

L 70000  
53

### Vergesellschaftung. I?

Von Dr. Silberberg.

Vergesellschaftung der Produktionsmittel und des Grundbesitzes ist in mehr oder weniger scharfer Fassung fast in jedem Programm der neu gebildeten Parteien und in den Erklärungen der verschiedenen Räte enthalten. Man drückt sich mehr oder weniger vorsichtig aus, spricht von hierzu „reifen“ Betrieben, und am praktischsten entscheidet sich der bayrische „Ministerpräsident“ Eisner. Der vielgeschmähte Kapitalismus mag erst die Karre wieder auf dem Dreieck ziehen; man schlachtet den Ochsen erst, wenn er fett ist. Recht konfus urteilt der preussische Finanzminister Simon. Nichtsdestoweniger hat man eine Kommission zur Prüfung der Vergesellschaftungsfrage in Tätigkeit gesetzt, von deren Mitgliedern nach ihrer vielfach recht schreibseligen Vergangenheit zu urteilen, teils in stände wäre, auch nur eine kleine Fabrik mit 100 Arbeitern zu leiten oder einen landwirtschaftlichen Betrieb von 100 Morgen zu führen. Sogar die Frankfurter Zeitung bekommt, nachdem sie trotz theoretische Artikel von Keller veröffentlicht hat, in dem Seitartikel vom 8. Dezember — Abend-Ausgabe — Angst vor der eignen Courage, wenn sie den Haufen Scherben besteht, den uns bis jetzt schon die Revolution auf wirtschaftlichem Gebiet beschert hat. Auch ihr wird klar, daß die Revolution bis jetzt nichts anderes ist als eine gewalttätige Lohnbewegung.

Von denen, die als Vorkämpfer der Vergesellschaftung auftreten, wird diese in erster Linie für Rüstungsbetriebe und für die schwere Industrie verlangt. Was sich der einzelne unter der Vergesellschaftung vorstellt, ist grundverschieden. Die wenigsten sagen es, sie arbeiten lediglich mit dem Schlagwort, weil sie nichts Besseres wissen. Der eine denkt an Vergesellschaftung gegen die Abschaffung der bisherigen Eigentümer, der andre an Verstaatlichung ohne Abschaffung, der dritte an Überführung des Eigentums auf die Angestellten und Arbeiter eines Unternehmens. Das tut aber weiter nichts zur Sache: Vergesellschaftung ist Trumpf. Was unter Rüstungsindustrie zu verstehen ist, sagt auch kein Mensch. Wenn eine Industrie, z. B. die Eisfelder Farbfabrikanten vorm. Bayer u. Co. in Leverkusen, bis zum 1. August 1914 nur Friedenswaren herstellte, in erster Linie Farben und Heilmittel, dann im Kriege unter Anwendung gewaltiger Mittel große Heereslieferungen bewirkt — ist das Rüstungsindustrie? Oder Krupp, der im Frieden mühsam seine Abteilungen für Waffen und Panzerplatten beschäftigt, daneben aber die höchste Erzeugung aller Stahlwerke in Friedensware hatte, ist Krupp eine Rüstungsindustrie? Dann „schwere Industrie“. In ihr umfaßt man wohl im liberalen und sozialistischen Zeitungs- und Versammlungsjargon den Bergbau, Kohlen und Erze (auch Kalk?), dann die Eisenindustrie. Bis zu welcher Grenze? Und nur Produkte A oder auch B, oder auch die weitergehende Verfeinerungsindustrie und die Maschinenindustrie? Antwort soll wohl auf diese Fragen die Kommission erteilen, weil in sie ja viele Sachverständige berufen wurden.

Das sind so ziemlich die Grundlagen, auf denen die Parteipropaganda und die Beschlüsse der Räte sich aufbauen. Wenn aber ein gewissenhafter Industrieller jetzt in dieser Zeit an das Problem herantritt, so hat er sich doch über die Wirklichkeiten und die Evolutionen im Wirtschaftsleben klarzuwerden. Wir müssen die Frage ernsthaft prüfen, unter Ausschließung aller Phantasterei, wenn wir nicht auf den wirtschaftspolitischen Standpunkt eines Arbeiterrats uns herunterbegeben wollen.

Die Frage der Grundbesitzvergesellschaftung soll nur tangential gestreift werden. Was Großgrundbesitz oder Latifundienbesitz ist, ist nach der örtlichen Lage des Grundbesitzes verschieden. Das größte Grundbesitz im Osten große Landflächen zur Einrichtung von Kleinsiedlungen zur Verfügung gestellt haben, ist bekannt und ist mit großer Freude zu begrüßen. Das Großgrundbesitz als Faktor des Fortschritts nicht entbehrt werden kann, darüber sind sich auch extreme Sozialisten, soweit sie noch als Wirtschaftspolitiker ernst genommen werden wollen, einig. Innerhalb der Industrie sind im wesentlichen drei Gruppen zu unterscheidenden Industrien, die auf einheimischen Bodenschätzen beruhen, diese ausbeuten und als Rohstoffe absetzen — nennen wir sie bodenständige Industrien — und auf der andern Seite weiterverarbeitende Industrien, sei es, daß diese ausschließlich auf inländische oder auch auf ausländische Bezüge oder auf beides angewiesen sind. Daneben als dritte Gruppe die reinen Veredelungsindustrien, die sogar zum nicht geringen Teil auf die Einfuhr von Halberzeugnissen angewiesen sind. Von diesen drei Gruppen scheiden zwei und drei im wesentlichen aus: einmal, weil sie den jetzt im Vordergrund stehenden Wirtschaftspolitikern und wohl auch den Kommissionsmitgliedern zu kompliziert sind, als daß sie sich an sie heranwagten, dann aber, und das ist vielleicht für viele unbewußt die Hauptsache, weil diese Industrien meist in ihrer organisatorischen Entwicklung noch nicht so weit gebiehen sind, daß das Problem der Vergesellschaftung in irgendeiner Form erörtert werden könnte. Das letztere wird klar, wenn wir Gruppe eins, die bodenständigen Industrien, im Zusammenhang mit dem Vergesellschaftungsproblem würdigen. Es handelt sich um den Bergbau und in erster Reihe um den Kohlenbergbau. Es ist bemerkenswert, daß die einzige Abhandlung von sozialdemokratischer Seite, die wirklich hand und Fuß hat, die Abhandlung hies ist: „Die Verstaatlichung des Bergbaues“ in dem kleinen Sammelwerk: Monopolfrage und Arbeiterklasse. Seit 1893 hat für den deutschen Bergbau die Wirtschaftsperiode der syndikalistischen Organisation begonnen. In ihr stehen wir im wesentlichen heute noch. Aus sich heraus sind deutlich ausgeprägte Ansätze zur Weiterentwicklung zur Trustorganisation vorhanden, die aber leider nicht zur Vollendung

1918-1919  
18. VII. - 21. IX.  
Sozialismus

durchgeführt werden konnten. Zur Entwicklung zum Trust, der zweifellos höhere Wirtschaftsform, drängten die Mängel, die jeder syndikalistischen Organisation anhaften: einmal der Umstand, daß die Bildung der Verkaufspreise durch die Selbstkosten der am schlechtesten arbeitenden Werke stark beeinflusst werden — auch diese sollen noch verdienen; dann der Umstand, daß Syndikate auf zeitlich begrenzten Verträgen beruhen, bei deren Ablauf jedesmal der Kampf um die Beteiligungsziffern einsetzt, und deren dann fragliche Erneuerung die heftigsten Erschütterungen und Unsicherheiten im gesamten Wirtschaftsleben zur Folge hat. Aus sich heraus hatte der Bergbau das einzige Mittel einer durchorganisierten Industrie gegen diese auf die Dauer unerträglichen Mängel gefunden: die Eingliederung, oft auch Stilllegung unwirtschaftlicher Betriebe in größere einheitliche Betriebe, die insgesamt mit den billigsten Selbstkosten arbeiten und bei denen die Frage der Erneuerung oder Nichterneuerung des sie verbindenden Vertrages ausscheidet, weil sie dauernde juristische Personen darstellen. Diese Entwicklung ist in Deutschland dank der traditionellen Verständnislosigkeit der Regierung und der Parlamente gegen die natürlichen Entwicklungsstendenzen im Wirtschaftsleben nicht zur Durchführung gelangt. Bei jeder beabsichtigten Stilllegung einer unwirtschaftlichen Zeche wurde dem Geschrei einiger Wirte, Kleinrämer und Wahlstrategen ausschlaggebende Bedeutung beigegeben, und das war die Hauptsache, durch eine gewollt prohibitive Stempel- und Steuergesetzgebung wurde diese Weiterentwicklung verhindert. So kam es, daß die natürliche, organisatorische Weiterentwicklung des syndikalisch organisierten Bergbaues stockte.

Es liegt auf der Hand, daß auf die Dauer die syndikalischen Organisationen, die einen zweifellosen Schritt nach vorwärts darstellen, den Anforderungen nicht mehr genügen konnten, die die Allgemeinheit an die Auswertung nationaler Bodenschätze stellen zu müssen glaubte. Denn darüber soll kein Zweifel gelassen werden, daß die Zeiten vorbei sind, wirtschaftspolitisch und sozial, in denen mit nationalen Bodenschätzen eine von den Interessen der Allgemeinheit gänzlich losgelöste Eigenwirtschaft getrieben werden kann. Wenn man aber dem Problem der Vergesellschaftung näherkommen will, müssen wir uns jetzt klarwerden, welche Ansprüche und von wem diese an die Auswertung nationaler Bodenschätze gestellt werden. Es erheben Ansprüche:

1. der Kapitaleigner auf die Früchte seines Kapitals und auf den Gegenwert für das Wagnis der Geldanlage;
2. der Unternehmer als Mitarbeiter, die Angestellten und Arbeiter auf Beteiligung an dem Mehrwert der Arbeit;
3. die Allgemeinheit, verkörpert im Staat, auf einen Anteil am Gewinn aus der Auswertung nationaler Bodenschätze;
4. die Allgemeinheit als mittelbare oder unmittelbare Verbraucher beansprucht ihren Verbrauchsanteil an den nationalen Bodenschätzen so billig wie möglich zu erhalten.

Es liegt klar zutage, daß die Ansprüche zu 1, 2 und 3 in einem gewissen Gegensatz zu dem Anspruch zu 4 stehen: Die drei ersten wollen an den Bodenschätzen verdienen, der vierte wünscht möglichstste Verbilligung der Erzeugnisse des Bergbaues. Das

\* Wir geben die vorstehenden Ausführungen wieder, ohne uns dadurch mit ihnen in allen Teilen einverstanden zu erklären. Insbesondere gilt das auch von den Vorschlägen, zu denen der Verfasser gelangt.

ganze Problem der Vergesellschaftung spitzt sich am Ende auf die Frage zu, wie sich diese vier Ansprüche unter Aufrechterhaltung eines gesunden Wirtschaftslebens miteinander vereinigen lassen.

# Sozialisierung.

Was sozialisiert werden kann.\*)

Von

Oberberggraf Dr. Pargmann.

Neben den Betrieben, die (wie im ersten Artikel ausführlich) für die Sozialisierung nicht reif sind, gibt es nun auch eine Klasse von Betrieben, welche sich zur Vergesellschaftung besser eignen, und dies sind eben diejenigen, die nur mit wenig oder gar keinem Risiko verknüpft sind, solche nämlich, die einerseits mit ziemlich feststehenden Produktionskosten und andererseits mit einem festbegrenzten Abnehmerkreis, also mit einer gewissen Stetigkeit der Erzeugung und des Verbrauchs rechnen können. Daher gehören z. B. gemeinnützige Betriebe wie die Verkehrsanstalten aller Art, Eisenbahnen, Straßenbahnen, ferner die Stromversorgung, Gasanstalten, Wasserwerke, ferner Tabak, vielleicht auch Arzneimittel und gewisse Chemikalien, die eine oder andere Nahrungsmittelindustrie, ferner Forstwirtschaft u. a., also alles Gewerbe, die mit einem gewissen regelmäßigen Massenkonsum zu rechnen haben, während ihre Produktionskosten nicht sehr von Konjunkturschwankungen abhängen. Wenn Anzahl und Umfang der Betriebe entsprechend der vorhandenen Bevölkerungsziffer fester begrenzt sind, ist auch eine einheitliche schematische Regie leichter durchzuführen, im Gegensatz eben zu jenen spekulativen Gebieten, wo schwankende Konjunkturen, persönlicher Eifer, Verbesserungen und Erfindungen usw. entsprechend höhere Gewinnaussichten bieten können. Nun ist es natürlich klar, daß die hauptsächlichste Beunruhigung der industriellen Kreise nicht so sehr durch die Verstaatlichung der Betriebe an sich, sondern dadurch hervorgerufen wird, daß diese nicht zum vollen Werte vollzogen werden soll. Für viele wird zwar die Aussicht auf die erzwungene Trennung von einem lieb gewordenen Beruf betrüblich genug sein, die Frage einer ausreichenden Entschädigung wird aber doch immer die Hauptrolle spielen. Ueber diesen Punkt lauten die bemerkenswerten Aeußerungen des Finanzministers dahin, „daß man an Gewaltmaßregeln gar nicht denke, und daß nur eine Enteignung und keine Konfiskation in Frage komme“. Die Entscheidungen sollen von Fall zu Fall festgesetzt werden, und es komme weder der Buchwert der Anlage, noch der Kurswert der Aktien in jedem Falle in Betracht, „man müsse vielmehr den Wert berücksichtigen, den das Unternehmen für den Staat habe.“ Der Kern dieser Ausführungen liegt also darin, daß der Wert des betreffenden Besitzobjektes für den Staat den Maßstab für die Höhe der Entschädigung bilden soll. Nun gibt es in der Wirtschaftslehre einen Tauschwert, einen Nützlichkeitswert, einen Seltenheitswert, aber einen Wert für den Staat hat die Werttheorie bisher nicht gekannt, sofern man, wie der Herr Finanzminister, damit den Begriff eines Wertmessers verbinden will. Auch die sozialistische Schriftsteller, selbst Karl Marx, kennen diesen Wert nicht, offenbar aus dem Grunde, weil der Wert für den Staat als gleichbedeutend mit dem durch Angebot und Nachfrage bestimmten Tausch- oder Handelswert einer Ware betrachtet wird. Wenn der Staat für seine Soldaten einerseits Zigarren oder Schokolade, andererseits Schuhwerk kaufen will, so kann er nicht sagen, daß er die Zigarren usw. unterm Marktpreis geliefert haben will, während er das benötigte Schuhwerk voll bezahlt, weil erstere Ware, als unter Umständen entbehrlich, geringeren Wert für ihn habe, als die unbedingt benötigten Schuhe. Er muß für beides den durch Angebot und Nachfrage bestimmten Preis zahlen. Verlangt der Staat aus obigen Gründen die Lieferung der Zigarren dennoch unterm Marktpreis, so wird es sich um Konfiskation handeln, nicht um Enteignung. Unter letzterer versteht man die Entziehung des Eigentums zwar durch Zwang, aber zu vollem Wert, also zu dem durch das Gesetz von Nachfrage und Angebot bestimmten Kaufpreis. Will also der Herr Finanzminister beispielsweise für die Kohlenwerke einen Wert vergüten, den diese Werke für den Staat haben, der unter dem Marktpreis der Aktien und Kuzen liegt, so vollzieht er eine Konfiskation, aber keine Enteignung. Will er also, wie er sagt, eine Enteignung und keine Konfiskation, so muß er den vollen Marktpreis vergüten. Nicht anders verhält es sich bei Kali, Erzen und anderen Materialien, wie bei allen Industriewerten überhaupt. Eher drängt sich das Gegenteil auf, daß also derartige Objekte für den Staat einen noch höheren Wert haben als ihn der gegenwärtige Marktpreis darstellt.

Nach allem, was außerdem oben hierzu gesagt worden ist, könnte also eine gewaltsame Besitzentäußerung nur gegen vollen Ersatz des Wertes in Frage kommen, wenn nicht die schwersten Gefahren für den Fortbestand unserer gesamten Industrie heraufbeschworen werden sollen. In jedem Falle ist für alle derartigen grundlegenden Umwälzungen äußerste Vorsicht und Behutsamkeit am Platze. Wie sich gerade zu diesem Punkte der Finanzminister stellt, ist aus seinen Ausführungen nicht klar erkennbar. An einer Stelle sagt er, daß die „Tatsache der Einsetzung einer besonderen Kommission beweise, daß Experimente, wie sie in Rußland vorgenommen worden, vermieden werden sollen, und daß insbesondere gefährliche Ueberstürzung verhindert werde“. An anderer Stelle sagt er dagegen: „Das Tempo der Vergesellschaftung muß so sehr beschleunigt werden wie nur möglich, denn Arbeiter und Unternehmer haben das gleiche Interesse daran, daß Klarheit darüber geschaffen werden könne, in welcher Weise die

Produktion organisiert werden soll“. Es darf im Sinne einer auch vom Finanzmin. richtig verstandenen Volksoberlehre erhofft werden, daß in der Praxis mehr nach seinem ersten Satze vorgegangen werden wird. Sorgfältiges Abwägen und Maßhalte muß hier oberstes Gesetz bleiben. In dieser Beziehung sagt der vollaufbeauftragte Ebert folgendes: „Nur da, wo die sozialdemokratische Wirtschaftsweise höhere Erträge bringt, dem Volke weniger Arbeitslast auferlegt und neue Möglichkeiten des Verbrauchs eröffnet, ist der Sozialismus am Platze und kann sich behaupten. Sozialistische Experimente in einzelnen Betrieben könnten nur zum Schaden der Arbeiter und zur Diskreditierung des Sozialismus ausschlagen.“ Es darf noch hinzugefügt werden, daß wir in den russischen Zuständen ein abschreckendes Beispiel dafür vor Augen haben, was beim überstürzten Sozialismus herankommt. Die russische Industrie ist im Verfall oder bereits tot, und das ganze Volk, die Arbeiter natürlich nicht ausgenommen, befindet sich im Zustand einer kaum noch steigerungsfähigen Verelendung. Vestigia terrent.

\*) Vgl. den Artikel im gestrigen Morgenblatt.

## Vergesellschaftung.

Von  
Fritz Zutrauen.

Die deutsche Valuta im neutralen Auslande ist auf einen erschreckenden Tiefstand gesunken, und es ist leider gar nicht abzusehen, wann und wo diese rückläufige Bewegung endlich Halt machen wird. Die Tatsache des Ausbruchs der Revolution in Deutschland hat den letzten Entwertungsprozeß nicht verursacht, ihn nicht einmal verschärft oder beschleunigt. In den kritischen Tagen um den 9. November herum hat sich die Marknotierung in der Schweiz, unter geringfügigen Schwankungen, auf etwa 70 gehalten, und ähnlich war die Kursbewegung in den übrigen neutralen Ländern. Seither hat, teilweise in stürmischem Tempo, ein weiterer Entwertungsprozeß eingesetzt, der in der Schweiz den Markkurs bis auf 52,50 Fr. für 100 M. herabzudrücken vermochte. Wenn auch inzwischen eine Erholung eingetreten ist, so ist es doch nicht unmöglich, daß sie nur vorübergehend war, und daß neue Kursrückgänge bevorstehen.

Es ist kein Zweifel, und es soll hier mit aller Deutlichkeit ausgesprochen werden, daß in dieser als planmäßig zu bezeichnenden Herabsetzung des Markkurses das Mißtrauen des neutralen Auslandes vor dem Experiment der Vergesellschaftung in Deutschland zum Ausdruck kommt. Man ist sich hier, genau so wie im Reiche, darüber klar, daß Deutschlands Wohl und Wehe in Zukunft von dem Wiederaufbau seiner todesmatten Wirtschaft abhängt. Und man befürchtet, daß Belastungen, wie sie die Sozialisierung mit sich bringen würde, den wirtschaftlichen Wiederaufbau Deutschlands unmöglich machen. Daß der neue Staat gewaltiger, ungeheurer Mittel bedarf, um sich auch nur über Wasser zu halten, wird im neutralen Auslande nicht verkannt. Nur das „Wie?“ bereitet den unserem Lande und Volke wohlgesinnten Neutralen schwere Sorgen. Sorgen, die leider nur allzu berechtigt scheinen, wenn man die Äußerungen unabhängiger sozialistischer und spartakistisch-bolschewistischer Männer und Blätter über die bevorstehende Sozialisierung in Deutschland liest.

In diesem Blatte hat Georg Münch in Bezug auf die Vergesellschaftung einen sehr verständigen Vorschlag gemacht: er regt an, dem Staate eine Beteiligung an den Betrieben auf dem Wege über den Reservefonds einzuräumen. Dieser soll dem Staate ausgehändigt werden, aber nicht etwa in bar, auch nicht, wie ich hinzufügen möchte, in Kriegsanleihen, sondern in Form von aus den Mitteln der Reservefonds zu schaffenden neuen Aktien, die dem Staate neben einer ansehnlichen materiellen Gewinnbeteiligung gleichzeitig ein Aufsichts- und Kontrollrecht einräumen würde. Diesen Gedanken aufgreifend, möchte ich meinerseits folgende Vorschläge machen.

1. Nicht nur alle bestehenden und neuzugründenden Aktiengesellschaften, sondern auch alle G. m. b. H. und alle Privatfirmen, die über ein Vermögen von 1000 000 M. und darüber verfügen, unterliegen der Vergesellschaftung. Privatfirmen sind gegebenenfalls in Familiengründungen umzuwandeln, so daß der Aktienbesitz in einer Hand bleiben kann. Wo mehrere Gesellschaften mit Kapitalien von je weniger als 1000 000 M. erkennbar einer Hand gehören, wird ihr Kapital zusammengerechnet.

2. Von dem Reingewinn jedes Geschäftsjahres ist ein Betrag von mindestens 5 pCt. vorweg abzusetzen. Die Hälfte des so gekürzten Betrages geht an den Reservefonds, während die andere Hälfte dem Staate in Form von ad hoc zu schaffenden, in Bezug auf Stimmrecht den gewöhnlichen Aktien gleichberechtigten 6proz. Vorzugsaktien auszufolgen ist.

3. Der gleiche Vorgang findet bei Kapitalerhöhungen statt. Kapitalerhöhungen haben zu einem Kurse von mindestens 105 pCt. zu erfolgen. Der nach Abzug der Kosten der Kapitalerhöhung verbleibende Aufgeldgewinn geht zur Hälfte an den Reservefonds und wird zur anderen Hälfte in Form von 5 pCt. mit den gewöhnlichen Aktien stimmrechtlich pari passu rangierenden Vorzugsaktien dem Staate ausgeliefert.

4. Das Recht, die Höhe des Vortrages auf neue Rechnung nach eigenem Ermessen festzusetzen, bleibt der Verwaltung ungeschmälert. Sie bedarf dieses elastischen Mittels, um für ungünstigere Geschäftsjahre vorzusorgen.

Ueber Punkt 1 und 4 dürfte kein Wort zu verlieren sein. Was Punkt 2 und 3 anbelangt, so ist folgendes zu bemerken: Die Abgeltung der an den Staat zu entrichtenden Beträge stellt für die Gesellschaften eine schwere Belastung dar, insofern als sie nicht nur die an den Staat abzugebenden Summen mit 5 pCt. jährlich zu verzinsen haben, sondern als sie auch in Zukunft die hohen Gewinne verlieren, die sie aus dem Wirtschaften mit den ungeteilten Reservefonds bisher erzielt haben. Denn die in den Reservefonds angesammelten Mittel waren umsonst mitarbeitende, weil nicht zu verzinsende Kapitalien. Die feste Verzinsung der Vorzugsaktien ist für alle Beteiligten von Vorteil: für die Gesellschaften, weil sie ihre Lasten von vornherein fest umgrenzt, für den Staat, weil sie seinen Anteil am Gesellschaftsgewinn stabilisiert. Aber obwohl die sich hieraus ergebenden

Lasten für die Gesellschaften schwer sind, so dürften sie doch letzten Endes erträglich sein. Die Hauptsache ist und bleibt ja, daß die Vergesellschaftung nicht in Bevormundung der Unternehmungen durch den Staat ausartet, sondern ihnen volle Freiheit und Selbständigkeit gewährleistet.

Angesichts der ungeheuren sofortigen Geldbedürfnisse des neuen Staates entsteht die Frage, was mit den schon bestehenden Reservefonds geschehen, ob schon a priori eine Abzweigung derselben zugunsten des Staates erfolgen soll. Ich würde von Eingriffen abraten. Ganz abgesehen davon, daß sie eine Ungerechtigkeit bedeuten würden gegenüber neuen Unternehmungen, würden sie auch einer Schwächung der Betriebe gleichkommen, in einem Augenblick, wo diese restlos aller ihrer Mittel zum Umbau und Wiederaufbau bedürfen.

Für den Staat wäre eine Sozialisierung auf der angegebenen Grundlage von ungeheuren Vorteilen. Wie das Manna vom Himmel fiel ihm, ohne jede Gegenleistung seinerseits, mit dem Kontroll- und Aufsichtsrecht ein sich ständig mehrender Milliardenregen mühelos in den Schoß. Mit diesen 5 pCt. Vorzugsaktien der gesamten deutschen Industrie ließe sich Großes beginnen. Als Garantie für Kredite wäre dieser sich automatisch mehrende Schatz eine Unterlage par excellence. Auch für die Hebung unserer Valuta wäre er von unschätzbarem Werte. Ein monumentum aere perennius: dauernder als Gold...

17.11.1919

17

14

# Der Arbeiterrat über Sozialisierung.

## Vollversammlung des Arbeiterrats im Gewerkschaftshaus.

Die heutige Tagung der Groß-Berliner Arbeiterräte wurde von dem Vorsitzenden, Richard Müller, mit einigen Bemerkungen über die auf der Tagesordnung stehende Beratung der Richtlinien für den Vollzugsrat eröffnet. Es müsse angefordert werden, daß dem neuen Vollzugsrat seine Arbeiten möglichst erleichtert werden, und zu diesem Zwecke sei es unbedingt notwendig, ihm auch Richtlinien für seine Wirksamkeit zu geben.

Das Bestehen der Arbeiterräte sei stark gefährdet, denn man sei schon dazu übergegangen, einzelne Arbeiterräte zu verhaften. Auch über eine Arbeitsstätte werde der Vollzugsrat bald nicht mehr verfügen können, denn heute vormittag sei General Merker im Abgeordnetenhaus erschienen und habe erklärt, dieses müsse schließen geräumt werden. Man brauche es für den bald stattfindenden Zusammentritt der Preussischen Nationalversammlung.

Nach längeren Debatten wird als erster Punkt der Tagesordnung die Neuwahl der von den Arbeiterräten zu bestimmenden Vollzugsratsmitglieder vorgenommen. Es sind drei Listen aufgestellt: Liste I der U. S. P. D. mit dem Namen Richard Müller an der Spitze, Liste II der S. P. D. mit Franz Büchel, und Liste III der Freien Demokratischen Vereinigung, die als ersten Namen den des Lehrers Fliegel enthält.

In der Debatte über die Richtlinien für den Vollzugsrat erweist Kaliski das Wort zu längeren Ausführungen. Bevor man über die Grundrechte der Arbeiter sprechen könne, müsse man einige Worte darüber sagen, wie die Situation beschaffen sei, aus der man jetzt unbedingt herauskommen müsse. Die Produktion sei in ihren Grundfesten erschüttert, der Arbeitsmarkt vollständig demoralisiert. Gleichviel, welche politische Richtung der einzelne Delegierte vertrete, müsse jeder die Ueberzeugung in sich tragen, daß die gegenwärtige Verfassung unserer Produktion die Gefahr des völligen Zusammenbruchs in sich birge. Die erste Frage müsse daher sein, wie man überhaupt die Grundlage der Produktion schaffen könne. Der Redner und alle die, die mit ihm gleicher Ansicht seien, seien es der Arbeiterklasse schuldig, das zu sagen, was sie wüßten und was sie sähen. Von einer wirklichen Arbeitsverpflichtung sei kaum noch die Rede.

In vielen Betrieben, in denen gegenwärtig noch gearbeitet werde, sei ein Zustand eingerissen, der häufig schlimmer sei, als völlige Stilllegung. Die Arbeiter ständen zwar an ihren Arbeitsstätten, aber die Produktion sei oft gleich Null. Alle Lohnsteigerungen würden nicht dazu führen, daß der Arbeiter besser lebe, aber sie würden uns dem Abgrund entgegentreten. Für die notwendigsten Erarbeiten bei und in Berlin, für die Förderung von Braunkohlen könne kein Mensch gefunden werden. Und deshalb müsse die Forderung gestellt werden, daß Erwerbslosenunterstützung nur an solche gezahlt werde, die den Arbeitsnachweis erfolglos passiert hätten oder eine ihnen etwa angewiesene Tätigkeit aus triftigen Gründen nicht aufnehmen konnten. Es sei auch selbstverständlich, daß die Löhne den Anforderungen entsprechen müßten, die man billigerweise an die Arbeiter stellen dürste. Man müsse der Regierung den Vorwurf machen, daß sie nicht von vornherein mit rücksichtsloser Energie in die Verhältnisse eingeschritten sei.

Er habe das rücksichtslose Eingreifen zur Wiederherstellung der Ordnung auf diesen Gebieten für gegenwärtig viel wichtiger als den Kampf um die politische Macht. Man sehr innerhalb der Arbeitererschaft viele Elemente, deren Radikalismus zu schätzen sei, die sich aber der Tragweite ihrer Forderungen nicht bewußt seien. Und er müsse darauf hinweisen, daß sich gerade unter ihnen viele befänden, die vor ganz kurzer Zeit für den Sozialismus sehr wenig übrig hatten und sich jetzt als die Sympetradikalen gehärdeten, Angestellte, Meister und frühe „Gelbe“. In diesen Verhältnissen liege eine große Gefahr. Wenn die Arbeitererschaft nicht in der Lage sei, die Grundlagen für einen wirtschaftlichen Neuaufbau zu schaffen, werde man einen Rückschlag erleben, wie er noch nie dagewesen sei. Und ebenso ähntlich sei der Abbau der Löhne auf breiter Grundlage. Kaliski verliest dann ein von einigen seiner politischen Freunde zusammengestelltes Programm, das unter anderem folgende Punkte enthält:

Nach sozialistischer Auffassung ist die Wirtschaft eine Angelegenheit der Volksgemeinschaft. Sie ist daher unter dem Gesichtswinkel des Gemeininteresses zu betreiben, gleichviel ob die Produktion im einzelnen in den Händen der Gesamtheit, einzelner Körperschaften oder privater Unternehmer liegt. Eine wirkliche Sozialisierung der gesamten Produktion kann nur stattfinden, wenn sie sich als ökonomische Notwendigkeit ergibt. Der gegenwärtige Zeitpunkt, in dem die Produktion darniederliegt und das Wirtschaftsleben erst wieder belebt werden muß, bietet für eine allgemeine Sozialisierung die denkbar ungünstigsten Voraussetzungen. Insbesondere darf die persönliche Initiative in keiner Weise ausgeschaltet werden. Die Sozialisierung darf nicht Selbstzweck sein. Sie erfolgt zur Erhöhung der wirtschaftlichen Gesamtleistung. Unter den Formen der Sozialisierung kommt die Verstaatlichung heute nur in wenigen, eng umgrenzten Fällen in Betracht. Die ersten Objekte der Sozialisierung bilden die Betriebe des Verkehrswezens, der Wasserwirtschaft, der Elektrizitätsversorgung usw. Von den Formen der Sozialisierung sei die Vergenossenschaftlichung besonders zu fördern, sowohl die des Unternehmertums (Bildung von freiwilligen und Zwangssyndikaten), also auch die der Arbeiter (Eigenproduktion der Konsumvereine). Unbedingt zurückzuweisen ist die Uebernahme der Betriebe durch die in ihnen beschäftigten Arbeiter. Sie würde nur einen Wechsel der Besitzer, nicht aber eine Ueberführung privaten Besizes in Allgemeinbesitz bedeuten. Sie wäre zudem der Arbeitermassenbewegung schädlich, da sie privilegierte Arbeiterschichten schafft. Einer der wichtigsten Akte der Sozialisierung ist die Schaffung eines Sozialrechtes. Das Arbeitsrecht muß unter Anerkennung der Arbeit als einer öffentlich rechtlichen Institution gestaltet werden. Der Arbeitsvertrag muß der persönlichen Willkür entzogen und darf nicht mehr durch die Erwerbsinteressen einzelner oder ganzer Gruppen bestimmt werden. Die einzelnen Sozialisierungsmaßnahmen können nur nach sorgfältiger Vorbereitung und unter Kooperation aller dabei in Betracht kommenden Faktoren vorgenommen werden. Daher hat auch nur das gesamte Volk in seiner Vertretung endgültig über sie zu entscheiden. Eine Vorwegnahme der Sozialisierung durch die Vertretung einzelner Schichten würde nicht nur die Produktion aufs schwerste schädigen, sondern auch antizipatorisch mißlingen. (Großer Beifall bei der Mehrheit.) Die Sitzung dauert fort.

## Sozialisierung.

Die Nationalversammlung hat heute unserer Republik eine demokratische Verfassung gegeben. In derselben Sitzung aber hat sie auch ein Gesetz beschlossen, das eine mit weiten Vollmachten ausgestattete Kommission einsetzt, die die Sozialisierung der Volkswirtschaft vorbereiten soll. Der Vollendung der Demokratie folgt sofort der erste Schritt zum Sozialismus!

Die Sozialisierung soll planmäßig, systematisch vorbereitet werden. Das heute beschlossene Gesetz räumt der Sozialisierungskommission das Recht ein, Erhebungen zu pflegen, Auskunftspersonen einzuvernehmen, Betriebe zu besichtigen, in die Geschäftsbücher der Unternehmungen Einsicht zu nehmen. Auf Grund dieser Erhebungen soll die Kommission feststellen, welche Zweige der Volkswirtschaft sozialisiert werden sollen; in welcher Weise die Verwaltung der sozialisierten Produktionszweige organisiert werden soll; welche Entschädigung die bisherigen Eigentümer der zu sozialisierenden Unternehmungen erhalten sollen und auf welche Weise die Entschädigungsbeträge aufgebracht werden sollen. Die Kommission soll die Gesekentwürfe über die Sozialisierung der einzelnen Produktionszweige ausarbeiten und sie der Nationalversammlung vorlegen.

Daß die Sozialisierung planmäßig vorbereitet werden muß, ist unbestreitbar; plan- und zielloses Vorgehen würde ja unsere Volkswirtschaft nur zugrunde richten, die Schwierigkeiten unserer Versorgung mit Lebensmitteln und Rohstoffen nur vergrößern, unser Massenelend nur verschärfen. Auch daß die planmäßige Vorbereitung Zeit erfordert, ist unbestreitbar; niemand, der sich der ganzen Größe der Aufgabe bewußt ist, wird erwarten, daß die Sozialisierungskommission ihre Aufgabe binnen wenigen Tagen oder Wochen werde bewältigen können. Trotzdem aber muß heute schon zur Eile gemahnt werden: die Sozialisierungskommission muß gründlich, aber sie muß auch schnell arbeiten. So notwendig Gründlichkeit ist, zum Vorwand der Verschleppung darf sie nicht werden. Und nicht nur Eile fordern wir von der Sozialisierungskommission, sondern auch und vor allem Mut, neue Bahnen zu betreten. Eine neue Gesellschaft soll erstehen; die Vorurteile der alten, die in Blut und Schande zusammengebrochen ist, dürfen der Arbeit nicht im Wege sein! Die arbeitenden Volksmassen in Stadt und Land drängen nach der Neugestaltung der Gesellschaft. Nur wenn die Kommission schnell und mutig ans Werk geht, wird sie ihr Drängen befriedigen können.

Eine einzige große Frage beschäftigt heute die Arbeitermassen. Im Willen zum Sozialismus ist die Arbeiterklasse einig. Nur um den Weg zum Ziele ist Streit. Kann die Demokratie, die Selbstregierung des ganzen Volkes, den Sozialismus verwirklichen? Oder kann nur die Diktatur der Arbeiterräte, die vollständige Entrechtung des Bürgertums, der gewaltsame Terror der Besitzlosen gegen die Besitzenden den Sozialismus erzwingen? Wenn sich die Demokratie behaupten will, dann muß sie beweisen, daß sie den Sozialismus verwirklichen kann! Ist sie dazu nicht imstande, dann treibt sie selbst die Arbeitermassen den Methoden der Diktatur und des Terrors zu! Deshalb gibt es heute keine größere Aufgabe als die, die heute von der Nationalversammlung der Sozialisierungskommission zugewiesen wurde. Nur wenn die Kommission ihre Aufgabe mit Fleiß und Mut zu bewältigen versteht, wird die Demokratie fest verankert werden im Willen der Massen. Wenn die Kommission, zaghaft und zögernd, an ihrer Aufgabe scheiterte, dann triebe sie das Land den schwersten Erschütterungen zu! Das Beispiel Rußlands und Deutschlands muß der Kommission Mahnung und Warnung sein!

ohne daß eine bessere an ihre Stelle tritt.

Dr. Gimpl (Christlichsozial):

Auch der Eigentümer von Grund und Boden hat die Pflicht, ihn zu bebauen und zum allgemeinen Wohle auszunutzen. Wir wissen sehr genau, daß große Grundbesitze vielfach das nicht geleistet haben, was kleine und mittlere Besitzer geleistet haben. Selbstverständlich kann keine Rede davon sein, daß der kleine und mittlere Grundbesitz, der Bauernstand als solcher, sozialisiert werde, und wir freuen uns über die Erklärung des Redners aus der sozialdemokratischen Partei, daß man an eine solche Sozialisierung des Bauernstandes nicht denkt. Der Bauernstand muß vor allem anderen für das ge-

mutig zu unserem Ziele, zum Sozialismus, hinführt! Nur wenn mit Kraft und Rücksichtslosigkeit daran-gegangen wird, die Zwingburgen des Großkapitals und des Großgrundbesitzes zu brechen — nur dann wird die neue Regierung bestehen können! Eine sozialistische Politik ist heute schon möglich; denn die Sozialisierung der Großindustrie, des Großhandels, des Großgrundbesitzes widerspricht wahrhaftig auch den Interessen der Bauern nicht! Und nur eine sozialistische Politik ist heute möglich; denn gegen die Sozialdemokratie würde sich heute keine Regierung auch nur eine Woche lang behaupten können! Darum muß die Regierung fortan von sozialistischem Geist erfüllt, vom Willen zum Sozialismus beherrscht sein. Nur wenn die Demokratie eine solche Regierung hervorbringen vermag, wird unserem Lande eine ruhige, friedliche Entwicklung auf demokratischer Grundlage gesichert sein.

# Die Sozialisierung der Kohlenwirtschaft.

Weimar, 14. März.

Drahtmeldung unserer Weimarer Redaktion.

Das Rahmengesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft ist gestern von der Nationalversammlung angenommen worden. Das Gesetz ist bekanntlich sehr kurz und enthält lediglich Bestimmungen über den organisatorischen Aufbau der Gemeinwirtschaft im Kohलगewerbe. Welchen lebendigen Inhalt die vorgesehene Organisation erhalten soll, in welcher Weise und bis zu welchem Grade sie die Entfaltung privatwirtschaftlicher Tätigkeit im Gemeininteresse beeinflussen und abbiegen wird, geht aus dem Gesetz selbst noch nicht hervor. Auch die Äußerungen der Regierungsvertreter in der Kommission und im Plenum geben hierüber noch keinen klaren Aufschluß. Ein bis ins einzelne festgelegtes Programm scheint vorderhand auch bei der Regierung noch nicht zu bestehen; die Organisationen, die berufen sind, die Gemeinwirtschaft in der Kohlenindustrie einzurichten und durchzuführen, sollen sich ihr Arbeitsprogramm selbst schaffen, die Richtung ihres Wirkens bestimmen und seine Grenzen abstecken.

Der Reichswirtschaftsminister Wissell hat ausdrücklich betont, daß es nicht die Absicht der Regierung ist, den jetzt geschaffenen Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Kohlenorganisation etwa nach den Vorschlägen der Sozialisierungskommission auszufüllen. Ähnlich wie sein Vorgänger Müller zog er einen scharfen Trennungsschritt zwischen den gesetzgeberischen Verrichtungsplänen der Regierung und den privaten Programmvorstellungen der Sozialisierungskommission, die die Regierung lediglich als Material mitverwertet habe. Die augenfälligsten Unterschiede zwischen dem Regierungsprogramm und den Vorschlägen der Sozialisierungskommission bestehen darin, daß die Regierung eine Einbeziehung der privaten Kohlenbergwerke offenbar nicht in Aussicht genommen hat und in die Erzeugung überhaupt viel weniger eingreifen möchte als in den Vertrieb. Das wesentlichste an der von der Regierung geplanten Sozialisierung ist das, was Herr Wissell schon vor einiger Zeit im Ausdruck nicht ganz exakt, aber in der Sache zutreffend als Sozialisierung des Kohlenyndikats oder vielmehr der Kohlenyndikate bezeichnet hat. Der Reichskohlenrat, der das oberste Leitungsorgan der deutschen Kohlenwirtschaft werden soll, wird in erster Linie den Maßstab der Kohlen, ihre Zuteilung an den Verbrauch und die mit dem Maßstab in enger Verbindung stehenden Fragen, vor allem die des Preises, zu regeln haben. Er wird gewissermaßen ein genossenschaftliches, gemeinwirtschaftliches Zentralkohlenyndikat für das ganze Deutsche Reich darstellen. Er wird damit die Machtstelle der bisher privatmonopolistischen Kohlenabfahrgesellschaften, insbesondere des rheinisch-westfälischen Kohlenyndikats, erben und von dieser beherrschenden Position aus seinen Einfluß auch auf die Organisation und das Geschäftsgehehen der einzelnen Kohlen erzeugenden Betriebe ausdehnen können.

Für die Erzeuger hält die Regierung nach den im Kommissionsbericht mitgeteilten Äußerungen des Reichswirtschaftsamts eine losere Organisation der Gemeinwirtschaft für zweckmäßiger als für den Vertrieb. Sie beruft sich dabei auf die Tatsache, daß noch keine Verstaatlichung im deutschen Kohlenbergbau erfolgt sei, sondern daß die ganze Konzentration im Produktionsprozeß doch auf der Grundlage der, wenn auch größer gewordenen, Einzelunternehmungen stattfindet. Diese historische Feststellung ist nun freilich kein schlüssiger Beweis dafür, daß die Sozialisierung vor der Produktion unbedingt haltmachen muß. Die Konzentration im Eisenbahnbetrieb hat sich vor der Verstaatlichung auf dem Boden der Einzelunternehmungen vollzogen. Man kann sich aber mit der Erhaltung der einzelnen Privatunternehmungen im Kohlenbergbau vorläufig vielleicht deshalb abfinden, weil eine Verstaatlichung auch in der genossenschaftlichen Form, wie sie die Mehrheit der Sozialisierungskommission vorschlägt, eine sehr starke Bürokratisierungsgefahr mit sich brächte. Auch wenn die einzelnen Privatunternehmungen erhalten bleiben, darf aber natürlich eine kräftige gemeinwirtschaftliche Beeinflussung nicht fehlen; sonst ginge ja der ganze gemeinwirtschaftliche Gedanke für dieses überaus wichtige und gerade für die Gemeinwirtschaft erfaßte Gebiet unserer Produktion ganz verloren.

Träger der gemeinwirtschaftlichen Beeinflussung der Erzeugung wird einmal der Reichskohlenrat sein, also die Zentralvertriebsorganisation, außerdem aber die Zwangs syndikate, zu denen die Kohlenproduzenten der einzelnen Bezirke zusammengeschlossen werden sollen. Während die Zusammenfassung des Reichskohlenrates schon im Gesetz selbst festgestellt ist (Arbeitgeber und Arbeitnehmer, von der Regierung ernannte Vertreter des Handels, der technischen und kaufmännischen Angestellten der Kohlenverbrauchenden Industrie, des Kleinhandels, der Genossenschaften der städtischen und ländlichen Kohlenverbraucher und die wissenschaftlichen Sachverständigen für Kohlenfragen), ist über die Verwaltung der Zwangs syndikate nur gesagt, daß die Arbeitnehmer an ihnen zu beteiligen sind. Man kann sich vorstellen, daß gerade die Zwangs syndikate mit ihrem räumlich begrenzten Wirkungsbereich die intensivste gemeinwirtschaftliche Arbeit zu leisten vermöchten. Ihre Hauptaufgabe wird die möglichste Rationalisierung der Kohlenwirtschaft ihres Bezirkes sein müssen. Die Gemeinwirtschaft soll uns ja dazu verhelfen, die Produktivität zu steigern und jede ökonomische Kräftevergeudung, die wir in Zukunft einfach nicht leisten können, zu verhüten. Es wird dafür gesorgt werden müssen, daß unrentable Betriebe stillgelegt werden, daß geeignete Zusammenlegungen und Arbeitsteilungen erfolgen, daß an einer Stelle erzielte technische Fortschritte so schnell wie möglich auch auf die anderen geeigneten Produktionsstätten übertragen werden, daß kein Maubau betrieben wird, daß jeder unnütze Transport von Material oder Produkten unterbleibt. All das kann nur erreicht werden, wenn über den einzelnen, lediglich ihr Individualinteresse verfolgenden Betrieben ein gemeinwirtschaftliches Organ besteht, das bewußt, ungleich, eingreift und das dem privaten Widerstreben gegenüber auch über eine gewisse Zwangsgewalt verfügt.

## Gewinnbeteiligung und Sozialisierung.

Von Dr. Viktor Krafcauer.

Die Rheinische Möbelfabrikation vormals Dahl & Süncke A.-G. in Barmen hat kürzlich in einer außerordentlichen Generalversammlung eine besondere Art der „Sozialisierung ihres Unternehmens“ beschlossen. Die Gesellschaft wird von nun an nur eine Höchstdividende von vier von Hundert an ihre Aktionäre ausschütten. Der verbleibende Ueberschuß soll, je zur Hälfte, zwischen den Aktionären und den Arbeitern der Firma verteilt werden. Dies dürfte, nach Ansicht der Generalversammlung, die Arbeiter mit der Unternehmung fest verknüpfen, so daß Lohnstreitigkeiten und zumal Arbeitseinstellungen nicht mehr zu befürchten wären.

Der Beschluß der Rheinischen Möbelfabrikation wirkt ein grelles Licht auf die Arbeitsverhältnisse im Deutschen Reiche. Seit dem Umsturz schwellen die Wünsche der Arbeiterschaft immer mehr an, wie die Gießhähne während der Regenzeit, und die Mahnungen, man dürfe die Revolution nicht zu einem Lohnkampf herabziehen, verhallen wirkungslos. Auch den sozialdemokratischen Führern ist es klar, daß ein geschlagenes, politisch und wirtschaftlich entkräftetes Deutschland den breiten Massen nicht unvergleichlich bessere Arbeitsbedingungen bieten könne als zuvor. Was gegenwärtig, zufolge der politischen Macht des Proletariats, dem fieberkranken Wirtschaftskörper abgerungen wird, sei nur von geringer Dauer, und je größer seine Anstrengungen, desto rascher müsse der Zustand allgemeiner Erschöpfung eintreten. Dem sucht zuweilen der einzelne Unternehmer vorbeugen; in unserem Falle dadurch, daß er die Arbeiterschaft am Gewinn teilnehmen läßt. Nur soll die Hälfte desjenigen Reinertrages zufallen, das nach Abzug eines der Verzinsung des Anlagekapitals entsprechenden Betrages übrig bleiben wird. Die Gesellschaft gibt den halben Gewinn her, weil sie befürchtet, daß sie, wenn sich die Entwicklung der Verhältnisse in der bisherigen Weise vollzieht, überhaupt keinen Gewinn mehr erzielen wird. Ja, man geht nicht weit fehl, wenn man annimmt, daß die Firma bei Fälligkeit ihres heroischen Entschlusses — und ein solcher ist der freiwillige Verzicht auf die Hälfte des Geschäftsnutzens — auch durch andere Beweggründe mitbestimmt worden ist. Sie glaubt wohl durch einen derartigen Vorgang vor den zukünftigen staatlichen oder vor den jetzigen nichtstaatlichen, den in Deutschland nicht seltenen „wilden“ Sozialisierungen Schutz zu finden.

Ob sich die Hoffnungen der Rheinischen Unternehmung erfüllen werden, steht dahin. Bisher hat sich das System der Gewinnbeteiligung der Arbeiterschaft, das in unzähligen Variationen bestanden hat und besteht, nur da bewährt, wo es in einem innigen Zusammenhang mit einem bestimmten Arbeitsvorgang oder Arbeitsergebnisse gebracht werden ist. So wäre, um hier nur ein Beispiel anzuführen, der Verbrauch an Feuerungs- und Schmiermaterial in vielen Betrieben unvermeidlich größer, wenn keine (Kohlen- und Schmieröl-)Ersparnisprämien beständen, wenn das Personal an der wirtschaftlichen Gebarung mit dem Material nicht ausschließlich interessiert

wäre. Wo aber das Arbeitsergebnis des einzelnen nicht sichtbar zum Ausdruck gelangt und die Prämie nur der Gesamtheit zukommt, innerhalb dieser, mithin nach einem gewissen, zumeist stets unstrittenen Schlüssel verteilt wird, dann ist die Gewinnbeteiligung — die wiederholt versucht worden ist — keineswegs ein Mittel zur Erzielung einer größeren Arbeitsintensität. Einen der großartigsten Versuche dieser Art haben die Dänischen Staatsbahnen vorgenommen. Es hat sich diesmal, wie auch sonst stets, herausgestellt, daß die Bediensteten den Gewinnanteil, den sie am Schluß des Geschäftsjahres erhalten, als einen veränderlichen Lohnzuschlag auffassen; sie lassen sich dessen Ansteigen gern gefallen, ohne daß sie es für notwendig halten, zu dessen Erzielung sich über das gewöhnliche Maß hinaus zu bemühen. Sinkt aber der Anteilbetrag, wie es ja in Zeiten ungünstiger Konjunktur unvermeidlich ist, dann empfinden dies die Arbeiter als eine unerdiente Lohnverfälschung, und sie nehmen entschieden dagegen Stellung. Die Verhältnisse gestalteten sich schließlich so unheimlich, daß die dänischen Staatsbahnen vor einiaen Jahren das ganze System fallen ließen.

Ist aber die Gewinnbeteiligung weder in staatlichen noch in Privatunternehmungen ein Mittel, die große Masse der Arbeiter auf die Dauer zufriedenzustellen, so ist sie auch schwerlich geeignet, die Sozialisierung aufzubalten. Diese will, nach unserem allerjüngsten Geize, einzelne Wirtschaftsbetriebe entweder zugunsten des Staates, der Länder und der Gemeinden enteignen, oder sie von öffentlich rechtlichen Körperschaften vorwölken lassen oder sie zu Genossenschaften öffentlichen Rechtes vereinigen, ihnen somit in jedem Falle die Gewandung der Privatwirtschaft nehmen. Zu der Verwaltung der sozialisierten Wirtschaftsbetriebe werden die „Angestellten und Arbeiter“ — eine sehr beachtenswerte Unterabteilung — kraft eines in Aussicht gestellten Geizes vertreten sein. Eine derartige Vertretung werden aber auch die nicht sozialisierten Großbetriebe nicht mehr missen können. Daraus werden den Eigentümern der Unternehmungen nach den Erfahrungen der Praxis ohne Zweifel unzählige Schwierigkeiten und große Geldauslagen erwachsen. Die Wünsche der Dienstnehmer gehen nach höheren Gehältern und Löhnen, nach Erleichterung der Arbeitsbedingungen, nach besserer Versorgung in den Fällen des Alters, der Krankheit, der Invalidität. Das sozialpolitische Gepäck wird

immer schwerer. Aber es hat sich auch wiederholt gezeigt, daß die Arbeitnehmer die jeweilige Lage des Unternehmens berücksichtigen, daß sie mit sich reden lassen. Und man wird mit ihnen reden, man wird mit ihnen unterhandeln müssen, wenn man sich nicht vergeblich dem Zuge der Zeit entgegenstemmen will. Die Zeiten der absoluten Herrschaft sind vorbei und man wird auch bei den großen Unternehmungen früher oder später gezwungen sein, zum konstitutionellen System zu greifen. Wirksamer als die Gewinnbeteiligung wird die Arbeitsbeteiligung sein, die Beteiligung „der Angestellten und Arbeiter“ an der Leitung und an der Verwaltung.

Altstadt  
19. III. 1919

27

## Staatskommission für Sozialisierung

### Das vorläufige Programm.

Die gestrige Sitzung des Vorstandes der Staatskommission für Sozialisierung hat, wie die „Korrespondenz Austria“ meldet, einen überaus befriedigenden Verlauf genommen. Es wurde zunächst die Zusammensetzung der Kommission beraten.

Die Mitgliedschaft der Kommission ist ein Ehrenamt.

Die Berufung der Mitglieder erfolgt nach Fühlungnahme mit den verschiedenen Arbeitsgruppen durch den Vorstand der Kommission. Die beteiligten Staatsämter werden Vertreter entsenden, doch nicht die Landesbehörden, wie heute irtümlich gemeldet wurde. In der Sitzung wurden auch Grundlinien für das zu errichtende Bureau der Kommission beraten. Die Räumlichkeiten dieses Bureaus werden sich in der Staatskanzlei befinden. Sodann wurde der Arbeitsplan festgesetzt. Das Studium über alle Teile des Arbeitsprogrammes wird gleichzeitig in Angriff genommen werden.

Die Reihenfolge der Durchführung wird von den augenblicklichen wirtschaftlichen Notwendigkeiten bestimmt sein. Zunächst wird es sich um die Sozialisierung der kriegsärarischen Betriebe handeln. Nach Erstattung eines Korreferates wird voraussichtlich eine

Enquete abgehalten werden. Sodann wird die Frage der Sozialisierung im Berg- und Hüttenwesen in Erörterung gezogen. Hierbei wird es sich insbesondere um eine baldige Entscheidung handeln, was der Staat oder die Länder für sich in Anspruch nehmen und welche Betriebe dem Privatkapital zur Ausnützung überlassen bleiben sollen.

Die rascheste Förderung der heimischen Produktion ist oberstes Gebot.

Sodann erscheinen im Arbeitsprogramm der Sozialisierungskommission die großen Fragenkomplexe, an die sich die Fragen der Staatsdomänen, Krondomänen, Fideikomisse und so weiter schließen und der Lösung zugeführt werden sollen. Der nächste Plan des Arbeitsprogrammes ist Abbau und Ersatz der kriegswirtschaftlichen Organisationen. Schließlich wurde die Ausarbeitung einer Geschäftsordnung beschlossen.

Die nächste Vorstandssitzung wird nach Zusammentritt der Nationalversammlung stattfinden.

## Die Kommunalisierung.

### Monopolbetriebe der Gemeinden.

Die Sozialisierungskommission hat den Entwurf zu einem Rahmengesetz über die Kommunalisierung von Wirtschaftsbetrieben\* ausgearbeitet. Sie geht dabei aus von der bisherigen reichen Entwicklung der kommunalen Betriebe, die den Beweis liefern, daß ein großes Bedürfnis nach Sozialisierung auf kommunaler Basis gegeben sei. Es gelte, alle diese Anlässe auszugestalten, die Kommungen, die der Ausdehnung der Kommunalisierung im Wege stehen, zu beseitigen und die gesetzliche Voraussetzung für eine zeitgemäße, systematische, den heutigen politischen und ökonomischen Verhältnissen entsprechende Betätigung der Gemeinden auf wirtschaftlichem Gebiete zu schaffen.

„Die Sozialisierung von Wirtschaftszweigen auf kommunaler Grundlage kann,“ so sagt die Begründung, „nur dann mit Erfolg durchgeführt werden, wenn die Gemeinde für das betreffende Gebiet das ausschließliche Recht des Betriebes von Unternehmungen für diesen Wirtschaftszweig erhält.“ Der Entwurf schlägt deshalb vor, der Gemeinde, bzw. dem Gemeindeverband dieses Recht für solche Wirtschaftszweige unbedingt zu geben, deren Betrieb auch schon heute in zahlreichen Kommunen ein ausschließlich oder überwiegend kommunaler ist. Der § 1 des Entwurfs nennt als solche Wirtschaftszweige:

1. Verkehrsunternehmungen für das Gemeindegebiet,
2. Unternehmungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Licht und Kraft,
3. Erzeugung, Beschaffung und Lagerung, Verarbeitung und Vertrieb von Nahrungs- und Genussmitteln,
4. Herstellung von Kleinwohnungen,
5. Anschlagwesen,
6. Gewerbmäßige Stellenvermittlung im Sinne des Stellenvermittlungsgesetzes vom 2. Juni 1910,
7. Apotheken,
8. Bestattungswesen.

Die Ausübung dieses Rechts soll nicht an eine Genehmigung geknüpft werden. Es soll auch vor solchen Verträgen nicht Halt machen müssen, die noch nicht abgelaufen sind. Für die Sozialisierung selbst ist keine besondere Form vorgesehen. Es bleibt der Gemeinde anheimgestellt, ob sie die Unternehmungen in eigener Regie führen oder durch andere betreiben lassen will. Nach wie vor soll also Konzessionierung an private Unternehmungen möglich sein. Ebenso kann die Gemeinde durch besondere Organe die Kommunalisierung durchführen, z. B. durch gemeinnützige Baugenossenschaften und Konsumentenorganisationen.

Nach § 2 soll das Recht auf ausschließlichen Gewerbebetrieb den Gemeinden ganz allgemein auch für andere Wirtschaftszweige verliehen werden, soweit sie vorwiegend für lokale Zwecke arbeiten. Es soll danach die Gemeinde also nicht die Möglichkeit haben, Unternehmungen zu enteignen, welche der Gemeinde gegenüber Exportunternehmungen sind, wie zum Beispiel Spinnereien, Eisenwerke, Webstühle usw. Die Ausübung des Rechts nach § 2 wird an die Genehmigung der Landeszentralbehörde geknüpft, um ein einheitliches Vorgehen zu erzielen und zu weit gehende Beschlüsse der Gemeinden zu verhindern, welche ihre Kräfte übersteigen oder eine Störung des Wirtschaftslebens bedeuten könnten.

Besonders wichtig für die Ausdehnung des kommunalen Betriebes ist die Schaffung von Gemeindeverbänden, deren Bildung auch nach dem bisherigen Rechtszustande möglich war. Doch konnten diese Verbände nur mit Zustimmung aller Beteiligten zustande kommen. Infolgedessen war ein gemeinsames Vorgehen, namentlich im Industriegebiet, oft schwer zu erzielen, da häufig wichtige kommunale Unternehmungen durch passiven Widerstand der Landgemeinden behindert oder finanziell schwer belastet wurden. Daher soll die Bildung von Verbänden auch gegen den Willen beteiligter Gemeinden angeordnet werden können. Die Einzelheiten des Verfahrens in diesen oft sehr schwer zu regelnden Fällen und die Verfassung der Gemeindeverbände soll der Landesgesetzgebung vorbehalten bleiben. Die Kommission war sich darin einig, daß die eigenartigen Verhältnisse des Groß-Berliner Bezirks ein Sondergesetz für Groß-Berlin notwendig machen.

Die den Gemeinden und Gemeindeverbänden hier gegebenen Befugnisse sind nur wirksam, wenn das Enteignungsrecht grundlegende Veränderungen erfährt. Wünschenswert wäre es, daß die Grundsätze für die Enteignung zu Zwecken der Sozialisierung einheitlich durch Reichsgesetze festgestellt würden. Solange ein solches nicht geschaffen ist, muß die Landesgesetzgebung wenigstens die schwersten Uebelstände der heutigen Rechtslage korrigieren. Deshalb wird vorgeschlagen, daß die Enteignung nach dem gemeinen Wert, also dem normalen Verkehrswert, nicht nach dem sogenannten „vollen Wert“, der sämtliche Zukunftschancen in sich schließt erfolgen soll.

Das Gesetz soll lediglich einen Rahmen bieten, innerhalb dessen den Gemeinden und den Gemeindeverbänden die Möglichkeit zur Sozialisierung gegeben werden soll. „Wegen des großen finanziellen Risikos, das bei gewagter Sozialisierung gegeben ist, sind“, nach Ansicht der Sozialisierungskommission, „überstürzte Experimente nicht zu befrachten.“ — Soweit rein wirtschaftliche Erwägungen maßgebend sind, ist das ohne Zweifel zutreffend, andererseits darf nicht verkannt werden, daß auch in der Gemeindeverwaltung unter Umständen sich Mehrheiten finden können, die wirtschaftliche Dinge nicht wirtschaftlich, sondern politisch behandeln. Abgesehen davon ist aber die Ausdehnung der Gemeindebetriebe diejenige Form der Sozialisierung für die praktisch und theoretisch die gründlichste Vorarbeit geleistet ist. Die Einzelheiten des Vorschlags der Sozialisierungskommission wird man sorgfältig prüfen, Ziel und Weg aber vorbehaltlos billigen müssen.

## Sozialisierung und Entgüterung.

Von Dr. Heinrich Schreiber.

Das Gesetz über die Sozialisierung vom 14. März l. J. hat zum Zweck, Wirtschaftsbetriebe für die Öffentlichkeit (Staat, Land oder Gemeinde) zu enteignen. Das enteignete Unternehmen wird unter die Verwaltung einer öffentlichen Körperschaft gestellt. Den beim Betriebe beschäftigten Angestellten und Arbeiter wird in der Verwaltung eine Vertretung gewährleistet. Dies ist der hündige Inhalt des Rahmengesetzes. Nach diesem Aufbau des Gesetzes wird mithin der Unternehmer expropriiert, demnach aus seinem Betriebe gewiesen, dagegen werden seine Angestellten und Arbeiter in die Leitung des Geschäftes mit aufgenommen. Man kann dies in den Grundsatz fassen: Expropriation des Unternehmers, Inkorporation des Arbeiters.

Die Expropriation des Unternehmers wird nach dem Ausprüche des Gesetzes entgeltlich vor sich gehen; darauf deutet die ausdrückliche Bezugnahme auf § 365 A. B. G. B., welcher die Abtretung des Eigentums an eine angemessene Schadloshaltung knüpft.

Worin wird diese Schadloshaltung bestehen? Naturgemäß wird sie entrichtet werden aus jenen Mitteln, die dem öffentlichen Verbands zur Zahlung des Gegenwertes zu Gebote stehen. Das ist Geld oder Schuldschein; Noten oder Schuldverschreibungen (Obligationen); weniger in Aktien (Titeln einer öffentlichen Aktiengesellschaft), weil Aktien eine Teilhaberschaft begründen, die der Enteignung begrifflich fremd ist.

Wird das Entgelt in Noten geleistet, so wird folgerichtig die Noteninflation, in welcher die Wirtschaft ohnehin verfunkt, nur noch gesteigert. Erfolgt die Zahlung in Schuldverschreibungen, so wird unvermeidbar die Schuldenlast des Staates, unter welcher er bereits zusammenbricht, nur noch höher aufgetürmt. Bei dem Charakter der Zwangsentehrung, die der Sozialisierung innewohnt, wird solcherart der Entschädigung der Stempel der Zwangsanleihe aufgeprägt.

In jedem Falle aber wird auf diesem Wege dem Mitgliede des Staates, wie das bürgerliche Gesetz der Expropriation bezeichnet, sein werthätiges Unternehmen entzogen. Es wird jener unheilvolle Prozeß, der sich im Kriege in der Entgüterung der Wirtschaft vollzogen hat, weiterhin seine Fortsetzung finden. Denn mag auch der öffentliche Verband sich durch die Sozialisierung produktive Erwerb- und Einnahmequellen erschließen, so muß dies die Privatwirtschaft zwangsläufig mit dem Verluste ihrer Sachgüter bezahlen, um dafür Zettel und Scheine des überschuldeten Staates einzutauschen.

Das öffentliche Wohl, mit welchem die Sozialisierung begründet wird, ist daher nur mit der Entgüterung der Privatwirtschaft zu erkaufen.

27. III. 1919

31

## Die Enteignung der Bergwerke.

Prag, 27. März. „Bravo Sibiu“ meldet: In der gestrigen Sitzung der Klubmänner der Nationalversammlung legte Minister Stanel das umfangreiche Material vor, das vom Ministerium bisher zur Frage der Enteignung der Bergwerke gesammelt worden ist. Die vom sozialistischen Block geforderte Enquete ist für den 24. bis 27. April einberufen. Das Blatt bemerkt, nach den bisherigen Anzeichen lasse sich schließen, daß die Sozialisten in dieser Frage nicht mit so großen Hindernissen seitens der bürgerlichen Parteien zu rechnen haben werden, wie dies bisher in der Frage der Enteignung des Großgrundbesitzes der Fall gewesen ist. Doch zeigen sich bedeutende sachliche Schwierigkeiten, die es verhindern, daß die ganze Frage auf einmal gelöst wird.

## Bodenbesitzreform.

Die Sozialisierung steht nunmehr auch bei uns auf der Tagesordnung. Nach den Absichten der Regierung soll sie nicht über Nacht, sondern planmäßig und schrittweise durchgeführt werden. In der Sozialisierungskommission wird beraten, in welcher Reihenfolge die einzelnen Produktionsmittel der Volksgesellschaft unterzogen werden sollen. Die Frage der Sozialisierung muß gerade in Deutschösterreich verschiedenartig beantwortet werden, je nachdem dabei die Industrie oder die Landwirtschaft in Betracht kommt. In den Kreisen der deutschösterreichischen Landwirtschaft, wo die Verhältnisse ganz anders geartet sind als beispielsweise in Rußland oder auch in Ungarn, besitzt der Gedanke der Sozialisierung — was auch in zahlreichen an uns gelangten Zuschriften zum Ausdruck kommt — bisher keine Verheißung, und in den Verbraucherkreisen wirkt die Befürchtung, daß die Verschlagung des größeren Grundbesitzes in Kleinwirtschaften den Bodenertrag mindern und die Lebensmittelversorgung noch schwieriger gestalten muß, abschreckend.

Die Anschauungen in landwirtschaftlichen Fachkreisen spiegeln die nachstehende Darstellung, die uns von berufener Seite zugeht, wider; wir wollen aber hervorheben, daß sie sich mit unseren Anschauungen über die Frage der Bodenbesitzreform keineswegs deckt.

In der Güterbesitzersammlung am 9. v. M. hat Prof. Dr. G. F. Meißner das System einer für Deutschösterreich in Betracht kommenden Bodenbesitzreform kurz erörtert und ist zu dem Schlusse gelangt, daß nur solche Gründe der intensiven Bewirtschaftung zugeführt werden sollen, welche derzeit nicht voll produzieren. Ob die Enteignung der richtige Weg dazu wäre, ließ Meißner dahingestellt; denn in erster Linie würde es sich bei uns um Waldböden handeln, die das Gesetz im öffentlichen Interesse als Bann- und Schutzwälder einer Nutzungsbeschränkung unterwirft.

Wenn eine Steigerung der Produktion landwirtschaftlicher Grundstücke angestrebt werden soll, ist die Zerstückelung von Großgrundbesitz ein verfehlter Weg. Gerade der mittlere und der Großgrundbesitz waren es, welche bisher am meisten zur Versorgung der Städte beitrugen. Es ist richtig, daß im Kriege auch auf dem flachen Lande mit Ernährungs-schwierigkeiten jene zu kämpfen hatten, die nicht die eigene Scholle bebauten. Jene, die von diesem Umstand als einzig maßgebendem ausgehen, wollen allen Besitzlosen eine Grunderwerbungs- durch Zerstückelung des Großgrundbesitzes ermöglichen.

Der landwirtschaftlich benötigte Boden Deutschösterreichs wird selbst bei weitestgehender Intensivierung der Produktion auch in Zukunft nur einen Bruchteil unseres Eigenbedarfes an Bodenfrüchten hervorbringen können, gleichviel ob der Großbesitz als solcher bleibt oder nicht. Sobald die Einfuhr von Lebensmitteln ausreichend unseren Anfall decken wird, werden genau so wie vor dem Kriege diejenigen Menschen, welche gegenwärtig nur infolge Nahrung-sorgen Bodenbesitz anstreben, die Landwirtschaft an den Nagel hängen, besonders deshalb, weil sie ihre vernünftige Zeit nicht mehr einer Sache von problematischem Werte zu widmen gewillt sein werden. Im gegenwärtigen Zeitpunkt ist auch die Einrichtung eines noch so kleinen landwirtschaftlichen Betriebes mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden. Nehmen wir nur ein Beispiel: Ein Großgrundbesitzer hat in verschiedenen Gemeinden 50 bis 600 Hektar enteignet. Der Umfang der zugehörigen Gebäude entspricht der Fläche, Geräte und Maschinen sind vollständig erhalten, der Viehstand infolge des Krieges auf die Hälfte der zur Düngerezeugung und Bepflanzung erforderlichen Zahl gesunken. Was soll nun geschehen, wenn auch bei uns wie in Ungarn ein Geleis geschaffen würde, demzufolge das Höchstmaß eines Besitzes 200 Hektar nicht übersteigen darf? Die Fläche in drei Teile teilen, ginge ja schließlich an, aber was macht man mit den Gebäuden, dem Inventar, den Maschinen? Die vorhandenen Gebäude mit nur 200 Hektar Grund zu übernehmen, würde sich wohl kein Landwirt entschließen können. Die Errichtung neuer Gebäude für 200 Hektar Grundstücke aus-

reichend, würde aber auch noch in den nächsten Jahren eine Anzlage erfordern, deren Verzinsung gar nicht möglich wäre, es kämen aber noch Aufwendungen für Beschaffung des Inventars dazu, wenn ein solches überhaupt erhältlich wäre. Das selbe wäre der Fall, wenn ein solcher Besitz in kleinere Teile von etwa 10 bis 30 Hektar Größe zerlegt werden würde. Eine Aufteilung an benachbarte Landwirte wäre die einzig mögliche Lösung, der hieraus für das Volkwohl sich ergebende Vorteil aber mehr als fragwürdig. Daraus geht die Unzumutbarkeit, in der Mehrzahl der Fälle die direkte Unmöglichkeit einer Aufteilung der landwirtschaftlichen Großgüter vom Standpunkt des landwirtschaftlichen Betriebes hervor. Zweifellos würde eine schablonenhafte Zerstückelung der landwirtschaftlichen Großgüter die Zahl der Selbstversorger auf dem flachen Lande vermehren, die Versorgung der Städte aber in weit höherem Maße von der Lebensmitteleinfuhr vom Auslande abhängig machen, weil eine erhöhte Produktion aus den in unkundige oder wenig kapitalstärkige Hände gelangten Grundstücken ganz ausgeschlossen wäre.

Was den Großwald anlangt, wissen heute auch die Städte, daß er nur als solcher wirtschaftlich behandelt und als wertvoller Teil des Nationalvermögens erhalten werden kann. Mögen die gesetzgebenden Stellen bei Auswahl der Referenten sehr vorsichtig sein, denn es gibt einflussreiche Leute, die der Abtrennung von Teilen des Großwaldes einzig aus dem Grunde das Wort reden, weil sie finanziell an Holzindustrieunternehmen beteiligt sind. Es ist ihnen offenbar nur darum zu tun, vom nachhaltig bewirtschafteten Großwald soviel als möglich abzutrennen, um das Holz billig zu verkaufen, das in den nächsten Jahren eine günstigere Gestaltung unserer Handelsbeziehungen in hohem Maße ermöglichen wird. Daß eine rücksichtslose Abholzung der dem Großwaldbesitzer abgenommenen Komplexe zu gewärtigen wäre, darüber wird wohl kein Forstmann im Zweifel sein. Ein Raubbau am Walde würde aber einen der wertvollsten Teile des Nationalvermögens schwer treffen. Wir brauchen uns nur die Bauernwälder in allen Ländern Deutschösterreichs anzusehen: sie bieten ein klares Bild in den Beziehungen des Kleinwaldes zum Holzhandel und Forstgesetz. Wohl schreibt dieses vor, daß lauhgeholzte Flächen binnen drei Jahren wieder aufzuforsten sind, aber über den Begriff „aufforsten“ haben selbst Staatsforsttechniker auseinandergehende Anschauungen.

Auch die finanziellen Wirkungen einer Bodenbesitzreform sind für die Allgemeinheit wichtig. Wenn auch Grund und Boden bald höher besteuert werden wird, so ist doch zu berücksichtigen, daß vom Kleinbauer niemals ein einwandfreies Beträgnis zu erhalten ist. Möglicherweise würden in den ersten Jahren die Uebertragungsgebühren bei Uebergang der Großgüter in andere Hände den Anfall an progressiver Einkommensteuer decken; dann aber würde sich das Bild ändern.

Einen wirtschaftlichen und sozialen Vorteil wird zweifellos vorerst nur jene Bodenbesitzreform bringen, welche die Enteignung der ehemaligen Frongüter sowie Zusammenlegung von Grundstücken, eventuelle die Uebertragung von Besitzern zur Grundlage hätte.

### Sozialisierung der Banken.

Sie ist aus vielen Gründen eine der dringendsten Forderungen der Zeit. Nur einige seien hier erwähnt: Zunächst, daß die Banken in ihrer gegenwärtigen Gestalt zu den volkschädlichsten Ausschreitungen des Kapitalismus gehören, dann aber auch, weil ein richtiges Gebaren viel dazu beitragen könnte, die herrschende Not zu lindern, und endlich, weil nicht einzusehen ist, warum viele Tausend tüchtige Mitarbeiter gering bezahlte Arbeit leisten sollen, damit Aktionäre, die nicht den Finger rühren, überreiche Dividenden bekommen.

Gestern fand im Kurjalon die von uns schon angekündigte Versammlung der Vertrauensmänner der Bankamtienschaft statt. Sie war sehr bewegt, obwohl sie noch lange nicht so weit gehende Fragen wie die Sozialisierung behandelte, sondern nur die Einräumung eines gewissen Einflusses, eines Mitbestimmungsrechtes an die Beamten. Sie wollen an der Überwachung der Gebarung beteiligt sein und fordern mit volstem Recht, daß dieses auf die Verwendung der den Verwaltungsräten und Direktoren vorbehaltenen Lantienmen der „befreundeten“ Gesellschaften ausgedehnt werde. (Was diese ausmachen, weiß man aus den Lantienmenstudien des „Abend“.) Es bedarf keiner breiten Ausführungen, um zu beweisen, daß diese Forderungen im vollen Umfange erfüllt werden müssen, und zwar ohne zweckloses Zögern und Heilschen. Nur eines ist an ihnen auszusagen: daß sie viel zu bescheiden sind, und den Beamten nicht einmal das ihnen in der kapitalistischen Ordnung gebührende Recht erfüllen. Die Finanzmächthaber können hier zeigen, ob ihre Klugheit ausreicht, den neuen Geist der Zeit zu erfassen; sie könnten dadurch vielleicht das unabwendbare Schicksal eine Zeitlang hinauschieben. Sie waren jahrelang bewundernde Schüler der geistig überlegenen und an Rücksichtslosigkeit des Geldmachens überlegenen ungarischen Bankleute. Sollte sie die Wendung in Ungarn nicht zum letztenmal belehren?

Gleichzeitig stellten auch die Bankbediensteten eine Anzahl Forderungen auf. Auch sie sind viel zu bescheiden und stellen kaum das Mindestmaß dessen dar, was bewilligt werden muß und auch hier gilt, daß bereitwilliges Eingehen auf alles, ohne abhandeln zu wollen, ein Gebot der Klugheit ist. Daß auch eines der Sittlichkeit, sei nicht ausdrücklich erwähnt; wir gebrauchen nicht gerne das Wort im Zusammenhänge mit Finanzleuten.

## Staatssekretär Dr. Bauer über die Sozialisierung.

In der gestrigen Sitzung der Nationalversammlung richteten die Abg. Hueber und Genossen an den Präsidenten der Sozialisierungskommission Dr. Bauer eine Anfrage über den Stand der Kommissionsarbeiten und über die Vorlagen, die der Nationalversammlung unterbreitet werden sollen. Der Präsident der Sozialisierungskommission Dr. Bauer erwiderte darauf mit einer ausführlichen Darlegung des Standes der bisherigen Arbeiten der Kommission und über die Vorlagen, die teils schon ausgearbeitet, teils der Vollenbung entgegengehen. Die ersten Vorlagen werden der Nationalversammlung wohl schon unmittelbar nach Ostern zugehen. Der Gesetzentwurf über die Ausnützung der Wasserkräfte ist schon jetzt abgeschlossen. Indem Staatssekretär Dr. Bauer hervorhob, die Arbeiten seien so sehr, wie es nur möglich war, beschleunigt worden, betonte er aber auch, daß es einige Zeit und auch einige Geduld erfordere, wenn man nicht experimentieren, sondern eine Arbeit schaffen wolle, die alle Bürgschaften des Gelingens in sich schließt.

Abgeordneter Hueber und Genossen richteten an den Präsidenten der Sozialisierungskommission, Dr. Bauer, eine Anfrage über den Stand der Arbeiten der Kommission und die Vorlagen, die der Nationalversammlung unterbreitet werden sollen.

Staatssekretär Dr. Bauer sagt: Es war unsere Aufgabe, in der kurzen Zeit, die seit der Bildung der Kommission vergangen ist, zunächst diese Gesetzentwürfe auszuarbeiten zu lassen, und dann war es uns weiter auch klar, daß es nicht zweckensprechend, ja nicht einmal möglich wäre, die Sozialisierung in allen Produktionszweigen in ganz derselben Weise durchzuführen. Es war uns klar, daß der Vorgang der Sozialisierung sich den konkreten Bedingungen der jeweiligen Produktionszweige anpassen muß. Wir haben daher unsere Arbeit so geschieden, daß wir zunächst eine Reihe von Gesetzentwürfen vorbereiten, welche die allgemeinen Rechtsinstitutionen, die die Sozialisierung erfordert, begründen und das rechtliche Verfahren der Sozialisierung regeln sollen, und andererseits muß damit begonnen werden, die einzelnen Industriezweige und die einzelnen Zweige der Produktion überhaupt darnach zu überprüfen, in welcher Weise gerade für den oder für jenen Zweig der Produktion die Sozialisierung konkret am besten und zweckensprechendsten durchgeführt werden kann.

Was nun zunächst die erste Aufgabe anbelangt, die Frage der Schaffung der allgemeinen Rechtsinstitutionen, die für die Sozialisierung erforderlich sind, so haben wir uns vergegenwärtigt, daß die Sozialisierung in den einzelnen Zweigen der Produktion in verschiedenem Maße, in verschiedenem Grade und in verschiedenem Tempo durchgeführt werden muß. Um die vollständige Form der Sozialisierung vorzubereiten, sind zunächst drei Gesetzentwürfe ausgearbeitet worden. Der erste dieser Gesetzentwürfe handelt von dem Enteignungsverfahren, das erforderlich ist, um die bisherigen privaten Eigentümer zu enteignen, damit ihre Betriebe in den Besitz gemeinschaftlicher Organisationen überführt werden. Der zweite Gesetzentwurf handelt von der

Schaffung jener gemeinschaftlichen Organisationen, gemeinschaftlichen Anstalten und Gesellschaften, deren Leitung und Verwaltung die enteigneten, die zu sozialisierenden Betriebe übertragen und anvertraut werden. Der dritte Gesetzentwurf endlich hat dem Rechnung zu tragen, daß die Sozialisierung ja keineswegs nur durch den Staat wird erfolgen können, sondern in vielen Fällen wird erfolgen müssen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände. Er regelt daher das Recht der Gemeinde und Gemeindeverbände zu enteignen, welche Betriebe sie enteignen dürfen, inwieweit sie es ohne Zustimmung der Staatsregierung tun können und inwieweit sie deren bedürfen, wie das Verfahren der Enteignung zu sein hat. Diese drei Gesetzentwürfe sind also zunächst ausgearbeitet worden und ich kann mitteilen, daß sie bereits in der Hauptsache fertig sind, daß nunmehr die Sozialisierungskommission einberufen wird.

Ist das also die vollständige Form der Enteignung, die durch die drei Gesetzentwürfe vorbereitet wird, so wird für die anderen Industriezweige eine andere Form der Sozialisierung in Aussicht zu nehmen sein. Es wird sich dort nicht um eine vollständige Ausschaltung des privaten Unternehmens handeln, sondern nur darum, den privaten Unternehmer in solcher Weise unter die gesellschaftliche Kontrolle zu stellen, daß er sich gleichsam in einen Funktionär der Gesellschaft, in ein Organ der Gesellschaft verwandelt. Zu diesem Zwecke wird es notwendig sein, anknüpfend an bestehende Einrichtungen, einen Gesetzentwurf über die Organisation der

Industrie auszuarbeiten. Die Vorbereitungen dazu haben bereits begonnen, doch liegt der Gesetzentwurf noch nicht fertig vor.

Weiter wird es für den ganzen Bereich unserer Volkswirtschaft, nicht nur für die zu sozialisierenden Produktionszweige, notwendig sein, das Recht der Mitverwaltung der Arbeiter in den einzelnen Betrieben zu regeln (Zustimmung). Daneben aber ist es notwendig — und auch diese Arbeit hat schon begonnen — die einzelnen Industrien und die einzelnen Produktionszweige überhaupt danach zu überprüfen, welche dieser verschiedenen Methoden der Sozialisierung nun gerade in ihnen angewendet werden soll. Es wird notwendig sein, die Sozialisierung einzelner Produktionszweige durch besondere Vorschriften seien es nun Gesetze, seien es Vollzugsanweisungen, zu regeln.

Ein solcher Gesetzentwurf ist bereits ausgearbeitet. Er betrifft einen Gegenstand der uns allen besonders am Herzen liegt. Bezüglich der anderen Industriezweige dagegen liegen vorläufig nur Vorarbeiten vor; es sind da ja Erhebungen über Einzelheiten notwendig und wenn wir nicht irrtücheln wollen, müssen diese Erhebungen mit größter Sorgfalt geführt werden. Es werden die konkreten Verhältnisse einer ganzen Reihe von Industriezweigen unter dem Gesichtspunkte der Sozialisierung bereits untersucht, aber diese Erhebungen sind noch nicht abgeschlossen und es können daher bezüglich dieser anderen Industriezweige konkrete Vorschläge in diesem Augenblick noch nicht gemacht werden.

5./IV. 1919

## Der Stand der Sozialisierungsarbeiten.

Die Abgeordneten Queber und Genossen richteten heute in der Nationalversammlung an den Präsidenten der Sozialisierungskommission eine Anfrage über den Stand der Arbeiten der Kommission. Präsident Dr. Otto Bauer beantwortete die Anfrage sofort in der Sitzung:

Der Vorstand der Sozialisierungskommission ist sofort nach seiner Wahl zusammengetreten und hat bald darauf mit der Kommission beraten. Wir sind darüber einig gewesen, daß es nicht zweckmäßig wäre, die Kommission sofort einzuberufen, in einem Zeitpunkt, in dem ihr noch keine Vorlagen hätten unterbreitet werden können, sondern der zweckmäßigere Vorgang ist, zunächst einmal eine Reihe von Vorlagen, und zwar von konkreten Gesetzesentwürfen, die unmittelbar der gesetzgeberischen Behandlung unterzogen werden könnten, durch geeignete Sachmänner ausarbeiten zu lassen und diese Entwürfe dann erst nach ihrer Fertigstellung der Kommission vorzulegen, damit ihren Beratungen bereits konkrete Gegenstände zugrunde liegen.

Es war unsere Aufgabe, in der kurzen Zeit, die seit der Bildung der Kommission vergangen ist, zunächst diese Gesetzesentwürfe auszuarbeiten zu lassen, und dann war es uns weiter auch klar, daß es nicht zweckmäßig ist, ja nicht einmal möglich wäre, die Sozialisierung in allen Produktionszweigen in ganz derselben Weise durchzuführen. Es war uns klar, daß sich der Vorgang der Sozialisierung den

**konkreten Bedingungen der jeweiligen Produktionszweige anpassen muß**, daß für jeden Produktionszweig das bestmögliche Verfahren zu ermitteln ist, wobei aber allerdings gewisse allgemeine Grundzüge auf eine Reihe von Produktionszweigen angewendet werden können. Wir haben daher unsere Arbeit so geschieden, daß wir zunächst eine Reihe von Gesetzesentwürfen vorbereiten, die die allgemeinen Rechtsinstitutionen, die die Sozialisierung erfordert,

begründen und das rechtliche Verfahren der Sozialisierung regeln sollen, und andererseits muß damit begonnen werden, die einzelnen Industriezweige und die einzelnen Zweige der Produktion überhaupt danach zu überprüfen, in welcher Weise gerade für den oder für jenen Zweig der Produktion die Sozialisierung konkret am besten und zweckmäßigsten durchgeführt werden kann. Was nun die allgemeinen Rechtsinstitutionen betrifft, die für die Sozialisierung erforderlich sind, so haben wir uns vergegenwärtigt, daß die Sozialisierung in den einzelnen Zweigen der Produktion in verschiedenem Maße, in verschiedenem Grade und in verschiedenem Tempo durchgeführt werden muß. Es wird Fälle geben, in denen zunächst ganze Industriezweige oder einzelne Betriebe vollständig sozialisiert werden können, das heißt in denen

### der private Unternehmer vollständig ausgeschaltet wird,

an dessen Stelle eine gemeinwirtschaftliche Organisation tritt, die den Betrieb oder Industriezweig fortan zu verwalten hat. Um nun diese vollständigste Form der Sozialisierung vorzubereiten, sind zunächst drei Gesetzesentwürfe ausgearbeitet worden. Der erste dieser Gesetzesentwürfe handelt von dem Enteignungsverfahren, das erforderlich ist, um die bisherigen privaten Eigentümer zu enteignen, damit ihre Betriebe in den Besitz gemeinwirtschaftlicher Organisationen übergeführt werden. Der zweite Gesetzesentwurf handelt von den

### gemeinwirtschaftlichen Organisationen,

gemeinwirtschaftlichen Anstalten und Gesellschaften, deren Leitung und Verwaltung die enteigneten, die zu sozialisierenden Betriebe übertragen und anvertraut werden. Der dritte Gesetzesentwurf endlich hat dem Rechnung zu tragen, daß die Sozialisierung ja keineswegs nur durch den Staat wird erfolgen können, sondern in vielen Fällen wird erfolgen müssen durch die **Gemeinden und Gemeindevereine**. Er regelt daher das Recht der Gemeinden und Gemeindevereine, zu enteignen, welche Betriebe sie enteignen dürfen, inwieweit sie es ohne Zustimmung der Staatsregierung tun können und inwieweit sie deren bedürfen, wie das Verfahren der Enteignung zu sein hat. Diese drei Gesetzesentwürfe sind also zunächst ausgearbeitet worden und ich kann mitteilen, daß sie bereits in der Hauptache fertig sind, daß nunmehr die Sozialisierungskommission einberufen wird und die drei Entwürfe, die ich hier vorlegen werde, zu beraten haben wird. Die Kommission wird zu diesem Zwecke in der nächsten Woche zusammentreten.

Ist das also die vollständigste Form der Enteignung, die durch die drei Gesetzesentwürfe vorbereitet wird, so wird für die anderen Industriezweige eine andere Form der Sozialisierung in Aussicht zu nehmen sein. Es wird sich dort nicht um eine vollständige Ausschaltung des privaten Unternehmers handeln, sondern nur darum, den privaten Unternehmer in solcher Weise

### unter die gesellschaftliche Kontrolle zu stellen,

daß er sich gleichsam in einen Funktionär der Gesellschaft, in ein Organ der Gesellschaft verwandelt. Zu diesem Zwecke wird es notwendig sein, an bestehende Einrichtungen, einen Gesetzesentwurf die Organisation der Industrie auszuarbeiten. Die Vorbereitungen dazu haben bereits begonnen, doch liegt der Gesetzesentwurf noch nicht fertig vor.

Weiter wird es für den ganzen Bereich unserer Volkswirtschaft, nicht nur für die zu sozialisierenden Produktionszweige, notwendig sein, das

## Recht der Mitverwaltung der Arbeiter

in den einzelnen Betrieben zu regeln. (Zustimmung.) Es wird notwendig sein, in den einzelnen Betrieben Betriebsräte zu schaffen und ihnen durch das Gesetz eine Kompetenz zu sichern, die der Arbeiterschaft sowohl als auch den Angestellten der Betriebe die Mitwirkung an der Verwaltung der Betriebe in dem erforderlichen Maße verbürgt. Zu diesem Zwecke wird ein Gesetzesentwurf über die Betriebsräte ausgearbeitet, und auch diesen Gesetzesentwurf hoffe ich schon in der nächsten Woche der Sozialisierungskommission vorlegen zu können. Hier handelt es sich also um eine ganze Reihe allgemeiner Gesetzesentwürfe, die zunächst ausgearbeitet worden sind und die auf die verschiedenartigsten Produktionszweige Anwendung finden können. Daneben aber ist es notwendig — und auch diese Arbeit hat schon begonnen —, die einzelnen Industrien und die einzelnen Produktionszweige überhaupt danach zu überprüfen, welche dieser verschiedenen Methoden der Sozialisierung nun gerade in ihnen angewendet werden soll. Es wird notwendig sein, die Sozialisierung einzelner Produktionszweige da auch durch besondere Vorschriften, seien es nun Gesetze, seien es Vollzugsanweisungen, zu regeln. Ein solcher Gesetzesentwurf ist bereits ausgearbeitet. Er betrifft einen Gegenstand, der uns allen besonders am Herzen liegt. Es ist unser aller Meinung, daß für unsere Zukunft die **Nutzung der Wasserkraft** in unseren Alpenländern, unsere Versorgung mit elektrischer Kraft eine ganz neue Grundlage unserer industriellen Entwicklung schaffen wird. Es scheint uns daher, daß es zweckmäßig ist, diese neue Industrie, die da auf den Grundlagen unserer Wasserkraft entstehen soll,

gleich von allem Anfang an sozialistisch zu organisieren.

Zu diesem Zwecke haben wir bereits einen Gesetzesentwurf über die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft ausgearbeitet, und auch dieser Gesetzesentwurf wird in der nächsten Woche der Sozialisierungskommission vorgelegt werden.

Bzüglich der anderen Industriezweige dagegen liegen vorläufig nur Vorarbeiten vor; es sind da ja Erhebungen über Einzelheiten notwendig, und wenn wir nicht irrtümern wollen, müssen diese Erhebungen mit größter Sorgfalt geführt werden. Es werden die konkreten Verhältnisse einer ganzen Reihe von Industriezweigen unter dem Gesichtspunkt der Sozialisierung bereits untersucht, aber diese Erhebungen sind noch nicht abgeschlossen und es können daher bezüglich dieser anderen Industriezweige konkrete Vorschläge in diesem Augenblick noch nicht gemacht werden. Was die **Bauwirtschaft** ist anlangt, so ist die ganz allgemeine Frage der Bodenreform vorläufig noch ein Gegenstand der Überprüfung im Staatsamt für Landwirtschaft, mit dem wir uns selbstverständlich im engsten Einvernehmen halten. Wir hoffen, daß diese Vorarbeiten, die gepflogen werden, bald zu konkreten Vorschlägen und Gesetzesentwürfen führen werden, die dann gleichfalls die Kommission beschäftigen werden. Ich glaube, in dieser kurzen Uebersicht das Hoy's überzeugt zu haben, daß die Arbeit, die uns übertragen worden ist, im Ganzen ist. Wir haben sie so sehr beschleunigt, als es nur möglich ist. Wenn man sorgfältig und gewissenhaft arbeitet,

### wenn man nicht Experimentieren,

sondern eine Arbeit schaffen will, die alle Bürgerchaften des Gelingens in sich schließt, dann erfordert das selbstverständlich einige Zeit, und um einige Geduld werden wir daher bitten müssen. Eine ganze Reihe von Gesetzesentwürfen ist schon ausgearbeitet, sie werden schon in den nächsten Wochen in der Kommission durchberaten werden und ich darf also wohl hoffen, daß es der Staatsregierung möglich sein wird, unmittelbar nach Ostern beim Wiederausammentritt des Hauses die ersten Gesetzesvorlagen über die Sozialisierung auch schon der Nationalversammlung vorzulegen. (Lebhafter Beifall.)

6./IV. 1919

## Die naturrechtlichen Grenzen der Sozialisierung.

„Reife“ Betriebe und Neugründungen.

Von Universitätsprofessor Dr. Josef Wiedersack, Innsbruck.

In den öffentlichen Blättern konnte man lesen, daß bei der Besprechung der Sozialisierung von Betrieben ein Unterschied zwischen solchen Betrieben gemacht wurde, die für die Sozialisierung reif und die noch nicht reif seien. \*) Die Reife sei dann da, wenn der Betrieb oder vielleicht eine Mehrheit von Betrieben sich eine Monopolstellung erworben hätten, die dann die Möglichkeit einer Ueberverteilung der Käufer und eine einseitige Aufzangung des Volksvermögens herbeiführte. Diesen Grund kann die christliche Wirtschaftslehre nicht als hinreichend anerkennen. Dem Mißbrauch einer Monopolstellung, dieser selbst und um so mehr der Erlangung einer solchen gegenüber stehen der Staatsgewalt andere Mittel zu Gebote. Sie darf nicht das Bestreben haben, zu sozialisieren, was sich sozialisieren läßt, sondern nur das, dessen Sozialisierung für das Gemeinwohl notwendig ist. Der Grundsatz muß sein: umfassendste Aufrechthaltung der Privateigentumsordnung, weil mit dieser die materielle, geistige und sittliche Kultur steht und fällt. Doch soll der Staat durch geeignete Gesetze den Privateigentums-erwerb regeln, so daß aus dieser Regelung das allgemeine Wohl wird, die Frucht aus dem Samen erfließt. Hätte er dieses Mittel früher angewendet, dann hätte sich eine Masse von Besitzlosen, wie wir sie heute haben, gar nicht bilden können. Die Staatsgewalt muß sich dessen hüten, daß sie durch die Schlagworte: wirtschaftliche Freiheit usw. sich vom Wege einer maßvollen Regelung der wirtschaftlichen Tätigkeit ihrer Untertanen hat abbringen lassen, und muß diesen Weg nunmehr allen Ernstes beschreiten, ohne natürlich in das andere Extrem des sogenannten Kolbertismus zu verfallen und die Erwerbstätigkeit der Untergebenen durch tausenderlei kleinliche Maßregeln und Verordnungen einschnüren zu wollen. Allerdings ist das zuzugeben, daß eine Sozialisierung sogenannter „reifer“ Betriebe dann vorgenommen werden darf, wenn der Regierung oder der Volksvertretung sich kein anderer Weg gangbar erweise, um den Uebeln, welche die Monopolstellung verursachen würde, zu begegnen. Ließe sich den gemeinschädlichen Folgen des Plutokratismus tatsächlich auf keine andere Weise abhelfen, als durch die Sozialisierung solcher Betriebe, dann, aber auch nur dann, ließe sich diese entschuldigen.

Etwas anders als die Uebertragung des bestehenden Privateigentums auf die Gesellschaft ist die Neugründung von Werken oder Betrieben seitens des Staates oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer Provinz, Gemeinde usw. zu beurteilen. Eine Enteignung entbehrt trotz der Entschädigung, die gewährt wird, durchschnittlich nicht der Härte; mit einer Neugründung ist diese gewöhnlich nicht, wenigstens nicht im gleichen Grade, verbunden. Dem allgemeinen Besten und dem wirklichen Kulturfortschritte entspricht es am meisten, wenn die private Betriebbarkeit möglichst angeregt, aber durch vernünftige gesetzgeberische Maßnahmen in dem rechten Geleise erhalten wird. Wenn die vom Staate, einer Gemeinde usw. geplanten Unternehmungen nur geldliche Zwecke verfolgen, Einnahmen zu verschaffen, die durch Steuern, Umsätze usw. nicht so leicht eingebracht werden können, so läßt sich gegen diese nichts einwenden. Lassen sich aber die notwendigen Einnahmen durch Steuern usw. ebenso gut erhalten, dann wird dem allgemeinen Besten besser gedient sein, wenn die Unternehmungen der privaten Betriebbarkeit überlassen bleiben. Garbeit es sich um Einrichtungen, die unmittelbar der Allgemeinheit Nutzen bringen, wie z. B. größere Verkehrsanstalten (Eisenbahnen usw.), elektrische Anlagen u. ä., dann

bringt es wohl die Natur dieser Einrichtungen mit sich, daß sie vom Staate oder der betreffenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft ausgeführt werden; namentlich dann, wenn Gefahr bestünde, daß Privatpersonen, denen die Ausführung überlassen würde, über ihren eigenen Vorteil den allgemeinen Nutzen übersahen. Ließe sich aber diese Gefahr vermeiden, dann dürfte es selbst bezüglich solcher Unternehmungen dem allgemeinen Besten förderlicher sein, wenn sie der privaten Betriebbarkeit überlassen blieben. Alle Umstände wären sorgfältig zu berücksichtigen.

\*) Veral. die Aufsätze desselben Verfassers, „Reichspost“ vom 30. März und 1. April 1919.

## Deutschösterreich.

### Die Sozialisierungskommission.

In den Kreisen unserer Genossen hat es begreifliches Befremden hervorgerufen, daß in die Sozialisierungskommission auch drei Vertreter der Unternehmer, die Herren Friedmann, Günther und Hamburger, berufen worden sind. Genosse Otto Bauer, den wir über die Gründe dieser Berufung befragt haben, teilt uns darüber folgendes mit: Die Nationalversammlung hat einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Vorstand der Sozialisierungskommission gewählt; dieser Vorstand ist nach dem Gesetz über die Sozialisierungskommission verpflichtet, Fachmänner aus den Reihen der Unternehmer, der Angestellten und der Arbeiter in die Kommission zu berufen. Der Vorstand hat nun die Organisationen der Unternehmer, der Angestellten und der Arbeiter ersucht, selbst die Fachmänner namhaft zu machen, die in die Kommission berufen werden sollten; Der Vorstand hat sich für verpflichtet gehalten, diejenigen Herren zu ernennen, die von den Organisationen namhaft gemacht worden sind. Für die Auswahl der Personen sind also die Organisationen verantwortlich, die ihre Vertreter vorgeschlagen haben. Daß die Interessen der Arbeiterschaft bei dieser Zusammensetzung der Kommission nicht gewahrt würden, ist nicht zu befürchten; der Vorstand hat in die Kommission neben drei Vertretern der industriellen Unternehmer und drei Vertretern der Landwirte acht Sozialdemokraten berufen und überdies gehören auch noch dem Vorstand selbst zwei Sozialdemokraten an. Uebrigens darf der Einfluß der Zusammensetzung der Kommission überhaupt nicht überschätzt werden; die Kommission ist ja nur eine vorbereitende und vorbereitende Körperschaft, die Entscheidung darüber, was und wie sozialisieren werden soll, steht nicht der Kommission zu, sondern der Regierung und der Nationalversammlung. Der Kommission werden die Gesetzentwürfe vorgelegt. Sie hat sie durchzuberaten. Ergeben sich in ihrem Schoße grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten, so geben die Mehrheit und die Minderheit je ein besonderes Gutachten über die Gesetzentwürfe ab. Diese Gutachten werden der Regierung vorgelegt; und nachdem die Regierung so Gutachten aller Interessentkreise eingeholt hat, entscheidet sie, in welcher Fassung die Gesetzentwürfe der Nationalversammlung vorgelegt werden sollen. Daß also in die Sozialisierungskommission neben Vertretern der Wissenschaft, der Staatsämter, der Länder, der Gemeinde Wien, der Gewerkschaften, der Angestelltenorganisationen und der Konsumgenossenschaften auch Vertreter der Unternehmer berufen worden sind, hat einfach den Zweck, daß alle Interessentkreise gehört werden sollen, ehe sich die Regierung entscheidet, welche Gesetzentwürfe sie der Nationalversammlung vorlegen will. Die Kommission tritt übrigens Donnerstag zusammen; es werden ihr sofort die vier schon in der Nationalversammlung angekündigten Gesetzentwürfe vorgelegt werden. Sie soll sie bis Ostern durchberaten, damit sie gleich nach Ostern in der Nationalversammlung eingebracht werden können.

9./IV. 1919

### Abgeordneter Dr. Seibel über die Sozialisierung.

In einer am Sonntag in Vornals abgehaltenen christlichsozialen Versammlung sprach Professor Dr. Seibel über das Thema „Unsre Stellung zur Frage der Sozialisierung“ und führte unter anderem aus: An der Spitze der Sozialisierungskommission steht Dr. Bauer, der sich einfach nur einen Beirat von sieben Sachverständigen beziehen wollte, die natürlich wieder nur Sozialdemokraten gewesen wären. Wir sind aber den Sozialdemokraten zuborgekommen und haben eine Sozialisierungskommission verlangt, in der alle Stände vertreten sein müssen. Es ist uns gelungen, dies zu erreichen; in der Sozialisierungskommission sind drei Bürgerliche und zwei Sozialdemokraten. Wie sie arbeiten wird, wissen wir noch nicht.

Beim Sozialisieren denken die meisten daran, daß sie etwas beim Betriebe mitzureden haben und am Reingewinn teilnehmen sollen. Daß hätte manchen Vorteil, könnte zum Beispiel die Arbeiter aneifernd fleißiger zu sein, um den Gewinn zu steigern, aber es liegen darin auch große Nachteile; denn ein Mißtrauen wegen des Reingewinnes ließe sich nicht unterdrücken. Die Arbeiter müssen in den Betrieb hineinschauen, ob der Gewinn wirklich nur so groß ist und ob gut gewirtschaftet wird. Alle können aber nicht den Einblick in die Gebarung des Betriebes gewinnen, sondern nur eine Vertretung. Unsre Partei hat diese Forderung durchgesetzt.

Welche Betriebe sollen sozialisiert werden? Es wird nicht daran gedacht, das Kleingewerbe zu sozialisieren. Die verhältnismäßig kleinen landwirtschaft-

lichen Betriebe sollen bleiben, aber die Großbetriebe sollen sozialisiert werden. Wo zwischen Kapital und Arbeit kein Zusammenhang mehr besteht, soll dieses unnatürliche Verhältnis beseitigt werden. Wo die natürliche Verbindung zwischen Kapital und Arbeit besteht, wo der Betreffende mit seinem Kapital arbeitet braucht nicht sozialisiert zu werden. Ob die Sozialisierung wirklich zur Förderung der Produktion und zum Wiederaufbau des ganz zusammengebrochenen Wirtschaftslebens führt, wird davon abhängen, wer sie durchführt. Es wird sich das verschieben, wie sich die Machtverhältnisse in der Öffentlichkeit verschieben.

10. IV. 1919

**Die Gesetzeswürfe über die Sozialisierung.**

Wien, 10. April.

Zur Abgeordnetenhausung ist heute um 10 Uhr vormittags unter dem Vorsitz des Dr. Bauer die Sozialisierungskommission zu einer Beratung zusammengetreten, der auch zum erstenmal die neuberufenen Fachmänner der Kommission als Experten beiwohnten. Als Vertreter der Behörden waren erschienen: Für das Staatsamt für soziale Verwaltung Sektionsrat Dr. Emanuel Adler und Sektionsrat Dr. Karl

Przibrant, für das Staatsamt für Verkehrswege Oberbauamt Ingenieur Karl Alter, für das Staatsamt für Finanzen Ministerialrat Dr. Karl Dorrek, für das Staatsamt für Volksernährung Sektionsrat Dr. Ottokar Mazanc, für das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft Vizepräsident Panz, für das Staatsamt für Handel, Gewerbe, Posten und Industrie Sektionschef Richard Niedl und Ministerialrat Otto Kothan.

Staatssekretär Dr. Bauer eröffnete die Sitzung mit einer Begrüßung der Erschienenen und gab einen Überblick über die Aufgaben der Kommission. Er unterbreitete fünf Gesetzeswürfe zur Beratung, die von der Kommission mit möglichster Beschleunigung erledigt werden sollen, um in der ersten Sitzung der Nationalversammlung nach Ostern als die ersten Gesetzesvorlagen über die Sozialisierung eingebracht zu werden.

Von diesen Gesetzesvorlagen betrifft die erste die Wirtschaftsbetriebe und hat eine Vergesellschaftung der Wirtschaftsbetriebe entweder zugunsten des Staates, der Länder und Gemeinden oder zugunsten gemeinwirtschaftlicher Organisationen zum Inhalt.

Die zweite Gesetzesvorlage befaßt sich mit den Anstalten oder Gesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters und hat die Schaffung jener gemeinwirtschaftlichen Organisationen und Gesellschaften zum Gegenstand, denen die Leitung und Verwaltung der sozialisierten Betriebe übertragen und anvertraut werden soll.

Die dritte Vorlage betrifft die Vergesellschaftung von Unternehmungen von Gemeinden, wobei auch dem Umstände Rechnung getragen wird, daß eine Sozialisierung nicht nur durch den Staat, sondern auch durch die Gemeinden und Gemeindeverbände erfolgen kann. Der Entwurf regelt das Enteignungsrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände, legt dar, welche Betriebe enteignet werden können und inwiefern eine solche Enteignung mit oder ohne vorherige Genehmigung der Staatsregierung erfolgen könne.

Ein vierter Gesetzesentwurf betrifft die Schaffung von Betriebsräten, die sowohl den Angestellten als auch der Arbeiterschaft der einzelnen Betriebe eine Mitwirkung an der Verwaltung erlauben soll.

Die fünfte Vorlage betrifft die Elektrizitätswirtschaft.

**Vorschläge in der Sozialisierungskommission.**

Eine parlamentarische Korrespondenz meldet: Die Sozialisierungskommission hielt heute im Parlament unter Vorsitz des Staatssekretärs Dr. Bauer ihre konstituierende Sitzung ab. Bei Besprechung der Aufgaben der Sozialisierungskommission bemerkte Mitglied Generaldirektor Günther, daß für die Sozialisierung der Betriebe die gemischte Art gewählt werden soll, wobei das Recht der Unternehmer zu 49 Prozent und das Recht des Staates zu 51 Prozent gewahrt werden soll. Eine rein staatliche Sozialisierung halte er nicht für angezeigt, da solche Betriebe sich nicht so erfolgreich gestalten würden. Professor Grünberg erklärte entgegen den Ausführungen des Vorredners, daß gerade dessen Argumente für die rein staatliche Sozialisierung der Betriebe sprechen. Heute gäbe es nur eine Frage, entweder man sozialisiert oder man sozialisiert nicht. Der gegenwärtige Zeitpunkt zwingt jedoch zur Sozialisierung. Hierauf wurde an die Einsetzung der Fachkommission geschrieben.

10./IV. 1919

### Die Sozialisierung der Alpinen Montangesellschaft.

aus Graz wird uns berichtet: Montag wurden bei der Verfassung der Alpinen Montangesellschaft in Donawitz für Schmalz 49 Kronen und für Mehl 8 Kronen für das Kilogramm verlangt. Die Arbeiterfrauen waren darüber sehr erregt und sie verlangten eine Versammlung. Es wurde beschlossen, Vertrauensleute zum Direktor zu schicken, um wegen der hohen Preise zu intervenieren. Der Direktor erklärte, daß er nichts ändern könne, er werde aber dem Generaldirektor nach Wien telephonieren. Als dessen Antwort gab er später bekannt, daß sich nicht machen lasse, daß die Generaldirektion auch keine Vertreter schicken, sondern eventuell den Betrieb einstellen werde. Darauf beschlossen die Arbeiter, den Betrieb selbst durch ein Direktorium in die Hand zu nehmen. Es wurden zwei Ingenieure und je ein sozialdemokratischer und kommunistischer Arbeiter in dieses Direktorium gewählt. Dieses fährt jetzt den Betrieb weiter. Ebenso war es in Seegraben. Dort traten die Bergarbeiter der Alpinen Montangesellschaft in den Ausstand; sie verlangen die Sechstundenschicht und den Abbau der Lebensmittelpreise. Nach längeren Beratungen nahmen sie heute früh die Arbeit wieder auf. In den Vertrauensmännerversammlungen der Betriebe wurde beschlossen, sich an den Genossen Dr. Bauer als Präsidenten der Sozialisierungskommission mit dem Verlangen zu wenden, die Alpine Montangesellschaft zu sozialisieren.

**Staatskommission für Sozialisierung.**

Heute fand die erste Vollversammlung der Staatskommission für Sozialisierung statt. Der Präsident Staatssekretär Dr. Bauer erklärte in seiner einleitenden Rede, daß nicht das Ob, sondern nur das Wie der Sozialisierung einen Gegenstand der Erörterung bilden könne. Die breiten Massen des Volkes warten ungeduldig auf den Beginn der Arbeit. Die Kommission möge daher keinen Tag verlieren und mit möglichster Raschheit die ihr übertragenen Aufgaben zur Lösung bringen. Die ersten Gesetzentwürfe, die ihr heute vorgelegt wurden, sollten bis Ostern durchberaten sein, damit die Staatsregierung sie sofort nach diesem Termin der Nationalversammlung vorlegen könne.

Der Präsident übermittelte der Kommission sodann fünf Gesetzentwürfe, und zwar:

- über die Enteignung von Wirtschaftsbetrieben,
- über gemeinwirtschaftliche Anstalten und Gesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters,
- über die Bergesellschaftung von Unternehmen durch die Gemeinden,
- über die Errichtung von Betriebsräten,
- über die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft.

Die Kommission nahm die vom Vorstand ausgearbeitete Geschäftsordnung zur Kenntnis und beschloß, sofort sechs Abteilungen einzusetzen, und zwar für allgemeine Rechts- und Organisationsfragen, für die Industrie, für die Land- und Forstwirtschaft, für Kommunalpolitik, für die Betriebsverfassung und für die mit der Sozialisierung zusammenhängenden finanziellen Fragen. Die Gesetzentwürfe über die Enteignung von Wirtschaftsbetrieben und über gemeinwirtschaftliche Anstalten und Gesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters wurden der ersten Abteilung, der Gesetzentwurf über die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft der zweiten Abteilung, jener über die Sozialisierung durch Gemeinden und Gemeindeverbände der vierten Abteilung und jener über die Schaffung von Betriebsräten der fünften Abteilung zugewiesen. Weitere Vorlagen werden der Kommission noch im Laufe der nächsten Woche zugehen.

Nach Schluß der Sitzung konstituierten sich die Abteilungen. Die erste Abteilung wählte zum Obmann den Abgeordneten Josef Wiedenhofer, Sekretär des Metallarbeiterverbandes, zu seinem Stellvertreter den Präsidenten des Reichsverbandes der österreichischen Industrie Dr. Georg Sünther. Die zweite Abteilung wählte zum Obmann den Baurat Ingenieur Moriz Gerbel, zum Obmannstellvertreter den Obmann des Verbandes der Lebensmittelarbeiter Stephan Suppert; die dritte Abteilung zum Obmann Dr. Michael Sainisch, zum Schriftführer den Ministerialrat Professor Dr. Walter Schiff. Die vierte Abteilung wählte zum Obmann den Stadtrat Georg Emmerling und zu seiner Stellvertreterin die Abgeordnete Emmy Freundlich, Abteilung 5 zum Obmann den Abgeordneten Anton Queber, Sekretär der Gewerkschaftskommission, und zum Schriftführer Fritz Hamburger (Hauptstelle industrieller Arbeitgeberorganisationen), Abteilung 6 zum Obmann den Gemeinderat Hugo Breitner und zu seinem Stellvertreter Dr. Michael Sainisch.

Die Beratungen der Abteilungen haben sofort begonnen.

### Bürgermeister Dr. Weiskirchner über Staats- und Gemeindefozialismus.

In der Gesellschaft für christliche Soziologie, Sozialpolitik und Wirtschaftskunde hielt am vergangenen Mittwoch Bürgermeister Dr. Weiskirchner einen Vortrag über „Staats- und Gemeindefozialismus“ und bemerkte unter anderem, Gemeindeunternehmungen seien schon sozialisierte Unternehmungen, weil die öffentlichen Mandatare die Verwalter und Kontrolloren des Unternehmens darstellen und das Erträgnis in die Kassen der Öffentlichkeit fließt. Unsere Sozialdemokraten haben im Wiener Gemeinderat Jahr für Jahr erklärt, daß unsere Unternehmungen lediglich zu fiskalischen Zwecken benützt werden. Die Gewinnerzielung brauche nicht ausgeschlossen zu sein. Die Stadtverwaltung habe durch die Erträgnisse vermieden, die direkten Steuern zu erhöhen. Natürlich sagen die Sozialdemokraten, weil sie am wenigsten davon berührt werden, die Erhöhung der Realsteuer und der Erwerbsteuer müsse durchgeführt werden. Redner warne vor einer allzu großen Anspannung der direkten Steuern. Heute schon behauptet der Realbesitz, er sei bis an die äußersten Grenzen belastet und jede Vermehrung seiner Steuerleistung würde diesen wichtigen Stand, der eine der Grundpfeiler der bodenständigen Bevölkerung bildet, und nicht nur das Wirtschaftsleben des Unternehmers, sondern damit auch das des Arbeiters untergraben. Die Sozialdemokraten werden in dieser Beziehung ihre bisherige Haltung nicht beibehalten können, wenn sie die Mehrheit bilden werden. Der Führer der Sozial-

demokraten habe auch in einer der letzten Gemeinderatssitzungen erklärt: „Wir werden unser Programm in dieser Beziehung revidieren.“ Wir stehen somit vor einer Revision des steuerpolitischen Programms der Sozialdemokraten. Man darf nicht übersehen, daß der Eigenregie viele Schattenseiten zukommen. Da spielt die Arbeiterfrage die größte Rolle. Die Arbeiter sind auch Wähler geworden, welche zur gegebenen Zeit die Mandatare und natürlich noch mehr die Kandidaten auf die Erfüllung ihrer Forderungen verpflichten. Die Werke sind jetzt passiv, und wir haben alle Mühe, sie wiederum in eine Bilanzgleichheit zu bringen. Ich habe den ersten Versuch eines gemischtwirtschaftlichen Betriebes bei der Erwerbung der Bonwiller-Mühle an der Donau gemacht, dem das Kohlenbergwerk „Silesia“ in Dzierż, weiter die Wollfabrik, die Wollstoffgewinnungs-A. G. und eine Keilschiffabrik folgten. Da haben sie drei Methoden der Sozialisierung: Eigenregie des Staates, Eigenregie der Gemeinde und schließlich die Form des gemischtwirtschaftlichen Betriebes. Ich bin überzeugt, daß auch der Staat in weiterer Befähigung des Staatssozialismus auf den gemischtwirtschaftlichen Betrieb übergehen müssen, und denke daran, daß die Ausnützung der bei uns noch brachliegenden Wasserkraft am zweckmäßigsten und besten auf diesem Wege erfolgen wird.

Nach meiner Meinung soll die Sozialisierung durch Staat und Gemeinde sich nicht bloß auf rein wirtschaftliche Betriebe beschränken, es müssen auch andere Sozialisierungen ins Auge gefaßt werden, zum Beispiel die Arbeitsvermittlung. Wenn wir Volkshäuser, Strandbäder errichten, lösen wir auch auf einem gewissen Geschäftszweige die Privatunternehmungen ab und stellen diese Betriebe unter den Schutz der Öffentlichkeit und Gemeinde. Es gibt noch eine Reihe von Möglichkeiten, den Sozialisierungsgedanken zur Durchführung zu bringen, ohne daß wir dabei an Bolschewismus denken. Es liegt in der Vergesellschaftung gewiß ein verführendes Moment. Es sollen alle Faktoren, deren Wohl und Wehe von diesem Unternehmen abhängt, beteiligt sein, wenigstens in der Form, daß sie Einsicht haben und eine gewisse Kontrolle üben. Ich habe gar keinen Grund, jemand die Einsicht in die Eigenregie der Gemeinde oder in den gemischtwirtschaftlichen Betrieb zu verweigern. Wenn Vertreter der Arbeiterschaft in der Verwaltung sitzen und mitarbeiten, werden sie sehen, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen, daß nicht gestohlen wird und daß es des Zusammenwirkens aller bedarf, um ein Unternehmen im Interesse des Gemeinwohles durchzuführen. Soll die Idee der Sozialisierung wirklich ihre Bedeutung für die Menschheit, wie viele Anhänger behaupten, haben, dann muß vor allem aber auch eines gezeitigt werden, das ist der Geist menschlicher Solidarität. Schreitet die Sozialisierung weiter vor, müssen Klassengegenstände von selbst aufhören und es muß sich jeder als Arbeiter betrachten, ob geistiger oder manueller. Die Sozialisierung findet ihre Grenzen 1. in der Aufrechterhaltung des Eigentums; 2. darf sie sich nur auf solche Produktionszweige beziehen, die einem anerkannt wahren Lebensbedürfnis der breiten Massen entsprechen, welche unbedingt der selbstfüchtigen, egoistischen Privatpekulation und Ausbeutung entzogen werden müssen; 3. glaube ich auch, daß die Erkenntnis Nach greifen muß, es darf nicht alle schöpferische Privatinitiative, nicht alle geistige Kraft, die im Volke ruht und nach Entwicklung strebt, unterbunden werden. Freiheit und Ordnung sind immer die Lichtsterne gewesen, und auch hier paßt das Wort.

## Sozialisierung.

Den versammelten Mitgliedern der Sozialisierungskommission sind gestern auch die Beamten des Bureaus vorgestellt worden. Es befinden sich drei alte Bekannte aus dem düstersten Winkel der habsburgischen Bürokratie darunter, und wenn man schon die Ausrede gelten lassen wollte, daß es gleichgültig sei, wer sich in der Sozialisierungskommission befinde, da diese Kommission nur zu beraten und nicht zu beschließen habe, so steht es doch fest, daß die Beamten nicht zum Ausputz da sind, sondern zu arbeiten haben. Kann man aber von der Arbeit des Herrn Sektionschef Dr. Arnold Krasny, des Herrn Ministerialrats Dr. Friedrich Gärtner oder des Oberkommissärs Ingenieur Nied etwas erwarten, das mit einer wirklichen Sozialisierung auch nur den entferntesten Zusammenhang hat?

Da ist zunächst Sektionschef Dr. Arnold Krasny. Er ist nach der sogenannten Revolution im November in den deutschösterreichischen Staatsdienst nicht aufgenommen worden, weil er sich als Tscheche bekannte. Wenn nun auch der „Abend“ in diesem Punkt nicht sehr empfindlich ist und gerne beide Augen zudrücken würde, wenn es sich um die Wiederverwendung eines nützlichen Beamten handelte, so liegt der Fall beim Sektionschef Krasny derart, daß man ihn gerade vom Gesichtspunkt der Sozialisierung als einen Schädling ersten Ranges bezeichnen muß.

Dr. Krasny hat sich in den letzten Jahren mit der Elektrizitätswirtschaft beschäftigt und ist der eifrigste Parteigänger des Güntherschen Planes von der gemischten Wirtschaft im Elektrizitätswesen. Diese gemischte Wirtschaft bedeutet ein Zusammenarbeiten des Privatkapitals mit dem Staate. Der Günthersche Plan geht dahin, daß in gemischtwirtschaftlichen Elektrizitätsbetrieben das Privatkapital mit 49 v. H., der Staat aber mit 51 v. H. beteiligt sein soll. Nun erzählen bereits die Elektrizitätsfachleute, es sei vorgeesehen, daß überall dort in Deutschösterreich, wo die Länder oder Gemeinden nicht imstande seien, das Kapital für ihre 51 Anteile aufzubringen, das Privatkapital den restlichen Zuzuschuß leisten dürfe, so daß es in der Verwaltung die Mehrheit bekäme. Es soll sogar schon ein derartiger Plan ausgearbeitet und von den Interessenten besprochen sein. Daß eben der Staat den kapitalschwachen Ländern oder Gemeinden beizubringen müsse, daran hat man offenbar nicht gedacht. Das ist die Klauke des Herrn Dr. Arnold Krasny, den man den Tschechen offenbar nur deshalb vorenthalten hat, damit Herr Günther in Deutschösterreich in der Elektrizitätsfrage ein jachfundiger eifriger Parteigänger des Kapitalismus nicht verloren gehe.

Ein kaum weniger böser Fall als der des Herrn Dr. Krasny scheint uns die Berufung des Dr. Friedrich Gärtner in die Sozialisierungskommission. Dieser Mann ist seinerzeit als Protektionskind Geymanns in den Staatsdienst übernommen worden und hatte hier mit Hilfe der Christlichsozialen ein überraschend schnelles Vorrücken. Während des Krieges war er als Sektionsrat Regierungsvertreter bei der Kriegsgetreideverkehrsanstalt, und die Kenner der Verhältnisse haben gerade ihn als den „bösen Geist“ bezeichnet, der überall dort auftrat, wo es galt, die Interessen der Erzeuger und Händler gegen die Verbraucher zu wahren. Die katastrophalen Fehler, die Graf Stürgkh besonders im ersten Kriegsjahre in der Ernährungsfrage beging, sind, wie von Eingeweihten versichert wird, auf das Schuldkonto des Doktor Friedrich Gärtner zu schreiben. Wie im Frieden, so richtete er sich auch im Kriege nach christlichsozialen Wünschen. Kann man erwarten, daß er es bei der Sozialisierung anders halten wird?

Der Herr Oberkommissär Ingenieur Nied ist den Lesern des „Abend“ ein guter Bekannter gerade aus der letzten Zeit. Ingenieur Nied ist ein Beschöpf des Sektionschefs Dr. Niedl. Er ist sein Beschöpf und sein Werkzeug. Und da Herr Nied Industriefragen immer nur vom Standpunkt der Industrie und des Kapitals behandelt, so tut es auch Herr Nied. Vom Standpunkt der Händler und ihrer Profitschmerzen haben die beiden in der Sachdemobilisierung in den letzten Monaten Fehler über Fehler begangen. Herr Niedl als Beamten in die Sozialisierungskommission zu berufen, wäre eine zu starke Herausforderung der öffentlichen Meinung gewesen und so mußte man sich damit begnügen, den kleinen Niedl, eben Herrn Nied zu ernennen. Herr Nied wird getrenlich die Befehle des Herrn Niedl ausführen, das heißt, er wird immer der Meinung sein, die gerade der Bund der Industriellen vertritt.

Mit einem Bureau, in dem solche Leute sitzen, will man sozialisieren. Ist es da nicht leider nur zu richtig, wenn wir die Veranstaltung als Kommission für Nichtsozialisierung bezeichnen?

Ein sozialistischer Mittelschullehrer mit gutem Gedächtnis schreibt uns:

Dr. Otto Bauer in der Wählerversammlung der Mittelschullehrer am 10. Februar 1919: „... Der „Abend“ bringt heute die Mitteilung, daß ich, wie aus meinen Artikeln in der „Arbeiter-Zeitung“ hervorgehe, die Sozialisierung nur allmählich, mit möglichster Schonung der privatkapitalistischen Interessen durchgeführt sehen will. (Mit nachsichtigem Lächeln): Ich brauche wohl nicht zu erklären, daß dem nicht so ist.

Kein Punkt meines Programmes liegt mir so am Herzen wie dieser. Gerade die Sozialisierung kann ich mir nicht schnell genug, nicht radikal genug und nicht vollständig genug denken.“

Dr. Otto Bauer in der Rede vor der Nationalversammlung am 4. April 1919 (in den Tagen der völligen Sozialisierung Ungarns): „... Wir sind darüber einig gewesen, daß es nicht zweckmäßig wäre, die Sozialisierungskommission sofort einzuberufen... nicht zweckentsprechend, ja nicht einmal möglich wäre, die Sozialisierung — durchzuführen... Andererseits muß damit begonnen werden... zu überprüfen... es wird notwendig sein... überprüfen... vorläufig nur vorarbeiten... vorläufig noch ein Gegenstand der Überprüfung... wir hoffen... einige Zeit... einige Geduld... hoffen...“

Kein Satz von Banken und Versicherungsgesellschaften, kein Wort von Alpinen Montangesellschaften, keine Silbe von Brennholz und Bauholz, nur Süßholz...

15./IV. 1919

### Die Aenderungen der Sozialisierungsentwürfe.

Wien, 14. April.

Die Verhandlungen des Sozialisierungsausschusses werden in dieser Woche beendet und sodann werden die Entwürfe mit den vom Ausschuss beschlossenen Aenderungen veröffentlicht werden. Die Vorlagen sind in wenigen Tagen ausgearbeitet worden und in wenigen Tagen wird auch die Beratung abgeschlossen werden, da die Gesetzentwürfe unmittelbar nach Osters der Nationalversammlung vorgelegt werden sollen. Am Samstag hat eine Ausschusssitzung stattgefunden, die bis 3 Uhr nachts dauerte.

Die Einsendungen, die im Ausschuss gemacht worden sind, richten sich in erster Linie gegen den Entschädigungsparagrafen des Enteignungsgesetzes, dessen Bestimmungen unter dem Hintweis bekämpft worden sind, daß sie zu dehnbar seien und dem Ermessen einen zu großen Spielraum lassen. Die Regierung erklärte, diesem Bedenken des Ausschusses Rechnung tragen zu wollen, und es wird der Versuch gemacht werden, wenigstens für eine große Anzahl von Fällen eine Regel für die Entschädigung im Gesetze aufzustellen. Die Regierungsvertreter wiesen darauf hin, daß der Siebener Senat des Schiedsgerichtes eine gewisse Gewähr dafür bieten dürfte, daß die Rechte der zu Enteignenden nicht verletzt werden; im Ausschuss wurden jedoch auch Wünsche wegen einer Aenderung der Zusammenziehung des Schiedsgerichtes geäußert, denen gleichfalls entsprochen werden soll. Was die Entschädigungsfrage betrifft, so wird in das Enteignungsgesetz eine Formel aufgenommen werden, die von einer ähnlichen Methode ausgeht, wie sie bei der Verstaatlichung von Eisenbahnen angewendet worden ist, indem ein Durchschnitt aus einer gewissen Zeitperiode unter Ausschaltung des schlechtesten und besten Jahres gezogen wird.

Gegen den Entwurf über die Einschränkung der Arbeiter auf den Betrieb haben die Gewerkschaften der Arbeiter die Einwendung erhoben, daß sie nicht durch die Betriebsräte aus ihren angestammten Funktionen verdrängt werden dürfen. Für diese Frage wurde ein Subkomitee gewählt, das teilweise Aenderungen des Gesetzentwurfes durchführt, insbesondere den Wirkungskreis und die Kompetenz der Betriebsräte genauer umschreiben soll.

Ueber den Gesetzentwurf, betreffend die Kommunalisierung, wurde bisher eine Generaldebatte geführt, in den nächsten Tagen wird in die Spezialdebatte eingegangen werden.

Die Regierungsvertreter erklärten, daß die Sozialisierung auch auf größere landwirtschaftliche Betriebe ausgedehnt werden solle. Das Staatsamt für Ackerbau präziserte seinen Standpunkt in einschränkendem Sinne, worauf die Vertreter der Gesetzentwürfe erklärten, daß an der Sozialisierung der größeren Grundbesitze und Forstbetriebe festgehalten werden müsse.

## Enteignung!

Bürgerliche Blätter brachten vorgestern den Entwurf des Enteignungsgesetzes; er enthält so Ungeheuerliches, daß man hoffte, die Veröffentlichung werde als Fälschung bezeichnet werden, als ein feiner Versuch, die öffentliche Meinung über das Wesen der Enteignung irrezuführen. Nichts ist davon geschehen. Da ist es notwendig, sogleich zu zeigen, was für unannehmbares Nachwerk er ist, und mit der allergrößten Entschiedenheit diese Karrikatur der Sozialisierung zurückweisen. Alles hat seine Grenzen und die letzte Hoffnung des werktätigen Volkes auf wirtschaftliche Befreiung darf nicht zunichte gemacht werden. Dem sei bei Zeiten vorgebeugt; den Entwurf zur öffentlichen Erörterung zu stellen, wird genügen, ihn in seiner ganzen Unmöglichkeit zu enthüllen und zu vernichten.

Der entscheidende Absatz 1, der von der Entschädigung handelt, lautet:

§ 5. 1. Die Entschädigung (§ 365 a. b. C. B.) hat dem tatsächlichen, nach der dauernden Ertragsfähigkeit der Unternehmung zu bestimmenden Wert derselben zu entsprechen. Bei der Berechnung dieses Wertes ist insbesondere auf die Höhe des Anlagekapitals, auf die Höhe der bisherigen Gewinne und Verluste, auf die künftigen Ertragsaussichten und auf die Änderung der Gesehungskosten Bedacht zu nehmen. Die für die Unternehmung entfallene Kriegsgewinn- oder Kriegsteuer ist in Abschlag zu bringen. Nicht zu berücksichtigen sind auch Verhältnisse, hinsichtlich deren erhellt, daß sie in der Absicht hervorgerufen wurden, um eine Erhöhung der Entschädigung zu erzielen.

Wie man sieht, besaß man sich nicht einen Augenblick mit der Frage, ob Entschädigung oder nicht; es gilt als ausgemacht, daß die, die das Volk bisher ausbeuten und ausplündern durften, entschädigt werden müssen; dem Volke gesteht man das gleiche Recht nicht zu, ja im Gegenteil: da niemand als das arbeitende Volk bezahlt — denn was die anderen an Steuern und Abgaben bezahlen, wird ja doch restlos auf das Volk und seinen Arbeitsanteil überwälzt —, so wird das Volk aus dem Ertrage seiner Arbeit jetzt auch noch die Entschädigung des Kapitals bezahlen müssen.

Aber wenn man sich selbst mit diesem Grundsatz der Entschädigung für Unrechte und Vorrechte befreunden könnte, so wird man dies nie und nimmermehr imstande sein bezüglich der Art und Weise, wie diese Entschädigung geplant ist. Die Entschädigung soll zunächst nach dem tatsächlichen, der dauernden Ertragsfähigkeit des Unternehmens entsprechenden Wert erfolgen. Macht man sich klar, welches Verbrechen das wäre? Versteht man, daß das nicht mehr und nicht weniger bedeutet, als daß dem Kapitalisten in eine Rente umgewandelt werden soll, was er bisher als Unternehmerprofit aus dem Mehrwert der Arbeit seiner Lohnnechte gezogen hat? Bisher mußte er aber wenigstens doch noch die Gefahren der Marktlage tragen; auch das soll ihm nun abgenommen werden und als reines, arbeitsloses Einkommen wird er genießen, was er bisher — so sagten wenigstens die Verteidiger des Unternehmergewinnes — als höheren Anteil am Ertrage der Arbeit für seine leitende Tätigkeit empfangen hatte.

Aber damit ist das Verbrechen des Planes noch nicht erschöpft. Es soll noch viel schlimmer kommen: bei der Berechnung der Entschädigung soll auch auf die künftigen Ertragsaussichten Rücksicht genommen werden! Man traut seinen Augen kaum und hat Mühe zu glauben, daß man recht gelesen habe. Nicht nur der bisherige Profit, sondern auch, was das Unternehmen in Zukunft bringen kann, also neben der bisherigen auch die künftige Ausbeutung soll abgelöst werden; zu der Rente für die Gewinne der Vergangenheit eine ganz neue: die Rente für die Ausbeutung der Zukunft. Es wird nicht ganz leicht sein, ihre Höhe so gerecht abzuschätzen, daß der arme Zuderbaron und der Kohlenmagnat ja nicht verkürzt werden; aber wenn sich Gesetzgeber finden sollten, die das beschließen, so wird der Gott, der Eisen, Kohle und Zudergruben wachsen ließ, auch für Sachverständige sorgen, die ermitteln, welche Entschädigung den Unternehmern dafür zugubilligen sei, daß sie sich in Zukunft nicht länger mit ihrer Arbeit zu plagen brauchen, ohne dadurch aber etwa um den Profit steigender Preise zu kommen. Gott verläßt die Seinigen nicht und — in angemessenem Abstände — der Herr Volksbeauftragte für Sozialisierung in seinem Irrwahn auch nicht.

Wie man sieht, läuft das Ganze auf nicht weniger hinaus, als das Volk unter dem Vorwande der Sozialisierung zum Schuldknecht des Großkapitals zu machen; denn da diese Ablösungen des Kapitalprofits mit Schulden bezahlt werden müssen und da es kein anderes Mittel als Arbeit gibt, Schulden zu tilgen, so bedeutet der Plan nichts anderes, als daß das Volk dauernd Arbeit leisten mußte, damit die Schuld für die Entschädigungen verzinst werden könne. Eine neue Art der Grundentlastung: wie die des Jahres 1848 die Verbrechen des Großgrundbesitzes aus der Tasche des Arbeitsvolkes ablöste, damit die hohen Herren und die Bankleute nur ja nicht einen Kreuzer einbüßten, so soll jetzt die neue Grundentlastung nach demselben Rezept erfolgen: die Verbrechen des Kapitals werden nicht ungeschehen gemacht, sondern der Raub wird abgelöst und die Ent-

schädigung soll dasselbe Volk bezahlen, das bisher bis zum Weißbluten bezahlt hat.

An dem Plane ist nur eines einigermaßen beruhigend; das ist seine Ungeheuerlichkeit, die es unwahrscheinlich macht, daß ihn sich die werktätigen Menschen gefallen lassen werden. Er wird an seiner Übertreibung zugrunde gehen, das unnatürliche Kind einer Koalition des Sozialismus und der rückständigsten aller bürgerlichen Parteien. Es ist unbegreiflich und wird immer ein Gegenstand aufrichtigen Bedauerns sein, daß sich ein Mann wie Dr. Bauer zum Vorisführer von Plänen macht, die dieser Verbindung entspringen; wenn irgend jemand, so kennt er bis in die letzten Einzelheiten den Unterschied zwischen wirklicher Sozialisierung und dem, wozu dieser unglückselige Entwurf die Wege bereiten soll. Vielleicht darf man erwarten, daß das Empfinden für die Bedürfnisse und die Not des Volkes, für die Gebote der Gerechtigkeit und — um das Wichtigste zuletzt zu sagen — der Respekt gegen die Lehren von Karl Marx uns vor dem Geschehen dieses Entwurfes bewahren werden. Trotzdem scheint es uns aber notwendig, die Verfasser und Verteidiger des Entwurfes nicht ungewarnt zu lassen, denn wenn der Plan Wirklichkeit würde, wäre wirklich der ganze Sozialismus nicht wert, daß man für ihn, als die einzige Erlösung aus dem Ozean von Blut und Elend, kämpft. Was an uns liegt, wird zur Aufklärung des Volkes über diesen Plan und seine Folgen geschehen. An dieser Arbeit muß jeder mitwirken, dem die Zukunft am Herzen liegt. Die Sachmänner der Kommission für Nichtsozialisierung sollen nicht die sein, die zuletzt lachen.

## Die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft.

Der Sozialisierungskommission ist unter den fünf Entwürfen auch eine Vorlage über die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft zugegangen, dessen Wortlaut heute „Der neue Tag“ veröffentlicht. Die wesentlichen Bestimmungen lauten:

Die planmäßige und einheitliche Versorgung des Staatsgebietes mit elektrischer Energie und die Zubarmachung der Kraftquellen, insbesondere der Wasserkräfte für diese Zwecke, ist eine Aufgabe der Gemeinwirtschaft.

Zur Ordnung und Leitung der Elektrizitätswirtschaft wird in jedem zum deutschösterreichischen Staat gehörigen Land ein öffentlicher Landeselektrizitätsverband gebildet aus a) der Staatsverwaltung; b) der Landesverwaltung; c) den zu einem Unterverbände vereinigten Gemeinden des Landes; d) den zu einem Unterverband vereinigten Privatinteressenten; e) den Arbeitern, Beamten und Angestellten der Elektrizitätswerke. Aus den Vertretern der Landeselektrizitätsverbände wird ein Staatselektrizitätsverband zusammengestellt.

Der Staatselektrizitätsverband stellt einen allgemeinen einheitlichen Versorgungsplan und Richtlinien für dessen Durchführung auf.

Der Ausbau oder Betrieb der einzelnen Elektrizitätswerke innerhalb eines Landes kann von den Landeselektrizitätsverbänden mit Zustimmung des Staatselektrizitätsverbandes einer oder mehreren gemeinwirtschaftlichen Anstalten oder Unternehmungen gemeinwirtschaftlichen Charakters übertragen werden. Wenn an der Kapitalbeschaffung für letztere Unternehmungen neben den öffentlichen Körperschaften (Staat, Land und Gemeinden), auch Privatinteressenten beteiligt sind, darf der Anteil dieser am verantwortlichen Eigenkapital 49 Prozent nicht übersteigen. Das zur obersten Geschäftsleitung berufene Organ der Gesellschaft (Verwaltungsrat, Direktorium, Geschäftsführer) muß so zusammengestellt sein, daß die öffentlichen Körperschaften mindestens zwei Fünftel der Stellen einnehmen; die Arbeiter, Angestellten und Beamten ebenso auch ohne Kapitalanteil ein Fünftel der Stellen; die Privatinteressenten können zwei Fünftel der Stellen einnehmen.

Die bestehenden Elektrizitätswerke sind in den Versorgungsplan einzubeziehen.

Konzessionen an Privatunternehmer zur Gründung von Unternehmungen zur Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie für die Abgabe an andre und wasserrechtliche Bewilligungen zu diesem Zwecke werden nicht mehr erteilt. Eigenanlagen für die Erzeugung und Verwendung elektrischer Energie für eigene Zwecke und die Erteilung von wasserrechtlichen Bewilligungen hiefür bleiben zulässig.

Bestehende Elektrizitätswerke, welche nicht einer öffentlichen Körperschaft zugehören oder an denen öffentliche Körperschaften nicht mit mindestens 51 Prozent beteiligt sind, können ins Eigentum und die Verwaltung der Landeselektrizitätsverbände übernommen (vergesellschaftet) werden. Die Landeselektrizitätsverbände haben innerhalb eines Jahres von der Wirksamkeit dieses Gesetzes ein Verzeichnis jener in ihrem Gebiete liegenden privaten Elektrizitätswerke herzustellen und zu veröffentlichen, die vergesellschaftet werden sollen. Den einzelnen Unternehmungen ist die Absicht der Vergesellschaftung mit Bekanntgabe des Uebernahmstermins mindestens zwei Jahre vor Uebernahme der Anlagen zu erklären. Unternehmungen, die nicht in dem Verzeichnisse enthalten sind, können vor Ablauf von 15 Jahren nicht vergesellschaftet werden.

Der Staatselektrizitätsverband, die Landeselektrizitätsverbände und die von ihnen gebildeten Landeselektrizitätsgesellschaften haben das Recht, zur Beschaffung der erforderlichen Geldmittel Teilschuldverschreibungen nach § 6 des Gesetzes über die Enteignung von Wirtschaftsbetrieben in einem von der Staatsregierung zu bestimmenden Betrage auszugeben, die durch eine amtliche Pfändung für mündelsicher erklärt werden können.

Beim Ausbau und der Verwaltung der Elektrizitätswerke ist dafür zu sorgen, daß die erschlossenen Energiequellen möglichst vollständig ausgenutzt und die Anlagen jeweils dem Stande der Technik und der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit entsprechend ausgestaltet und erhalten werden. Der Betrieb der Werke ist dauernd im vollen Umfang technischer und wirtschaftlicher Möglichkeit aufrechtzuerhalten; die Abgabe elektrischer Energie darf nicht grundlos verweigert und nicht zu ungunsten einzelner Abnehmer bei gleichen Verhältnissen an belastende Sonderbedingungen geknüpft werden. Die Verwaltung der Elektrizitätswerke ist so zu führen, daß diese sich selbst verzinzen und amortisieren. Hiernach sind die Tarife anzusetzen.

## Enteignung.

### III.

(Siehe „Der Abend“ vom 14. und 15. April.)

Zweck der Sozialisierung der Betriebe ist die Sicherung des Gesamtarbeitsertrags für die Gesamtheit, möge dies nun durch Gewährung des vollen Arbeitsertrags an die im Betriebe Tätigen geschehen oder durch Zuwendung des gerechten Arbeitslohnes und Heimfall alles darüber hinausgehenden an die Gemeinschaft. Vorbedingung ist in jedem Falle die Enteignung der Produktionsmittel, die die Grundlage für die Ausbeutung durch das Privateigentum sind. Es gibt zwei Verfahren für diese Rücknahme aus dem Privatbesitz in den öffentlichen. Der Kommunismus verlangt in strenger Folgerichtigkeit die Enteignung, ohne daß die Gutmachung eines Unrechtes entschädigt wird. Die mildere Auffassung gestattet die angemessene Vergütung der allerersten Kosten unter Abzug der Abnutzung, Vorratsverminderung usw. Niemand aber dachte daran, durch Zubilligung weitergehender Ablösungen aus dem Unternehmerprofit eine Dauerrente zu machen. Es ist klar, daß dadurch Zweck und Sinn der Sozialisierung in ihr Gegenteil verkehrt würden, ganz abgesehen von der Verteuerung der erzeugten Bedarfsgegenstände, wenn der Verbraucher in deren Preis auch die dem Kapital zugestandene Ablösungs- oder Entschädigungsrente mitbezahlen müßte. Die Preisknechtschaft würde dadurch nicht abgeschafft, sondern nur in eine andere Form gebracht; denn, auch wessen Sozialismus die strenge Ahnenprobe nicht bestehen kann, weiß, daß uns nichts geschenkt wird und daß die Verbraucher letzter Hand alle Kosten tragen. Worauf der Kapitalist für die Zukunft zu verzichten hätte, würde ihm in der Gegenwart reichlich dadurch wettgemacht, daß sein Einkommen allen Schwankungen des Marktes und allen Gefahren der Handelskrisen entriekt würde. Nach dem bekannten Witzwort würde er weniger gut essen — wenn auch noch immer besser als wir alle —, dagegen aber erheblich besser schlafen.

Man mache sich nur einen Augenblick klar, was alles entschädigt und bezahlt werden müßte, wenn der ungeheuerliche Plan Wirklichkeit würde: das Beispiel eines Verbrauchsgegenstandes wie der Zucker möge es mit aller notwendigen Deutlichkeit zeigen. Was bezahlen wir derzeit mit jedem Kilogramm Zucker? Zunächst die Zuckerrübe. Der Boden, auf dem sie wächst, brachte dem hochadeligen ersten Eigentümer Grundrente. Ein Teil davon steckt natürlich in dem Preise der Rübe und geht aus ihr in den Preis des Kilogramm Zucker über. Wir bezahlen ebenso die Grundrente des gegenwärtigen Besitzers, dann den Profit des Rübenbauers, in der Frucht zur Fabrik aber auch einen Teil der Rente, womit den Aktionären der Eisenbahn ihr notleidender Besitz nach § 65 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches abgelöst werden mußte, das jetzt zum Range des Allgemeinen Sozialistischen Gesetzbuches erhoben werden soll.

Damit die Zuckerrüben Gebrauchswert für uns, Tauschwert für die Zuckerrüben-Aktiengesellschaften werden, braucht es Kohle. In jeder Tonne Kohle steckt die Bergwerksrente des hochadeligen Vorbesitzers und die Rente des gegenwärtigen Kohlenbarons sowie der industrielle Profit nebst dem Rententeil der Eisenbahnfracht; zuletzt, wenn auch gewiß nicht zumindest, die Dividenden der Aktionäre und die Tantiemen der Verwaltungsräte der Kohlen-gesellschaft.

Rübe und Kohle sind in der Fabrik glücklich angelangt, auf dem Fabrikshof, den der frühere Eigentümer des Grund und Bodens nicht verkauft hat, ohne daß ihm Eigentum und Grundrente entschädigt worden wären. Rente steckt in jedem Ziegel des Fabriksbaues, denn auch der schmutzige Lehmboden des Ziegelofens trägt Rente, wenig Lohn den Ziegelfarbeitern, viel Dividende den Aktionären. Alles zahlt man im Preise des Kilogramms Zucker, das den Müttern das Leben so bitter macht und den Kindern so wenig verfüßt.

Damit ist aber die Reihe unserer Entschädigungen an das arbeitslose Renteneinkommen noch lange nicht zu Ende. Wir verzinsen den Zuckerrübenfabrikanten auch ihre Maschinen und bezahlen die Abnutzung. In jeder Maschine aber steckt Rente: Rente des steirischen oder böhmischen „Serrn“, dem irgend ein Monarch in seiner Guld und Gnade ein Stück am Erzberg oder sonst wo Gott Eisen wachsen ließ, geschenkt hatte; Rente der Gewerker, denen ein Spekulant der Siebzigerjahre ihren Innerberger oder Vorderberger Anteil abkaufte; Rente für den Aktionär, dem ein Spekulant der Achtzigerjahre seine Innerberger und Vorderberger Aktien abkaufte, um daraus die Alpine Montangesellschaft und für sich Millionen zu machen; Rente für die Millionen des Spekulanten und Rente für die Aktionäre dieser jetzt so interessant gewordenen Gesellschaft; Tantiemen, Dividenden, alles das und hundert andere Renten und Profite siedeln in dem Preise des Kilogramms Zucker — bevor er verkauft wird. Denn wenn er verkauft wird, steckt darin natürlich auch der Profit der Zuckerrübenfabrik, sei es die irgend eines hohen Serrn oder einer mächtigen

Aktiengesellschaft. In diesem Profit aber steckt auch Rente, denn der Herr Schoeller, Stummer, oder wie er sonst heißen möge, hat sich ja das Eigentum genau nach den Grundrißen entschädigen lassen, die jetzt für die sozialisierende Republik gelten sollen: in der Summe, die man ihm bezahlte, war ein gut Teil Ablösung der künftigen Ertragsaussichten enthalten. Alle diese Renten und Profite sollen nun ewige werden.

Die Aufzählung ist gewiß nicht vollständig. So sind zum Beispiel die Kartellrenten nicht berücksichtigt. Aber schon sie zeigt, daß es so, wie es jetzt geplant wird, auf die Dauer nicht gehen wird. Das hieße ja, aus dem Regen in die Traufe kommen und so heiß ersehnten Sozialisierung das Kilogramm Zucker noch um das teurer bezahlen müssen, was der gute Richter als Ablösung der künftigen Ertragsaussichten bestimmen wird. Sicher ist sicher; es ist ja möglich, daß er das in ihn gesetzte Vertrauen rechtfertigen und die Entschädigung um einiges herabsetzen wird; möglich ist aber auch, daß er sie hinaufsetzt und manche Erfahrung mit Richtern aus der Schule des Kapitalismus läßt das befürchten. Deshalb würden wir vorziehen und es wäre zweifellos eine gewisse Beruhigung, hinge die Höhe unseres Tributs nicht vom Ermessen eines gelehrten, aber nicht allen Kniffen des Kapitals gewachsenen Richters ab, sondern wenn man lieber so sozialisierte, wie es uns immer versprochen wurde, bevor man in das gelobte Land der Koalition eingezogen war, nach dem Gesetz, das von Karl Marx so einfach, klar und keiner richterlichen Auslegung bedürftig ausgesprochen wurde: Die Stunde des kapitalistischen Privateigentums schlägt. Die Expropriateure werden expropriert. O.

### Die Beratungen der Sozialisierungs- kommission.

Die Abteilung II der Sozialisierungskommission (Industrie) unter Vorsitz des Vizesrates Gerbel hat Montag die Beratung über den Gesetzentwurf betreffend die Elektrizitätswirtschaft begonnen. In der Generaldebatte wurde zunächst die Grundlage für die Sozialisierung der Elektri-

tätswirtschaft, die Organisation der Verbände, welche zur Uebernahme bestehender und zum Bau neuer Elektrizitätswerke und Wasserkraftanlagen zu schaffen sind, ferner die Frage der Kapitalbeschaffung beraten. Die Debatte hat gezeigt, daß der Gesetzentwurf einiger Abänderungen bedarf, über welche in den weiteren Sitzungen noch Beschluß gefaßt werden mitglieder einig, daß eine einheitliche Regelung der Elektrizitätswirtschaft im Rahmen der Sozialisierungsaktion für den Ausbau der Wasserkräfte und zum Zwecke der Hebung der Produktion für die Allgemeinheit von größtem Nutzen sein wird. Die Beratungen wurden Dienstag fortgesetzt.

## Ein Wiener Bürger- und Ständerat.

Erfüllt von schwerer Sorge für die politische und wirtschaftliche Zukunft unseres Vaterlandes, hat sich eine große Vereinigung aus allen Kreisen der wirtschaftlich und kulturell tätigen Stände geschlossen, um gemeinschaftlich an dem Wiederaufbau unseres völlig zusammengebrochenen Wirtschaftslebens zu arbeiten, vor allem aber, um, ähnlich wie schon in anderen Städten Deutschösterreichs, auch in Wien einen Bürger- und Ständerat zu schaffen und stets einberühlich mit den Organisationen der **Landwirtschaft** vorzugehen.

Die Bürger- und Ständeräte sollen keine Kampforganisationen gegen andere Interessentengruppen sein, sie wollen vielmehr in vollem Einbernehmen mit allen Schichten der Bevölkerung vorgehen und so das allgemeine Wohl aller fördern.

Die Vereinigung richtet daher an alle Interessentengruppen das dringende Ersuchen, sich vor Fassung wichtiger Beschlüsse mit ihr ins Einbernehmen zu setzen. Der Vereinigung gehören vorläufig an: Deutschösterreichischer Arbeiterverband, Deutschösterreichischer Arbeitgeberverband, Deutschösterreichischer Gewerbebund, Gremium der Wiener Kaufmannschaft, Ingenieur- und Architektenverein, Niederösterreichischer Gewerbeverein, Niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer, Reichsverband der Baumeister Deutschösterreichs, Reichsverband der deutschösterreichischen Gewerbevereine, Reichsverband der kaufmännischen Landesverbände, Vereinigung der deutschösterreichischen Industrie, Wiener Apothekerhandlungsgremium, Wiener Gewerbege nossenschaftsverband, Wirtschaftsverband der Bekleidungs-gewerbe und deren Industrien, Zentralverband der Hausbesitzervereine von Wien und Umgebung, Zentralverband deutschösterreichischer Kaufleute.

Auf Einladung dieser Vereinigungen haben kürzlich die Vertreter auch der folgenden Organisationen ihre Zustimmung zur Bildung eines republikanischen Bürger- und Ständerates für Wien erklärt: die Christliche Frauenorganisation Deutschösterreichs und eine Reihe anderer wirtschaftlicher Hausfrauenorganisationen, der Deutschnationale Verein, Deutschösterreichischer Staatsangestelltenverein, die Gewerkschaft der öffentlichen Angestellten mit Hochschulbildung, die Gewerkschaft der Verwaltungsjuristen im öffentlichen Dienst, die Gewerkschaft der wissenschaftlichen Beamten Deutschösterreichs, der Pflichtverband der deutschösterreichischen Mittelschullehrer, Verband der Berufsmilitärgasisten, Verband deutscher Hausfrauen, Wirtschaftsverband der nichtaktiven Gasisten.

Auch die Vertreter der Bürgerkademokratischen, der Christlichsozialen und der Deutschnationalen Partei haben die Unterstützung und Beschickung des Bürger- und Ständerates zugesichert, wodurch das so überaus wertvolle einbernehmliche Zusammengehen aller in Betracht kommenden Parteien von Haus aus gegeben ist.

Von diesen Körperschaften wurde beschlossen, den Bürger- und Ständerat in vier Gruppen zu bilden, und zwar für: 1. Arbeiter; 2. Beamte, Offiziere, Lehrer und Angestellte; 3. freie Berufe; 4. Produktion, Handel und Gewerbe.

Zu Christen wollen an den Organisationsausschuß, Wien, 1. Bezirk, Eichenbachgasse Nr. 11 (Niederösterreichischer Gewerbeverein), gerichtet werden, der stets auch für schriftliche und mündliche Auskünfte zur Verfügung steht.

20./IV. 1919

67

**Beendigung der Beratung über die Sozialisierungsentwürfe in den Fachabteilungen.**

Die Fachabteilungen der Sozialisierungskommission haben die Beratungen über die ihnen vorgelegten Gesetze, betreffend die Betriebsräte, die gemeinwirtschaftlichen Organisationen, die Enteignung, die Vergesellschaftung von Unternehmungen durch die Gemeinden und die Elektrizitätswirtschaft, beendet und die Ergebnisse der Verhandlungen dem Vorstande der Sozialisierungskommission vorgelegt. Die Entwürfe werden nach Genehmigung durch die Staatsregierung ehestens der Nationalversammlung unterbreitet werden.

# Enteignung der Schlösser und Paläste ohne Entschädigung.

## Errichtung von Volkspflegestätten.

Der Kabinettsrat hat am Freitag beschlossen, der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf über die Errichtung und Unterbringung von Volkspflegestätten vorzulegen. In einer amtlichen Verlautbarung wird das Bedauern darüber ausgesprochen, daß die Regierung durch die Drangsale des Tages und durch die Bemühungen zur Aufrechterhaltung des inneren Friedens leider allzu stark in Anspruch genommen war, so daß die Ausarbeitung von Gesetzentwürfen verzögert wurde.

Der Gesetzentwurf sieht die Enteignung aller Prunk- und Luxuswohnstätten, der Paläste und Schlösser Privater vor, um sie für Invalide, Kranke, Gesehnde und die heilbedürftige Jugend zu verwenden. „Unser Volk“, heißt es in dem Motivenbericht, „das durch den Krieg körperlich herabgekommen und seelisch leidend geworden ist, braucht Heil- und Pflegestätten in großer Zahl. Solche jetzt zu erbauen, ist wirtschaftlich und finanziell unmöglich. Außerdem käme die Fertigstellung der Bauten viel zu spät. Einem allgemeinen Volksnotstand wird nun abgeholfen, indem Baulichkeiten, die bisher Privatbesitzern gehörten und nur zur Prachenschmückung und zum Wohlbehagen einzelner Menschen da waren, dem Volkswohl gewidmet werden. Die Opfer, die hier den Höchstbesitzenden zugemutet werden, müssen verstanden werden als eine gerechtfertigte Sühne für unverschuldetes Leid der Massen und es ist zu erwarten, daß die Höchstbesitzenden diese Sühne willig auf sich nehmen.“ Im einzelnen können dabei Härten entstehen, darum sieht der Gesetzentwurf vor, daß bei seiner Handhabung im allgemeinen nach dem Grundsätze der Billigkeit verfahren werde. Paragraph 3 des Entwurfes lautet:

1. Zur Unterbringung der öffentlichen Volkspflegestätten sowie ähnlicher öffentlicher Wohlfahrtsanstalten können Schlösser, Paläste und andere derartige Luxuswohngebäude im ganzen Staatsgebiete samt Nebengebäuden und sonstigem Zugehör (§ 294 A. B. G. V.) zugunsten des Staates enteignet werden. — 2. Die bisherigen Eigentümer dieser Gebäude erhalten keine Entschädigung; doch dürfen sie, sofern die Staatsregierung nicht für sonstige angemessene Unterbringung sorgt, durch ein Jahr vom Tage der Enteignung die bisher tatsächlich bewohnten Räume in einem der Kopfzahl ihrer Familie entsprechenden Ausmaße weiter benützen. Dasselbe gilt für Angestellte und Bedienstete der Eigentümer, soweit sie zur Zeit der Enteignung in dem enteigneten Gebäude tatsächlich wohnen. Diese Frist kann verlängert werden, wenn der Benutzer keine geeignete Wohnung findet oder ihm eine solche von der Staatsregierung noch nicht zugewiesen wurde. Auch Grundflächen und landwirtschaftliche Betriebe desselben Eigentümers samt Zugehör, die mit den enteigneten Gebäuden in räumlicher Verbindung stehen oder ihnen nahe

gelegen sind, können, wenn sie für Wohlfahrtszwecke benötigt werden, enteignet werden. Die letzte Entscheidung steht immer der Staatsregierung zu. Die Verwaltung der öffentlichen staatlichen Volkspflegestätten obliegt dem Staatssekretär für soziale Verwaltung, die Verwaltung von selbständigen Wirtschaftsbetrieben dem Staatssekretär für Landwirtschaft. Aus Vertretern der Staatsämter für Inneres, Unterricht, Landwirtschaft und soziale Verwaltung wird eine Volkspflegestättenkommission gebildet. Veräußerungen oder Belastungen aller Art, die freiwillig oder im Wege der Zwangsversteigerung bis zum 31. Dezember 1919 mit den Gebäuden oder Grundstücken vorgenommen werden, sind ungiltig, falls sie nicht mit Zustimmung der Enteignungsstelle stattfanden. Miet- und Pachtverträge über enteignete Liegenschaften erlöschen mit der Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses. Wenn vor dem 1. Mai oder später mit Zustimmung der Enteignungsstelle begründete dingliche Lasten auf Liegenschaften übernommen wurden, gehen sie im Falle der Enteignung auf den Staat über. Der letzte Paragraph des Gesetzes enthält die tröstenden Worte: „Bei Anwendung des Gesetzes sind im einzelnen Falle die Grundsätze der Billigkeit zu beobachten.“

Der Gesetzentwurf über die Errichtung und Unterbringung von Volkspflegestätten ist der erste Schritt auf dem Weg zum Bolschewismus. Wir bedauern das umso mehr, als die eigentliche Absicht der Regierung, in der Pflege der Volksgesundheit einen entscheidenden Fortschritt zu machen, der freudigen Zustimmung aller Parteien gewiß sein darf. Volkspflegestätten müssen errichtet werden, für die Invaliden wie für die heranwachsende Jugend, unendliche Verschärfnisse sind gutzumachen. Darüber kann kein Streit sein. Auch darüber nicht, daß nicht gewartet werden soll, bis entsprechende Neubauten aufgeführt werden können. Es ist also durchaus begründet, daß Gebäude, die für die Unterbringung von Invalidenheimen oder Jugendfürsorgestätten wirklich brauchbar sind, enteignet werden können. Aber nichts kann die Bestimmung rechtfertigen, daß die Enteignung ohne Entschädigung der bisherigen Eigentümer durchgeführt werden soll. Die Nebenart des Motivenberichtes, „daß die Opfer, die den Höchstbesitzenden zugemutet werden, als eine gerechtfertigte Sühne für unverschuldetes Leiden der Masse verstanden werden müssen“, kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Enteignung ohne Entschädigung die stärkste Erschütterung des Rechtsbewußtseins bedeutet. Sie wäre ein Akt der Gewalt und Gewalt wird auch nicht durch den guten Zweck geheiligt. Die Regierung ist schlecht beraten, wenn sie glaubt, auf diesem Weg das Gespenst des Bolschewismus bannen zu können. Sie führt ihn herbei.

## Schlösser für Volkspflegestätten.

Der Gesetzentwurf über die Errichtung und Unterbringung von Volkspflegestätten, den der Kabinettsrat beschlossen hat und der der Nationalversammlung vorgelegt werden wird, bestimmt:

§ 1. Zur Hebung und Förderung der Volksgesundheit werden öffentliche Heil- und Pflegestätten (insbesondere für Kriegsbeschädigte) und zur Erstarlung und Erhaltung der Jugend öffentliche Jugendfürsorgestätten errichtet (Volkspflegestätten).

Die Errichtung öffentlicher Volkspflegestätten steht dem Staatssekretär für soziale Verwaltung zu; er kann bestehende oder neu zu gründende Anstalten und Einrichtungen für öffentlich erklären, wenn sie nach ihrer Einrichtung und Führung den Fortschritten einer vom Staatsamt für soziale Verwaltung zu erlassenden Volkspflegestättenverordnung entsprechen. Öffentliche Volkspflegestätten haben Anspruch auf Unterbringung durch den Staat.

Zur Unterbringung können Schlösser, Paläste und andere derartige Luxuswohngebäude mit ganzen Staatsgebieten samt Nebengebäuden und sonstigem Zugehör zu Gunsten des Staates enteignet werden. Die bisherigen Eigentümer dieser Gebäude erhalten keine Entschädigung; doch dürfen sie, sofern die Staatsregierung nicht für sonstige angemessene Unterbringung sorgt, durch ein Jahr vom Tage der Enteignung die bisher tatsächlich bewohnten Räume in einem der Kopfszahl ihrer Familie entsprechenden Ausmaß weiter benützen. Dasselbe gilt für Angestellte und Bedienstete der Eigentümer, soweit sie zur Zeit der Enteignung in dem enteigneten Gebäude tatsächlich wohnen. Die Jahresfrist kann auf Ansuchen des Benützers verlängert werden, wenn er keine geeignete Wohnung findet und ihm auch eine solche von der Staatsregierung nicht zugewiesen wird.

Grundflächen und landwirtschaftliche Betriebe desselben Eigentümers samt Zugehör, die mit enteigneten Gebäuden in räumlicher Verbindung stehen oder ihnen nahegelegen sind und für die Wohlfahrtszwecke benötigt werden, für die die Enteignung stattfindet, können gegen Entschädigung zu Gunsten des Staates enteignet werden. Die Entschädigung ist im Verhältnis zum bisherigen Ertrage zu bemessen. Die bisherigen Eigentümer haben, solange sie das Recht der Wohnungsbenützung haben und es tatsächlich ausüben, für sich und ihre

auf der Liegenschaft wohnenden Hausgenossen Anspruch auf angemessenen Fruchtgenuß als Selbstversorger. Die Feststellung der Entschädigung obliegt einer Enteignungsstelle.

Veräußerungen oder dingliche Belastungen aller Art, die freiwillig oder im Wege der Zwangsvollstreckung in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember d. J. mit den Gebäuden oder Grundstücken vorgenommen werden, sind nur gültig, wenn sie mit Zustimmung der Enteignungsstelle stattfinden. Vom 1. Jänner 1920 an sind derartige Veräußerungen und Belastungen ungültig, wenn im öffentlichen Buche auf Antrag der Enteignungsstelle angemerkt ist, daß sich auf der Liegenschaft ein Luxusgebäude befindet. Miet- und Pachtverträge über enteignete Liegenschaften erlöschen mit der Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses. Sie können auf Ansuchen der Bestandsgeber oder Bestandnehmer durch den Aufsichtsausschuß für Volkspflegestätten verlängert werden. Bis dem 1. Mai d. J. oder später mit Zustimmung der Enteignungsstelle begründete dingliche Lasten der Liegenschaften gehen auf den Staat über.

Wir haben über die in jeder Hinsicht bedeutsame Vorlage schon an anderer Stelle gesprochen.

## Die Sozialisierung des Heilwesens

Von

Sanitätsrat Dr. Eilenthal.

Die sozialdemokratische Partei verlangt in ihrem Erfurter Programm die Unentgeltlichkeit der ärztlichen Hilfeleistung einschließlich der Geburtshilfe und der Heilmittel. Obwohl nun die Wahlen zur Nationalversammlung keine sozialdemokratische Mehrheit ergeben haben, so liegt doch der Gedanke der Sozialisierung so in der Luft, daß mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß auch die Verstaatlichung des Arztstandes versucht werden wird. Sozialisierung ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck. Für das Reichswirtschaftsamt gibt es nur einen Grundsatz: welche Wirtschaftsform ist rationeller vom Standpunkt der Allgemeinheit aus? Diese Worte des Staatssekretärs Dr. August Müller müssen auch maßgebend sein für die Frage der Sozialisierung des Heilwesens. Was diesem Grunde steht auch in erster Linie nicht das Interesse der Ärzte, sondern das der Allgemeinheit, die an ihrem kranken Körper das Experiment zu ertragen hat. Deshalb hat sie auch das größte Interesse daran, zu erfahren, wie sich in der Zukunft die Verhältnisse gestalten würden, wenn die Kranken statt von dem im freien Wettbewerb stehenden Ärzte von dem beamteten Staatsarzt in ihres Lebens Nöten und Leiden behandelt werden sollen.

In dem Verein sozialdemokratischer Ärzte Berlins hat kürzlich der mehrheitssozialistische Arzt Dr. Kollwitz auseinandergesetzt, wie er sich die Verstaatlichung vorstellt. Für die Uebergangszeit soll den Ärzten freigestellt werden, ob sie frei praktizieren wollen oder sich in den öffentlichen Dienst stellen. Letztere erhalten ein festes ausreichendes Gehalt mit Pensionsberechtigung usw. und üben die ärztliche Tätigkeit in öffentlichen Sprechstellen aus, die über den ganzen Staat gleichmäßig verteilt werden, jedermann das Recht hat, sich dort unentgeltlich behandeln zu lassen. Tag und Nacht lösen sich dort in bestimmter Reihenfolge Allgemein- und Fachärzte ab. Im Bedarfsfalle besuchen sie den bettlägerigen Kranken oder überweisen ihn, wenn es nötig ist, in ein Krankenhaus, in dem er unentgeltlich Aufnahme findet. Bei achtstündiger Dienstzeit können nach Kollwitz ungefähr drei Stunden auf den Dienst in der Sprechstelle und fünf Stunden auf die Besuche und die übrige Tätigkeit im öffentlich-hygienischen Dienste.

Wie wird nun der Kranke dabei fahren? Stellen wir uns vor, der Arbeiter Meyer schickt zu der Sprechstelle seines Bezirkes und läßt um einen ärztlichen Besuch bitten. Es ist 100:1 zu weiten, daß dem Boten bedeutet werden wird, Herr Meyer habe selbst zur Sprechstelle zu kommen, da die Ärzte durch ihre langjährigen Erfahrungen bei den Krankenkassen gelernt haben, daß der größte Teil der arbeitenden Bevölkerung sich daran gewöhnt hat, wegen jeder Kleinigkeit den Arzt aufzusuchen oder ihn zu sich kommen zu lassen. Von seinem Standpunkte hat der Kranke auch recht. Denn wozu bezahlt er seine hohen Beiträge zur Krankenkasse und in Zukunft seine Zuschläge zur Steuer? Von seinem Standpunkt hat aber auch der Arzt recht, denn er sagt sich mit dem gleichen Recht, daß er sein festes Gehalt bekommt, gleichgültig ob der Kranke zu ihm, oder er zu dem Kranken geht. Nehmen wir aber an, daß der anwesende Dr. Müller aus der Meldung erfieht, daß ein Krankenbesuch erforderlich ist. Er geht zu dem Kranken hin und findet bei ihm eine Lungenentzündung ziemlich schwerer Art, die sich an eine Grippe angeschlossen hat. Zwar hat der Staat die Zahl der Krankenbetten entsprechend dem voraussichtlich größeren Bedarf bei unentgeltlicher Aufnahme in das Krankenhaus vergrößert, aber den plötzlichen Massenerkrankungen gegenüber ist alle Voraussage Stückwerk geblieben, und Herr Meyer muß in der Wohnung verbleiben. Dr. Müller trifft die nötigen Anordnungen, und da seine Dienstzeit abgelaufen ist, wendet er sich den heimatischen Penaten in der entfernt liegenden Gartenvorstadt zu, in dem Bewußtsein, nach getaner achtstündiger Pflichterfüllung sich voll und ganz acht Stunden Ruhe und acht Stunden Schlaf gönnen zu können. Während dieser Zeit tritt aber bei dem Kranken eine Verschlimmerung ein, und in der Nacht wird wieder die Bezirksprechstelle um einen ärztlichen Besuch angegangen. Dr. Schulze, der gerade Nachtdienst hat, sieht sich genötigt, den Kranken noch einmal gründlich zu untersuchen, da er als gewissenhafter Arzt sich nicht auf den von Dr. Müller in der Krankengeschichte niedergelegten Befund verlassen will, gibt eine entsprechende Verordnung und verschwindet aus dem Gesichtskreise des Kranken, obwohl er vielleicht in der kurzen Zeit sich das besondere Vertrauen des Kranken erworben hat. Vielleicht kommt

am nächsten Tag noch ein dritter Arzt, der den Meyer weiter behandelt. Dr. Schulze, dem er sich gern weiter anvertrauen würde, kommt nur zu seiner Dienstzeit und ist auch nicht dazu verpflichtet, außerhalb seiner Dienstzeit den Kranken weiter zu behandeln. Wenn der Kranke also von nur einem Arzt, und zwar dem Arzt seines Vertrauens sich behandeln lassen will, ist er demnach genötigt, sich den frei praktizierenden Arzt kommen zu lassen und aus eigener Tasche zu bezahlen. Nun behauptet zwar Dr. Kollwitz, daß das Vertrauen auf die Persönlichkeit des einzelnen Arztes viel auf Einbildung und Vorurteil beruht. Es wird aber dabei vergessen, wieviel unwägbare seelische Dinge beim Gesundwerden eine Rolle spielen, auch bei der operativen Tätigkeit des Arztes. Dinge, die bei der Massenversorgung in einer öffentlichen Sprechstelle, auch wenn diese mit den tüchtigsten Ärzten und den modernsten Mitteln der Diagnostik und Therapie ausgestattet ist, fehlen müssen. Jedes Individualisieren ist dort ein Ding der Unmöglichkeit. Es können dort nur vornehmlich Krankheiten und nicht die kranken Menschen behandelt werden. Diese haben aber das Bedürfnis und fühlen sich glücklich, wenn der Arzt ihres Vertrauens, der durch seine langjährige Tätigkeit dem Kranken und seiner Familie menschlich nähergetreten ist, an seinen Sorgen teilnimmt und Helfer und Berater der Familie nicht nur in gesundheitlichen Dingen ist. Selbst unter den wirklich nicht idealen Verhältnissen der Kassenpraxis in der Großstadt, bei der der Arbeiter mit dem Arbeitswechsel nicht selten auch die Kasse und den Kassenarzt wechseln muß, findet man häufig genug, daß der Kranke bei seinem alten Arzt bleibt und ihn aus seiner eigenen Tasche honoriert. Ob in Zukunft der Kranke weniger individualistisch denken wird? Die krasse Selbstsucht vieler Arbeiter- und Angestelltengruppen, die die Revolution benutzen, um unerhörte Löhne herauszuschlagen und den Staat durch Arbeitsläsen an den Rand des Abgrunds bringen, läßt darauf wenig Hoffnung zu.

Vom Standpunkt des kranken Menschen ist also der beamtete behandelnde Arzt ein Rückschritt, besonders auch noch aus dem Grunde, weil der großen Mehrzahl der Ärzte dadurch jeder Anreiz genommen wird, durch stete wissenschaftliche Arbeit auf der Höhe des Könnens zu bleiben, da die mächtige Triebfeder beruflicher und wirtschaftlicher Selbständigkeit fortfällt. Wenn nur alles klappt und keine Beschwerden einlaufen, ist das Ziel des behandelnden Arztes in fester Besoldung erreicht. Man horche doch einmal bei den Krankenkassen, nicht bei den Kassenvorständen, da umher, wo jetzt das System festbesoldeter Ärzte besteht. Und ob

weiterhin für die Ärzte ein ihrer Vorbildung und der Verantwortung ihres Berufes entsprechendes Gehalt vom Staate gewährt wird, erscheint zweifelhaft nach dem Erlasse des Reichsarbeitsamtes über die Verlängerung der bisherigen Kassenarztverträge, die es dahin gebracht haben, daß in manchen Kassen der Arzt für eine „viereinjährige Behandlung“ kaum mehr erhält, als der „Stundenlohn“ eines ungelerten Arbeiters fest beträgt.

Die Ärzte zu Beamten zu machen ist eine unsachliche Utopie, die zum Schaden der Kranken ausfallen muß. Eine andere Lösung der Frage der Sozialisierung der Ärzte wird in der „Münchener Medizinischen Wochenschrift“ von Dr. Franz Köbner vorgeschlagen, der das ärztliche Beamtentum verwirft und die Versicherung der ganzen Bevölkerung auf der Grundlage der freien Arztwahl herbeiführen will. Voraussetzung für diese Lösung ist die Vermeidung der Fehler, die bei der Krankenkassengesetzgebung gemacht worden sind. Diese sind einmal das Fehlen der Umgrenzung des Versicherungsfalles und zweitens das Fehlen der auf statistischen Erkenntnissen beruhenden Schätzbarkeit des Bedarfes an ärztlichen Leistungen. Grundförmig werden alle Staatsbürger versichert, die die Kosten in Zuschlägen zur Einkommensteuer aufzubringen haben. Die freie Arztwahl wird gesetzlich festgelegt und die mit dieser verbundenen Kontrollmaßnahmen für die ärztliche Organisation verbindlich gemacht. Die Bezahlung der ärztlichen Leistungen erfolgt nach einer Gebührenordnung, die zwischen der ärztlichen Gewerkschaft und den Staatsorganen zu vereinbaren wäre und etwa die Mitte zwischen den jetzigen Sätzen der Privatpraxis und der Kassengebühren einhält. Dadurch würden die Einbußen bei der Behandlung Reicher durch die bessere Bezahlung der Leistungen bei Minderbemittelten ausgeglichen. Die unwürdige Bezahlung bei der Kassenpraxis und die übermäßige bei Reichen würde beseitigt, und mit der gerechten Bewertung jeder wirklichen Leistung hört die demokratisierende Massenarbeit auf. Die Ärzte behalten bei dieser Lösung ihre Berufsfreiheit und ihre Berufsfreudigkeit. Um aber die oben genannten Fehler zu vermeiden, bedarf es erst einer gründlichen Vorarbeit, die zu leisten Sache des zukünftigen Gesundheitsministeriums ist. Vorher dürfte das gesamte Heilwesen für die Sozialisierung noch nicht reif sein, und es ist richtiger, daß man zunächst einen organischen Ausbau des Heilwesens in die Wege leitet, indem man das Krankenkassenwesen in einer Weise reformiert, für die die „Bosliche Rettung“ immer eingetreten ist und die Georg Bernbard als demokratisches Programm in der „Boslichen Zeitung“ vom 29. Dezember v. J. vorgeschlagen hat.

24. IV. 1919

### Bürgerräte.

Im 12. Bezirk (Meidling) hat sich ein Vorbereitungsausschuß zur Wahl des Bürgerrates gebildet.

Die Bevölkerung von Maria-Lanzenborn hat in den letzten Tagen einen 19gliedrigen Bürgerrat eingesetzt.

Aus Baden wird uns berichtet: Vor einigen Tagen hat sich im Kurorte Baden zur Wahrung bürgerlicher Interessen ein „Bürger- und Angestelltenrat“ aus den Gruppen der Hausbesitzer, Gewerbe- und Weinbautreibenden sowie der Festbesoldeten gebildet.

In Klagenfurt wurde die Gründung eines Bürgerrates für die Landeshauptstadt einstimmig beschlossen. Von allen Vertrauensmännern wurde ausdrücklich betont, daß die Bürgerräte keine parteipolitischen Einrichtungen sein dürfen, sondern daß ihr Zweck ausschließlich in der entschiedensten Bekämpfung des kommunistischen Umsturzes liege, daß deren Gründung sich also nicht etwa gegen die Sozialdemokratie oder gegen die Arbeiter- oder Soldatenräte richte, sondern im Gegenteil ein aufrichtiges Zusammengehen aller, welche die Neugestaltung unsres republikanischen Staates auf dem Wege der Ruhe und Ordnung vollzogen sehen wissen wollen, angestrebt werden muß. An die Bürgermeister und Gemeindevertretungen aller größeren geschlossenen Orte Kärntens wurde die dringende Aufforderung der Gründung von Ortsbürgerräten gerichtet. Die Stadt Villach hatte bereits vor dieser Aufforderung einen Bürgerrat gegründet.

## Beteiligung der Angestellten und Arbeiter am Gewinn.

Die Sozialisierung verfolgt unter anderem auch das Ziel, den Angestellten einen entsprechenden Einfluß auf die Führung der Betriebe einzuräumen. Diesen Einfluß werden die Angestellten begreiflicherweise vor allem dazu benutzen, um ein höheres Einkommen und bessere Arbeitsbedingungen zu erlangen, was auf die Dauer doch nur da gelingen kann, wo das Unternehmen einen Gewinn abwirft. So wird die Sozialisierung zumindest in mittelbarer Weise eine gewisse Gewinnbeteiligung der Angestellten herbeiführen. Aber auch in den Ländern, wo vorläufig im allgemeinen Sozialisierungsabsichten nicht bestehen, denkt man in den letzten Jahren daran, die Angestellten fester mit den Geschicken der Unternehmungen zu verknüpfen. So ist beispielsweise vor zwei Jahren in Frankreich ein Gesetz in Kraft getreten, das ausführlich die Rechtsverhältnisse solcher Aktiengesellschaften regelt, in denen aus freien Stücken eine Gewinnbeteiligung der Arbeiter vorsehen wurde oder vorsehen wird. Derartigen „Gesellschaften mit Gewinnbeteiligung der Arbeiter“ werden gebührenrechtliche Begünstigungen eingeräumt. Die dabei beteiligten Bediensteten beiderlei Geschlechts bilden eine „arbeitsgenossenschaftliche Handelsgesellschaft“, die, je nach dem Verhältnis der Arbeitsaktien zu den Kapitalaktien, eine angemessene Anzahl von Vertretern in den gesellschaftlichen Verwaltungsrat zu entsenden befugt ist. Die Arbeitsaktien müssen Gemeinut bleiben, sind unveräußerlich und unabtretbar. Auch in Italien hat, und zwar erst vor mehreren Monaten, die Gewinnbeteiligung in Privatbetrieben eine gesetzliche Regelung erfahren. Mit ministerieller Genehmigung kann ein Teil des Geschäftsgewinnes zur Bildung eines Aktienkapitals für Angestellte und Arbeiter verwendet werden.

Wenn es sich auch nicht bestreiten läßt, daß bisher in der Praxis alle Versuche, in umfangreicher Weise eine Gewinnbeteiligung sämtlicher Angestellten herbeizuführen, durchaus mißglückt sind, so zeigen doch die angeführten Beispiele, daß die sozialistische Produktionsweise sogar in den nicht besetzten Ländern einschneidenden Veränderungen unterworfen sein wird. Aber die neuen Formen können nur dann Bestand haben, wenn sie dazu beitragen werden, die Arbeitsintensität und den Güterertrag zu vergrößern, weniger Arbeit, geringere Anstrengung und unvorteilhaftere Arbeitsbedingungen — dieses Ergebnis kann keine Organisation der Welt herbeiführen.

## Die Konfiskation der Luxusgebäude.

Abg. Prof. Dr. Seipel über die Enteignung ohne Entschädigung.

In der Nationalversammlung hat heute vor Zuweisung des Gesetzes über die Errichtung und Unterbringung von Volkspflegestätten Abg. Prof. Dr. Seipel den Antrag auf Vornahme der ersten Lesung gestellt, der aber mit äußerst geringer Mehrheit abgelehnt wurde. Ueber die Gründe seines Antrages äußerte sich Abg. Dr. Seipel gegenüber einem Vertreter unseres Blattes folgendermaßen:

Die Staatsregierung hat uns heute einen Gesetzentwurf vorgelegt, der in seinem ersten Teile unseres größten Beifalls sicher ist. Öffentliche Heil- und Pflegestätten sollen errichtet werden, und zwar in einem weitläufigeren Umfange, als sie bisher zur Verfügung standen. Gewiß sind Maßnahmen zur Hebung und Förderung der Volksgesundheit sowie zur Erstarbung und Erziehung der Jugend in keiner Zeit dringender notwendig gewesen, als in der unseren, in der die Volksgesundheit durch den Krieg und seine Folgen so sehr untergraben ist und die Jugend infolge jahrelanger Unterernährung und mangelhafter Erziehung einer besonderen Fürsorge bedarf. Ich fürchte jedoch sehr, daß der Gesetzentwurf, wie er vorliegt, nicht jene Kassung hat, die ihm eine rasche Erledigung und Durchführung sichern würde. Denn wenn es der Staatsregierung mit der schnellen Errichtung und Unterbringung von Volkspflegestätten wirklich vollster Ernst wäre, dann hätte sie alles vermeiden müssen, was einem großen Teil der Abgeordneten die glatte Annahme dieses Gesetzentwurfes erschweren muß. § 3 des Entwurfes enthält nämlich den Satz: „Die bisherigen Eigentümer dieser Gebäude (nämlich der Schlösser, Paläste und anderer derartiger Luxuswohngebäude im ganzen Staatsgebiet) erhalten keine Entschädigung.“ Staatssekretär Danusich hat diesen unerhörten Eingriff in das Privateigentumsrecht zu beidseitigen Versuchen durch die Behauptung, daß Paläste, Schlösser und Luxuswohngebäude für die Eigentümer ohnehin keinen Wert darstellen, sondern von diesen als passive Vermögensstücke sogar mit Freuden dahingelassen wurden. Es ist gewiß unrichtig, daß alle derartigen Wohngebäude für die Eigentümer wertlos sind. Ganz abgesehen von dem idealen Werte, den eine von den Vorfahren ererbte Heimstätte, ein durch jahrelangen Gebrauch liebgegangenes, ein vielfach kunstvoll ausgestattetes Haus über besitzt, bilden die Schlösser und Paläste für die Eigentümer gerade in der jetzigen Zeit, in der sie vielfach durch die Absperrung von den Nachbarstaaten zugleich um den Genuß ihrer dort gelegenen Besitzungen gekommen sind, den einzigen aktiven Vermögensstück, durch dessen Verkauf oder hypothekarische Belehnung sie sich vor der plötzlichen Mittellosigkeit sichern können. Wäre es richtig, daß Paläste, Schlösser und Luxuswohngebäude für die Eigentümer keinen realen Wert besitzen, dann hätte man die Zuficherung einer dem tatsächlichen Wert entsprechenden Entschädigung um so weniger zu fürchten brauchen. Dann bedarf es auch gar nicht eines Enteignungsgesetzes, um in den Besitz solcher Gebäude zu gelangen, soweit man sie zur Unterbringung von Volkspflegestätten braucht, dann hätte ein Aufruf an die Besitzer, sie freiwillig zu überlassen, genügen müssen.

Entscheidend für uns ist aber eine andere Erwägung. Es ist unrichtig, daß, wie Staatssekretär Bauer bei einer anderen Gelegenheit in der heutigen Sitzung der Nationalversammlung behauptete, alles Privateigentum vom Staate stamme. Das Privateigentum ist älter als der Staat. Daher kann auch nicht der Staat willkürlich, ohne eine Entschädigung dafür zu gewähren, einer Anzahl von Bürgern ihr Privateigentum entziehen. Aus diesem Grunde hätte der oben zitierte Satz niemals in eine Regierungsvorlage eines Staates aufgenommen werden dürfen, der doch ein Rechtsstaat sein will, der, gerade weil er sich rühmt, ein freier Staat zu sein, die Bürger im freien Gebrauch und sichern Besitz ihres Eigentums schützen muß. Wenn durch das vorliegende Gesetz Enteignungen ohne Entschädigung für zulässig erklärt würde, dann müßte sich jeder Bürger fürchten, daß eines Tages durch ein ebenso leicht gemachtes anderes Gesetz auch sein Eigentum, in was immer es bestehen mag, ihm entzogen werden kann. Bedenkt man schließlich noch, daß der Bolschewismus in den von ihm erfaßten Staaten sich bisher immer gerade durch ähnliche Regierungsmassregeln eingeführt hat, dann muß man fürchten, daß das Bekenntnis unserer Regierung zu einer Enteignung ohne Entschädigung als ein erster Schritt zum Bolschewismus uns erscheine. Ja viele werden darin, gewiß nicht ohne jede Berechtigung, sogar schon einen zweiten Schritt zum Bolschewismus erblicken, da ja das Gesetz über die Landesverweisung des Hauses Habsburg-Lothringen auch bereits eine entschädigungslose Enteignung des Privateigentums, allerdings mit Beschränkung auf das gebundene Privateigentum einer einzigen Familie, enthielt. Die Christlichsoziale Vereinigung hat schon damals die Regierung vor dem Betreten der schiefen Ebene gewarnt.

Da nunmehr unverhüllt, ohne Bemäntelung durch Rücksichtnahme auf die veränderten staatlichen Verhältnisse, das Privateigentum angegriffen wird, zwingt uns unser Gewissen und zugleich die ehrliebe Sorge um die Weiterentwick-

lung unseres Staates ohne jegliches Kompromiß der Regierung bei diesem Schritte in den Weg zu treten. Daß dieser Gesetzentwurf in der Bestimmung über die Enteignung ohne Entschädigung nicht nur einen Schönheitsfehler, sondern einen ganz wesentlichen Mangel aufweist, finde ich um so bedauerlicher, als es ganz gewiß leicht möglich gewesen wäre, die ihren Besitzern wirklich entbehrlichen Paläste und Schlösser, soweit sie nach dem Urteil der Ärzte und anderer berufener Sachverständiger zur Unterbringung von Heil- und Pflegestätten geeignet sind, diesem Zwecke zuzuführen und dabei doch das Privateigentum zu wahren. Unschwer hätte sich z. B. ein Wohnrecht oder wenn Neu- und Zubauten notwendig werden sollten, ein Erbbaurecht einführen lassen; unschwer hätte man die den Eigentümern nach Schätzung zuzusprechende Entschädigung in die künftige Vermögensabgabe einrechnen können. Juristen hätten gewiß noch viele andere Möglichkeiten ausfindig gemacht. Wäre ich in der Lage gewesen, schon heute zu diesem Gesetzentwurf das Wort ergreifen zu können, so hätte ich der Regierung den Rat erteilt, den Gesetzentwurf vor der Zuweisung an den Ausschuss für soziale Verwaltung in dem eben angedeuteten Sinne umzugestalten oder zu ergänzen. Ich zweifle nicht, daß dann im Ausschuss und im Haus seine Erledigung rascher vorstatten gegangen wäre, daß die Kriegsbeschädigten, die der Fürsorgebedürftige Jugend und wer sonst aus Mangel von Heil- und Pflegestätten verkümmert, um so rascher an geeigneten Orten die Erstarbung und Erziehung gefunden hätte, nach der sie sich bisher vergeblich sehnen.

Der Neue Tag  
26. IV. 1919

## Der Gesetzentwurf über die Betriebsräte.

Der Gesetzentwurf über die Betriebsräte hat in der Sozialisierungskommission einige bemerkenswerte Verbesserungen erfahren. Wir haben seinerzeit beanstandet, daß Kollektivverträge zur Wirksamkeit für den einzelnen Betrieb der Annahme seitens des Betriebsrates und des Unternehmers bedürfen sollen, weil auf diese Art eine Minorität von Arbeitern oder Unternehmern einen Kollektivvertrag unwirksam machen könnte. Diese Bestimmung ist nunmehr weggefallen. Die Betriebsräte haben nunmehr die Durchführung und Einhaltung kollektiver Arbeitsverträge zu überwachen, sie in jenen Punkten, deren Sonderregelung in den Verträgen vorgeesehen ist, unter Mitwirkung der Gewerkschaften und des Betriebsinhabers zu ergänzen und den Abschluß neuer Kollektivverträge anzubahnen. Die Angestellten werden besser behandelt als im ersten Entwurf, bei mehr als je 10 Arbeitern und Angestellten soll nunmehr der Betriebsrat der Angestellten die seine Gruppe betreffenden Geschäfte selbst führen, nur gemeinsame Angelegenheiten werden gemeinsam geführt. Nach dem ersten Entwurf sollen die Betriebsräte dem ersten Entwurf sollen die Betriebsräte die Arbeiter ihres Betriebes nach außen vertreten und die Verbindung mit gleichartigen Organisationen anderer Betriebe aufrechterhalten. Diese Bestimmung wurde eliminiert und die Schaffung von Organisationen zur Verbindung der Betriebsräte untereinander einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten (§ 6). Das geschah offenbar aus Rücksicht auf die Gewerkschaften, die nach dem Motivenbericht nach wie vor Träger des Organisationsgebaultens bleiben, in ihrer Wirksamkeit in keiner Weise beeinträchtigt werden und durch die Betriebsräte nun einen lebendigen Exponenten in den Betrieben erhalten sollen.

Die Gattungen der Betriebe, in welchen Betriebsräte errichtet werden sollen, werden noch detaillierter aufgezählt als früher; und zwar sind schon bei 10 Arbeitern und Angestellten Betriebsräte aufzustellen; nur für die Landwirtschaft bleibt die frühere Grenze von 20 Arbeitern aufrecht. Die Mitgliederzahl des Betriebsrates wird für Betriebe mit 10 bis 100 Arbeitern auf 3 festgesetzt (früher 5 bei 20 bis 50 Arbeitern), für Betriebe von 100 bis 200 Beschäftigten auf 4 (früher 6—7); in Betrieben mit über 1000 Beschäftigten fällt nur auf je weitere 500 Arbeiter — und nicht wie nach dem ersten Entwurf auf je 100 — ein neuer Vertreter. Die erste Wahl eines Betriebsrates ist nicht mehr durch Beauftragte der Gewerbeinspektion, sondern durch die drei ältesten Wahlberechtigten des Betriebes durchzuführen. Ein gewählter Betriebsrat kann während seiner Amtsdauer schon durch einfache Majorität, nicht bloß durch eine Zweidrittelmajorität abberufen werden. Zur Feststellung des Akkordlohnes kann nicht mehr der Betriebsrat, sondern nur, falls keine Einigung zustande gekommen ist, das Einigungsamt die Bucheinsicht fordern. Zu gemeinsamen Beratungen über die Verbesserung der Betriebsseinrichtungen und über allgemeine Grundsätze der Betriebsführung ist der Betriebsinhaber auf Verlangen des Betriebsrates jederzeit verpflichtet, nicht nur, wie im ursprünglichen Entwurf, nur einmal im Jahre nach der Bilanzvorlage. Im Motivenbericht wird darauf verwiesen, daß solche gemeinsame Beratungen in gut geleiteten großen Betrieben — besonders häufig in den Vereinigten Staaten von Nordamerika — mit bestem Erfolg angewendet werden, das Interesse der Arbeiter für die Produktion und damit auch die Ergiebigkeit der Produktion erhöhen.

## Die Arbeiterräte.

Es ist gestern hier von der Verwerflichkeit des Terrors als eines politischen Kampfmittels die Rede gewesen. Heute scheint es notwendig, noch einmal und mit aller Deutlichkeit zu sagen, daß der Terror bei uns jede sittliche Berechtigung verloren hat, da sich in ganz Deutschösterreich in diesen Tagen die Arbeiterräte zu konstituieren begonnen haben. Die Nationalversammlung ist die politische Vertretung Deutschösterreichs, in welche Kapitalisten und Arbeiter, Ausbeuter und Ausgebeutete ihre Abgeordneten entsenden haben. In den Arbeiterräten sind aber nur die vertreten, die durch die kapitalistische Ordnung zu Lohnnehmern, also zu Ausgebeuteten gemacht wurden. Die Nationalversammlung hat eine bürgerliche Mehrheit, der das arbeitende Volk kein Vertrauen entgegenbringen kann, die Arbeiterräte aber sind nur aus Klassengenossen des städtischen Proletariats zusammengesetzt. Jeder Arbeiterrot hat vor seiner Wahl das Bekenntnis ablegen müssen, daß er für die Abschaffung der kapitalistischen Produktionsweise eintreten werde, so daß nicht mehr einzutreten ist, gegen wen eine berechtigte proletarische Forderung gerade mit Gewaltmitteln durchzusetzen sein soll, wenn in der allerersten Zeit der ganze Aufbau der Räteorganisation beruht ist auf die Räte mit den Machtbefugnissen ausgestattet sein werden, die ihnen als der Klassenvertretung der Arbeiter gebührt.

Wer den Terror aus dem öffentlichen Leben ausschalten will, dem wird daher die Einführung der Räte in Politik und Wirtschaft als die Aufgabe der kommenden Tage erscheinen. Unter den Arbeitern kämpfen jetzt zwei Richtungen um ihre Geltung. Die Kommunisten wollen das bürgerliche Parlament abschaffen und an seine Stelle das Räteystem setzen, den Sozialdemokraten scheint nach allem, was man hört, der Plan vorzuschweben, den Zentralarbeiterrat als eine Art Unterhaus neben das Parlament zu setzen. Der Zentralarbeiterrat soll das Recht erhalten, ebenso wie die Nationalversammlung Gesetzentwürfe zu unterbreiten und zu beschließen, er soll das Recht haben, schädlichen Beschlüssen der Nationalversammlung die Gesetzeswerdung zu verweigern und soll vor allem der Träger des Sozialisierungsgedankens sein. Diese Anschauung von der Stellung des Zentralarbeiterrates hat sich zuerst bei der unabhängigen Sozialdemokratie Deutschlands herausgebildet, die ihn aber heute bereits fallen gelassen hat und gemeinsam mit den Kommunisten für die Abschaffung des Parlaments und die ausschließliche Herrschaft der Räte eintritt. Ob nun die deutschösterreichische Sozialdemokratie dieselbe Entwicklung durchmachen wird oder nicht, eines steht unabänderlich fest: daß nämlich das Räteystem nur zum Siege gelangen kann, wenn alle sozialistischen Parteien gewillt sind, für die vollständige Ausschaltung des Parlaments zu kämpfen. Denn auch der leidenschaftlichste Verfechter der proletarischen Interessen, auch derjenige, der das Heil des Proletariats in der Zertrümmerung des Parlamentarismus sieht, wird zugeben müssen, daß er sein Ziel nicht gegen den Willen seiner Klassengenossen erreichen kann und auch gar nicht anstreben darf. Er würde nicht nur zur Diktatur des Proletariats über das Bürgertum, sondern auch zur Diktatur eines Teiles des Proletariats über einen anderen gelangen. Das wäre nicht nur nicht demokratisch, sondern auch nicht sozialistisch. Die Entscheidung über diese ernsteste Frage des Klassenkampfes muß in den Massen selbst fallen. Sie wird aus dem Bedürfnis, aus der Not der Zeit herauswachsen und kann durch Aufklärungsarbeit gefördert werden. Terror oder Bulldozismus würden nur eine Entwicklung stören, die bereits klar und ersichtlich darauf abzielt, den Räten sehr starken Einfluß und sehr weite Wirkungskreise einzuräumen.

Die Sozialdemokraten bereiten jetzt ein Gesetz vor, welches die Räte in die Verfassung einführen und ihre Macht umschreiben soll. Um dieses Gesetz wird sich, wie vorauszu sehen ist, unter den Arbeitern ein heftiger Meinungskampf entspinnen. Kein Sozialist kann heute dafür eintreten, daß die Befugnisse der Räte kleiner sein sollen als die der Nationalversammlung, es ist vielmehr sehr notwendig, daß sie größer sind. In jedem konstitutionellen Staat hatte im letzten halben Jahrhundert das Oberhaus der Privilegierten weniger zu reden als das Unterhaus. Das Oberhaus mit dem vorwaltenden Einfluß der Privilegierten ist heute die Nationalversammlung. Davon abgesehen, liegt es im Wesen der Räte, daß ihnen auch mindestens ein Teil der Exekutive unmittelbar übertragen wird. Dies ist besonders für die Sozialisierung notwendig. Das Rätegesetz wird solchen Forderungen entsprechen müssen, wenn es die Wünsche befriedigen soll, die heute auch schon in den Köpfen der ganz rechtsstehenden Sozialisten lebendig sind. Die Arbeiterschaft wird um das Rätegesetz sicherlich nicht weniger hartnäckig und entschlossen kämpfen als im Jahre 1908 um die Wahlreform, und wie damals die Machthaber zurückweichen, um nicht dazu genötigt zu werden, so werden alle, welche durch die Räte ihrer Herrlichkeit entkleidet werden, gut daran tun, sich an das Beispiel ihrer Vorgänger vom Jahre 1908 halten zu müssen. Nur dann kann eine nach der Linken hin gerichtete Bewegung Erfolg haben. W.

## Enteignungen.

Der Geist der Enteignungen durchzieht seit Kriegsbeginn die Welt. Was wurde alles während des Krieges enteignet! Von den Rohstoffen in den Fabriken, den Fertigfabrikaten in den Geschäftshäusern, von den Erzeugnissen des Landwirtes bis zum Messinggerät der Hausfrau wurde vieles und vielerlei dem Eigentümer entzogen. Die Verordnungen über Beschlagnahme, Anbotswang, Ablieferung hagelten nur so hernieder. Und je mehr der Staat sich darauf einrichtete, das Eigentum der Staatsbürger an Sachgütern aller Art an sich zu ziehen, desto magerer wurde der Erlös, desto größer der allgemeine Mangel. Die Erfahrungen der Kriegszeit fruchten aber wenig, und mehr als jemals glaubt man, durch Enteignungen die Friedenswirtschaft in neue, ausichtsreiche Bahnen lenken zu können.

Daß die Enteignung in gewissen Fällen unentbehrlich, daß sie ein überaus wohlthätiges Rechtsinstitut geworden ist — wer wollte es befechten? Wenn wir die Rechts- und Wirtschaftsgeschichte überblicken, so finden wir, daß in der stetigen Einengung des Eigentumsbegriffes der Fortschritt der Menschheit liegt. Der Beginn der Rechtsentwicklung zeigt uns beispielsweise im Römerreich die absolute Macht des Eigentümers über seinen Sklaven, den er jederzeit wie eine Sache vernichten, also töten konnte. Erst nach und nach wurde die Tötungsbesugnis eingeschränkt, dann aufgehoben, bis im Laufe der Jahrhunderte der Sklave sogar zum Rechtssubjekt geworden ist. Ungehenerlich war ursprünglich die Herrschaftsbefugnis des Gläubigers über den Schuldner, und es ist noch gar nicht lange her, daß dieser, wenn er seinen Verpflichtungen nicht nachkam, seiner Freiheit beraubt werden konnte. Erst in den siebziger Jahren hat sich, dank den Bemühungen Glasers, der Gedanke durchgerungen, daß dem Beamten nicht das gesamte Eigentum gepfändet werden könne, daß ihm, entgegen dem bis dahin hemmungslosen Rechte des Gläubigers, ein Existenzminimum belassen werden müsse. Der Bau der Eisenbahnen wäre unmöglich, wenn nicht dem widerwilligen Grundbesitzer auch ohne und gegen seinen Willen sein Eigentum weggenommen werden könnte, wie denn auch die Elektrifizierung nicht im großen Maße durchzuführen wäre, wenn das Recht des Bodenbesitzers im bisherigen Maße gewahrt werden müßte. Das Eigentum kennt seinem Begriffe nach gar keine Grenzen und muß sich daher zum allgemeinen Wohle Schritt für Schritt eine Einengung gefallen lassen.

Was aber jetzt vor sich geht und was in noch höherem Maße geplant wird, das geht weit über den Gang der normalen Entwicklung hinaus. Es hat sich der unheilbare Glaube in Millionen von Menschenköpfen festgesetzt, man könne durch eine aerechte Verteilung des bestehenden, durch eine Wegnahme vorhandenen Eigentums zum allgemeinen Wohlstand gelangen. Wenn man beispielsweise Schlösser und Paläste ohne Entschädigung enteignet, also kurzerhand konfiszieren will, um dort nach überaus kostspieligen Adaptierungen Heilstätten zu errichten, so mag dies vom Standpunkt einer höheren Gerechtigkeit vielen als nicht unbillig erscheinen. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt ist dies jedoch keine fruchtbringende Tatkraft, weil dies zu keiner Vermehrung der Wohngelegenheiten führt. Man würde der Bevölkerung und den Invaliden einen unversäglich besseren Dienst erweisen, wenn man recht zahlreiche Wohn- und Pflegestätten, die schon in der Anlage dem beabsichtigten Zweck vollkommen anzupassen wären, errichten und die Besitzer von Schlössern und Palästen (in angemäßigem Maße) verhalten würde, dazu ganz ergiebige Beiträge in Geld und in Naturalien zu leisten. Die Massen kämen dadurch zu Arbeit und Verdienst.

Nach die Enteignung von Unternehmungen ist ein zweischneidiges Schwert. Die Erfahrung lehrt, daß zumeist nur der, der die Unternehmung begründet hat, sie entweder selber oder durch seine (in der Schule des Vaters und des engumrandeten Geschäftslebens ausgebildeten) Söhne erfolgreich zu leiten vermag. Mit den desinteressierten Schöpfern verfliegt — wie sich dies in normalen Zeiten bei Umwandlung von Privatbetrieben in Aktiengesellschaften oft gezeigt hat — aus den Betriebsräumen das lebendige, lebenserhaltende Element. Kann die Sozialisierung tatsächlich, wie uns die Theoretiker prophezeien, zu einer Vergrößerung und Verbilligung der Produktion führen, dann möge man nach diesem Rezept neue Unternehmungen begründen, der Bevölkerung mehr Arbeitsgelegenheiten bieten und der industriellen und gewerblichen Betätigung neue Nahrungstoffe zuführen.

Der Geist der Enteignung hemmt sogar vor den erlangten Titeln, vor dem ererbten Namen nicht seinen Lauf. Das mag sehr demokratisch sein. Wird aber jemand, so fragte mich jüngst eine höchst verdienstvolle Persönlichkeit, dadurch reicher? Müht es der Allgemeinheit, wenn keine Auszeichnungen mehr verliehen werden? Die sind, und wieder berufen wir uns dabei auf die Erfahrung, nicht etwa nur im militärischen Beruf ein Ansporn zu opferfreudigen Höchstleistungen, zu todesmutigen Heldentaten, auch im wirtschaftlichen Leben bieten sie den Anreiz zu hingebungsvoller, uneigennütziger Arbeit. Ich habe schwerreiche Leute, hochbegabte Männer kennengelernt, deren Arbeit für Geld nicht zu erlangen war, die aber jahrelang im Schweize ihres Angehens tätig waren, um einen glänzenden Orden, ein farbiges Bändchen zu erlangen. Und dies wird niemand verwundern, der den Ehrgeiz, die Eitelkeit der Menschen kennt, die, wie schon Livius

sagt, nebst dem Hunger und der Liebe zu den stärksten Triebfedern der Menschen zählen. Dem wird später anders werden? Die angeborenen Eigenschaften kann man mit der Geißel austreiben, sie kehren immer wieder zurück.

Wie innerhalb der Staatsgemarken, so ist es auch im zwischenstaatlichen Verkehr. Man glaubt, den bezwungenen Staat bald seiner Kohlenruben und Petroleumfelder, bald seines Geldes, seiner Flotte, seiner Länder enteignen zu können. Doch auch die Expropriationsgesetze des siegreichen Schwertes verlieren ihre Wirksamkeit im Laufe der Zeit. Die Ententeländer würden im friedlichen Verkehr von den Besiegten viel mehr und jedenfalls viel dauerndere Werte erlangen, als durch Auserlegung einer Kriegsschädigung von noch so vielen Milliarden, zahlbar in noch so vielen Jahren. Und die Berechnungen, die darüber in Paris geführt werden, gleichen nach dem jüngsten Bericht des Korrespondenten eines englischen Blattes, „für jeden Kenner der deutschen Verhältnisse den politischen Debatten in einem Irrenhause.“ Die Enteignung ist, wenn sie über ihren Rahmen hinausgeht, die primitivste Art des Gütererwerbes. Bei fortgeschrittener Kultur kommt man viel weiter durch Schaffung neuer Werte.

**Unermutete Konsequenzen.** In der Bezirksvertretung Merggrund hat ein sozialdemokratischer Bezirksrat beantragt, das Palais Liechtenstein auf dem Merggrund „zu enteignen und dem arbeitenden Volke zur freien Benützung kostenlos zur Verfügung zu stellen“. Der Mann ist ein gelehriger Schüler der Luftschlösserpolitik des Herrn Staatskanzlers und versteht es — alle Achtung! — die Konsequenzen der Ideen des geplanten Raubgesetzes zu ziehen. Denn wären wir einmal soweit, wie das Enteignungsgesetz Dr. Renners es haben will, wer könnte dem Volke klar machen, daß zwar das Eigentumsrecht vogelfrei ist, daß aber die Exterritorialität geachtet werden müsse. Fürst Liechtenstein ist nämlich ein exterritorialer Fürst und ein Raub gegen einen Besitz seiner Familie könnte internationale Folgen nach sich ziehen, die uns nur neue Demütigungen brächten. Oder will der Herr Bezirksrat wirklich noch einmal mit der ganzen Welt einen Streit anbandeln? Davon hätten wir wohl genug. Fürst Liechtenstein ist aber auch einer der größten und freigebigsten Wohltäter Wiens, der jährlich Tausenden von Armen und Bedrückten und Notleidenden, dafür abstaten will, ist nun den ihm die Sozialdemokraten, angeblich die Partei der Bedrückten und Notleidenden dafür abstaten will, ist nun diese Hebe. Andere Tausende haben alljährlich die Liechtensteingalerie besucht und dort geistige Anregungen und Genüsse empfangen, Hunderttausende sind auf den prächtigen Wienerwaldstraßen gewandert, die der Fürst bauen ließ. Der Zweck dieser schädlichen und durchaus unwienerischen Hebe drückt sich aus in den Worten: „Eine Abweisung (der Enteignung des Palais Liechtenstein) würde geradezu fürchterlich wirken und die unliebsamsten Folgen nach sich ziehen.“ Und ein Spätabendblatt beeilt sich, schmunzelnd diese Drohung nachzudrucken. Man hat die ungarischen Heber in Wien dingfest gemacht und die Urheber der Brandstiftung vor dem Parlamente, soweit man ihrer habhaft werden konnte (oder wollte). Man spricht von unberantwortlichen Aufwieglern, welche die Menge zu Mord und Totschlag verführen und mit denen kurzer Prozeß gemacht werden müsse. Warum greift man nicht auf die wirklichen Drahtzieher, welche die Aufreizung der Bevölkerung, die Störung der Ruhe und Ordnung in der Stadt täglich betreiben und gewerbmäßig um 12 Heller verschleifen? Gibt es gegen diese Brunnenvergifter kein Mittel? Sie schmeicheln den schlimmsten Instinkten des Volkes und stoßeln sie täglich auf. Und nun sind sie übertrübt, daß das „Café Schleich“ demoliert und die jüdischen Schieber dort ausgeplündert wurden. Beim Fürsten von Liechtenstein, der der Stadt nur Gutes erwiesen hat, sollte die Enteignung anfangen, meinten sie; vor der Brief-tasche der Kriegswunderer, die das Volk jahrelang ausgezogen haben, soll sie aber respektvoll aufhören. Es ist eine böse Sache, die Instinkte des Volkes aufzureizen; denn es kann auch anders ausgehen, als sich jene gewissen Cohn-munisten träumen lassen.

29. IV. 1919

## Zwangverbände der Industrie durch ein Sozialisierungsgesetz.

### Die Fortdauer der zentralen Wirtschaft.

Wien, 28. April.

Die Regierung beabsichtigt, wie verlautet, der Sozialisierungskommission einen Gesetzentwurf zugehen zu lassen, welcher die planmäßige Regelung der Produktion und

des Absatzes zur Erzielung höchster Wirtschaftlichkeit zum Gegenstande hat. In jeder Branche der Industrie sollen Zwangsverbände gebildet werden, welche die Aufgabe hätten, die Normalisierung und Spezialisierung der Betriebe durchzuführen sowie den gemeinsamen Bezug von Rohstoffen in die Wege zu leiten. Gleichzeitig sollen die Zwangsverbände auch die Verkaufskonditionen und die Verkaufspreise regeln. Jeder einzelne Zwangsverband soll eine Verbandsleitung erhalten, die alle Maßregeln und Dispositionen zu treffen hätte. Diese Verbandsleitung soll sich aus zwei Vertretern der Unternehmer, einem Vertreter der Arbeiter und Angestellten, einem Vertreter der Konsumenteninteressen und drei Vertretern der öffentlichen Interessen (Staat, Länder, Gemeinde) zusammensetzen. Diese Absicht der Regierung muß überraschen. Vor zwei Tagen hat der Staatssekretär für Finanzen unter einstimmigem Beifall seiner Zuhörer in überzeugender Weise dargestellt, daß unsere heutige industrielle Situation aus wirtschaftlichen und finanzpolitischen Gründen dringend die Aufhebung aller Hemmungen des Verkehrs erheische. Er hat zu beweisen versucht, daß die industrielle Tätigkeit Deutschösterreichs nur dann eine Belebung erfahren könne, wenn alle Schranken fallen, die Produktion und Verkehr heute hemmen und einschnüren. Und nun bringt die Regierung einen Gesetzentwurf ein, welcher nicht mehr und nicht weniger als die Fortdauer und Verschärfung der gegenwärtigen Zwangswirtschaft bringt. Nicht bloß für jene Industriezweige soll die Zwangswirtschaft weiter bestehen, welche jetzt durch die verschiedenen kriegswirtschaftlichen Organisationen in die Zwangswirtschaft eingeschlossen sind, sondern auch noch andere Industriezweige sollen von einer solchen beglückt werden und die Machtvollkommenheit der Leitung der Zwangsvereinigungen soll noch wesentlich erweitert werden. Und dies in einem Augenblicke, in welchem die Kriegswirtschaft in den hochindustriellen Weststaaten abgebaut wird und die Rückkehr zur freien Wirtschaft erfolgt.

Der Staatssekretär für Finanzen hat bekräftigt, was vor wenigen Tagen im volkswirtschaftlichen Ausschusse der Nationalversammlung gegen die Zwangswirtschaft vorgebracht wurde. Die Not des Krieges hat die Zentralen und Wirtschaftsverbände erzeugt. Jedes nüchternere unbefangene Urteil muß jedoch dahin lauten, daß die Zwangsorganisationen die in sie gesetzten Hoffnungen durchaus nicht erfüllt haben. Sie haben die Produktion sicher nicht angeregt, sondern unterbunden. Sie haben den Konsum jedenfalls nicht besser versorgt als eine freie Wirtschaft dies getan hätte. Sie haben die Preissteigerungen nicht hintangehalten, wohl aber durch eine unrichtige Preispolitik den Schleichhandel geradezu gezüchtet, denn es gibt keinen einzigen Artikel mit Zwangswirtschaft, in welchem der Schleichhandel nicht geblüht hätte. Es ist den Zwangsorganisationen nicht gelungen, aus den neutralen Staaten notwendige Rohstoffe zu beziehen und der zentralisierte Einkauf hat gewiß zur Verschlechterung unseres Geldwesens nicht wenig beigetragen. Man will aber aus den Erfahrungen der Vergangenheit nichts lernen. Die wichtigste Aufgabe, die heute zu erfüllen wäre, ist die Versorgung der Industrie mit den notwendigen Rohstoffen, gleichzeitig aber auch die baldmöglichste Bereitstellung von Exportgütern, um die für die Rohstoffeinfuhr gewährten Kredite abtragen zu können. Können Zwangsvereinigungen die Aufgabe der Rohstoffbeschaffung aus dem Auslande leichter erfüllen als die einzelnen Industriellen und Kaufleute? Staatssekretär Doktor Schumpeter hat diese Frage mit einem glatten Nein beantwortet. Wenn diese Organisationen Kredit in Anspruch nehmen, so werden die ausländischen Kreditgeber dies gewiß als Gewährung eines Staatskredits ansehen, den wir aus allen möglichen Gründen nicht mit der Last der Versorgung industrieller Rohstoffe beschweren wollen und können. Der einzelne Industrielle und der einzelne Kaufmann weiß die letzten Kreditmöglichkeiten zu ergründen und für sich dienstbar zu machen, ohne daß der Staatskredit hiemit verquickt wird. Große individuelle Tüchtigkeit und individuelle Fach- und

Wirtschaftskennntnis ist erforderlich, um rasch ausfindig zu machen, welche Exportgüter und welche Qualitäten und Quantitäten derselben auf dem Weltmarkte erwünscht und verkäuflich sind. Der Industrielle und Kaufmann besitzt Verbindungen, besitzt das Vertrauen, welches für die Anknüpfung rascher Geschäftsverbindungen notwendig ist, nicht aber eine schwerfällige Organisation — und schwerfällig muß eine Organisation sein, deren Leitung aus so heterogener Elementen besteht, die in ihrer Majorität vollkommene Laien und Neulinge in der Welt der Produktion und des Absatzes sind.

Und somit wären wir bei dem allerbedenklichsten Punkte angelangt. In dem schwierigsten Augenblicke, in welchem die deutschösterreichische industrielle Produktion je gestanden ist, in welchem es gilt, sich ganz neuen Produktions- und Absatzbedingungen anzupassen, soll die Entscheidung über die Normalisierung, die Spezialisierung, den Absatz in die Hände einer Organisation gelegt werden, in welcher die eigentlichen Fachleute wie Industrie, Arbeiter und Angestellte in der Minorität oder, wie der Handel, absolut ausgeschaltet sind. Solche Pläne, durch Organisation, und zwar durch Zwangsverbände, unter der Führung des Staates die höchste Wirtschaftlichkeit erzielen zu wollen, riechen stark nach der Studierlampe und sind in der rauhen Wirklichkeit unausführbar. Niemand zweifelt daran, daß die Industrie sich gegenwärtig vielleicht ganz neu organisieren muß. Erhöhung der Produktivität, strenge Spezialisierung, Einführung der fortgeschrittensten Produktions- und Absatzmethoden muß die Parole der nächsten Zukunft sein. Vielleicht werden hierzu alte Organisationsformen verwendet oder neue gefunden werden müssen. Der Staat kann Hindernisse aus dem Weg räumen, niemals aber durch Zwang lebensfähige Gebilde schaffen; am allerwenigsten sind staatliche Organe geeignet, über die wichtigsten Industriefragen, wie Normalisierung, Spezialisierung, Einrichtung von Verkaufsorganisationen usw. zu entscheiden. Das hieße nicht höchste Wirtschaftlichkeit erzielen, sondern die Wirtschaftlichkeit durch bürokratische Unkenntnis schwächen. Ganz ungeeignet ist aber der gegenwärtige Zeitpunkt zu solchen Experimenten. Heute gilt es, rasch und entschlossen handeln, mit Energie und Wagemut an die Wiederbelebung der industriellen Produktion gehen, und solche Eigenschaften besitzen sicher nur Unternehmer und Kaufleute als Einzelpersonen oder in ihrem freiwilligen Zusammenschluß, niemals aber Zwangsorganisationen, welche am Gängelbände von Bürokraten geführt werden.

## Kann Deutschösterreich sozialisieren?

In der Zeit der großen Umwälzung, die wir jetzt durchmachen, ist es Mode geworden, bei jeder passenden Gelegenheit den Gemeinplatz zu gebrauchen, daß wir uns der neuen Zeit anpassen, daß wir umlernen, mit allem Althergebrachten brechen müssen. Gut, es war vieles faul im Staate und was mankt, soll man stürzen. Das ist aber meistens leichter getan als Neues, Besseres aufbauen. Zu den einschneidendsten Reformen, die auf dem Programm unserer Regierungsgewaltigen stehen, zählt die Sozialisierung, ein Schlagwort, das in die breiten Massen der Arbeiterschaft geworfen, zündend wirkt, dessen praktische Durchführung sich aber jeder einzelne anders vorstellt. Der Gedanke ist ja nicht neu, seit Jahrzehnten zerquälten sich die Geister in allen Ländern ihre Ganglien mit dieser Frage und wenn man die aufgestellten Lehrsätze studiert, so kann man sich ja mit manchem besreunden. Tatsache ist, daß bisher kein Staat den Mut und die Kraft ausgebracht hat, diese Theorie vom grünen — oder eigentlich roten — Tisch in die Praxis umzusetzen, sowie einwandfrei feststeht, daß der sozialisierte Betrieb um ein vielfaches teurer arbeiten wird als der private. Unser altes Oesterreich konnte wahrlich nicht den Ruhm für sich in Anspruch nehmen, daß wir jemals mit Reformen welcher Art immer beispielgebend vorangegangen wären, wir haben immer nachgellappt und auch das nicht immer sehr glücklich. Das soll nun sozusagen über Nacht anders werden, Deutschösterreich will in der Frage der Sozialisierung beispielgebend voranmarschieren, es will ganze Arbeit tun und mit einem Schläge so ziemlich alles, von den größten Bergwerks-

betrieben bis zum Lebensmittelhandel und dem Kintopp, sozialisieren.

Wie das gemacht werden soll, darüber gehen die Meinungen stark auseinander, jedenfalls verlangt die Sache reichliches Studium und kann keinesfalls so überstürzt durchgeführt werden, wie es die Arbeiterschaft wünscht. Daß eine Sozialisierung auf breiter Grundlage früher oder später kommen wird, nicht nur bei uns, sondern auf der ganzen Welt, darüber kann ein Zweifel nicht bestehen, es ist nur die Frage, ob gerade wir uns in das Wagnis stürzen sollen, daß, einmal im Gange, unabsehbare Folgen zeitigen kann.

Schon der selbige Jago sagt: „Du Geld in deinen Beutel!“ Und die Sozialisierung wird Geld, sehr viel Geld kosten. Wir haben aber schon einmal gar kein Geld und gepumpt kriegen wir auf der ganzen Welt keinen Nosentopf. Eine Enteignung ohne Entschädigung ist in einem Kulturstaat — und der wollen wir doch bleiben — nicht denkbar und auch gar nicht geplant, wäre auch nicht durchführbar, da bei dem weiten Umfang des Sozialisierungsplanes eine solche nichts anderes wäre als ein glatter Raub und die Vernichtung der Gesellschaft. Das sogenannte Proletariat allein hätte nicht die Macht, eine Regierung, die einen solchen Umsturz durchführen wollte, zu stützen, Bürger und Bauern, die wahren Stützen jeden Staates, würden um ihren mit lebenslangem Fleiß und weitblickender Sparsamkeit erworbenen Besitz bis zum letzten Blutstropfen kämpfen. So weit wird es aber bei uns nicht kommen, auch unsere hitzigsten Heißsporne dürfen wenig Lust verspüren, das Volk nach russischem oder gar ungarischem Rezept glücklich machen zu wollen. Und wenn es bei uns ja zu ähnlichen anarchischen Zuständen käme, dann wäre das nur ein Uebergang, dem ein Rückfall in die schwärzeste Reaktion und Thraunerei naturnotwendig auf dem Fuße folgen würde.

Vor allem tut jetzt not, der Arbeiterschaft Klar zu machen, daß die Sozialisierung in überstürzter Form ihr zunächst keine oder nur geringe Vorteile bringen könnte, daß im günstigsten Falle erst spätere Generationen Nutzen ziehen könnten. Wir sind das ärmste Land auf der Welt — auch der Anschluß ans Reich wird daran nicht viel ändern — wir haben auf Jahre hinaus keine Lebensmittel, keine Rohstoffe, dafür aber die höchsten Löhne und die kürzeste Arbeitszeit. Es werden wieder normale Zeiten eintreten, unsere Industrie soll ausführen und in Wettbewerb mit dem billiger erzeugenden Ausland treten, damit wir das nackte Leben fristen können. Dazu brauchen wir Kapital, Unternehmungsgeist und Arbeitswilligkeit! Wenn wir diese Grundbedingungen erfüllen wollen, haben wir auf Jahre hinaus alle Hände voll zu tun, bis wir uns zu einem menschenwürdigen Dasein wieder emporgearbeitet und das verlorene Ansehen in der Welt wiedergewonnen haben.

Um nur so weit zu gelangen, wird es viel Schweiß kosten; das heute noch vorhandene Kapital wird durch die Vermögensabgabe und hohe Besteuerung stark zugestumpft werden, der Unternehmungsgeist, der ja ohne Kapital nichts schaffen kann, wird sich aber nur einstellen, wenn er sich lohnt, im sozialisierten Betrieb, wo die Entlohnung für körperliche oder geistige Arbeit wenig Unterschied kennt, wird kein Nährboden für kühne Erfindungen und Verbesserungen in den Arbeitsmethoden sein, weil jeder ein Narr wäre, der mehr täte als seine zugemessene Pflicht, wenn ihm für seine Arbeit kein Lohn winkt.

Gewiß, ungesunde Auswüchse sollen ohne Säumen abgestellt werden, Millionengewinne einzelner auf Kosten der Arbeiter und Verbraucher darf es im modernen Staat nicht länger geben, wenn die Regierung da z. B. bei der Börse oder den Banktrübs nach dem Rechten sieht, wird sie bei allen vernünftig Denkenden Beifall und Unterstützung finden. Aber den Sprung ins Dunkle zu wagen, dazu sind wir heute noch zu schwach, so lange nicht die ganze Welt an dieses Problem herantritt.

Wichtige, große Fragen, die unsere Zukunft bestimmen, harren der Lösung. Vor allem brauchen wir einen anständigen Frieden, Ruhe und Ordnung im Innern; alle Kraft muß aufgewendet werden, daß wir das Gleichgewicht im Staate wieder herstellen, daß wir Industrie, Handel, Landwirtschaft und Viehzucht auf die alte Höhe und

darüber hinaus bringen; das sind Fragen der nächsten Zeit, die unsere ganze Kraft erfordern. Bis wir so weit sind, werden wir klar sehen, wie sich die ganze Welt zur Sozialisierungsfrage stellt. Wenn Amerika, England, Deutschland sozialisiert, dann können wir getrost mitun. Jeder Staat, der den Schritt allein magt, wird Schiffbruch leiden und konkurrenzunfähig werden. Unser armes Deutschösterreich hat jetzt nicht Zeit, kühne Experimente, deren Ausgang ganz ungewiß ist, zu wagen, gestingt der Versuch daneben, dann ist alles unrettbar verloren. Und so dick haben wir es in Deutschösterreich nicht!

Hermann Riß.

30. IV. 1919

### Der Zwischenfall im Sozialisierungsausschusse.

Infolge des gestrigen Zwischenfalles in der Sozialisierungskommission tobt die „Arbeiter-Ztg.“ scharfmacherisch. Sie versucht den Arbeitern einzureden, „daß die bürgerlichen Parteien, so sehr sie die Notwendigkeiten der Zeit zwingen, ihren eigentlichen Wünschen Einhalt zu tun, im Wesen doch Gegner von Reformen sind, die den Arbeitern auf den Gang der Wirtschaft den Einfluß verschaffen sollen, der ihnen gemäß ihrer Bedeutung für die Produktion gebührt“. Und sie kommt zu dem Schlusse, daß „der Widerstand der Parteien nur ein Nachhall oder Widerklang der schamlosen Hezse sei, die nun von der bürgerlichen Presse gegen alles Soziale planmäßig organisiert wird. . . . Man hat hier, nebenbei bemerkt, ein Musterbeispiel jenes Schwindels mit der Pressfreiheit, mit dem die Kapitalisten ihr Fälschergewerbe zu vertuschen hoffen. . . . Worauf die Plutokraten spekulieren, wird ja immer klarer: sie wollen den Bürgerkrieg, weil sie meinen, daß ein großes Feuer rascher ausbrennt und nach der Verwüstung wieder erst recht ihr Weizen blühen könnte. Die Hezse der kapitalistischen Presse ist ganz offensichtlich auf dieses Ziel gerichtet. . . . Aber dürfen die bürgerlichen Parteien . . . diesem frevlen Spiel aufsitzen? Sie könnten es unvermutet rasch erfahren, was sie anrichten, wenn sie sich den Notwendigkeiten der Sozialisierung entgegenstemmen. Die Sozialdemokratie hat erklärt, daß die Sozialisierung ihre Forderung ist, von der sie weder etwas ablassen wird, noch die sie abschwächen läßt. Daran hält sie eisen fest, und jeder muß wissen, was er anfängt, wenn er dieser Forderung der breiten Volksmassen entgegentritt.“

Die versteckten Drohungen, die hier ausgesprochen werden, brauchen keiner weiteren Verdeutlichung. Bemerkenswert ist die gegen die Pressfreiheit gerichtete Drohung. Sie wird die christlichsoziale Presse davon nicht abhalten, auch in Zukunft von dem in einem wahrhaft freien Volksstaate geltenden Rechte der freien Kritik und Meinungsäußerung Gebrauch zu machen, wo es gilt, gegen radikale Einseitigkeiten und Uebertreibungen das Wohl des Volksganzen zu wahren und zu verteidigen.

### Gründung eines Bürgerrates in Weidling.

Am 27. d. fand in Weigl's Dreherpark in Weidling eine Massenversammlung der bürgerlichen Parteien des 12. Bezirkes gegen Ungehehlichkeit und Ordnungslosigkeit statt. Rechtsanwalt Dr. Blümel verlangte für die Bürger die gleichen Rechte und die gleiche Stimme, wie für die Arbeiter und Soldaten, und sagte: Angesichts der Tatsache, daß die Sozialdemokratie uns unsere Existenzberechtigung rauben will, müssen wir unsere Reihen schließen, um uns für unsere Interessen das notwendige Gehör zu verschaffen. Nur in der Organisation liegt unsere Rettung! (Stürmischer Beifall.) Namens des Vereines der Hausbesitzer des 12. Bezirkes begrüßte Vordorfer die Gründung eines Bürgerrates. Als Sprecher der Beamtenschaft forderte Bezirkshauptmann Liebenberg die Anwesenden zum Anschlusse an die Organisation auf. Namens der Juden sprach ein Herr Ruhn, der sich dagegen wehrte, daß die Juden mit den Führern der Kommunisten etwas gemein hätten. Gewählt wurden: VB. Adlererflügel, BA. Karl Bayer, Rechtsanwalt Blümel, Genossenschaftsvorsteher Burghaber, Arzt Dr. Czermak, Schlossermeister Danner, Metallwarenfabrikant Duchoslav, Hauptmann Dworak, Nationalrat Dr. Enders, Direktor Gerhold, Baumeister Hartl, Tischlermeister Kos, Hauptman Klein, Gewerbeinspektor Dr. Koller, Wäschereihaber Klima, Dr. Kaser, Bezirkshauptmann Liebenberg, Post-

beamter Liff, Kaufmann Neumann, Gastwirt Niederle, Baumeister Neuwirth, Oberleutnant Ernst Pittich, Oberleutnant Ruzheim, Ingenieur Johann Reissner, Fabrikant Josef Sasse, Fachlehrer Franz Tichl, Lehrer Franz Wlajak, Oberstleutnant Bogl, Bankdirektor Ludwig Cermak, Volksschuldirektor Wilhelm Borkler. — Die einstimmige Annahme wurde lebhaften Beifall aus.

# Die Errichtung der Betriebsräte. Verhandlung im Sozialisierungsausschuß.

Der Sozialisierungsausschuß der Nationalversammlung begann heute die Verhandlung des Gesetzesentwurfes über die Errichtung von Betriebsräten. Schon in der Generaldebatte wurde klar, daß sich die Christlichsozialen mit den sogenannten Großdeutschen vereinigt haben, um der Sozialisierung Hemmnisse in den Weg zu legen. Reichstierstatter **Greber** vertrat mit eindringlichen Worten die Forderung, die gewichtigeren Forderungen der Arbeiterbewegung zurück und eine Voraussetzung für die Sozialisierung bilde. Der Herr Dr. **Stimpf** erklärte, daß in der Anschauung über das Eigentum zwischen Christlichsozialen und Sozialdemokraten ein wesentlicher Unterschied besteht. Nach Auffassung der Christlichsozialen sei das Eigentum ein primäres Naturrecht, hervorgehend aus der menschlichen Natur selbst, weshalb sie in erster Linie das Recht auf Eigentum betonen und dieses Recht vor allem entschieden gewahrt wissen wollen, soweit es nicht zum Schaden des Allgemeinwohlens arbeite. Die in der Nationalversammlung abgegebenen Erklärungen des Staatssekretärs Dr. **Bauer** in Verbindung mit den im Hause unterbreiteten Sozialisierungsvorlagen haben in der Öffentlichkeit vielfach Verwirrung hervorgerufen, da sie den Anschein erwecken, als ob die Sozialdemokratie nichts anderes wolle, als auf gesetzlichem Wege das zu erreichen, was die Kommunisten mit Gewalt wollen, ein Weg, auf dem wir ihnen niemals folgen können. Und der Herr Dr. **Witte** meinte, auf keinen Fall dürfe die private Initiative ausgeschlossen werden; ebenso dürfen keine gefährlichen Experimente durchgeführt werden. Wilde Sozialisierungen, gebildet aus den Gehirnen von Theoretikern, müssen ausgeschlossen bleiben.

Der Widerstand wurde noch bei der ersten Abstimmung sichtbar. Nach dem Entwurf sollen Betriebsräte in allen Betrieben errichtet werden, in denen dauernd wenigstens zehn Arbeiter oder Angestellte beschäftigt sind. Weiter ist bestimmt, daß in den Betrieben der **Land- und Forstwirtschaft** und deren Nebenbetrieben Betriebsräte बना errichtet werden, wenn die Zahl der dauernd beschäftigten Arbeiter oder Angestellten mindestens zwanzig betrage. **Greber** beantragte **Eldersich**, die Betriebsräte auch in der Landwirtschaft bei zehn Arbeitern oder Angestellten zu errichten. Dieser Antrag wurde abgelehnt! Die Errichtung von Betriebsräten überhaupt wurde nach dem Antrag **Witte** dahin beschlossen, daß sie in den Betrieben errichtet werden, in denen dauernd wenigstens zwanzig Arbeiter und Angestellte beschäftigt sind, und in jenen Betrieben, welche nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung als fabrikmäßige Betriebe anzusehen sind.

**Danneberg**, **Dr. Eisler**, **Doms**, **Wiederhoser**, **Freundlich**, **Eldersich** und der Reichstierstatter **Greber** bekämpften die Anschauungen der bürgerlichen Parteien. Sie wiesen insbesondere darauf hin, daß die Zahl der beschäftigten Arbeiter allein für die Größe und den Umfang eines Betriebes nicht entscheidend sei; daß es die Arbeiter im Gewerbe als Zurücksetzung empfinden müßten, wenn für den größten Teil von ihnen die Vorteile des Gesetzes nicht Geltung erlangen können; daß es undenkbar sei, einen Unterschied zwischen Facharbeitern und anderen zu machen; daß es unmöglich sei, alle Betriebe im Gesetz aufzuführen, für welche ein Betriebsrat einzurichten sei; daß die Festsetzung einer Mindestzahl von 20 Beschäftigten im Handel sehr weite Kreise der Angestellten ausschließen würde; daß die Arbeiterbewegung auch bereits die Landarbeiter ergriffen habe und eine ungleiche Behandlung da als schweres Unrecht empfunden würde. In die Debatte griff auch wiederholt Staatssekretär Dr. **Bauer** ein, der unter Hinweis auf die Agrarresolution in den Nachbarländern besonders für die Bestimmung des Entwurfes über die Betriebsräte in der Landwirtschaft eintrat, und hervorhob, daß der vorliegende Antrag auf einer Vereinbarung mit dem Staatsamt für Landwirtschaft beruhe.

Die Mehrheit, nämlich die Christlichsozialen und Großdeutschen, haben trotzdem alle Betriebe unter zehn Arbeitern oder Angestellten von der Errichtung der Betriebsräte ausgeschlossen. Weiter wurde der Antrag **Stimpf** angenommen, daß auf landwirtschaftliche Betriebe die Bestimmungen des Gesetzes überhaupt keine Anwendung finden, vielmehr werden (Antrag **Witte**) die Betriebsräte nur bei den landwirtschaftlichen Nebenbetrieben, Holzabteilungen und Betrieben der Holzveredelung angenommen. Alle diese Beschlüsse wurden mit den elf bürgerlichen gegen die neun sozialdemokratischen Stimmen beschlossen. Auch Herr **Stimpf** stimmte für alle Verschlechterungen des Gesetzes! Darauf erklärte Dr. **Bauer**, das Ergebnis der Abstimmung werde möglicherweise politische Konsequenzen haben. Unter anderem seien auch Bestimmungen abgelehnt worden, die auf Vereinbarungen mit dem Staatssekretär **Städler** beruhen. Er müsse sich vorbehalten, über die durch die Abstimmung hervorgerufene Lage der Staatsregierung Bericht zu erstatten. In der Nachmittags Sitzung gab nun **Eldersich** im Namen der sozialdemokratischen Ausschussmitglieder folgende Erklärung ab:

Die Fassung der Regierungsvorlage wurde durch die bürgerliche Mehrheit des Ausschusses derart abgeändert, daß dieses Gesetz für eine große Zahl von gewerblichen Arbeitern, insbesondere aber für die landwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellten vollständig unwirksam wird. Wir stellen fest, daß die **Reizmaßnahmen im Kabinett**

beraten und angenommen wurde und daß insbesondere die Anwendung dieses Gesetzes auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die mehr als zwanzig Arbeiter beschäftigen, zwischen dem Staatssekretär Dr. **Bauer** und **Städler** vereinbart wurde. Nichtsdestoweniger haben Mitglieder einer Partei, die für den Staatsrat vertreten ist, geschlossen gegen die Fassung der Regierungsvorlage gestimmt. Es ist auch offenbar geworden, daß Mitglieder der bürgerlichen Parteien, die sich in der Sozialisierungskommission für die von der Regierung nunmehr vorgeschlagene Fassung erklärt haben, im Ausschuss gegen diese Fassung votierten.

In diesem Vorgehen der bürgerlichen Parteien, die geschlossen gegen berechtigte und zeitgemäße Forderungen der Arbeiter auftraten, zeigt sich das Bestreben nach Bildung einer neuen Parlamentsmehrheit. Die Frage, ob sich bei dem Vorhandensein einer bürgerlichen Parlamentsmehrheit Konflikte zwischen Arbeitern und Kapitalisten beseitigen lassen wollen wir nicht erörtern. Geht es um die Lösung der gegenwärtigen Krise, so müssen wir uns nicht um die gegenwärtige Regierung auf Grund eines Aktionsprogramms kümmern, in welchem der feierliche Entschluß zur ernstlichen Sozialisierung unserer Volkswirtschaft enthalten ist. Wir müssen in dem geschlossenen Vorgehen der bürgerlichen Parteien vorwiegend eine Stellungnahme gegen uns und gegen die von uns unterführte Regierung erblicken und es daher unserer Partei überlassen, inwieweit sich für sie aus diesem Vorfall weitere Konsequenzen ergeben.

Mit diesem Vorbehalt nehmen wir an den weiteren Beratungen teil.

Sodann beantragte Dr. **Eisler** die Aufhebung der Abstimmung über den § 1 und dessen neuerliche Beratung. Wenn dieser Antrag, der keinen Widerspruch fand, wird am Schluß der Beratungen des Gesetzes abgestimmt werden. Der Christlichsozialen Abgeordnete **Mayr** veräußerte sodann, daß die Abstimmung am Donnerstag hinauswage als politische Demonstration seiner Partei anzusehen sei.

Im § 2, der sodann in Beratung gezogen wurde, wurde eingetragt, daß bei den öffentlichen Beamten und den beim Staatsamt für Verkehrswesen unterstellten Unternehmungen den Betriebsräten im Sinne dieses Gesetzes entsprechende Einrichtungen durch Vollzugsanweisungen zu schaffen seien.

Beim § 3 entspannen sich wieder stundenlange Debatten, insbesondere wurde sehr ausführlich erörtert, ob die Aufzählung der Aufgaben der Betriebsräte im Gesetz nur als eine beispielartige anzusehen sei oder nicht. Schließlich zog Abgeordneter Dr. **Wlasek** seinen einschränkenden Antrag zurück. Eine Reihe unversittlicher und schlichter Veränderungen wurde bei einzelner Ablesung des § 2 zum Beschluß erhoben. Die Beratungen werden morgen fortgesetzt.

5. IV. 1919

## Tagung der Hausbesitzer.

Gegen die Sozialisierung des Wohnungswesens.

Der Zentralverband der Haus- und Grundbesitzervereine Deutschlands hielt am Sonntag im großen Saale des Lehrervereinshauses in Berlin eine von mehreren hundert Teilnehmern aus allen Teilen des Reiches besuchte Tagung ab. Ministerialdirektor Conze begrüßte die Versammlung namens des Reichskommisars für das Wohnungswesen und erklärte, die Regierung werde alles tun, um den Hausbesitz zu stützen.

Darauf sprach Geh. Justizrat Prof. Dr. Bornhak-Berlin über Grundfragen der Verwaltung und Verfassung. Im Anschluß daran fanden nach Begründung durch Generalsekretär Diecke zur Frage der Vertretung des Grundbesitzes Leitätze Annahme. In denen die Ergänzung der Gesetzgebung und Verwaltung durch wirtschaftliche Körperschaften gefordert wird. In diesen Wirtschaftskörpern müssen alle Kreise des werttätigen Volkes und alle Gruppen des Wirtschaftslebens vertreten sein. Zu diesen gehören auch die Hausbesitzer, die Aufgaben von größter wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung zu erfüllen haben. Eine besondere wirtschaftliche Vertretung der Hausbesitzer in Hausbesitzerkammern wird nach wie vor verlangt.

Justizrat Dr. Löwenfeld-Berlin behandelte die Frage des Hausbesitzes in der zukünftigen Steuerpolitik mit besonderer Berücksichtigung der Vermögensabgabe. In der von der Versammlung gebilligten Entschließung werden Unterscheidungen nach den persönlichen Verhältnissen der Steuerpflichtigen, nach der Art und dem Grunde des Vermögenszuwachses und nach dem Einkommen für notwendig erklärt. Eine weitere Erhöhung der Besitzwechselabgaben bei Grundstücksumsätzen sei sehr bedenklich. Bei einer einheitlichen Regelung der Grundstücksumsatzsteuer durch das Reich muß die Festsetzung einer oberen Grenze für die bei Grundstücksumsätzen insgesamt zu erhebenden Steuern erfolgen. Die Ansprüche der Gemeinden auf den Ertrag der Grundstücksumsatzsteuer müsse gewahrt werden. Bei Zwangsversteigerungen und Uebernahme notleidender Grundstücke durch nachstellende Hypothekengläubiger darf keine Umsatzsteuer erhoben werden. Die Leistung einer Vermögensabgabe könnte nur in der Weise erfolgen, daß der Steueranspruch des Reiches als dingliche Last auf das Grundstück gelegt würde.

Der letzte Punkt der Tagesordnung betraf Sozialisierung und Hausbesitz. In den vorgelegten Leitätzen wird dargelegt, daß es in dem Hausbesitz an jeder Entwicklung fehlt, die eine Ueberleitung zur Sozialisierung ermöglicht. Der Hausbesitz sei von der großkapitalistischen Wirtschaftsform bisher fast nicht berührt worden. In der überwiegenden Mehrheit seien die Hausbesitzer kleine selbständige Existenzen. Jedes Haus sei eine geschlossene wirtschaftliche Einheit, die nach den besonderen Anforderungen der Benutzer verwertet und verwaltet werden muß. Der Hausbesitz sei keine reine Kapitalanlage. Deshalb ist, soweit bereits vorhandene Hausgrundstücke in Betracht kommen, eine Sozialisierung des Bodens im Gegensatz zu dem darauf befindlichen Gebäude zu vermeiden. Die Wohnungsherstellung und Wohnungsvermittlung seitens der öffentlichen Körperschaften müßte entweder zu einer weiteren Belastung der Allgemeinheit oder zu einer Benachteiligung der Wohnungsbedürftigen führen.

### Die Schwierigkeiten im Sozialisierungsausschuß.

Der Stillstand der Beratungen im Sozialisierungsausschuß beschäftigte gestern den Sozialdemokratischen Klub, der seinen Vorstand mit der Einleitung von Verhandlungen mit den andern Parteien beauftragte. Sollten diese Konferenzen nicht den gewünschten Verlauf nehmen, so wird vom Klub in Aussicht gestellt, „die weitere politische Stellungnahme“ danach einzurichten.

Die Vertreter der Landwirtschaft und des Gewerbes berieten gestern über die vorgeschlagenen Kompromißformeln und betonten übereinstimmend die Unmöglichkeit, von ihrem Standpunkt abzuweichen. Es bleibt nun abzuwarten, was die Sozialdemokraten gegenüber dieser Erklärung unternehmen werden.

#### Der Beschluß der Sozialdemokraten.

Der Verband der sozialdemokratischen Abgeordneten hat gestern einen Bericht über die Arbeiten des Sozialisierungsausschusses und über die Beratung des Gesetzes über die Enteignung der Schlösser entgegengenommen. Der Verband befürchtet, daß die Arbeiten des Sozialisierungsausschusses bei den jetzigen Verhältnissen zu einer Verwässerung der Sozialisierungsgesetze führen könnten; er beauftragt daher den Vorstand, direkte Verhandlungen mit den Vertretern der andern Parteien über die Sozialisierung einzuleiten und insbesondere eine Verständigung mit den Vertretern der Bauernschaft über diese Frage anzustreben. Der Verband erwartet, daß die Bauernschaft nicht mit den Kapitalisten gegen, sondern mit den Arbeitern für die Sozialisierung wirken werde. Ueber die Ergebnisse dieser Verhandlungen ist dem Verbandschefens zu berichten. Der Verband wird seine weitere politische Stellungnahme vom Ergebnis dieser Verhandlungen abhängig machen.

#### Die Absage der Bürgerlichen.

Unter dem Vorsitz des Abgeordneten Stocker traten gestern nach der Hausführung die Vertreter der Landwirtschaft und des Gewerbes der beiden bürgerlichen Parteien zu einer Beratung zusammen, deren Gegenstand die Frage der Beseitigung der Differenzen war, die bei der Beratung der Vorlage über die Errichtung von Betriebsräten im Sozialisierungsausschuß zutage traten. Auch wurde der Vorschlag, die ganze Angelegenheit im Kompromißweg zu bereinigen, sehr eingehend erörtert. Sowohl die Vertreter der Landwirtschaft als auch die des Gewerbes legten ihre Standpunkte dar und betonten, daß sie von denselben nicht abweichen könnten und es daher nicht möglich sei, auf ein Kompromiß einzugehen.

Schließlich wurde vereinbart, dem Parteiklub, die jetzt vollzählig beisammen sind, die Angelegenheit zur Beratung und zur Entscheidung zu übermitteln.

8.7.1919

## Die Ärzteschaft und die Sozialisierung.

Heute Mittwoch abend fand im großen Konzertsaal eine von der wirtschaftlichen Organisation der Ärzte Wiens einberufene Ärztesversammlung statt, die hauptsächlich zur Frage der Sozialisierung Stellung nahm. Die Versammlung war von etwa 1500 Ärzten, also fast der Hälfte aller Wiener Ärzte, besucht.

Als erster Redner beschäftigte sich Obmann Dr. Gauschka zunächst mit der Frage, ob die Ärzteschaft sich an den Arbeiter- oder Arbeiterbeiratswahlen beteiligen solle. Er sagte, daß an die Ärzte auch Einladungen zur Beteiligung an den Bürger- und Ständeratswahlen ergangen seien. Die Ärzte, die für die ganze leidende Menschheit da seien, nicht für einzelne Gruppen, können sich aber weder für die einen noch die anderen entscheiden, zumal in ihren Reihen die Angehörigen der verschiedensten Parteien vertreten seien. Es sei deshalb die Bildung eines eigenen Ärzterates beschlossen und die erst junge Leitung der wirtschaftlichen Ärzteorganisation als solcher anerkannt worden. Deren Grundsatz sei rein wirtschaftliche Betätigung in Standesinteressen, mit Ausschluß jeder Politik. Sodann teilte Redner mit, daß die seinerzeit geplante Errichtung eines *Polijsfanatoriums* in der Sengengasse durch das Auftreten gewisser Kreise gefährdet sei, die dort ein Pflegerinnenheim unterbringen wollen.

Ueber „Sozialisierung und Ärzteschaft“ sprach sodann Dr. Strizko, dessen Ausführungen mehrmals von lebhaftem Beifall unterbrochen wurden. Er begründete vor allem die Notwendigkeit einer Ärzteberatung mit dem Hinweis darauf, daß man in der letzten Zeit ein Gesetz ohne Befragen der Ärzte geschaffen habe, wonach die lattenärztliche Tätigkeit auf Kosten der Ärzte weitere Kreise der Bevölkerung erfassen soll. Redner verwies auf den Hilferuf der Landärzte an den Obersanitätsrat in Wien gegen die Bedrohung zahlreicher lattenärztlicher Existenzen durch den Gesetzentwurf, der die Aufnahme der latten- und forstwirtschaftlichen Hilfsarbeiter und Kleinbauern in die pauschalierte Behandlung vorsieht, die auch verschiedene Angestelltengruppen fordern. Gegen eine solche Bedrohung des gesamten Ärztestandes müßte vor allem der neue Zentralärzterat Stellung nehmen, der auch dafür zu sorgen habe, daß in Zukunft nicht mehr über die Köpfe der Ärzte hinweg so weittragende Beschlüsse gefaßt würden. Damit kam Dr. Strizko auf die Frage der Sozialisierung der Ärzteschaft zu sprechen, für die er zwei Möglichkeiten gegeben sieht: entweder die feste Anstellung der Ärzte als Beamte, oder freie Ärztemwahl bei Bezahlung von Staats- oder Vereinswegen. Er sei persönlich weder für das eine noch für das andere. Auch hier müßte der goldene Mittelweg beschritten werden. Die jungen Ärzte, die von der Universität kommen, könnten, seiner Anschauung nach, mit einem Existenzminimum angestellt werden, sowie man auch die jungen Leutnants seinerzeit nach ihrer Ausmusterung sofort mit dem nötigen Existenzminimum versehen habe. Die junge Ärzteschaft sei ja auch ein Beibrand. Redner sei vor allem für die Abschaffung der Krankenkassen in ihrem gegenwärtigen Zustand. Denn es sei doch sonderbar, daß man bei der heutigen „billigen“ Lebensweise bei einer der ersten Krankenkassen Wiens einem Anfänger nur 186 Kronen monatlich zahle. Es müßten daher drei Forderungen aufgestellt werden: Existenzminimum für Anfänger, Feststellung des Bedarfes an Ärzten für den Staat und Schaffung eines *Numerus clausus*. Die Kosten des Existenzminimums könnten aus den derzeit bestehenden Einkünften sowie einer neuen Sanitätssteuer bestritten werden. Der Redner schließt mit der Hoffnung, daß die gegenwärtige traurige Lage der Ärzteschaft doch in absehbarer Zeit sich wieder bessern werde.

Der nächste Redner, der sozialdemokratische Universitätsprofessor Dr. Zandler, erklärte, er könne sich für den *Numerus clausus* nicht begeistern, doch gab er zu, daß an diese Frage herangetreten werden müsse, da z. B. jetzt 1200 Hörer und ebenso viele die Parallelabteilung besuchen (zum Großteil Galizianer, die sich nach Vollendung ihrer Studien fast ausschließlich in Wien und Deutschösterreich niederlassen. D. Red.). Dadurch komme es aber nur zur *Proletarisierung* des ganzen Standes. Redner erklärte, die Verbeamtung der Ärzte auf Staatskosten sei unüberführbar.

Nach seinen Ausführungen, nach denen sich ein Großteil der Versammelten entfernte, besprach Dr. Szombathy noch finanzielle Standesangelegenheiten. Der Vorsitzende teilte schließlich mit, daß demnächst die Delegiertenkonferenz sämtlicher Provinzärzte stattfinden und auf dieser die Gesamtorganisation der Ärzte Deutschösterreichs gegründet werden solle.

8.7.1919

### Eine Verständigung über die Sozialisierung.

In einer freien Beratung der Mitglieder des Sozialisierungsausschusses gelang es heute nachmittag, eine Verständigung über die Gegenstände anzubahnen, welche die Fortführung der Ausschußberatungen über die Organisation der Betriebsräte gehemmt haben. Es wurde eine Linie gefunden, die den von christlichsozialer Seite nicht gegen die Sozialisierung, sondern gegen die vorgeschlagene Methode, gegen die Erschlagung des Kleingewerbes und gegen die sozialistische Agitation auf dem Lande erhobenen Einwänden Rechnung trägt. Die Parteiverbände werden morgen zu den Vermittlungsanträgen, die heute ausgearbeitet wurden, Stellung nehmen und morgen nachmittag soll der Sozialisierungsausschuß die erst von der Wahlaktik, dann von den außenpolitischen Beratungen unterbrochenen Verhandlungen über die Organisation der Betriebsräte wieder fortsetzen.

10./V. 1919

## Eine Kundgebung der Industrie und des Handels gegen die Sozialisierung.

Wien, 10. Mai.

Die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer, die Vereinigung der deutschösterreichischen Industrie, der Gewerbeverein und der Wiener Gewerbegeoffenschaftsverband haben in Angelegenheit der Sozialisierungsvorlage eine Eingabe an die Nationalversammlung gerichtet, in welcher sie folgendes ausführen:

„Die unterzeichneten Korporationen erheben ihre warnende Stimme und weisen auf die Gefahren hin, die mit der Umgestaltung der bestehenden Wirtschaftsordnung überhaupt, ganz besonders aber bei der gegenwärtigen Wirtschaftslage, verbunden sind. Unsere Wirtschaft steht vor dem Zusammenbruche. In solcher Lage ist eine Rettung nur denkbar, wenn alle wirtschaftlichen Kräfte auf das äußerste angespannt werden. In welcher Form immer man die Bergesellschaftung durchführen mag, so wird die Betriebsführung auf alle Fälle ihrer Selbständigkeit beraubt, in ihrer Bewegungsfreiheit gehemmt und durch Einschaltung betriebsfremder Elemente der Einheitlichkeit der Leitung verlustig und mit dem großen staatlichen Verwaltungsapparat in Zusammenhang gebracht, der wie ein Bleigewicht wirken müßte. Werden die Triebfedern aus dem Wirtschaftsmechanismus entfernt, dann kommt die Wirtschaft zum Stillstand, eine Erkenntnis, die sich in Deutschland bereits durchgerungen hat. Die Sozialisierungsbewegung überfieht ferner vollständig den unlösbaren Zusammenhang, in dem unsere Volkswirtschaft mit derjenigen des Auslandes steht. Inmitten einer kapitalistisch organisierten Welt kann ein einzelnes Volk nicht zur sozialistischen Wirtschaftsordnung übergehen, sofern es darauf angewiesen ist, mit dem Auslande Austauschbeziehungen zu unterhalten. Die Sozialisierung würde nur das Hereinbrechen der Katastrophe beschleunigen, die schon so kaum mehr abwendbar erscheint. Dadurch, daß die Regierungsvorlagen nur Rahmengesetze sind, wird die Industrie einer unerträglichen Unsicherheit überantwortet. Glaubt man, daß der Unternehmer im kapitalistischen Wirtschaftssystem einen ungebührlich großen Anteil am Ertrage der Volkswirtschaft erhalten hat, so kürze man diesen Anteil, was auf manchem anderen Wege leicht möglich ist, ohne das Wirtschaftssystem umzustößen.“

## Die Errichtung von Betriebsräten.

Der Sozialisierungsausschuss der Nationalversammlung hat die Beratung des Gesetzentwurfes über die Errichtung von Betriebsräten gestern und heute beendet. Wie bekannt, bestimmt der Gesetzentwurf, daß die Errichtung in allen Betrieben erfolgen soll, in denen dauernd zehn Arbeiter oder Angestellte gegen Entgelt beschäftigt sind. In der Land- und Forstwirtschaft und deren Nebenbetrieben werden sie bei zwanzig Arbeitern oder Angestellten errichtet. Der Ausschuss hat bekanntlich die erste Zahl auf zwanzig erhöht und die Errichtung bei der eigentlichen Land- und Forstwirtschaft gestrichen. Die Sozialdemokraten haben sofort einen Reassumierungsantrag angekündigt und das Gesetz ist nun folgendermaßen beschlossen worden: Betriebsräte sollen danach errichtet werden in allen Betrieben bei zwanzig Arbeitern und Angestellten, insbesondere in allen gewerblichen Betrieben einschließlich der Handelsgewerbe; in allen industriellen Nebenbetrieben der Landwirtschaft und in den forstwirtschaftlichen Betrieben (die übrige Aufzählung unverändert). Dazu sind nun folgende Zusätze beschlossen worden:

In Betrieben mit einer geringeren Zahl, aber mindestens fünf dauernd gegen Entgelt Beschäftigten, in welchen nach Absatz 1 Betriebsräte zu errichten sind, werden

bei fünf bis zehn Beschäftigten ein Vertrauensmann, bei zehn bis zwanzig zwei Vertrauensmänner mit der Besorgung einzelner Aufgaben der Betriebsräte im Sinne dieses Gesetzes, soweit dies dem Umfang und der Art des Betriebes entspricht, betraut.

Die Rechtsverhältnisse der in landwirtschaftlichen Betrieben Beschäftigten und die Einrichtungen zur Wahrung ihrer Interessen werden durch besonderes Gesetz geregelt.

Die Rechte dieser Vertrauensmänner sind in der Hauptsache die gleichen wie die der Betriebsräte. Bei den Aufgaben der Betriebsräte war bestimmt, daß in jenen Unternehmungen, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, die Vorlegung einer Bilanz im Sinne der Steuervorschriften verlangt werden kann. Diese Bestimmung haben die Bürgerlichen im Ausschuss gleichfalls gestrichen. Nun ist folgendes beschlossen worden:

In Handelsunternehmungen mit mindestens dreißig Angestellten und Arbeitern und in allen Industrieunternehmungen können die Betriebsräte alljährlich vom 1. Jänner 1920 ab die Vorlage einer Bilanz für das vergangene Geschäftsjahr und eines Gewinn- und Verlustausweises sowie einer lohnstatistischen Anstellung verlangen.

Als neue Bestimmung wurde auf Antrag Dr. Eislers beschlossen:

a) In Unternehmungen, welche in der Rechtsform der Aktiengesellschaft gebildet sind, entsenden die Betriebsräte der Arbeiter und Angestellten in den Verwaltungsrat oder Direktionsrat, unbeschadet der im Statut vorgesehenen Mitgliederzahl, zwei Vertreter aus dem Kreise der Betriebsratsmitglieder, denen das aktive Wahlrecht zusteht. Diese haben dieselben Rechte und Pflichten wie die anderen Mitglieder, sie haben jedoch kein Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis und keinen Anspruch auf eine andere Vergütung als den Ersatz ihres in dieser Tätigkeit gemachten Aufwandes.

Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden hinsichtlich des Aufsichtsrates von Kommanditgesellschaften auf Aktien und des Aufsichtsrates von solchen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen ein Aufsichtsrat besteht oder gemäß § 29 des Gesetzes vom 6. März 1906 zu bestellen ist.

Eine Abänderung erzuhen auch die Bestimmungen über die Wählbarkeit. Darüber wurde folgendes beschlossen:

Wählbar sind die Wahlberechtigten, wenn sie mindestens sechs Monate im Betrieb beschäftigt sind und das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, ferner in Betriebsräten von mindestens vier Mitgliedern die Vorstandsmitglieder und Beamten von Berufsorganisationen der Arbeiter und Angestellten. Doch dürfen von den Mitgliedern des Betriebsrates nie mehr als ein Viertel Nichtwähler sein. Durch Vollzugsanweisung kann für bestimmte Betriebsgruppen bestimmt werden, daß auch Wahlberechtigte wählbar sind, die durch weniger als sechs Monate im Betrieb beschäftigt sind.

Bei nicht ständigen oder neuentstandenen Betrieben sind die in der Bestimmung der Absätze 2 und 3 bezeichneten Personen auch dann wahlberechtigt und wählbar, wenn sie noch nicht einen Monat im Betrieb beschäftigt sind.

Dann wurde auch die Bestimmung über den Rücktritt der Gewählten geändert. Die Bestimmung lautet nun folgendermaßen:

Erfolgte die Wahl des Betriebsrates nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 6), so hat der Betriebsrat zurückzutreten, wenn dies vor so vielen Wahlberechtigten verlangt wird, als die Hauptwahlliste Stimmen auf sich vereinigt hat. In Betriebsräten mit weniger als vier Mitgliedern hat der Betriebsrat zurückzutreten, wenn die Mehrheit der Wahlberechtigten es fordert. Die Neuwahl ist unverzüglich vorzunehmen.

Die vollzogene Wahl ist auch dem Einigungsamt anzuzeigen. Bezüglich der Mitgliederzahl wurde folgendes beschlossen:

In Betrieben, die bis 50 Arbeiter oder Angestellte beschäftigen, besteht der Betriebsrat aus drei Mitgliedern, in Betrieben mit mehr als 50 Beschäftigten erhöht sich die Mitgliederzahl für je weitere 100 Beschäftigte um eines. Bruchteile von 100 werden für voll gerechnet. In Betrieben mit mehr als 1000 Beschäftigten entfällt auf je weitere 500 ein Vertreter, wobei Bruchteile für voll gerechnet werden.

Weiter wurden noch folgende Zusätze beschlossen:

In denjenigen Betrieben, in denen Arbeiter und Angestellte gemeinsam den Betriebsrat wählen, hat mindestens ein Angestellter dem Betriebsrat anzugehören.

Der Betriebsrat besteht auf Grund einer vom Staatsamt für soziale Verwaltung erlassenen Mustergeschäftsordnung seine Geschäftsordnung mit Stimmenmehrheit.

Die Mitgliedschaft im Betriebsrat ist ein Ehrenamt. Den Mitgliedern gebührt nur eine Entschädigung für den Verdienstentgang, soweit hierfür nicht nach dem Gesetz der Betriebsinhaber aufzukommen hat, und für die ihnen erwachsenen Barauslagen.

Die Bestimmung, ein Mitglied des Betriebsrates darf nur mit Zustimmung des Einigungsamtes entlassen werden, wurde folgendermaßen abgeändert:

Ein Mitglied des Betriebsrates darf nur entlassen werden, wenn es sich einer Handlung schuldig macht, die nach den bestehenden Gesetzen die Entlassung rechtfertigt. Kündigungen oder Entlassungen aus anderen Gründen dürfen nur mit Zustimmung des Einigungsamtes erfolgen.

Die Strafen (im Gesetz Geldstrafen bis zu 20.000 Kronen und Arrest bis zu drei Monaten) wurden mit 2000 Kronen und Arrest bis zu acht Tagen herabgesetzt. Das Gesetz soll erst zwei Monate (statt einen Monat) nach seiner Kundmachung in Kraft treten. Eingefügt wurde noch folgender Passus über das Einigungsamt:

Die Schaffung von Einigungsämtern erfolgt durch ein besonderes Gesetz. Insolange das Gesetz nicht in Kraft getreten ist, wird das gemäß der Vollzugsanweisung vom 8. November 1918 bestellte Einigungsamt zur Durchführung der in diesem Gesetz den Einigungsämtern zugewiesenen Aufgaben berufen. In diesen Fällen setzt sich das Einigungsamt leiblich aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und einem vom Staatssekretär für Justiz ernannten Vorsitzenden zusammen. Die Entscheidungen dieses Einigungsamtes in den ihm durch dieses Gesetz zugewiesenen Fällen sind mit Ausschluß des Rechtsweges endgültig.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Queber bestellt. Dem Ausschuss ist ein Gesetzentwurf Butte zugegangen, der einen Gesetzentwurf über die „gemeinnützige Bewirtschaftung der Kohle“ enthält. Eidersch sprach sich wegen besserer Verhandlung aus, da wolle man erst Sach-

*zustimmung geben. Es wäre also  
am besten, wenn der Sozialisierung-  
Kommission ein schriftliches Gutachten  
eingefordert werden würde in  
dem müssen die Regierung (wenn  
dann in auf runder Punkt ist)  
zustimmen werden.*

**Änderungen am Schlössergesetz im Ausschusse.**

Wien, 16. Mai.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung zog in seiner heutigen Sitzung den Gesetzentwurf über die Errichtung und Unterbringung von Volkspflegestätten in Verhandlung. Nach einer eingehenden Generaldebatte wurden die §§ 1 bis 3, Absatz 1, erledigt. Es wurde schon heute eine wesentliche Änderung vorgenommen, indem im § 3 die Worte „zugunsten des Staates enteignet“ durch die Worte „vom Staate in Anspruch genommen“ ersetzt wurden. Die Abstimmungen hatten folgendes Ergebnis:

§ 1 wurde mit der Änderung angenommen, daß es nunmehr statt „öffentliche Jugendfürorgestätten“ zu heißen hat „öffentliche Kinder- und Jugendfürorgestätten“.

Im § 2, Absatz 1, wurde der Zusatz angenommen, daß die Errichtung öffentlicher Volkspflegestätten dem Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit der betreffenden Landesregierung zusteht. Im übrigen wurde § 2 außer einigen unwesentlichen stilistischen Abänderungen unverändert angenommen.

Absatz 1 des § 3 wurde in folgender Fassung zum Beschlusse erhoben: „Mit Rücksicht auf die Pflicht der Allgemeinheit, durch Errichtung von Volkspflegestätten zur Heilung der schweren Kriegsschäden beizutragen, können Schlösser, Paläste und andere derartige Luxuswohngebäude samt Nebengebäuden und sonstigem Zugehör, ihre Eignung vorausgesetzt, soweit sie die Eigentümer nicht freiwillig in genügender Anzahl zur Verfügung stellen, zur Unterbringung von Volkspflegestätten vom Staate in Anspruch genommen werden.“

(Fassung der Regierungsvorlage: „Zur Unterbringung der öffentlichen Volkspflegestätten sowie ähnlicher öffentlicher Wohlfahrtsanstalten können Schlösser, Paläste und andere derartige Luxuswohngebäude im ganzen Staatsgebiete samt Nebengebäuden und sonstigem Zugehör, zugunsten des Staates enteignet werden.“)

Der Ausschuß wird die Beratung über das Gesetz in der nächsten Dienstag stattfindenden Sitzung fortsetzen.

17. IV. 1919

## Das Schloßergesetz.

### Beratung im Ausschusse.

Nach wiederholten Vertagungen hat der Ausschuss für soziale Verwaltung das Gesetz über die Errichtung von Volkspflegestätten in Beratung gezogen, das bekanntlich die entschädigungslose Enteignung von Schlössern zu diesem Zwecke ins Auge faßt. In der lebhaften Erörterung, welche die Parteien über diese Vorlage gepflogen hatten, spielten besonders zwei Fragen eine Rolle: Welche Schlösser für den gedachten Zweck herangezogen werden sollen, und weiter, ob bei der Enteignung nicht doch ein Entgelt zu leisten wäre. In diesem Rahmen bewegte sich auch die Erörterung im Ausschusse. Daß die Errichtung von Heil- und Pflegestätten für Kriegsbeschädigte sowie die von Kinder- und Jugendfürsorgestätten eine Notwendigkeit sei, darüber war der Ausschuss einig. Eine Einschränkung gegenüber der Regierungsvorlage wurde jedoch insofern gemacht, daß zur Errichtung dieser Pflegestätten der Staatssekretär für soziale Verwaltung an das Endernehmen mit der Landesregierung gebunden ist. Dieser kommt daher eine Mitentscheidung darüber zu, welche Schlösser in Anspruch genommen werden.

Wesentliche Änderungen erfuhr der § 3, der nach der Fassung des Ausschusses lautet: „Mit Rücksicht auf die Pflicht der Allgemeinheit, durch Errichtung von Volkspflegestätten zur Heilung der schweren Kriegsschäden beizutragen, können Schlösser, Paläste und andere derartige Luxuswohngebäude samt Nebengebäuden und sonstigem Zugehör, ihre Eignung vorausgesetzt, soweit sie die Eigentümer nicht freiwillig in genügender Anzahl zur Verfügung stellen, zur Unterbringung von Volkspflegestätten vom Staate in Anspruch genommen werden.“ Danach soll somit zunächst auf die Schlösser gegriffen werden, welche die Eigentümer freiwillig für solche Zwecke zur Verfügung stellen. Bei den Luxusgebäuden sollen nur jene für Pflegestätten herangezogen werden, die sich für diesen Zweck eignen. Bei der Ausschussberatung trat hierbei die Anschauung zutage, daß jene Schlösser nicht heranzuziehen wären, deren Instandsetzung für Heilzwecke unverhältnismäßige Kosten verursachen würde. Während die Regierungsvorlage erklärte, die Schlösser sollen enteignet werden, beschloß der Ausschuss bloß, die Schlösser seien in Anspruch zu nehmen.

Auf welche Weise diese Inanspruchnahme zu geschehen hätte, darüber ist die Beratung noch nicht abgeschlossen. In der Debatte vertraten die Großdeutschen den Standpunkt, daß ein Gebrauch der Schlösser ohne Entschädigung nur für eine bestimmte Zeit zulässig sei. Andere Redner waren der Anschauung, daß der Nutzwert der enteigneten Schlösser vergütet werden solle. Bezüglich der Schlösser, die enteignet werden sollen, war man der Ansicht, daß vor allem jene Besitzer ein Schloß adireten sollten, die mehrere Schlösser besitzen oder deren Schloß nicht benützt werde. Auch wurde dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß ein Verzeichnis jener Schlösser vorgelegt werde, die als Pflegestätten in Betracht kommen. Die Beratung hierüber wird kommenden Dienstag fortgesetzt.

### Sozialisierung.

Kein Einsichtiger kann heute mehr bezweifeln, daß England in den Krieg gegen Deutschland deshalb eingetreten ist, um unter Mithilfe so und so vieler anderer Staaten einen Konkurrenten zu vernichten, der ihm durch seine größere Mächtigkeit auf dem Weltmarke den Rang abzulaufen im Begriffe war. Militärisch war diese Vernichtung kaum möglich trotz der schlechtesten Mithilfe Nordamerikas, das sich später hauptsächlich zu dem Zwecke am Kriege beteiligte, um die Forderungen an die bis dahin kriegsführenden Verbandsstaaten zu retten. Auch die völkerrechtswidrige Blockade hätte nach dem Niederbruch der russischen Front ihre Zwecke nicht erfüllt. Da griff die Northcliffe-Propaganda ein, und brachte es in Anlehnung an die sozialdemokratische und unter Mithilfe einer gegen Entgelt immer zu allem fellen Judenpresse fertig, daß ein durch die lange Dauer des Krieges und durch vielerlei Entbehrungen begreiflicherweise unzufriedenes und geschwächtes, moralisch zermürbtes Hinterland und somit auch die Front so angestreckt wurde, daß nach Abfall unzuverlässiger Bundesgenossen Deutschland militärisch unbesiegt von der Revolutionsregierung gezwungen wurde, einen Waffenstillstandsvertrag auf Grundlage der 14 Punkte Wilsons einzugehen, die sich jetzt als Spiegelbilder erweisen. England und Amerika erreichen nun ihr auf Beseitigung eines unbequemen Konkurrenten gerichtetes Ziel vollkommen, denn infolge der eigenen Kriegskosten an sich und infolge der ihm abzupressenden Zahlungen an die „Sieger“ wird das vordem in wirtschaftlicher Beziehung so außerordentlich leistungsfähige Deutsche Reich mit Produktionskosten zu rechnen haben, die es ihm unmöglich machen, auf dem Weltmarke fernerhin konkurrenzfähig zu sein. Noch mehr gilt dies von der deutschösterreichischen Industrie, und es wird unter diesen Umständen an eine nennenswerte Ausfuhr nicht zu denken sein. Die deutsche und die deutschösterreichische Industrie wird sich schon anstrengen müssen, um sich der Einfuhr erwehren zu können, weil die ausländische Konkurrenz zu Verkaufspreisen herinzuliefern in der Lage sein wird, die geringer sein werden als unsere Herstellungskosten. Die Absatzgebiete Englands und Nordamerikas wachsen damit ins ungeheure. Anstatt nun angesichts dieses furchterlichen Zusammenbruches des deutschen und deutschösterreichischen Wirtschaftslebens alles zu unternehmen, um das gänzlich daniederliegende Gewerbe und die auch noch durch den Kohlenmangel, den wir den Tschechen zu verdanken haben, daniederliegende Industrie wieder zu einer halbwegs normalen Leistungsfähigkeit aufzurichten, bemühen sich unsere sozialdemokratischen Regierungen mit einem geradezu wahn sinnigen Eifer, um jenen Schwierigkeiten, die uns die äußeren Feinde auferlegen und die allein schon ausreichen würden, um unser Wirtschaftsleben zu ruinieren, auch noch innere Erschwernisse hinzuzufügen, die uns ganz „auf den Hund“ bringen müssen. Denn daß durch die im Eilzugstempo vorgenommene Sozialisierung unser Gewerbe und unsere Industrie wieder leistungsfähiger gemacht werden können, wird doch kein denkender Mensch zu behaupten wagen. Unsere Regierung fördert also mit ihren dilettantischen Versuchen nur den Vorteil Englands und Nordamerikas, die sich ins Häuschen lachen müssen, daß sie jetzt an den Regierungen der „bezwungenen“ Mittelmächte ihre besten Helfer finden. Es ist daher sehr richtig, wenn Präsident Masaryk einem Vertreter der Korrespondenz „Vienna Bulletin“ gegenüber bezüglich der Sozialisierungsmaßnahmen des Staatssekretär Dr. D. Bauer bemerkte: Die frühreife Art der Sozialisierung in Deutschösterreich richtet dort zweifellos viel Schaden an, aber wir sind nicht beunruhigt darüber, daß dies auch unseren Vorteil schädigen könnte, weil wir wissen, daß dieses Spiel bald vorüber sein wird!

Gibt diese Neußerung eines Feindes jenen Deutschösterreichern, die sozialdemokratisch wählten, nicht einigermaßen zu denken?

Die Prager Sozialisierungskommission ist nach einem Berichte vom 5. d. M. sogar zu dem Entschlusse gekommen, daß nicht einmal die Verstaatlichung des Kohlenbergbaues wünschenswert ist; und da will zum Gaudium unserer Feinde und wirtschaftlichen Konkurrenten die deutschösterreichische Regierung alle industriellen Unternehmungen „sozialisieren“. Es ist beinahe so, als ob es sich um Ausfindigmachung feindlicher Mittel zu dem Endzwecke handelt, um die heimische Industrie so schnell und so sicher als möglich zugrunde zu richten. Russisch-jüdische Abenteurer oder feindliche Vernichtungsingenieure könnten das auch nicht gründlicher besorgen...

18.7.1919

**Die Beratung des Schlössergesetzes.**

Das Bestreben der Sozialdemokraten geht jetzt vornehmlich dahin, das Gesetz betreffend die Errichtung von Volkspflegestätten, das ist das sogenannte Schlössergesetz, möglichst rasch verhandlungsbereit zu machen. Der Ausschuss für soziale Verwaltung ist für Dienstag wieder einberufen, und es soll nun der Versuch gemacht werden, die Beratung derart zu beschleunigen, daß die Vorl. ge. noch am Mittwoch im Plenum der Nationalversammlung zur Debatte gestellt werden kann. Es sind Vermittlungsverhandlungen im Zuge, welche die Überbrückung der bestehenden grundlegenden Meinungsverschiedenheiten zwischen Bürgerlichen und Sozialdemokraten in dieser Frage zum Zwecke haben. Nach den Meldungen einer parlamentarischen

Korrespondenz kann es bereits als feststehend gelten, daß der Plan der Enteignung ohne Entschädigung fallen gelassen wurde. Es wird auch nicht enteignet werden, ohne daß die Baumeister und Aerzte sowie die Vertreter des Vereines zur Erhaltung der Denkmäler usw. vorerst zu Rate gezogen worden wären. In der bisherigen Debatte wurde wiederholt betont, daß man sich bei der Enteignung von Schlössern und Palästen unter keiner Bedingung von demagogischen Schlagworten leiten lassen dürfe, und es wurde unter anderm auch darauf verwiesen, daß der Staat nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe das Recht hätte, auch die Burg Kreuzenstein den Invaliden zur Verfügung zu stellen. Da es sich hier aber um ein nationales Kleinod handelt, müsse alles darangesetzt werden, um eine Umwandlung in eine Pflegestätte zu verhindern. Auch müsse bei den Adaptierungen darauf Bedacht genommen werden, daß nicht wertvolle Deckengemälde und Fresken zugrunde gehen. Die Hygieniker, die sich heute schon gegen die Verwendung hoher Säle zu Wohnzwecken aussprechen, weil diese nicht heizbar sind, werden jedenfalls das entscheidende Wort zu sprechen haben.

21. IV. 1919

## Der Gesetzentwurf über Betriebsräte.

N Berlin, 20. Mai. (Priv.-Tel.) Ueber den Gesetzentwurf betr. die Betriebsräte machen die Verh. Pol. Nachr. folgende Mitteilungen:

Der Gesetzentwurf über Betriebsräte, über den am 15. d. Mts. im Reichsarbeitsministerium eine Besprechung mit Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer stattgefunden hat, sieht für alle Betriebe mit mindestens 20 Arbeitnehmern, (Arbeitern und Angestellten) die Einrichtung von Betriebsräten vor, die in Betrieben mit weniger als 50 Arbeitnehmern aus 3, mit 50 bis 100 Arbeitnehmern aus 5 Mitgliedern bestehen. Bei 100 bis 1000 Arbeitnehmern erhöht sich die Zahl der Mitglieder für je 100 weitere Arbeitnehmer um ein Mitglied, in Betrieben von 1000 und mehr Arbeitnehmern für je 500 weitere Arbeitnehmer um ebenfalls je eines; die Höchstzahl der Mitglieder beträgt 25. Die Mitgliederzahl kann durch Tarifvertrag bis zu 40 festgesetzt werden.

Als Betriebe im Sinne des Gesetzes gelten auch Geschäfte und Schreibstuben von Angehörigen der freien Berufe, von Vereinen, Gesellschaften und Körperschaften; ausgenommen sind die Schiffahrtsbetriebe, für die ein besonderes Gesetz ergeht. In Betrieben mit selbständigen Abteilungen können, in Betrieben mit mehr als 5000 Arbeitnehmern müssen Abteilungsbetriebsräte gebildet werden. Bestandteile eines einheitlichen Unternehmens können sich zu einem gemeinsamen Betriebsrat zusammenschließen; ist ein solcher errichtet, so kann, wenn die Betriebsversammlungen mit Zustimmung des Arbeitgebers es beschließen, ein Gesamtbetriebsrat errichtet werden und zwar auch dann, wenn die Betriebsräte nicht innerhalb einer Gemeinde oder unmittelbar benachbarter Gemeinden belegen sind.

Die Arbeitermitglieder des Betriebsrats werden von den Arbeitern, die Angestelltenmitglieder von den Angestellten aus ihrer Mitte in gemeinsamer unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundzügen der Verhältniswahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl kann auf Mehrheitsbeschluß der wahlberechtigten Angestellten und Arbeiter in der Betriebsversammlung in gemeinsamer Wahl aller Arbeitnehmer erfolgen. Wahlberechtigt sind alle mindestens 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer; wählbar die mindestens 24jährigen Wahlberechtigten, die deutsche Reichsangehörige sind und am Wahltag mindestens einen Monat dem Betrieb angehören. Die Betriebsversammlung bzw. Abteilungsbetriebsversammlung, bestehend aus den wahlberechtigten Arbeitnehmern, wählt spätestens 4 Wochen vor Ablauf der Wahlzeit des Betriebsrats aus ihrer Mitte einen dreiköpfigen Wahlvorstand und bestimmt dessen Vorsitzenden. Der Wahlvorstand stellt das Zahlenverhältnis fest, auf Grund dessen die Gruppe der Arbeiter und die Gruppe der Angestellten-Vertreter in den Betriebsrat entsendet.

Die Aufgaben des Betriebsrats, den gegenüber dem Arbeitgeber und gegenüber dem Schlichtungsausschuß ein Obmann vertritt, sind: Wahrnehmung der Interessen der Arbeitnehmer des Betriebes und Unterstützung des Arbeitgebers in der Erfüllung der Betriebszwecke, insbesondere Überwachung der gesetzlichen Arbeitsschutzvorschriften, Durchführung der maßgebenden Tarifverträge, Mitwirkung bei der Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse, bei der Festsetzung der Akkord- und Stücklohnsätze, bei der Einführung neuer Arbeits- und Lohnungsmethoden, bei der Regelung des Erholungsurlaubs der Arbeitnehmer und bei der des Behaltenswesens; ferner Vereinbarung der Arbeitsordnung mit dem Arbeitgeber (falls keine Einigung zustande kommt, können beide Teile den Schlichtungsausschuß anrufen). Sodann Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer, Förderung des Einvernehmens zwischen Arbeiterchaft und Arbeitgeber (nötigenfalls Anrufung des Schlichtungsausschusses). In den Fällen beabsichtigter ArbeitsEinstellung Herbeiführung einer ordnungsmäßigen und geheimen Abstimmung, an der sich alle Arbeitnehmer des Betriebes beteiligen können, Unterstützung der Gewerbeaufsichtsbeamten bei der Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren, Mitwirkung an der Verwaltung von Betriebswohlfahrteinrichtungen, Unterstützung des Arbeitgebers bei der Betriebsleitung durch Rat und durch Sorge für einen möglichst hohen Stand der Arbeitsleistungen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Betriebsausschuß über alle die Arbeitnehmerverhältnisse berührenden Vorgänge vertraulich Aufschluß zu geben, soweit dadurch keine Betriebsgeheimnisse gefährdet werden und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen; insbesondere hat der Arbeitgeber dem Betriebsausschuß auf Verlangen die Lohnbücher vorzulegen und ihn über den Bestand an Aufträgen zu unterrichten.

Ueber das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer bestimmt § 21 des Entwurfs: „Der Arbeitgeber ist verpflichtet, von jeder Einstellung eines Arbeitnehmers und vor Ausspruch der Kündigung von jeder Entlassung eines solchen dem Betriebsrat Kenntnis zu geben; dies gilt nicht bei Einstellungen und Entlassungen, die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen oder durch Schiedsspruch einer gesetzlich anerkannten Schlichtungsstelle auferlegten Verpflichtung beruhen und bei Entlassungen aus einem wichtigen Grunde, der nach dem Gesetze zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Auch im letzteren Falle soll der Arbeitgeber den Betriebsrat vor der Entlassung hören.“ Gegen jede Einstellung, von der gemäß Abs. 1 dem Betriebsrat Kenntnis zu geben ist, kann dieser binnen fünf Tagen Einspruch erheben, wenn wichtige berechtigte Interessen des Betriebs oder der Arbeitnehmerschaft des Betriebs dadurch verletzt werden. Die politische, militärische, konfessionelle oder gewerkschaftliche Betätigung eines Arbeitnehmers oder seine Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Vereine darf keinen Grund zur Erhebung des Einspruchs abgeben.“ Die Mitteilungen des Arbeitgebers an den Betriebsrat über die Gründe für die Einstellung übermittelt ein Arbeiter bzw. Angestellter, der mindestens 25 Jahre alt und dem Betriebe seit mindestens drei Jahren angehört hat. Diese Vertrauensperson nimmt, falls ein Einspruch erhoben werden soll, an der Beschlußfassung im Betriebsrat teil; sie hat über die ihr vom Arbeitgeber gemachten vertraulichen Angaben Stillschweigen zu bewahren. Gegen jede Kündigung kann der Betriebsrat binnen fünf Tagen Widerspruch erheben, wenn nach seiner Ansicht die Entlassung gegen die berechtigten Interessen des Betriebes oder der Arbeitnehmerschaft des Betriebs verstößt oder als eine unbillige Härte erscheint, die durch Einschränkung oder Stilllegung des Betriebs oder durch Einführung neuer Techniken oder neuer Betriebs- und Arbeitsmethoden nicht bedingt ist. Führen die Verhandlungen mit dem Arbeitgeber nicht zur Einigung, so kann der Betriebsrat den zuständigen Schlichtungsausschuß anrufen; dieser entscheidet endgültig mit bindender Kraft. Der Arbeitgeber hat, wenn der Einspruch gegen die Einstellung als berechtigt anerkannt ist, den

Eingestellten zum nächsten Vertragstermin zu entlassen; ebenso hat er auf Entscheidung des Schlichtungsausschusses gegebenenfalls die Kündigung zurückzunehmen, den Dienstvertrag mit dem Arbeitnehmer zu erneuern und gegebenenfalls Schadenersatz zu leisten.

Die weiteren Bestimmungen des Gesetzentwurfs betreffen Anberaumung und Tagesordnung der Sitzungen sowie Beschlußfassung und Geschäftsordnung der Betriebsräte. Die Mitgliedschaft im Betriebsrat erlischt, wenn das Mitglied aus dem Betriebe ausscheidet. Auf Antrag des Arbeitgebers oder von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer kann der Schlichtungsausschuß das Erlöschen der Mitgliedschaft eines Vertreters bzw. die Auflösung des Betriebsrats wegen wiederholter gröblicher Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beschließen. Der Betriebsrat hat zurückzutreten, wenn die Betriebsversammlung durch Mehrheitsbeschluß der Wahlberechtigten die Tätigkeit des Betriebsrates mißbilligt. Schließlich sind im Gesetzentwurf Vorschriften gegen Beeinflussungen und Maßregelungen vorgesehen.

Die erstmalige Wahl zum Betriebsrat soll innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes stattfinden. Mit Vollziehung der Wahl hören die vorhandenen Betriebsräte, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse zu bestehen auf. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes tritt die Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Tarifverträge usw.) außer Kraft. Nicht unter das Gesetz bezüglich der Errichtung eines Gesamtbetriebsrats sowie bezüglich der Aufgaben der Betriebsräte und der Aufschlußverpflichtung des Arbeitgebers fallen die Behörden des Reiches, der Gliedstaaten, der Gemeinden und Gemeindeverbände, sowie die Träger der Sozialversicherung.

21. / V. 1919

**Das Schlössergebot.**

Der Ausschuss für soziale Verwaltung setzte heute die Beratung über das Gesetz betreffend die Errichtung von Volkspflegestätten fort. Der Absatz 3 des § 3 wurde in folgender Fassung angenommen:

Die Inanspruchnahme (der Schlösser, Paläste und anderer Luxusgebäude) unterbleibt, wenn der Eigentümer des Gebäudes innerhalb einer angemessenen Frist für eine geeignete Unterbringung der Wohlfahrtsanstalt anderweitig sorgt, zu deren Unterbringung die Inanspruchnahme stattfinden sollte. In diesem Falle ist eine spätere Inanspruchnahme dieses Gebäudes unzulässig.

Mit der Formulierung der restlichen Teile des Entwurfes werden Dr. M a y r und Dr. S c h a c h e r l beauftragt, demnächst zu berichten.

## Die Erklärungen des Vizekanzlers über die Sozialisierung.

Wien, 21. Mai.

Bei den Parteien der Nationalversammlung haben die in der heutigen Sitzung abgegebenen Erklärungen des Vizekanzlers Fink über den Umfang der von der Regierung beabsichtigten Sozialisierung von Privatunternehmungen lebhaftes Interesse erregt. Der Vizekanzler Fink hat mit diesen Erklärungen der Aufforderung entsprochen, die in der letzten Nationalversammlung an die Staatsregierung gestellt worden ist. Nach den Absichten der Regierung sollen sozialisiert werden: Kohlenbergbau und der Kohlen Großhandel, die Eisengewinnung und die Roheisenerzeugung, die Elektrizitätswirtschaft und die hiezu erforderliche Ausnützung der Wasserkraft sowie die großen Forste nebst der Holzindustrie, sowie der Großhandel mit Holz. Erwogen wird auch die Sozialisierung einzelner Zweige der chemischen Industrie und schließlich sollen die militärischen Betriebe an besondere gemeinwirtschaftliche Anstalten übertragen werden. Für den landwirtschaftlichen Großbesitz ist ein Abbau geplant, der durch ein besonderes Gesetz erfolgen soll. Die Gesetzentwürfe über die Sozialisierung des Kohlenbergbaus und der Eisengewinnung werden vom Staatsamte für öffentliche Arbeiten ausgearbeitet, der Gesetzentwurf über die Sozialisierung der Forste und der Holzindustrie vom Staatsamte für Landwirtschaft und der Gesetzentwurf über die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft vom Wasser- und Elektrizitätswirtschaftsamte. Die Gesetzentwürfe über die Sozialisierung der Kohlenbergbau- und der Roheisenindustrie sind bereits fertiggestellt und werden in der nächsten Woche der Sozialisierungskommission zugehen. Vizekanzler Fink hat ausdrücklich erklärt, daß damit der Umfang der von der Staatsregierung in Aussicht genommenen Sozialisierungsaktion begrenzt ist. Diese Erklärung des Vizekanzlers wird von den Parteien so aufgefaßt, daß in absehbarer Zeit außer den genannten Betrieben keine weitere Sozialisierungsaktion seitens der Regierung beabsichtigt ist.

### Das Schlössergesetz.

Der Entwurf über das Schlössergesetz ist auch heute über das Stadium der Kompromißverhandlungen nicht hinausgekommen. Das in der gestrigen Sitzung des Ausschusses für soziale Verwaltung eingesezte Subkomitee ist heute mittag zu einem Vermittlungsvorschlag gelangt, der den Parteien zur Begutachtung vorgelegt wurde. Es wurde bezüglich der Enteignung die Formel vorgeeschlagen, daß die Enteignung nach den Bestimmungen des § 365 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches durchgeführt werden soll, und daß nur für jene Schlösser und Paläste, die von den gegenwärtigen Eigentümern nach dem 4. August 1914 erworben wurden, ferner für solche, die Emigranten gehören und für solche, die entweder gar nicht oder nur teilweise bewohnt sind, die Entschädigung bloß nach dem Marktwerte geleistet werden soll. Die Christlichsozialen haben diesem Vermittlungsvorschlag zugestimmt. Die Sozialdemokraten verhielten sich dem ersten Teile gegenüber nicht gerade ablehnend, sprachen sich jedoch **ausdrücklich gegen den zweiten Teil des Vermittlungsvorschlages** aus. Der Ausschuß für soziale Verwaltung trat vor der Hausitzung zusammen und mußte konstatieren, daß noch keine Einigung zustande gekommen sei. Der Ausschuß erledigte dann den gesamten Gesetzentwurf mit Ausnahme des Enteignungsparagraphen. Darüber werden morgen vormittag die Verhandlungen zwischen den Parteien weitergeführt. Der Ausschuß tritt morgen nachmittag abermals zusammen. Die nächste Sitzung der Nationalversammlung ist für Freitag nachmittag einberufen. Wenn morgen das Kompromiß über das Schlössergesetz zustandekommt, dürfte es bereits in der Freitagssitzung in Verhandlung gezogen werden.

### Die Ausschußbeschlüsse über das Schlössergesetz.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hielt heute nachmittag Sitzung. Abg. Widholz legte seine Stelle als Obmann mit Rücksicht auf seine Wahl zum Landeshauptmannstellvertreter des Landes Niederösterreich zurück. An seine Stelle wurde Abg. Smilka zum Obmann gewählt. — Der Ausschuß setzte sodann die Beratung des Gesetzes über die Errichtung und Unterbringung von Volkspflegestätten fort.

Berichterstatter Dr. Schacherl legte in einem Referate über die Beratungen des Unterausschusses dar, daß die endgültige Formulierung des Abzuges 2. des § 3 noch nicht feststehe und daß darüber weiter beraten werde.

Sodann referierte er über die §§ 4 und 5. § 4 wurde in folgender Fassung zum Beschlusse erhoben: Grundstücke und landwirtschaftliche Betriebe samt Zubehör, die dem Eigentümer freiwillig gewidmet oder in Anspruch genommener Gebäude gehören und mit ihnen in räumlicher Verbindung stehen oder ihnen nahe gelegen sind und für die Volkspflegestätten benötigt werden, denen die Gebäude dienen sollen, können vom Staate zur Unterbringung von Volkspflegestätten gegen Entschädigung in Anspruch genommen werden. Der Berechnung der Entschädigung ist der Ertragswert zugrunde zu legen. Der Ertragswert wird in der Art ermittelt, daß der aus dem Vergleiche der der Entscheidung der Staatsregierung vorausgehenden sieben Jahre mit Ausschluß der Jahre 1914 bis einschließlich 1919 und des innerhalb der sieben anrechenbaren Jahre höchsten und mindesten Ertragsjahres gewonnene durchschnittliche Jahresertrag zu jenem Zinsfuße kapitalisiert wird, der vom Oberlandesgericht, in dessen Sprengel die Liegenschaft gelegen ist, gemäß § 19 der Realwertungsordnung für Liegenschaften dieser Art festgesetzt ist.

Die bisherigen Eigentümer haben, solange sie das Recht der Wohnungsbenützung haben und es tatsächlich ausüben, für sich und ihre auf den Liegenschaften wohnenden Hausgenossen Anspruch auf eine ihren Bedürfnissen entsprechende Nutznießung.

Nach dem Vorschlage des Referenten wurde sodann auch § 5 angenommen, wonach die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Staatsregierung auf Antrag einer Landeskommission zustehen soll, in welche Vertreter der Landesregierung, Vertreter der an den Wohlfahrtszwecken Beteiligten und der Vereinigungen für Kunst- und Denkmalspflege sowie Architekten zu entsenden sind.

Ferner wurde in diesen Paragraphen auf Antrag des Abgeordneten Dr. Mayr folgende Bestimmung aufgenommen: Ausgenommen von der Inanspruchnahme sind Schlösser usw., deren unveränderte Erhaltung wegen ihres hohen Wertes als Bauwerke oder wegen ihrer künstlerischen Ausstattung im allgemein öffentlichen Interesse gelegen ist. Die unveränderte Erhaltung einzelner künstlerisch ausgestatteter Räume in den übernommenen Gebäuden, sowie die gesicherte Unterbringung der dortselbst verwahren Kunst- und wissenschaftlichen Sammlungen obliegt dem Staatsamte für Inneres und Unterricht in Einvernehmen mit dem Eigentümer und unter Beziehung von Vertretern des Staatsdenkmalamtes und Archivrates. Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung erlassen.

Ebenso wurde ein Antrag des Abgeordneten Dr. Mayr angenommen, wonach Gebäude, die Unterrichts-, Erziehungs- oder Wohlfahrtszwecken dienen, ausgenommen werden.

Der Ausschuß wird in seiner morgen, um halb 2 Uhr nachmittags stattfindenden Sitzung die Beratung über das Gesetz fortsetzen.

Wie eine Parlamentskorrespondenz meldet, ist ein vom Abgeordneten Dr. Ursin gestellter Antrag auf Einbeziehung der Klöster und des Besitzums der toten Hand in den Geltungsbereich des Gesetzes über die Errichtung und Unterbringung von Volkspflegeheimstätten in der heutigen Sitzung des Ausschusses für soziale Verwaltung von den Sozialdemokraten, im Verein mit den Christlichsozialen abgelehnt worden.

### Die Sozialisierungskommission.

Der Kabinettsrat hat gestern die Organisation des Bureaus der Sozialisierungskommission genehmigt. Das Bureau gliedert sich in eine volkswirtschaftliche und eine legistische Abteilung. Mit der Leitung der volkswirtschaftlichen Abteilung wurde Professor Dr. Emil Lederer, mit der Leitung der legistischen Abteilung Sektionschef Dr. Krassny betraut.

## Das Gesetz über die Enteignung von Wirtschaftsbetrieben.

### Abänderungsanträge des Berichterstatters.

Wien, 22. Mai.

Der Sozialisierungsausschuß trat heute vormittag zu einer Sitzung zusammen. Berichterstatter Doktor Eisler referiert über das Gesetz, betreffend die Enteignung von Wirtschaftsbetrieben, und unterbreitet eine Reihe von Abänderungsanträgen. Es wird beantragt, daß der Titel des Gesetzes zu lauten hat: Gesetz über das Verfahren bei der Enteignung von Wirtschaftsbetrieben.

Für § 1 wird folgende neue Fassung beantragt: „Durch Sondergesetze kann die Staatsregierung ermächtigt werden, zum Zwecke der Vergesellschaftung von Wirtschaftsbetrieben nach dem Gesetze vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 184, die Enteignung einzelner oder aller Wirtschaftsbetriebe eines Wirtschaftszweiges auszusprechen. In diesen Sondergesetzen wird bestimmt, inwieweit hierbei ein Einvernehmen mit den Landesverwaltungen herzustellen ist.“

Die Enteignung kann durchgeführt werden:

a) Zugunsten des Staates, mit deren Zustimmung zugunsten der Länder oder Gemeinden oder zugunsten von Verbänden dieser Gebietskörperschaften.

b) Zugunsten von gemeinwirtschaftlichen Organisationen.“

§ 3 hat nach diesen Anträgen zu lauten:

„Die Entschädigung hat dem Werte der Unternehmung zur Zeit der Uebernahme zu entsprechen.“

Die seit dem 14. März 1919 gemachten Anwendungen zur Erhaltung und Ausgestaltung der Unternehmung oder zur Beschaffung von Betriebsstoffen werden nach angemessenen Abschreibung in barem voll vergütet.

Schäden, die aus der Zerreißen des wirtschaftlichen Zusammenhanges einer bereits vor dem 14. März 1919 bestandenen Gesamtunternehmung entstehen, sind bei der Bemessung der Entschädigung besonders zu berücksichtigen.

Zu den Sondergesetzen (§ 1) sind nähere, den Verhältnissen der einzelnen Wirtschaftszweige angepasste Bestimmungen über die Entschädigung zu treffen.“

§ 4 hat zu lauten:

„Absatz 1 des § 5 (neu § 4) hat zu lauten: „Wenn die Beteiligten nichts anderes vereinbaren, sind in Anrechnung auf die Entschädigungssumme zu übernehmen:“

a) die Lasten, die auf den zur enteigneten Unternehmung gehörigen Sachen und Rechten lasten, soweit sie in deren Wert Deckung finden.“

b) (gleichlautend mit der Regierungsvorlage.)

„Absatz 2 hat zu lauten: „Wird eine Verbindlichkeit übernommen, so wird der bisherige Schuldner soweit frei, als die Uebernahme reicht. Dingliche Rechte, die im Wert des haftenden Sache nicht Deckung finden, erlöschen.“

„Absatz 4 (Leistung einer Rente als Entschädigung, beziehungsweise deren Kapitalisierung) ist zu streichen.“

In § 9 (neu § 8) ist folgende Bestimmung anzufügen: „Veräußerungen oder dingliche Belastungen von Liegenschaften, Bergbauberechtigungen und bürgerlich eingetragenen Rechten der enteigneten Unternehmung, die nach Kundmachung des Enteignungsbefehles freiwillig oder im Wege der Zwangsvollstreckung vorgenommen werden, sind nur gültig, wenn die Zustimmung des Uebernehmers erteilt wird.“

„Absatz 3 dieses Paragraphen hat zu lauten: „Erforderlichenfalls sind . . . Vertrauensmänner der Geschäftsleitung beizugeben, die vom zuständigen Staatssekretär im Einvernehmen mit dem Uebernehmer zu bestellen sind. Diese haben ohne Hemmung des Geschäftsbetriebes die Interessen des Uebernehmers zu wahren und gegen Beschlüsse, Handlungen und Unterlassungen, welche diesem zuwiderlaufen, Einspruch zu erheben, über den der Staatssekretär in kurzer Frist endgültig entscheidet.“

In § 12 (neu § 11) ist der Zusatz anzufügen: „Gläubiger, die ihre Ansprüche rechtzeitig angemeldet haben, können im schiedsgerichtlichen Verfahren der enteigneten Unternehmung als Nebenintervenienten beitreten.“

Bezüglich der Zusammensetzung des Schiedsgerichtes (Absatz 2, § 11 neu) wird beantragt, daß die sachverständigen Laienrichter nicht öffentliche Beamte sein dürfen. Von den vier die enteignete Unternehmung gewählt. Die Parteien können sich auch durch Rechtsanwälte vertreten lassen. Weiter wird beantragt, daß beim Obersten Gerichtshof auf Aufhebung des Schiedspruches (Absatz 4) geklagt werden kann, wenn einer der in § 595, Zahl 2, 4, 5, 6, 7 und 8, der Zivilprozessordnung angeführten Gründe vorliegt.

Schließlich wird eine Ergänzung des zweiten Absatzes des § 13 (neu § 12) dahin beantragt, daß der Vollzug der Besitzübernahme nicht dadurch gehindert wird, daß deren Gegenstand nach Kundmachung des Enteignungsbefehles (§ 8) von der enteigneten Unternehmung an einen Dritten übergegangen ist. . . usw.

Endlich wird beantragt, in § 15 (neu § 14) den Zinsfuß für die zwischen dem Uebernehmer und der Unternehmung nach erfolgter Vereinbarung oder schiedsrichterlicher Entscheidung über strittige Fragen entstandenen gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten mit fünf Prozent (statt vier Prozent) festzusetzen.

### Erklärungen in der Generaldebatte.

Es wird sodann in die Generaldebatte eingegangen.

Abg. Dr. Wutte verweist darauf, daß die vom Referenten unterbreiteten Anträge, sofern diese Kompromißanträge seien, mit dem von der christlichsozialen Partei vorgelegten Entwurfe über eine Bundesverfassung in Widerspruch stehen. Bundesverfassung und Staatssozialisierung seien Gegensätze. Wenn zur Furcht des Kapitals vor der Sozialisierung noch die Verländerung komme, führe dies zu unerträglichen Zuständen. Die vom Berichterstatter vorgelegten Abänderungsanträge, die das Gesetz als Verfahrensgesetz behandeln wissen wollen, enthalten materiellrechtliche Grundsätze, welche in Verbindung mit dem Kommunistengesetz die Grundlage einer glatten Enteignung ergeben. Durch die Abänderungsanträge werde die Frage nur verunkelt, ob sozialisiert werden soll oder nicht. Redner stellt den Antrag, es möge zunächst festgestellt werden, ob eine Majorität für eine einheitliche Sozialisierung vorhanden sei, sonst sei es vergeblich, mit Formalitäten noch weiter die Zeit zu verlieren.

Sektionschef Dr. Krasny erwidert auf die vom Abgeordneten Dr. Wutte geäußerten Bedenken, daß die Absicht bestehe, die Einteilung in Enteignungs- und Verfahrensgesetz fallen zu lassen und ein reines Verfahrensgesetz zu schaffen. Der Regierungsrat hebt hervor, daß das Verfahrensgesetz sich als ein Gesetz zum Schutze der Produktion und zur Beruhigung der Bevölkerung darstelle. Ohne ein solches Verfahrensgesetz würde die Schaffung von Einzelgesetzen, die in der aller nächsten Zukunft vorgelegt werden sollen, den größten Schwierigkeiten begegnen.

Abg. Friedmann wirft die Frage auf, ob es tunlich sei, während der Friedensverhandlungen Sozialisierungsmaßnahmen zu beschließen. Auch wäre die Sozialisierung, da Deutschösterreich nach der Verfassung einen Teil des Deutschen Reiches bildet, eigentlich Reichssache. Der einzig richtige Weg wäre es, in einem konkreten Versuche die Wirkungen der Sozialisierung zu erproben.

### Die Verhandlungen über das Schlössergesetz.

Die Kompromißverhandlungen bezüglich der noch strittigen Punkte des sogenannten Schlössergesetzes werden heute fortgesetzt. Von christlichsozialer Seite wird erklärt, daß die Partei in den Fragen der Entschädigungssumme abermals ein gewisses Entgegenkommen gezeigt habe, daß damit aber auch das letzte Wort gesprochen sei und daß ein weiteres Nachgeben nicht möglich wäre, da an der prinzipiellen Entschädigungspflicht festgehalten werden müsse. Der christlichsoziale Vorschlag liegt gegenwärtig im Sozialdemokratischen Klub zur Beratung.

### Einberufung von Ersatzmännern in die Nationalversammlung.

Wie in der gestrigen Sitzung der Nationalversammlung mitgeteilt wurde, haben die Abgeordneten Johann Mayer und Preußler nach ihrer Wahl in die Landesvertretungen von Niederösterreich, beziehungsweise Salzburg, ihr Mandat für die Nationalversammlung niedergelegt. Wie gemeldet wird, soll für Mayer der christlichsoziale Ersatzmann Dr. Karl Buresch, Rechtsanwalt und Bürgermeister von Groß-Enzersdorf, und für den Sozialdemokraten Preußler der Ersatzmann Jakob Biehauser in Dienten im Salzburgerischen einberufen werden.

### Das Schlössergefetz.

Das Gesetz betreffs die Errichtung von Volkspflegeanstalten wurde gestern im Ausschuss für soziale Verwaltung nicht erledigt, weil das vom Unterausschuss vorgeschlagene Kompromiß von den Sozialdemokraten nicht angenommen wurde. Die Ausgleichsverhandlungen werden heute auf der im gestrigen Abendblatt mitgeteilten Grundlage fortgesetzt werden.

Im Laufe der Debatte im Ausschuss legte Berichterstatter Dr. Schacherl dar, daß die endgültige Formulierung des Absatzes 2 des § 3 noch nicht feststehe und daß darüber weiterberaten werde. Sodann referierte er über die §§ 4 und 5.

§ 4 wurde in folgender Fassung zum Beschlusse erhoben: Grundstücke und landwirtschaftliche Betriebe samt Zubehör, die dem Eigentümer freiwillig gewidmet oder in Anspruch genommener Gebäude gehören und mit ihnen in räumlicher Verbindung stehen oder ihnen nahe gelegen sind und für die Volkspflegestätten benötigt werden, denen die Gebäude dienen sollen, können vom Staate zur Unterbringung von Volkspflegestätten gegen Entschädigung in Anspruch genommen werden. Der Berechnung der Entschädigung ist der Ertragswert zugrunde zu legen. Der Ertragswert wird in der Art ermittelt, daß der aus dem Vergleiche der der Entscheidung der Staatsregierung vorausgehenden sieben Jahre mit Ausschluß der Jahre 1914 bis einschließlich 1919 und des innerhalb der sieben anrechenbaren Jahre höchsten und mindesten Ertragsjahres gewonnene durchschnittliche Jahresertrag zu jenem Zinsfuß kapitalisiert wird, der vom Oberlandesgericht, in dessen Sprengel die Liegenschaft gelegen ist, gemäß § 19 der Realschätzungsordnung für Liegenschaften dieser Art festgesetzt ist. Die bisherigen Eigentümer haben, solange sie das Recht der Wohnungsbenützung haben und es tatsächlich ausüben, für sich und ihre auf den Liegenschaften wohnenden Hausgenossen Anspruch auf eine ihren Bedürfnissen entsprechende Nutzung.

Nach dem Vorschlage des Referenten wurde sodann auch § 5 angenommen, wonach die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Staatsregierung auf Antrag einer Landeskommission zustehen soll, in welcher Vertreter der Landesregierung, Vertreter der an den Wohlfahrtszwecken Beteiligten und der Vereinigungen für Kunst- und Denkmalpflege sowie Architekten zu entsenden sind.

Ferner wurde in diesen Paragraphen auf Antrag des Abgeordneten Dr. Mahr folgende Bestimmung aufgenommen: Ausgenommen von der Inanspruchnahme sind Schlösser usw., deren unveränderte Erhaltung wegen ihres hohen Wertes als Bauwerke oder wegen ihrer künstlerischen Ausstattung im allgemein öffentlichen Interesse gelegen ist. Die unveränderte Erhaltung einzelner künstlerisch ausgestatteter Räume in den übernommenen Gebäuden sowie die

gesicherte Unterbringung der dortselbst verwahrten Kunst- und wissenschaftlichen Sammlungen obliegt dem Staatsamte für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit dem Eigentümer und unter Beziehung von Vertretern des Staatsdenkmalamtes und Archivrates. Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung erlassen.

Ebenso wurde ein Antrag des Abgeordneten Dr. Mahr angenommen, wonach Gebäude, die Unterrichts-, Erziehungs- oder Wohlfahrtszwecken dienen, ausgenommen werden.

Wie die „Parlamentärspreffe“ meldet, wurde der vom Abg. Dr. Ursin gestellte Antrag auf Einbeziehung der Klöster und des Bestandes der toten Hand in den Geltungsbereich des Gesetzes von den Sozialdemokraten im Verein mit den Christlichsozialen abgelehnt.

[Die Regierungserklärung über die Sozialisierung der Kohlen- und Eisenerzeugung.] Die in der gestrigen Nationalversammlung seitens des Vizkanzlers Fintl abgegebene Regierungserklärung über die Sozialisierung hat die Richtlinien für die Enteignung der Kohlen- und Eisenwerke festgesetzt. Danach sollen enteignet und in den Betrieb gemeinwirtschaftlicher Anstalten überführt werden diejenigen Kohlenwerke, die nicht ausschließlich der örtlichen Versorgung oder der Versorgung einer einzelnen Unternehmung, deren Bestandteil sie bilden, dienen. Im Zusammenhang mit der Sozialisierung dieser Kohlenbergbaue soll auch der Kohlen Großhandel sozialisiert und zu diesem Zwecke eine besondere gemeinwirtschaftliche Anstalt gegründet werden. Weiter soll die Eisenerzeugung und die Roheisenerzeugung sowie die damit unmittelbar verbundene Weiterverarbeitung und die Gewinnung anderer nutzbarer Metalle sozialisiert werden. Die Bergesellschaftung soll gemeinsam durch den Staat und die Länder erfolgen. An der Verwaltung der gemeinwirtschaftlichen Anstalten, die den Kohlenbergbau und die Grobeisenindustrie übernehmen, sollen neben der Staatsregierung auch die Landesvertretungen teilnehmen. Deutsches Österreich verfügt über folgende größere Kohlenbergbaue: Alpine Montangesellschaft, Wolfsegg-Trauntsthaler Kohlenwerks-A.G., die Kohlenwerke der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-

gesellschaft, die Braunkohlengruben von Mayr-Melnhof, Leoben, Eibiswalder Glanzkohlegewerkschaft, Kohlenwerksgesellschaft in Graz. Diese Bergbaue fördern ausschließlich Braunkohle in Steiermark, beziehungsweise Oberösterreich. Dazu kommen noch die Gewerkschaft Zillingdorf, die Harter Kohlenwerke und der Bergbau der Berndorfer Metallwarenfabrik in Grillenberg-Beitsau in Niederösterreich. Von größeren Steinkohlenbergbaue sind nur die Grünbacher Steinkohlenwerke in Grünbach am Schneeberg und die Särambacher Steinkohlen-gewerkschaft (beide Niederösterreich) vorhanden. Enteignet und sozialisiert sollen nach der Regierungserklärung nur solche Kohlenwerke werden, die nicht ausschließlich der örtlichen Versorgung oder der Versorgung einer einzelnen Unternehmung, deren Bestandteil sie bilden. Wird die Sozialisierung genau nach dieser Instruktion durchgeführt, dann bleibt allerdings für die Enteignung zugunsten des Staates oder der Länder nicht viel übrig. Die Kohlenwerke der Alpine Montangesellschaft sind danach als Kohlenbergbaue nicht zu enteignen, da sie hauptsächlich der Versorgung der Eisentrassineriewerke der Gesellschaft dienen. Die Kohlenwerke der Wolfsegg-Trauntsthaler Aktiengesellschaft mit zirka vier Millionen Kronen Jahresförderung liefern bisher ihre Kohle nach Ober- und Niederösterreich, Salzburg und Steiermark, im geringen Ausmaß auch nach Bayern und die Schweiz. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß bei dieser Gesellschaft die Versorgung Oberösterreichs in den Vordergrund gestellt wird, da Oberösterreich auf die eigene Förderung angewiesen bleibt. Die steirischen Montanwerke Mayr-Melnhof haben eine Jahresförderung von zirka zwei Millionen Meterzentner, und diese Erzeugung wird auch zum Teil in den verschiedenen Industriebetrieben der Besitzer verwendet. Die Graz-Köflacher Gesellschaft mit einer Braunkohlenförderung von jährlich normal 5 Millionen Meterzentner, betreibt bekanntlich eine Bahn, ferner Kaltwerke und Glasfabriken und benötigt den größten Teil ihrer Kohlegewinnung sonach für eigene Zwecke. Die Eibiswalder Glanzkohlegewerkschaft fördert in Steiermark jährlich zirka 1-2 Millionen Meterzentner Braunkohle, die Kohlenwerksgesellschaft in Kallgrub zirka 400.000 Meterzentner. Einige Braunkohlengruben, wie zum Beispiel die Göriacher Kohlenwerke (Böhler), die Grünbacher Steinkohlenwerke (Ternitzer Stahlwerke von Schveller & Co.), der Bergbau Grillenberg (Strupp), die Särambacher Gewerkschaft (Papierfabriken Diamantidi) und die Harter Kohlenwerke (Vogel & Koot), dienen zum Teil örtlichen Versorgungszwecken, zum Teil sind sie als im Besitz von Eisenwerken für die Versorgung deren Betriebe bestimmt. Es ist danach klar, daß ein sehr großer Teil dieser Kohlenwerke von der Sozialisierung ausgeschlossen sein wird und nur mit dem ganzen Unternehmen erworben werden kann. Bezüglich der Eisenerzeugung soll nur die Sozialisierung der Erzeugung und der Roheisenerzeugung, ferner die damit unmittelbar verbundene Weiterverarbeitung erfolgen. Eisenerz fördert in Deutsches Österreich nur die Alpine Montangesellschaft in großem Umfange: die erzeugt auch fast ausschließlich Roheisen

und bei ihren Werken findet auch eine unmittelbare Weiterverarbeitung des gewonnenen Roheisens statt. Alle anderen Eisenwerke (wie Ternitz, Bleckmann, Vogel & Koot, Böhler usw.) erzeugen kein Roheisen, es kommt also bei diesen Werken auch keine unmittelbare Weiterverarbeitung des erzeugten Roheisens in Betracht. Bei den Böhler-Werken, die noch einen kleinen Anteil am steirischen Erzberg besitzen und in ganz geringen Mengen Holzkohlenroheisen herstellen, läme höchstens die Enteignung dieses Anteils in Betracht. In Salzburg gewinnt auch das Eisenwerk Sulzau-Werfen jährlich zirka 160.000 Meterzentner Eisenerze, die in der Konfordahütte verhütet werden. Alle anderen Eisenwerke erzeugen jedoch kein Roheisen und kommen sonach für die Sozialisierung nach der Regierungserklärung nicht in Betracht. Dies gilt insbesondere von den großen Stahlwerken, wie den Bleckmann-Werken in Mürzzuschlag, dem Ternitzer Stahlwerk, der Firma Böhler & Co., Leobersdorfer Stahlwerke A.G., Fischerische Weicheisen- und Stahlgießerei A.G. usw. Von der Metallgewinnung läme eventuell für die Sozialisierung die Kupfer- und Bleigewinnung in Frage. Erstere liegt hauptsächlich in den Händen der Mitterberger Kupfer-A.G., die Blei- und Zinkerzeugung (Märten) wird von der Bleiberger Bergwerksunion, Klagenfurt, betrieben. Einige Betriebe der letzteren Gesellschaft fallen übrigens in den Bereich des von den Südslawen besetzten Gebietes. Nicht klar ist die Regierungserklärung bezüglich der Sozialisierung des Kohlenhandels. Es heißt dort, daß im Zusammenhang mit der Sozialisierung der Kohlenbergbaue auch der Kohlen Großhandel sozialisiert werden soll. Es ist sonach nicht klar, ob nur eine gemeinwirtschaftliche Anstalt für die aus sozialisierten deutoösterreichischen Kohlenwerken zur Verfügung stehende Kohle errichtet werden soll, oder ob auch die importierte Kohle gemeinwirtschaftlich erfaßt werden soll. Die innerösterreichische Kohle ist bisher, eben wegen des Verbrauches der Fördertohle in den angegliederten oder benachbarten Betrieben der Eigentümer, nur in geringen Kontingenzen für den freien Handel in Betracht gekommen und da die Kohle aus diesen Gruben wahrscheinlich auch in Zukunft den bisherigen Industriekonsumenten wird zugewiesen werden müssen, dürften sich die Verhältnisse auch nach etwaiger Durchführung von Sozialisierungen nicht ändern.

## Her mit dem Großgrundbesitz!

Ein volkswirtschaftlicher Aufsatz in einem Wiener Mittagblatte beginnt mit den höhnischen Worten: „Man muß zugeben, daß unsere Sozialdemokraten in der Frage der Sozialisierung mancherlei mit sich reden lassen.“ In Wirklichkeit sind die Eröffnungen des Vizekanzlers Fink über die engen Grenzen der Sozialisierung für jeden Sozialisten ein betäubender Schlag, von dem man sich nur langsam erholt. „Der Fortschritt,“ sagt Nestroy, „hat das Eigentümliche an sich, daß er nur immer halb so groß ist, als er ausschaut.“ Was hätte Nestroy zu diesem Einschrumphen einer Revolution in Krähwinkel gejagt, wie wir sie jetzt in Oesterreich erleben? Wir haben den Krieg verloren, die Habsburger verjagt, den Adel abgeschafft, die fremden Nationen abgestoßen. Wir sind frei und reden die Arme gen Himmel, deren Gelenke noch striemig sind von den Ketten, die wir zerbrochen haben. Die Massen sind von der Überzeugung durchdrungen, daß jetzt oder nie der Augenblick für die soziale Revolution gekommen ist. In siebenthafter Erregung warteten sie auf die Entscheidungen der Führer. Die Führer des Volkes haben entschieden. Sozialisiert wird: der Erzberg bei Sieglau. Tatsächlich nicht mehr und nicht weniger. Denn die Behandlung der Wasserkräfte, des Holzes, der Elektrizität liegt allzusehr in den Händen der rückständigen, nämlich ständigen Länder, und an Kohle haben wir nichts Nennenswertes im Lande. Man möchte ironisch den Hut ziehen vor unserem Staatssekretär für Sozialisierung und ihm zurufen: Weit gebracht! Vielleicht wird der Friedensschluß der nächsten Wochen die politische Selbstbestimmung von Oesterreich so weit droffeln, daß auch der Erzberg nicht sozialisiert werden kann. Hoffentlich. Denn man will lieber von der Weltgeschichte bezwungen als von Sozialisten aufs Eis geführt werden.

Wir kennen beide Ausreden der sozialdemokratischen Partei. Erstens haben sie nicht die Mehrheit in der Nationalversammlung und können nicht, wie sie gerne möchten. Zweitens sind die Betriebe nach dem Kriege so erschöpft und unrentabel, daß sie zur Sozialisierung derzeit nicht reif sind. Diese beiden Ausreden werden in geschlossenem Kreise wohl auch in den einen Ausruf verschmolzen, der da lautet: „Gott sei Dank, daß wir in der Nationalversammlung nicht die Mehrheit haben. Wir müßten dann sozialisieren, und das ist fürchterlich schwer und gefährlich.“ Soll man es noch klarer sagen? Vor dem Wähler steht der sozialdemokratische Nationalrat mit wild rollenden Augen; der Christlichsoziale hält ihn hinten ganz schwach am Schökel, und der wilde rote Mann schreit: Halt's mich z'ruck oder es g'schieht an Unglück!

Entweder ist das eine Komödie, entweder haben Hunger, Elend, Krankheit, Erbitterung und Verzweiflung ihre revolutionäre Wirksamkeit verloren oder es kann so nicht lange weiterregiert werden. Es ist eine rettende Idee in der Welt, die den schwarzen Dämon des Elends bei den Hörnern packt: die allgemeine Nahrungspflicht. Wir sind Städter und es ist eine Lebensfrage für Wien, daß die Gemeinde Boden besitze, auf dem sie billig und zuverlässig unsere Nahrung erzeugen kann. Die bäuerlichen Länder wollen los von Wien: wir wollen nicht minder los von Bauern und Kettenhandlern, die einerseits Bucherpreise verlangen, andererseits — wie die landwirtschaftliche Wissenschaft beweist — nicht halb so viel erzeugen, als sie erzeugen könnten. Die Gemeinde Wien hat endlich angefangen, Grundbesitz zu kaufen, und das Streben einer sozialistischen Gemeinde muß dahin gehen, diesen Besitz zu vermehren, bis der Boden ausreicht, um die gesamte Bevölkerung zu ernähren. Rarhafte Sachverständige (Professor Balloß in Berlin, Professor Sedlmayr in Wien) behaupten, daß Niederösterreich allein in den Stand gesetzt werden kann, die Haupt-

stadt ausreichend mit Lebensmitteln zu versorgen. Wir brauchen also Boden, eine landwirtschaftliche Arbeiterarmee, wissenschaftlich gebildete Leiter der Bodenkultur, Kunstdünger, landwirtschaftliche Maschinen. Alles das verlangen wir ausgehungerten Städter vom Sozialismus, verlangen es mit Leidenschaft.

Warum wird der Großgrundbesitz nicht enteignet? Daß er für unsere Ernährung nicht vollkommen ausreicht, kann doch kein Grund sein, ihn unangestastet in den Händen der Bischöfe, der Klöster und Stifte, der Liechtensteine, Schwarzenberge und Rothschilds zu lassen. Es sind ausgedehnte Biergärten, Wildparke, Weiden, Gärten und anderes Ödland da, die in Ackerland verwandelt werden können. Arbeitslose aufs Land! Die gesamte städtische Jugend, männlichen und weiblichen Geschlechtes, für einige Jahre als Nährarmee aufs Land! Kurze Ausbildung auf Mustergütern genügt. Das Vorurteil, als ob wirklich der dümmste Bauer die größten Kartoffeln hätte, muß euföhren. Was ist das für eine Absicht, daß man geschweert sein muß, damit die Erde einem Früchte trägt. Die Verehrung für den Bauernstand hat ihre Wurzel in dem Interesse, das Geschäftlichkeit, Adel und Geldsack an der politischen Rückständigkeit des Bauern haben. Wir Städter haben nach den Erfahrungen der letzten fünf Jahre keine Verehrung für den Bauernstand übrig. Wir vermessen uns, mit Hilfe einer Nährarmee, mit Hilfe sozialisierter Fabriken von landwirtschaftlichen Maschinen und Dünger die Sache besser zu machen als die österreichische Bauernschaft. Aber wir brauchen den Boden. Wir müssen ihn bekommen und wenn sie ihn mit Ketten an den Himmel geschnitten hätten. Wir wollen ja dem Kleinbauer nichts wegnehmen. Er ist unser von Jesuiten irreführter Bruder. Aber eine Koalition können wir derzeit nicht mit ihm schließen. Wir lassen ihn links liegen, bis er aus seiner künstlichen Verblödung erwacht. Vielleicht werden wir gezwungen sein, überseeisch den Boden zu erwerben, der uns zur Ergänzung unserer Ernährung fehlt, vielleicht einen Teil der Lebensmittel gegen Industrieerzeugnisse im Ausland eintauschen: bis auch der Kleinbauer erwacht und seine Ketten abschüttelt. Warum aber, warum in aller Welt wagt die sozialdemokratische Partei nicht den Antrag auf sofortige Enteignung des Großgrundbesitzes? Wir glauben nicht, daß viele Volksvertreter den Mut ausbrächten, für den Großgrundbesitz zu stimmen. Hier liegt ein unverzeihliches Veräumnis vor, ein Veräumnis, das mit Altersschwäche nahe verwandt ist.

28.7.1919

## Die Entschädigungsfrage im Schlössergesetz.

Wien, 27. Mai.

Nach langen Verhandlungen ist es heute im Ausschuss für soziale Verwaltung gelungen, eine Vereinbarung über die noch strittigen Bestimmungen des Gesetzes über die Errichtung und Unterbringung von Volkspflegestätten, das sogenannte Schlössergesetz, zu erzielen. Die ursprüngliche Vorlage hat wesentliche Änderungen erfahren. Der Regierungsentwurf hatte bestimmt, daß zur Unterbringung der öffentlichen Volkspflegestätten sowie ähnlicher Wohlfahrtsanstalten Schlösser, Paläste und andere derartige Luxuswohngebäude im ganzen Staatsgebiete samt Nebengebäuden und sonstigem Zubehör zugunsten des Staates enteignet werden können. Die bisherigen Eigentümer dieser Gebäude sollten keine Entschädigung erhalten und sie behielten nur das Recht, sofern die Staatsregierung sie nicht sonst angemessen unterbringt, durch ein Jahr vom Tage der Enteignung die bisher tatsächlich bewohnten Räume in einem der Kopfszahl ihrer Familie entsprechenden Ausmaße weiter zu benutzen. Der Ausschuss hat das Wort „enteignet“ aus der Vorlage entfernt und durch die Worte „in Anspruch genommen“ ersetzt. Er hat ferner in die Vorlage die Bestimmung aufgenommen, daß diese Inanspruchnahme nur erfolgen soll, wenn die Schlösser und Paläste für die Errichtung von Volkspflegestätten geeignet sind und soweit sie die Eigentümer nicht freiwillig in genügender Anzahl zur Verfügung stellen. Die Inanspruchnahme soll weiter unterbleiben, wenn der Eigentümer des Gebäudes innerhalb einer angemessenen Frist für eine geeignete Unterbringung der Wohlfahrtsanstalt anderweitig sorgt. Ausgenommen wurde ferner die Inanspruchnahme von Schlössern, deren unveränderte Erhaltung wegen ihres hohen Wertes als Bauwerke oder wegen ihrer künstlerischen Ausstattung im allgemeinen öffentlichen Interesse gelegen ist. In übernommenen Gebäuden ist die Unterbringung der dort verwahrten Kunst- und wissenschaftlichen Sammlungen zu sichern. Der Staatssekretär für soziale Verwaltung, dem in der Regierungsvorlage die Errichtung von öffentlichen Volkspflegestätten allein übertragen war, hat nun im Einvernehmen mit der betreffenden Landesregierung vorzugehen.

Am unstrittigsten war aber die Frage der Entschädigung. Nach der Regierungsvorlage sollten, wie erwähnt, die Eigentümer der Schlösser und Paläste keinerlei Entschädigung erhalten. Der Ausschuss hat nun beschlossen, daß die Eigen-

entweder entsprechende Entschädigung erhalten, wenn sie nachweisen, daß das Gebäude für ihre wirtschaftliche Existenz von wesentlicher Bedeutung ist. Die drei Ausnahmen, in denen die Eigentümer für die in Anspruch genommenen Schlösser, Paläste und Luxuswohngebäude samt Nebengebäuden und sonstigem Zubehör keine Entschädigung erhalten, treten nach den Beschlüssen des Ausschusses ein:

1. Wenn die Gebäude in der Zeit vom 1. Januar 1915 bis 31. Dezember 1919 anders als durch Erbgang oder Vermächtnis erworben wurden;

2. wenn die Gebäude seit dem 1. Januar 1918 oder, falls die Inanspruchnahme nach dem 1. Januar 1920 erfolgt, innerhalb des ihr vorausgegangenen Jahres danernd nicht oder nur unzulänglich benutzt wurden;

3. wenn die Eigentümer seit dem 1. Juli 1918 oder, falls es sich um einen der auf dem Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden Nationalstaaten handelt, seit dem 1. November 1918 ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt haben und zur Zeit ihres Abganges in einer derzeit zur deutschösterreichischen Republik gehörigen Gemeinde heimatberechtigt waren (Emigranten).

Schließlich wurde vom Ausschuss in die Vorlage die Bestimmung aufgenommen, daß vorerst nach Maßgabe des Bedarfes zunächst jene Gebäude herangezogen werden, für die keine Entschädigung zu zahlen ist.

12./11. 1919

### Betriebsräte und Angestellte.

Von Fritz Grätzsch.

Durch die Verordnung vom 23. Dezember 1918 über die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse ist durch die gegenwärtige Regierung der Versuch unternommen worden, die Interessenvertretung der Arbeitnehmerchaft auf eine bessere Grundlage zu stellen. Die mit diesen Ausschüssen bisher gemachten Erfahrungen lassen erkennen, daß den Arbeitnehmern dadurch tatsächlich gedient worden ist. Weder aus dem Kreise der Angestellten, noch aus den Kreisen der Arbeiterchaft sind bisher Klagen laut geworden, die besagen, daß diese Ausschüsse den beiden Interessengruppen nicht genügen, sondern eine Verschmelzung derselben zu „einer gemeinsamen Körperschaft“ erforderlich machen. Die Regierung hat auch ausdrücklich mit der Tatsache gerechnet, daß die Angestellten nicht als ein Teil der Arbeiter, sondern als eine in sich abgeschlossene Gruppe im Arbeitnehmerstande zu bewerten sind, da ihre Verhältnisse wesentlich anders liegen als die der Handarbeiter. Das betreffende Gesetz läßt klar erkennen, daß die beiden Gruppen (Arbeiter und Angestellte) innerhalb der Arbeitnehmerchaft ihre Angelegenheiten selbständig unabhängig von einander wahrzunehmen haben.

Es verwundert daher nicht, wenn sich nach dem Bekanntwerden des Entwurfs des Reichsarbeitsministeriums über „Betriebsräte“ unter den Angestellten ernste Bedenken geltend machen. Dieser Entwurf will: 1. die bisher bestehenden Arbeiter- und Angestelltenausschüsse aufheben und 2. an ihre Stelle eine Körperschaft mit weitergehenden Befugnissen setzen, die als die Interessenvertretung sowohl der Arbeiter als auch der Angestellten zugleich tätig ist. Hierdurch wird den Angestellten das Recht genommen, ihre Interessen weiterhin selbständig wahrzunehmen. In Betrieben des Kohlenbergbaues ist dieses wenigstens schon der Fall. Der Dienstanzweisung für die Betriebsräte im Ruhrgebiet und im Gebiet des mitteldeutschen Kohlenbergbaues ist der Satz vorangestellt: „Der Betriebsrat ist die Vertretung aller Arbeiter und Angestellten des Betriebes“; Ziffer 5 besagt weiter: „Auf Antrag der Beteiligten haben sich bei Gehalts- und Lohnfragen und Arbeitsbedingungen allgemeiner Natur „Betriebsrat“ und Betriebsleitung (Arbeitgeber) . . . zu verständigen.“ Unter Ziffer 2 der Grundsätze für die Errichtung der Betriebsräte ist bemerkt: „Er (der Betriebsrat) arbeitet im Rahmen der Dienstanzweisung und nach den Richtlinien, die ihm gemeinsam beide Ausschüsse geben.“

Nach der letzten Ziffer scheint es, daß der Angestelltenausschuß der Form nach wohl bestehen bleibt, aber nur Richtlinien zu geben hat; die Vertretung auch der Angestellten gegenüber dem Unternehmer liegt tatsächlich dem Betriebsrat ob. Und hierin liegt ein bedeutender Nachteil für die Angestellten, weil im Betriebsrat die Arbeiter stets die Mehrheit haben. Nachstehendes Beispiel zeigt deutlich, welches Bild sich in der Praxis in der Befugnis des Betriebsrates ergibt. In einem Fabrikbetriebe, der angenommen 1000 Arbeitnehmer beschäftigt, befinden sich 100 Angestellte und 900 Arbeiter. Der Betriebsrat hätte sich nach § 3 des Regierungsentwurfs folgendermaßen zusammenzusetzen: Zu wählen wären insgesamt 14 Mitglieder, wovon auf die Liste der Arbeiter 13, auf die Liste der Angestellten dagegen nur 1 Mitglied fiel. Es läge nach dem Entwurf, selbst in einem solch bedeutenden Unternehmen nicht einmal die Möglichkeit vor, daß die technischen sowohl als auch die kaufmännischen Angestellten durch je einen Vertreter ihre Interessen im Betriebsrat zur Geltung bringen könnten. Wenn sich auch bei vorliegenden Arbeitnehmerfragen allgemeiner Natur eine Übereinstimmung innerhalb des Betriebsrates finden ließe, so wäre dies bei Fragen reiner Angestellteninteressen zweifelsohne nicht der Fall, weil den Arbeitern, abgesehen von der geringen Achtung, die sie der geistigen Arbeit entgegenbringen, das rechte Verständnis für Sonderinteressen der Angestellten abgeht. Demnach fiel manche Forderung, die bei unmittelbarer Bearbeitung durch einen Angestelltenausschuß Aussicht auf Erfolg hätte, glatt unter den Tisch. Die Verhältnisse, deren Beurteilung den Angestelltenausschüssen obliegt, sind erheblich schwieriger als diejenigen, die der Beurteilung der Arbeiterausschüsse unterliegen. Man denke nur an die Überwachung eines Tarifvertrages der Angestellten. Es ergeben sich viel schwierigere Fragen, wenn es sich um Anstellungen- und Gehaltsbedingungen der Angestellten handelt, als bei Streit- oder Zweifelsfällen die Lohnbedingungen der Arbeiterchaft betreffen. Die ausgearbeiteten Tariffälle sehen in der Entlohnung der

geistigen Arbeiter keine Stundenlöhne oder Akkordlöhne vor, sondern bewerten ihre Tätigkeit nach den Leistungen, die in schematische, qualifizierte, selbständige und leitende Arbeiten zerfallen. Die richtige Beurteilung des Leistungsvermögens eines Angestellten setzt daher eine eingehende Kenntnis der Angestelltentätigkeit voraus. Würden die im Entwurf des Reichsarbeitsministeriums aufgestellten Grundsätze ohne Abänderung in die Praxis übertragen, so wäre eine gerechte Bewertung der Tätigkeit der einzelnen Angestellten infolge der Mehrheit der im Betriebsrat sitzenden Arbeiter in Frage gestellt und die vollständige Unterstellung der Angestelltenchaft unter die Arbeiter herbeigeführt. Der gleiche Gedanke scheint auch dem Verfasser des Entwurfes aufgefallen zu sein, was aus dem § 18 Absatz 1 zu ersehen ist. Dieser besagt:

Besteht ein Betriebsrat aus Arbeitern und Angestellten, so bilden die Arbeiter und Angestellten je eine Gruppe. In Angelegenheiten, die lediglich die Arbeiter betreffen, ist die Arbeitergruppe, in solchen, die lediglich die Angestellten betreffen, die Angestelltengruppe ausschließlich zuständig.

Das klingt recht vertrauensvoll und erweckt bei der ersten Betrachtung den Anschein, als würde dadurch einer Majorisierung der einen Gruppe durch die andere vorgebeugt. Wer hat nun aber bei einem Streitfall die Entscheidung zu treffen, ob es sich um eine Angelegenheit handelt, die lediglich die Arbeiter oder die Angestellten betrifft? Antwort: der Betriebsrat! Hier tritt also wieder die Mehrheit der Arbeiter recht empfindlich hervor. Geseht den Fall, eine Forderung der Angestellten wäre durch den Betriebsrat infolge unrichtiger Beurteilung der im Betriebsrat in der Mehrzahl sitzenden Arbeiter abgelehnt worden. Die Angestellten beharren aber trotzdem auf ihrem Standpunkte und wünschen vor dem Schlichtungsausschuß eine Entscheidung herbeizuführen, dann müßte in diesem Falle im Betriebsrat erst eine Abstimmung vorgenommen werden, ob die Angelegenheit auch für den Schlichtungsausschuß reif ist. Dem Gesetzentwurf gemäß ist zur Anrufung des Schlichtungsausschusses bei der Abstimmung im Betriebsrat die Hälfte der Stimmen der in der betreffenden Sitzung anwesenden Mitglieder erforderlich. Also auch bei Einhaltung dieses Beschlusses sieht sich der Angestellte wieder der Mehrheit der Arbeiterchaft gegenüber. Man mag den Gesetzentwurf nehmen wie man will, aus allen Paragraphen tritt die Abhängigkeit von der Arbeiterchaft und die Unterstellung der Angestellten unter diese deutlich zu Tage. Die Angestelltenchaft kann keinesfalls ein solches Gesetz gutheißen, denn sie setzt sich dann der Gefahr aus, daß in Zukunft ihre eignen Interessen keine Aussicht auf Erfolg hätten.

Die Angestellten würden aufhören, das zu sein, was in der Verordnung über Angestellten- und Arbeiterausschüsse deutlich hervorgehoben ist, eine besondere Gruppe in den Reihen der Arbeitnehmer, die ihre Interessen, eben, weil sie anders geartet sind als die der Handarbeiter, auch gesondert von diesen behandeln und zur Durchführung bringen müssen.

Eine Gesetzesvorlage, die eine Unterstellung der Angestellten unter die Arbeiterchaft bringt, ruft schwere Schädigungen nicht nur für die Geistesarbeiter im Handelsleben hervor, sondern schafft eine Reibungsfläche, die im Laufe der Zeit dem gesamten deutschen Wirtschaftsleben verderblich werden kann. Das sollten auch die im sozialistischen Lager organisierten Angestellten erkennen, soweit ihnen nicht jedes Verständnis für den Stand, der eben eine besondere Gruppe in den Reihen der Arbeitnehmerchaft bildet, geschwunden ist.

## Sozialisierungs-gesetz und Räte-system.

Vorträge im Berliner Anwaltverein.

Im Berliner Anwaltverein berichtete Rechtsanwalt Dr. Reier über das Sozialisierungs-gesetz und das Räte-system. Der Krieg und die Revolution haben ein wirtschaftliches Trümmerfeld geschaffen, auf dem neu aufgebaut werden muß. Von den für den Neubau bisher in der Öffentlichkeit empfohlenen vier Wirtschaftssystemen — freies Spiel der Kräfte, Staatsmonopolismus, Volksozialisierung, gebundene Planwirtschaft — legt das Sozialisierungs-gesetz kein einzelnes als maßgebend fest. Es eröffnet aber als Rahmengesetz und als vorweggenommener Teil der neuen Reichsverfassung für die zu seinem Ausbau nun ergehenden Spezialreichsgesetze die Möglichkeit, auf den einzelnen Wirtschaftsgebieten das eine oder andere der vier Wirtschaftssysteme einzuführen. Die Spezialgesetze über die Kohlen- und über die Kaliwirtschaft haben den Weg der gebundenen Planwirtschaft unter erheblicher Einwirkung des Reiches gewählt. Von den für den Wiederaufbau der Organisation der deutschen Wirtschaft bisher bekannt gewordenen vier Systemvor schlägen: altes System der Trennung der Gewalten durch Erlaß der Wirtschaftsgesetze allein durch den Reichstag und Verwaltung der Wirtschaft allein durch die bürokratische Regierung, Zweikammer-system der S. P. D., Sowjet-system der U. S. P. D., Selbstverwaltungsplan des Reichswirtschaftsministeriums — hat das Sozialisierungs-gesetz überhaupt die Möglichkeit erst eröffnet, das letztere System auszubauen. In dem Kohlen- und Kaligesetz wie in den bisherigen Beschlüssen des Verfassungsausschusses der Nationalversammlung ist die Neuorganisation der Wirtschaft in der Form der Selbstverwaltung gewählt worden. Der Vortragende erläuterte seine Ausführungen an Tabellen, auf denen die verschiedenen Systeme graphisch dargestellt waren.

Darauf berichtete Rechtsanwalt Dr. Rudolf Fay über die Sozialisierung des Bergbaus. Er behandelte die Frage, ob das Gesetz über die Regelung der Rohlenwirtschaft tatsächlich eine „Sozialisierung“ des Bergbaus enthalte. Sozialisierung besteht nicht in der Verstaatlichung dieses oder jenes Unternehmens oder Gewerbezweiges, vielmehr sei eine sozialistische Wirtschaft erst gegeben, wenn alle Unternehmungen verstaatlicht und daher allgemein an Stelle der durch das Eigeninteresse des einzelnen Unternehmens bestimmten Warenproduktion eine zentral geleitete, lebighch der Deckung des gesellschaftlichen Bedarfs dienende Erzeugung getreten sei. Diesen Zustand plötzlich herbeizuführen, sei aber gänzlich ausgeschlossen und deswegen könne auch der überzeugte Marxist heute nichts anderes tun, als auf eine „Durchstaatlichung und Nationalisierung“ der Wirtschaft hinarbeiten. Sozialisierung heiße also, die Entwicklung zum Sozialismus fördern. Das Rohlenwirtschaftsgesetz bedeute einen sehr bedeutsamen Schritt in dieser Richtung. Die Sozialdemokratie habe es verstanden, ihre Bestrebungen in die Form einer auch den übrigen Regierungsparteien erwünschten Beschränkung der Macht der Unternehmer-tabelle zu kleiden. Gegenüber dem Mehrheitsprogramm der Sozialisierungskommission weise das Gesetz die großen Vorzüge auf, daß es die gemischten Unternehmungen nicht zerreiße und daß es ferner nicht den Versuch mache, die führenden Männer der Industrie zu abhängigen Betriebsleitern zu degradieren. Aber auch dem Minderheitsprogramm der Sozialisierungskommission sei das Gesetz überlegen. Ob es freilich den erhofften Frieden zwischen Unternehmern und Arbeitnehmern im Bergbau bringen werde, könne nur die Zeit lehren.

Beide Vorträge fanden lebhaften Beifall. Die Verammlung wandte sich darauf der Beratung der Frage zu, wie im Wege der Selbsthilfe bis zu einer Reform der Gebührenordnung ein Ausgleich zwischen den geltenden Gebührensätzen und den gesteigerten Kosten des Büro- und der Lebenshaltung geschaffen werden könne. Es wurde beschlossen, mit den Mandanten einen Zuschlag von 50 v. H. zu den gesetzlichen Gebühren zu vereinbaren.

25. IV. 1919

## „Sozialisierung“ der Ankerbrotfabrik.

Die Ankerbrotfabrik kündigt ihren Angestellten und Arbeitern an, sie habe die Absicht, vom 1. Jänner 1920 die Angestellten und Arbeiter zur Hälfte an demjenigen Teile des Reingewinnes zu beteiligen, der bisher den Gesellschaftern der Ankerbrotfabrik nach dem Steuerbekenntnis der Firma zu-

gefallen ist. Wie sehr müssen die Unternehmer von der Unabwendbarkeit der Sozialisierung bereits durchdrungen sein, wenn selbst die Ankerbrotfabrik, die vor einem Jahre noch mit keiner einzigen der vielen in ihrem Betrieb beschäftigten Branchen einen Tarifvertrag abgeschlossen hatte, nunmehr glaubt, auf die Hälfte des Reingewinnes verzichten, eine Hälfte opfern zu müssen, um die andere zu retten!

Ihre Spekulation wird sich aber als falsch erweisen. Die Kommunalisierung der Wiener Brotfabriken ist eine wahrhaft unabwendbare Notwendigkeit, sie gehört an die Spitze der Maßnahmen, die getroffen werden müssen, um unser Wirtschaftsleben zu gesunden durch Regelung unserer Produktion und Indienststellung der Produktion für die Interessen der Gesamtheit. Die Hilfe, die sie herbeiwünscht, wird der Ankerbrotfabrik aus dem Eigentum ihrer Arbeiter nicht erwachsen. Die Ankerbrotfabrik beschäftigt etwa zweitausend Beamte und Arbeiter. Von jeder Million Reingewinn, die die Ankerbrotfabrik zum Steuerbekenntnis ihrer Gesellschafter anzumelden hat, sollen fünf hunderttausend Kronen den Gesellschaftern und hundertzwanzig Kronen im Durchschnitt jedem Angestellten und Arbeiter im Jahr zufließen. Wieviel Millionen Reingewinn muß die Ankerbrotfabrik erzielen, damit die Arbeiter dieselbe Steigerung ihres Einkommens erhalten, die ihnen nur allein die letzte Lohnbewegung gebracht hat? Diese Lohnbewegung brachte den Arbeitern der Ankerbrotfabrik, wenn man anrechnet, daß gleichzeitig auch annähernd dieselben Wohlfahrts-einrichtungen durchgeführt würden, die in den Hammerbrotwerken bestehen, eine Einkommenerhöhung von durchschnittlich mehr als dreitausend Kronen für ein Jahr. **3000 Millionen Kronen** müßte der Reingewinn der Ankerbrotfabrik betragen, wenn auf den Kopf der Beschäftigten der gleiche Anteil entfallen sollte, den die letzte Lohnbewegung gebracht hat! Dabei verbliebe den Gesellschaftern des Unternehmens ein Einkommen von sechs Millionen Kronen, entsprechend einem Kapitalwert von **hundertzwanzig Millionen!** Für eine solche „Sozialisierung“ würden wir uns bedanken!

Die Idee der Ankerbrotfabrik ist noch lange nicht so gering erdacht, als daß sie in Frage sein könnte, die eherne Wucht der wirtschaftlichen Notwendigkeiten unserer Zeit auch nur im geringsten zu schwächen oder abzulenken. Weder hat die Arbeiterschaft der Ankerbrotfabrik ein Anrecht auf größeres Einkommen als die Arbeiter der anderen Betriebe der gleichen Branche, noch bietet der Vorschlag der Geschäftsleitung etwas Ernsthaftes, das nicht auch auf gewerkschaftlichem Wege für alle Arbeiter der Branche erreicht werden könnte. Die Reingewinne der Brotfabriken der Zukunft aber werden für Zwecke der Allgemeinheit zur Verfügung stehen müssen!

4. VII. 1919

## Gewerbe und Sozialisierung.

Behufs Stellungnahme zu den Gesetzen über die Sozialisierung, zur Reform der Handels- und Gewerbekammern und zum Abbau der Zentralen veranstaltet der Deutschösterreichische Gewerbebund am 3. und 4. d. eine Enquete der gewerblichen Körperschaften. Vizebürgermeister **Emmerling** begrüßte die Versammlung im Namen der Stadt Wien und wies insbesondere darauf hin, daß wir uns in einer neuen Zeit befinden, die neue Produktionsformen verlange. Abg. Dr. **Seipel** erstattete sodann einen ausführlichen Bericht über die Sozialisierungsgesetze. Diejenigen, führte er u. a. aus, welche die Aufgabe haben, das Wirtschaftsleben wieder in Gang zu bringen, müssen sich insbesondere mit der Frage nach den Grundlagen der kommenden Wirtschaft befassen. Ein Versuch, den augenblicklichen Arbeitsunwillen zu überwinden, ist die Sozialisierung der Wirtschaft. Die erste Form der Sozialisierung, die im Gesetze vom 14. März d. J. umschrieben ist, ist die Vollsozialisierung, die darin besteht, daß das produktive wirtschaftliche Eigentum, das Eigentum an Wirtschaftsbetrieben, aus dem Besitz der einzelnen in den der Allgemeinheit übernommen wird, also entweder Verstaatlichung, oder Verländerung, oder Kommunalisierung und schließlich können sich eigene Verbände zur Uebernahme solcher Wirtschaftsbetriebe bilden. Die zweite Form der Sozialisierung besteht darin, daß durch Gesetz hierzu geeignete Wirtschaftsbetriebe zu Genossenschaften vereinigt und unter die Aufsicht des Staates oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, also des Landes oder einer Gemeinde, gestellt werden können. Die dritte Form der Sozialisierung ist die Einführung einer neuen Betriebsverfassung, die den Arbeitern eine Summe von Rechten zugestehet, die darin gipfeln, daß sie bei der Verwaltung der Wirtschaftsbetriebe mitzusprechen haben. Wenn wir auf allen anderen Gebieten, auf den Gebieten des öffentlichen Lebens es längst als unerträglich empfunden haben, daß die Leitung der Angelegenheiten, die alle angehen, in der Hand eines oder weniger liegen, so ist es ganz selbstverständlich, daß man auch in Wirtschaftsbetrieben das Bedürfnis hat, hier diese Alleinherrschaft zu brechen und denjenigen, die mit ihrer wirtschaftlichen Arbeit einen so großen Anteil am Ergebnis dieser Wirtschaft üben, auch ein Mitbestimmungsrecht einzuräumen. Das sind die drei Formen der Sozialisierung, um die es sich bei uns handelt. Es war für uns von Anfang an klar, daß für die ganze weitere Frage der Sozialisierung das Wichtigste ist, daß hier nicht Mißgriffe gemacht werden, daß wirklich nur die geeigneten Zweige des Wirtschaftslebens sozialisiert werden und daß man sie in der für sie geeigneten Form sozialisiert. Wir haben uns mit dem Sozialisierungsgesetz befreundet, weil es verschiedene Abstufungen und Methoden der Sozialisierung zuläßt und darauf hinweist, daß genau zusehen werden muß, welche Wirtschaftsbetriebe für die Anwendung einer dieser Methoden wirklich geeignet sind. — Der Redner besprach dann die Bedeutung und den Wert der Sozialisierungskommission, in der nicht nur Parlamentarier allein, sondern auch Vertreter der verschiedenen Wirtschaftszweige, die für die Sozialisierung in Betracht kommen, Sitz und Stimme haben. — Dem Referate folgte eine eingehende Aussprache, in der alle Redner dem Abgeordneten Dr. **Seipel** für seine streng sachlichen und instruktiven Ausführungen dankten.

Handelskammerrat **Richter** betonte, daß schon vor dem Kriege das Ueberwiegen des großen Finanzkapitals auf die gewerblichen Verhältnisse geradezu unerträglich wurde. Die Sozialisierungsgesetze seien geeignet, die übermächtige Herrschaft des Großkapitals einzuschränken und zur Aenderung unserer Betriebsform zu führen. Kommerzialrat **Berl** bezeichnete es als eine Unmöglichkeit, in bezug auf die Rohle endgültige gesetzliche Bestimmungen zu schaffen, deren Tragweite sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen noch gar nicht

überblicken läßt. Das Kohlengeschäft werde bei der Verstaatlichung ein Kohlenmonopol sein. Die größte Gefahr dabei ist, daß jedermann weiß, daß der Bedarf in Deutschösterreich, rund 100.000 Waggons monatlich, eingekauft werden muß. Dieses Kohlenmonopol in dieser Form, wie es laut Gesetz gemacht werden soll, könne sachlich nicht gemacht werden. Es soll gemeinschaftlich gearbeitet werden, aber nicht durch überstürzte Monopole. **Wohlmeier** (St. Pölten) betonte die Notwendigkeit einer Reform der Wirtschaftsordnung und einer strengen Organisation des Gewerbe- und Bürgerstandes. Rechtsanwalt Dr. **Schweiburg**, Vertreter der Genossenschaft der Holz- und Kohlenhändler, meinte, Deutschösterreich dürfe das halbschweizerische Experiment der Sozialisierung des Kohlen- und Holzhandels im gegenwärtigen Augenblick nicht machen, sondern es müßten die Auswüchse beseitigt werden, ohne die Gefahren heraufzubeschwören, welche sich mit einer vor-eiligen Sozialisierung verbinden würden. Abg. Doktor **Seipel** dankte in seinem Schlußworte für die wohlwollende Aufnahme seines Referates und beschäftigte sich mit den Ausführungen der einzelnen Redner. — In der Nachmittagsjähung, zu der die Landtagsabgeordneten **Heigl**, **Wolfsbauer** und **Johanna Weiß**, **St. Rörber** und **GN. Kerner** erschienen waren, besprach Abg. Dr. **Seipel** die Zusammensetzung der gemeinwirtschaftlichen Anstalten und das Gesetz betreffend die Bergesellschaftung von Unternehmungen durch Gemeinden (Kommunalisierungsgesetz) und beleuchtete dessen Bedeutung für den Gewerbebestand. — **St. Baugin** überbrachte die Grüße des Klubs der christlichsozialen Gemeinderäte, schilderte die Erfahrungen der Gemeinde mit der Kommunalisierung und sagte: Die Vollsozialisierung ist nicht im Interesse der Gemeinde, der Arbeiter und der Bevölkerung gelegen. Wir müssen uns daher unter den derzeitigen Verhältnissen gegen eine ziel- und planlose Sozialisierung aus agitatorischen Gründen ablehnend verhalten.

Hiermit war der erste Teil der Enquete „Sozialisierungsgesetze“ erschöpft.

5./VII. 1919

**„Die richtige Sozialisierung.“**

Von Dr. Hugo Heinrich (Berlin-Dahlem).

Die unter dieser Ueberschrift von Herrn Dr. Ludwig Sevin über die „Kapitalmäßige Gewinnbeteiligung der Arbeiter usw.“ in Nr. 353 der „Täglichen Rundschau“ erfolgte Abhandlung bedarf einiger Anmerkungen. Aus meinen in letzter Zeit in Buchform, in Fachzeitschriften und in der Tagespresse erschienenen Veröffentlichungen geht zweifelsfrei hervor, welche große Sympathie ich für die Angestellten und die werttätigen — ich möchte hierbei das „tätigen“ besonders unterstreichen — Schichten habe. Für um so weniger angebracht halte ich es, wenn Herr Dr. Sevin auf einen Weg von „verblüffender Einfachheit“, der „aus dem heillosen Wirrwarr unserer wirtschaftlichen Zustände“ hinausführen wird, lediglich mit wenigen Worten hinweist, ohne auf die ungeheuren Schwierigkeiten einzugehen, den auch nur ein Versuch, den Dewizschen Gedanken in die Tat umzusetzen, zur Folge haben würde.

Wenn durch die Gewinnbeteiligung nach Dewizschem Muster tatsächlich „das ganze deutsche Wirtschaftsleben wieder zur Ruhe und Stetigkeit käme“, so wäre dies ein so großer Erfolg, daß alle Schichten — die Unternehmer mit eingerechnet — denen eine gesunde Produktions- und Wirtschaftspolitik am Herzen liegt, lieber heute als morgen zur Einführung der Maßnahme schreiten würden. Solange es sich hier aber um eine unbewiesene Behauptung handelt, ist es m. E. nicht richtig, ja direkt schädlich, der großen Masse der Angestellten und Arbeiter Versprechungen zu machen, die nur unvollkommen, teilweise lediglich unter Zusammenbruch des betreffenden Betriebes, erfüllt werden können. Der Beruhigung der zurzeit recht aufgeregten Schichten dient ein solches Verfahren sicherlich nicht, wenn es auch edlen Motiven entspringt.

Im Rahmen eines Zeitungsartikels läßt sich diese Frage, die von grundlegender Bedeutung für unsere ganze Volkswirtschaft ist, nicht eingehend behandeln. Nur einige Punkte sollen deshalb herausgegriffen und es soll dargestellt werden, daß auch hier — wie so oft — der Praktiker zu ganz anderen Ergebnissen kommt als der Theoretiker.

Meinen Standpunkt bezüglich der Gewinnbeteiligung der Arbeiter und Angestellten habe ich in dem Abschnitt: „Der Staat als Arbeitgeber“ in der Ende März dieses Jahres erschienenen Schrift über „Bergesellschaftung der Privatbetriebe“<sup>1)</sup> festgelegt. Meine Ausführungen gipfelten in folgendem:

1) Bisher ist es nicht gelungen, eine Form zu finden, die eine gerechte Verteilung eines Gewinnsatzes an Arbeiter und Angestellte ermöglicht.

2) Es kann vom Gerechtigkeitsstandpunkt aus nicht bestritten werden, daß dem Recht auf Gewinnanteil eine Pflicht zur Tragung eines Verlustanteils gegenübersteht.

3) Für den Arbeiter steckt im Akkordlohn der Gewinnanteil. Es kommt nur darauf an, daß der Akkordsatz in gemeinsamen Verhandlungen zwischen Unternehmern und Arbeitern entsprechend der wirtschaftlichen Lage des Betriebes und des Industriezweiges festgelegt wird.

Dewiz löst diese Probleme teils „verblüffend einfach“, indem er sagt: „Gefährlich wird festzulegen sein, daß die Angestellten<sup>2)</sup> nicht am Verlust beteiligt sind“ — die Begründung bleibt er schuldig —, teils kommt er bezüglich der Feststellung des Gewinnanteils zu komplizierten Betrachtungen.

Der Sinn seiner Ausführungen läßt sich wie folgt zusammenfassen: Mit dem Individuallohn soll die Leistung des einzelnen Angestellten bezahlt werden; die Leistungen sind verschieden, also auch die Löhne; der Gewinnanteil aber soll für alle der gleiche sein, „ein gegenseitiger Neid der Angestellten (bei verschiedener Bemessung der Gewinnbeteiligung) wäre der erste Spatenstich zum Grabe des Gedankens der Arbeitsgemeinschaft zwischen Unternehmern und Angestellten“.

Das heißt nichts anderes, als daß die Faulen oder Untüchtigen ebensoviel Gewinnanteil erhalten wie die Fleißigen. Hiergegen werden sich die letztgenannten mit Recht energisch wehren (dann ist der Unfriede schon wieder da!); sehen sie die Nutzlosigkeit ihrer Bemühungen um Besserstellung am Gewinnertrage aber ein, werden sie vielfach in ihrer Produktion nachlassen und sich den Leistungen der weniger tüchtigen Arbeiter anpassen<sup>3)</sup>. Darunter leidet jedoch wieder die Wirtschaftlichkeit der Be-

Noch mancherlei läßt sich gegen den Dewizschen Plan sagen; an anderer Stelle werde ich darauf zurückkommen. Hier sollte nur auf einige Punkte eingegangen werden, deren Behandlung wohl zeigte, daß die Durchführung des Gedankens der Gewinnbeteiligung auf der Grundlage der „Aufzugskosten des Individuums“ nur unter schwersten Reibungen möglich wäre und — besonders bei der heutigen geistigen Verfassung weiter Kreise der Arbeiterschaft, zum Teil auch der Angestellten —, nicht die Wirkungen auslösen würde, die die Herren Dewiz und Sevin sich von der Verwirklichung der Idee versprechen.

<sup>1)</sup> Verleger: Karl Curtius, Berlin W.; soeben wurde die 7. Auflage herausgegeben, 48 Seiten, 1,80 M.

<sup>2)</sup> Für die Bezeichnung „Angestellte“ hat Dewiz stets die Kollektivbedeutung „Arbeiter und Privatbeamte“.

<sup>3)</sup> Bergesellschaftung der Privatbetriebe a. a. O., Seite 31 und 32.

6./VII. 1919

**Die Wahl der Betriebsräte.**

Im heutigen Staatsgesetzblatt gelangt eine Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung über die Wahl der Betriebsräte zur Verlautbarung, die im wesentlichen besagt:

In den Betriebsrat sind zu wählen:  
 in fabrikmäßigen Betrieben bis zu 50 Beschäftigten 3 Personen, in sonstigen Betrieben mit 20 bis 50 Beschäftigten 3 Personen; ferner in Betrieben: mit 51 bis 150 Beschäftigten 4 Personen, mit 151 bis 250 Beschäftigten 5 Personen, mit 251 bis 350 Beschäftigten 6 Personen, mit 351 bis 450 Beschäftigten 7 Personen, mit 451 bis 550 Beschäftigten 8 Personen, mit 551 bis 650 Beschäftigten 9 Personen, mit 651 bis 750 Beschäftigten 10 Personen, mit 751 bis 850 Beschäftigten 11 Personen, mit 851 bis 950 Beschäftigten 12 Personen, mit 951 bis 1000 Beschäftigten 13 Personen, mit 1001 bis 1500 Beschäftigten 14 Personen, mit 1501 bis 2000 Beschäftigten 15 Personen usw. für 500 Beschäftigte mehr um eine Person mehr.

Die erste, nach dem Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes vorzunehmende Wahl ist in der Zeit zwischen dem 24. Juli und dem 13. August auszuschreiben. Die Ausschreibung erfolgt durch den Wahlvorstand. Der Wahlvorstand setzt sich aus den drei, an Zahlen

stärksten, dauernd im Betrieb gegen Entgelt Beschäftigten zusammen.

Die Staatsangehörigkeit ist für die Wahlberechtigung ohne Bedeutung.

Die Vollzugsanweisung regelt sodann den Wahlvorgang im einzelnen.

Auf die Wahl von Betriebsräten bei den öffentlichen Beamten sowie bei den vom Staatsamt für Verkehrswesen betriebenen oder seiner Aufsicht unterstellten Unternehmungen finden die Vorschriften dieser Vollzugsanweisung keine Anwendung.

Die Vollzugsanweisung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz am 24. d. in Wirksamkeit. Alle Wahlen von Betriebsräten, die vor diesem Tage vorgenommen werden, sind als ungültig zu betrachten.

## Die Wahl der Betriebsräte.

Am 24. Juli tritt das Gesetz über die Betriebsräte in Kraft und Sonntag hat die Regierung die Vollzugsanweisung erlassen, die die Wahlordnung enthält. Sie ist im Staatsgesetzblatt unter Nummer 240 abgedruckt.

Bekanntlich sind in den Betriebsrat zu wählen in fabrikmäßigen Betrieben bis zu 50 Beschäftigten drei Mitglieder, in anderen Betrieben beginnt die Wahl erst bei einer Beschäftigtenanzahl von 20 und es sind zu wählen: in Betrieben mit 20 bis 50 Personen drei, mit 51 bis 150 vier Mitglieder; dann ist für je hundert Beschäftigte ein Mitglied mehr zu wählen, so daß bei 851 bis 950 Beschäftigten zwölf Personen zu wählen sind. In Betrieben von 951 bis 1000 Beschäftigten sind dreizehn Mitglieder zu wählen, bei mehr Beschäftigten für je 500 ein weiteres Mitglied mehr.

Wenn ein Unternehmen mehrere Betriebe umfaßt, ist für jeden Betrieb ein Betriebsrat zu wählen.

Besteht der Betrieb aus selbständigen Betriebsabteilungen, so ist folgendermaßen vorzugehen: Es ist festzustellen, wie viel Personen in allen Betriebsabteilungen zusammen beschäftigt sind. Sind also beispielsweise 380 Personen in allen Abteilungen beschäftigt, so haben alle Abteilungen zusammen sieben Betriebsräte zu wählen. Die Abteilungen wählen aber gesondert. Demnach ist zu berechnen, wie viel von den sieben Mitgliedern, die unserem Beispiel zugrunde gelegt werden, auf jede Betriebsabteilung entfallen. Bestände also der Betrieb aus drei Abteilungen, von denen eine 150, die andere 130, die dritte 100 Personen umfaßt, so wird man von den ersten Abteilungen drei, von der zweiten und dritten Abteilung je zwei Betriebsräte wählen lassen. Eine absolute Gerechtigkeit läßt sich natürlich nicht erzielen; man wird aber dem Größenverhältnis, so weit es geht, Rechnung tragen.

Sind in dem Betrieb oder der Betriebsabteilung dauernd mehr als zehn Angestellte beschäftigt, so wählen die Angestellten gesondert ihren eigenen Betriebsrat. Dasselbe gilt von der Betriebsabteilung, wenn in ihr mehr als zehn Angestellte beschäftigt sind. So hat jeder Betrieb oder jede Betriebsabteilung mit mehr als zehn Angestellten zwei Betriebsräte. Dadurch kann es auch kommen, daß die Zahl der Betriebsratsmitglieder über die Zahlen hinausgeht, die wir oben mitgeteilt haben. Sind in einem Betrieb 380 Arbeiter und 60 Angestellte, so wählen die 380 Arbeiter einen Betriebsrat von sieben Mitgliedern und die 60 Angestellten einen von vier Mitgliedern. Zusammen gibt es also in einem solchen Betrieb elf Betriebsratsmitglieder, während das Schema für Betriebe mit 351 bis 450 Personen nur sieben festsetzt.

Für jedes Mitglied ist auch ein Ersatzmitglied zu wählen.

Die erste Wahl, die zwischen dem 24. Juli und dem 13. August stattfinden muß, wird vom Wahlvorstand eingeleitet. Vorerst muß man sich natürlich klar werden, wie die Betriebsabteilungen abzugrenzen sind, denn jede Betriebsabteilung hat einen eigenen Wahlvorstand; ebenso haben die Angestellten im Betrieb oder in der Betriebsabteilung einen eigenen Wahlvorstand. Die drei ältesten Arbeiter oder Angestellten des Betriebes oder der Betriebsabteilung bilden den Wahlvorstand. Erfährt man nicht verlässlich, wer die drei Ältesten sind, so muß der Unternehmer die Aufzeichnungen, die er über das Alter hat, vorlegen. Führt sich einer der drei Ältesten vor, in den Wahlvorstand einzutreten oder in ihm weiter zu verbleiben, so rückt der Nächste nach. Der Wahlvorstand wählt einen Vorsitzenden; kommt aber keine Einigung zustande, so ist der Älteste der Vorsitzende.

Der Unternehmer hat dann dem Wahlvorstand die Liste aller im Betrieb oder in der Abteilung Beschäftigten zu übergeben. Der Wahlvorstand setzt nun den Tag fest, an dem die Wahl stattfindet, und erstigt die Wählerliste an, indem er aus der vom Unternehmer übergebenen Liste diejenigen ausscheidet, die am Tage der Wahl noch nicht einen Monat im Betrieb sind, die am Tage der Wahl noch nicht volle 18 Jahre alt sind, und die entweder unter Kuratel stehen oder wegen irgend eines Verbrechens oder wegen Übertretung des Strafrechts erlitten haben, wenn die Straffolgen noch nicht erloschen sind. Bei Übertretungen erlöschen die Straffolgen drei Jahre nach Beendigung der Strafe, bei Verbrechen fünf Jahre; wenn aber der Betreffende zu einer fünfjährigen oder längerer Kerkerstrafe verurteilt worden ist, nach zehn Jahren. In die Wählerliste ist aber derjenige aufzunehmen, dem durch Unmisset oder Begnadigung die Straffolgen nachgesehen wurden.

Der Wahltag ist so festzusetzen, daß die Ausschreibung, wenn im Betrieb oder in der Betriebsabteilung mehr als 150 Personen beschäftigt sind, ein und zwanzig Tage vor der Wahl erfolgen muß, in kleineren Betrieben oder Abteilungen vierzehn Tage vor der Wahl.

Die Wählerliste ist im Betrieb anzuschlagen oder aufzulegen. Beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes können innerhalb acht Tagen nach Beginn der Auflegung Reklama-

tionen eingebracht werden. Ueber die Reklamationen entscheidet endgültig der Wahlvorstand. Offensichtliche Irrtümer der Wählerliste können aber bis zum Wahltag richtiggestellt werden.

Die Wahl findet in der Regel in der Betriebsstätte statt. Es können auch mehrere Kommissionen eingesetzt werden.

Sind nur drei Betriebsräte zu wählen, so sind jene gewählt, die die Mehrheit der Stimmen haben, aber die Liste ist auch hier gebunden; gewählt sind diejenigen, die im Wahlvorschlag der betreffenden Wählerpartei stehen. Hat keine Liste die absolute Mehrheit, so ist eine engere Wahl auszuschreiben, in die nur die zwei Listen einzubeziehen sind, die die meisten Stimmen bekommen haben.

Sind vier oder mehr Betriebsräte zu wählen, dann gilt die Verhältniswahl gerade so wie bei der Wahl für die Nationalversammlung, die Landesversammlung oder den Gemeinderat.

Innerhalb zehn Tagen, nachdem die Wahlvorschläge im Betrieb angeschlagen worden ist, sind die Wahlvorschläge dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu überreichen. Ein Wahlvorschlag muß, wenn die Wählerzahl bis 120 geht, von einem Fünftel der Wähler, wenn sie größer ist, von mindestens dreißig Wahlberechtigten unterschrieben sein. Er soll so viele Namen enthalten, als Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Wählbar ist nur, wer am Wahltag sechs Monate im Betrieb und vierundzwanzig Jahre alt ist. Sind im Betrieb mehr als fünfzig Personen beschäftigt, so kann sowohl die Liste der Arbeiter wie die der Angestellten auch die Namen von Vorstandsmitgliedern und Beamten der Gewerkschaft enthalten, die nicht im Betrieb beschäftigt sind. Wenn weniger als zehn Angestellte im Betrieb oder in der Abteilung sind, so muß zum mindesten einer der Vorgesetzten ein Angestellter oder ein Vertreter der Angestelltenorganisation sein. Wählt die Betriebsabteilung zwei oder mehr Betriebsräte und gibt es in der Abteilung mehr als zehn Angestellte, so muß ein Kandidat ein Angestellter sein.

Nach der Wahl sind die Namen der Gewählten im Betrieb anzuschlagen und dem Unternehmer und dem Einigungsamt mitzuteilen. Innerhalb vierzehn Tagen, nachdem der Anschlag erfolgt ist, kann man die Wahl anfechten, und zwar beim Wahlvorstand. Gibt er der Anfechtung binnen acht Tagen nicht statt, so hat man acht Tage Zeit, das Einigungsamt anzurufen. Dieses ist bei den industriellen Bezirkskommissionen in Wien, Wiener-Neustadt, St. Pölten, Linz, Graz, Leoben, Klagenfurt und Innsbruck. Das Einigungsamt besteht aus einem Vertreter der Arbeiter, einem Vertreter der Unternehmer und einem vom Staatssekretär ernannten Vorsitzenden. Es ist auch anzurufen, wenn Streitigkeiten über die Errichtung von Betriebsräten, über die Ausschreibung oder Durchführung der Wahlen bestehen. Gilt für den betreffenden Betrieb (etwa Theater) die industrielle Bezirkskommission nicht, so tritt an ihre Stelle die politische Behörde. Beim Bergbau vertritt die Bergbehörde erster Instanz das Einigungsamt.

In Betrieben mit fünf bis neun Beschäftigten, die nur einen Vertrauensmann, und mit zehn bis neunzehn, die nur zwei Vertrauensmänner wählen, ist die Wahl ebenso vorzunehmen wie die der Betriebsräte; jedoch kann der Wahlvorstand davon absehen, daß Vorschlagslisten eingereicht werden, und gewählt ist, wer die absolute Mehrheit hat.

Für öffentliche Ämter, Eisenbahnen und Schiffsahrtunternehmungen gelten die Vorschriften nicht. Ueber die Betriebsräte in diesen Betrieben werden besondere Vorschriften erlassen.

Die Wiener Volksbuchhandlung wird eine Broschüre mit dem Text des Gesetzes und der Vollzugsanweisung herausgeben.

15. VII. 1919

**Sozialisierung und Schuldenwirtschaft.** Im Staatsamte für öffentliche Arbeiten begannen heute mittag im Beisein des Staatssekretärs **Berdil**, Vertreter des Verwaltungsrates der Kupferwerke in Mühlabach und der Arbeiterräte dieses Werkes die Verhandlungen wegen Sanierung der Mitterberger Kupferwerke. Wie wir erfahren, wird es nicht zur Einstellung des Bergwerkbetriebes kommen, da die Regierung sowohl aus wirtschaftlichen Gründen wie auch wegen des Umstandes, daß sie die Brotlosmachung von tausend Bediensteten verhindern will, eingreifen wird. Inwieweit die Regierung nun eine finanzielle Beihilfe gewähren kann, das ist gegenwärtig noch Gegenstand der Verhandlungen. Jedemfalls dürfte aber in der Betriebsführung eine Aenderung eintreten, denn die Wirtschaft der Arbeiterräte hat genügt, nun dieses Unternehmen im Verlaufe von wenigen Monaten dem Ruin nahe zu bringen. Die Mitterberger Kupferwerke wurden zu Beginn dieses Jahres von den Arbeitern auf eigene Faust sozialisiert und fast die ganze Verfügungsgewalt wurde in die Hände des Verwaltungsrates gelegt, während man die eigentliche Betriebsleitung so gut wie ganz kalt stellte. Die Folgen dieser Neuerungen sind auch nicht ausgeblieben. Die hohen Löhne verbunden mit der niedrigen Arbeitsleistung ließen die Förderkosten geradezu in das Phantastische ansteigen und von einer Rentabilität konnte seit dem Augenblick, wo man das Unternehmen sozialisiert hatte, keine Rede mehr sein. Und nicht bloß das, der Arbeiterrat der ungefähr 1000 Personen beschäftigenden Mitterberger Kupferwerke hat es mit seiner famoson Wirtschaft in wenigen Monaten soweit gebracht, daß am 1. Juli L. J. bereits ein Defizit von 35 Millionen Kronen vorhanden war und daß die Kreditanstalt in Wien jede weitere Kreditgaberundweg verweigerte. Damit wäre nun an und für sich das Schicksal nicht bloß des Unternehmens, sondern auch der Arbeiterschaft besiegelt gewesen, wenn wir eben nicht im deutschösterreichischen Staate leben würden, wo das Staatsamt für Finanzen gerade gut genug ist, die Lotterwirtschaft einiger unverantwortlicher Elemente finanziell wieder ins richtige Geleise zu bringen. Wir werden daher wohl das erbauliche Schauspiel erleben, daß die ohnehin trostlosen Staatsfinanzen mit einer Aufgabelastet werden, die bisher nur auf das Konto des privaten Unternehmens gebucht zu werden pflegten. Soweit pflegte es nun allerdings für gewöhnlich gar nicht zu kommen, da die Unter-

nehmer schon im eigensten Interesse auf eine vernünftige Wirtschaft in seinem Betriebe hinarbeiten mußte. Die Betriebsräte haben es da wesentlich leichter; sie können jede Lohnforderung genehmigen, mag sie noch so übertrieben sein, in ihrem Betrieb spielen derartige Dinge, wie Rentabilität, niedrige Herstellungskosten keine Rolle. Mag das Defizit noch so hoch sein; es bleibt ihnen immer noch die Rückendeckung des Staates und damit indirekt der Zugriff auf den Geldbeutel des Steuerträgers, hierfür das Verwaltungsgenie der Sozialisierungskünstler zu bluten hat.

23. VII. 1919

## Entwurf eines Gesetzes betr. die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft.

§ 1. Das Reich ist befugt:

1) das Eigentum an Anlagen, welche zur Fortleitung von elektrischer Arbeit in einer Spannung von 50 000 Volt und mehr bestimmt sind,

2) das Eigentum an Anlagen zur Erzeugung elektrischer Arbeit (Elektrizitätswerke) mit einer installierten Maschinenleistung von 5000 Kilowatt und mehr, welche im Eigentum privater Unternehmer stehen und nicht lediglich zur Erzeugung elektrischer Arbeit für eigene Zwecke dienen,

3) privaten Unternehmungen zustehende Rechte zur Ausnutzung von Wasserkraften für die Erzeugung elektrischer Arbeit mit einer Leistungsfähigkeit von 5000 Kilowatt und mehr einschließlich des Eigentums an den in Ausübung dieser Rechte errichteten Anlagen gegen angemessene Entschädigung zu übernehmen.

Zu den Elektrizitätswerken im Sinne des Absatzes 1 Ziffer 2 gehören alle Anlagen und Einrichtungen, welche mit dem Kraftwerk eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Die bisherigen Eigentümer können verlangen, daß darüber hinaus solche Anlagen und Einrichtungen mit übernommen werden, die bei einer Abtrennung für sie unverwertbar würden.

§ 2. Anlagen der in § 1 Absatz 1 Ziffer 2 genannten Art, die sich im Eigentum einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes, offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften befinden, gelten als im Sinne privater Unternehmer stehend auch dann, wenn Freistaaten oder Kommunalverbände an diesen Gesellschaften oder Genossenschaften entweder unmittelbar oder durch Vermittlung anderer Gesellschaften oder Genossenschaften beteiligt sind.

Die beteiligten Freistaaten und kommunalen Verbände können in solchen Fällen verlangen, daß das vom Reich übernommene Elektrizitätswerk einer Gesellschaft übertragen wird, an der sie in einem Umfange beteiligt werden, der ihrer bisherigen Beteiligung an dem Elektrizitätswerk entspricht.

Auf die im § 1 Absatz 1 Ziffer 3 genannten Rechte und Anlagen finden diese Vorschriften sinngemäße Anwendung.

§ 3. Bei Uebernahme der in § 1 genannten Anlagen und Rechte gehen auch die auf sie bezüglichen Rechte und Pflichten der bisherigen Eigentümer und Berechtigten gegenüber Dritten auf das Reich über. Heimfallrechte und Rückfallrechte erlöschen.

Ueber die Anlagen und Rechte abgeschlossene Betriebs- und Pachtverträge endigen bei der Uebernahme der Anlagen und Rechte. Das Reich hat die bisherigen Betriebsunternehmungen und Pächter angemessen zu entschädigen.

§ 4. Die Entschädigung für die Uebernahme von Anlagen der in § 1 bezeichneten Art besteht in dem Anschaffungswerte unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen.

Die Entschädigung für die Uebernahme von Rechten zur Ausnutzung von Wasserkraften für die Erzeugung elektrischer Arbeit (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2) besteht in dem Ersatz für Aufwendungen, die dem bisherigen Berechtigten in Bezug auf die zu übernehmenden Rechte erwachsen sind.

Die Entschädigung für die Aufhebung eines Betriebes oder Pachtvertrages gemäß § 3 Abs. 2 besteht in dem Ersatz eines dem bisherigen Betriebsunternehmer oder Pächter durch die Aufhebung des Vertrages entstehenden Schadens. Sie umfaßt nicht einen Entgelt für entgangenen Gewinn.

§ 5. Das Reich kann verlangen, daß Elektrizitätswerke, auch wenn sie nicht unter § 1 Abs. 1 Ziff. 2 fallen, in Gesellschaften, an denen das Reich beteiligt ist, eingebracht werden. Die bisherigen Eigentümer der einzubringenden Elektrizitätswerke sind unter Berücksichtigung des Wertes der Werke an der Gesellschaft angemessen zu beteiligen.

Die bisherigen Eigentümer können statt dessen die Uebernahme der Elektrizitätswerke durch die Gesellschaft gegen angemessene Entschädigung gemäß § 4 Abs. 1 verlangen.

§ 1 Abs. 2 und 3, § 3 und § 4 Abs. 3 finden sinngemäße Anwendung.

§ 6. Kommt eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Beteiligten über die Uebernahme und die Einbringung der in den §§ 1 und 5 bezeichneten Anlagen und Rechte zustande, so erfolgt die Uebernahme und Einbringung auf Grund dieser vertraglichen Vereinbarung.

Kommt eine vertragliche Vereinbarung nicht zustande, so wird in einem Schiedsverfahren festgesetzt, welche Anlagen und Rechte auf das Reich zu übernehmen oder in die Gesellschaft einzubringen sind und unter welchen Bedingungen die Uebernahme und Einbringung zu erfolgen hat.

§ 7. In dem Schiedsverfahren gemäß § 6 entscheidet ein Schiedsgericht.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes über die Höhe der Entschädigung (§ 4) oder Beteiligung (§ 5) ist Beschwerde an ein bei dem Reichsfinanzhof gebildetes Oberschiedsgericht zulässig.

Die Entschädigungen im Schiedsverfahren erfolgen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes nach vorheriger Anhörung der Parteien und im Rahmen der Anträge der Parteien. Sie werden den Parteien zugestellt.

Im übrigen werden die Bestimmungen über das Schiedsverfahren durch das Reichsministerium erlassen.

§ 8. Mit Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichtes (§ 7 Abs. 1) an die Beteiligten gehen das Eigentum an den Anlagen und die Rechte gemäß dieser Entscheidung auf das Reich oder die Gesellschaft über.

§ 9. Der Reichsschatzminister und die von ihm bestimmten Stellen sind berechtigt, jederzeit Auskunft über alle Umstände rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Art zu verlangen, welche sich auf Anlagen und Rechte der in §§ 1 und 5 genannten Art beziehen.

Zur Auskunft verpflichtet sind die Eigentümer, Betriebsunternehmer und Pächter der in §§ 1 und 5 genannten Anlagen und die Inhaber der in § 1 Abs. 1 Ziffer 3 bezeichneten Rechte sowie Personen, die an Gesellschaften beteiligt sind, welchen solche Anlagen oder Rechte gehören oder welche den Betrieb solcher Anlagen führen.

Die Auskunft kann durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Anfrage bei den einzelnen zur Auskunft Verpflichteten erforderlich werden.

§ 10. Die zuständigen Stellen (§ 9 Abs. 1) und die von ihnen Beauftragten sind befugt, zur Ermittlung wichtiger Angaben Geschäftspapiere oder Geschäftsbücher einzusehen, sowie die Betriebe und Räume zu besichtigen, über welche Auskunft verlangt wird.

§ 11. Das Reich kann aus Gründen des öffentlichen Wohles das Recht zur Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum gegen vollständige Entschädigung für ein Unternehmen verleihen, das zur Erzeugung, Fortleitung und Vermittlung elektrischer Arbeit bestimmt ist und dessen Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechtes erfordert. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Leistungen, die lediglich zur Uebertragung von Zeichen und Lauten dienen. Die Verleihung wird vom Reichsministerium ausgesprochen.

Bis zum Erlaß eines besonderen Reichsgesetzes gelten für die Durchführung der Enteignung die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 12. Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er nach § 9 verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich der Vorschrift in § 10 zuwider die Einsicht in die Geschäftspapiere oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung der Betriebseinrichtungen und Räume verweigert, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 13. Nach dem 1. Juli 1919 getroffene rechtsgeschäftliche Verfügungen über Anlagen und Rechte der in § 1 bezeichneten Art, über Geschäftsanteile, welche eine Beteiligung an deutschen Anlagen und Rechten darstellen, sowie nach dem 1. Juli 1919 abgeschlossene Rechtsgeschäfte, durch welche mit Bezug auf die Anlagen und Rechte vertragliche Abmachungen des bisherigen Eigentümers und Berechtigten mit Dritten getroffen, aufgehoben oder geändert werden, sind dem Reiche gegenüber unwirksam.

Rechte der Freistaaten und kommunalen Verbände, Geschäftsanteile von Gesellschaften und Genossenschaften im Sinne des § 2 von Privatinshabern zu übernehmen, erlöschen, wenn das Reich diese Geschäftsanteile übernimmt.

§ 14. Dem Reichsschatzminister wird für die Durchführung dieses Gesetzes dem Bedarf entsprechend ein Geldbetrag bis zu einer Milliarde zur Verfügung gestellt.

§ 15. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen dieses Gesetzes erläßt der Reichsschatzminister vorbehaltlich der Bestimmung in § 7 Abs. 4.

§ 16. Die infolge dieses Gesetzes vorgenommenen Rechtsakte sind frei von öffentlichen Abgaben.

## Gemeinwirtschaftliche Unternehmungen.

### Beschlüsse des Sozialisierungsausschusses.

Der Sozialisierungsausschuss hat gestern die Spezialdebatte über das Gesetz betreffend gemeinwirtschaftliche Unternehmungen auf Grund des vom Berichterstatter Dr. Butte vorgelegten Entwurfes abgeführt. Es wurden die Paragraphen 1 bis einschließlich 11 zum Beschluß erhoben. Der grundlegende § 1 lautet: Zur Erfüllung wirtschaftlicher Aufgaben im Dienste der Allgemeinheit, insbesondere zum Zwecke der Vergesellschaftung von Wirtschaftsbetrieben nach dem Gesetze vom 14. März d. J., können gemeinwirtschaftliche Unternehmungen gebildet werden. Die gemein-

wirtschaftlichen Unternehmungen sind entweder gemeinwirtschaftliche Anstalten (§ 2 bis § 32) oder Gesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters (§ 33 bis § 40). Sie sind als öffentlich-rechtliche Körperschaften im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 14. März d. J. anzusehen.

Die § 2 bis 9 behandeln die Errichtung der gemeinwirtschaftlichen Anstalten. Sie werden vom Staate, von einem Lande, von einer Gemeinde oder von einer Mehrzahl dieser Gebietskörperschaften zu dem Zwecke gegründet, um bestehende privatwirtschaftliche oder öffentliche Unternehmungen in das Eigentum oder die Verwaltung der gemeinwirtschaftlichen Anstalten zu übertragen oder neue Unternehmungen in dieser Form zu errichten. Wenn besondere volkswirtschaftliche Rücksichten es erfordern, kann die Staatsverwaltung auch andere juristische Personen bei der Errichtung gemeinwirtschaftlicher Anstalten zur Teilnahme heranziehen.

Die Einrichtung der gemeinwirtschaftlichen Anstalt, der stets der Charakter einer juristischen Person zukommt, wird in Satzungen festgelegt, die bestimmte, taxativ aufgezählte Bestimmungen zu enthalten haben.

Soll eine gemeinwirtschaftliche Anstalt nicht vom Staate gegründet werden, so unterliegen der Gründungsbeschluß sowie die Satzungen der staatlichen Genehmigung, soweit sie nicht auf Grund von besonderen Gesetzen über die Errichtung gemeinwirtschaftlicher Anstalten durch die Länder oder Gemeinden zu entfallen hat.

Zur Entstehung einer gemeinwirtschaftlichen Anstalt ist die Eintragung in das Handelsregister erforderlich. Das Anstaltskapital der gemeinwirtschaftlichen Anstalt kann entweder ganz oder bis zu einem in den Satzungen festzustellenden Teilbetrag durch Stammeinlagen der gründenden Körperschaften beigelegt werden. Der Rest des Anstaltskapitals kann in letzterem Falle mit Zustimmung des Staatssekretärs für Finanzen durch Ausgabe von tilgbaren Teilschuldverschreibungen aufgebracht werden. Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, anzuordnen, daß die Teilschuldverschreibungen an Kreditinstitute zu begeben sind, die sie in Verkehr setzen oder auf Grund derselben Bankschuldverschreibungen ausgeben können. Der Staatssekretär für Finanzen kann die Statuten solcher Kreditinstitute erlassen oder abändern. Für die Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen ist ein Pfandrecht an allen Liegenschaften, allenfalls auch an anderen Vermögensstücken der gemeinwirtschaftlichen Anstalt zu bestellen.

Der Staatssekretär für Finanzen kann auch Geld- und Kreditinstitute verpflichten, einen Teil, jedoch nicht mehr als 10 Prozent der bei ihnen zur freien Verfügung erlegten, nicht jederzeit abhebaren fremden Gelder und ihrer bilanzmäßig ausgewiesenen Reservefonds zur Anschaffung von mündelsicheren Teilschuldverschreibungen zu verwenden. Versicherungsanstalten kann die gleiche Verpflichtung mit derselben Begrenzung bezüglich ihrer Prämienreserven auferlegt werden.

Die Beschlußfassung über § 10 (Organe der gemeinwirtschaftlichen Anstalt) wurde vertagt. § 11 enthält die Vorschriften über die Anstaltsversammlung.

30. / III. 1919

## Die Bedeutung der Betriebsratswahlen.

Die Wahlbeteiligung eine Existenzfrage der christlichen Arbeiter.

Die Zentralkommission der christlichen Gewerkschaften erläßt an die christlichen Arbeiter und Angestellten folgenden Aufruf:

In den nächsten Tagen werden die Wahlen der Vertrauensmänner, in kurzer Zeit die Betriebsratswahlen auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai stattfinden. Außerordentliche wichtige Aufgaben sind den Betriebsräten und Vertrauensmännern zugewiesen: einvernehmlich mit den Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten sollen überall dort, wo bisher keine Tarifverträge bestehen, solche abgeschlossen werden; Vertrauensmänner und Betriebsräte sollen darüber wachen, daß der einzelne Arbeiter und Angestellte wegen seiner politischen Gesinnung, seiner Organisationszugehörigkeit usw. nicht entlassen oder benachteiligt wird.

Daher ist es notwendig, daß sich die christlich gesinnten Arbeiter und Angestellten an den Wahlen beteiligen und Kollegen und Kolleginnen ihres Vertrauens in den Betriebsrat entsenden. Leider sind seit einiger Zeit Erscheinungen zutage getreten, die christlichen Arbeiter und Angestellten gegen ihre Überzeugung in die sozialdemokratischen Gewerkschaften und Angestelltenorganisationen zu pressen. Dort, wo dies nicht gelang, wird versucht, die Christlichen durch die Behauptung irrezuführen, daß nur sozialdemokratisch organisierte ein Recht auf den Betriebsrat haben. Diese vollständig unwahre Behauptung muß den Angestellten und Arbeitern zum Bewußtsein bringen, sich um ihr gesetzliches Recht zu kümmern, das heißt unbedingt aktiv und passiv an den Wahlen teilzunehmen.

Die Wahlen sind geheim. Wer gegen seine Überzeugung sozialdemokratisch organisiert ist, kann trotzdem durch seinen Stimmzettel zur Wahl christlich gesinnter Kandidaten beitragen. Alle Auskünfte erteilt das christliche Gewerkschaftssekretariat, Wien, 7. Bezirk, Kaiserstraße 8.

### „Sozialisierung“ der Ankerbrotfabrik.

Wir haben schon im Juni berichtet, daß die Ankerbrotfabrik ihren Arbeitern und Angestellten die Beteiligung an der Hälfte jenes Teiles des Reingewinnes angeboten hat, welcher bisher den Gesellschaftern der Ankerbrotfabrik nach dem Steuerbescheidnis der Firma zugestossen ist. Nach einem Hinweis darauf, daß diese Mendelsche Spekulation verfehlt ist, wenn es mit einer solchen Scheinsozialisierung der unbedingt nötigen Kommunalisierung der Wiener Großbäckereibetriebe ausweichen will, haben wir folgende Schlußbemerkung beigelegt: Die Reingewinne der Brotfabriken der Zukunft aber werden für Zwecke der Allgemeinheit zur Verfügung stehen müssen!

Nun sollte sich die gesamte Arbeiterschaft der Ankerbrotfabrik für oder gegen das Angebot ihrer Chefs entscheiden. Das geschah in einer am Sonntag im Favoritener Arbeiterheim stattgefundenen Vollversammlung der Mendelschen Arbeiterschaft.

Es sprachen zuerst Vertreter der Gewerkschaften, und zwar: für den Verband der Bäckerarbeiter Genosse Philipp, für den Verband der Handels- und Transportarbeiter Genosse DOLLER, für den Zentralverein der kaufmännischen Angestellten Genosse Leo Broczgner und für den Verband der Metallarbeiter Genosse Siegel. Sämtliche Verbandsvertreter führten ausführlich alle für und gegen das Angebot sprechenden Argumente an, überließen die Entscheidung der Arbeiterschaft aber selbst.

Nachdem noch aus dem Stande der geistigen und manuellen Arbeiter einige Genossen für und einige Genossen entchieden gegen das Angebot gesprochen hatten, wurde das Angebot der Ankerbrotfabrik auf 50 Prozent Beteiligung auf dem bei der Steuerbehörde unbekanntem Reingewinn mit starker Majorität abgelehnt. Ein geistiger Arbeiter hatte den sehr „ehrenden“ Vorschlag gemacht, die Arbeiterschaft möge als organisierte Arbeiterschaft mit Hilfe der Gewerkschaften hohe Löhne zu erzielen suchen, aber auf den Vorteil des Mendelschen Angebots auch nicht verzichten! Erfrischend klangen dagegen die Worte eines manuellen Arbeiters, der verlangte, daß die organisierte Arbeiterschaft in solchen Augenblicken auf solchen Vorteil verzichten muß, wenn sie sich nicht im Gegensatz zu der übrigen Arbeiterschaft stellen will. Dieser Genosse fand die volle Zustimmung der gesamten anwesenden Arbeiterschaft.

Mit der Ablehnung des Angebots hat die Arbeiterschaft der Ankerbrotfabrik die volle Solidarität mit dem übrigen organisierten Proletariat bekundet. Die Arbeiterschaft der Ankerbrotfabrik wird diesen Entschluß niemals zu bereuen haben.

13./VIII. 1919

**Aus den Wiener Arbeiterräten.**

Wie wir von informierter Seite erfahren, haben nunmehr auch die kommunistischen Arbeiterräte in den anderen Wiener Bezirken folgenden Antrag eingebracht, der bekanntlich dieser Tage im Arbeiterrat Allgergrund auf Betreiben der Kommunisten angenommen wurde: „Entwaffnung der Bourgeoisie, der Studenten und Offiziere Deutschösterreichs. Alle Waffen- und Munitionsbestände sind von den Arbeiterräten zu überwachen. Die Reichskonferenz der Arbeiterräte ist unverzüglich einzuberufen.“

Man wird nicht fehlgehen, wenn man die gleichzeitige Vorbringung dieses Antrages in allen Wiener Arbeiterräten auf eine Direktriv zurückführt, die vermutlich wegen des Verlaufes, den die Dinge in Ungarn genommen haben, von der kommunistischen Parteileitung ausgegeben wurde.

28. VIII. 1919

## Konstituierung des Zentralrates geistiger Arbeiter.

Gestern fand im Saale der Handels- und Gewerbetammer die konstituierende Delegiertenversammlung des Zentralrates geistiger Arbeiter statt, dessen Bedeutung von der „Reichspost“ bereits eingehend gewürdigt wurde. Die 121 Delegierten der dem Zentralrate geistiger Arbeiter angeschlossenen Berufsorganisationen der geistigen Arbeiter wurden vom Aktionskomitee, bestehend aus den Herren Dr. Kasimir Smole, Bibliothekar Hans Dornfeld, Gerhard Zillig, Dr. Max Blachfelner und Dr. Otto Frank begrüßt. Vorsitzender Doktor Smole betonte in seinem Berichte, daß das oberste Prinzip seines Organisationsplanes der Ausschluß jeder Parteipolitik sei; nicht auf den Einfluß politischer Parteien sondern auf wirtschaftliche Entwicklungen sei die unerträgliche Notlage der geistigen Arbeiter zurückzuführen. Die Tatsache, daß es gelungen ist, in nicht ganz zwei Monaten bereits 74 Berufsorganisationen geistiger Arbeiter mit einer Gesamtmitgliederzahl von mehr als 319.000 zu erfassen, spreche bei den technischen Unzulänglichkeiten, mit denen das Aktionskomitee zu kämpfen hatte, eine eindringliche Sprache für die Verelendung unter der geistigen Arbeiterschaft und das daraus entstandene Bedürfnis nach Zusammenschluß und Selbsthilfe.

Die Versammlung erteilte dem Aktionskomitee das Absolutorium und wählte die von ihm vorgeschlagenen 40 Vertreter der bedeutendsten unter den bisher beigetretenen Berufsorganisationen in den Ausschuß. Dieser wurde im Hinblick auf neuereintretende Organisationen ermächtigt, sich durch Kooptierung zu ergänzen. Doktor Smole hatte den jeweiligen Rektor der Wiener Universität für das Präsidium des zu wählenden Ausschusses vorgeschlagen und begründete dies mit dem damit gesicherten Ausschluß jeder Parteipolitik des Präsidiums und dem Hinweis darauf, daß die Hochschule als der Brennpunkt des geistigen Lebens im Staate auch den natürlichen Mutterboden für die Organisation der geistigen Arbeiterschaft darstelle. Dieser mit großer Befriedigung aufgenommene Vorschlag wurde noch dahin ergänzt, daß sämtliche Rektoren aller Wiener Hochschulen in den Ausschuß zu berufen seien.

Unter lebhaftem Beifall wurde dann von der Versammlung dem Aktionskomitee der Dank und die Anerkennung für die bisher geleistete Arbeit ausgesprochen. Die Mitglieder des Aktionskomitees wurden ersucht, die Einberufung des Ausschusses zu veranlassen. Dr. Smole sollte einweilen das geschäftsführende Präsidium beibehalten. Im Schlußworte betonte der Vorsitzende, daß nur großzügige Selbsthilfeaktionen der Not der geistigen Arbeiterschaft steuern könnten und kündigte eine Reihe diesbezüglicher Vorschläge für die erste Sitzung des Ausschusses an.

# Der „Rat“.

Zeichnung von Fritz Schnapflue



Arbeiter: „Was san Sö? An Arbeiterrat? Ja bastengan denn Sö etwas von der Arbeit?“

21./X. 1919

## Zur Sozialisierung der Braunkohle.

Der Ministerpräsident Bauer hat in seiner Rede am 23. Juli 1919 die Sozialisierung der Braunkohle angekündigt. Näheres über die Absichten der Regierung ist bislang nicht bekannt geworden. Bei dem ganzen Vorgang kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß dieser Entschluß lediglich aus politischen Beweggründen entstanden ist, um der Masse wieder einmal einen Bissen hinzumerfen und dadurch die Regierung zu halten. Sichtlich ist die Regierung sicherlich nicht von der Güte ihres Vorschlags überzeugt, denn sie weiß aus eingehenden Ermittlungen, welche in den letzten Monaten auf ihre Veranlassung unter Ausziehung sozialdemokratischer Mitglieder und Arbeiterorganisationen bis in alle Einzelheiten stattgefunden haben, daß Schmalhans auch bei der Braunkohle Küchenmeister geworden ist. Sie weiß ferner aus ihren eigenen umfangreichen Staatsbetrieben, daß dort die größte Unordnung herrscht und die Volksgemeinschaft durch solche Wirtschaft um Milliarden geschädigt wird.

Die Sozialisierung kann nur den Sinn haben, daß die noch freien Felder dem Zugriff des Staates vorbehalten werden sollen, damit er auf ihnen einen eigenen Bergbau entwickelt. Das hört sich nicht übel an, bedeutet aber ebenfalls eine erhebliche Verschlechterung der Volkswirtschaft. Die Welt hat leider ein sehr kurzes Gedächtnis und hat ganz vergessen, daß Sozialisierungsbestrebungen im Bergbau bereits vor 1865, namentlich in Preußen, durch die Gesetzgebung in die Praxis umgesetzt worden sind. Nach der alten Berggesetzgebung von 1783, welche mit wenig Veränderungen bis zur Schaffung des Allgemeinen Berggesetzes 1865 die Verhältnisse des Bergbaues bestimmte, herrschte das sogenannte Direktionsprinzip. Nach ihm war der Bergbaureisende völlig von der Gnade des Staates abhängig. Das staatliche Bergamt übte die Direktion des Betriebes aus, leitete als ständisches Organ die Preise für die Erzeugnisse fest, bestimmte Ruhe- und Ausbeute, ja es stellte sogar die Beamten und Arbeiter an; alles Grundzüge, die unseren heutigen Reformatoren auch vorschweben, und die z. B. im Kohlenwirtschaftsgesetz bereits zur Tat geworden sind.

Diese Einschränkung des Betriebes und der freien Entwicklung ließ den preussischen Bergbau dahinsinken. Er fand nicht die Kraft, sich auch nur in den bescheidensten Grenzen zu entwickeln. Erst die freiheitliche Berggesetzgebung von 1865 riß diese unerbittlichen Schranken nieder und schuf freie Bahn für eine freie Entwicklung. Die staatliche Einwirkung wurde lediglich auf polizeiliche Befugnis und die Wahrung der allgemeinen Interessen gegenüber dem Bergbau beschränkt. Der Segen dieser wahrhaft freiheitlichen Berggesetzgebung zeigte sich sehr bald und führte zu der ungeahnten und stolzen Entwicklung, welche der Bergbau und die auf ihm ruhende ganze deutsche Industrie bis zum Kriege nahm. Es konnte auch nicht anders sein. Nur freier Unternehmerwonne mit Verstand, oft mit vielen Fehlentscheidungen, die höchste Entwicklung und Wirtschaftlichkeit völkswirtschaftlicher Betriebe zu bringen, genau wie der Arbeiter auch nur bei der Akkordarbeit, welche seinem Fleiß gerechten Lohn bringt, die höchste Leistung erzielt zu seinem eigenen Vorteil und zum Wohle der Allgemeinheit. Die Erfahrungen mit dem alten Rechtszustand im Bergbau sollten doch wahrlich davor schrecken, heute den alten Weg wieder einzuschlagen, dessen Mißerfolg offensichtlich ist.

Auch ein weiteres Bedenken darf nicht unterdrückt werden. Wenn so allgemeine und in ihrem Umfange nicht übersehbare Umwälzungen in die Welt gesetzt werden, wie es durch Herrn Bauer geschehen ist, ergibt sich eine Unsicherheit für den davon betroffenen Bergbauzweig, die unbedingt seine Entschlußkraft lähmen muß, die aber gerade jetzt besonders vonnöten ist, wo es gilt, die nicht mehr zu verbergende Kohlenkatastrophe wenigstens mit allen Mitteln zu lindern.

Wie entsehrlich es heute im Braunkohlenbergbau aussieht, mögen einige Zahlen der Praxis dartun. Während der ganze mitteldeutsche Bezirk — der rheinische kommt nicht in Frage, da seine Produktion, wie Belgien bereits erklärt hat, für Wiedergutmachungszwecke angefordert wird — noch im letzten Kriegsjahre etwa 15 000 000 To. Briketts brachte, wobel seine mögliche Vollerzeugung etwa 18 000 000 To. war, sind in diesem Jahr kaum mehr als 10 000 000 To. zu erwarten. Der größte Revierteil dieses Bezirkes, nämlich die Niederlausitz, die besonders auch für das Land Sachsen wichtig ist, erzeugte noch im zweiten Vierteljahr 1915 mit 13 700 Arbeitern, welche in dem Vierteljahr 4 300 000 M. Lohn erhielten 1 826 000 Tonnen Briketts. Der Lohnanteil auf die Tonne betrug also 2,35 M. Im zweiten Vierteljahr 1919 erzeugte dasselbe Revier mit 28 300 Arbeitern, welche 26 000 000 M. Lohn erhielten, nur 1 313 000 To. Briketts. Der Lohnanteil auf die Tonne betrug also 19,83 M., also eine Steigerung fast auf das Zehnfache.

Diese Zahlen, die in allen anderen Revieren die gleichen sind, sprechen Bände. Die Wirkung der Schichtverkürzung auf acht Stunden, der erschreckende Rückgang der Leistung, die Arbeitsunlust sowie das Streikfieber kommen in ihnen zum elementaren Ausdruck. Noch aber ist kein Ende dieser unseligen Entwicklung abzusehen. Die Regierung neigt willig allen weiteren Lohnwünschen ihr Ohr, kann sie doch ihren Genossen, die die von den Regierungsteuten früher, als sie noch Parteisekretäre waren, ausgestellten Wechsel prompt präsentieren, nicht mit sachlichen Gründen entgegentreten. Gerade dieses Moment legt die weitere Notwendigkeit dar, im Interesse der Allgemeinheit, deren Wohl und Wehe von billiger Kohle abhängt, dem Privatunternehmer jede Unterstützung zu seiner Erhaltung zu leihen, da allein der Privatunternehmer in richtiger Würdigung der Notwendigkeit billiger Brennstoffpreise zu weitgehenden Forderungen der Bergarbeiterschaft Widerstand zu leisten vermag, während in den Betrieben des Staates uferlose Lohnbegehre rastlose Befriedigung finden und damit stets wieder zur Quelle neuer Lohnforderungen auch in der Privatindustrie werden.

Kindlicher Glaube, durch Lohnsteigerungen die Produktion zu heben. Jede Lohnsteigerung zieht automatisch einen Leistungsrückgang nach sich, das weiß jeder Mann der Praxis, nur unsere Regierung und ihre Anhänger nicht, oder wollen es wenigstens nicht wissen. Schon munkelt man, daß der neue Wirtschaftsminister, Herr Schlögl, beabsichtigt, eine weitere gewaltige Steigerung der Löhne für die Bergarbeiter vorzunehmen, wodurch wiederum eine enorme Verteuerung der Brennstoffe unausbleiblich wird. Er übersieht dabei, daß dieser Keil die anderen treiben wird, daß alle anderen Erzeugnisse der Volkswirtschaft dadurch verteuert werden müssen und daß sich der unselige Kreis schließt, um fortzuehend Böses zu gebären.

Vor allem dürfen die Brennstoffpreise nicht weiter gesteigert werden. Es gibt Arbeitskräfte genug, und es bedarf nicht des höheren Lohnanreizes, um sie nützlicher Beschäftigung zuzuführen. Doch darf man darauf nicht hoffen, wenn man in den Staatsbetrieben herrscharen Lohn ohne jede Gegenleistung zahlt oder Arbeitlose auf Staatskosten füttert, die sich in vielen Fällen noch einen hübschen Nebenverdienst suchen. Die Lage ist zu ernst, um diese sozialen Spielereien fortzusetzen. Es muß gearbeitet werden, und wenn es nicht mit gutem Zureden geht, so werden die harten Tatsachen bald recht unangenehme Lehren geben. Aber vielleicht ist es dann schon zu spät, und die Wirtschaft, die man in Grund und Boden verwirtschaftet hat, läßt sich dann nicht wieder aufrichten.

Die Blockade ist aufgehoben. Täuschen wir uns nicht: die Senkung der Lebensmittelpreise kann sich nur dann fortsetzen, wenn wir durch unsere Hände Arbeit hinreichende Tauschwerte schaffen. Der Geldwert ist wahrlich betrüblich genug gesunken. Müssen uns denn erst die amerikanischen Eisenbahner lehren, daß man nicht durch Lohnherhöhung, sondern nur durch Senkung der

Produktionskosten zu einer besseren Lebenshaltung kommen kann?

Man schließt sich noch eins. In Tschecho-Slowakei forderte man auch förmlich die Sozialisierung des Bergbaues. Unterfuchungen und Verhandlungen hierüber waren seitens der Regierung schon in die Wege geleitet. Da erschienen eines Tages der amerikanische und französische Geschäftsträger in Prag und bedeuteten die Wächter, wenn man den Sozialisierungsansatz in die Praxis umsetzen werde, werde die Folge sein, daß die Bundesgenossen der Tschecho-Slowakei ihre Unterstützung zurückziehen und die Kredite einstellen würden, denn man habe nicht Lust, für offener Wirtschaftlichen Unzufriedenheit noch sein gutes Geld zu verlieren. Deutschland sucht nach Anleihen in Amerika. Dürften da die Voraussetzungen einer ähnlichen Entwicklung nicht naheliegen? Es wird Zeit, daß endlich der gesunde Menschenverstand durch all die Nebel der Phrasen durchdringt, ehe es zu spät ist. Nur die Arbeit nach dem alten guten Rezept, das in 40jähriger emsiger Anwendung ausprobiert worden ist, kann unsere Not heben, und die Nationalversammlung darf nie und nimmer Experimenten ihre Unterstützung leihen, die uns weiter in das Chaos treiben müssen.

## Sozialisierung.

Was nicht sozialisiert werden darf.

Von

Oberberggraf Dr. Pagmann.

In der Tagespresse ist eine Mitteilung über Erklärungen verbreitet worden, die der Preussische Finanzminister Simon dem Schriftleiter des volkswirtschaftlichen Teils der Deutschen Allgemeinen Zeitung über das Problem der Bergesellschaftung von gewerblichen Betrieben gegeben hat. Nach Form und Inhalt dieser Mitteilung läßt sich annehmen, daß sie dem Herrn Finanzminister im Wortlaut bekannt und mit seinem Wissen veröffentlicht ist, daß also diese Erklärungen eine programmatische Bedeutung haben sollen. Hieran wird nichts dadurch geändert, daß der Herr Minister mehrfach darauf hindeutet, daß er selbst nicht die zuständige Stelle für die fraglichen Maßnahmen sei und dabei auch auf die dafür eingesetzte Kommission verweist. Es dürfte von allgemeinerem Interesse sein, die Gedankengänge des Herrn Finanzministers etwas näher zu beleuchten, soweit das im beschränkten Rahmen eines Zeitungsartikels möglich ist. Es mag dabei von vornherein anerkannt werden, daß seine Ausführungen sachlich gehalten sind und sich von mancherlei Uebertreibungen, die sonst heute vielfach an der Tagesordnung sind, freihalten. Dementsprechend sollen die einschlägigen Fragen auch meinerseits ohne parteiliche Voreingenommenheit, soweit dies eben bei einer solchen Materie möglich ist, behandelt werden.

Der Hauptangelpunkt des ganzen Problems ist zunächst in dem Frage zu suchen, welche Betriebe vergesellschaftet werden sollen. Gerade über diesen wichtigen Punkt sind die Ausführungen, wie es bei dieser Art von Erörterungen meistens der Fall ist, ziemlich unbestimmt gehalten. Wenn hierzu gesagt wird, daß nur die hier für „reifen“ Betriebe vergesellschaftet werden sollen, so ist man damit der Lösung nicht viel nähergerückt. Welche Betriebe sind denn reif? Der Herr Minister gibt denn auch selbst zu, daß dies ein relativer Begriff sei, und es hänge hierbei viel davon ab, welche Form der Sozialisierung man finden werde. Hierüber besteht aber wiederum nach Ansicht des Herrn Ministers keine Klarheit. Als tatsächliche Beispiele für „verstaatlichungsreife“ Betriebe wird dann doch eine ganze Reihe von Industrien namhaft gemacht, so die Waffenindustrie, die Elektrizitätsindustrie, Stromgewinnung und darüber hinaus noch „zahlreiche Möglichkeiten“, wie Kohle-, Kali-, Zementindustrien, Ziegeleien, chemische Industrien usw. Die Textilgewerbe, die sog. Konfektion usw., werden nicht erwähnt, ebenso wenig das Bankgewerbe. Dagegen wird auch von Handelsmonopolen und Bodenverteilung gesprochen. Da auch von der Rüstungsindustrie gesprochen wird, wird man auch die Schwerindustrie mit zu dem Verstaatlichungsprogramm rechnen müssen, denn die Rüstungsindustrie dürfte nach dem Friedensschluß keine Bedeutung mehr haben, zumal im Falle der Verwirklichung eines Völkerbundes. Nach Ansicht des Herrn Ministers ist es also ein gewaltiger Kreis von gewerblichen Betrieben, die für die Bergesellschaftung in Frage kommen, undenklich weite Gebiete des gewerblichen Lebens sollen hier für die Reform geeignet sein. Das Bild freilich wird nur flüchtig hingeworfen; bestimmte Hinweise dafür, welche Auswahl unter den zahllosen bestehenden Betrieben der einzelnen Gewerbezweige getroffen, und wo zuerst angefangen werden soll, da man ja doch eine Jahrhunderte alte, aus den natürlichen Bedingungen des Landes organisch emporgewachsene Wirtschaftskultur mit einem Schläge nicht beseitigen kann, werden nicht gemacht. Nur ein Unterscheidungsmerkmal wird hervorgehoben, welches allerdings außerordentlich bemerkenswert ist. Es sollen nämlich nur solche Betriebe in Betracht kommen, bei denen sichere Gewinne erzielt werden. „Unsichere Unternehmungen kommen vorläufig nicht zur Bergesellschaftung; denn auf Experimente können wir uns nicht einlassen“, sagt der Herr Minister wörtlich. Wo soll denn nun hiernach die Grenze zwischen den für die Reform „reifen“ und den „nicht reifen“ Betrieben gezogen werden? Nach obigem Wortlaut offenbar da, wo die Rentabilität eines Betriebes anfängt. Die unrentablen Betriebe bleiben also verschont, und die daran Beteiligten können betrefis ihrer Enteignung so lange ruhig schlafen, bis sie mit ihrem Gelde und ihrer Arbeit die Betriebe rentabel gemacht haben. Erst dann ist die Enteignung auch an sie heran. Eine einmollige Vollziehung der Maßnahme würde ja dem Zweck nicht entsprechen und erst recht keinen Sinn haben.

## Vergesellschaftung. II.

Von Dr. Silberberg.  
(Schluß aus Nr. 1158.)

Um zu versuchen, das Problem der Vergesellschaftung der Lösung näherzubringen, müssen wir auf den Grund der Dinge gehen. Worauf beruht das Verdienen der Industrie? Gewinn ist der Unterschied zwischen Erlös und Selbstkosten, zu denen richtig gerechnet Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals zu den üblichen Sätzen gehört. Es ist nun klar, daß dieser Unterschied auf zwei Wegen erhöht werden kann: einmal durch Erhöhung der Verkaufspreise, dann durch Verbilligung der Selbstkosten. Die Erhöhung der Verkaufspreise über gewisse Grenzen hinaus steht in unlösbarer Widersprüche zum vierten Anspruch, dem der mittelbaren oder unmittelbaren Verbraucher auf billigste Rohstoffpreise. Die Höhe der Verkaufspreise muß sich auch in die allgemeine wirtschaftliche Lage des einzelnen Landes und die der Welt einfügen, ist im allgemeinen nichts aus der Lage der betreffenden bodenständigen Einzelindustrie Bestimmbares, sondern ein Ergebnis vieler Umstände, die dem Einfluß des einzelnen Unternehmens, sogar des Staates, entzogen sind. Bleibt mithin übrig die Verbilligung der Selbstkosten. Für die Erzielung möglichst niedriger Selbstkosten sind wieder zwei Wege vorhanden: Ermäßigung der gesamten Ausgaben und Erhöhung des Divisors, der Erzeugung, der Produktivität. Wenn hier ein feiner sozialistischer Kopf einschaltet, daß die Ermäßigung des Dividends, d. h. der gesamten Ausgaben, leicht zu erreichen ist, wenn aus der Summe der Ausgaben die Kapitalzinsen gestrichen werden, so vermag ich dem nicht zu folgen, weil wir mit bolschewistischem Diebstahl keine Volkswirtschaft treiben können, und jeder Staatsorganismus sich hüten wird, die Kapitalbildung und Steuerkraft, d. h. sein geldliches Dasein zu untergraben. Ohne Profit reicht kein Schornstein, sagte selbst Bebel, und die Kapitalzinsen, um die es sich hier handelt, sind nicht einmal „Profit“. Die Frage der Stellung der Selbstkosten auf das geringst mögliche Maß ist aber auch nicht damit zu lösen, daß in der Herstellung der Betriebsanlagen die berüchtigte „alkoholische“ Sparsamkeit waltet; die Erträge des Staatsbergbaues sprechen dagegen Bände. Die nicht rechtzeitige Herstellung der Anlagen, weil sie nicht vorhergesehen werden konnten und nicht im Etat stehen; die Genehmigung von drei oder vier vorgelegten Dienststellen, und schließlich des Landtages in drei Vorlesungen und vorher noch der Budgetkommission in zwei Besessungen; die Beschränkung in der Bauausführung, damit Überschreitungen der Etatsansätze vermieden werden, darin haben wir einen wesentlichen Teil der Gründe, aus denen der Staatsbergbau selten mit Gewinn, meist mit Unterbilanz gearbeitet hat. Für ein Unternehmen, das rentieren, das die vier Ansprüche befriedigen soll, ist in seinen Anlagen das Beste das Billigste, wenn es ferner im richtigen Augenblick hergestellt wird und sich so organisch in die oft plötzlich austretenden Notwendigkeiten einfügt. Das billige Bauen und das Warten auf billigere Preise hat sich im Bergbau immer schwer gemacht.

Die Verbilligung der Selbstkosten ist aber auch damit nicht erreichbar und verletzt den Anspruch, der in der zweiten Forderung erhoben wird, daß die Löhne der Arbeiter und die Einkünfte der Beamten unter Druck gehalten werden. Aber hier ist doch ein ehrliches Wort zu sagen. Es kann nicht behauptet werden, daß die deutschen Arbeiter durchweg auf der Höhe der Einsicht und des wirtschaftlichen Verständnisses stünden dafür, daß hohe Löhne und gute Bezahlung ihnen auch die Pflicht, und zwar eine öffentliche Pflicht, zu guter und nachhaltiger Leistung auferlegen. Der deutsche unterscheidet sich darin vom englischen Arbeiter, der dem deutschen gegenüber auch eine längere und höher stehende gewerkschaftliche Schulung voraus hat. Es soll damit nicht gesagt sein, daß hierbei den deutschen Arbeiter und die deutschen Gewerkschaften eine Schuld trafe. In Deutschland hat die gewerkschaftliche Arbeit viel später eingesetzt als in England; die Gewerkschaftsangehörigen verfügen noch keineswegs über die volkswirtschaftliche Bildung und Schulung, die sie für diese Stellen geeignet macht. Dabei wenden die Gewerkschaften bei der großen Zersplitterung in der Gewerkschaftsbewegung viel zu viel geistige Arbeit auf den Kampf untereinander auf, und zuletzt, aber nicht in letzter Linie, hat das deutsche Unternehmertum die Gewerkschaften viel zu spät als berechtigte Vertreter der Arbeiterschaft anerkannt, damit von den Gewerkschaften lange Jahre hindurch zu viel Kampfarbeit zur Erstreitung dieser grundsätzlichen Fragen erfordert, statt, was besser gewesen wäre, die Gewerkschaften durch ihre Anerkennung auf den Weg der wirtschaftlichen Erziehung der Arbeiterschaft zu führen. Das mußte in diesem Zusammenhang einmal klar ausgesprochen werden, denn diese Erkenntnis der Dinge, wie sie sind, führte auf den Weg, der allein zum Ziele führen kann: Verbilligung der Selbstkosten durch höchste Leistung, höchste Produktivität und Verbesserung der Arbeitsmethoden. Nur durch diese, durch Schaffung eines möglichst hohen Divisors kann das erreicht werden, was zur Befriedigung der zwei noch zu erörternden wesentlichen Ansprüche erzielt werden muß: Anteil des Unternehmers und der Arbeiterschaft am Mehrwert der Arbeit und Anteil der Allgemeinheit des Staates an diesem Mehrwert.

Ehe wir nun darauf eingehen, wie Steigerung und Sicherung der Erträge auf die vorgedachte Weise erzielt werden können, müssen wir die Ansprüche des Unternehmers, des Arbeiters und des Staates jeden für sich würdigen. Sie sind in ihrer Art verschieden: Die Ansprüche des Unternehmers und des Staates können in ihrer Höhe schwankend sein von Null bis  $x$ , die des Arbeiters nicht; bei dem Unternehmer geht das so weit, daß sogar Kapitalzinsen und Tilgung in Wegfall kommen können. Es wird dabei selbstverständlich nicht verkannt, daß auch die Löhne des Arbeiters Schwankungen unterworfen sein werden, die sich aus der allgemeinen Wirtschaftslage des Landes ergeben. Aber auch ohne die Vereinbarung von Mindestlöhnen, wie sie unter gewissen Voraussetzungen im Ruhrbergbau erfolgt ist, ergibt sich hier eine untere Grenze, die keinesfalls unterschritten werden kann. Es kann nun noch die Frage sein, ob es richtig ist, einen Gewinnanteil der Arbeiterschaft an den Erträgen des Unternehmens neben den Grundlöhnen zu erstreben. Wir möchten annehmen, daß sich hierbei die Arbeiterschaft am meisten im Recht stehen würde. Ein Teil des Einkommens der Arbeiterschaft würde derart aufs Unsichere, auf schwankende Einnahmen abgestellt, daß das auf die Dauer unerträglich würde. Die Maßstäbe, nach denen diese Gewinnbeteiligung zu errechnen wäre, sind auch ungeheuer schwer zu finden. Soll die Dauer der Beschäftigung bei dem betreffenden Unternehmen, die kaum feststellbare Arbeitsleistung des einzelnen in dem betreffenden Geschäftsjahre maßgebend sein? Wie ist zwischen hochwertigen Facharbeitern und faulen Mißläufern zu unterscheiden? Es kann sich unser Erachten nur darum handeln, daß das Unternehmen dem Arbeiter gute auskömmliche Löhne zahlt, die als angemessene Gegenleistung zur Arbeitsleistung im Rahmen der allgemeinen herrschenden wirtschaftlichen Verhältnisse vereinbart werden. Es ist gerade in der letzten Zeit öfter klar geworden, eine wie große Unkenntnis bei den Gewerkschaftsführern und erst recht bei der Arbeiterschaft darüber besteht, einen wie verhältnismäßig geringen Betrag die Gewinne großer industrieller Unternehmungen zu den Summen ausmachen, die eine Gesellschaft als Löhne zahlt, daß z. B. bei einem dem Verfasser genau bekannten Unternehmen die höchste Dividende, die dieses je gezahlt hat, nur ein Drittel der Jahreslohnsumme betrug. Daraus erhellt, daß der Weg, den Haushalt des Arbeiters auf derartig schwankende Einnahmen abzustellen, nicht gangbar ist. Dem Anspruch des Arbeiters kann nur durch feste Lohnvereinbarungen genügt werden, die sich der allgemeinen wirtschaftlichen Lage anpassend, ihn in seinen Einnahmen sicherstellen. Die Ansprüche des Unternehmers und die des Staates sind ihrer Natur nach schwankend, sie können nur quotisiert, d. h. in der Summe von dem Gewinn abhängig sein, der dem Unternehmer verbleibt. Hier hat nun, was den Anteil des Staates anlangt, die neueste Entwicklung neue Wege gewiesen: die Belastung des Bergbaues durch den Staat und die Gemeinde in Form von Steuern sind von den Erträgen des Unternehmens abhängig, soweit sie vom Gewinn berechnet werden. Durch Abhängigkeit ist durch die Berechnung nach dem dreijährigen Durchschnitt der Erträge gegen zu große Schwankungen gemildert. Diese Belastungen sind aber nicht das, was eigentlich im Sinne vieler den Anteil des Staates an dem Mehrwert der Erzeugung ausmachen soll. Diesem Anspruch entspricht viel mehr die Kohlensteuer, die nach den gesetzlichen Bestimmungen vom dem Erlös für Kohlen berechnet wird, den die einzelne Zeche erzielt.

Damit kommen wir nun zu dem Wege, der u. U. zu gehen ist, um aufbauend auf dem bestehenden Wirtschaftssystem die gestellten Forderungen auf eine Weise der Erfüllung näher zu bringen, die auf der einen Seite allen berechtigten Ansprüchen genügt, auf der andern Seite aber Interesse und Initiative des Unternehmers erhält. Wir hatten vorher gesagt, daß eine Unternehmung der Gewinn durch Verbilligung der Selbstkosten angestrebt werden muß, und daß diese nur erreicht werden kann durch höchste Produktivität unter steter Verbesserung der Arbeitsmethoden. Es muß der deutschen Industrie und besonders dem deutschen Bergbau auch von seinen Begünstigern zugestanden werden, daß er in richtiger volkswirtschaftlicher Erkenntnis diesen Weg schon seit langem gegangen ist. Viel dazu beigetragen haben die Syndikate, und neben der Regulierung der Verkaufspreise ist diese ihre Wirkung auf die Industrie mit ihrer besten Leistung. Die Möglichkeit, Gewinne durch Erhöhung der Verkaufspreise zu erzielen, haben die Syndikate dem Einzelunternehmen genommen. Wenn die Gewinne vermehrt werden sollten, mußte der einzelne bei Leistung erhöhen und die Arbeitsmethoden verbessern. Aber bei dieser entscheidenden volkswirtschaftlichen und technischen Arbeit waren zwei Umstände entscheidend: die Initiative des interessierten Unternehmers, seine Entscheidungsfreiheit, die Möglichkeit, in steigenden Gewinnen einen Lohn einmal für seine höchstpersönliche, nicht in Stunden abzumessende Arbeit und einen Gegenwert für diejenigen Beiträge zu finden, die er in jahrelanger stiller Arbeit von seinen Erträgen in stillen Rücklagen in das Unternehmen hineingesteckt hat. Es ist nicht zu weitgehend, wenn behauptet wird, daß es die in jahrelanger Arbeit angesammelten stillen Rücklagen sind, die nicht verzinst werden, auf denen die Rentabilität der deutschen Industrie bis jetzt beruht, die nach einer schweren Sturm- und Drangperiode jetzt in den Erträgen des Unternehmens sich schiedbringend bemerkbar machen. Aber diese stillen Rücklagen sind nur von wirtschaftlicher Bedeutung, wenn sie wie ein Bestand an Betriebszeug immer wieder erneuert werden. Denn der Zwang zur Verbesserung der Arbeitsmethoden besteht dauernd. Der erste Grundsatz der Betriebsführung, der hochgehalten werden muß: Das Unternehmen muß jederzeit in der Lage sein, ohne weiteres die jedesmal neu erfundenen und bekannt werdenden verbesserten Arbeitsmethoden einführen zu können. Unterbleibt das, oder geschieht es gar durch neue Kapitalbeschaffung, dann ist das Unternehmen ebenso fertig, als wenn es durch übertriebene Lohnforderungen oder dadurch, daß Löhne und Leistungen außer Verhältnis geraten, ausgepowert wird. Es geht daraus hervor, daß an der Erhaltung der interessierten Initiative des Unternehmers niemand ein größeres Interesse hat als die, die aus seinem Unternehmen Einnahmen herausziehen wollen. Denn daß ein Staats- oder anderer öffentlich-rechtlicher Betrieb diese Grundlagen der wirtschaftlichen Betriebsführung nicht erfüllen kann, bedarf keines Beweises.

Es kann und muß sich nun darum handeln, wie denjenigen, die an den Erträgen des Unternehmens Interesse haben, eine Einsicht und Mitwirkung gegeben werden kann, da wo sie nötig und am Platz ist. Wir haben schon gesagt, daß wir auf dem bestehenden Wirtschaftssystem, dem der syndikalischen Organisation aufbauen müssen. Und dazu ist folgendes vorzuschlagen:

1. Alle Industrien, die sich mit der Förderung und Auswertung nationaler Bodenschätze befassen, müssen in Syndikate zusammengeschlossen sein.
2. Die Syndikate unterstehen der Staatsaufsicht, insbesondere die Festsetzung der Verkaufspreise unterliegt staatlicher Genehmigung.
3. An den Bruttoerlösen der Syndikate für die syndikalisierten Erzeugnisse ist der Staat durch eine Abgabe vom Hundert beteiligt.
4. Die der organisatorischen Weiterentwicklung der Industrie entgegenstehende fiskalische Gesetzgebung ist zu beseitigen.

Diese Vorschläge bauen auf den vorhandenen Zuständen auf. Die meisten Bergbaubezirke haben sich seit Jahren und auf Jahre ihre Syndikate geschaffen. Die Mitwirkung des Staates insbesondere bei der Regelung der Verkaufspreise besteht. Hier ist die einzige Möglichkeit gegeben, dem Anspruch vier, keine unnötige Besteuerung wichtiger Rohstoffe, zu genügen. Die Beteiligung des Staates ist sichergestellt, aber auch abhängig von den erzielbaren Erlösen, so daß darin auch eine Sicherheit für die Industrie geschaffen ist, daß nicht durch zu weit gehende Verkürzung der Verkaufspreise die Existenz der Werke geschwächt wird. Auf der andern Seite soll und muß aber die natürliche organisatorische Weiterentwicklung der Industrie von allen Hemmungen befreit werden, denn darin liegt die Möglichkeit, die Selbstkosten auf das Maß zu bringen, das der Industrie die Erfüllung der an sie gestellten Ansprüche neben der Kapitalbildung (stille Rücklagen) sichert. Dann ist sie auch imstande, angemessene Löhne auch in schlechten Zeiten zu zahlen, wenn weiter die Initiative und das berechnete materielle Interesse des Unternehmers erhalten bleiben.

geheure Steuern auf Vermögen und Einkommen legen. Das heißt die Henne schlachten, die die goldenen Eier legen soll.

Nachdem aber die Sozialdemokratie in ihren Flugblättern die Beamten damit an sich lockt, daß die Arbeiter sich durch Lohnkampf ganz andere günstige Arbeitsbedingungen zu erringen verstünden als die Beamten, und nachdem sie die Sozialisierung aller Produktionsmittel auf ihre Fahne geschrieben hat, bleibt der deutschen demokratischen Partei nichts anderes übrig, als ihre Kampffront energisch gegen links zu ziehen. Das darf sie freilich nicht abhalten, mit gleicher Energie alle reaktionären Richtungen zu bekämpfen.

## Die Sozialisierung, ihre Berechtigung, Gefahren und Grenzen.

Von Enzo Brentano.

München, 22. Dezember.

Zwei Dinge vor allem macht man der individualistischen Wirtschaftsordnung zum Vorwurf, die ihr anhaftende Ungerechtigkeit in der Verteilung der Güter und den anarchischen Zustand unseres Wirtschaftslebens. Der Anteil eines jeden am Gesamtprodukt wird nicht bestimmt durch sein Verdienst um das Ganze, sondern durch die aus den Gewaltverhältnissen der Vergangenheit hervorgegangene Eigentumsordnung und durch Angebot und Nachfrage, wie sie durch gesellschaftliche Vorgänge bedingt werden. Dabei infolge schlechter Erfüllung der Unternehmerfunktionen periodisch Krisen, die Unschuldigen mit den Schuldigen in den Abgrund reißen, Millionenwerte vernichten und Hunderttausende von Arbeitern brotlos machen.

Es ist richtig, daß die Krisengefahr in den letzten Jahrzehnten durch das Kartellwesen gemindert worden ist. Aber vielen erscheint das so viel, wie den Teufel durch Beelzebub austreiben. Es hat an der Stelle der Anarchie die Tyrannei einiger weniger Herrschender gesetzt; die Unordnung ist geschwunden, mit ihr aber die letzte Spur wirtschaftlicher, politischer und persönlicher Freiheit. Nichts was den Ruf „Sozialisierung statt Einmühsung“ mehr gebrocht als gerade die Wirklichkeit der Kartelle. Wenn wir schon Monopole haben sollen, dann lieber solche im Besitz der Gesamtheit als in dem von Privaten.

Die Gesamtheit soll der einzige Eigentümer aller Produktionsmittel sein. Das gesamte Wirtschaftsleben des Landes soll von einer Zentralstelle aus geleitet werden. Zahlreiche, über das ganze Land zerstreute Beamte jenen Art und Menge der vorhandenen Bedürfnisse feststellen. Diesen soll die Produktion angepaßt werden. Als Folge nie ein Mißverhältnis zwischen Produktion und Bedarf. Gleichzeitig die Möglichkeit einer gerechten Verteilung der Güter: Ein jeder erhält Anteil an dem hergestellten Gesamtprodukt, entsprechend der von ihm geleisteten, gesellschaftlich notwendigen Arbeitszeit.

Dieser Vorschlag hat etwas Bestechendes. Die Anarchie in der Produktion hört auf und jeder erhält entsprechend dem, was er dem ganzen wirklich nützt. Doch stehen ihm sehr ernste Bedenken entgegen, welche sowohl das Wünschenswerte als auch die Durchführbarkeit des Vorgesetzten zweifelhaft erscheinen lassen.

Vor allem ist klar, daß, wenn jedwede Art von Produktion ohne Ausnahme vergesellschaftet würde, nur diejenigen Bedürfnisse auf Befriedigung hoffen dürften, welche von den die Konsumtion überwachenden Räten und Geheimräten anerkannt würden. Denn nur Güter, welche deren Grade gefunden hätten, würden hergestellt werden. An die Stelle der Individualität trat Uniformität im Konsum. Einen Vorgeschiedenen dessen, was wir zu erwarten hätten, haben die letzten Kriegsjahre den Deutschen gegeben; deren Zustände würden verewigt werden. Das ist nicht geeignet, das Leben in Zukunft freudiger erscheinen zu lassen. Aber ich höre schon den Einwand, das sei ganz gleichgültig. Das sei nur ein Argument, das für die in gehobener Lebenslage Befindlichen von Wichtigkeit sei. Die Masse des Volkes habe ja ohnedies nur gleichartige Bedürfnisse, und wenn diese infolge von Vergesellschaftung der Produktionsmittel sicherer, reichlicher und besser befriedigt würden, sei es gleichgültig, ob die in der Individualität verhältnismäßig weniger wurzelnden Bedürfnisse Befriedigung fänden. Eine solche Argumentation würde indes einen wesentlichen Faktor in der Kulturentwicklung übersehen. Aller intensive Fortschritt der Kultur hat in dem Sonderbedürfnis Einzelner seinen Anfang genommen. Bei ihnen auch zuerst die Mittel, die zu dessen Befriedigung dienen. Und was bei ihnen zuerst als Ausgeburt übertriebener Verfeinerung getadelt und als Luxus gebrandmarkt wird, wird alsbald von den ihnen wirtschaftlich und sozial Nächststehenden nachgeahmt, darauf Gegenstand des Begehrens der breiten Masse, bis es als selbstverständliches Bedürfnis aller anerkannt wird, und es als Zeichen der Barbarei gilt, es nicht zu empfinden. Das zwölfte Jahrhundert enttröstete sich ob der Leppigkeit einer aus Byzanz stammenden Dogenfrau in Venedig, die sich beim Essen einer Gabel bediente, und noch in achtzehnten Jahrhundert war selbst in den französischen Palästen für gewisse elementarste Bedürfnisse nicht gesorgt; heute ist auch der Kermesse nicht mehr mit den Fingern, und unser ganzes Streben geht dahin, selbst den untersten Volksklassen einwandfreie Abzugshanäle aus ihren Wohnungen zu schaffen. Es gibt kein Beispiel, daß der Kulturfortschritt in anderer Weise stattgefunden, als daß, was zuerst als partikuläres Bedürfnis von Höherstehenden empfunden worden, allmählich zum allgemeinen Bedürfnis der Masse geworden ist. Und in der fortschreitenden Erweiterung des Bedürfniskreises und der Steigerung der Dringlichkeit an sich relativer Bedürfnisse der großen Masse nach dem Vorbild der Vorgeschnittenen erfolgt die Hebung aller auf eine höhere Stufe materiellen und geistigen Daseins. Würde die verlangte, planmäßige

Anteil geben soll, in dem Maße, in dem er Arbeit im Interesse der Gesamtheit leistet. Aber wer entscheidet darüber, in welchem Maße dies der Fall ist? Die Organe der Zentralverwaltung. Das sind Menschen mit all den Schwächen, die Menschen anhaften. Welche Garantien gibt es, daß diejenigen nicht „hinausfliegen“, wie ein bei Verteilung von Parteidiäten gebräuchter Ausdruck gelautet hat, welche sich der von der Zentralverwaltung vertretenen Auffassung nicht in jeder Beziehung anbequemen?

Eine dritte Gefahr bietet das Ungenügen der Beamten, welchen die Leitung des ganzen Produktionsprogramms anvertraut werden soll. Heute ist die Produktion in der Hand von Personen, deren ganzes wirtschaftliches Wohl und Wehe davon abhängt, daß sie ihre Unternehmerfunktionen möglichst vollkommen erfüllen. Daß sie dies trotzdem häufig schlecht tun und dies zu periodischen Erschütterungen unseres gesamten Wirtschaftslebens führt, hat gerade das Verlangen nach Vergesellschaftung hervorgerufen. Aber eben dieses Verlangen setzt voraus, daß besoldete Beamte, denen die Leitung der Volkswirtschaft anvertraut wäre, sich dieser Aufgabe mit größerem Interesse und Erfolg hingeben würden, obwohl ihr Interesse an der bestmöglichen Erfüllung derselben ein weit geringeres ist, als das der heutigen Unternehmer. Das widerspricht nicht bloß dem gesunden Menschenverstand, sondern aller Erfahrung. Es ist ja nicht das erstmal in der Geschichte, daß planmäßige Regelungen der Produktion von oben versucht worden sind. Die Wirtschaftspolitik Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen von Preußen weiß davon viel zu erzählen. Weder an Intelligenz noch an Hingebung an ihr Amt hat es den damaligen preussischen Beamten gefehlt. Aber das Fiasko, das sie mitunter in geradezu grotesker Weise erlebten, sollte jedermann darüber belehren, wie wenig der größte Pflichteifer des Beamten den vom persönlichen Interesse befehlten Instinkt des Unternehmers zu ersetzen vermag. Oder man denke an die Erfahrungen, die wir während dieses Krieges mit der Leitung wirtschaftlicher Unternehmen durch Beamte gemacht haben, um sich darüber klar zu werden, daß Walter Rathenaus Lehre, daß in Zukunft das Verantwortungsgesühl der Betriebsleiter den Erwerbstrieb der heutigen Unternehmer überflüssig machen werde, ins Reich der Utopien gehört. Wo immer die Natur eines Produktionszweiges stets neue Entschlüsse und Verfügungen ersprechend den fortwährend wechselnden Verhältnissen erheischt, wird eine Leitung durch besoldete Beamte die Tätigkeit von Unternehmern, deren ganze Existenz durch den Erfolg bedingt wird, nie zu ersetzen vermögen. Nur, wo es sich um Unternehmungen mit mehr oder weniger routinemäßigem Betrieb handelt, ist die Sozialisierung am Platze.

Endlich setzt die planmäßige Regelung der Produktion durch eine zentrale Verwaltung das Bestehen eines geschlossenen Handelsstaates voraus, das heißt eines Staates, in dem alle Produkte, die zur Befriedigung der Bedürfnisse seiner Angehörigen nötig sind, hergestellt werden. Nun hat uns der Krieg das Illorische einer sich selbst genügenden deutschen Volkswirtschaft aufs bitterste erwiesen. Die deutsche Volkswirtschaft ist vor Ausbruch des Krieges mit 21 Milliarden Mark in die Weltwirtschaft verflochten gewesen. Für nahezu 3 Milliarden Mark Nahrungs- und Genussmittel, für 5 Milliarden Rohstoffe, für 1 1/4 Milliarden halbfertige und 1 1/2 Milliarden ganzfertige Waren haben wir 1913 aus dem Ausland bezogen und unsere eigenen Produkte dafür hingegeben, und weil der Krieg diesen internationalen Austausch unterbrochen hat, unsere heutige Not. Um bei planmäßiger Regelung der Produktion von einer Zentralstelle aus die Bedürfnisse der Bevölkerung befriedigen zu können, müßte deren Autorität sich also über die ganze Erde erstrecken und allen Teilen derselben die von ihnen benötigten Güter zu sichern vermögen. Das haben auch die Sozialisten, die wie Lassalle und Robbertus ihr System bis zu Ende gedacht haben, erkannt, und nur darin gingen sie auseinander, daß der eine zweihundert, der andere fünfhundert Jahre für nötig hielt, bis die Welt so weit sei.

Somit hätten wir noch keinen Anlaß, uns über eine allgemeine Vergesellschaftung der Produktionsmittel den Kopf zu zerbrechen. Was in 200 oder gar 500 Jahren sein wird, können wir unseren Urenkeln ruhig überlassen. Auch haben unsere dermaligen Nachbarn, und zwar auch solche aus den Reihen der Unabhängigen, wiederholt erklärt, daß sie an eine allgemeine Vergesellschaftung der Produktionsmittel nicht denken. Zumal in gegenwärtiger Zeit wäre es Wahnsinn, sie auch nur zu versuchen. Wir sind durch den Krieg völlig verarmt. Um unsere Volkswirtschaft wieder aufzubauen, brauchen wir fremden Kredit; die Amerikaner, vielleicht auch die Japaner, sind die einzigen, die uns noch borgen können. Unser öffentlicher Kredit aber ist erschüttert. Die Sicherheit, welche unser Staat bietet, wird sehr niedrig eingeschätzt. Das einzige, was noch gilt, ist, was die privaten Unternehmungen dem Auslande an Sicherheit zu bieten vermögen. Die fremden Kapitalisten würden uns nie borgen, wenn wir unsere Produktionsmittel aus dem Besitze von Privaten in den der Gesamtheit überführten; denn damit würde das Unterpand für ihre Kreditforderungen schwinden. Alles, was die Gesamtheit hat und haben wird, wird ja durch die Verzinsung unserer Kriegsschulden in Anspruch genommen.

Wenn aber eine allgemeine Vergesellschaftung der Produktionsmittel weder wünschenswert noch möglich erscheint, so sind doch Neuordnungen durchführbar, welche die gerügten Mißstände der individualistischen Wirtschaftsordnung eindämmen und uns der Vergesellschaftung der Produktion entgegenführen, soweit eine solche ersprießlich zu sein scheint. Eine solche wäre die weitere Ausbildung des Genossenschaftswesens. Die Anknüpfung bilden die Konsumvereine, welche Waren in Anpassung an die vorher festgestellten Bedürfnisse

5./I. 1919

Morgenblatt.

20 Heller für Wien.

# Neuer = Zeitung

Organ der Deutschen Sozialdemokratie in Oesterreich.

ersch. um 6 Uhr morgens, Montag um 3 Uhr nachmittags.

**Verlagsbedingungen:**  
 Wien: Die Zustellung ins Haus  
 Wöchentlich . . . . . 1.20  
 Monatlich . . . . . 4.20  
 Vierteljährig . . . . . 12.00  
 Probing und Ungarn:  
 Wöchentlich . . . . . 4.00  
 Vierteljährig . . . . . 12.00  
 Deutschland: Viertel . . . . . 20.00  
 für alle anderen dem Weltpostverein  
 angehö. Länder: Viertel . . . . . 25.00  
 Abonnements werden angenommen  
 in der Administration, V. Rechte  
 Wienzeile 97, und in den Filialen:  
 I. Schulerstraße 15, Tel. 9191  
 II. Baumgasse 20, Tel. 4223  
 III. Ebelengasse 5, Tel. 5224  
 IV. Wienzeile 97, Tel. 58129  
 V. Landgasse 24, Tel. 54146  
 XVI. Baumgasse 22, Tel. 17175  
 XVII. Angereustraße 14.  
 Für die an fremde Abnehmer über  
 Geschäftsverhältnisse bezahlten Beträge leisten  
 wir keine Garantie.  
 Offene Reklamationen sind portofrei.

Wien, Sonntag, 5. Jänner 1919.

XXXI. Jahrgang.

## Der Weg zum Sozialismus.

### Politische und soziale Revolution.

Die politische Revolution hat den Kaiser entthront, das Herrenhaus beseitigt, das Privilegienwahlrecht in Ländern und Gemeinden zerschlagen. Alle politischen Vorrechte sind vernichtet. Alle Staatsbürger ohne Unterschied der Klasse, des Standes, des Geschlechts sind jetzt Bürger gleichen Rechtes.

Aber die politische Revolution ist nur die halbe Revolution. Sie hebt die politische Unterdrückung auf, aber sie läßt die wirtschaftliche Ausbeutung bestehen. Der Kapitalist und der Arbeiter — sie sind rechtlich einander gleich, sie genießen gleiche politische Rechte, aber darum bleibt doch der eine Kapitalist, der andere Arbeiter; bleibt der eine Herr von Fabriken und Bergwerken, der andere arm und schutzlos wie eine Kirchenmaus.

Die politische Revolution hebt die wirtschaftliche Ausbeutung nicht auf, sie macht sie vielmehr erst recht fühlbar. Haben wir dazu die Allgewalt des Kaisers gekürzt, um der Allgewalt des Kapitals unterworfen zu bleiben? Haben wir dazu die Herrschaft der Generale, der Bürokraten, der Feudalherren gebrochen, um Knechte von Bankdirektoren, Kartellmagnaten, Börsenrittern zu bleiben? So fragen die Arbeitermassen. Die halbe Revolution weckt den Willen zur ganzen. Die politische Umwälzung weckt den Willen zur sozialen Neugestaltung. Der Sieg der Demokratie leitet den Kampf um den Sozialismus ein.

Der Sieg der Demokratie in Mitteleuropa ist das Ergebnis des Krieges, die Folge der Niederlage der Mittelmächte. Der Krieg hat die militärischen Machtmittel der beiden Militärmonarchien zerstört, dem Obrigkeitsstaat seine Zwangsmittel entzogen und dadurch die Demokratie zum Siege geführt. Aber derselbe Krieg hat auch ungeheure wirtschaftliche Umwälzungen hervorgerufen; diese Umwälzungen machen den Sozialismus zur unentrinnbaren Notwendigkeit.

Viereinhalb Jahre lang haben die Völker keine Wohnhäuser gebaut, sondern Schützengräben gegraben; keine Maschinen erzeugt, sondern Granaten und Schrapnelle hervorgebracht; nicht den Acker bestellt, sondern Kanonen bedient. Unserem Boden sind die Nährstoffe entzogen, unsere Maschinerie ist verbraucht, unsere Eisenbahnen sind verwahrlost, unsere Kleidung und Wäsche sind zu Lumpen geworden — der ganze Reichtum der Gesellschaft ist zerstört. Die Völker sind durch den Krieg arm, unfähig arm geworden.

Alle Völker sind arm geworden, aber die Völker Mitteleuropas noch weit mehr als die anderen. Denn wir sind die Besiegten. Wir werden den Siegern eine ungeheure Kriegsschädigung bezahlen, einen ungeheuren Tribut entrichten müssen. So arm wir sind, wir werden von unserer Armut noch eine Riesensteuer entrichten müssen an die anderen, an die Sieger!

Wir werden arbeiten. Aber wofür? Wir werden vorerst arbeiten müssen, um den verwahrlosten Boden vom Unkraut zu reinigen, um die verelendeten Maschinen durch neue zu ersetzen, um die verelendeten Eisenbahnen wieder in Ordnung zu bringen. Und dann werden wir arbeiten müssen, um all die Waren zu erzeugen, mit denen wir den Tribut an die Sieger bezahlen werden. Kann uns unter solchen Umständen genug Arbeitskraft bleiben, auch noch das in genügender Menge zu erzeugen, was wir für uns selbst brauchen: Nahrung und Kleidung und Wäsche und Wohnungen?

Wir werden arm, unfähig arm sein. Können wir uns bei solcher Armut noch den Luxus leisten, feisten Prälaten und hochmütigen Grafen, üppigen Kriegsgewinnern und müßigen Rentnern einen Tribut aus dem Ertrag unserer Arbeit zu entrichten? Kann ein Volk, das so arm geworden ist, es noch ertragen, daß der spärliche Ertrag seiner Arbeit so ungleich verteilt wird?

Wir sind zu arm, um noch mit Kapitalisten und Grundherren den Ertrag unserer Arbeit teilen zu können. Es ist schlimm genug, daß wir, in der Form der Kriegsschädigung, fremden Kapitalisten werden Tribut leisten müssen; wir können nicht neben ihnen auch noch heimischen Kapitalisten tributpflichtig bleiben. Aus unserer wirtschaftlichen Not gibt es nur einen Ausweg: den Sozialismus! Der Krieg, der die Demokratie zum Siege geführt hat, er hat uns auch auf den Weg zum Sozialismus aemworfen.

Aber wie können wir zu einer sozialistischen Gesellschaftsordnung kommen? Wie können wir die Fabriken und die Bergwerke, die Forste und das Bauland, den großen Grund- und den großen Kapitalbesitz, die heute Kapitalisten und Grundherren gehören, in das Eigentum der Volksgemeinschaft überführen?

Die politische Revolution kann das Werk eines Tages sein. An die Stelle der Monarchie die Republik, an die Stelle der Privilegien der wenigen die Gleichberechtigung aller — das war immer das Werk eines Schlags, einer großen Stunde. Manche glauben, ebenschnell, ebenso plötzlich wie die politische Revolution könne sich auch die soziale Umwälzung vollziehen. Eines Tages könnten sich die Arbeiter mit einemmal aller Fabriken, Bergwerke, Handelshäuser, Banken, Grundherrschaften bemächtigen, die Kapitalisten und ihre Direktoren einfach hinausjagen; so werde am Abend Eigentum des arbeitenden Volkes sein, was am Morgen noch Eigentum der Kapitalisten und der Grundherren war. Ist es wirklich so? Kann sich die soziale Revolution wirklich so schnell und einfach vollziehen?

Unser Wohlstand hängt von zwei Dingen ab: erstens davon, wie viele Güter im ganzen Lande überhaupt erzeugt werden, und zweitens davon, wie dieser Gütervorrat auf die einzelnen Gesellschaftsklassen verteilt wird. Der Sozialismus will zunächst die Verteilung des Gütervorrats verändern. Heute bekommt der müßige Kapitalist, der sein Eigentum vom Herrn Papa geerbt hat, weit größeren Anteil an dem Gütervorrat der Gesamtheit als der fleißigste und tüchtigste Arbeiter. Solche Unterschiede wird die sozialistische Gesellschaft nicht kennen. Auch sie wird freilich die Güter nicht ganz gleich verteilen können. Auch sie wird den Fleißigen besser entlohnen müssen als den Trägern; sonst würden ja nicht mehr viele fleißig sein. Auch sie wird den Erfinder, der neue Arbeitsverfahren ersinnt, den Betriebsamen, der der Volkswirtschaft neue Wege weist, reicher entlohnen müssen als den, der sein Tagewerk gedankenlos verrichtet; sonst würden sich ja nicht viele mehr um die Verbesserung der Arbeitsverfahren bemühen. Aber nur wirkliches Verdienst um die Gesellschaft, nicht erbter Grundbesitz, nicht bedenkenlos errafftes Kapital werden Anspruch auf höheren Anteil am Arbeitsertrag der Gesellschaft geben. So wird also der Sozialismus zunächst die Verteilung des Gütervorrats der Gesamtheit verändern. Aber das kann der arbeitenden Volksmasse nur dann frommen, wenn nicht etwa zugleich die Erzeugung der Güter eingeschränkt wird. Denn wenn etwa in einer sozialistischen Gesellschaft nur halb so viel Güter erzeugt würden als in der kapitalistischen, dann würden die Arbeiter in der sozialistischen Gesellschaft nicht besser, wahrscheinlich sogar viel schlechter leben als unter der Herrschaft des Kapitals: die gerechteste Verteilung könnte uns nichts nützen, wenn weniger zu verteilen wäre. Damit ist also dem Sozialismus seine Aufgabe gestellt: er muß die Verteilung der Güter gerechter gestalten, ohne daß dabei die Erzeugung der Güter leidet!

Wir sind furchtbar arm geworden. Infolge der Verwahrlosung unseres ganzen Produktionsapparats, infolge des Mangels an Rohstoffen, infolge der Schwächung der unterernährten menschlichen Arbeitskraft erzeugen wir viel, viel weniger Güter, als wir in Friedenszeiten erzeugt haben. Aber wenn wir weniger erzeugen, können wir natürlich auch weniger verbrauchen. Je kleiner der Arbeitsertrag der Gesellschaft, je kleiner ihr Reichtum an Gütern ist, desto weniger entfällt auch bei der gerechtesten Verteilung auf den einzelnen, desto weniger kann also der einzelne verbrauchen und genießen. In einer solchen Zeit müssen wir uns hüten, irgend etwas zu tun, was unseren Produktionsapparat noch mehr zerstört, uns den Bezug von Rohstoffen noch mehr erschweren, unsere Gütererzeugung noch weiter einschränken, den Gesamtertrag unserer Arbeit noch mehr verkleinern würde. Unsere Armut zwingt uns, die Verteilung der Güter gerechter zu gestalten; aber sie zwingt uns auch, diese Umwälzung so durchzuführen, daß die Erzeugung der Güter dabei nicht leidet.

Stellen wir uns nun vor, die Arbeiter würden sich eines Tages gewaltsam aller Betriebe bemächtigen, sie würden die Kapitalisten, ihre Direktoren und Beamten einfach aus den Betrieben hinausjagen und die Leitung der Betriebe selbst übernehmen! Eine solche Umwälzung wäre natürlich nur im blutigen Bürger-

# Tagblatt ndschau

Ostdeutsche

jährig K 60. — halbjährig K 30. — vierteljährig K 15. — monatlich K 5. —  
K 60. — halbjährig K 30. — vierteljährig K 15. — monatlich K 5. —  
jährig Mark 48, halbjährig Mark 24, vierteljährig Mark 12. —

Alle Bestellungen durch die Post sind stets die bezüglichen Anschriftstellen beizulegen.

29. Jahrgang.

## Die Sozialdemokratie und das bäuerliche Privateigentum.

Von Prof. Dr. Ferdinand Werner, Reichstagsabgeordneter.

Das demokratische Ziel der Leute von Scheidemann bis Daa ist der Form nach durch die Umwandlung des verflochtenen November erreicht. Das bedeutet aber noch nicht das Entscheidende. Jetzt naht der Kampf zwischen bürgerlicher Welt und Sozialdemokratie um die Sozialisierung und unter den Anhängern der Vergesellschaftung selber der Streit zwischen Feld-, Wald- und Wiesenkommunismus und dem wissenschaftlichen Sozialismus. Der Kampf um das Privateigentum wird den kommenden und zukünftigen Wahlen das Kennzeichen geben.

Das es ganz unmöglich ist, in der „Wüste“ des Weltkapitalismus eine sozialistische „Dase“ zu errichten, sehen auch die denkenden Sozialisten ein. Der tollhäuslerische Bolschewik aber nicht. Und man sagt ja, die Geschichte sei dazu da, daß die Menschheit nichts daraus lerne, selbst wenn die Lehren sozusagen mit den Händen zu greifen sind, wie in Rußland.

Der Fortschritt der Menschheit beruht auf dem Streben nach Eigenbesitz und Arbeitsteilung. „Herten und Knechte“ werden immer Bedingung der Kultur sein. Das Ausschalten der freien Unternehmerpersönlichkeit bedeutet den unweigerlichen sozialen Niedergang. Gewiß ist Sozialismus nichts an und für sich Verwerfliches. Verstaatlichung und Vergemeindung von Verkehrsmitteln, Wasserkräften, Elektrizitätsanlagen, Kohlen- und Erzbergwerken sind größtenteils schon vollzogen oder bevorstehend. Dagegen läßt sich Durchschlagendes auch schwerlich einwenden, wenn sie auch das nicht bringen, was die Sozialdemokraten unter Vergesellschaftung verstehen. Auch mit der angeführten und jetzt vielfach erörterten Aufteilung von gebundenem und ungebundenem Großgrundbesitz kann sich der Sozialdemokrat von Natur aus als Anhänger, des Großbetriebes unmöglich befreunden. Denn diese Aufteilung fördert und vermehrt lediglich den Bauernstand, der ohne Zweifel die zuverlässigste Tragfläche der bürgerlichen Gesellschaft bildet. Von diesem Gesichtspunkte aus kann die Sozialdemokratie gar nicht eine Aufteilung, sondern nur eine Vergesellschaftung der Großbetriebe in der Landwirtschaft anstreben. Mit dieser Vergesellschaftung können sich schließlich Kleinbauern und Landarbeiter abfinden, wenn das enteignete Land ihnen in Erbpacht oder wenn es einer Erzeugergenossenschaft übergeben würde. Was aber die Sozialdemokratie nicht auch für die Vergesellschaftung des bäuerlichen Besitzes sein? Die Kommunisten, die Sozialisten bis zu Stednabel und Hosenknopf, können es nicht leugnen. Die zurzeit noch maßgebliche Sozialdemokratie alter Richtung leugnet es. Denn einerseits ist ihr ohne die Bauernschaft die Eroberung der politischen Macht unmöglich, andererseits steht tatsächlich im sozialdemokratischen Erfurter Programm von 1891 — so zerquilt es auch, durch Wissenschaft und Entwicklung ist, es gilt immer noch als rote politische Platteform — nur die Vergesellschaftung des kapitalistischen Privateigentums an Grund und Boden als Forderung der sozialdemokratischen Partei. Das wird dann gemeinhin so gedeutet, daß die Sozialdemokratie nur „an die Großen“ wolle, womit sehr viele einverstanden sind, so lange aus ihrer Haut keine Kiemen geschnitten werden.

Wie liegen nun die Dinge in Wirklichkeit? In dem sozialdemokratischen Erfurter Programm wird schon klar und deutlich die „Umwandlung der Warenproduktion in sozialistische für und durch die Gesellschaft betriebene Produktion“ verlangt. Es wird darin fernerhin gesagt, daß im Gegensatz zur Arbeiterklasse „alle anderen Klassen, trotz der Interessenstreitigkeiten unter sich, auf dem Boden des Privateigentums an Produktionsmitteln stehen und die Erhaltung der Grundlagen der heutigen Gesellschaft zum gemeinsamen Ziel haben.“ Noch deutlicher wird die Stellung der Sozialdemokratie auf ihrem Parteitag zu Breslau 1893. Man beriet dort über ein Agrarprogramm, an dessen Zustandekommen eine ganze Anzahl guter Köpfe aus der Partei gearbeitet hatten, die allerdings nichts anderes tun konnten, als die gesunden Gedanken der Deutschsozialen und Bauernbündler aufnehmen.

Dieses Bauernprogramm lehnte der Parteitag mit großer Mehrheit ab, und zwar mit folgender Begründung, die in dem Antrage Singer-Kautsky gegeben war (Protokoll des Parteitages, S. 104 u. 204): „Der von der Agrarkommission vorgelegte Entwurf eines Agrarprogramms ist zu verwerfen. Denn dieses Programm stellt der Bauernschaft die Forderung ihrer Lage, also die Stärkung ihres Privateigentums in Aussicht und trägt dadurch bei zur Neubelebung ihres Eigentumsfanatismus.“ Die letzten Worte von „und“ bis „Fanatismus“ wurden zwar als zu scharf gestrichen. Trotzdem gab die Sozialdemokratie einwandfrei zu, daß ihr die Belange des Kleinbauernstandes in der heutigen Gesellschaft gleichgültig sind, wie es ihr auch die des gewerblichen Mittelstandes naturgemäß sein müssen. Man erkannte in genanntem Antrag des weiteren allerdings wenigstens die eigentümlichen und von der Industrie verschiedenen Gelege der Landwirtschaft an, die zu studieren und zu beachten seien. Dazu ist allerdings der geforderte achtsündige Arbeitstag für die Landwirtschaft ein lehrreicher Beitrag! In der Ansprache tabelle der Abgeordnete Schippel, daß das Eigentum des Agrarprogramms Diebstahl bei den Deutschsozialen, den Agrariern usw. bedeute und schloß seine Ausführungen mit den Worten (Protokoll S. 110): „Deshalb bitte ich Sie: lehnen Sie den Entwurf ab! Wir sind eine Partei der besitzlosen Arbeiter. Wir wollen freilich auch den Kleinbesitzer gewinnen, jedoch nur, indem wir ihn überzeugen, daß er als Besitzer keine Zukunft hat, sondern daß seine Zukunft die des Proletariats ist.“

Der Abgeordnete Bebel sagte, trotz seiner scharfen Polemik gegen Schippel (Protokoll S. 116): „Wir können dem Kleinbauern nicht seine Konservirung versprechen. Das würde nicht nur unserer ganzen bisherigen Parteiloyalität, sondern auch unserem Programm widersprechen.“ Und derselbe meinte an anderer Stelle (Protokoll S. 122): „... und über jeden Hektar Land, den wir in Gemeinbesitz verwandeln, müssen wir uns freuen, weil er uns später die Expropriation erspart und die Verstaatlichung des gesamten Grund und Bodens erleichtert.“ Und der jetzt regierende Herr Kautsky ließ sich (Protokoll S. 125) so vernehmen: „Wir können die Bauern nicht gewinnen, so lange sie im Besitz ihres Eigentums sind und sich wirklich als Bauern fühlen. Für die Erhaltung des Bauernstandes einzutreten haben wir keinen Grund, denn das könnte nur geschehen, indem wir sie in ihrem Besitz befestigen, also ganz entgegengesetzt verfahren wie sonst.“ Und (Protokoll S. 126): „Das Agrarprogramm hingegen verlangt, daß wir dem Bauer auf dem Lande das gewähren, was wir dem Industriearbeiter in der Stadt nicht gewähren: die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz. Das können wir nicht.“ Frau Zellin (Stuttgart) machte dann unter anderem folgende Bemerkungen: „Wenn wir den Vorschlägen der Kommission zustimmen, so treten wir ein für den Schutz des Bauern als Privateigentümer. Es kann nicht die Aufgabe der Partei sein, welche die Vergesellschaftung aller Produktionsmittel erstrebt, das Privateigentum gegen die Eventualitäten sichern zu wollen, welche die wirtschaftliche Entwicklung für den Privateigentümer zeitigt.“ Und der alte Lieblin ließ sich folgendermaßen hören (Protokoll S. 146): „Kein Mitglied der“

## Der Weg zum Sozialismus.

### 3. Die Organisierung der Industrie.

Nur die Großindustrie, in der die Produktion in wenigen Großbetrieben, die von Aktiengesellschaften beherrscht werden, konzentriert ist. Ist zur sofortigen Vergesellschaftung reif. Die meisten Industriezweige sind es noch nicht. Ist eine Industrie noch in viele kleine und mittlere Betriebe zerstückelt, so ist es unmöglich, sie gesellschaftlich, also von einer Stelle aus zu leiten. Wo noch nicht Direktoren und Beamte, sondern noch die Unternehmer selbst die technische und kaufmännische Leitung der Betriebe besorgen, können die Unternehmer nicht ausgeschaltet werden, ohne daß die Produktion durch den Wegfall sachkundiger Leitung geschädigt würde. Die meisten Industriezweige werden wir daher nicht sofort vergesellschaften können, sondern sie zunächst so organisieren müssen, daß ihre künftige Vergesellschaftung zielbewußt vorbereitet wird.

Die Notwendigkeit der Organisierung der Industrie haben die Unternehmer selbst längst eingesehen. Sie haben sich zu diesem Zwecke in den Kartellen vereinigt. Die Kartelle haben die Konkurrenz zwischen den Unternehmern ausgeschaltet und dadurch die großen, unnötigen Kosten des Konkurrenzkampfes (Reklame, Reisende u. s. w.) erspart. Sie haben den Verkauf der Ware in den Kartellbüros konzentriert, die Händler in bloße Agenten der Kartellbüros verwandelt und dadurch die Macht und die Profite des Handelskapitals wesentlich beschränkt. Sie haben schließlich den Umfang der Produktion geregelt, die Erzeugung der einzelnen Betriebe kontingentiert und dadurch die Produktion den Schwankungen des Bedarfes so angepaßt, daß Krisen verhütet oder doch gemildert werden konnten. Aber so Nützliches die Kartelle auf diese Weise geleistet haben, so mußte doch die Gesellschaft diese Leistung fürchtbar teuer erkaufen. Denn die Kartelle haben die Macht des industriellen Kapitals ungeheuer gesteigert, seine Macht sowohl den Konsumenten als auch den industriellen Arbeitern gegenüber. Den Konsumenten wurden hohe Preise, gewaltige Tribute auferlegt, den industriellen Arbeitern trat die organisierte Kapitalmacht als unüberwindlicher Gegner gegenüber.

Während des Krieges sind neue Organisationen der Industrie entstanden: die Kriegsgesellschaften in Deutschland, die Zentralen und die Kriegverbände in Oesterreich. Auch sie haben manche nützliche Wirkung erzielt. Dank der zwangsweisen Beschränkung des Bedarfes und der planmäßigen Verteilung der Vorräte haben sie die Warenpreise niedriger gehalten, als sie bei freiem Wettbewerb gewesen wären. Aber auch diese Wirkung mußte teuer erkaufte werden: Manche Zentralen sind nichts anderes gewesen als staatslich organisierte Zwangskartelle, so zum Beispiel die Spirituszentrale. Andere Zentralen sind nichts anderes gewesen als Requisitionsinstrumente der Heeresverwaltung, so zum Beispiel die Baumwollzentrale.

Unsere Aufgabe kann heute nicht darin bestehen, die Organisation der Industrie wieder vollständig zu zerstören und zum unbeschränkten freien Wettbewerb zurückzuführen. Zu dem Ideal des Manchesterliberalismus, dem Ideal der freien Konkurrenz, führt kein Weg mehr zurück, wenn auch Parteien wie die Christlichsozialen, die in ihrer Jugend im Kampfe gegen den Manchesterliberalismus groß geworden sind, sich jetzt selbst zu dem Ideal des "freien Handels" belehrt haben. Nicht darum kann es sich heute handeln, die Organisation der Industrie zu beseitigen, sondern nur darum, an die Stelle der kapitalistischen Organisation der Industrie eine solche

zu setzen, die den Bedürfnissen der Volksgesamtheit dient. Soweit die Funktionen der Kartelle und der Zentralen volkswirtschaftlich nützlich sind, müssen auch die künftigen Organisationen der Industrie diese Funktionen ausüben; aber sie müssen sie ausüben nicht mehr im Interesse des Kapitals, wie die Kartelle, nicht mehr im Interesse des Militarismus, wie die Zentralen, sondern im Interesse der Volksgesamtheit.

Zu diesem Zwecke sollen alle Unternehmungen in jedem einzelnen Industriezweige verpflichtet werden, einem Industrieverband anzugehören; diese Industrieverbände sollen an die Stelle der Kartelle und an die Stelle der Zentralen treten. Die Industrieverbände werden aber nicht wie die Kartelle von den Unternehmern selbst beherrscht werden, auch nicht wie die Zentralen der Leitung einer Bürokratie unterstellt sein, die zur Regelung wirtschaftlicher Tätigkeit unfähig ist. Sie werden vielmehr von Verwaltungsräten geleitet werden, in denen die Vertreter aller derjenigen Gesellschaftskreise vereinigt werden sollen, deren Bedürfnissen die Verwaltung des organisierten Industriezweiges dienen soll. An der Spitze jedes Industrieverbandes wird also ein Verwaltungsrat stehen, der ungefähr in folgender Weise zusammengesetzt werden soll: Ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrates werden die Vertreter des Staates bilden; einer dieser Vertreter mag vom Staatssekretär für Handel und Industrie ernannt werden, die anderen aber sollen von der Nationalversammlung, wenn auch nicht aus ihrer Mitte, gewählt werden. Ihre Aufgabe wird es sein, in dem Verwaltungsrat die Interessen des Staates und der Volkswirtschaft zu vertreten. Ein zweites Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrates werden die Vertreter der Konsumenten bilden. Für Industriezweige, die Verbrauchsgüter erzeugen, werden die Konsumentenvereine diese Vertreter ernennen; für Industriezweige, die Rohstoffe und Arbeitsmittel erzeugen, werden sie von den Organisationen der Industrien ernannt werden, die diese Rohstoffe und Arbeitsmittel brauchen. Ein drittes Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrates bilden die Vertreter der Arbeiter, Angestellten und Beamten, die in dem organisierten Industriezweig beschäftigt sind; sie werden den Gewerkschaften und Angestelltenorganisationen entnommen werden. Und nur das letzte Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrates werden die Vertreter der Unternehmer des organisierten Industriezweiges bilden. Auf diese Weise wird dafür gesorgt sein, daß die Tätigkeit des Verwaltungsrates nicht den Interessen der Unternehmer allein diene, sondern denen der Gesamtheit. Dadurch werden sich die Industrieverbände der Zukunft von den Kartellen der Vergangenheit und den Zentralen der Gegenwart sehr wesentlich unterscheiden.

Welche Aufgaben werden nun diese Industrieverbände haben? Zunächst werden sie dafür sorgen müssen, daß die technische Entwicklung der Industrie gefördert, ihre Produktionskosten herabgesetzt werden. Sie werden Konstruktionsbüros, Laboratorien und Materialprüfungsanstalten errichten und erhalten. Sie werden Vorschriften über die Normalisierung und Typisierung der Waren erlassen; führt die freie Konkurrenz dazu, daß eine Anzahl verschiedenartiger Warenmuster in Wettbewerb miteinander tritt, so verfügt die Organisation, daß nur wenige Muster und Typen erzeugt werden. Dadurch kann jede einzelne der ausgewählten Warentypen in größeren Mengen, daher auch zu bedeutend niedrigeren Kosten hervor gebracht werden. Weiter wird der Industrieverband die Spezialisierung der einzelnen Industriebetriebe fördern: er wird verfügen, daß die eine der ausgewählten Warentypen nur in dem, die andere nur in jenem Betriebe erzeugt werde. Dies ermöglicht den

Übergang zur Massenproduktion, zu automatisierter, menschliche Arbeitskraft ersparender Produktionsweise. Auf diese Weise werden die Industrieverbände die Herstellungslosigkeiten wesentlich ermäßigen, eine wohlfeile Produktion ermöglichen.

Die Industrieverbände werden weiter, wo dies zweckdienlich erscheint, den Ankauf der Rohstoffe zentralisieren, die Rohstoffe den einzelnen Betrieben zuteilen, den Verkauf der fertigen Waren in ihren Büros konzentrieren können. So werden sie der Gesellschaft die Kosten des Konkurrenzkampfes zwischen den Unternehmern ersparen. Sie werden die Größe der Produktion regeln und dadurch Wirtschaftskrisen verhüten. Sie werden schließlich die Preise der Waren festsetzen; die Zusammensetzung der Verwaltungsräte bürgt dafür, daß die Warenpreise so bemessen werden, daß der Gewinn der Unternehmer einem angemessenen Arbeitslohn für die von ihnen geleistete Arbeit ungefähr gleichkommt. Die Industrieverbände werden endlich auch die kollektiven Arbeitsverträge mit den Gewerkschaften der Arbeiter und den Organisationen der Angestellten schließen; der von dem Industrieverband abgeschlossene Arbeitsvertrag bindet alle Betriebe des Industriezweiges. So werden die Arbeiter und die Angestellten bei dem Abschluß von Arbeitsverträgen nicht mehr den Unternehmern allein gegenüberstehen, sondern Verwaltungsräten, in denen neben den Unternehmern auch die Vertreter des Parlaments, der Konsumenten und der Arbeiter und Angestellten selbst sitzen werden.

Wo die Gesetzgebung dies für zweckmäßig erachtet, wird sie dem Staate auch einen Anteil an dem Neuzugewinn der organisierten Unternehmungen zusichern können. Gelingt es dem Industrieverband, die Erzeugungskosten der Waren wesentlich zu ermäßigen, so wird dadurch der Gewinn der Unternehmer vergrößert und diesen Zuwachs des Gewinnes wird der Staat, der ja den Industrieverband geschaffen hat, durch die Vermittlung des Industrieverbandes an sich ziehen können. Auf diese Weise wird sich der Staat Einkünfte aus dem Ertragnis der Industrie sichern können, ohne die Verbraucher belasten zu müssen.

Nur im Rahmen der von den Industrieverbänden erlassenen Vorschriften wird die Leitung der Betriebe den einzelnen Unternehmern überlassen bleiben. Die Unternehmer werden hier also zunächst nicht vollständig ausgeschaltet, wohl aber unter eine sehr wirksame Kontrolle der Gesellschaft gestellt, in Beauftragte der Gesellschaft verwandelt werden.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Industrieverbände wird aber darin bestehen, die Erzeugung in den technisch vollkommensten Betrieben zu konzentrieren. Jedem Industrieverband wird das Recht zustehen, anzuordnen, daß technisch unvollkommene Betriebe stillgelegt werden und ihr Produktionsanteil auf die technisch vollkommeneren Betriebe übertragen wird. Die Eigentümer der stillgelegten Betriebe werden natürlich auf Kosten derjenigen Unternehmer entschädigt werden, denen ihr Produktionsanteil zufällt. Auf diese Weise wird die Produktion allmählich in wenigen großen, technisch vollkommenen Betrieben konzentriert werden, und sobald dies der Fall ist, kann die Industrie dann vollständig vergesellschaftet werden. Dann erst ist es möglich, die Unternehmer zu enteignen und die Leitung des Industriezweiges ganz unmittelbar dem Verwaltungsrat des Industrieverbandes, aus dem dann die Unternehmervertreter ausschleiden, zu übertragen. Die Organisierung der Industrie in Industrieverbänden ist also eine Uebergangsstufe zur vollständigen Vergesellschaftung der Industrie.

# Der Weg zum Sozialismus.

## 4. Die Arbeiterausschüsse.

Die Demokratie im Staate ist noch nicht verwirklicht, wenn die oberste Gesetzgebungsgewalt einem aus allgemeinem und gleichem Wahlrecht hervorgegangenen Parlament übertragen ist. Vielmehr erfordert die Demokratie auch, daß die lokale Verwaltung in Land, Bezirk und Gemeinde demokratischen Vertretungskörperschaften übertragen wird. Ganz ebenso ist eine demokratische Wirtschaftsverfassung noch nicht verwirklicht, wenn jeder Industriezweig von einem Verwaltungsrat regiert wird, der aus Bevollmächtigten der Volksvertretung, der Konsumenten und der Arbeiterschaft zusammengesetzt ist. Vielmehr erfordert die wirtschaftliche Demokratie auch, daß die lokale Verwaltung des einzelnen Industriebetriebes demokratisiert wird. Wie die freie Gemeinde die Grundlage des freien Staates ist, so ist die demokratische Betriebsverfassung die Grundlage der demokratischen Organisation der Gesamtindustrie.

Wo die Gewerkschaften Macht gewonnen haben, sind die Grundlagen der demokratischen Betriebsverfassung längst schon gelegt. Der Absolutismus des Unternehmers ist durch die Macht der Gewerkschaft gebrochen worden. Der Unternehmer mußte die Macht in der Werkstätte mit den Vertrauensmännern der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft teilen, ganz ähnlich wie der Monarch im Staate seine Macht mit dem Parlament teilen mußte.

Aber die Teilnahme der Vertrauensmänner der Arbeiterschaft an der Regierung der Fabrik ist nur ein tatsächlicher, kein rechtlich geregelter Zustand. Es handelt sich darum, diesen tatsächlichen Zustand nun auch in die Rechtsordnung einzuführen, ihn geziellich zu regeln und damit aller Willkür der Unternehmer, allen Schwankungen der Machtverhältnisse zwischen Kapital und Arbeit zu entziehen. Zu diesem Zwecke müssen in allen Gewerbe-, Landwirtschafts-, Handels- und Verkehrsbetrieben, in denen mehr als zwanzig Arbeiter beschäftigt sind, Arbeiterausschüsse gewählt werden. Das Wahlverfahren und die Rechte der Arbeiterausschüsse müssen durch Gesetz geregelt werden. Das Recht der Teilnahme an der Wahl muß allen in dem Betrieb beschäftigten Personen, seien es nun gelernte oder ungelernete Arbeiter, Angestellte oder Beamte, zustehen. Die einzelnen Kategorien können in gesonderten Kurien wählen. Den auf diese Weise gewählten Arbeiterausschüssen muß das Gesetz Einfluß auf alle diejenigen Angelegenheiten der Betriebsverwaltung zugestehen, die das Wohl der Arbeiter und Angestellten betreffen.

Die Arbeiterausschüsse werden also zunächst bei der Aufnahme und Entlassung von Arbeitern mitwirken. Sie werden dafür sorgen, daß bei der Besetzung der Arbeitsstellen die Bestimmungen der kollektiven Arbeitsverträge eingehalten werden, und werden den Arbeitern Schutz zu bieten vermögen gegen willkürliche Entlassungen. Soweit die Arbeitszeit und die Arbeitslöhne nicht schon durch die kollektiven Arbeitsverträge festgesetzt sind, werden sie zwischen dem Unternehmer und dem Arbeiterausschuß vereinbart werden müssen. Insbesondere werden die Arbeiterausschüsse bei der Festsetzung von Stück- und

des Akkordlohnsystems, die von vielen Arbeitern gewünscht wird, ist in unserer Zeit sicherlich nicht überall möglich. Denn in einer Zeit wie der jetzigen; in der unser ganzes Volk furchtbar verarmt ist, müssen wir alles daransehen, die Intensität der Arbeit zu steigern, und können darum keines der Mittel entbehren, die erforderlich sind, um eine intensive Ausnützung der Arbeitszeit zu verbürgen; wir werden diese Mittel umsoweniger entbehren können, je kürzer wir die Arbeitszeit bemessen. Wo aber aus diesem Grunde das Akkordlohnsystem nicht beseitigt werden kann, müssen wir darauf bedacht sein, seine großen Gefahren zu mildern. Das geschieht am allerwirksamsten, wenn die Festsetzung der Akkordlohnsätze unter die Kontrolle der Arbeiterausschüsse gestellt wird. Die Arbeiterausschüsse werden jedoch diese Kontrolle nicht ausüben können, wenn ihnen nicht das Recht zugestanden wird, in die Lohnlisten, Kalkulationen und Bilanzen Einsicht zu nehmen. Ist die Bemessung der Akkordlohnsätze nur mit Zustimmung des Arbeiterausschusses zulässig und kann sich der Arbeiterausschuß er diese Zustimmung erteilt, durch Einsicht in die Kalkulationen des Unternehmers von der Angemessenheit des vorgeschlagenen Lohnsatzes überzeugen, dann verliert das Akkordlohnsystem sehr viel von seinem sonst so gefährlichen Charakter. Auch die Auszahlung der Löhne werden die Arbeiterausschüsse überwachen, die Lohnberechnung überprüfen.

Zu den Aufgaben der Arbeiterausschüsse wird es weiter auch gehören, Streitigkeiten im Betrieb, seien das nun Streitigkeiten zwischen dem Unternehmer und der Arbeiterschaft, zwischen dem Werkmeister und den Arbeitern oder zwischen den Arbeitern selbst, zu schlichten und Ordnungsstrafen über diejenigen zu verhängen, die der unter Mitwirkung des Arbeiterausschusses erlassenen Fabrikordnung zuwiderhandeln.

Weiter werden die Arbeiterausschüsse alle diejenigen Maßnahmen zu überwachen haben, die getroffen werden, um Betriebsunfälle zu verhüten und um die Arbeiter gegen die Gefahren der Gewerbekrankheiten zu schützen. Sie werden bei der Erfüllung dieser Aufgabe mit den Gewerbe-Inspektoren zusammenwirken, Anträge und Anzeigen an die Gewerbe-Inspektoren erstatten, den Gewerbe-Inspektoren regelmäßig über die hygienischen Zustände in den Betrieben berichten und die Durchführung der von den Gewerbe-Inspektoren erlassenen Aufträge überwachen.

An die Arbeiterausschüsse wird weiter die Verwaltung derjenigen Betriebsseinrichtungen übergehen, die unmittelbar und ausschließlich der Arbeiterschaft dienen sollen. Werkwohnungen, Werkkonsumanstalten, Betriebsküchen und Wohlfahrtseinrichtungen aller Art werden der Verwaltung der Arbeiterausschüsse übergeben werden. Diese Einrichtungen können und sollen dem Einfluß des Unternehmers und seiner Organe gänzlich entzogen werden.

Sollen jedoch die Arbeiterausschüsse alle diese Funktionen wirksam versehen können, müssen ihre Mitglieder davor geschützt sein, daß aus ihrer Tätigkeit ihnen Schaden erwächst. Wie Abgeordnete ihre parlamentarische Tätigkeit nicht entfalten können ohne die Immunität, die ihnen gegen Willkür und Rache der Bürokratie Schutz gewährt, so können die Arbeiterausschüsse nicht wirksam sein, wenn ihre Mitglieder nicht dem Unternehmer gegenüber eine gewisse Unabhängigkeit erlangen, von seiner Willkür

Verwaltung jedes einzelnen Industriezweiges wird einem Verwaltungsrat übertragen, der aus Vertretern des

Zwecke ihre werktätige Leistung zu vermindern

K. N. K.

20 Heller

für Wien.

Verlagsbedingungen

Wien: Mit Zustellung ins Haus:  
Wöchentlich . . . . . K 1.-  
Monatlich . . . . . 3.20  
Vierteljährig . . . . . 12.50

Probing und Ungarn:  
Monatlich . . . . . K 4.50  
Vierteljährig . . . . . 13.50

Deutschland: Vierteljährig K 20.--  
für alle anderen dem Verlagsverein  
angehör. Länder: Vierteljährig K 25.--

Abonnements werden angenommen  
in der Administration, V. Rechte  
Wienzeile 97, und in den Filialen:  
I. Schulzeberg 13, Tel. 9101  
II. Baumgartenstraße 10, Tel. 4 228  
III. Wienzeile 97, Tel. 68244  
IV. Wienzeile 97, Tel. 33128  
XVI. Alandgasse 24, Tel. 34146  
XVII. Pachergasse 29, Tel. 17175  
XXI. Angereilstraße 14.

Für die an fremde Ausländer oder  
Verkaufsstellen bezahlten Beträge leisten  
wir keine Garantie.  
Offene Bestellungen sind vorzuziehen.

# Arbeiterzeitung

Österreich.

ersch. nachmittags.

XXXI. Jahrgang.

Bedeutung ist! Ein paar Finanzkapitalisten kaufen, gründen, beeinflussen Zeitungen, und der gedankens-lose Leserkreis nimmt die Kost ein, ohne zu ahnen, welche Giftmischeri da am Werke ist! Man kauft und verkauft so ein Blatt, Maschinen, Redakteure, Papier, Gefinnung, kurz alles wie im Ramsch, und die armen Leser haben keine Ahnung, daß auch sie mitverkauft, mitverschachert werden! Was soll aber die im Staate zur Verbesserung gelangte Sittlichkeit dagegen tun? Denn daß ein Zustand, in dem die öffentliche Meinung von dem Gelde des Großkapitals organisiert, das heißt verfälscht, korrumpiert, vergiftet wird; in dem die Interessen der Plusmacherei gebietend werden, die Journalisten zu Hütern des Kapitals, die ahnungs-losen Leser zum Spielball dieser List werden, ein Zu-stand ist, der über die Gesellschaft schwere Gefahren heraufbeschwört, könnte nur der leugnen, der von der Wirkung, die von der modernen Presse ausgeht, keine Ahnung hat.

Der Staat muß der Wahrheit über die Zeitungen Durchbruch verschaffen. Er muß gefordert werden, daß sich der Ursprung der Zeitungen und ihrer Mittel nicht im Dunkel von Privatabmachungen verlieren und verbergen darf, daß auf ihn, der das Licht zu scheuen hat, das Licht der Öffentlichkeit in voller Schärfe fällt. Wenn der Staat, mit Recht, den Aktiengesellschaften die Ver-pflichtung auferlegt, daß sie öffentlich Rechnung legen, so soll er erst recht der Presse diese Pflicht auferlegen: die Käufe und Verkäufe, die "Begründung" von Zeitungen, alles müßte öffentlich kundgemacht werden, und ebenso die Bedingungen, unter denen sich alle diese zweideutigen "Transaktionen" abspielen. Der Leser soll wissen, was er in die Hand nimmt, was er da liest, wenn er diese vom Großkapital gekauften, begründeten, beein-flußten Zeitungen liest. Das Verbergen der "Hinter-männer" dieser höchst zweifelhaften Literatur darf nicht fortanern, denn das geheimnisvolle Zwielficht, in das sich die Herren Geldgeber hüllen, ist Verderb für die Presse. Nur die volle Öffentlichkeit kann da helfen, und die Republik, die berufen ist, das Faule und Zweideutige auszujäten und die sittliche Führung der öffentlichen Dinge zu begründen, wird sich der Verpflichtung nicht entziehen können, hier gründlich Wandel zu schaffen. Denn was nützt uns die Freiheit, wenn sie die Großkapitalisten mit ihren Handlangern Tag um Tag fälschen dürfen?

## Der Weg zum Sozialismus.

### 6. Die Sozialisierung der bäuerlichen Wirtschaft.

Es gibt zweierlei Eigentum an Arbeitsmitteln: Arbeitseigentum und Ausbeutungseigentum. Der Bauer ist Eigentümer des Bodens, den er selbst bearbeitet, und der Ernte, die der Ertrag seiner eigenen Arbeit ist; das ist echtes Arbeitseigentum. Der Großgrundbesitzer ist Eigentümer weiter Bodenflächen, die er nicht selbst bearbeitet, sondern von anderen bearbeiten läßt, um aus dem Ertrag ihrer Arbeit Gewinn zu ziehen; der Aktionär ist Miteigentümer von Bergwerken, die er nie gesehen hat, von industriellen Unternehmungen, in denen er nie gearbeitet hat, und zieht aus der Arbeit derer, die in ihnen arbeiten, seinen Gewinn; das ist Ausbeutungseigentum. Der Sozialismus will das Ausbeutungseigentum überwinden, nicht das Arbeitseigentum. Der Grund und Boden des Adels, der Kirche und der Kapitalisten soll vergesellschaftet werden; der Grund und Boden des Bauern soll sein Privateigentum bleiben.

Aber wenngleich die bäuerliche Wirtschaft auf das Privateigentum am Grund und Boden begründet bleiben muß, so soll doch auch sie von der Gesellschaft gefördert, der planmäßigen Wirksamkeit der Gesellschaft unterworfen, der Volksgesamtheit dienstbar gemacht werden. Das erfordert nicht nur das Interesse der Bauernschaft selbst, die bloß durch die tätige Mit-wirkung und planmäßige Leitung der Gesellschaft befähigt werden kann, alle Errungenschaften der modernen Wissenschaft im Landbau auszunützen, die Ergiebigkeit ihrer Arbeit zu steigern und zu menschen-würdigem Dasein aufzusteigen, sondern auch das Interesse der städtischen und industriellen Bevölkerung.

aus aber wird die Verfügung über die Hypothekensummen zu noch viel folgenschwereren Neugestaltungen hren können. Denn wenn der Staat als einziger er doch bei weitem größter Hypothekengläubiger len Landwirten gegenübersteht wird, wird er in e Lage sein, den Bauern die Hypotheken zu erlassen id an ihre Stelle einen Grundzins zu legen, der ch der Leistungsfähigkeit der einzelnen Wirtschaften gestuft und je nach den Schwankungen der Preise id der Bodenerträge von zehn zu zehn Jahren ubemessen wird.

Dem reichen Bauern wird ein Grundzins vor-schrieben werden, der höher sein wird als die ipothekenzinsen, die er jetzt entrichten muß; dafür er wird der arme Bauer entlastet, sein Grundzins edriger bemessen werden, als heute die Hypotheken-nsen sind, die auf seiner Wirtschaft lasten. So werden e Klassenverhältnisse im Dorf ausgeglichen. Zugleich er wird dem Staat auch erst die Möglichkeit ge-lassen, die städtischen Verbraucher zu entlasten. Heute nu der Staat die Preise des Getreides, des Viehes, r Milch nicht allzu tief senken; denn sonst würden e Bauern die Hypothekenzinsen nicht mehr aufbringen unnen, sie gingen zugrunde. Tritt aber an die Stelle r Hypothekenzinsen der vom Staat festgesetzte Grund-ns, dann kann der Staat die Preise der landwirt-schaftlichen Erzeugnisse wesentlich herabsetzen, wenn er ur auch den Grundzins in entsprechendem Maße er-läßigt.

Auf diese Weise wird die Gesellschaft die bäuer-liche Wirtschaft sozialisieren. Die bäuerliche Wirtschaft ird also vergesellschaftet werden, ohne daß das rivateigentum am Grund und Boden aufgehoben ird. Der Staat wird durch die Reform der Grund-entumsverhältnisse, durch die leitende Tätigkeit iner Bezirksagrarbeörden und durch die planmäßige emährung von Restorationskrediten die bäuerliche irtschaft rationalisieren und intensivieren, im Interesse r Bauern selbst wie der städtischen Konsumenten n Bodenertrag erhöhen. Zugleich aber wird der itaat auch einerseits die Preise der Arbeitsmittel, die er Bauer kaufen muß, und den Grundzins, den der Bauer entrichten muß, regeln, andrerseits die Preise er Waren, die der Bauer verkauft, bestimmen. Da-urch wird der Staat die Höhe des Einkommens der auernschaft regeln; er wird sie so regeln können, af weder der Bauer von der Stadt noch die Stadt on der Bauernschaft ausgebeutet wird. Auf diese eise wird sich eine sozialistische Gesellschaft, ohne as Privateigentum am Grund und Boden aufzu-eben, auch die arbeitenden Massen unseres Landvolkes eduend, regelnd und führend einfügen.

## Der Weg zum Sozialismus.

### 8. Die Bergesellschaftung der Banken.

Alle verfügbaren Kapitalien der Industriellen, der Kaufleute und der Landwirte, alle kleinen Ersparnisse und alle Gelder, die ihre Eigentümer zeitweilig nicht zu verwenden vermögen, fließen bei den Banken zusammen. So verfügen die Banken stets über große Massen fremder Gelder und diese Verfügung gibt ihnen gewaltige Macht in der Gesellschaft. In den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege haben die Banken die ganze große Industrie ihrer Herrschaft unterworfen; über den Industriellen thronte als ihr Herr das Finanzkapital. Wer damals die Sozialisierung der Industrie erwog, mochte mit Recht glauben, daß sie am besten mit der Sozialisierung der Banken begänne. Denn wenn die Gesellschaft zur Herrin der Banken würde, würde sie eben dadurch auch zur Herrin der Industrie.

Der Krieg aber hat die wirtschaftliche Funktion der Banken wesentlich verändert. Die Banken sind im Verlauf des Krieges so sehr zu Instrumenten des Staatskredits geworden, daß dem gegenüber ihre anderen Funktionen weit zurückgetreten sind. Im Grunde genommen waren sie während des Krieges nichts anderes als Requisitionsanstalten der Heeresverwaltung, mit der Aufgabe betraut, den letzten verfügbaren Heller für die Zwecke der Kriegführung zu requirieren. Der größte Teil der Aktiven der Banken besteht daher jetzt aus Forderungen an den Staat und aus Darlehen auf Staatsschuldverschreibungen. Die Bergesellschaftung der Banken hätte daher heute keineswegs dieselben Wirkungen wie in der Friedenszeit. Und sie wäre heute, da wir zum Wiederaufbau unserer Volkswirtschaft den Kredit des Auslandes brauchen, kaum so leicht durchzuführen und kaum so ratsam und wirksam, wie sie in der Friedenszeit gewesen wäre. Die Sozialisierung unserer industriellen Produktion wird also nicht mit der Bergesellschaftung der Banken beginnen können. Wir werden die Banken zunächst ihre Kriegsgeschäfte liquidieren, ihr normales Friedensgeschäft wieder aufnehmen und entwickeln lassen müssen, ehe an die Sozialisierung der Banken gedacht werden kann. Die Sozialisierung der Banken wird nicht der Beginn des großen Sozialisierungswerkes sein können; wohl aber wird sie sein Abschluß und seine Krönung sein müssen.

Die Sozialisierung der Banken hat eine ganz andere Aufgabe als die Bergesellschaftung der Groß-

## 20 Heller

für Wien.

## Bezugsbedingungen

Wien: Mit Zustellung ins Haus!

Wöchentlich . . . . . K 1.—  
 Monatlich . . . . . K 4.20  
 Vierteljährig . . . . . K 12.60

Ungarn und Ungarn:  
 Monatlich . . . . . K 4.60  
 Vierteljährig . . . . . K 13.80

Deutschland: Vierteljährig K 20.—,  
 für alle anderen dem Weltpostverein  
 angehör. Länder: Vierteljährig K 25.—.

Abonnements werden angenommen  
 in der Administration, V. Reichs-  
 Botenpostamt, und in den Filialen:

I. Schulerstraße 18, Tel. 8191

II. Bozlanthausgasse 20, Tel. 42223

X. Wienlandplatz 6, Tel. 65244

XIV. Wieningerplatz 8, Tel. 81128

XVI. Staubgasse 24, Tel. 84148

XVII. Podnergasse 2, Tel. 17176

XXI. Angereßstraße 14.

Für die an fremde Ausländer oder  
 Verleiher bezahlten Beträge leisten  
 wir keine Garantie.  
 Offene Reklamationen sind portofrei.

# Arbeiterzeitung

Österreich.

Er erscheint nachmittags.

## XXXI. Jahrgang.

Vermögen aufsteigen, doch das in der Jugend empfangene sozialistische Ideal halten sie fest und im Wahlkampf sehen wir sie als tätige, opferfrohe Mitstreiter wirken. Der scheinbare Widerspruch zwischen ihrem politischen Handeln und ihrer wirtschaftlichen Lage löst sich auf in der höheren Logik eines überbrutalen, engsinnigen Eigennutz hinausgehobenen Gedankens- und Gefühlslebens.

So sehen wir denn durchwegs: es sind nicht Mitläufer, die unseren Sieg verstärkt haben; sondern einstige Mitläufer der kapitalistischen und der reaktionären Parteien, der bürgerlichen Demokratie und der Christlichsozialen haben dank der furchtbaren Lehren des Krieges rascher den Weg gefunden, den ihnen Klassenlage oder der einzige große rettende Gedanke der Zeit vorschreibt. Gewiß birgt diese Tatsache zugleich auch ein Problem. Selbst der Zusammenschluß der industriellen Arbeiter zum proletarischen Heere geschah nicht ohne Widerstände, nicht ohne mancherlei Rückschläge, mit den dem Proletariat verwandten Schichten wird es wohl die gleiche Bewandnis haben. Die Ausweitung der Sozialdemokratie zur Vertreterin und Sachwalterin aller arbeitenden Volksgruppen erfordert geistige und organisatorische Vorkehrungen in der Partei selbst; sie ist aber heute schon zum großen Teil vollzogene Tatsache und unentrinnbares Entwicklungsziel. Die Wahlen vom 16. Februar entspringen hienach nicht politischen Zufälligkeiten; wohin sie weisen, dort führt die Straße der Zukunft. K. L.

## Richtlinien für ein sozialistisches Aktionsprogramm.

Von Karl Kautsky.

Diese Richtlinien hat Karl Kautsky in Berlin am 2. Februar veröffentlicht. Die Eroberung der politischen Macht, bemerkt er dazu, mache es nötig, ein besonderes Aktionsprogramm zu formulieren, und die Verständigung aller wahrhaft sozialdemokratisch Gesinnten darüber ist dringend notwendig geworden, um das Proletariat in den Stand zu setzen, einmütig sowohl seine politische Macht zweckmäßig anzuwenden, wie um sie zu behaupten, wo sie gefährdet ist, oder endlich, um sie wiederzugewinnen, wenn sie ihm vorübergehend entgleiten sollte.

Angeichts unseres Wahlsieges ist es doppelt notwendig, von diesen Vorschlägen unseres großen Lehrers und Theoretikers Kenntnis zu nehmen. Wir wollen die Richtlinien also im Wortlaute wiedergeben.

### Hebung der Produktion und Sozialpolitik.

Die deutsche Republik soll eine demokratische Republik sein. Sie soll aber mehr werden, sie soll eine sozialistische Republik werden, ein Gemeinwesen, in dem die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen keine Stätte mehr hat.

Jedoch noch dringlicher als die Frage der Produktionsweise ist die der Produktion selbst. Der Krieg hat die Produktion gewaltsam unterbrochen. Sie wieder zu beleben und in Gang zu bringen ist unsere dringendste Aufgabe. Sie bildet die Vorbedingung jedes Versuches einer Sozialisierung der Produktion.

Die Produktion bedarf der Produktionsmittel und der Arbeiter. Die nächste Aufgabe der Staatsgewalt ist es, die uns fehlenden Lebensmittel aus dem Ausland zu beschaffen, die die Arbeiter arbeitsfähig machen, und der Industrie Rohstoffe zuzuführen. Wo nicht genügend Rohstoffe für alle Betriebe eines Industriezweiges beschafft werden können, sind vor allem die technisch höchststehenden Betriebe zu versorgen unter Klautelen, wie sie schon während des Krieges für die Stilllegung von Betrieben vorgesehen wurden.

Was die Arbeiter anlangt, so ist neben der Erwerbslosenunterstützung auch eine Arbeitsvermittlung einzurichten, die sich über das ganze Reich ausdehnt und die zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeiter, der Unternehmer sowie der Republik besteht. Diese Arbeitsvermittlung muß das Recht haben, für jeden Produktionszweig und jede Gegend Mindestlöhne und Maximalarbeitszeiten sowie sonstige Arbeitsbedingungen festzusetzen. Sie verweigert es, Betrieben Arbeiter zu-

20. VII. 1919

Friedenskonferenz, die den Frieden berät, ohne diejenigen, denen er auferlegt werden soll, auch nur zu hören; Clemenceau ist ihr Vorsitzender; Frankreich genießt den Rausch des Sieges in vollen Zügen. Und es dankt diese Gloire nicht zum wenigsten dem alten Manne, dessen ungestüme Leidenschaft alle Bangigkeit verschleuderte und den Glauben an den Endsieg den Franzosen ins Bewußtsein hämmerte. Mühte man nicht meinen, daß Clemenceau nun in Frankreich der vollstümlichste Mann sei?

Aber die verheerende und zerstörende Gewalt des Krieges bleibt nicht auf die Besiegten beschränkt, und die Machthaber der Entente tun alles, um den Unmut, die Wut gegen den Krieg, der nicht enden will, riesenhaft ansteigen zu machen. So sorgfältig die Tatsachen auch verborgen werden, es ist dennoch gewiß, daß die politischen und sozialen Gärungen in Frankreich und in England eine Tiefe und einen Umfang erreicht haben, so daß jeder Augenblick die Spannungen zur Entladung bringen kann. Die aus den Fugen geratene Welt hätte nur dann das normale Geleise gewinnen können, wenn der Krieg, nachdem die Mittelmächte um Waffenstillstand und Frieden gebeten hatten, sofort beendet worden wäre; sofort und vollständig. Aber was erlebten wir? Zwischen dem Anerbieten des Waffenstillstandes und seiner Gewährung durch die Entente vergingen fünf Wochen, und das sinnlose Morden ging während dieser Zeit ohne jede Notwendigkeit weiter. Der erste Waffenstillstand ist am 10. November geschlossen worden; und wie weit ist die Welt heute noch von dem Frieden entfernt! Der Waffenstillstand wurde immer nur für kurze Zeit bewilligt, und obwohl seine ersten Bedingungen so hart waren, daß man sie schon grausam nennen konnte, tauchten bei jeder neuen Erstreckung neue Bedingungen auf; vom Standpunkt der Entente ganz zwecklos, die es aber nötig mochten, daß die Soldaten Frankreichs weiter unter den Fahnen bleiben, daß für das französische Volk der Zustand des Krieges weiter aufrecht bleibt. Die Sehnsucht aber, mit dem Kriege in

Wacget ein Ende! Gebet der Welt den Frieden, und gebet ihr einen Frieden, der auch uns Deutschen das Leben möglich macht und keine Entwicklung uns verschließt! Endigt den Krieg auch in den Gemütern, schließt jene niederdrückende Kriegsvergangenheit auch moralisch ab, indem ihr den Frieden, den die Welt nicht entbehren kann, von Rache und Haß entgiftet! Clemenceau ist in seiner Art ein großer Mensch, und es kann sein, daß die Schüsse, die gegen sein Sterbliches abgefeuert wurden, ihm zur Mahnung an sein Unsterbliches werden. Und dieses wäre: Nicht bloß den Krieg gewinnen, sondern auch den Frieden, den Frieden der Völkerverständigung, begründet zu haben.

## Richtlinien für ein sozialistisches Aktionsprogramm.

Von Karl Kautsky.  
Die Landwirtschaft.

Auf diese Weise ist ein Produktionszweig nach dem anderen zu sozialisieren und sind die verschiedenen Produktionszweige immer mehr in systematischen Zusammenhang miteinander zu bringen.

Nicht ganz so wie in der Industrie kann man in der Landwirtschaft verfahren. Es wäre nicht zweckmäßig, das bäuerliche Grundeigentum zu enteignen. Es genügt einstreifen, daß sich der Staat bei jeder Besitzveränderung von Grund und Boden das Vorkaufsrecht wahrt, um nach und nach allen Grundbesitz in seine Hände zu bekommen.

Die Wälder könnten, wie schon gesagt, ohne weiters in staatlichen Betrieb übernommen werden. Auch die Uebernahme der Latifundien und ihre Bewirtschaftung nach den oben für die Industrie aufgestellten Regeln würde keine großen Schwierigkeiten verursachen.

Ebenso wenig die Syndizierung der übrigen ländlichen Großbetriebe. Von den Erfahrungen auf den Latifundien müßten dann Tempo und Art der

Wenn etwa für diese Punkte in jedem Bieteljahr fünf Milliarden von den Bestehenden aufzubringen sind, so werden sie von diesen zum Bietel im September bezahlt und im Oktober dem Staat zurückbezahlt, wenn auch nicht an die gleichen Personen. Aber der Staat noch die Kapitalkontrollen wird dadurch reichlich überflüssig. Anders steht es mit den Zinsen, die für Strickgeschäden oder neue Zinsen an das Ausland zu zahlen sind. Sie gehen hinaus, ohne zurückzukommen. Sie bedeuten eine Verminderung des Einkommens der Kapitalistenklasse, wenn diese sie aufzubringen hat, und eine Verarmung des Staates. Diese Schulden zu tilgen nach dringend notwendig werden, was wieder neue Steuerlasten bedingt.

Dazu kommen, neben den normalen Verwaltungskosten des Staates, noch die Kosten der Unterhaltungen für Strickgeschäden und Erwerbslose. Dieser Vermehrung der Ausgaben können wohl auch einige Verminderungen entgegengesetzt werden. Vor allem die Ausgaben für die Abschreibung müssen auf ein Minimum reduziert werden, sowohl durch Aufhebung des stehenden Heeres wie durch Umstellung aller neuen Bestimmungen. Das ist nicht nur eine politische

## Kommunalverwaltung.

Die für die Kommunalverwaltung in Anspruch zu nehmen sind, die für die Kommunalverwaltung in Anspruch zu nehmen sind. Die für die Kommunalverwaltung in Anspruch zu nehmen sind, die für die Kommunalverwaltung in Anspruch zu nehmen sind.

Die Kommunalverwaltung der Großbetriebe in Anspruch zu nehmen sind, die für die Kommunalverwaltung in Anspruch zu nehmen sind. Die für die Kommunalverwaltung in Anspruch zu nehmen sind, die für die Kommunalverwaltung in Anspruch zu nehmen sind.

## Die Sozialisierung des Bergbaues und ihre Gefahren.

Von Dr. P. Mohr - Berlin.

Bergesellschaftung ist heute das Schlagwort des Tages oder, wie es sozialdemokratischen Ohren lieber klingt: Sozialisierung. Auf der Reichskonferenz der Arbeiter- und Soldatenräte hat der damalige Volksbeauftragte Barth die Sozialisierung die „Frage der Fragen der Gegenwart“ genannt. Sie müsse nicht in Monaten, sondern in wenigen Tagen gelöst werden. Zuerst müssen der Kohlenbergbau und andere reife Industrien sozialisiert werden. Nur dann könne das Mißtrauen der Arbeiter beseitigt werden.

40 Jahre hat die Sozialdemokratie es ihren Anhängern eingebläut, daß nur die Sozialisierung den Klassenkampf beseitigen könne und dadurch dem Arbeiter der volle Arbeitsertrag gewährleistet werden könne. Nun muß dieses Versprechen eingelöst werden, obwohl die einsichtigsten unter den Führern, die wirklich ihren Marg kennen, wissen, daß diese Art Sozialisierung den Zusammenbruch der deutschen Volkswirtschaft bedeutet. Die Halbbildung rächt sich. Bergesellschaftung haben die Herren Ebert und Scheidemann das Unheil beschwören wollen durch Schaffung einer Sozialisierungskommission, vergebens wurden Reichsbevollmächtigte eingesetzt für das rheinisch-westfälische Kohlenrevier und den ober-schlesischen Bergbaubezirk, vergebens warnen einsichtige Volkswirte, wie Franz Oppenheimer, Richard Calwer, der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamtes August Müller, der Reichstagsabgeordnete Edmund Fischer und Eduard Bernstein vor unheilvollen Experimenten. Vergebens war der Tod eines so beliebten Bergmannes wie Fr. Jolisch.

Der Rätekongreß hatte den Beschluß gefaßt, die Regierung zu beauftragen, mit der Sozialisierung aller dazu geeigneten Industrien, insbesondere des Bergbaues, unverzüglich zu beginnen. Vergebens hat sogar die Sozialisierungskommission erklärt, daß der Erfolg der Sozialisierung von der Produktivität abhängt, die durch die beste Organisation und Ersparung aller unnützen Zirkulationskosten unter Leitung bewährter Techniker und Kaufleute erzielt werden muß. Die Arbeiter- und Soldatenräte kümmern sich nicht darum, was so eine Kommission in Berlin denkt oder redet. Ihnen kommt es auf Erhaltung der Rätewirtschaft an und die Verewigung hoher Gewinne. Arbeit ist die Religion des Sozialismus, hat zu Neujahr der heutige Reichspräsident gesagt. Je länger die Revolution und das Räteystem dauert, desto weniger wird gearbeitet und das Volksvermögen und die Produktivität geschädigt.

Erhöhung der Produktivität, das ist wohl die erste Voraussetzung der Wiederaufrichtung unserer Volkswirtschaft und damit unserer Weltmarktstellung. Ist denn nun ein Staatsbetrieb — und ein vergesellschafteter Betrieb ist doch wohl ein Staatsbetrieb — produktiver als ein Privatbetrieb? Wir haben Staatsbetriebe im Kohlenbergbau, deren Produktivität bei weitem niedriger ist als im Privatbetrieb. Die überaus einseitige Zusammensetzung der Kommission, in der neben einem rein statistisch geschulten Theoretiker, wie Professor Ballod, einem geborenen Letten, ein zweiter Ausländer, wie Kautsky, saß, dagegen kein Bergingenieur oder Techniker von Ruf, mußte das größte Mißtrauen erwecken. Die Kommission hat ihre Verhandlungen in aller Heimlichkeit geführt, nicht einmal die Persönlichkeiten sind benannt worden, die sie gutachlich vernommen hat. Die Kommission scheint schon von vornherein der Ansicht gewesen zu sein, daß die Sozialisierung heute als Notstandsaktion geboten ist. Sie hat auch nicht einmal den Versuch unternommen, die zahllosen Einwände, die heute gegen die Bergesellschaftung sprechen, auch nur mit einem Worte zu widerlegen. In einer Zeit, in der dem aus tausend Wunden blutenden deutschen Wirtschaftskörper die letzte Kraft durch einen brutalen Feind ausgepreßt werden soll, in einer Zeit, in der wir eine Kriegsschuld von 150 Milliarden und dazu noch vielleicht 50 Milliarden Kriegsschädigungen zahlen sollen, soll sich der Staat mit einer neuen Milliardenschuld belasten, ohne die Gewähr zu haben, daß die Produktivität auch nur im geringsten gesteigert werden kann. Anscheinend ist man sich doch nicht klar, daß der Preis der Kohle im Handel doch auch vom Weltmarktpreis abhängt. Letzten Endes bestimmen doch die Preise für das Erzeugnis, die Gehälter und Löhne. Produzieren wir aber zu teuer, dann können wir mit der Kohle auf den Weltmarkt nicht gelangen, dann muß schließlich die ausländische Kohle die inländische verdrängen. Und schließlich: wer soll die Berg-

# Die Sozialisierung des Kohlenbergbaus.

## Bericht der Sozialisierungs-Kommission.

Wir veröffentlichen, wie bereits im ersten Morgenblatt vom 11. März angekündigt wurde, im folgenden den vorläufigen Bericht der Sozialisierungs-Kommission über die Sozialisierung der Kohle im Reich. Es sind die eingehend begründeten Vorschläge, welche die Kommission der Regierung unterbreitet hat, die aber, soweit keine Einigung über die betreffenden Punkte erzielt werden konnte, in stark von einander abweichenden Berichten der Kommissionsmehrheit und -minderheit festgelegt und am 15. Februar 1919 abgeschlossen wurden.

### A. Einleitung.

#### I. Allgemeines.

Ein staatliches Eingreifen in die Verhältnisse der Kohlenindustrie und des Kohlenabzuges ist schon vor dem Kriege eine fast allgemeine Forderung der Wirtschaftspolitiker nicht nur in sozialistischen, sondern in allen sozialistischen Kreisen gewesen. Der Grund für die Notwendigkeit einer solchen Beeinflussung durch die Allgemeinheit und im Interesse der Allgemeinheit liegt nicht etwa nur darin, daß die Kohle die Grundlage unseres gesamten Wirtschaftslebens bildet. In England und Amerika ist der Gedanke der „Nationalisierung“ der Bergwerke nicht annähernd im gleichen Maße vertreten worden wie bei uns. Für Deutschland liegt es aber maßgebend, daß der weitaus größte Teil der Kohlenindustrie, soweit er nicht dem Staate gehört, in regional monopolistischen Syndikaten und Konventionen vereinigt ist und daß selbst, abgesehen von dieser nun ein Viertel Jahrhundert dauernden, wenn auch lindernden und von Zeit zu Zeit ablaufenden Organisation, die Möglichkeit neuer Konkurrenzunternehmen zu erschaffen, dadurch außer Betracht bleibt, daß die neuen Kohlengruben unter ungünstigeren Bedingungen arbeiten als die alten Werke, daß somit die Errichtung neuer Werke unter steigenden Kosten, unter abnehmendem Ertrage gegenüber den alten vor sich geht.

Diese Tatsache ist für die monopolistische Stellung der Kohlenindustrie noch weit wichtiger als das ebenfalls bedeutungsvolle Moment, daß die noch unvertretenen Felder — abgesehen von den staatlichen — zum überwiegenden Teile in wenigen Händen und zwar denen der Privatbesitzer und Bekanntheit sind die letzten großen Felder aus dem Reich der internationalen Bohr-Gesellschaft übergegangen, deren Konvention — die Haupt-Mitglieder des Kohlen-Syndikats — sie als ihre Reserve für die Zeit betrachten. Niemand kann bezweifeln, daß die vereinigten Kohlenbesitzer in weiten Gebieten des Reiches ein wirtschaftliches Monopol besitzen. Als wirtschaftliches Monopol bezeichnen wir eine Marktstellung, bei der die Gegenpartei tatsächlich nur unter wesentlichen Opfern in der Lage ist, oder aber die alleinigen Verkäufer die wirtschaftliche Macht besitzen, die diesen Zustand herbeizuführen, es jedoch vorziehen, die Verkaufspreise bis nahe an die anderweitigen Beschaffungskosten heraufzusetzen und die Differenz als Quasirente für sich in Anspruch zu nehmen. Ebenso unangehörig ist, daß es sich um ein dauerndes Monopol auf Grund des Wertes von Produktionsmitteln handelt, die den meisten überhaupt nicht und auch den wenigen potentiellen Produzenten nur zu wesentlich ungünstigeren Bedingungen zur Verfügung stehen.

Als unvertreten kann es gelten, daß dieses Monopol an dem wichtigsten Rohstoff ein Herrschaftsverhältnis konstituiert, daß mit dem Wesen des modernen Staates, nicht nur des sozialistischen, unvereinbar ist. Es erscheint unnötig, noch neuem die Frage zu erörtern, ob und in welchem Maße dieses Herrschaftsverhältnis zum Schaden der übrigen Volksgenossen, Weiterverarbeiter, Konsumenten, Arbeiter mißbraucht worden ist; es genügt sein Bestehen, um die Notwendigkeit seiner völligen Aufhebung evident zu machen.

#### II. Die Frage der Verstaatlichung.

Ein naheliegender Gedanke ist natürlich, den gesamten Kohlenbergbau und den Absatz seiner Produkte zu verstaatlichen. Die Kommission ist jedoch einhellig der Überzeugung, daß die gegenwärtige Organisation des Staatsbergbaues den wirtschaftlichen Bedürfnissen nicht entspricht und einer Erneuerung des Einflusses der Gesamtheit eine völlige Umgestaltung dieser Verhältnisse vorausgehen muß. Wenn auch die Frage der größeren Arbeitsleistung des Arbeiters im gegenwärtigen Staats- und Privatbergbau von der Kommission, auf eine noch nicht beantwortete Frage, ist sie doch einmütig der Auffassung, daß die ganze Behördengliederung, die Anstellungen, Avancements- und Gehaltsverhältnisse, die Etat- und Rechnungswesen, kurz die gesamte Einrichtung in den normalen Staatsbetriebe mit seiner bürokratischen Auffassung schwerwiegend für eine wirtschaftliche Ausübung der Bergwerke bedeutet. Jegliche Ausdehnung des staatlichen Betriebes ist unökonomisch und daher abzulehnen, solange nicht die völlige Auflösung dieser wirtschaftlichen Tätigkeiten des Staates von seiner politischen und verwaltungsmäßigen, solange nicht der Bruch mit den bürokratischen Traditionen in den wirtschaftlichen Betrieben des Staates erfolgt. Die Verhandlungen der Kommission haben neben allen Vorzügen der staatlichen Bergwerksverwaltung derartig eklatante Beispiele für die Unzulänglichkeit dieses langjährigen Staatsorganisations gegeben, daß ein Zweifel an der Notwendigkeit einer völligen Umgestaltung schon bei dem gegenwärtigen Stande des Staatsbergbaues überhaupt nicht bestehen kann. Ueberhaupt sind die qualifizierten Beamten mit Arbeitszeit, unzureichender Beschäftigung der Stellen, absolut sehr geringe, im Verhältnis zum Privatunternehmer direkt lächerliche Bezahlung, Einmischung der freien Betätigungsmöglichkeit, weitgehender Mangel an Verantwortungsgefühl in finanziellen Fragen, verwickeltes Vorgehensverfahren bis herauf zur Unmöglichkeit, vom Parlament, jahrelanges Verhandeln über Fragen, die in der Privatindustrie in wenigen Stunden entschieden werden, kurz in allem, Kontrolle über Kontrolle, das Vertrauen und Anreiz zum selbständigen Handeln, das sind die Kennzeichen dieser Organisation, in der selbst die Tüchtigsten und finanziell uninteressierteren, soweit sie dort verbleiben, nur mit größter Einschränkung einen befriedigenden Wirkungsgrad finden und in die selbst der Energie und das Pflichtgefühl preisgebenen Beamten trotz der fändigen Verwickeltheit und des Antriebes durch die konkurrierende Privatindustrie eine wirklich wirtschaftliche Orientierung niemals bringen können.

Ganz abgesehen von diesen Mängeln ist die Kommission der Ansicht, daß eine isolierte Verstaatlichung des Bergbaues beim Weiterbestehen der kapitalistischen Wirtschaft in anderen Wirtschaftszweigen nicht als eine Sozialisierung betrachtet werden kann, sondern nur die Erhebung eines Arbeitgebers durch einen anderen bedeuten würde.

Ueber das Maß und die Form der Sozialisierung, die gegenwärtig in Vorschlag zu bringen seien, konnte jedoch ein einmütiges Ergebnis in der Kommission nicht erzielt werden. Es werden somit im folgenden die Pläne der Majorität und der Minorität mit ihren Motiven getrennt zur vorläufigen Darstellung gebracht. Dabei kommt jedoch das freundschaftliche Zusammenarbeiten der Kommissionsmitglieder und das gegenseitige Verständnis für die Argumente und Motive sowohl in der Tatsache zum Ausdruck, daß sich die Gruppen gegenseitig an der Verbesserung der von ihnen im ganzen nicht akzeptierten Vorschläge eifrig beteiligt haben, wie in der Erklärung, daß beide Teile bei Ablehnung ihres Entwurfs den des übrigen Teiles der Kommission als Eventualentwurf aufzunehmen bereit sind.

### B. Bericht der Kommissions-Mehrheit.

#### I. Grundlegende Gesichtspunkte.

Der Plan, welchen die Mehrheit der Kommission, die Herren: Ballou, Cunow, Hilferding, Leberer, Schumpeter, Umbreit, Wilbrandt der Reichsregierung unterbreitet, geht von einem einseitigen Grundgedanken aus. Das deutsche Wirtschaftsleben bedarf eines neuen Aufbaues. Nur planmäßige, großzügige Maßnahmen können die schwere Krise, in welche uns der Krieg geführt hat, überwinden. Die Revolution hat heute an dem Erbe zu tragen, das ihr der Krieg hinterlassen hat. Es gilt die Wirtschaft zu liquidieren und die Arbeit an einem Trümmerfeld neu zu beginnen.

geboren hat. Den Arbeitern wiederum hat die wirtschaftliche und politische Umwälzung hohe Löhne, infolge der Lage des Arbeitsmarktes gesteigerte Reallohnpositionen und endlich gesteigerten politischen Einfluß gebracht, welcher auch wirtschaftlich ausgenutzt wird. Der Gedanke, daß die Herrschaftsperiode des privaten Kapitals zu Ende sein müsse, der Gedanke des Sozialismus in den mannigfaltigen und, wie zugegeben sei, auch in verschiedenen Formen, erfüllt die Köpfe. Auch eine freie kapitalistische Wirtschaft muß mit dieser Tatsache rechnen und an dem Widerstande der Arbeiterschaft, an ihrer Ablehnung, in privaten Betrieben für den Gewinn der Unternehmer zu arbeiten, würde eine Epoche freier Konkurrenz scheitern.

So eröffnet sich als zweite Möglichkeit eine allseitige Organisation des Kapitals unter Führung der Allgemeinheit; zum Staatskapitalismus, zum Staatskartell. Pläne dieser Art, welche an die Organisation während des Krieges anknüpfen, die ganze Gütererzeugung einseitig gestalten wollten, um die Staatsbedürfnisse besser zu decken und nicht nur die Kapitalrenten zu sichern, sondern sie auch noch zu steigern, diese Pläne einer gigantischen Zwangsorganisation mit hoch innerer technischer Beweglichkeit, hat heute nicht nur ökonomisch, sondern auch politisch unmöglich. Solange die Wirtschaft, in Wahrheit nur eine Verfertigung des kapitalistischen Systems, seine Anpassung an die geänderte wirtschaftliche Lage, welche der Krieg infolge seiner langen Dauer für die Volkswirtschaft bedeutet, müssen heute mehr als je zurückgewiesen werden.

Es bleibt als dritte Möglichkeit die Sozialisierung, und zwar eine Sozialisierung, welche sich bei aller Berücksichtigung der gegenwärtigen schwierigen Lage entschlossen auf den Boden des sozialistischen Prinzipiums stellt. Es ist hier nicht der Platz, um die Fülle von Argumenten für und wider diese Lösung zu erschöpfen, doch sei betont, daß für die Entschiedenheit der Kommissionsmehrheit folgende Erwägungen von ausschlaggebender Bedeutung waren: Die gegenwärtige Lage erfordert die peinlichste Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte. Eine durch den Krieg veranlaßte Wirtschaft muß die Konkurrenzlosigkeiten, die überflüssigen Reibungsverluste kapitalistischer Produktion vermeiden, sie drängt zur Organisation. Sie kann sich heute nur organisieren von unten her unter Mitwirkung der Arbeiterschaft. Denn der Arbeiter hat sich seine Unentbehrlichkeit für den Arbeitsprozeß mit großer Deutlichkeit bewußt gemacht. Das birgt die Gefahr in sich, daß die Arbeiterschaft jedes Betriebes den Besitz an den Produktionsmitteln beansprucht. Demgegenüber kann die Notwendigkeit einseitigen Vorgehens nicht genug betont werden. Demokratie in den Betrieben mit einseitiger Leitung der ganzen Industrie, Ausschaltung des Kapitals als herrschender Macht, Aufbau der Unternehmungen und Wirtschaftstätigkeit auf den schaffenden Persönlichkeiten — dies ist der Inhalt des Neubaus, auf welchen die Wünsche der Arbeiter geteilt sind. Dies aber bedeutet: Sozialisierung der Gütererzeugung. Eine völlige Verstaatlichung ist es denn auch, was die Mehrheit der Kommission vorschlägt. Sie ist sich dabei dessen bewußt, daß die Lage schwierig und gefährlich ist, sie ist aber auch der Meinung, daß gerade die Schwierigkeiten der Lage einen klaren, felsenfesten Kompromiß eine Lösung, in der die sozialistische Idee schon heute in einer Form realisiert wird, welche dem Höheren unserer organisatorischen Entwicklung entspricht. Der gesamte deutsche Kohlenbergbau soll zu einem einheitlichen wirtschaftlichen Organismus umgeformt werden. Die privaten Unternehmungen, ebenso wie die des Staates, gehen in das Eigentum des Wirtschaftskörpers über. Es entsteht eine große gemeinwirtschaftliche Kohlenorganisation, deren Geschäfte durch Arbeiterschaft, Betriebsleitungen und die Allgemeinheit geführt werden. Die Kommissionsmehrheit lehnt es ab, als Kohlenbergbau in einem bürokratischen Staatsbetriebe zu überführen. Ebenso lehnt sie es ab, das privatkapitalistische System zu erhalten und es lediglich einer scharfen Kontrolle zu unterwerfen. Eine solche Lösung würde die private Initiative an ihrem Kern treffen, ohne gleichzeitig die Vorteile des gemeinwirtschaftlichen Gedankens in sich zu tragen. Vielmehr soll nach unseren Vorschlägen die Organisation so gestaltet werden, daß der Initiative der Leitung, der Arbeitsfreudigkeit aller in dem Betriebe Tätigen der weiteste Spielraum gegeben wird. Die Organisation würde also nicht nur die Kräfte frei zur Entfaltung bringen, welche die reizen Ergebnisse des privatkapitalistischen Systems zeitigen, sondern auch die innere Intelligenz der besten Arbeiter an Erfolg des gemeinsamen Wertes wecken und damit das Prinzip des Sozialismus verwirklichen.

#### II. Die Gesamtorganisation der deutschen Kohlenwirtschaft.

Deshalb gilt es, die gesamte deutsche Kohlenwirtschaft aus dem überkommenen System sowohl privater wie staatlicher Eigentumsverhältnisse — die im Kohlenbergbau viel unrentabler und sonstiger Teile mußten als in Industriezweigen, in denen es für das Aufkommen neuer Betriebe nur wenige Grenzen gibt — herauszulösen. Der neue Wirtschaftskörper (deutsche Kohlenwirtschaft) soll wirtschaftlich und rechtlich ein einheitliches Kohlenwirtschaftssein sein und sowohl den privatkapitalistischen als auch dem Reich und den Bundesstaaten und den übrigen Körperschaften öffentlichen Rechts als selbständige juristische Person gegenüberstehen. Dagegen ist für die Mehrheit der Kommission sich dieser Vorschlag aus Erwägungen organisatorischer Zweckmäßigkeit ergibt, daß darauf verzichtet werden, daß er jenen Bedenken entgegenstehender Natur nicht ausgelegt ist, die gegen eine bloße Verstaatlichung erhoben werden können: ein Zugriff der Entente auf diesen Wirtschaftskörper wäre juristisch nicht leichter zu begründen und nicht anders zu beurteilen, als ein Zugriff auf gegenwärtig bestehende Betriebe privater Unternehmer. Auch der Einwand, daß die Bildung eines solchen Wirtschaftskörpers dem Friedensprogramm des Präsidenten Wilson widerspreche, wie auch endlich die Befürchtung, daß er als ein Trust aufgefaßt werden und der Anwendung ausländischer Anti-Trust-Gesetzgebung ausgesetzt sein könnte, treffen die vorgeschlagene Organisation nicht. Denn der letztere könnte nur ein Gebilde treffen, das als handelspolitische Kampfgemeinschaft gedacht oder verwendbar ist, was durch die Struktur der Wirtschaftslage in der vorgeschlagenen Organisation insbesondere durch die Einmischung eines starken Einflusses an die Konsumenten ausgeschlossen wird. Der letztere Entscheidung wird jede Grundlage entzogen, sobald eine entsprechende Exportpolitik befolgt wird.

Solange das Privateigentum in den übrigen oder den meisten Wirtschaftszweigen erhalten bleibt, kann das Recht der Deutschen Kohlenwirtschaft auf die Bodenfläche und die Betriebe des Kohlenbergbaues nur als Eigentum, ergänzt durch ein ausschließliches Nutzungsrecht, konstituiert werden. Nur so kann sie in einem im übrigen — sei es nun dauernd oder bloß vorläufig — kapitalistischen Welt ihre produktive Aufgabe erfüllen und geschäftsfähig werden. Allein dieses Eigentum der Kohlenwirtschaft ist lediglich in einem formalen juristischen Sinn gedacht. Die materielle Stellung des Privateigentums und damit die Möglichkeit, Arbeiter oder Konsumenten auszubeuten, wird ihr verweigert. Es wäre kein Vor- sondern ein Nachteil, wenn man die Rechte der gegenwärtigen Eigentümer etwa — im Sinne sozialistischer oder produktiv-gemeinschaftlicher Gedanken — auf die Arbeiter übertragen und in jeder Unternehmung an die Stelle eines Unternehmers einige Hundert oder Tausend Unternehmer in Gestalt der bisherigen Arbeiter setzen wollte — deren Interessenlage die privater Kapitalisten, deren Eignung zur Geschäftsführung aber geringer wäre. Die im folgenden in den Grundzügen entworfenen Organisationspläne bedeuten schließlich ebenso einen Bruch mit dem System des Privateigentums im Kohlenbergbau — im Gegensatz zu einer bloßen Übertragung derselben auf andere Rechtsobjekte — wie sie auch einen prinzipiellen Bruch mit dem System der Lohnarbeit bedeutet, da der Jovet der Produktion in der nicht mehr der kapitalistische Profit ist, wenigstens die Rechtsform des Lohnes vorläufig noch aufrecht erhalten werden muß.

Trotzdem die Kohlenwirtschaft so organisiert werden soll, daß sie ihre Rechtsstellung nur im Dienste der Allgemeinheit ausüben und ihre produktive Aufgabe ebenfalls nur im Dienste der Allgemeinheit erfüllen kann, empfiehlt die Mehrheit der Kommission — in diesem Punkte in nahezu vollständiger Übereinstimmung mit der Minorität —, daß diese Rechtsstellung selbst so frei als möglich sei. Sie soll der deutschen Kohlenwirtschaft einen tunlichst weiten Rahmen geben, innerhalb dessen sie sich ungemindert entfalten und alle nötigen Rechtsgestaltungen ungehindert vornehmen kann. Nicht durch Zwang oder Kontrolle von außen, die nur lähmend wirken können und daher auf das Mindestmaß zu beschränken sind, sondern durch die Anlage der Organisation selbst soll das Interesse der Allgemeinheit zum herrschenden Gesichtspunkt und treibenden Einfluß der Geschäftsführung gemacht werden. Daher soll die Entscheidung aller technischen und ökonomischen Fragen des Kohlenbergbaues der deutschen Kohlenwirtschaft überlassen werden. Ihre Verantwortung soll nach außen und innen fallen nach Ansicht der Kommission, nicht geringer sein als die einer Aktiengesellschaft. Insbesondere soll sie auch in eigenem Namen Kredit in allen Formen in Anspruch nehmen können. Nur solche Geschäfte soll sie nicht schließen dürfen, deren Vornahme ihrem Wesen und dem Grundgedanken ihrer Organisation widersprechen würde. Namentlich darf sie nicht die Befugnisse haben, Betriebe zu veräußern, die dem Reich nach dem Gedanken der Sozialisierung des Kohlenbergbaues zufallenden Wirtschaftsgüter (s. unten) angehörend. Hingegen liegt kein Grund vor, ihr das Recht der Erwerbung oder Veräußerung von solchen

Betrieben zu verweigern, die außerhalb ihres wesentlichen Wirkungsbereiches liegen. Abgesehen von dem Einflusse, der dem Reiche als Hüter des Allgemeininteresses innerhalb der Organisation selbst zuzufinden ist, (s. unten) dürfte es sich empfehlen, ihm lediglich die folgenden Befugnisse gegenüber der Kohlenwirtschaft vorzubehalten:

1. Die Preispolitik der Kohlenwirtschaft muß der Tarifpolitik des Reiches unterliegen. Die allgemeinen Preisfestsetzungen sollen der Genehmigung des Reiches bedürfen.

2. Dauernde Belastungen des Reiches der Kohlenwirtschaft, namentlich Verpflichtungen, und damit die Vornahme von Rechtsgeschäften, die zu solchen notwendig führen, wäre an die Zustimmung des Reiches zu knüpfen.

3. Dem vorgeschlagenen Plan entspricht es, die Finanzen der deutschen Kohlenwirtschaft von denen des Reiches unabhängig zu stellen. Ihr Budget soll sowohl rechtlich wie ökonomisch autonom, ihr Kredit vom Kredit des Reiches unabhängig sein. Doch müssen jene Ueberflüsse der Kohlenwirtschaft, die sich nach ausreichenden Rückstellungen und der Vornahme der notwendigen Ueberweisungen an einen reichlich zu bemessenden Ausgleichsfonds ergeben, dem Reiche zufließen, selbst wenn man noch so wenig daran denkt, den fiskalischen Gesichtspunkt in den Vordergrund zu stellen. Deshalb müssen die letzten Hälften des Budgets der Kohlenwirtschaft im Reichsbudget erscheinen.

Die Grundlinien der Organisation der Kohlenwirtschaft wurden unter zwei beherrschenden Gesichtspunkten entworfen. Es ist vor allem selbstverständlich, daß die Organe der Kohlenwirtschaft so konstruiert werden müssen, daß die Grundzüge wirtschaftlicher Demokratie und des Arbeitens für die Gesamtheit durchgeleitet werden, und jede Möglichkeit fortfällt, eine damit unvereinbare Politik zu treiben. Nicht so selbstverständlich, aber nicht weniger notwendig ist es, die Führung der Kohlenwirtschaft mit ausreichender Macht und Bewegungsfreiheit auszustatten. Die Kommission legt auf diesen Punkt das allergrößte Gewicht, denn eine der schärfsten Gefahren, die der geplanten Organisation drohen, wäre die Ausschaltung freier Initiative und individueller Verantwortungsbereitschaft, auf denen die Erfolge privater Geschäftsführung beruhen. Käme es zu einem Abwärtigen der Verantwortung auf Befehle von Kollegen oder die Zustimmung von Kontrollorganen, müßte jeder Entschluß das Resultat langer Beratungen oder eines unumgänglichen Votums sein, gäbe es niemand, der sich mit dem Erfolg jeder Maßregel identifiziert und daher mit ganzer Kraft dafür eintritt, würden alle Führer in einem Kreise von Klüßlingen umgeben, deren Mitglieder sie in jedem Falle erst überzeugen müßten, ehe sie handeln können, — dann könnte der beste Wille aller Beteiligten kaum ein völliges Stehen der wirtschaftlichen Entwicklung verhindern. Und damit wäre von vornherein der Grundgedanke der Sozialisierung für lange Zeit diskreditiert. Wenn die Kommission auch in diesem Punkte völlig einhellig, die Bedeutung der Führerrolle im Wirtschaftsleben so stark betont und im folgenden Organisationspläne so frei als möglich zu gestalten sucht, so tut sie das in der Überzeugung, daß das den Grundgedanken der Demokratie nicht widerspricht. Denn die Demokratie erfordert gerade, daß jede Handlung der führenden Persönlichkeit vom Vertrauen und vom Willen aller Beteiligten getragen sei, aber sie fordert auch, daß die führenden Persönlichkeiten so lange sie von diesem Vertrauen besetzt sind, vollkommene Entschluß- und Bewegungsfreiheit haben. Daher muß ihre Stellung jederzeit vom Vertrauen eines Vertretungskörpers abhängig sein.

Diese Grundlinien entsprechend wird empfohlen, die gesamte deutsche Kohlenwirtschaft einem Kohlenrat zu unterstellen, der aus 100 Mitgliedern besteht und etwa drei Mal im Jahre zusammentritt. Je 25 dieser Mitglieder werden von den Betriebsleitungen, der Arbeiterschaft und den Konsumenten gewählt, die letzten 25 vom Reich bestimmt. Von den Vertretern des Reiches sollen 10 durch das Parlament und der Rest vom Reichsministerpräsidenten und zwar durch ihn persönlich, und nicht durch einen Stellvertreter, ernannt werden. Dabei ist darauf zu achten, daß von den Vertretern des Reiches höchstens ein Drittel Beamte sein, die übrigen aber aus verschiedenen Kreisen der Wissenschaft, der wirtschaftlichen und öffentlichen Lebens gewählt werden sollen. Als Konsumenten sind die industriellen Abnehmer, die kommunalen Werke, Verbraucherorganisationen und dergl. zu betrachten. Die Mehrheit der Kommission weiß sich in allen diesen Punkten in Übereinstimmung mit der Minorität und verweist bezüglich näherer Begründung dieser Vorschläge auf deren nachfolgenden Bericht.

Die Aufgabe des Reichskohlenrates besteht in der Leitung der gesamten Kohlenwirtschaft, der Bestimmung der Fördermenge, der Betriebsgrößen und Betriebsmethoden (Schließungen und Zusammenlegungen, Schaffung geeigneter Betriebsstätten und Verteilung der Kohle. Die zwischen Betriebsleitungen und Arbeitervertretungen abgeschlossenen Vereinbarungen über Löhne und Arbeitsbedingungen sind dem Kohlenrat zur Kenntnis zu bringen. Dem Kohlenrat bleibt es überlassen, Ausschüsse für Behandlung einzelner Fragen zu bilden.

Die Exekutive liegt in der Hand eines vom Kohlenrat auf 5 Jahre gewählten Ausschusses (Reichskohlenrat), dessen einzelne Mitglieder jederzeit durch Beschluß des Kohlenrates, der an zwei Drittel Mehrheit zu binden müßte, abberufen werden können. Dieser Ausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, die dem Kohlenrat nicht angehören müssen. Der Kohlenrat bestimmt bei der Wahl, welches der 5 Mitglieder die Funktion des Präsidenten des Ausschusses übernehmen soll. Der erste Präsident wird durch den Reichsministerpräsidenten ernannt. Die Wahl der folgenden soll seiner Bestätigung unterliegen.

Das Reichskohlendirektorium führt alle Geschäfte der deutschen Kohlenwirtschaft auf Grund eines alljährlich beim Kohlenrat einzubringenden Budgets. Aus dem oben bezeichneten Grunde wird empfohlen im letztenmöglichen der größtmöglichen Maßstäbe und Bewegungsfreiheit, sogar das Recht zu geben, selbständig unvorhergesehenen notwendigen Ausgaben zu machen und nötigenfalls Kredit in Anspruch zu nehmen. Natürlich müßte er in einem solchen Falle bei der nächsten Zusammenkunft des Kohlenrates um die Bewilligung der notwendigen Nachtragkredite ersuchen. Die gleichen Grundzüge erfordern es, daß die Geschäftsordnung des Reichskohlenratums dem Präsidenten weitgehende Vollmachten gibt: Er vor allem soll das Organ sein, durch welches sich die Kohlenwirtschaft allen Veränderungen der Marktlage, insbesondere dem internationalen Handel, anpaßt.

Dem Kohlenrat obliegt, auf Antrag des Direktoriums, die Leitung des gesamten deutschen Kohlenbergbaues in 20 bis 25 Bezirke, welche örtlich und wirtschaftlich zusammenhängende Gebiete bilden müssen. An der Spitze eines Bezirkes steht ein Generaldirektor, der vom Reichskohlenrat ernannt wird. In diesem Zusammenhang sei auf die dringende Notwendigkeit des Ausbaues der bestehenden technischen Forschungsinstitute hingewiesen.

Die gesamte Kommission ist der Meinung, daß ausreichender Spielraum für persönliche Initiative allein nicht genügen würde, um Energie und Lebendigkeit der Geschäftsführung zu sichern. Vielmehr kann es keinem Zweifel unterliegen, daß zum mindesten heute noch in weitaus den meisten Fällen die höchste Leistung dadurch hervorgerufen werden muß, daß man die Motive sozialen Wohlwollens und sachlicher Arbeitsehrer mit einem wirtschaftlichen Interesse an Produktionserfolg verbindet. Es muß einer späteren Zeit vorbehalten bleiben, die Volkswirtschaft so zu organisieren, daß die individuelle Leistung nicht mehr überlegend im privaten Gewinnstreben verankert ist. Lediglich widerpricht es nicht dem gemeinwirtschaftlichen Prinzip, daß die höhere Leistung auch in einem höheren Gegenwert ihren Ausdruck findet. Zudem ist zu berücksichtigen, daß mindestens in einer Übergangszeit, in der überwiegende Gebiete des wirtschaftlichen Lebens privatkapitalistisch organisiert sind, die sozialistischen Wirtschaftskörper mit der privaten Industrie um die besten Kräfte konkurrieren. Für die letzteren könnte eine höchst bedenkliche Lage entstehen, wenn die letztere durch den Anreiz höherer Entlohnung die höchsten Köpfe für sich gewinnen könnte. Daher ist es unabwiesbar nötig, daß die Bezirke namentlich der Generaldirektoren und Direktoren nicht nach bürokratischen Maßstäben bemessen werden, sondern ungefahr den Sätzen entsprechen, die in der Privatindustrie üblich sind. Aus diesen Gründen sollen auch alle Anstellungen innerhalb der Kohlenwirtschaft auf Privatvertrag erfolgen.

#### III. Abgrenzung der Kohlenwirtschaft.

Das Gebiet der deutschen Kohlenwirtschaft soll zweckmäßigweise so abgegrenzt werden, daß es wirtschaftlich eine Einheit darstellt. Es soll nicht auf tief in andere Wirtschaftszweige eingreifen, deren Sozialisierung einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleibt. Es darf aber auch nicht wirtschaftlich ein Torso bleiben und muß namentlich in Rücksicht auf die technisch-kommerzielle Entwicklung der letzten Jahre etwas über den reinen Kohlenbergbau hinausgreifen. Die Mehrheit der Kommission gelangte von dieser allgemeinen Erwägung aus zu folgenden Vorschlägen:

Eine einseitige Produktions- und Verteilungspolitik wäre unmöglich, wenn man die Braunkohle außerhalb der Kohlenwirtschaft ließe. Daher empfiehlt sich deren Einbeziehung, worüber keine erheblichen Meinungsverhältnisse herrschen dürften. Dagegen ist es ein schwieriges Problem, zu entscheiden, bis zu welchem Umfang der Verarbeitung der Kohle und ihre Produkte in die Kohlenwirtschaft einzubeziehen seien. Die Verantwortung dieser Frage wird neben dem erwähnten reinen zweckmäßigkeitssichtigen davon abhängen: 1. In welchem Maße man prinzipiell für die Sozialisierung des Wirtschaftslebens eintritt, ob man sie lediglich aus besonderen Gründen im Einzelfalle (z. B. aus finanzpolitischen, produktionsökonomischen Gründen usw.) für notwendig erachtet, oder ob man die Sozialisierung als ein System von Maßnahmen plant, das eine neue Gesamtorganisation der Volkswirtschaft in sich schließt.

2. Weiter ist entscheidend für diese Frage, in welchem Tempo man die Sozialisierung durchgeführt denkt. In diesem Einzelbericht müßte die Kommission den Standpunkt einnehmen, daß es sich zunächst nur um den Kohlenbergbau handelt bei vorläufiger Aufrechterhaltung des kapitalistischen Wirtschaftslebens in anderen Wirtschaftszweigen. Sie faßt jedoch die vorgeschlagenen Maßnahmen dahin auf, daß sie zugleich einen ersten Schritt auf dem Wege zur allgemeinen Sozialisierung bedeuten können. Für diesen Standpunkt ist es notwendig, das Gebiet der Kohlenwirtschaft so abzugrenzen, daß sie nicht vor eine zu komplizierte Aufgabe gestellt wird, aber auch die Grenzen soweit zu ziehen, daß von der sozialisierten Kohlenwirtschaft her sich die Möglichkeit einer einschneidenden Beeinflussung der Privatwirtschaft ergibt. Wie immer man die letzten Gesichtspunkte wägen mag: (s. unten) ist klar, daß jede Abgrenzung des Wirtschaftsgebietes bis zu einem gewissen Grade willkürlich sein muß, da weder die technische noch die kommerzielle Verflechtung irgendwo einen natürlichen Einschnitt zeigt. Viele Zeichen deuten nicht einmal die Verflechtung im eigenen Werk, während ein erheblicher Teil mit dem Güterverkehr zu gemischten Werken zusammengefaßt ist. Große Werte haben sich sogar die Herstellung von Produkten der Bergbauindustrie wie Bräuden, Waggons usw. angeeignet. Andererseits wäre es verfehlt, die Schwierigkeiten zu übersehen, welche sich aus der Spaltung solcher gemischten Werte ergeben werden. Denn in den gemischten Werken sind bereits jetzt in der Regel die einzelnen Produktionsstadien technisch und auch buchhalterisch deutlich von einander getrennt. Die Mehrheit der Kommission war daher der Meinung, der Kohlenwirtschaft ausser dem reinen Kohlenbergbau auch die Verfertigung und Verfeinerung sowie die Gewinnung der Nebenprodukte aus der Verfeinerung zuzurechnen. Damit fällt die Gewinnung der wichtigsten Ausgangsprodukte für die chemische Industrie in das Gebiet der Kohlenwirtschaft, hingegen nicht deren Verarbeitung. Ebenso sollen die neuen, noch in der Entwicklung begriffenen Methoden der Verarbeitung der Kohle (Total- oder Halbvergasung und Verflüssigung) nicht allein der Kohlenwirtschaft, sondern auch der Privatwirtschaft zur Entwicklung überlassen bleiben. Die Mehrheit betont, daß sie keineswegs grundrätlich der Meinung ist, eine junge, in der Entwicklung begriffene Industrie könne nicht sozialisiert werden; im Gegenteil kann je nach der Lage dadurch ihre Entwicklung beschleunigt werden. Ausschlaggebend war für die Mehrheit der Kommission der Gesichtspunkt, die deutsche Kohlenwirtschaft in ihrem Aufbau möglichst einheitlich zu gestalten. Daher ist wohl die vorgeschlagene Ausdehnung im gegenwärtigen Zeitpunkt ausreichend. Die Mehrheit trägt die hier vorgeschlagene Abgrenzung am ehesten Rechnung.

Dem Grundsatze möglichst großer Initiative in der Betriebsführung entsprechend, schlägt die Mehrheit vor, es dem Reichskohlenrat die Führung der Kohlenwirtschaft anheimzugeben, ob nicht nach Zweckmäßigkeitsgründen einzelne der obengenannten Betriebe völlig selbständig oder wenigstens außerhalb der regionalen Direktionen gestellt werden können.

#### IV. Enteignung und Entschädigung.

Die Sozialisierung bedeutet zugleich Ausschaltung des privaten Kapitals. Denn die deutsche Kohlenwirtschaft kann nur dann erfolgreich arbeiten, wenn sie über alle Produktionsmittel verfügt. Daher hält die Mehrheit der Kommissionsmitglieder im Gegensatz zu anderen Vorschlägen vollständige Enteignung sowohl des staatlichen wie des privaten Kapitals für richtig. Bei der vorgeschlagenen Organisationsform hat ein Einfluß des Kapitals und des Kapitalisten gar keinen Raum, mehr, so daß es auch keinen Zweck hätte, ihn am Risiko oder Konjunkturgewinn teilnehmen zu lassen. In der Kohlenwirtschaft kann und muß also die Führerrolle vom Kapitalgebet getrennt werden; eine jede andere Lösung wäre nur die Quelle von Schwierigkeiten und nutzlosen Kämpfen zwischen der gemeinwirtschaftlichen Leitung des gesamten Kohlenbergbaues und dem privatkapitalistischen Interesse. Unser Vorschlag bedeutet aber dies nicht einmal einen radikalen Bruch mit den bestehenden Verhältnissen, insofern als schon die Entwidlung zur Groß-Altindustrie und Kapitalbesitz angebahnt hat.

Aus dem allgemeinen Prinzip unseres Vorschlags ergibt sich, daß auch der Staat zu Gunsten des neuen Wirtschaftskörpers enteignet werden soll. Dies ist unerlässlich, um der deutschen Kohlenwirtschaft eine energische, einheitliche und erfolgreiche Politik zu ermöglichen. Es werden also mit der Uebernahme der Kohlenwirtschaft durch den neuen Wirtschaftskörper alle privaten und staatlichen Bergwerke und Betriebe enteignet.

Wenn die Sozialisierung des Kohlenbergbaues zunächst eine isolierte Maßnahme bleibt, so kann nur Enteignung gegen Entschädigung in Frage kommen. Die Entschädigungsfrage ruht eine Reihe von sehr schwierigen Problemen auf, welche im Endbericht ausführlicher zu behandeln sein werden. Vorweg drängen sich mehrere Gesichtspunkte auf; die Grundlage für die Entschädigung bildet natürlich der durchschnittliche normale Ertrag, also der Durchschnitts ertrag der letzten Friedensjahre; hierbei ist die Verteilung möglichst so abzugrenzen, daß sie mindestens einen industriellen Zehntel umschließt. Dieser Gesichtspunkt reicht jedoch nicht aus; die Veränderungen des Preisniveaus im Krieg und in der Revolution sind nicht bloß als vorübergehende zu betrachten; die Wiederherstellung des Geldwertes wird, wenn überhaupt, nur langsam erfolgen. Ein neues wirtschaftliches Gleichgewicht wird sich ebenfalls ebenfalls auf einem höheren Preisniveau herausstellen, als es das des Jahres 1914 war. Will man daher Unbilligkeiten gegen die Besitzer von Kapital vermeiden, das in Unternehmungen investiert ist, welche der Sozialisierung ausgeliefert werden sollen, so muß man bei der Bemessung der Entschädigung auch den Wertverlust mit berücksichtigen. Dabei wird einmütig die Tatsache der Geldentwertung den Wertverlust erhöhen. Dieses Moment aber wird gegenwärtig mehr als aufgewogen durch die Unsicherheit der Lage, die Steigerung der Produktionskosten und die unvermeidlichen Steuermaßnahmen. Beide Momente werden bei der Schätzung zu berücksichtigen sein. Endlich war die Mehrheit der Kommission der Ansicht, daß in besonders gelagerten Fällen auch die Erwerbungskosten des Besitzers, beim der Besitzermittel bei Bemessung der Entschädigungssumme in Ansatz zu bringen seien.

Die Kommission einigte sich also dahin, eine Entschädigung auf Grund des durchschnittlichen Ertrages einer zehnjährigen Periode vor dem Kriege vorzuschlagen; diese Berechnung wird unter Berücksichtigung des Umfandes erfolgen müssen, daß nicht der ganze Reinertrag als Kapitalgewinn betrachtet werden kann, und daß lediglich der Ertrag des Kapitals als Entschädigungsgrundlage dienen soll. Ferner wird auf den Wertverlust und die Erwerbungskosten Rücksicht zu nehmen sein. Die Verhältnisse von Werken, die in jener Periode noch nicht in vollem Ertrag waren, bedürfen besonderer Behandlung.

Die Entschädigungssumme wird durch richterliche Kommissionen unter Zuziehung von Sachverständigen festgesetzt werden. Die Ausführung erfolgt durch Ausgabe festverzinslicher konvertibler Obligationen der Kohlenwirtschaft.

#### V. Die Absatzorganisation.

Weder in Fachkreisen noch in der breiten Öffentlichkeit besteht ein Zweifel darüber, daß die Absatzorganisation noch über das durch die Politik des Syndikats bereits errichtete Maß hinaus vereinfacht und ihr Apparat verbilligt werden soll. Der Weg der Kohle von der Zeche bis zum Verbrauch ist noch immer unbillig lang. Auf diesem Wege ermachende Gewinne, vor allem aber die Kosten von Zechen, die früher einmal Kohlenbetriebe betrieben, sind volkswirtschaftlich überflüssig. Fraglich könnte nur scheinen, ob der private Kohlenhandel völlig ausgeschaltet werden soll, und ob das Auslandsgeschäft mit Erfolg von der neuen Organisation betrieben werden kann. Wenn die Mehrheit der Kommission beide Fragen bejaht, so geschieht das aus folgenden Gründen: Die eigentliche Handelsfunktion des Großhandels ist durch die bereits bestehenden Organisationen der Produktion in ihrer Bedeutung außerordentlich herabgemindert. Soweit der Großhandel daneben auch noch als Kreditgeber in Betracht kommt, kann er, entsprechend der auch sonst überall wahrnehmbaren Entwicklung vom Warenkredit zum Bankkredit, zweckmäßig durch die Banken abgelöst werden.

Dieser Lage entspricht es, daß die im Kohlengroßhandel erzielten Gewinne in der Regel relativ gering sind. Es kann also von seiner Ausschaltung keinerlei Bewilligung erwartet werden. Da aber die vorgeschlagene noch vollkommenere Organisation der Produktion ohnehin die Kohlenabnehmer zu biologischen Verteilungstellen machen würde, so empfiehlt es sich, auch für die Verteilung der geförderten Kohle das gemeinwirtschaftliche Prinzip anzunehmen, um die noch vorhandenen Unvollkommenheiten und hier und da vorkommende Renteneinkommen auszulösen. Wir schlagen also die Sozialisierung des Großhandels ohne Einschränkung vor. Als Verteilungstelle für den Hausbrand sollen die Gemeinden dienen. Doch kann es diesen überlassen bleiben, ob sie die Kohle an den einzelnen Verbraucher im Eigenbetriebe zuführen, oder sich für eine etwa lokal zweckmäßige Beibehaltung des Kohlenhandels entscheiden wollen, in der diesen Falle von der kommunalen Stelle (des Ortes) mit Hausbrandhohe zu beteiligen wäre und als deren Organ funktionieren würde. Die Frage des Kohlenexportes würde unter normalen Umständen ebenfalls schwierig sein, da erfolgreiche Veräußerung dem Weltmarkt vor dem Kriege vielfach nicht ohne die Tätigkeit des privaten Kaufmanns möglich gewesen wäre. Allein für lange hinaus sind die Verhältnisse von Grund auf verändert. Der Staat müßte in jedem Falle, ob der Kohlenexport sozialisiert wird oder nicht, sich die Verfügung über den Kohlenexport vorbehalten, da die Kohle kein wichtiges Exportobjekt ist. Es würde also die Aus-

18. III. 1919

## Die künftige Wirtschaft.

Zur Erörterung des Problems der Sozialisierung\*).

Von einem österreichischen Volkswirt.

Das Wirtschaftsleben vollzieht sich im Rahmen einer bestimmten Wirtschaftsform. Am 1. August 1914 hatten wir nach den herrschenden Ideen und den gesetzlichen Vorschriften die freie Wirtschaft, also Freiheit der Erzeugung und des Handels. Staatliche Eingriffe gab es nur beim Austausch mit dem Auslande (Erhebung von Zöllen) sowie im Verkehr zwischen Arbeitgeber und -nehmer (sozialpolitische Vorschriften aller Art). Die großgewerbliche Erzeugung selbst und der Großhandel im Inlande aber waren frei und nur durch sehr weitmaschige gewerbepolitische Bestimmungen beschränkt.

Tatsächlich war aber dieses System, das über 60 Jahre bei uns geherrscht hat, im innersten Kern bereits unterhöhlt und durch die Bildung großindustrieller Monopole — der Kartelle und Syndikate — tatsächlich aus den Angeln gehoben. Mit der Trägheit des Bestehenden lebte das liberale System weiter, wobei allerdings der vorausblickende Volkswirt keinen Zweifel hegen konnte, daß eine tiefgreifende und umfassende Wirtschaftsreform in absehbarer Zeit erfolgen müßte.

Da kam der Krieg. An Stelle einer organischen, langsam und vorsichtig vorwärtsschreitenden, lange Jahre umfassenden Wirtschaftsreform trat ein plötzliches Umstoßen des Bisherigen, und an dessen Stelle traten die Schöpfungen der Notverordnungen. Denn die nötige Zeit zu einem geordneten Neuaufbau war nicht da. Der Krieg forderte und erzwang Improvisationen. So wurden an Stelle von Gebäuden über Nacht Notbaracken errichtet, deren innere Ausstattung ihrer früheren entsprach.

Der Wirtschaftskörper war krank und die Art, wie er behandelt wurde, war nicht gerade sorgsam. Ein Feldscher legte ihn auf ein Brett und nahm mit teilweise sehr unbrauchbaren Instrumenten eine hastige Operation vor, unter Mißachtung aller Regeln moderner Chirurgie.

Den so behandelten, besser gesagt mißhandelten Wirtschaftskörper haben wir nun vor uns. Er bedarf einer sorgsamsten Pflege und einer sanften, aber gleichzeitig kräftigen Hand, die Erhaltungswertes erhält, Unbrauchbares vorsichtig entfernt und so die glücklicherweise noch starken Lebenskräfte wieder zur vollen Entwicklung bringt. Der Rahmen, in dem das zu geschehen hat, das wird die neue Wirtschaftsform sein, die das zusammengebrochene liberale Gebäude abzulösen haben wird.

Die Entscheidung über die neue Wirtschaftsform aber, das wird eine der wichtigsten sein, die überhaupt im Laufe der nächsten Jahre zu fällen sein wird. Wenn irgend etwas jedermann angeht, so ist es dieses Problem. Denn hier handelt es sich um nicht weniger, als um den Anteil, den der einzelne, an den irdischen Glücksgütern erhält, um den Preis, mit dem seine Leistungen von der Allgemeinheit bezahlt werden, um das Maß, das ihm und seinen Gleichen vergönnt wird.

Man glaube nun nicht, daß etwa durch Abstimmungen einer Parlamentsmehrheit eine solche Frage für immer entschieden werden könne. Gewiß vermag das Parlament und nach seinem Beschluß die Staatsverwaltung einen weitgehenden Einfluß zu üben, nimmt sie ihn aber gegen die natürlichen Gesetze des wirtschaftlichen Geschehens, so ergeben sich daraus nur Krankheiten des Wirtschaftskörpers, die schließlich doch den Staat zum Einlenken bewegen müssen. Es könnte also zum Beispiel einem sozialistischen Parlament und einer sozialistischen Regierung gelingen, den Sozialismus zu dekretieren, aber damit würde er noch nicht zur Dauerform unseres Wirtschaftslebens. Denn alsbald würde es sich erweisen, daß die sozialistischen Utopien undurchführbar sind, aber dieser Beweis würde unser Wirtschaftsleben gleichzeitig den schwersten Erschütterungen aussetzen, Not und Unglück über das Land bringen und Tausende und aber Tausende ins Elend stürzen. Daß wir mit diesen Worten nicht etwa einen Teufel an die Wand malen, beweist das Schicksal

des russischen Reiches. Dort ist diese Beweisführung versucht worden . . .

Die großen sozialen Kämpfe drehen sich, soweit es sich nicht um persönliche Freiheit oder Unfreiheiten oder um die Regierungsmacht als solche handelt, stets um die Frage, wie viel oder wie wenig der Einzelne von den Glücksgütern des Landes genießen darf, welche Arbeit er dafür zu leisten hat und ob er etwa arbeitslos dahin leben kann oder nicht. So entstanden immer wieder im Laufe der Jahrhunderte und Jahrtausende Kämpfe der Enterbten gegen Privilegierte, Vorstöße der Hungernden gegen Sätte. Nach dem Ringen um das nackte Dasein und das tägliche Brot kam dann der Kampf um die Sicherheit der Existenz. Diese Grunderscheinungen wiederholen sich in allen sozialen Kämpfen und immer wieder muß der sittliche Grundsatz der Gerechtigkeit von neuem zur Geltung gebracht werden. Ueber das aber, was gerecht ist und die Form, in der es zur Anwendung gebracht wird, gehen die Meinungen seit jeher weit auseinander. Denn es gibt nur wenige, die objektiv sind; die Besitzenden sind es häufig nicht, aber noch weniger sind es die Enterbten. Die katholische Kirche hat im Laufe der Jahrhunderte zu diesen Problemen Stellung genommen und die z. B. von den Kirchenvätern niedergelegten Anschauungen sind von so hoher sittlicher Kraft, daß sie in ihren Grundideen bis heute volle Geltung haben.

Die von der Kirche erhobene Forderung des iustum pretium, des gerechten Preises ist von der liberalen Wirtschaftstheorie beiseite geschoben worden. Denn diese kennt nur Angebot und Nachfrage, also nur ein seelenloses Ringen von Kräften. Aber in der Bevölkerung bleibt der Gedanke lebendig, daß der Preis einer Ware nicht nur das Ergebnis einer Ausgleichung ökonomischer Faktoren sein kann, sondern hier auch ein Moment der Gerechtigkeit, also ein sittlicher Wert mitwirken muß. So hat denn auch in dem Gefühle der Bevölkerung das Wort „billig“ nicht so sehr die im Handelsverkehr übliche Bedeutung „niedriger Preis“ gehabt, sondern billig heißt: „angemessen, den berechtigten Ansprüchen beider Teile entsprechend“.

Die Kriegswirtschaft mußte die unhaltbar gewordene Basis der liberalen Anschauungen der Preisbildung verlassen und nun mit Gewalt und Strafandrohung versuchen, das unserem Verkehr unbekannt gewordene sittliche Moment wenigstens gegenüber den größten Ausschreitungen wieder zur Geltung zu bringen: Die Preistreibeiverordnung und die darauf fußenden Gerichtsentscheidungen konnten nichts anderes tun, als von den Anschauungen auszugehen, die Thomas von Aquin über die Bedeutung des Handelsgeschäftes vor 700 Jahren zum Ausdruck gebracht hat.

Neben schweren und leider unheilbaren Schäden, die nach dem Niedergang des Zunftwesens unter der Herrschaft der liberalen individualistischen Schule die hemmungslose Gewerbefreiheit insbesondere durch Vernichtung weiter Kreise des kleineren Mittelstandes angerichtet hat, hat sie — das soll nicht geleugnet werden — doch auch die wirtschaftliche Entwicklung damals mächtig gefördert. Die Umstellung der gewerblichen Erzeugung aus den althergebrachten Betriebsformen in neue rationale, auf wissenschaftlicher Grundlage aufgebaute Methoden, die Schaffung des modernen Verkehrs wesens, insbesondere die ganz fabelhafte Entwicklung der Stahlindustrie und des Elektrizitätswesens, das alles ist gewiß auch ein Erfolg der großkapitalistischen Entwicklung, die sich auf der Gewerbefreiheit aufbauen konnte. Diese selbe Freiheit wurde aber für die moderne Großindustrie alsbald eine Gefahr. Denn die Gedanken, die Adam Smith und seine Schüler etwa zwischen 1775 und 1820 formuliert hatten, fußten auf den Erfahrungen der damaligen industriellen Entwicklung in England und Frankreich; diese stak aber noch in ihren Kinderschuhen und hielt keinen Vergleich aus zu jener, die etwa schon 1870 bestand. Da zeigte es sich nun, daß die Freiheit des Wirtschaftslebens doch nicht jene „Ausgleichung in sich selbst“ findet, die nach den Lehren der liberalen Schule erfolgen sollte. Dort war dargelegt, daß das „freie Spiel der Kräfte“ stets von selbst, automatisch wieder zu einer gesunden und natürlichen Entwicklung führt; denn jedes Ueberangebot an Waren drückt die Preise und führt damit von selbst wieder zu einem Rückgang der Erzeugung. Sobald aber der Bedarf

\*) Wir beziehen uns hier auf die Bemerkungen der Redaktion in unserem Morgenblatte vom 15. d. zur Eröffnung der Debatte über die Sozialisierung. D. A.

25./III. 1919

wenig klar umrissen wie der des Wortes „Sozialisierung“. Die auf Verlangen des unabhängigen Sozialdemokraten Haase niedergesetzte Sozialisierungskommission, in der die Unabhängigen die Mehrheit hatten, hat sich monatelang mit der Frage der Sozialisierung des Bergbaus beschäftigt, aber der von ihr erstattete Bericht läßt die Frage des „Wie“ genau so im unklaren, wie sie früher lag. Nur über eines ist man sich übereinstimmend klar geworden: die schlechteste Lösung ist der Staatsbetrieb, er ist schwerfällig, bürokratisch, bringt die tüchtigen Kräfte nicht an die Leitung. Es ist nicht uninteressant, daß selbst ein Lenin in seiner vor kurzem erschienenen Broschüre: „Die nächsten Aufgaben der Sowjetregierung“ unumwunden eingesteht, in Rußland habe der Versuch, an Stelle des Privatbetriebes den Staatsbetrieb zu setzen, vollständig Schiffbruch gelitten. Jetzt tritt Lenin mit aller Schärfe für den privaten Fabriksbetrieb ein.

Im Kohlenbergbau Preußens hat der Staatsbetrieb freilich nicht entfernt so verfaßt. Aber auch wenn er Anerkennungswertes geleistet hat, so wird man doch nicht verkennen können, daß er technisch wie wirtschaftlich hinter dem Privatbetrieb zurückblieb. Sein Vorhandensein hatte indessen das Gute, der Staatsverwaltung einen Einfluß auf die Preisbildung der Kohle einzuräumen und damit einer Ausbeutung der Verbraucher durch die Kohlenyndikate wirksam entgegenzutreten. In der Tat hat der preussische Handelsminister seit anderthalb Jahrzehnten die Kohlenpreisbildung im öffentlichen Interesse nachhaltig beeinflusst.

Der staatliche Bergbaubetrieb ist auch keineswegs das, was letzten Endes die streikenden Bergleute anstreben. Ihre vielfach unklaren Ideengänge gehen mehr darauf hinaus, daß der Gewinn des Unternehmens nicht der Allgemeinheit, sondern ihnen zugute kommt; sie sind nicht Marxisten, ja nicht einmal Kommunisten, sondern Syndikalisten. Die Streikbewegung hat denn auch nicht vor den fiskalischen Gruben an der Ruhr, noch in Mitteldeutschland, noch in Oberschlesien haltgemacht. Gerade auf ihnen haben die ärgsten Ausschreitungen stattgefunden. Diese streikenden Bergarbeiter erstreben mit ihren Sozialisierungsforderungen ein höheres Einkommen für sich; sie haben gegen hohe Kohlenpreise nichts einzuwenden, wenn nur sie, nicht aber die Unternehmer davon profitieren. Umgekehrt muß der Arbeiter anderer Industrien, ebenso wie jeder Kohlenverbraucher im Fuhrwischrauben der Kohlenpreise für sich die Gefahr einer Uebersteuerung erblicken, die auf den Auslandsmärkten seine Erzeugnisse wettbewerbsunfähig macht.

Keine Regierung kann daher den syndikalistischen Bestrebungen der Bergarbeiter, der „wilden Sozialisierung“ einzelner Bergwerke entgegenkommen. Sie muß das Interesse der Allgemeinheit wie gegenüber dem privaten Unternehmer auch gegen eigensüchtige Forderungen der Arbeiter vertreten.

Aber sie kann gleichzeitig dem alten demokratischen Verlangen entsprechen, den Arbeiter zum gleichberechtigten Faktor im Arbeitsverhältnis zu machen. Das haben die Gewerksvereine — und vielfach mit gutem Erfolg — angestrebt. Man will jetzt „Betriebsräte“, das sind in geheimer Wahl nach dem Verhältniswahlssystem gewählte Vertrauensausschüsse der Arbeiter jedes über 20 Arbeiter und Angestellte zählenden Unternehmens, schaffen und damit die „konstitutionelle Fabrik“. Die Fragen der Technik wie des Absatzes werden auch in Zukunft Sache des Unternehmers sein, ausgenommen da, wo der Handel sozialisiert wird.

Das letztere aber soll nun gerade mit dem Kohlenhandel geschehen. Im größten Kohlenrevier — dem nieder-rheinisch-westfälischen — hatte er durch das Ruhrkohlenyndikat freilich längst privatmonopolistischen Charakter. Dieses Privatmonopol soll nunmehr in ein Reichsmonopol verwandelt werden. Freilich, wie das letztere organisiert werden soll, darüber besteht zurzeit keine Klarheit. Mit einem für ganz Deutschland paritätisch aus Arbeitern und Arbeitgebern gebildeten vielköpfigen „Kohlenrat“, in

den die Reichsregierung noch aus den Kreisen der Händler, der technischen und kaufmännischen Angestellten, der Verbraucher und der Sachverständigen Vertreter entsendet, kann man nicht Kohlen, Briquettes und Koks verkaufen. Er kann lediglich die Funktionen übernehmen, die der preussische Landesbahnrat gegenüber den Eisenbahnen hatte; er mußte über Tarifierhöhungen und Tarifiermäßigungen gehört werden. So wird man den „Kohlenrat“ über Veränderungen der Kohlenpreise hören. Ueber die Ausgestaltung der eigentlichen Verkaufsorganisation soll die Entscheidung erst getroffen werden. Vielleicht übernimmt man die Verkaufssyndikate für Ruhrkohle und für Braunkohle in eigene Regie.

Aber nicht überall bestehen derartige Verkaufssyndikate und nicht alle Gruben sind — auch wo solche bestehen — ihnen angeschlossen. Man will daher die Gruben jedes Bezirkes zu Zwangssyndikaten zusammenschließen. Beim Kalisyndikat hat man diesen Zwang auf indirektem Wege erreicht; hier soll direkter Zwang angewendet werden. Wo man bereits Verkaufssyndikate hat, ist das einfach. Aber in Oberschlesien hat man nur eine lose Kohlenkonvention; die Gruben verkaufen teils direkt, teils durch Großhandelsfirmen. Diese kann man nicht einfach ausschalten, ohne in dieser ohnehin überaus schwierigen Zeit die fürchterlichste Unordnung in das Kohlengeschäft und damit in das Wirtschaftsleben hineinzutragen. Hier sind noch höchst schwierige Aufgaben zu lösen. Vielleicht begnügt man sich hier zunächst mit der behördlichen Festsetzung von Erzeuger-, Großhandels-, Großverbraucher- und Kleinverbraucherpreisen und mit der Begrenzung der Absatzgebiete.

Ob sich der private Kohlenhandel für die Ausfuhr überhaupt entbehren läßt, steht dahin. Aber auch die Behandlung der eingeführten Kohle ist vorläufig ein noch nicht gelöstes Problem.

Das Rahmengesetz, welches die Verstaatlichung von wirtschaftlichen Unternehmungen und Werken, insbesondere von Bodenschätzen und Naturkräften für Sache des Reiches erklärt, darf nicht dahin aufgefaßt werden, daß nunmehr das Reich an die Verstaatlichung aller Produktionsmittel gehen werde und der sozialistische Zukunftsstaat seinen Einzug halte. Mit den Worten: „ist Sache des Reiches“ ist nicht mehr als die Befugnis des Reiches zur Uebernahme solcher Werke in Reichsbetrieb ausgedrückt. Heißt es doch auch im Artikel 8 des Entwurfes der Reichsverfassung: „Das öffentliche Verkehrswesen — ist Sache des Reiches.“ Damit ist im wesentlichen nur die Zuständigkeit des Reiches ausgedrückt.

Freilich verlangt ein sozialdemokratischer Antrag: „Das Eigentum an allen zur Erhaltung der Volkswirtschaft notwendigen Bodenschätzen steht allein der Nation zu.“ Er steht in dieser — vielleicht gar nicht beabsichtigten — Nachtzeit im Widerspruch mit dem Verfassungsentwurf wie mit dem von der Regierung aufgestellten Arbeitsprogramm. Wenn er die Unterschriften der sieben sozialdemokratischen Kabinettsmitglieder trug, so waren diese ohne deren Wissen und Wollen dazugekommen, ja, sie hatten den Antrag gar nicht gekannt. Gewohnheitsmäßig werden unter die Fraktionsanträge immer noch die Namen sämtlicher Fraktionsmitglieder gesetzt. Brangten doch die Namen aller Kabinettsmitglieder ohne Unterschied der Partei selbst unter dem Antrag, welcher dem Kabinett das Vertrauen aussprach. Die Frage der Verstaatlichung oder der sonstigen Sozialisierung des Kohlenbergbaues ist wegen seiner engen Verflechtung mit anderen Industrien, insbesondere mit der Eisenindustrie, aber auch mit dem Metallhüttenwesen, dem Maschinenbau und der chemischen Industrie, eine so überaus komplizierte, daß sie sich nicht leicht und rasch lösen läßt, sondern der sorgfältigsten und eingehendsten Vorbereitungen bedarf. Die Sozialisierungskommission hat sie jedenfalls der Lösung nicht näher gebracht. Ob sie sich restlos lösen läßt, ist sehr die Frage. Die staatskapitalistische Lösung wäre jedenfalls keine glückliche. Weit eher läme die

## Sozialisierung des Bergbaues.

Von Georg Gotthein.

Deutscher Reichsminister.

Berlin, im März.

Das Wort „Sozialisierung“ beherrscht die Gemüter der Arbeiter. Ein unklares Wort, in das jeder so viel und so wenig hineinlegen kann, wie er will. Im wesentlichen liegt ihm der Gedanke zugrunde, daß es unzulässig sei, diejenigen Vermögensobjekte, die die Grundlagen der Volkswirtschaft sind und deren Vermehrung nicht möglich ist, nicht im Interesse einzelner, sondern im dem der Allgemeinheit zu verwalten. Das gilt ganz besonders von den durch Bergbau zu gewinnenden Bodenschätzen, deren Substanz mit dem Abbau sich vermindert, wobei man berechnen kann, nach wie viel hundert oder tausend Jahren sie aufgezehrt ist. Unter ihnen weitaus das Wichtigste ist die Kohle — das Brot der Industrie — zugleich der für unser Klima unentbehrliche Heizstoff.

Die Stein- und Braunkohlen will man daher zuerst aus der Privatwirtschaft in die „Gemeinwirtschaft“ überführen. Der Begriff „Gemeinwirtschaft“ ist freilich ebenso-

des gemischtwirtschaftlichen Betriebes in Betracht, bei der man das Interesse und die Tatkraft des Unternehmens sich erhalte. Einsteilen ist damit, daß das Reich den maßgebenden Einfluß auf die Preisbildung der Kohle gewinnt, für das öffentliche Wohl immerhin viel erreicht.

Der Neue Tag  
29. III. 1919

## Die Sozialisierung.

Die heute erschienene Nummer der Wiener Wochenzeitschrift „Der Friede“ enthält einen Aufsatz von Dr. August Müller über „Die Sozialisierung“. Dr. August Müller war bis vor kurzem Unterstaatssekretär im Reichswirtschaftsamt, ist aber von seinem Posten zurückgetreten, weil er mit der Art und Weise, wie das Sozialisierungsproblem behandelt wird, nicht einverstanden war. Dr. Müller war bis zu seiner Berufung in den Reichsdienst einer der leitenden Männer der deutschen Konsumvereinsbewegung, deren Entwicklung er außerordentlich gefördert hat.

Dr. Müller legt zunächst dar, daß das Schlagwort „Sozialisierung“ nichts anderes bedeutet, als was man früher die Bergesellschaftung der Produktionsmittel nannte: „Über die Bezeichnung: „Sozialisierung“ wird offenbar deshalb gebraucht, weil man fühlt, daß die Bergesellschaftung der Produktionsmittel nicht von heute auf morgen vorgenommen werden kann. Die Sozialisierung soll offenbar der Anfang der Bergesellschaftung der Produktionsmittel sein und man bedient sich deshalb einer Bezeichnung, die enger und eingeschränkter ist als der Gesamtbegriff des Sozialismus.“

Sozialismus ist die bewusste Herrschaft der organisierten Gesellschaft über die Volkswirtschaft. Alle sozialistischen Theoretiker sind sich darüber klar, daß dieser Zustand nur schrittweise erreicht werden kann als Ergebnis einer Entwicklung des Wirtschaftslebens. Wenn nicht im kapitalistischen Zeitalter durch die Wirksamkeit des Gesetzes der Zentralisation und der Konzentration, durch die Ausbildung des Großbetriebes, durch die Gründung von Kartellen und Syndikaten, durch die Entstehung der Aktiengesellschaften, durch Schaffung von Staats-, Gemeinden- und Genossenschaftsbetrieben eine Durchsehung der Gesellschaft mit sozialistischen Elementen erfolgt wäre, so könnte man heute gar nicht daran denken, zu sozialisieren. Richtig aufgefaßt bedeutet die Forderung nach der Sozialisierung des Wirtschaftslebens nichts anderes, als den resoluten Entschluß, aus der Tendenz der wirtschaftlichen Entwicklung die nötigen Konsequenzen zu ziehen. Einmal deshalb, weil das durch die wirtschaftliche Ueberzeugung der Arbeiter erfordert wird, dann aber auch, weil man hofft, durch die Sozialisierung die ungemein großen Schwierigkeiten zu überwinden, in die das Wirtschaftsleben durch den Krieg versetzt worden ist. Man darf jedoch Zweifel daran äußern, ob diese Hoffnung bald in Erfüllung gehen kann.

Alle Sozialisten gingen davon aus, daß die kapitalistische Gesellschaft eine Fülle von Reichümern erzeugt, die nur richtig verteilt werden müßten, wenn die vernunftgemäßen Bedürfnisse eines jeden befriedigt werden sollen. In der Vorkriegszeit konnte man das auch annehmen. Der Krieg hat aber nur Trümmer des einstigen Reichtums hinterlassen. Das wertvollste Gut der Völker, die Menschenkraft, ist dezimiert, Quantum und Qualität der menschlichen Arbeitskraft sind ganz erheblich vermindert worden. Soll das deutsche Volk wieder wettbewerbsfähig werden, so muß es anfangen zu arbeiten und nicht weniger, sondern mehr arbeiten als in den Zeiten vor dem Kriege. Eine Bezahlung der notwendigen Rohstoffe und Nahrungsmittel ist zunächst nur möglich auf dem Wege eines Kreditabkommens. Kreditfähig ist aber nur ein arbeitames, sparsames und eine ganz bescheidene Lebenshaltung führendes Deutschland. So ist die erste Voraussetzung für den Wiederaufbau der deutschen Volkswirtschaft eine Erhöhung der Produktivität der Arbeit. Der Zusammenhang zwischen dieser Frage und der Frage der Sozialisierung liegt auf er Hand. Methoden der Sozialisierung, die den Arbeitsertrag verringern, kann das deutsche Volk im gegenwärtigen Augenblick nicht ertragen.“

Das Problem der Sozialisierung ist für Dr. Müller zunächst das Problem der richtigen Verteilung des Gesamtertrages. Keine Sozialisierung erscheint ihm erträglich, die an der Peripherie des Wirtschaftslebens beginnt und nur dort Einfluß ausübt. Die Sozialisierung des Bergbaues, die etwa so betrieben würde, daß man das Eigentum an den Berg-

werken direkt oder indirekt den Bergarbeitern überträgt, würde keinen Einfluß auf die Verteilung des Arbeitsertrages der Gesamtheit ausüben. Mit Recht hat der verstorbene Eisner solche Methoden der Sozialisierung als die Schaffung eines neuen Massenkapitalismus bezeichnet. Und dieser Massenkapitalismus würde dem Kapitalismus von heute gegenüber im Nachteil sein; er würde schwerfälliger, technisch leistungsfähiger sein und wahrscheinlich auch die Gesamtheit mit höheren Tributen belasten, als die gegenwärtige Form des Bergbaubetriebes. Eine Ueberlassung sozialisierter Betriebe einfach an die in diesen tätigen Arbeiter würde schließlich dahin führen, daß die für die Gesamtheit wichtigsten Arbeitszweige ihren Arbeitern, die ja auch zugleich die Herren der Unternehmungen wären, die höchsten Entschädigungen zu leisten hätten. Man wird gegen diese Schlussfolgerung vielleicht das allgemeine Solidaritätsgefühl der Arbeiterschaft beibringen. Dieses Solidaritätsgefühl in allen Ehren, aber an den Erfahrungen der Revolution darf man doch nicht vorübergehen und diese Lehren keineswegs, daß die Solidarität der Arbeiter mit ihren übrigen Mitbürgern stärker wirkt als die Möglichkeit, den eigenen Vorteil wahrzunehmen. Alle Erfahrungen deuten doch darauf hin, daß es zunächst noch bei jenem gesunden Egoismus des einzelnen und der Gruppe bleibt, der allem Anschein nach in der Regel die Grundlage menschlichen Handelns bildet. Die Sozialisierung muß sich also so vollziehen, daß sie die gegebenen Entwicklungsbedingungen ausnützt und an dem Punkte aufhört, von dem aus der Arbeitsvertrag der gesamten sozialisierten Industrie beeinflusst werden kann.“

„Allgemein kann man sagen, daß sich die Sozialisierung nur für solche Industriezweige empfiehlt, die nicht abhängig sind von großen Konjunkturschwankungen, die einen regelmäßigen Abnehmerkreis im Inland besitzen, bei denen die Preisbildung ohne allzu große Schwankungen vor sich geht und deren Technik zu einem gewissen Abschluß gelangt ist. Aus dem monarchischen Obrigkeitstaat eine demokratische Republik zu machen, ist ein Kinderpiel gegenüber der Aufgabe, das Wirtschaftsleben auf eine andere Grundlage zu stellen. Denn im großen und ganzen folgt die Wirtschaft ihren eigenen Gesetzen; sie ist von viel spröderem Stoff als das Verfassungsleben eines Volkes, und der bewusste Wille zur Umwandlung eines kapitalistischen in ein sozialistisches Gemeinwesen kann zwar mancherlei bewirken, aber schließlich wird auch er einsehen müssen, daß jeder gesetzgebenden Gewalt in den Gesetzen des Wirtschaftslebens und in den Verwegründen wirtschaftlichen Handelns Schranken gesetzt sind, die zu übersteuern nur auf die Gefahr hin, das Wirtschaftsleben zu ruinieren, möglich ist. Diese Grenzen muß alle Sozialisierungsarbeit respektieren.“

„Hand in Hand mit der Durchführung der Sozialisierung muß die Vornahme organisatorischer Maßnahmen gehen. Alle Sozialisierung führt zu einem Unglück, wenn es nicht gelingt, die Bürokratisierung zu verhindern. Deshalb ist Sozialisierung nur möglich, wenn sie aufgebaut ist auf der Selbstverwaltung der beteiligten Wirtschaftssubjekte, und zwar der Unternehmer und der Arbeiter.“

Nun führt Dr. Müller aus, daß die so gebildeten wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper sich von nun ab mit den Parlamenten in die Arbeit teilen sollen, denen natürlich in allgemeinen und grundsätzlichen Fragen die Entscheidung gewahrt bleibt. Die Kleinarbeit, die Ausführung der wirtschaftlichen Grundsätze, müsse von nun ab besonders hierfür geschaffenen Organen übertragen werden.

„Solche Körperchaften können auch dazu dienen, jener Figur im Wirtschaftsleben endlich zu dem Einfluß zu verhelfen, der ihr gebührt, auf deren Rücken sich bisher alle wirtschaftliche Staatsstätigkeit ausgetobt hat: nämlich dem Konsumenten. Schließlich hat doch alle Wirtschaft das Ziel, die Bedürfnisse des Konsumenten zu befriedigen. Daß dieser hierbei auch etwas mitzureden habe, ist aber höchstensfalls platonisch dadurch anerkannt worden, daß man bei irgend welchen Enqueten auch Verbrauchervertreter hörte, während des Krieges auch in dem einen oder anderen Beirat einen Konsumentenvertreter berief. Mit dieser, rein platonisch gebliebenen Anerkennung ist den Verbrauchern natürlich nicht gedient, sie haben das Recht auf entscheidende Mitwirkung bei allen wirtschaftlichen Fragen. Der beste Weg dazu bietet sich durch Ausbreitung des Konsumgenossenschaftswesens

und Anerkennung der Konsumgenossenschaften als Vertreter der Verbraucherinteressen. Auf ihrem Gebiete haben die Konsumgenossenschaften bisher schon sozialisiert und sie haben in einer Weise sozialisiert, die die Staatsgewalt zunächst noch nicht nachmachen kann. Denn die Konsumgenossenschaften waren imstande, erst einen Bedarf festzustellen und dann diesen Bedarf zu befriedigen durch Vermittlung und Herstellung von Gebrauchsgütern. Es ist also eine reine Bedarfsdeckungswirtschaft, das höchste Ziel aller Sozialisierung, die von den Konsumgenossenschaften betrieben wurde.“

August Müller schließt daran die Aufforderung, die Konsumentenorganisation einmal resolut als einen wesentlichen Teil des Wirtschaftslebens anzuerkennen und schließlich:

„Lebensfähige Produkte der Sozialisierung sind nur erreichbar, wenn bürokratisches Uebergewicht vermieden oder doch zum mindesten durch die Selbstverwaltung der eigentlichen Wirtschaftssubjekte in ihrem Tätigkeitsdrang gezügelt wird. Auch dieser entscheidende Gesichtspunkt spricht dafür, bei allen Sozialisierungsplänen den Konsumgenossenschaften das größtmögliche Maß der Mitarbeit einzuräumen.“

Elbändel  
1. IV. 1919

# PESTER LLOYD

## ABENDBLATT

und Postpost, Morgen- und Abendblatt:  
Ganzjährig 92 Kronen, halbj. 46 Kronen,  
viertelj. 23 Kronen, monatl. 8.50 Kronen.  
Blatt Morgenblatt: Ganzjährig 88 Kronen,  
halbjährig 44 Kronen, viertelj. 22 Kronen,  
monatlich 7.50 Kronen. Blatt Abendblatt:  
Ganzjährig 40 Kronen, halbj. 20 Kronen,  
viertelj. 10 Kronen, monatl. 3.50 Kronen.  
Für die separate Zählung des Abendblattes nach der Provinz sind viertelj. monatlich 2 Kronen zu entrichten.  
Für Wien auch durch Herrn Goldschmidt.  
Für den Ausland mit direkter Kreuzbandsendung viertelj. für Deutschland 30 K., für alle übrigen Staaten 34 K. Abonnements werden auch bei sämtlichen ausländischen Postämtern entgegengenommen.

Verleger: J. Blocher, B. Ekelstein, Györy & Nagy, Jany & Co., Seb. Leopold, Ant. Szalay, Rudolf Mosse, Ad. Tenzer, Ludwig Hegyi, Joe. Schwarz. Generalverleger: Pester Lloyd für Österreich und das gesamte Ausland: H. Dulas Nachfolger, A. Witten, Wollschloß 9. — Auch alle anderen verantwortlichen Inhaberbüros in Österreich wie im Auslande übernehmen Abkündigungen für den Pester Lloyd.  
Herausgeber für den Pester Lloyd:  
Morgenblatt für Budapest und für die Provinz: Morgenblatt 30 Heller, Abendblatt 20 Heller.  
Morgenblatt auf den Bahnhöfen 30 Heller.  
Redaktion und Adressen: V. Mátyás Valéria-utca 12. — Manuskripte werden in keinem Falle zurückgestellt. — Unfrankierte Briefe werden nicht angenommen.

66. Jahrgang.

Budapest, Dienstag, 1. April 1919

Nr. 75

### Sozialisierung der Versicherungsanstalten. Verordnung XXIV der Revolutionären Räteregierung.

§ 1. Die Revolutionäre Räteregierung beschließt die Sozialisierung der Versicherungsanstalten. Das Ziel der Sozialisierung beginnt sie damit, daß sie den Volksbeauftragten für Finanzen ermächtigt, die Leitung sämtlicher Versicherungsanstalten zu übernehmen und unter seine Kontrolle zu stellen.

Die unter die Leitung und Kontrolle der Räterepublik gestellten Versicherungsanstalten führen unter finanzieller und wirtschaftlicher Leitung und Aufsicht der Geldinstitutszentrale die durch den Volksbeauftragten für Finanzen ernannten Kontrollbeauftragten entsprechend den Anweisungen des Volksbeauftragten für Finanzen.

§ 2. Bei Schadenversicherungen entsprechen die Versicherungsanstalten ihren bisher übernommenen und fällig gewordenen Zahlungsverpflichtungen derart, daß sie die Versicherungsbeiträge bis 2000 Kronen den Berechtigten auszahlen, bei 2000 Kronen übersteigenden Versicherungsbeiträgen ist der ganze fällige Betrag der Geldinstitutszentrale zu überweisen.

Hat der Schade jedoch eine Sache getroffen, die in Gemeinbesitz übergegangen ist (z. B. ein in den Gemeinbesitz übernommenes Wohnhaus, ein Industriebesitz, ein Schmuckgegenstand usw.), so kann an den Versicherer keine Zahlung geleistet werden, sondern ist der vorchriftsmäßig bestimmte volle Versicherungsbeitrag an die Geldinstitutszentrale zu zahlen.

§ 3. Zur Herstellung der beschädigten oder vernichteten Objekte, wie auch zur Anschaffung neuer anstatt dieser kann der Volksbeauftragte für Finanzen aus dem fällig werdenden Versicherungsbeitrag entsprechende Beträge flüssig machen.

§ 4. Aus den auf Grund von Lebensversicherungsversicherungen fällig werdenden Versicherungsbeiträgen können monatlich nicht mehr als 2000 Kronen ausgezahlt werden. Bei Versicherungsbeiträgen über 2000 Kronen ist der ganze Betrag der Geldinstitutszentrale zu überweisen, bei der die Partei über ihn gemäß der Verordnung XII der Revolutionären Räteregierung verfügen kann.

Auf Lebensversicherungsversicherungen können Darlehen und Rückzahlungsbeiträge nicht flüssig gemacht werden.

Auf Grund von Rentenversicherungen können für den Berechtigten monatlich höchstens 2000 Kronen flüssig gemacht werden. Der diese Summe übersteigende Betrag ist der Geldinstitutszentrale zu überweisen.

§ 5. Hat die versicherte Partei bei einem Geldinstitut ein Kontokorrent oder eine Einlage, so kann sie auch in dem vorangehenden Paragraphen bestimmten Beträge von 2000 k nicht in ihrer Gänze heben, sondern nur einen Betrag, daß der gemäß der Verordnung XII der Revolutionären Räteregierung von der Einlage monatlich auszahlabare und der Versicherungsbeitrag zusammen 2000 k nicht übersteigen.

Deshalb hat die Partei vor Behebung des Versicherungsbeitrages anzumelden, ob sie bei einem Geldinstitut ein Kontokorrent oder eine Einlage hat, wie groß ihr Betrag und wo sie hinterlegt ist. Die Versicherungsanstalt bestimmt auf Grund dieser Anmeldung, welcher Betrag der Partei gemäß den hier enthaltenen Bestimmungen ausgezahlt werden kann und überweist das Plus der Geldinstitutszentrale.

§ 6. Die Geldinstitutszentrale sorgt dafür, daß die ihr überwiesenen Versicherungsbeiträge mit Ausnahme des in § 2, Absatz 2 enthaltenen Falles der Partei bei demjenigen Geldinstitut eingezahlt werden, bei dem sie schon eine Einlage oder ein Kontokorrent hat, vorausgesetzt, daß dieses Geldinstitut unter der Kontrolle des Volksbeauftragten für Finanzen steht.

Der Volksbeauftragte für Finanzen bestimmt mit Verordnung, welchen Vorgang die Geldinstitutszentrale zu befolgen hat, wenn die Partei kein Kontokorrent oder keine sonstige Einlage oder eine solche bei einem Geldinstitut hat, das nicht unter der Kontrolle des Volksbeauftragten für Finanzen steht.

§ 7. Im Auslande oder in den besetzten Gebieten Ungarns wohnenden Parteien zukommende Versicherungsbeiträge sind unverzüglich der Geldinstitutszentrale zu überweisen.

§ 8. Die Bestimmungen der Paragraphen 2, 3, 4, 5, 6 und 7 sind auf Pensionsinstitute, Pensionsklassen und auch auf mit Versicherung sich beschäftigende Vereine anzuwenden. Hinsichtlich dieser bestimmt der Volksbeauftragte für Finanzen mit besonderer Verordnung.

§ 9. Die Angestellten der Versicherungsanstalten, die Direktoren mitinbegriffen, können in Zukunft keine monatlich 3000 Kronen übersteigende Bezahlung bekommen. All diejenigen, die nicht auf Weisung des Volksbeauftragten für Finanzen entlassen wurden, haben ihre Arbeit in der Anstalt auch weiterhin ordnungsgemäß zu versehen. Auch die entlassenen Angestellten haben auf Weisung des Volksbeauftragten für Finanzen in der Anstalt zu erscheinen, Aufklärungen und Ratsschläge zu erteilen. Außer dem hier bestimmten Gehalt können die An-

gestellten unter keinem anderen Titel irgendwelche Bezüge erhalten.

§ 10. Ohne Zustimmung des Volksbeauftragten für Finanzen kann das bisher genossene Einkommen der Angestellten der Versicherungsanstalten nicht erhöht werden.

§ 11. Der Volksbeauftragte für Finanzen kann im Bedarfsfalle Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung gewähren.

§ 12. Ueber diejenigen, die die Vorschriften dieser Verordnung verletzen, urteilt der revolutionäre Gerichtshof.

§ 13. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Budapest, 30. März 1919.

Die Revolutionäre Räteregierung:

Serbaum p., Varga m. p.,  
Präsident. Volksbeauftragter für Finanzen.

### Die ungarische Räterepublik.

#### Aufhebung der Militärjefolge.

Verordnung Zahl 31 H. N. des ungarischen Volksbeauftragten für Heerwesen.

Das Volkskommissariat für Heerwesen hebt die Feldjefolge auf.

Jeder Feldjefolger des aktiven Standes gelangt mit 1. April l. J. in Disponibilität.

Feldjefolger, die bisher in der Reserve aktiven Dienst geleistet haben oder für Kriegsdauer ernannt wurden, haben sofort abzurufen.

Josef Bogány m. p.,  
Volksbeauftragter für Heerwesen.  
Béla Szánó m. p.,  
Ibolya Szamuely m. p.,  
Volksbeauftragter für Heerwesen.

#### Verordnung

des Volksbeauftragten für Soziale Produktion über die Einschränkung der Reisen nach dem Auslande und über die unverfälschte Ausgabe gewöhnlicher und rekommandierter Briefe nach dem Auslande und nach den außerhalb der Demarkationslinie liegenden Gebieten Ungarns.

Es ist schon früher verfügt worden, daß nach dem Auslande bestimmte Wertbriefe und Wertpapiere eingeschlossen aufgegeben sind und zu ihrer Abendung, wenn es sich um Werte von mehr als 1000 Kronen handelt, die Genehmigung der ungarischen Postpartalle nötig ist. Ich erlaube nun diese Maßnahme dahin, daß künftig die Erlaubnis der ungarischen Postpartalle bereits bei den Reisen nach dem Auslande von mehr als 300 Kronen eingeholt werden muß.

Zur Orientierung teile ich mit, daß Wertbriefe und Werte enthaltende Papiere derzeit bloß nach der Schweiz, Deutschland, Holland, Dänemark, Schweden und Norwegen gesendet werden dürfen.

Es können solche Sendungen aber unter anderen durch Private auch nach den auf dem Gebiete des gesetzten Reiches neu entstandenen Staaten (wie den besetzten Teilen Ungarns) nicht gesendet werden. Nach Deutschland können Wertpapiere aufgegeben werden, doch sind sie dort der Kontrolle unterworfen.

Effekten (Zahlungsmittel und Wertpapiere) dürfen in gewöhnlichen und rekommandierten Briefen nicht befördert werden. Für wirksamen Kontrolle des Zahlungsmittel- und Wertpapierverkehrs orbne ich demnach an, daß bis auf weitere Verfügung nach dem Auslande sowie nach den jenseits der Demarkationslinie liegenden Gebieten Ungarns bestimmte gewöhnliche und rekommandierte Briefe nur eingeschlossen aufgegeben werden dürfen.

Ich bemerke, daß zurzeit im Privatverkehr gewöhnliche offene Briefe nach den besetzten Gebieten Ungarns — die von Tiszaeben besetzten ausgenommen — nach Deutschland, Österreich, Ungarn, Dänemark, Deutschland und dem neutralen Auslande sowie an Kriegsgefangene (die bisher gestatteten Familienkorrespondenzen inbegriffen) im feindlichen Auslande, rekommandierte offene Briefe aber bloß nach Deutschland und den neutralen Staaten gesendet werden können.

Budapest, 24. März 1919.

Für den Volksbeauftragten:  
Dollós m. p.

#### Verbot der Beschädigung von Hausbestandteilen.

Verordnung Zahl 1. Sz. N. des Volksbeauftragten für Soziale Produktion.

Die Beschädigung oder die Zerstörung der Bestandteile von in Gemeineigentum genommenen Häusern, wie auch deren Verwendung zu sonstigen Zwecken ist verboten. Die sich dagegen vergehen, werden vor den Revolutionsgerichtshof gestellt.

Budapest, 29. März 1919.

Der Volksbeauftragte für Soziale Produktion.

#### Weisung für den Liquidierungsausschuß in Kultusangelegenheiten.

Positivai György meldet:

Ich weise sämtliche Lokalsowjets an, ohne meine schriftliche Ermächtigung in Angelegenheiten der kirchlichen Güter keinerlei Beschlagsnahmen oder besondere Verfügungen zu treffen.

Jede Verfügung darf nur auf Grund meiner schriftlichen Erlaubnis erfolgen. Meine in kirchlichen Angelegenheiten vorgehenden Beauftragten dürfen nur auf Grund einer von mir unterfertigten, mit Photographie versehenen Legitimation meine Verfügungen durchführen. Im Sinne der Zirkulardepeche sind die Lokalsowjets nur dazu verpflichtet, für die Aufbewahrung zu sorgen; zum Vollzuge besonderer Verfügungen bedürfen sie jedoch meine schriftlichen Verordnungen.

Oskar Faber m. p.,

politischer Beauftragter des Volkskommissariats für Unterrichtsangelegenheiten zur Liquidierung der Kultusangelegenheiten.

#### Einheitliche Rechtspredung über Zivilisten und Soldaten.

Die Revolutionäre Räteregierung hat, wie Bóris Karvita meldet, an die Militärverwaltung den gemeinsamen Gerichtshofrichter Franz Kiss als Militäranklagekommissar bestellt. Kiss hat während des Krieges bei der früheren Honvédverwaltung Dienst geleistet. Der Volksbeauftragte für Justizwesen hat ferner den Staatsanwalt Dr. Anton Medgyes an das Divisionsgericht als Bevollmächtigten ernannt. Diese Funktionäre haben die Aufgabe, die aus den früheren Zeiten zurückgebliebenen Angelegenheiten zusammen abzuwickeln. Die wichtigste Aufgabe, mit der sie sich jetzt beschäftigen, ist die Durchsicht der alten Säufangsangelegenheiten und die Entlassung all derjenigen, deren weitere Haft heute nicht mehr notwendig ist. Als Prinzip gilt, daß jeder auf freien Fuß zu stellen ist, der kein rückfälliger Verbrecher ist oder der nicht aus politischen Gründen in Haft gehalten werden muß. In Zukunft werden der neuen Ordnung entsprechend auch Zivilisten wegen der falschen Angaben, die die Revolutionäre Räteregierung dahin bezeugt, vor den revolutionären Gerichtshof gehören, während in allen anderen Strafsachen der militärische Anklagekommissar die eventuell notwendige Untersuchung durchführen wird. In dem auf dem Margit-Berg befindlichen Gefängnisse werden auch bürgerliche Verbrecher untergebracht werden. Das genannte Blatt erwähnt ferner, daß die Landesorganisation der durch die Urteile der früheren Militärgerichte Geschädigten noch funktioniert und die Aufgabe hat, die während des Krieges durch die Militärgerichte verurteilten Wunden zu heilen. Die Organisation hat sich nun an die Räteregierung mit der Bitte gewandt, all denjenigen, die zum ersten Male und damit nur einmal bestraft waren, die Strafe vollkommen nachzulassen, alle ihre Rechtsfolgen zu löschen und die Betroffenen, inwieweit sie sonst hierzu geeignet sind, auf ihren früheren Plätzen zu berufen.

#### Unterbringung der Kommandostellen der Roten Wache.

Das Oberkommando der Roten Wache hält mit, daß das Zentraloberkommando der Roten Wache nicht im Hotel Donaupalast, sondern in dem ehemaligen Palais Josef Habsburgs untergebracht ist. Das Budapest Kommando der Roten Wache befindet sich im früheren Oberstaatsanwaltschaftsgebäude.

Jeder Artillerist, der sich zur Roten Armee meldet, hat in die Engelskaserne (frühere Wilhelmkaserne, Hungaria-ut 100) einzurücken.

Gewesene Artilleristen haben sich von 8 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags in der Kanzlei der Werbekommission (X., Hungaria-ut 254) in der Reja-Luxemburg-Kaserne (gehobene Graf Pálffy-Kaserne), Kommandogebäude, I. Stiege, I. Stock zu melden. Verkehr durch die gelben Straßenbahnwagen Nr. 24 und 38.

Das Kommando des schweren Artillerieregiments Nr. 40 (früher Nr. 6) stellt das 1. Artillerieregiment Nr. 30, Cegled, auf. Gewesene Artilleristen melden sich zwischen 8 und 12 Uhr in der Kanzlei der Werbekommission (VI., Vilmos-Gyár-ut 65, I. Stock).

#### Matrosen!

Die Rote Armee benötigt zur Aufstellung und Organisation der Donauwache Seesoldaten. Wir wollen alle unsere kommenden Einheiten armenieren, um mit ihrer Hilfe die Raubgejellen der tschechischen Bourgeoisie und des feindlichen Imperialismus, wenn es sein muß, mit den Waffen in der Hand von dem Gebiete des proletarischen Ungarn zu vertreiben. Zur Durchführung dieses Zieles bedürfen wir Eurer Fachkenntnisse. Meldet Euch massenhaft und so bald wie möglich. Die Werbung findet täglich donnerstags von 9 bis 12 Uhr und nachmittags von 1 bis 4 Uhr im Zimmer Nr. 72 der Obdubacker Marinekaserne statt. Seelute! Wenn Ihr den vollstündigen Sieg der Proletarier wünscht, eilet in unser Lager!

Das Kommando der Donauflotte

## Die naturrechtlichen Grenzen der Sozialisierung.

Von Universitätsprofessor Dr. Josef Bieberlax, Innsbruck.

Unter Berücksichtigung auch mancher Einzelbestimmungen und Forderungen, welche in der jüngsten Zeit zutage getreten sind, wird auf die Frage, inwiefern die Bergesellschaftung der Produktionsmittel mit dem Naturrecht und dem positiven göttlichen Gesetz vereinbar sind, zu antworten sein\*):

1. Sollte unter der Sozialisierung von Betrieben gemeint sind dabei vorzüglich industrielle Betriebe, Förderung von Bergbau-Produkten wie Kohle usw. — etwa

\*) Vergl. „Reichspost“ vom 30. März.

verstanden werden die Beaufsichtigung oder Kontrollierung der gesamten Geschäftsführung derselben durch den Staat und seine Organe, so ließe sich das natürlich nicht als Sozialisierung im Sinne der Sozialdemokratie bezeichnen. Von Seiten der christlichen Gesellschafts- und Staatslehre läßt sich gegen eine solche Beaufsichtigung, falls für sie ein besonderer Grund vorliegt, selbstverständlich nichts einwenden. Die Wahl der geeigneten Organe bleibt der Staatsautorität vorbehalten und diese könnte auch die Angestellten und Arbeiter des betreffenden Betriebes mit dieser Aufsicht betrauen. Diese würden dann — es wird nicht unnützlich sein, das ausdrücklich zu bemerken — ihr Recht zur Beaufsichtigung des Betriebes nicht aus ihrer Eigenschaft als Angestellte oder Arbeiter herleiten, sondern aus ihrer Betrauung mit diesem Amte durch den Staat. Die großen Gewinne, welche manche Betriebe zu verzeichnen hatten und die auch zur Kenntnis der Arbeiter gelangten, haben diese den Betriebseigentümern gegenüber sehr mißtrauisch gemacht und in ihnen die Meinung erstanden lassen, es ließen sich die Arbeitslöhne nicht unerheblich erhöhen. Ein solches weitverbreitetes Mißtrauen würde die Maßregel einer solchen Kontrollierung durch die eigenen Angestellten und Arbeiter wohl rechtfertigen; es wäre der besondere Grund, der nach dem Gesagten für die Einführung dieser Kontrolle vorhanden sein muß, in einem solchen tiefen Mißtrauen gelegen. Ohne einen hinreichenden Grund aber dürfte sich die Staatsgewalt einen derartig weitgehenden Eingriff in das Privateigentums- und das aus diesem naturgemäß entstehende Selbstverwaltungsrecht des Eigentums nicht erlauben. Die christliche Gesellschafts- und Staatslehre läßt die Untertanen nicht etwa reslos im Staate aufgehen, wie das die altheidnische Theorie tat. Nach ihr ist vielmehr der Staat für seine Bewohner da, deren letztes Ziel in ihm noch erreicht ist, während der Staat doch nur das Diesseitsdasein der Untertanen im Auge hat. Aber da der Staat eine naturnotwendige Gesellschaft ist, legt der Schöpfer allen Untertanen die Pflicht auf, von ihren Rechten alle jene zu opfern, deren Verzicht das wirkliche Staatswohl verlangt, und darum kann der Staat auch einen teilweisen Verzicht auf die Selbstverwaltung ihres Eigentums verlangen. Wenn dann der Staat die Angestellten und Arbeiter der einzelnen Betriebe zur Teilnahme an der Beaufsichtigung derselben beruft, dann ist es auch seine Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, daß diese innerhalb der vom Gemeinwohl gesetzten Grenzen stattfindet.

# ost.

ost.

19

XXVI. Jahrgang

bei täglich zweimaliger Zustellung für Wien:

monatlich ..... K 6-60  
vierteljährlich ..... 19-50  
halbjährlich ..... 39-—

Für Oesterreich-Ungarn:

bei täglich zweimaliger Postver-

sendung

monatlich ..... K 7-40  
vierteljährlich ..... 23-—  
halbjährlich ..... 44-—

bei täglich einmaliger Postver-

sendung

monatlich ..... K 6-70  
vierteljährlich ..... 20-—  
halbjährlich ..... 40-—

Für Deutschland:

viertel, Kreuzbandsend, K 28-—  
und durch die Postämter laut dort  
aufgelegender Postsetzungsliste.

Blätter des Weltpostvereines:  
viertel, Kreuzbandsend, K 28-—

2. Etwas weiter noch nach einer gewissen Richtung hin geht die Gewinnbeteiligung der Arbeiter am Reineinkommen des Betriebes. Es läßt sich nicht bezweifeln, daß aus Gründen des öffentlichen Wohles eine solche Gewinnbeteiligung gesetzlich vorgeschrieben werden könnte. Dem Staate läßt sich die Vollmacht nicht abstreiten, auf die zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu treffende Bestimmung der Lohnhöhe Einfluß zu nehmen und die Lohnhöhe unmittelbar zu bestimmen; selbstverständlich darf der Staat dabei nicht willkürlich vorgehen, sondern unter Berücksichtigung und billiger Bemessung dessen, was der Arbeitgeber an Arbeit, an Kapital, an Risiko usw. aus dem Seinigen zur Erzielung des Reingewinnes beiträgt, ebenso was andererseits die Angestellten und Arbeiter zur Erzielung des Gewinnes leisten. Man ist daran gewöhnt, seitens der Sozialdemokraten die Leistung der Arbeiter in den Vordergrund gerückt, ja ausschließlich betont zu sehen. Man sagt z. B. die Produktivkraft der menschlichen Arbeit sei gegen früher bedeutend gesteigert, die Arbeit sei fruchtbringender geworden usw. In Wirklichkeit haben die technischen Fortschritte das bewirkt, daß an die Stelle der menschlichen Arbeit die der Maschinen oder der Naturkräfte getreten ist. Nichtsdestoweniger gebührt dem Arbeiter nach den Grundsätzen der christlichen Wirtschaftslehre ein nicht nur für ihn allein, sondern auch für seine Familie ausreichender Lohn und der Staat darf nicht nur, sondern er hat auch die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß ihnen derselbe nicht vorenthalten wird. Die Gewinnbeteiligung wäre dann gewissermaßen ein Teil ihres Lohnes, der dann nicht konstant bliebe, sondern nach der jeweiligen Lage des Marktes und des betreffenden Betriebes sich richtete. Diese Gewinnbeteiligung ließe sich mit der Beaufsichtigung des Geschäftes durch die Angestellten und Arbeiter verbinden. Sie dürfte auch die wohlthuende Folge haben, daß die Arbeiter und Angestellten am guten Fortgang des Unternehmens ein größeres Interesse haben.

3. Daß dem Staate das Recht zusteht, aus Gründen des öffentlichen Wohles auch Enteignungen von bisherigem Privateigentum vorzunehmen, ist allgemeine Lehre des christlichen Staatsrechtes und der Moral. Das gilt vom beweglichen wie vom unbeweglichen Eigentum, von Grund und Boden sowie den in ihm verborgenen Schätzen nicht minder als von den auf dem unbeweglichen Eigentum errichteten Betrieben. Doch sind, damit diese Enteignung gestattet sei, mehrere

3./IV. 1919

## Die Vergesellschaftung der Privatbetriebe.

Von Dr. Heinrich,

Mitglied der Wissenschaftlichen Kommission des Kriegsministeriums.

Die Anhänger der Vergesellschaftungsbestrebungen sind bezüglich der wirtschaftlichen Tätigkeit des Staates zumeist in dem Gedanken befangen, daß die behördlichen Erwerbsunternehmungen die gleich günstige oder eine noch günstigere Entwicklung nehmen würden wie die privaten Großbetriebe. Sie vergessen, daß über letzteren stets die Konkurrenz schwebt, die sie zu immer neuen Verbesserungen antreibt.

Aber abgesehen von den Einzelunternehmungen gibt es doch auch noch Syndikate und sonstige Verbände. Kann sich der Staat nicht an ihre Stelle setzen? Drei Gründe werden hierfür angeführt:

1) Die Verbände beherrschen den Markt und seien so gut wie ohne Wettbewerb. Mit Rücksicht hierauf müsse der Staat die Aufgaben der Verbände übernehmen.

2) Den Verbänden kämen alle Vorteile des Großbetriebes zugute. Der Staatsbetrieb aber bedeute die größte wirtschaftliche Konzentration; träte der Staat an die Stelle der Kartelle usw., so würde der infolge Zusammenschlusses überhaupt mögliche höchste Vorteil durch Verringerung von Betriebskosten usw. erzielt.

3) Die großen Gewinne der Verbände dürften nicht in die Taschen der Aktionäre fließen, sondern müßten restlos dem Fiskus zugeführt werden.

1) Wettbewerb. Die Annahme, daß die Verbände ohne Konkurrenz seien, ist irrig. Nur in ganz seltenen Fällen haben Verbände ein Monopol (z. B. Kali, Petroleum, seltene Erden). Sonst herrscht auch für sie Wettbewerb. Denn wenn kein starker Schutz Zoll besteht — hierüber entscheidet die Volksvertretung — werden bei zu hoch gehaltenen Preisen ausländische Waren eingeführt, und der Absatz der einheimischen Erzeugnisse wird geschmälert, was dem Interesse eines jeden Fabrikunternehmens zuwiderläuft.

Reichliche Gewinne regen aber außerdem auch zur Errichtung von Neugründungen im eigenen Lande an. Kommt es hierzu, so wird viel Unruhe in die Kartelle hineingetragen. Auflösung derselben, heftiger Wirtschaftskampf mit großen Geldverlusten ist gewöhnlich die Folge. Im Interesse einer gleichmäßigen Entwicklung der Produktion müssen deshalb die Verbände darauf sehen, daß ihr Nutzen nicht zu hoch ist.

2) Konzentration. Daß der Staat das Höchstmäß von Konzentration darstellt, ist der wichtigste Grund, der für eine Verstaatlichung angeführt werden kann. Bei einem Zusammenschluß, der alle wirtschaftlichen Faktoren berücksichtigt, lassen sich die unproduktiven Ausgaben vielfach stark herabdrücken. Eine weitgehende Arbeitsteilung wird durchgeführt. Die einzelnen Werke oder ihre Werkstätten liefern immer nur die gleichen Erzeugnisse. Der Arbeitsplan wird in der Weise aufgestellt, daß innerhalb des Staatsgebietes die Aufträge an diejenigen Betriebe gegeben werden, die zu den Rohstoffquellen und den Absatzgebieten am günstigsten liegen. Dadurch werden unnötige Transportkosten und eine ebensolche Belastung der Beförderungsmittel vermieden. Ferner ist es möglich, die Werbetätigkeit einzuschränken und Ersparnisse an Gehältern und Löhnen vorzunehmen.

Aber die Tätigkeit des Staates unterscheidet sich hier in keiner Weise von der der privaten Industrieverbände, und sofern deren Einflusssphäre sich ebenfalls über das ganze Reichsgebiet erstreckt, besteht kein Grund zu der Annahme, daß die Staatswerke durch den Aufbau der Wirtschaftsorganisation größere Ersparnisse als die Kartelle und Syndikate erzielen könnten. Immerhin dürften — im ganzen betrachtet — bezüglich dieses Punktes die Vorteile des Staatsbetriebes aber doch größer sein, denn der Staat ist die am weitesten durchgeführte Konzentration und würde die höchste Stufe der Kartellierung darstellen.

Dagegen erscheint es zweifelsfrei, daß der Staatsbetrieb viel schwerfälliger ist und, im ganzen betrachtet, keinesfalls so wirtschaftlich arbeiten wird und kann, wie der Privatbetrieb.

3) Gewinne. Für die Allgemeinheit ist es durchaus wünschenswert, daß die Gewinne der Verbände, die bisher in die Taschen der Aktionäre flossen, restlos dem Staate zu-

\*) Wir entnehmen diese Ausführungen einer soeben im Verlage von Carl Curtius unter diesem Titel erschienenen Broschüre des Verfassers. (Preis 1,80 M.) Dr. Heinrich behandelt in sehr eingehender gründlicher Weise alle mit der Vergesellschaftung der Privatbetriebe zusammenhängenden Fragen.

11. IV. 1919

20 Heller

12. Wien.

Verlagsbedingungen:

Wien: Mit Zustellung ins Haus:

Wöchentlich . . . . . K 1.-  
 Monatlich . . . . . 4.20  
 Vierteljährig . . . . . 12.60

Proving und Ungarn:

Monatlich . . . . . K 4.60  
 Vierteljährig . . . . . 13.50

Deutschland: Viertel. K 20.-

Für alle anderen dem Weltvertrieb angehör. Länder: Viertel. K 25.-

Abonnements werden angenommen in der Administration, V. Rechte Wienzeile 97, und in den Filialen:

I. Schulerstraße 18, Tel. 6109

II. Postamtengasse 90, Tel. 4296

X. Wienandplatz 5, Tel. 6394

XIV. Wieningerplatz 6, Tel. 33198

XVI. Rantgasse 64, Tel. 43146

XVII. Postergasse 28, Tel. 11176

XXI. Ungereckstraße 14.

Für die an fernde Austräger oder

Beschreiber bezahlten Verträge leisten

wir keine Garantie.

Offene Reklamationen sind sofortig.

# Arbeitszeitung

Österreich.

ersch. nachmittags.

## XXXI. Jahrgang.

wachsen, daß sich der Mangel verschärft hat. Insbesondere hat dazu der Umstand beigetragen, daß Indien eine Missernte hat und infolgedessen Schiffe nach Australien dirigiert werden mußten, um Lebensmittel nach Indien zu führen, was bei den langen Strecken viel Schiffsraum erfordert. Im Inland wieder verursachen der Mangel an Lokomotiven und die Schwierigkeiten des Transports in den verschiedenen Nationalstaaten jeden Augenblick Störungen, die nur mit großer Energie und umsichtiger Disposition überwunden werden können.

Ein zweites Problem bildet die Finanzfrage. Die alliierten Mächte haben uns beinahe einen Kredit von 30 Millionen Dollar eingeräumt. Dieser reicht nicht entfernt aus, um auch nur 30.000 Tonnen monatlich bis zur neuen Ernte zu bezahlen, geschweige denn für größere Sendungen. Es handelt sich darum, teils weitere Kredite zu erlangen, teils durch Ausfuhr, insbesondere von Holz, die notwendigen Geldmittel zu beschaffen. Die Pariser Kommission hat uns das Recht eingeräumt, über die uns von ihr gesendeten Nahrungsmittelmengen hinaus Nahrungsmittel einzukaufen. Das Ausmaß, in dem dies geschehen kann, hängt gleichfalls von den Transportmitteln und von der Ausbringung ausländischer Zahlungsmittel ab. Tatsächlich erfolgen von der Regierung schon jetzt solche Einläufe in größerem Maßstab, doch können so nur relativ bescheidene Zubußen erzielt werden. Wenn wir zum Beispiel 23 Waggons Del kaufen, genügt dies nur, um für eine Woche 10 Desagramm Del auf den Kopf in Wien auszugeben. Die Mengen, die zur Ernährung von 5,3 Millionen Nichtselbstversorgern notwendig sind, sind eben gewaltig. Es müßten täglich 2650 Waggons mit Lebensmitteln in Deutschösterreich einlangen, wenn durchschnittlich auf den Kopf ein halbes Kilogramm verteilt werden soll. Oesterreich war schon vor dem Kriege auf die Einfuhr von Lebensmitteln in außerordentlichem Maße angewiesen. Wir haben von unserem Brotgetreide dreißig Prozent aus Ungarn und dem Ausland bezogen. Für Deutschösterreich allein ist die Lage noch ungleich ungünstiger. Dazu kommt der Rückgang der Produktion, gegenseitige Absperrung der Kronländer und Bezirke; so ist es begreiflich, daß weitaus der größte Teil der Bevölkerung fast ganz auf die Sendung von Lebensmitteln der alliierten Mächte, insbesondere der Vereinigten Staaten, angewiesen ist und daß jede Störung des komplizierten Apparats dieser Versorgung uns mit dem Hungertod bedroht.

## Probleme der sozialen Revolution.

### Der Wandel der Arbeiterräte.

Von Dr. Max Adler.

Der Gedanke der Arbeiterräte, so jung er auch in der Revolution ist, hat doch bereits seine Geschichte. Denn in der stürmischen Bewegung der heutigen Zeit vollziehen sich Entwicklungen in den Anschauungen und Stellungnahmen der Massen, die sonst Jahre benötigt hätten, in wenigen Wochen. Politische und soziale Forderungen, aus der revolutionären Blut an einem Orte entsprungen, zünden wie Flugfeuer in einem ganz anders beschaffenen Milieu eine neue Flamme, die noch dasselbe Feuer zu sein scheint und doch schon etwas ganz anderes geworden ist. So gilt dies besonders von dem flammenden Aufbruch der russischen Revolution zur Rätediktatur des Proletariats. Von dem ursprünglich dabei leitenden Gedanken bis zur Rätereublik in Bayern — wenn diese überhaupt möglich werden sollte — ist eine große Umwandlung des Sinnes des Rätesystems vorgegangen, eine Umwandlung, deren innerer Konsequenz sich übrigens auch sogar die russische Sowjetrepublik nicht entziehen kann, wie Lenins letzte Rede von der Notwendigkeit der Annäherung an das Bürgertum beweist, unter welcher letzterem wohl nur die werktätigen, aber nicht auf dem Boden des Klassenkampfes stehenden Schichten desselben zu verstehen sind.

Wir müssen also, wenn wir den Begriff des Rätesystems nicht zu einem mundertätigen Fetisch machen wollen, zu dem er sehr vielen kritiklosen Anhängern der kommunistischen Propaganda geworden ist,

oll. Auch die Rätereublik kann keine Wunder wirken — sie kann sich nicht über die nun einmal vorhandenen Umstände hinwegsetzen. Der Sozialismus, die kommunistische Gesellschaft verwirklicht sich nicht durch laubermorte, wie dies oft die Zuhörer kommunistischer Igitatoren glauben müssen, sondern sie kann nur aus den bestehenden Verhältnissen heraus entwickelt werden. Alle Macht den Arbeiter- und Bauernräten ist ein höher und erhebender Gedanke, aber daß daraus Sozialismus werde, dazu müßten Arbeiter und Bauern erst ein einzig Volk von Klassenbrüdern sein. Wer sich ern täuschen will, mag dies besonders nach den Ergebnissen des Krieges glauben.

Die Rätereublik bei uns wäre also jedenfalls nicht das, was sie in Rußland war; und sie als den einzigen Weg zum Sozialismus zu bezeichnen ist eine titlose Uebereilung. Es stünde schlecht um die Arbeiterräte, wenn sie nur als Glieder für den Aufbau einer solchen Republik in Betracht kämen. Zum Glück kommt diesen neuartigen Bildungen des Klassenkampfes keine Eigenbedeutung zu, die ganz unabhängig ist von jeder Illusion der Rätereublik. Und darüber soll noch einiges gesagt werden.

### Staats- und Gemeinde-Sozialismus.

Aus einem Vortrag des Bürgermeisters Dr. Weiskirchner.

Die Gesellschaft für christliche Soziologie hielt gestern im Sitzungssaale des Alten Rathhauses einen Diskussionsabend ab, auf dem Abg. Bürgermeister Dr. Weiskirchner über „Staats- und Gemeinde-Sozialismus, Untersuchung ihrer Grenzen und Methoden“, sprach. Nach einleitenden Worten des ehemaligen Ministers Witte über die Herkunft des Gedankens der Sozialisierung — der Gedanke stammt aus dem Rüstzeug der Schule, der Adolf Wagner angehörte, und wurde zuerst praktisch auf die Eisenbahnen angewendet — führte Bürgermeister Dr. Weiskirchner aus:

Gegen den schrankenlosen wirtschaftlichen Liberalismus traten eine Gruppe hochangesehener Universitätsprofessoren (Schmoller, Wagner u. a.), die man „Kathedersozialisten“ hieß, auf, eine Bewegung der Gewerbetreibenden machte sich geltend und aus dieser heraus eine politische Partei, deren Fahne Dr. Karl Lueger führte. Wir sind aus den Schriften meiner Universitätszeit in guter Erinnerung, welche Gründe Professor Karl Menger, auch ein berühmter Nationalökonom, anführte, um zu beweisen, daß Staat, Gemeinde oder eine andere öffentliche Korporation unfähig sei, Unternehmungen zu betreiben. Es fehle den staatlichen Organen an der kaufmännischen Gewandtheit wie an der technischen Sachkenntnis. Es mögen Fehler in Vorsehungen vorgekommen sein; aber was tut eine Aktiengesellschaft? Sie engagiert auch einen Direktor mit der nötigen Sachkenntnis und kaufmännischen Gewandtheit, und das kann ebenso gut eine öffentliche Korporation. Es fehle nach der Ansicht Doktor Mengers der öffentlichen Korporation auch die Möglichkeit, im Rahmen des ganzen Betriebes billig zu arbeiten. Aber auch eine Aktiengesellschaft kann billig oder teuer arbeiten. Endlich unterbinde, nach Menger, der Betrieb von Unternehmungen durch öffentliche Korporationen die gesunde Konkurrenz. Im großen und ganzen sind jedoch Unternehmungen des Staates oder der Gemeinde fast ganz oder zum größten Teile auf Monopolbetriebe aufgebaut, und da ist eine Konkurrenz ausgeschlossen. Es haben auch aus den Kreisen der „Kathedersozialisten“ die Gegenründe sich mit Leichtigkeit entwickelt. Erstens muß ein Unternehmen, welches dem Gemeinwohl dient, welches besonders wichtige Bedarfsartikel der gesamten Bevölkerung erzeugt und liefert, nicht unbedingt auf Gewinn aufgebaut sein. Bei der Verstaatlichung der Gaswerke war der leitende große Gedanke, daß die Bevölkerung nicht englischen Aktionären tributpflichtig sein soll und daß das, was aus den städtischen Gaswerken an Gewinn einfließt, der Allgemeinheit zugute kommen soll. Ein Zweites ist, daß bei allen diesen Unternehmen die Wahrung der sozialen Interessen und der Gemeindefürsorge notwendig ist. Das drückt sich nicht nur bei Werken aus, welche Gas und elektrische Energie erzeugen, sondern in weit höherem Maße bei allen Verkehrsunternehmen. Zweifellos liegt auch der Gedanke darinnen, der nimmere in der Gegenwart zum schärfsten Ausdruck kommt, daß kapitalistische Exzesse vermieden werden, wenn die Unternehmen in der Hand öffentlicher Unternehmen stehen.

Unsere Sozialdemokraten haben im Wiener Gemeinderat Jahr für Jahr erklärt, daß unsere Unternehmungen lebensfähig und wirtschaftlich zweckmäßig sein könnten. Ich glaube, daß die Gewinnerzielung nicht ausgeschlossen sein braucht. Ob es klug ist, ohne jeden Gewinn die Unternehmungen zu führen, möchte ich dahingestellt sein lassen, schon aus dem Grunde: Bis vor dem Kriege war die Gemeinde nicht genötigt, ihre Steuern zu erhöhen, weil aus den drei industriellen Unternehmungen solche Erträge — circa 20 Millionen Kronen — geflossen sind, mit welchen wir Bedürfnisse der Bevölkerung befriedigen konnten: wir konnten Gartenanlagen errichten, Schulhäuser bauen, Volkshäuser errichten. Wir haben durch die Erträge vermieden, die direkten Steuern zu erhöhen. Natürlich sahen die Sozialdemokraten, weil sie am wenigsten davon berührt werden, die Erhöhung der Realsteuer und der Erwerbsteuer nicht durchzuführen. Ich warne vor einer allzu großen Ausspannung der direkten Steuern. Heute schon beklagt der Reallohn, er sei bis an die äußerste Grenze belastet und jede Vermehrung seiner Steuerlast würde diesen wichtigen Stand, der eine der Grundpfeiler der bodenständigen Bevölkerung bildet, untergraben. Wenn sie durch Ueberspannung der Erwerbsteuer dem Kapitalisten unmöglich machen, sein Gewerbe auszuüben und zu betreiben, so schädigen sie abermals das Wirtschaftsleben im Staate, und nicht nur das Wirtschaftsleben des Unternehmers, sondern auch des Arbeiters, weil auch dessen Verdienst angewiesen ist auf die Fortentwicklung dieses Wirtschaftszweiges, darauf, daß das Gewerbe blüht und gedeiht und nicht zugrunde geht.

In England hat der

#### Kommunalsozialismus

eine ganze Reihe von Früchten gezeitigt. Die liberale Partei hat diese Bewegung bejubelt, während die Torypartei gegen die gemeindliche Bewirtschaftung kämpfte. Insbesondere führte die „Times“ einen hitzigen Kampf gegen den englischen Kommunalsozialismus, da er an die Nerven des Großkapitals rührt. Ich möchte darauf hinweisen, daß seit drei Jahrzehnten sich die Kommunalisierung gewisser Betriebe fortgesetzt entwickelt; es waren besonders Gaswerke, welche zuerst von den Gemeinden kommunalisiert wurden, Wasserwerke, Elektrizitätswerke und Verkehrsunternehmen.

Eine ganze Reihe anderer Städte sind auf den gemischtwirtschaftlichen Betrieb übergegangen. Mein Vorgänger Dr. Karl Lueger, dessen Verdienst es war, daß er die Eigenregie bezüglich der Gaswerke, Elektrizitätswerke, Straßenbahnen und einer Anzahl anderer Unternehmungen einführte, hat den Weg beschritten, den ich gerne befolgte, nur schien es mir rätlich, an Stelle der reinen Eigenregie einen gemischtwirtschaftlichen Betrieb zu sehen. Die Eigenregie hat auch viele Schattenseiten, die sich gerade in unseren Tagen am schärfsten ausdrücken. Da spielt die

#### Arbeiterfrage

die größte Rolle, weil die Arbeiter des Gemeindeunternehmens ganz andere Ansprüche an die Gemeinde stellen, als an irgendein Privatunternehmen oder gemischtwirtschaftliches Unternehmen, und weil diese Arbeiter auch Wähler geworden sind, welche zur gegebenen Zeit die Mandatäre und natürlich noch mehr die Kandidaten auf die Erfüllung ihrer Forderungen verpflichten. Die Werke, welche in den Friedensjahren 20 bis 24 Millionen Kronen und noch mehr trotz reichlicher Abschreibung von Reserven usw. an die städtischen Klassen abgeführt haben, sind jetzt passiv, und wir haben alle Mühe, sie wiederum in eine Bilanzgleichheit zu bringen, aber wir haben keine Hoffnung, daß in der nächsten Zeit Reinerträge an die städtischen Klassen abgeführt werden können. Ich habe

den ersten Versuch eines gemischtwirtschaftlichen Betriebes bei der Erwerbung der Bonwiller-Mühle an der Donau gemacht. Der bisherige Eigentümer blieb mit 40 Prozent beteiligt, die Gemeinde beteiligte sich mit 60 Prozent, also Privatinitiative, Privatkapital in Verbindung mit der öffentlichen Korporation. Die Arbeiter fühlen sich nicht als Gemeindeangestellte, sie sind Arbeiter eines Unternehmens. Wir haben aber durch Teilnahme von Gemeindevertretern in der Verwaltung der Mühle die öffentliche Kontrolle kraft des Amtes des Gemeinderates, wir haben aber auch dadurch die Vertretung der Konsumenten und der Arbeiter, sitzt doch Bürgermeister Neumann im Verwaltungsrat. Ich habe weiterhin gemischtwirtschaftlichen Betrieb eingeführt beim Kohlenbergwerk „Silesia“ in Dzierż, bei der Brotfabrik, bei der Baustoff-Gewinnungs-A.G., und in kürzlicher Zeit auch an einem Unternehmen einer Reichsölfabrik.

Dann kam der Krieg, der vor allem die privatwirtschaftlichen Grundsätze auf den Kopf stellte und sozialistische Grundsätze brachte. Schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts mußte das individualistische Prinzip des Wirtschaftslebens dem gesellschaftlichen im mehr weichen, der Krieg hat das gesellschaftliche zur reifsten Frucht gebracht. Die Bildung der Zentralen, die Kriegsdienstleistungen, welche von Arbeitern und Unternehmern gefordert wurden, die Beschlagnahme der Ernte, sie haben die Zeit vorbereitet, deren blutige und trostlose Erscheinungen wir jetzt wahrnehmen können. Es bleibt nichts anderes übrig, als diese Bewegung, die der Krieg ausgelöst hat, mit Ernst und Besonnenheit in jene Formen zu bringen, die die Grenze gegenüber dem Privateigentum nicht überschreiten, welche die Wünsche des Unternehmertums beschränken und welche Verhältnisse schaffen, welche der Wohlfahrt der Allgemeinheit dienlich sind. Es erwachsen dabei sowohl für Staat wie für Gemeinde neue und große Aufgaben, die uns die Gewißheit bieten sollen, daß wir nicht in das Grab jeder Kultur und Zivilisation in Europa versinken, sondern welche, wenn auch in anderer Form, doch wieder eine Kulturentwicklung, eine Blüte des Wirtschaftslebens und eine Form wirtschaftlicher Arbeit gewährleisten. Redner gedenkt der Zeiten der Marzengewalt, der Rünfte und Gilden, die auch eine Art Vergesellschaftung darstellten, und fährt dann fort: Die Sozialisierung durch Staat und Gemeinbedarfssicherung nicht bloß auf rein wirtschaftliche Betriebe beschränken, es müssen auch andere Sozialisierungen ins Auge gefaßt werden, z. B. die Arbeitsvermittlung. Wenn wir Volkshäuser, Strandbäder errichten, lösen wir auch auf einem gewissen Geschäftswerte die Privatunternehmung und stellen diese Betriebe unter den Schutz der Öffentlichkeit und Gemeinde. Es gibt noch eine Reihe von Möglichkeiten, den Sozialisierungsgedanken zur Durchföhrung zu bringen, ohne daß wir dabei an Postkommunismus denken, sondern wir denken daran, daß auch die Gemeinde eine Funktion hat, durch solche Bestrebungen dem allgemeinen Wohle zu dienen, nicht nur dem wirtschaftlichen, sondern auch dem kulturellen und sozialen Wohl der Bevölkerung.

#### Ein verständendes Moment.

Es liegt in der Verneinung der Konkurrenz ein verständendes Moment. Es sollen alle Faktoren, deren Wohl und Wehe von diesem Unternehmen abhängt, beteiligt sein mindestens in der Form, daß sie Einsicht haben und eine gewisse Kontrolle üben. In den breiten Massen der Bevölkerung ist oft das Misstrauen das Uebelste und eine motorische Kraft sonderbar. Soll die Idee der Sozialisierung wirklich ihre Bedeutung für die Menschheit, wie viele Anhänger behaupten, haben, dann muß vor allem aber auch eines erreicht werden, das ist der Geist menschlicher Solidarität. Schreitet die Sozialisierung weiter vor, müssen Massenbewegungen von selbst aufhören, jeder muß sich bewußt sein: Ich arbeite mit an dem großen Ganzen nach meinen Kräften, mit meinem Geiste, nach meiner Arbeit. Wenn dieser hohe Geist der menschlichen Solidarität überall einkehrt, führt auch die Sozialisierung zum Ziele.

Die Sozialisierung findet ihre Grenzen: 1. in der Natur der Sache, 2. in der rechtlichen Natur des Eigentums, das nicht eine juristische Eigentümerschaft des römischen Rechts, sondern eine natürliche Eigentümerschaft, eine naturgemäße, soziale Eigentümerschaft für die Menschheit und ihre Entwicklung ist; 3. darf sie sich nur auf solche Produktionszweige beziehen, die einem anerkannt wahren Lebensbedürfnis der breiten Massen entsprechen, welche unbedingte Selbstständigkeit, egoistischen Privatkapitalismus und Ansehenssuche entsagen werden müssen; 4. darf nicht alle schöpferische Privatinitiative, nicht alle egoistische Kraft, die im Volke ruht und nach Entwicklung strebt, unterbunden werden.

Große Aufgaben treten in unserer Zeit an Staat, Gemeinde und die ganze Gesellschaft heran. Wir treten im Bewußtsein unserer Verantwortung an die Zukunft dieser Aufgaben, sind wir uns doch bewußt, daß jeder von uns seinen Teil hat an der großen Arbeit des Menschengeschlechts. Neue Normen können kommen, aber wir wollen in die neuen Formen den alten Geist sehen, den Geist wahren Christentums, reinen Nächstenliebe und sozialer Arbeit im Interesse der Gesamtheit.

# Die Sozialisierung.

Die erste Sitzung der Kommission.

Wien, 10. April

Die erste Vollversammlung der Staatskommission für Sozialisierung wurde vom Präsidenten Staatssekretär Dr. Bauer mit einer Rede eingeleitet, in der er erklärte, daß nicht das Ob, sondern nur das Wie der Sozialisierung einen Gegenstand der Erörterung bilden könne. Die breiten Massen des Volkes warten ungeduldig auf den Beginn der Arbeit. Die Kommission möge daher keinen Tag verlieren und mit möglichster Raschheit die ihr übertragenen Aufgaben zur Lösung bringen. Die ersten Gesetzentwürfe, die ihr heute vorgelegt würden,

sollten bis Ostern durchberaten sein, damit die Staatsregierung sie sofort nach diesem Termin der Nationalversammlung vorlegen könne.

## Die fünf Gesetzentwürfe.

Der Präsident übermittelt der Kommission sodann fünf Gesetzentwürfe, und zwar über die Enteignung von Wirtschaftsbetrieben, über gemeinwirtschaftliche Anstalten und Gesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters, über die Vergesellschaftung von Unternehmungen durch die Gemeinden, über die Errichtung von Betriebsräten und über die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft.

Staatssekretär Dr. Bauer hat sich über den Inhalt dieser Gesetzentwürfe in der Nationalversammlung geäußert. Er teilte mit, daß es Fälle geben werde, in denen zunächst ganze Industriezweige oder einzelne Betriebe vollständig sozialisiert werden, das heißt, in denen der private Unternehmer vollständig ausgeschaltet wird, an dessen Stelle eine gemeinwirtschaftliche Organisation tritt, die den Betrieb oder Industriezweig fortan zu verwalten hat. Um diese vollständigste Form der Sozialisierung vorzubereiten, sind zunächst drei Gesetzentwürfe ausgearbeitet worden.

Der erste dieser Gesetzentwürfe handelt von dem Enteignungsverfahren, das erforderlich ist, um die bisherigen privaten Eigentümer zu enteignen, damit ihre Betriebe in den Besitz gemeinwirtschaftlicher Organisationen überführt werden.

Der zweite Gesetzentwurf handelt von der Schaffung neuer gemeinwirtschaftlicher Organisationen, gemeinwirtschaftlichen Anstalten und Gesellschaften, deren Leitung und Verwaltung die enteigneten, die zu sozialisierenden Betriebe übertragen und anvertraut werden.

Der dritte Gesetzentwurf endlich hat dem Rechnung zu tragen, daß die Sozialisierung ja keineswegs nur durch den Staat wird erfolgen können, sondern in vielen Fällen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände. Er regelt daher das Recht der Gemeinden und Gemeindeverbände, zu enteignen, welche Betriebe sie enteignen dürfen, inwieweit sie es ohne Zustimmung der Staatsregierung tun können und inwieweit sie deren bedürfen, wie das Verfahren der Enteignung zu sein hat.

Ist das die vollständigste Form der Enteignung, die durch die drei Gesetzentwürfe vorbereitet wird, so wird für die anderen Industriezweige eine andere Form der Sozialisierung in Aussicht genommen. Es wird sich dort nicht um eine vollständige Ausschaltung des privaten Unternehmers handeln, sondern nur darum, den privaten Unternehmer in solcher Weise unter die gesellschaftliche Kontrolle zu stellen, daß er sich gleichsam in einen Funktionär der Gesellschaft, in ein Organ der Gesellschaft verwandelt. Zu diesem Zwecke wird, anknüpfend an bestehende Einrichtungen, ein Gesetzentwurf über die Organisierung der Industrie ausgearbeitet.

Weiter wird für den ganzen Bereich unserer Volkswirtschaft, nicht nur für die zu sozialisierenden Produktionszweige, das Recht der Mitverwaltung der Arbeiter in den einzelnen Betrieben geregelt werden. Es ist geplant, in den einzelnen Betrieben Betriebsräte zu schaffen und ihnen durch das Gesetz eine Kompetenz zu sichern, die der Arbeiterschaft sowohl als den Angestellten der Betriebe die Mitwirkung an der Verwaltung der Betriebe in dem erforderlichen Maße verbürgt.

Daneben werden die einzelnen Industrien und die einzelnen Produktionszweige überhaupt danach überprüft werden, welche dieser verschiedenen Methoden der Sozialisierung in ihnen angewendet werden soll. Es wird die Sozialisierung einzelner Produktionszweige durch besondere

Vorschriften, seien es nun Gesetze, seien es Vollzugsanweisungen, geregelt werden. Es sei aller Meinung, daß für unsere Zukunft die Ausnützung der Wasserkräfte in unseren Alpenländern, unsere Versorgung mit elektrischer Kraft eine ganz neue Grundlage unserer industriellen Entwicklung schaffen wird. Es soll daher diese neue Industrie, die da auf den Grundlagen unserer Wasserkräfte entstehen soll, gleich von allem Anfang an sozialistisch organisiert werden. Zu diesem Zwecke ist ein Gesetzentwurf über die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft ausgearbeitet.

Bezüglich der anderen Industriezweige liegen vorläufig nur Vorarbeiten vor; es sind Erhebungen über Einzelheiten notwendig, und wenn man nicht irgehen wolle, müssen diese Erhebungen mit größter Sorgfalt geführt werden. Es werden die konkreten Verhältnisse einer ganzen Reihe von Industriezweigen unter dem Gesichtspunkte der Sozialisierung bereits untersucht, aber diese Erhebungen sind noch nicht abgeschlossen und es können daher bezüglich dieser anderen Industriezweige konkrete Vorschläge noch nicht gemacht werden.

In einer Flugschrift, die vor kurzer Zeit erschienen ist, hat Staatssekretär Dr. Bauer als nächstes Ziel die Vergesellschaftung der Schwerindustrie, des Bergbaues, der Forste, der Latifundien und des Großgrundbesitzes der Toten Hand bezeichnet. Ueber die Betriebsräte hat er in der Flugschrift gesagt, daß ihnen die technische und ökonomische Meinung nicht übertragen werden könne, sondern hauptsächlich die Arbeitsbedingungen.

## Einführung von sechs Abteilungen.

Die Kommission nahm die vom Vorstand ausgearbeitete Geschäftsordnung zur Kenntnis und beschloß, sofort sechs Abteilungen einzusetzen, und zwar für allgemeine Rechts- und Organisationsfragen, für die Industrie, für die Land- und Forstwirtschaft, für Kommunalpolitik, für die Betriebsverfassung und für die mit der Sozialisierung zusammenhängenden finanziellen Fragen. Die Gesetzentwürfe über die Enteignung von Wirtschaftsbetrieben und über gemeinwirtschaftliche Anstalten und Gesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters wurden der ersten Abteilung, der Gesetzentwurf über die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft der zweiten Abteilung, jener über die Sozialisierung durch Gemeinden und Gemeindeverbände der vierten Abteilung und jener über die Schaffung von Betriebsräten der fünften Abteilung zugewiesen. Weitere Vorlagen werden der Kommission noch im Laufe der nächsten Woche zugehen.

Nach Schluß der Sitzung konstituierten sich die Abteilungen. Die erste Abteilung wählte zum Obmann den Abgeordneten Josef Wiedenhofer, Sekretär des Metallarbeiterverbandes, zu seinem Stellvertreter den Präsidenten des Reichsverbandes der österreichischen Industrie Dr. Georg Günther. Die zweite Abteilung wählte zum Obmann den Bauingenieur Moritz Gerbel, zum Obmannstellvertreter den Obmann des Verbandes der Lebensmittelarbeiter Elephan Huppert, die dritte Abteilung zum Obmann Dr. Michael Hainisch, zum Schriftführer den Ministerialrat Professor Dr. Walter Schiff. Die vierte Abteilung wählte zum Obmann den Stadtrat Georg Emmerling und zu seiner Stellvertreterin die Abgeordnete Emmy Freundlich, Abteilung 5 zum Obmann den Abgeordneten Anton Hueber, Sekretär der Gewerkschaftskommission, und zum Schriftführer Fritz Hamburger (Hauptstelle industrieller Arbeiterorganisationen), Abteilung 6 zum Obmann den Gemeinderat Hugo Breiter und zu seinem Stellvertreter Dr. Michael Hainisch.

Die Beratungen der Abteilungen haben sofort begonnen. In der heutigen Sitzung der Kommission für Sozialisierung wurden von Dr. Otto Bauer auch die Funktionen des Bureau vorgestellt, und zwar Sektionschef Dr. Arnold Prasný, Ministerialrat Dr. Friedrich Gaertner, Professor Dr. Emil Lederer, Professor Dr. Alfred Amon, Ministerialsekretär Dr. Hugo Fackl, Oberkommissär Ingenieur Ried und Ministerialsekretär Dr. Hans Rizzl.

11./IV. 1919

51

nehmung verpflichtet, die zu zahlende Entschädigung... in dem...  
entsprechend zu kürzen. 2. Die Abstattung der rechtlichen Ent-  
schädigung kann in Barem oder in 4prozentigen Ablösungs-  
schuldverschreibungen zum Nominalwert gezeihen. Nähere  
Bestimmungen über die Ausgabe dieser Ablösungs-  
schuldverschreibungen und die hierfür zu bestellenden Sicher-  
heiten werden durch ein besonderes Gesetz erlassen.

Zweiter Abschnitt: Verfahren.

§ 7. Das Enteignungsverfahren wird eingeleitet durch  
einen Beschluß der Staatsregierung auf Enteignung der Unter-  
nehmung zugunsten eines der im § 1 genannten Ueber-  
nehmers. Dieser Beschluß hat auszusprechen, in wessen Eigen-  
tum und Verwaltung die Unternehmung übergehen und mit  
welchem Zeitpunkte die Uebernahme geschehen soll. In dem  
Beschluß ist auch der mit dessen Durchführung beauftragte  
Staatssekretär zu bestimmen.

§ 8. 1. Der Beschluß ist der Unternehmung sofort anzu-  
zeigen und in den amtlichen Landesblättern kundzumachen.  
Nach erfolgter Anzeige hat die Geschäftsleitung der Unter-  
nehmung unter ihrer Haftung deren Verwaltung und Betrieb  
mit der Umsicht und Sorgfalt eines ordentlichen Kauf-  
mannes weiterzuführen. Sie darf jedoch Veränderungen und Er-  
weiterungen der Anlagen, Vertragsabschlüsse und finanzielle  
Transaktionen, welche über den Bereich des regelmäßigen  
Geschäftsbetriebes hinausgehen oder eine dauernde Belastung  
begründen, ohne Zustimmung des beauftragten Staatssekretärs  
nicht mehr vornehmen. 2. Erforderlichenfalls sind gleichzeitig mit  
der Anzeige des Beschlusses ein oder zwei Vertrauensmänner  
des beauftragten Staatssekretärs der Geschäftsleitung beizu-  
geben, die ohne Hemmung des Geschäftsbetriebes die Interessen  
des Uebernehmers zu wahren haben. Sie haben gegen Be-  
schlüsse, Handlungen und Unterlassungen, welche diesem zu-  
widerlaufen, Einspruch zu erheben, über den der beauftragte  
Staatssekretär in kurzer Frist endgültig entscheidet.

§ 9. 1. Der Beschluß auf Enteignung ist den zuständigen  
Gerichten behufs Anmerkung in den öffentlichen Büchern bei  
den Liegenschaften und Forderungen der Unternehmung und,  
wenn deren Firma im Handels- oder Genossenschaftsregister  
eingetragen ist, in diesem Register, erforderlichenfalls auch dem  
Patentamt behufs Anmerkung im Patentregister mitzuteilen.  
2. Die Anmerkung hat die Wirkung, daß weitere Eintragungen,  
während des Verfahrens nur mit Zustimmung des beauftragten  
Staatssekretärs geschehen können.

§ 10. Sofort mit der Anzeige des Beschlusses sind die  
Verhandlungen über die Enteignung insbesondere zur Fest-  
stellung des Gegenstandes der Enteignung sowie der Ent-  
schädigung mit der Unternehmung einzuleiten. Die Unter-  
nehmung hat den hierzu vom beauftragten Staatssekretär ent-  
sendeten Organen auf Verlangen Anstufnisse zu erteilen, Ein-  
sicht in den Betrieb, die Bücher und geschäftlichen Aufzeich-  
nungen zu gewähren und alle erforderlichen Nachweisungen  
zu liefern.

§ 11. 1. Vermögensrechtliche Streitigkeiten, die anlässlich  
der Uebernahme entstehen, sind durch die Entscheidung eines  
Schiedsgerichtes auszutragen, das aus drei Berufs-  
richtern, von denen einer den Vorsitz führt und aus vier  
fachverständigen Laienrichtern besteht. — Zwei Laienrichter  
werden von der Staatsregierung, zwei von der enteigneten  
Unternehmung entsendet. Nähere Vorschriften über die Aus-  
wahl der Berufsrichter und die Aufstellung der Liste der  
fachverständigen Laienrichter werden durch Vollzugsanweisung  
erlassen. 2. Liegt in dem in der Anzeige festgesetzten Termin  
der Uebernahme noch keine Vereinbarung oder rechtskräftige  
Entscheidung vor, so ist der Uebernehmer mit Zustimmung des  
beauftragten Staatssekretärs berechtigt, unbeschadet der  
späteren endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichtes, gegen  
Bezahlung eines angemessenen Teilbetrages, mindestens von  
20 Prozent der von ihm angebotenen Entschädigung in  
Barem oder in Ablösungsschuldverschreibungen, ohne weitere  
Zustimmung der Unternehmung und ohne gerichtliche Do-  
zwischenkunft, den physischen Besitz und die Verfügung über  
die Unternehmung in dem von ihm beanpruchten Umfange  
von dem im Beschlusse bezeichneten Zeitpunkte ab zu über-  
nehmen. Wird das Anbot von der Unternehmung nicht an-  
genommen, so kann der Betrag mit den vorbezeichneten  
Wirkungen der Zahlung zu Gericht erledigt werden. 3. Die  
Behörden haben zur Besitzübernahme die nötige Unterstützung  
zu gewähren. Der Vollzug der Besitzübernahme wird dadurch  
nicht gehindert, daß deren Gegenstand von der enteigneten  
Unternehmung an einen Dritten übergegangen ist oder daß  
sich andere rechtliche Veränderungen hinsichtlich dieses Gegen-  
standes ergeben haben.

§ 12. 1. Die vollzogene Uebernahme ist den zuständigen  
Gerichten und Behörden behufs Anmerkung in den öffent-  
lichen Büchern und Eintragung im Handels-, gegebenen-  
falls Genossenschafts- und Patentregister, anzuzeigen und  
durch die hierzu bestimmten öffentlichen Blätter bekanntzu-  
machen. Durch diese Bekanntmachung sind zugleich die  
Gläubiger anzufordern, ihre Ansprüche binnen einer drei-  
monatigen Frist beim Uebernehmer anzumelden, widrigenfalls  
die Gläubiger, soweit sie nicht pfandrechtlich sichergestellt sind, den  
Anspruch gegen den Uebernehmer nicht mehr geltend machen  
können. Auf diese Rechtsfolge ist in der Bekanntmachung aus-  
drücklich aufmerksam zu machen. 2. Der Uebernehmer kann  
auch angemeldete Ansprüche gemäß § 2, Absatz 2 und 3, ab-  
lehnen.

§ 13. Vom Zeitpunkt der Uebernahme wird der Betrieb  
der Unternehmung nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 2  
und 3 auf Rechnung des Uebernehmers geführt; alle Be-  
triebseinahmen gehen zugunsten, alle Betriebsausgaben zu  
Lasten des Uebernehmers. Die aus der Abrechnung bis zu  
diesem Zeitpunkt sich ergebenden Reinerträge bleiben der  
Unternehmung, welche dagegen auch für alle aus dem Be-  
trieb bis dahin erwachsenen Abrechnungsschuldigkeiten und  
sonstigen Passiven allein aufzukommen hat.

§ 14. Nach erfolgter Vereinbarung oder schiedsrichterlicher  
Entscheidung über die strittigen Rechtsfragen geschieht die Aus-  
einandersetzung zwischen dem Uebernehmer und der Unter-  
nehmung unter Berücksichtigung der zwischzeitig entstandenen  
gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten auf Grundlage  
eines Zinsfußes von vier Prozent. Auch ist sodann die Ein-  
verleibung des Eigentumsrechtes an den Liegenschaften und  
die Uebertragung der Forderungen der Unternehmung an den  
Uebernehmer zu bewilligen.

§ 15. Dieses Gesetz tritt mit seiner Kundmachung in Wir-  
ksamkeit. Mit seinem Vollzuge ist die Staatsregierung betraut.

Änderungen der Gesetzentwürfe über die  
Sozialisierung.

Wien, 12. April.

Die Gesetzentwürfe über die Sozialisierung sind bei  
der ersten Besprechung im Ausschusse nach verschiedenen  
Richtungen Einwendungen unterworfen worden. Eine An-  
zahl von Mitgliedern vertrat den Standpunkt, daß weit-  
gehende Änderungen in wirtschaftlicher, meritorischer,  
formeller und geschichtlicher Hinsicht vorgenommen  
werden müßten, ehe die Entwürfe der Nationalversamm-  
lung unterbreitet werden könnten. Diesen Wünschen wird  
Rechnung getragen und die Entwürfe werden wesentlichen  
Änderungen unterzogen werden.

Der Entwurf des Enteignungsgesetzes.

„Der Neue Tag“ veröffentlicht heute folgenden Entwurf des  
Enteignungsgesetzes:

Erster Abschnitt: Enteignung.

§ 1. 1. Die Bergesellschaftung von Wirtschaftsbetrieben  
durch Enteignung nach dem Gesetze vom 14. März 1919, St. G.  
Bl. Nr. 181, kann über Beschluß der Staatsregierung durch-  
geführt werden a) zugunsten des Staates, der Länder oder Ge-  
meinden, oder zugunsten von Verbänden dieser Gebietskörpers-  
chaften, b) zugunsten von gemeinwirtschaftlichen Organisationen.  
2. Die Enteignung kann eine Vollenteignung oder eine  
Teilentzeignung sein.

§ 2. 1. Die Vollenteignung erfasst das Unter-  
nehmen als Ganzes, das ist den gesamten Grundbesitz und  
Vergewalt, die darauf errichteten Baulichkeiten, die maschinellen  
und sonstigen Einrichtungen, das gesamte Zubehör, Be-  
rechtigungen (Patente, Lizenzen, Konzessionen u. ä.), die  
vorhandenen Betriebsstoffe, Vorräte und Reserven, die von  
der Unternehmung des Investitions- und sonstigen Zwecken  
angesammelten Fonds, sowie den Gesamtwert der recht-  
lichen, geschäftlichen und finanziellen Beziehungen der Unter-  
nehmung, die von ihr für den Bau und Betrieb und im  
Rahmen der ordentlichen Geschäftsführung begründeten  
Rechte und Verbindlichkeiten. 2. Der Uebernehmer haftet für  
die Passiven nur bis zur Höhe der Entschädigung (§ 5).  
3. Den Eintritt in Verträge, die von der Unternehmung ein-  
gegangen wurden, ohne in der ordentlichen Geschäftsführung  
begründet zu sein, kann der Uebernehmer ablehnen. Ebenso  
kann der Uebernehmer Verbindlichkeiten zurückweisen, die ein-  
gegangen wurden, um einem Dritten auf Kosten der Unter-  
nehmung nicht gerechtfertigte Vorteile zuzuwenden. 4. Bei  
der Vollenteignung können einzelne selbständige Teile der  
Unternehmung (Betriebe, Berechtigungen u. ä.) samt den  
darauf haftenden oder damit zusammenhängenden Lasten und  
Verbindlichkeiten aus der Enteignung ausgeschlossen werden.

§ 3. Die Teilenteignung erfasst einzelne Betriebe  
oder Berechtigungen einer Unternehmung nebst den dazu-  
gehörigen unbeweglichen und beweglichen Vermögenswerten,  
Rechten und Verbindlichkeiten.

§ 4. Bei der Enteignung gehen alle mit den in der  
Unternehmung beschäftigten Arbeitern, Angestellten und Be-  
amten mündlich oder schriftlich abgeschlossenen Dienst- und  
Arbeitsverträge unter Aufrechterhaltung aller hieraus  
entspringenden Rechte und Pflichten auf den Uebernehmer über;  
doch scheidet den Dienstnehmern und den Uebernehmern, letzterem  
jedoch nur gegenüber solchen Beamten und Angestellten, deren  
Gesamtbezüge den Betrag von 12.000 K. übersteigen, das Recht  
zu, innerhalb eines Monats nach Uebernahme den Vertrag  
unter Einhaltung einer einjährigen Frist zu kündigen. Von  
kürzeren gesetzlichen oder vertragmäßigen Terminen der Ver-  
tragslösung kann beiderseits Gebrauch gemacht werden. Pen-  
sionsansprüche und sonstige Ansprüche gleicher Art bleiben  
gewahrt.

§ 5. 1. Die Entschädigung (§ 365 A. B. G. G.) hat  
dem tatsächlichen, nach der dauernden Ertrags-  
fähigkeit der Unternehmung zu bestimmenden Wert der-  
selben zu entsprechen. Bei der Berechnung dieses Wertes ist ins-  
besondere auf die Höhe des Anlagekapitals, auf die Höhe der  
bisherigen Gewinne und Verluste, auf die künftigen Ertrags-  
aussichten und auf die Verringerung der Herstellungskosten Bedacht  
zu nehmen. Die für die Unternehmung entfallene Kriegsgewinn-  
oder Kriegsteuer ist in Abzug zu bringen. Nicht zu berücksich-  
tigen sind auch Verhältnisse, hinsichtlich deren erhellt, daß sie in  
der Absicht hervorgerufen wurden, um eine Erhöhung der Ent-  
schädigung zu erzielen. 2. Die erforderlichen Nachweisungen  
sind insbesondere durch Betriebsrechnungen und Bilanzen zu  
bringen, welche bei den der öffentlichen Rechnungslegung unter-  
liegenden Unternehmungen nach den Grundsätzen aufzustellen  
sind, die das zweite Hauptstück des Gesetzes vom 25. Oktober  
1896, R. G. Bl. Nr. 320, betreffend die direkten Personal-  
steuern, enthält. Bei anderen Unternehmungen sind die Grund-  
sätze der §§ 159 bis 162 und 163 deselben Gesetzes anzu-  
wenden. Bei der Teilenteignung sind Teilrechnungen und Teil-  
bilanzen aufzustellen.

§ 6. 1. Bei der Abstattung der Enteignungsent-  
schädigung kann der Uebernehmer sich zur Selbstzahlung der von der  
Unternehmung aufgenommenen Urtheile mit dem im Zeit-  
punkte der Enteignung nach dem genehmigten Tilgungsplane  
und möglichst anstehenden Beträgen an Stelle der Unter-

Gesetz über die Sozialisierung von Unter-  
nehmungen durch die Gemeinde.

Dem Sozialisierungsausschusse sind noch vier andere Geset-  
entwürfe unterbreitet worden, darunter ein „Gesetz vom...  
betreffend die Bergesellschaftung von Unter-  
nehmungen durch die Gemeinden.“  
Dieses Gesetz hat folgenden Wortlaut:

## Die Sozialisierungsgesetze

Von den fünf Gesetzentwürfen, die der Sozialisierungskommission vorgelegt worden sind, haben wir den grundlegenden Entwurf über die Enteignung bereits im gestrigen Morgenblatt veröffentlicht. Wir lassen nunmehr eine ausführliche Inhaltsangabe der Gesetzentwürfe folgen, die sich mit der Errichtung gemeinwirtschaftlicher Anstalten und Gesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters und der Schaffung von Betriebsräten beschäftigen.

### I. Die gemeinwirtschaftlichen Anstalten.

Die gemeinwirtschaftlichen Anstalten werden zur Durchführung der Vergesellschaftung errichtet. Sie werden die enteigneten Betriebe zu leiten und zu verwalten haben.

Die gemeinwirtschaftlichen Anstalten werden durch einen Beschluß der Staatsregierung, einer Landesregierung oder einer Gemeindevertretung oder von Verbänden solcher Territorialkörperschaften errichtet. Von der Staatsregierung können aber auch andere öffentliche Körperschaften zur Gründung solcher Anstalten berechtigt werden. Die gemeinwirtschaftliche Anstalt hat den Charakter einer juristischen Person. Zur Ausbringung ihres Kapitals können, soweit es nicht von den Gründerkörperschaften aufgebracht wird, von den Anstalten mit staatlicher Genehmigung auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen ausgeben werden, für die erforderlichenfalls Staat, Land oder Gemeinde noch besondere Haftung übernehmen können. Im übrigen kann der Staatssekretär für Finanzen anordnen, daß die Kreditinstitute (Banken, Sparkassen etc.) und Versicherungsanstalten einen Teil ihrer Einlagegelder oder ihrer Reserven in solchen Teilschuldverschreibungen angelegt halten.

Die oberste Leitung der gemeinwirtschaftlichen Anstalt hat ein Verwaltungsausschuß, dem Vertreter der Gründerkörperschaften, ferner der Arbeiter, Angestellten und Beamten der Anstalt und Vertreter der Abnehmer der Erzeugnisse der Anstalt (Konsumentenvertreter) angehören. Uebrigens kann das Anstaltsstatut die Vertretung auch anderer als der gründenden öffentlichen Körperschaften und auch anderer Privatinteressenten vorsehen. Der Vertretung der Gruppe der Arbeiter, Angestellten und Beamten der Anstalt soll wenigstens ein Viertel der Verwaltungsausschußstellen zufallen, während die Zahl der Vertreter der Privatinteressenten (Abnehmer der Anstaltserzeugnisse und andere Privatinteressenten) nur weniger als die Hälfte der Stellen betragen darf.

Zur Wahl der Vertreter der Arbeiter, Angestellten und Beamten sind nur jene berechtigt, die mindestens einen Monat bei der Anstalt beschäftigt sind — wählbar sind dagegen außer den Wahlberechtigten auch die Vertreter ihrer Berufsorganisationen. Die Gewählten dürfen dann nur mit Zustimmung des Einigungsamtes aus ihren Dienstposten oder aus der Arbeit entlassen werden. Den ersten Verwaltungsausschuß, der bis zur statutenmäßigen Wahl des ordentlichen Verwaltungsausschusses zu fungieren hat, bestellen die gründenden öffentlichen Körperschaften selbst.

Die Verteilung des Anstaltszertrages ist derart vorgeesehen, daß ein angemessener Teil von ihnen für die Erhaltung und Ausgestaltung des Betriebes, sowie zur Sicherung gegen etwa später eintretende Verluste vorbehalten und der Rest auf die Gruppe der in der Anstalt Beschäftigten (Arbeiter, Angestellte und Beamte) sowie auf die gründenden öffentlichen Körperschaften aufgeteilt wird. Statutarisch kann allerdings auch den übrigen Verwaltungsteilnehmern ein Ertragsanteil zugesprochen werden: Der Anteil der Gruppe der Anstaltsarbeiter etc. darf dadurch aber nicht unter ein Viertel des Verteilungsbetrages verringert werden. Ueber Meinungsverschiedenheiten in der Verteilung steht der Staatsregierung die Entscheidung zu.

Zur Ueberprüfung der Gebarung der Anstalten wird beim Staatsamte der Finanzen eine aus Buchsachverständigen zusammengesetzte Treuhandstelle errichtet werden.

### Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. gemeinwirtschaftlichen Charakters.

Es wird aber nicht immer der Neuerrichtung dieser gemeinwirtschaftlichen Anstalten bedürfen. Der Gesetzentwurf ermächtigt die

Staatsregierung vielmehr, Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. gemeinwirtschaftlichen Charakters zuzusprechen und sie zur Uebernahme sozialisierter Unternehmungen als geeignet zu erklären, wenn an ihnen öffentliche Körperschaften, ferner die Arbeiter, Angestellten und Beamten des Betriebes in bestimmtem Maße teilnehmen, und zwar: öffentliche Körperschaften bis zu einem Drittel am Grundkapital, ferner sie und die Gruppe der Arbeiter etc. durch Vertreter im Gesellschaftsvorstande mit mindestens je einem Viertel und zusammen mehr als der Hälfte der Stellen. Bei Verteilung des Reinertrages muß außerdem nach den erforderlichen Rückstellungen mindestens ein Viertel der Gruppe der Arbeiter etc. vorbehalten bleiben. Das etwa noch fehlende Kapital kann auch bei diesen gemeinwirtschaftlichen Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. durch Ausgabe von Teilschuldverschreibungen aufgebracht werden.

### II. Die Betriebsräte.

Betriebsräte der Arbeiter und Angestellten werden errichtet: in allen Betrieben, die der Gewerbeordnung unterstehen (aber auch in Handelsunternehmungen), in den land- und forstwirtschaftlichen Produktionen, im Bergbau und seinen Nebenbetrieben, bei den Kreditinstituten, Banken usw., bei den Eisenbahnen und Dampfschiffahrtsunternehmungen, bei den Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen, bei den Unternehmungen periodischer Druckschriften und dem Verschleiß derselben, in den der Gütererzeugung dienenden Betrieben der staatlichen Monopolverwaltung, bei Eisenbahn- und Wasserstraßenbauten, kurz bei allen irgendwie in Betracht kommenden Unternehmungen. Eventuelle Lücken des sachlichen Geltungsgebietes des Gesetzes können auf dem Verordnungswege ausgefüllt werden. Voraussetzung der Errichtung von Betriebsräten ist jedoch, daß die betreffende Unternehmung wenigstens zwanzig Arbeiter oder Angestellte beschäftigt.

Die Betriebsräte haben sich im allgemeinen nur mit Arbeiter- (bzw. Angestellten-) Angelegenheiten zu befassen, deren materielle, soziale und kulturelle Interessen zu fördern. Sie können Gesamtarbeitsverträge für den Betrieb mit dem Unternehmen schließen. Gesamtarbeitsverträge (Tarifverträge) der ganzen Branche bedürfen in den einzelnen Betrieben der Annahme seitens des Betriebsrates und des Betriebsunternehmers. (Könnte auf diese Weise nicht eine Minorität von Unternehmern oder Arbeitern einen Tarifvertrag anerkennen machen? Anm. d. Red.) Auch Akkordlöhne, die in Branchenverträgen festgesetzt sind, bedürfen der Zustimmung der Betriebsräte; diese können dann auch Prüfung der für die Bemessung grundlegenden Umstände und Berechnungen durch Vertrauensmänner, eventuell auch partielle Bucheinsicht durch gerichtlich beeidete Sachverständige verlangen. Die Arbeitsordnung bedarf der Zustimmung der Betriebsräte. Die Betriebsräte haben die Einhaltung der Vorschriften über Arbeiterschutz, Unfallverhütung, Hygiene und Arbeiterversicherung zu überwachen, diesbezüglich zumindest alle drei Monate Berichte an den zuständigen Gewerbeinspektor gelangen zu lassen, sie haben die Verwaltung aller für die Arbeiter der Betriebe geschaffenen Wohlfahrtseinrichtungen (inklusive Abgabe von Lebensmitteln) zu führen. Es steht ihnen die Kontrolle der Lohnauszahlung und die Ueberprüfung der Lohnlisten zu. Lohnabzüge wegen Verletzung der Disziplin können nur durch ein Betriebschiedsgericht (je ein Vertrauensmann des Unternehmens, des Betriebsrates und ein von beiden bestimmter Dritter) verhängt werden. Die Betriebsbeiräte haben sich die Aufrechterhaltung der Arbeiterdisziplin angelegen sein zu lassen. Sie können die Entlassung eines Arbeiters vor dem Einigungsamt anfechten, wenn sie aus politischen Gründen oder wegen Ausübung des Koalitionsrechtes erfolgt ist. Sie vertreten die Arbeiter ihres Betriebes nach außen und halten die Verbindung mit gleichartigen Organisationen anderer Betriebe aufrecht. Doch bleibt die Schaffung von Organisationen zur Verbindung der Betriebsräte untereinander einem besonderem Gesetze vorbehalten.

Soweit handelt es sich um die Wahrung reiner Arbeiterinteressen, ohne daß die Unternehmertätigkeit beeinträchtigt wird. Darüber hinaus — aber, wie es scheint, auch nicht allzuweit — gehen folgende Bestimmungen: Die Betriebsräte haben das Recht, alljährlich die Vorlage eines Geschäftsberichtes und der Steuerbilanz zu verlangen, und auf deren Grundlage eine gemeinsame Beratung mit dem Unternehmer über die Verbesserung der Betriebseinrichtungen und über

allgemeine Grundsätze der künftigen Betriebsführung abzuhalten. Sie können auch im Bereiche ihrer Aufgaben eigene Anträge und Anregungen bei dem Betriebsunternehmer und den Behörden vorbringen.

Bei Betrieben bis zu 50 Arbeitern besteht der Betriebsrat aus fünf Mitgliedern, bei größeren Betrieben vermehrt sich die Zahl der Räte um einen für 100 Arbeiter. Die Wahl ist unmittelbar und geheim und findet nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt. Wahlberechtigt sind alle mindestens einen Monat im Betrieb beschäftigte Arbeiter, die das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben und im Vollgenuß ihrer bürgerlichen Rechte stehen. Wählbar sind die Wahlberechtigten sowie die Vorstandsmitglieder und Beamten von Arbeiter-Berufsorganisationen. Tätigkeitsdauer ein Jahr. Abberufung eines gewählten Betriebsrates kann durch Zweidrittelmajorität beschlossen werden. Sind in demselben Betriebe einmal mehr als 20 Arbeiter und mehr als 20 Angestellte beschäftigt, so besteht der Betriebsrat aus zwei besonderen Abteilungen der Arbeiter und Angestellten, die gesondert gewählt werden; doch werden die Geschäfte einheitlich geführt. (1) Die erstmalige Wahl eines Betriebsrates ist durch Beauftragte der Gewerbeinspektion einzuleiten, die weiteren Wahlen sind durch den Betriebsrat zu leiten. Nähere Bestimmungen über Wahlordnung, Geschäftsordnung und Geschäftsführung der Betriebsräte werden auf dem Verordnungswege erlassen.

Der Betriebsrat kann für die Kosten der Geschäftsführung eine Umlage von höchstens 1/2 Prozent des Arbeitsverdienstes, für Wohlfahrtseinrichtungen von mindestens 2 Prozent ausschreiben. Bei Umlagen von mehr als 1 Prozent bedarf es einer Urabstimmung der Arbeiter, bei der die einfache Majorität entscheidet.

15. IV. 1919

## Enteignung.

II.

In der gestrigen Generalversammlung der Alpinen Montangesellschaft konnte der Direktor, Herr Rothballek, die Aktionäre recht beruhigen. Nur die Arbeiter von Seegraben und Donawitz hätten in ihrer Naivität gemeint, mit der Sozialisierung gehe es so rasch und einfach; der Herr Unterstaatssekretär Doktor Ellenbogen habe sie aber geschwind durch den Herrn Staatssekretär Dr. Bauer über ihren Irrtum belehren lassen. Herr Rothballek erzählte:

Staatssekretär Dr. Bauer habe den Arbeitern auseinandergesetzt, so gehe die Sache nicht, das sei keine Sozialisierung. Die Regierung wolle wohl vor der Sozialisierung eine Demokratisierung der Betriebe vornehmen, die im Wege der Schaffung von Betriebsbeiräten (1 Die Schriftl.) oder Betriebsräten erfolgen soll. Staatssekretär Dr. Bauer habe sich weiter dahin geäußert, daß der Moment, wann sozialisiert werden soll, noch nicht gekommen sei, sondern daß abzuwarten sein werde, wann dieser Augenblick eintreten werde. Insbesondere habe er darauf hingewiesen, daß es der Industrie heute an Kohle und Koks fehle, daß die Betriebsverhältnisse heute vollständig wirre sind, und daß man erst den Eintritt halbwegs normaler Verhältnisse werde abwarten müssen, ehe man daran denken könne, zu sozialisieren. Mit keinem Worte habe er sich darüber geäußert, daß das auf die Alpine Montangesellschaft zu beziehen wäre, er habe den Arbeitern nur im allgemeinen gesagt, es gehe nicht so schnell, wie sie sich es vorstellen, es müssen zuerst die Gesetze herauskommen, dann werde der geeignete Moment abgewartet werden.

Noch beruhigender als diese Aufklärungen zweier so hervorragender Fachleute der behutsamen Sozialisierung, die nicht zu weh tut, wird aber die beschlossene Vermehrung des Aktienkapitals gewirkt haben und die Erklärung des landesfürstlichen Vertreters — so nennt der amtliche Bericht, vielleicht mit unbeabsichtigter Ironie, obwohl dem witzigen Herrn Restranek auch absichtliche zuzutrauen ist — den Vertreter der Republik. Kapitalsvermehrungen, wie man sieht, gehen erheblich rascher als Sozialisierungen. Der Herr landesfürstliche Vertreter teilte mit, daß die hohe Regierung gegen die Erhöhung des Kapitals nichts einzuwenden habe. Es wurde sogleich beschlossen, 90.000 neue Aktien auszugeben, jede auf zweihundert Kronen lautend und mit siebenhundert zu bezahlen. Das bedeutet also eine Vermehrung des Aktienkapitals um nicht weniger als 63 Millionen, und ebensoviel wird man den Aktionären mehr bezahlen müssen, wenn die Enteignung nach den Plänen der Regierung erfolgen wird; ebensoviel, wenn nicht mehr, denn die Erwerber der neuen Aktien würden sich mit Fug und Recht betrogen erachten, wollte man ihnen weniger Entschädigung geben, als ihnen jetzt mit Zustimmung der Regierung als Kurs der neuen Aktien abgenommen wird. Übrigens wird sich diese Regierung

kaum entschließen, so rücksichtslos gegen so verdienstvolle Männer, wie die Aktionäre der Montangesellschaft, vorzugehen, die ja in ihrer Mehrzahl Banker, Großkapitalisten, erfolgreiche Börseaner und ähnliche hochgeschätzte Mitbürger sind.

Diese Erlaubnis, das Kapital der einzigen Aktiengesellschaft von Bedeutung in Deutschösterreich um mehr als sechzig Millionen zu erhöhen, wenige Tage, bevor das Enteignungsgesetz beraten und beschlossen werden soll, zeigt mit erschreckender Deutlichkeit, in welche Abhängigkeit vom Finanzkapital die maßgebenden Personen durch die Fesseln der Koalition geraten sind. Da heißt es jede Hoffnung auf wirtschaftliche Befreiung aufgeben; von einer Sozialisierung, die mit der Erhöhung der Aktienkapitale anfängt und mit der Entschädigung der künftigen Ertragsaussichten endet, ist das Seil der werktätigen Massen nicht zu erwarten. Daran wird kein Totschweigen der Kritik, keine Anpöbelung der Kritiker und kein Scheinzugeständnis etwas ändern. Wir müssen den Dingen ins Auge sehen, um zu erkennen, wie sie geartet sind, mit welchen Gefahren sie uns bedrohen und mit welchen Mitteln wir uns wehren und schützen können.

Dazu kommt die gänzlich undemokratische Eile, womit man jetzt auch die schwierige und bedeutungsvolle Angelegenheit durch die Gesetzgebungsmaschine heßt, ohne dem Volk nur die geringste Gelegenheit zur Prüfung oder gar zur Willensäußerung zu lassen. Darum ist es doppelt notwendig, daß die wirklichen Sozialisten aller Schattierungen zu der drohenden Entschädigungs-Sozialisierung so rasch wie möglich Stellung nehmen. Niemand soll sich diesmal darauf berufen können, daß er nicht gewarnt worden sei. Deshalb werden auch jene Sozialdemokraten, die durch keine Koalition mit Bürgerlichen gezwungen sind, die Gebote der besseren Einsicht zu verleugnen, dem arbeitenden Volk und der Partei selbst den allergößten Dienst erweisen, wenn sie ihre Führer in letzter Stunde davon abhalten, den fehlerhaftesten und unberzeihlichsten Entschluß zu fassen, der die Partei vielleicht jemals bedroht hat. O.

Die „Arbeiter-Zeitung“, die bisher tiefstes Schweigen über den Entwurf eines Enteignungsgesetzes bewahrt hatte, spricht heute zum ersten Male davon. Ihre Leser wissen zwar noch immer nicht, wie dieser Entwurf eigentlich lautet, aber sie erfahren heute, daß der Herausgeber des „Abend“ nicht berechtigt ist, zu den Vorschlägen des Genossen Bauer — ihre s Genossen — Stellung zu nehmen. Er sei zu jung dazu! Wir übergehen diesen Teil der Polemik und seine Argumente. Wer imstande ist, ohne Erröten den Satz niederzuschreiben: „Herr Günther und Herr Colbert schimpfen zwar aufeinander, aber in dieser Frage sind sie ganz eines Sinnes“, der hat das Recht verwirrt, polemisch ernst genommen zu werden. Wir beschränken uns darauf, eine sachliche Verdrehung ans Licht zu ziehen, damit der sicherlich sehr große Teil ihrer Leser, die auch Leser des „Abend“ sind, erfahre, wie das angeflammete Monopol auf sozialistische Kritik zur Zerschlagung mißbraucht wird. Wir werfen dem Entwurf vor, daß er die Unternehmer sogar für ihre künftigen Profite entschädigen will; die „Arbeiter-Zeitung“, die sich in ihrer Art über unsere moralische Enttäuschung erregt, versucht es, ihren Lesern folgende Sätze in die Augen zu streuen:

„Nehmen Sie zum Exempel an, es werde ein Kohlenbergwerk enteignet, das schon viele Jahre abgebaut wird. In dem Werke sind viele Millionen investiert und es hat in der Vergangenheit riesenprofite abgeworfen. Jetzt aber nähert sich der Flöh schon seiner Erschöpfung: die Erträge sinken und in ein paar Jahren wird der Bergbau ganz eingestellt werden müssen. Würde der Richter die Höhe der Entschädigung nach der Höhe des Anlagkapitals und nach den Profiten der Vergangenheit bemessen, so bekäme der Bergwerksbesitzer viel zu viel; deshalb weist der Gesetzentwurf den Richter an, den Entschädigungsbetrag nach der dauernden Ertragsfähigkeit, nach den künftigen Ertragsaussichten zu bemessen. Die Bestimmung, über die sich der so leidenschaftlich antikapitalistische „Abend“ aufregt, ist also gerade zu dem Zwecke aufgenommen, damit die Kapitalisten nicht zu hohe Entschädigungsbeträge bekommen!“

Kein Wort aber hat die „Arbeiter-Zeitung“ für die mindestens ebenso große Möglichkeit, daß der von ihr konstruierte „gute Richter“ das Umgekehrte finden könnte, nämlich daß der Bergwerksbesitzer, etwa mit Rücksicht auf die gestiegenen Kohlenpreise und den dadurch erhöhten Wert des unter der Erde Befindlichen, die Höhe der Entschädigung hinaufsetzen könnte.

Wir bedauern, daß die „Arbeiter-Zeitung“ es wieder einmal zweckmäßig gefunden hat, eine Erörterung, die sehr gut hätte sachlich verlaufen können, auf das Gebiet der persönlichen Ausfälle zu zerren. Noch einmal unterlassen wir es, ihr dorthin zu folgen, obwohl es wohlfeil wäre zu fragen, ob denn auch wirklich alle ihre hervorragenden Fachleute für Sozialisierung als Antikapitalisten in Kellerwohnungen auf die Welt gekommen sind. Wir tun dies nicht, denn im Gegensatz zur „Arbeiter-Zeitung“ sind wir der Meinung, daß es keineswegs unzulässig sei, sich aus den angeborenen Fesseln der kapitalistischen Weltanschauung zu der des Sozialismus emporzuarbeiten. Es gibt anderes Umlernen, das die Allgemeinheit erheblich weniger sittlich findet. . . Wir sind überzeugt, daß wir dabei die Zustimmung aller der Intellektuellen finden werden, die die „Arbeiter-Zeitung“ vielleicht etwas zu sehr von oben herab als die Herren Intellektuellen bezeichnet, deren Radikalismus in sozialen Dingen in umgekehrtem Verhältnis zum Alter ihrer sozialen Gesinnung steht. Als man sich vor den Wahlen um die geistigen Arbeiter bemühte, war man — wenn wir uns recht erinnern — weniger wählerisch!

## Die Sozialisierung. Die Enteignung.

Von Rechtsanwalt Dr. Ernst Loew.

Das Gesetz vom 14. März 1919, StGB. Nr. 181, über die Vorbereitung der Sozialisierung beschränkt die Bergesellschaftung auf Wirtschaftsbetriebe. Nach der Absicht des Gesetzgebers sollen somit Einzelheiten welcher Art immer, wie Grundbesitz, Baulichkeiten, Patente, nur gleichzeitig mit dem Wirtschaftsbetriebe, zu dem sie gehören, enteignet werden. Der kürzlich veröffentlichte Entwurf des ausführenden Enteignungsgesetzes entbehrt infolge seiner vorläufig unklaren Fassung einer Einschränkung seiner Wirksamkeit auf Wirtschaftsbetriebe. Er unterscheidet vielmehr neben der Vollenteignung, welche das Unternehmen als Ganzes oder unter Ausschaltung einzelner selbständiger Teile erfasst, die Teilenteignung von einzelnen Betrieben oder „Berechtigungen“.

Der Gesetzentwurf stellt es somit der übernehmenden Körperschaft ohne weiteres frei, etwa einer Flugzeugfabrik, welche infolge eines besonders leistungsfähigen Flugzeugmotors ihre Ertragsfähigkeit gesteigert hat, durch Enteignung des bezüglichen Patents und der dazugehörigen Motorkonstruktion die Konkurrenzfähigkeit und Existenzmöglichkeit für die Erzeugung von Flugapparaten überhaupt zu entziehen. Damit wäre — obwohl die Herstellung des Motors nur einen Teil der Unternehmung bildet und nur für diesen Teil die Enteignungsentschädigung bemessen wird — die ganze Unternehmung entwertet.

Beispiele dieser Art lassen sich beliebig vermehren. Ebenso wie durch die Bergesellschaftung einzelner Berechtigungen im Wege der Teilenteignung der Gesamtbetrieb des Unternehmens erschwert oder unmöglich gemacht werden kann, wird bei der Vollenteignung die Ausschaltung einzelner Betriebe, Berechtigungen und ähnliches für die Volkswirtschaft und Einzelwirtschaft bedenkliche Folgen haben.

Eine Abhilfe gegen diese Nachteile könnte ohne jede Störung der Bergesellschaftung dadurch geschaffen werden, daß bei der Vollenteignung die Ausschaltung eines Teilbetriebes nur im Einvernehmen zwischen dem Enteigneten und der übernehmenden Körperschaft für zulässig erklärt wird, daß weiter die Teilenteignung, wenn überhaupt, so nur für selbständige Betriebe einer Unternehmung, nicht aber für einzelne „Berechtigungen und ähnliches“ vorgesehen wird. Nur nebenbei sei hervorgehoben, daß dieser in dem Entwurfe an den bedeutungsvollsten Stellen wiederkehrende Ausdruck „Berechtigungen“ durch seine Unklarheit eine höchst unangenehme Neubildung der Gesetzgebungstechnik darstellt.

In jedem Falle aber sollte aus wirtschaftlichen und Rechtsgründen eine ähnliche Bestimmung in dem Gesetz Aufnahme finden, wie sie im § 6 des Eisenbahnteilungsgesetzes vom 18. Februar 1878, RGW. Nr. 30, enthalten ist und besagt: „Wird nur ein Teil... enteignet, so ist bei Ermittlung der Entschädigung nicht nur auf den Wert des abzutretenden... sondern auch auf die Verminderung des Wertes, welche der zurückbleibende Teil... erleidet, Rücksicht zu nehmen.“ Es ist nicht einzusehen, warum der zitierte § 6 für den vorliegenden Entwurf unbeachtet geblieben ist, während zum Beispiel aus § 7 desselben Eisenbahnteilungsgesetzes zugunsten der übernehmenden Körperschaft die Bestimmung in den Entwurf hinübergenommen wurde, daß bei der Ermittlung der Entschädigung auf diejenigen Verhältnisse keine Rücksicht zu nehmen sei, hinsichtlich deren erhellt, daß sie in der Absicht hervorgerufen wurden, sie als Grundlage für die Erhöhung der Ansprüche auf Entschädigung zu benützen.

### Die Betriebsräte.

Von einem hervorragenden Industriellen.

Trotz überflüssiger Geheimtuererei sind die Sozialisierungsgesetzentwürfe bekannt geworden, und das ist von größter Wichtigkeit, wenn nun es hoffentlich möglich, die eigen-

artige Zusammenfassung des Komitees zu paralytisieren, in dem geschäfts- und wirklichkeitsfremde Theoretiker überwiegen. Ist das Gesetz über die Betriebsräte in der publizierten Fassung richtig wiedergegeben und würde dieser Entwurf Gesetz, dann schwindet die Hoffnung auf Wiederbelebung unserer Produktion, Steigerung des Konsums, Sanierung unserer Staats- und Gemeindefinanzen, Kräftigung unserer Bevölkerung. An Stelle der angestrebten vielgerühmten Organisation träte Desorganisation, an Stelle wirtschaftlicher Betriebsführung träte Betriebsführung unter vorwiegend politischen Gesichtspunkten.

Die Absicht, die Prinzipien der Demokratie auf Betriebe zu übertragen, hat den Gedanken der Betriebsräte gezeitigt, eine Neuauflage der immer wieder auftauchenden Idee der konstitutionellen Fabrik. An und für sich ist gegen eine stärkere Teilnahme der Arbeiter und Angestellten an der Betriebsführung nichts einzuwenden; ja bei entsprechender persönlicher Befähigung (Kenntnisse, Organisationsfähigkeit und Charakter) könnte sich aus der Institution der Betriebsräte ein wirksames Organ entwickeln, um die Leistungsfähigkeit der einzelnen Unternehmungen zu steigern, die Produktionskosten zu ermäßigen und so der gesamten Volkswirtschaft große Dienste zu leisten. Vorläufig aber sind diese Voraussetzungen noch nicht mit Sicherheit festzustellen. Man kann daher nur jenen Wirkungskreis der Betriebsräte als annehmbar bezeichnen, der mit den materiellen, sozialen und kulturellen Interessen der Arbeiter, beziehungsweise Angestellten zusammenhängt. Aber auch bei dieser Beschränkung des Wirkungsbereiches sind die übrigen Bestimmungen des Entwurfes über die Bildung der Betriebsräte nicht glücklich gefaßt. Vor allem ist die Zahl der Betriebsräte viel zu groß. Ein Unternehmen mit 1000 Arbeitern hätte 15 Betriebsräte; rechnet man noch 150 Beamte dazu, würde ein weiterer Betriebsrat auf die Beamten entfallen. Beratungen in so vielköpfigen Ausschüssen sind überhaupt zeitraubend — wo bleibt dem Unternehmer die Zeit für wirtschaftliche Arbeit? Die Bestimmung aber, daß die Geschäfte des Betriebsrates für Arbeiter und Angestellte gemeinsam geführt werden sollen, könnte mit sich bringen, daß die Angestellten von den Vertretern der Arbeitermajorität überhand nehmen und daher, wohl oder übel, um ihre Position im Rahmen des Betriebsrates zu festigen, weniger Gewicht auf sachliche Arbeit im Interesse des Gesamtbetriebes als auf möglichstes Entgegenkommen gegenüber den Wünschen der Arbeiter legen würden.

Besondere Schwierigkeiten ergäben sich in Unternehmungen, die gemischte Betriebe umfassen. Hier würden innerhalb der Betriebsräte dauernd Meinungsverschiedenheiten hervortreten und die Minorität wäre, trotz Proportionalwahlrecht, zumeist zur Erfolglosigkeit verurteilt. Bei dem untrennbaren Zusammenhange der Betriebsführung würde dann allzu leicht das Mittel des Streiks einzelner Arbeitsgruppen innerhalb einer Unternehmung Anwendung finden und an Stelle des harmonischen Zusammenarbeitens ein ständiger Gegensatz treten.

Ähnliche Bedenken gelten für die Bestimmung des Entwurfes, daß die Verwaltung aller für die Arbeiter im Betriebe geschaffenen Wohlfahrtsrichtungen den Betriebsräten zu überlassen ist. Hier besteht vor allem die Gefahr, daß die herrschende Tendenz, aus dem vollen auszugeben, zu einer unökonomischen Gebarung mit den Mitteln führe, scheinbar begründet durch die Erwartung, daß die Unternehmung als solche für Ausfälle jederzeit aufkommen müsse und könne. Gerade der erschreckend große Mangel an privat- und volkswirtschaftlicher Einsicht den Staatssekretär Schiffer unlängst als „organisierten Wahnsinn“ bezeichnet hat, liefert wohl ein triftiges Argument gegen die uneingeschränkte Verfügung der Betriebsräte über die Wohlfahrtsrichtungen.

Rätselhaft, aber wegen der Unklarheit in der Formulierung bedenklich ist folgende Bestimmung des Entwurfes: „Die Betriebsräte haben das Recht, alljährlich die Vorlage eines Geschäftsberichtes und der Steuerbilanz zu verlangen und auf deren Grundlage eine ge-

# Arbeitszeitung

Wochenschrift

ersch. nachmittags

**Bezugsbedingungen**

**Wien: Mit Zustellung ins Haus**

Wochenschrift . . . . . K 1.—  
 Monatlich . . . . . 4.50  
 Vierteljährig . . . . . 13.50

**Provinz und Ungarn:**

Monatlich . . . . . K 4.00  
 Vierteljährig . . . . . 12.00

**Deutschland: Viertel.** K 20.—  
 für alle anderen dem Weltpostvertr. angehör. Länder: Viertel. K 25.—

Abbestellungen werden angenommen in der Administration, V. Redakteur Wienzeile 97, und in den Filialen:

I. Schulterstraße 12, Tel. 931  
 II. Baumgartengasse 20, Tel. 4288  
 X. Belandplatz 6, Tel. 6394  
 XIV. Blumengasse 8, Tel. 6412  
 XVI. Blumengasse 44, Tel. 6416  
 XVII. Sackgasse 22, Tel. 17175  
 XXI. Angersgasse 14.

Für die an fremde Adressen oder Briefsteller bezahlten Beträge leisten wir keine Garantie.  
 Offene Retentionen sind postfrei.

XXXI. Jahrgang.

## Die Sozialisierungsgesetze.

In seinem Vortrag in der Vorstandskonferenz der Gewerkschaften legte Genosse Otto Bauer auch den Inhalt der Gesetzentwürfe über die Sozialisierung dar, die jetzt die Sozialisierungskommission beschäftigen. Dr. Bauer führte aus:

Ueber den demokratisierten Betrieb werden wir eine sozialistische Organisation aufzubauen suchen, eine Organisation, die den Betrieb den Interessen der Gesamtheit unterordnet. Das wird in den verschiedenen Industriezweigen allerdings nicht gleichmäßig erfolgen können. Im allgemeinen kann man etwa eine teilweise und eine vollständige Sozialisierung unterscheiden.

Die teilweise Sozialisierung wird an Einrichtungen anknüpfen können, die sich schon während des Krieges entwickelt haben. Während des Krieges hat man für Zwecke der Kriegswirtschaft Industriebetriebe vielfach in Industrieverbänden organisiert. Diese Industrieverbände werden wir nicht zerschlagen, wo sie bestehen; im Gegenteil werden wir bestrebt sein müssen, neue zu schaffen, nur werden sie natürlich ganz anders aussehen müssen als bisher. Denn bisher war es so, daß dort die Kapitalisten zusammengefaßt sind und daß ein Staatskommissar ein Aufsichtsrecht hatte, was aber fast nur akademische Bedeutung hatte, weil er im allgemeinen von der Sache weniger verstanden hat als die Unternehmer. Das wäre natürlich keine Sozialisierung und so dürfen wir es uns nicht vorstellen. Vielmehr muß der Industrieverband zum Mittel werden, die Betriebe, soweit sie überhaupt in den Händen der Unternehmer bleiben können, der Herrschaft des Staates und der Arbeiter und Angestellten sowie der Konsumenten zu unterstellen, also derjenigen Gruppen, für die der Betrieb da sein soll. Man kann sich das so vorstellen: Nehmen wir etwa in unserer gemischten Industrie die Industrie der Oele und Fette. Da vollständig zu sozialisieren wird wegen der vielen kleinen und Mittelbetriebe wohl vorerst kaum möglich sein. Aber gerade diese Industriezweige sind schon in solchen Industrieverbänden zusammengeschlossen und wir werden nur die Zusammensetzung ihrer Leitung ändern müssen. Nehmen Sie an, daß wir in diese Industrieverbände zum Beispiel zu je einem Viertel die Unternehmer des Industriezweiges, dann die Arbeiter und Angestellten, dann die Konsumenten und schließlich Sachmänner, die der Staat ernannt, setzen, so haben Sie einen Verwaltungsrat, in dem die Unternehmer nur noch ein Viertel der Mitglieder haben. Und wenn dieser Verbandsleitung alle Rechte eingeräumt werden, die heute den Unternehmern zustehen, die die Verbandsleitung heute bilden, dann sind alle Betriebe, die einem solchen Verband unterstehen, teilweise sozialisiert. Denn wenn ein solcher Verwaltungsrat die Preise für die Waren und die Löhne festsetzt und die Kollektivverträge abschließt, und wenn er die Produktion der einzelnen Betriebe regelt, so geschieht das nun nicht mehr im Interesse der Unternehmer, die ja nur ein Viertel des Verwaltungsrates bilden, sondern es wird im Interesse aller derer geschehen, die in den Verwaltungsrat getreten sind, also auch in dem der Arbeiter und Angestellten, der Konsumenten und der Gesamtheit.

### Der Gesetzentwurf über die Industrieverbände.

Der Gesetzentwurf über die Industrieverbände, wird gerade den Gedanken zu verwirklichen haben, für solche kleine und Mittelbetriebe die Sozialisierung so durchzuführen, daß der einzelne Unternehmer der Leitung eines Industrieverbandes unterworfen wird, in dem nicht die Unternehmerentscheiden, sondern die Vertreter der allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen. Nun stellen Sie sich einen solchen Unternehmer vor: Seine Macht ist von unten her in seinem Betrieb wesentlich begrenzt durch den Betriebsrat und von oben her durch die Verbandsleitung. So kommt man zu einer wesentlichen Einschränkung der Unternehmermacht und der Unternehmer ist dann wirklich nichts mehr als ein anders entlohnter Beamter.

Es ist ganz charakteristisch, daß man in der Praxis trotz aller Verschiedenheit des theoretischen Ausgangspunktes bei allen diesen Fragen zu demselben Ergebnis kommt. In Rußland hat man die Unternehmer zuerst durch ein Dekret hinausgeworfen, aber durch ein zweites Dekret hat man sie wieder hineindrängen müssen, weil man für den Betrieb doch jemanden braucht, der es gelernt hat, den Betrieb zu leiten, und weil in der kapitalistischen Gesellschaft der Arbeiter das in der Regel nicht kann. Der Kapitalist, der als Unternehmer hinausgeschmissen war, kehrte als Direktor wieder in die Fabrik zurück. Dabei hat man ihn in Rußland zunächst auf einen festen Lohn gesetzt, der nicht höher sein sollte als der der Arbeiter. Nach ein paar

# Volkswirtschaft.

## Zum Enteignungsgesetz.

Es läßt sich heute nicht sagen, ob das Enteignungsgesetz in Deutschösterreich auf viele Unternehmungen Anwendung finden wird. Unserer Ansicht nach sind nicht viele Betriebe in Deutschösterreich enteignungs- und sozialisierungsreif. An Unternehmungen der Urproduktion, an Rohstoffherzeugungsbetrieben, die im allgemeinen als die hauptsächlichsten Objekte der Sozialisierung bezeichnet werden, sind wir arm. In Deutschland geht man vorläufig an die Sozialisierung der Kohlen- und der Stahl-Industrie, das heißt, man stellt die bestehenden Verkaufssyndikate unter staatliche Verwaltung und räumt ihr auch einen gewissen Einfluß auf die Produktion ein. Kann man aber bei uns die Kohlenindustrie verstaatlichen? Wir haben sehr wenige und nicht sehr bedeutende Kohlenwerke, und die Hauptabsicht muß bei uns darauf gerichtet sein, neue Kohlenvorkommen zu entdecken und zu erschließen. Das ist eine sehr riskante Tätigkeit, die Unternehmungslust und Initiative braucht und in den Händen des Privatunternehmers sicher viel bessere Ausichten auf gedeihliche Entwicklung hat als in den Händen des Staates. Im Rahmen des alten Österreich wäre eine Sozialisierung der Kohlenindustrie möglich gewesen, da die Kohlenreviere in Böhmen, Mähren und Schlesien auf einer sehr hohen Stufe der Entwicklung standen und die Unternehmer im Interesse der Aufrechterhaltung der hohen Preise mit der Erschließung neuer Kohlenfelder vielfach gestiffenlich zurückhielten. Aber für Deutschösterreich ist die Situation eine völlig andere. Soll man unser einziges großes Hüttenwerk, die Alpine Montangesellschaft, verstaatlichen? Aber gerade die Entwicklung dieser Gesellschaft hat gezeigt, wieviel auf die Unternehmertätigkeit ankommt. Trotz aller Gunst der natürlichen Verhältnisse vegetierte dieses Unternehmen träge dahin, bis die Gruppe der Prager Eisenindustrie es übernahm und in wenigen Jahren auf eine außerordentlich technische Höhe brachte. Würde der Staatsbetrieb besser funktionieren als die feinerzeitigen Unternehmer? Soll man die Lokomotiv- und Waggonsfabriken sozialisieren? Das ginge vielleicht an, soweit sie sich darauf beschränken, für den Bedarf der deutschösterreichischen Staatsbahnen zu arbeiten, aber für den Export — sei es nach Deutschland, sei es nach dem ferneren Ausland — würden sie unter staatlicher Leitung kaum konkurrenzfähig werden oder auch nur bleiben.

Aber wie groß oder klein auch immer sich das Anwendungsgebiet des Enteignungsgesetzes erweisen möge, auf jeden Fall sollten die Enteignungsbedingungen möglichst klar und präzise sein, wenn man nicht für die Zwischenzeit — bis zur tatsächlichen Enteignung — jede Investitions-, ja jede Unternehmertätigkeit unmöglich machen will. Das Einfachste wäre, die Einlösungsbestimmungen der Eisenbahnkonzessionen in ihrer modernsten Entwicklung zu übernehmen, den Durchschnitt der fünf günstigsten von den letzten sieben Reinerträgen als Grundlage der Einlösungsrente festzusetzen, wobei nur nach Möglichkeit die Kriegsjahre, eventuell noch das Jahr 1919, als nach oben und unten abnormal anzuschließen wären. Aber die Entschädigungsbestimmungen des Enteignungsgesetzes sind denkbarst unbestimmt. Es soll der tatsächliche, nach der dauernden Ertragsfähigkeit der Unternehmung zu bestimmende Wert als Entschädigung gezahlt werden. Bei der Berechnung derselben ist insbesondere auf die Höhe des Anlagekapitals, auf die Höhe der bisherigen Gewinne und Verluste, auf die künftigen Ertragsausichten, auf die Verringerung der Gesehungskosten Bedacht zu nehmen.

Die in diesen Bestimmungen vorgeschriebene Bedachtnahme auf die künftigen Ertragsausichten ist bereits Gegenstand einer lebhaften publizistischen Diskussion geworden. Der „Abend“ sah darin die Tendenz, „die Kapitalisten sogar für ihre künftigen Profite zu entschädigen“, was er als ein „Verbrechen“ bezeichnete. Die „Arbeiter-Zeitung“ wies mit Recht darauf hin, daß mit dieser Bestimmung gerade die entgegengesetzte Tendenz verfolgt werde; nur exemplifizierte sie an einem ungeeigneten Beispiele, indem sie auf den Fall eines Kohlenwerks verwies, das in der Vergangenheit riesige Profite abgeworfen habe, dessen Flöße jedoch jetzt der Erschöpfung entgegengehen. Das Beispiel ist deshalb schlecht, weil man ein solches Kohlenwerk eben überhaupt nicht sozialisieren dürfte. Nein, die Berücksichtigung der künftigen Ertragsausichten wird sicherlich bei der Sozialisierung im allgemeinen dazu verwendet werden, um die Einlösungsrente herabzudrücken, und zwar mit Rücksicht auf die Wahr-

18. IV. 1919

### Sozialisierung durch Enteignung.

Vom ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Rudolf Pollak.

Die Regierung hat eine Sozialisierungskommission eingesetzt und derselben eine Anzahl von Gesetzentwürfen vorgelegt. Der Allgemeinheit sind diese Gesetzentwürfe nicht zugänglich gemacht worden. Soweit die Mitteilungen in Tageszeitungen über deren Inhalt ein Urteil gestatten, handelt es sich dabei um Vorentwürfe, das heißt um Vorlagen, welche die Regierung selbst im wesentlichen nur als Unterlagen für interne Kommissionsberatungen ansieht; je nach dem Ergebnisse der Kommissionsberatungen werden dann voraussichtlich neue Entwürfe ausgearbeitet und diese der Nationalversammlung vorgelegt und damit auch dem großen Publikum zugänglich gemacht werden. Die Regierung hält sich, wenn der von mir vermutete Vorgang auch der eingehaltene ist, dabei an die Uebungen der früheren Regierungen.

Es ist aber doch zweifelhaft, ob gerade bei den Sozialisierungsgesetzen das Festhalten an der Uebung der früheren Ministerien sich empfohlen hat. Nicht nur die Wichtigkeit der in Frage kommenden Gesetzesvorlagen für das gesamte Rechts- und Wirtschaftsleben des Staates, sondern auch die besondere Schnelligkeit würden einen anderen Vorgang empfohlen haben, mit welcher die Vorlagen von der konstituierenden Nationalversammlung verabschiedet werden. Die Öffentlichkeit kommt da oft deshalb nicht zum Wort, geschweige denn zur Kritik, weil zwischen der Einbringung der Vorlage im Hause und der Verabschiedung derselben bisweilen nur wenige Tage liegen.

Gerade bei den Sozialisierungsgesetzen ist aber eine Mitarbeit möglichst vieler Personen dringend geboten, denn es handelt sich hier um Gesetzesvorlagen, welche für Jahrzehnte hinaus das Leben innerhalb der Staatsgrenzen entscheidend beeinflussen sollen. Dies gilt zum Beispiel von dem Entwurf des Enteignungsgesetzes, dessen Wortlaut veröffentlicht worden ist. Unter der Voraussetzung, daß dieser Wortlaut der richtige und vollständige ist, handelt es sich da um den Vorschlag einer förmlichen Umstülpung vielhundertjähriger Grundlagen unserer Rechtsordnung, und es wäre dringend zu wünschen, daß sich darum mit dieser Gesetzesvorlage möglichst viele Personen aus möglichst vielen Gesellschafts- und Geschäftskreisen beteiligen.

#### II.

Mit einigen Worten seien diese Sätze begründet: Der Entwurf des Enteignungsgesetzes unterscheidet Vollenteignung und Teilenteignung. Die Vollenteignung erfaßt ein Unternehmen als Ganzes; als Uebernehmer kann erscheinen Staat, Land, Gemeinde oder Verbände dieser Gebietskörperschaften oder gemeinwirtschaftliche Organisationen. Der Uebernehmer bei der Vollenteignung übernimmt Aktiven und Passiven und tritt der Regel nach in die laufenden Verträge ein. Der Uebertragende haftet für die Passiven nur bis zur Höhe der Entschädigung, die nach der dauernden Ertragsfähigkeit der Unternehmen zu bemessen und in Streitfällen durch ein Schiedsgericht zu bestimmen ist. Damit der Uebernehmer nicht auf den Spruch dieses Schiedsgerichtes warten müsse, ehe er das Unternehmen übernehmen darf, steht ihm das Recht der Uebernahme schon ohne Zustimmung irgendeiner anderen Person dann zu, wenn er 20 Prozent der von ihm angebotenen Entschädigung bezahlt.

Besteht man diese Sätze, so scheinen sie zunächst ganz unbedenklich zu sein. Es sieht aus, als wären sie ebenso ein Ausführungsgesetz zu § 365 A. B. G. B. wie etwa das Enteignungsgesetz zugunsten von Eisenbahnunternehmungen. In Wahrheit handelt es sich jedoch um viel tiefere Eingriffe in das Rechts- und Wirtschaftsleben.

Es werden nämlich nicht einzelne Vermögensstücke, sondern Unternehmungen als Ganzes enteignet; das Unternehmen oder die Unternehmung als Rechtsobjekt sind nur freilich unserer Rechtsordnung nichts Neues mehr. Sowohl das Handelsgesetzbuch als die Exekutionsordnung als auch andere Gesetze kennen dieses Rechtsobjekt. Es umfaßt ein Unternehmen nach der allgemein üblichen, wenn auch nicht unbestrittenen Auffassung die Summe aller jener Gegenstände und Beziehungen, welche durch menschliche Tätigkeit zu einem bestimmten wirtschaftlichen Zweck zusammengehalten sind. Es gehört daher zu einem Unternehmen nicht bloß das Warenlager, die Geschäftseinrichtung, das Haus, das Bergwerk u. dgl. m., sondern ebenso alle laufenden Verträge und auch die geschäftlichen Beziehungen. All das darf nach dem Entwurf des Enteignungsgesetzes somit enteignet werden. Und der Enteignende, zum Beispiel der Staat, hat dann die Möglichkeit, das Unternehmen fortzuführen, wie der bisherige Unternehmer es tat, oder es zu vergrößern, zu verringern oder auch stillstehen zu lassen.

Das ist nun zunächst nur ein Adaptieren der schon bisher bekannten Bestimmungen über den Ankauf eines Geschäftes und dessen Fortführung durch den Käufer auf die Enteignung durch den Staat. Gegen eine solche Ausdehnung der Enteignung wird sich grundsätzlich nichts erinnern lassen. Allein die Schwierigkeiten entstehen eben aus der Verschiedenheit zwischen der Enteignung eines einzelnen Vermögensstückes, etwa eines Hauses, und der eines Unternehmens, und diese Schwierigkeiten kommen in dem vorliegenden Entwurf denn auch zum Ausdruck.

Man kann nicht sagen, daß es unmöglich sein werde, die Schwierigkeiten gesetzestechisch zu bewältigen. Die Gesetzestechik ist ja schon größeren juristischen Problemen gewachsen gewesen, wenn sie auch noch vor keinem wirtschaftlich so wichtigen Problem stand. Allein die Schwierigkeiten sind sehr groß. Man kann nicht sagen, daß der veröffentlichte Entwurf, der übrigens sehr sorgfältig und namentlich sprachlich sehr reinlich gearbeitet ist, diesen Schwierigkeiten vollständige Rechnung getragen hat.

#### III.

Ich möchte auf einige dieser Mängel kurz aufmerksam machen. Im § 2 heißt es: „Der Unternehmer haftet für die Passiven nur bis zur Höhe der Entschädigung.“ Der Satz ist vom Standpunkt des Enteignenden aus inmerhin erklärlich. Aber vom Standpunkt des Gläubigers aus stellt er eine Unbilligkeit dar. Den Gläubigern in ihrer Gesamtheit bleibt der

bisherige Schuldner nur beschränkt haftbar und sie müssen für das Uebermaß als Alleinschuldner den Uebernehmer, zum Beispiel eine kleine Gemeinde, annehmen. Da können sich ungemein verwickelte Situationen ergeben. Denn keiner der Gläubiger kann nunmehr wissen, ob er mit seiner Forderung noch aus der Höhe der Entschädigung Befriedigung verlangen darf, und überdies können die Gläubiger hinsichtlich der Kreditfähigkeit des Uebernehmers anderer Meinung sein als anscheinend der Enteignende. Sie können nämlich den Uebernehmer für weniger kreditwürdig halten als den bisherigen Unternehmer. Jeder Praktiker wird erkennen, welche Häufung der Prozesse unsicheren Ausgangs sich aus dieser Regelung ergeben wird. Diese verworrene Situation herzustellen, war nun unnötig. Das Gesetz konnte sich begnügen, den § 1409 A. B. G. B. zu rezipieren und würde damit ohne jede Beeinträchtigung der Zwecke des Gesetzes auch den Bedürfnissen der Gläubiger Rechnung getragen haben. Diese hätten dann zu dem bisherigen Schuldner noch den Uebernehmer als eben solchen Vollschuldner bekommen.

Muß so der zitierte Teil des § 2 des Entwurfes einer neuerlichen Durcharbeitung unterzogen werden, so gilt daselbe von der nächstfolgenden Bestimmung des § 2, vom Eintritt in die laufenden Verträge. Hier ist gesagt, der Uebernehmer dürfe den Eintritt in solche Verträge ablehnen, deren Abschließung nicht in der ordentlichen Geschäftsführung begründet sei. Es sei nun nebenher darauf hingewiesen, daß die Textierung dieser Bestimmung deshalb mangelhaft ist, weil sie die „Unternehmung“ zum Rechtsobjekt erhebt, was die bisherige Rechtsprache mit Recht sorgfältig vermieden hätte. Schwerere Bedenken sind gegen diese Bestimmung geltend zu machen. Sie ist nämlich viel zu undeutlich und dehnbar, um im täglichen Rechtsleben Verwendung finden zu können. Was soll das heißen: Ein Vertrag sei eingegangen worden, „ohne in der ordentlichen Geschäftsführung begründet zu sein“? Der Unterschied zwischen ordentlicher und außerordentlicher Geschäftsführung ist freilich dem österreichischen Recht nicht fremd. Er kehrt sowohl beim Vormund als beim Handelsreisenden, als beim Zwangsverwalter als auch beim Ausgleichsverwalter wieder. Aber in allen diesen Fällen handelt es sich um Situationen, bei denen die vertragsschließenden Teile die Rechtslage kennen: Wer mit einem Vormund verhandelt, weiß eben von der Vormundschaft und hat darum Anlaß, sich über die Grenzen der vormundschafilichen Gewalt zu orientieren; das Offenliegende der Situation rechtfertigt daher die Anforderungen des Gesetzes an die Aufmerksamkeit der Parteien. Aber im Falle des Enteignungsgesetzes ist ja der kritische Vertrag vor dem Enteignungsbeschluss abgeschlossen und keiner der Vertragsparteien hatte Anlaß, sich darum zu kümmern, ob es sich um ein gewöhnliches oder ein außergewöhnliches Geschäft handle. Es würde sich auch jeder Unternehmer verbitten, wenn sein Vertragsgegner sich darum kümmern wollte. Und nun soll der Uebernehmer des Unternehmens berechtigt sein, den Eintritt in einen solchen Vertrag abzulehnen und damit den Vertragsgegner mit seinen Ansprüchen auf den bisherigen Unternehmer zu verweisen, der durch die Enteignung häufig außerstande gesetzt sein wird, den Vertrag zu erfüllen. Ein Beispiel: Eine Lokomotivfabrik wird enteignet und der Uebernehmer lehnt es ab, eine Bestellung auf 70 Lokomotiven auszuführen, weil die Annahme derselben nicht in der ordentlichen Geschäftsführung begründet gewesen sei; woran sollte der Besteller diese Situation zur Zeit der Bestellung erkennen? Ich glaube, es wird hier nichts anderes übrig bleiben, als wiederum auf § 1409 des A. B. G. B. zurückzugreifen und die Uebernahme der laufenden Verträge unabhängig davon auszusprechen, ob ihr Abschluß zur ordentlichen Geschäftsführung gehörte oder nicht.

Zum Schluß sei noch ein Hinweis auf einen Textierungsfehler im § 8 des Entwurfes gestattet. Dort ist davon die Rede, daß der Unternehmer nach der Enteignung das Unternehmen zunächst „mit der Umsicht und Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns weiter zu führen“ habe. Es ist also anscheinend da angenommen worden, daß nur kaufmännische Unternehmen enteignet werden würden; denn nur bei diesen kann man dem Unternehmer die Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorschreiben. Nun denkt aber das Enteignungsgesetz laut seinem § 1 durchaus nicht und mit vollem Recht nicht bloß an kaufmännische Unternehmungen und da wird man wohl im § 8 nicht übersehen dürfen, daß für nicht-kaufmännische Unternehmer die Auserkennung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns bisher von den Gesetzen mit gutem Grunde nicht vorgeschrieben worden ist, sondern die im § 1297 A. B. G. B. vorgesehene Aufmerksamkeit.

#### IV.

Ich breche ab. Es kam nur darauf an, nachzuweisen, daß die amtliche Veröffentlichung der Sozialisierungsentwürfe selbst dann, wenn sie nur Vorentwürfe sind, nützlich sein würde. Es ist noch nicht zu spät, den unterlaufenen Fehler zu beheben und damit das Publikum zur Mitarbeit an diesen äußerst wichtigen Gesetzentwürfen heranzuziehen. Hoffen wir, daß dies geschehe.

Es ist gewiß nicht zweifelhaft, daß es Fälle gibt, in denen eine Regierung vorbereitende Schritte der Öffentlichkeit nicht mitzuteilen guten Grund hat. Aber dies werden immer nur Ausnahmefälle sein dürfen und die Entwürfe der Sozialisierungsgesetze gehören nicht dazu. Sie sind um so weniger geeignet, geheim gehalten zu werden, als es bei ihnen auch darauf ankommt, daß die deutschösterreichischen mit den reichsdeutschen Sozialisierungsgesetzen im Einklang oder wenigstens nicht im Widerspruch stehen; sonst gefährden die Sozialisierungsgesetze die Anbahnung der Rechtseinheit.

19. IV. 1919

## Streiflichter zur Sozialisierung.

Von einer leitenden Persönlichkeit des Wiener Bankwesens.

Die nachstehende Kritik der Sozialisierung hat den leitenden Funktionär eines großen Wiener Finanzinstituts zum Verfasser. Sie bringt die Unternehmerrassifikation zum Ausdruck, die sich, wie aus unsern Besprechungen über die Sozialisierungsfrage hervorgeht, keineswegs mit der des „Neuen Wiener Tagblattes“ deckt. Dessenungeachtet ist es am Platze, auch den Standpunkt der Unternehmungen zu Wort kommen zu lassen, zumal da unter allen Umständen das Unternehmen bei der Sozialisierung ein wichtiger Vertragspartner bleibt. Die Redaktion.

Die gegensätzlichen Anschauungen über das Wesen und die Möglichkeit der Sozialisierung stoßen merkbar aufeinander. Die Anhänger der Sozialisierung erwarten großes Heil für die Volkswirtschaft aus der Verwirklichung des Systems, die Gegner wetteifern in der Anfechtung der hochgespannten Erwartungen, und der Dritte, der sich aber nicht zu freuen hat, ist der Wirtschaftskörper, auf dessen Rücken der Kampf ausgetragen werden soll. Freilich ist es weniger ein wirtschaftlicher als ein politischer Kampf, und darum kann der Ausgang kaum zweifelhaft sein. Im politischen Kampfspiel kann nun einmal, wie die Erfahrung lehrt, die Wirtschaft nicht gedeihen, selbst wenn man sich von der radikalsten Schattierung fernhalten will. Es ist nicht bloßer Zufall, daß beispielsweise in Deutschland die Sozialisierungskommission nicht vorwärts gekommen ist; sie wurde von Uneinigkeit gesprengt und ist ohne Ergebnis auseinandergegangen. Dessenungeachtet bleibt bei uns die Sozialisierung der Lieblingsgedanke, wie nicht zu leugnen ist, weiter Kreise aus den verschiedensten Lagern.

Nun mag auch eine Auffassung, die sich frei weiß von allen Parteiaxiomen, zu Worte kommen. Für einen solchen Beurteiler liegt es klar zutage, und ein großer Teil der Sozialisierungsanhänger macht auch kein Geheimnis daraus, daß es dem System darum zu tun ist, das Kapital zu erschlagen, die individuelle Wirtschaft zu vernichten, den privaten Unternehmungsgeist auszuschalten und an die Stelle all dessen eine Betriebsform zu setzen, die sich als Gemeinwirtschaft bezeichnet. Man will das Unternehmertum verdrängen und bedenkt nicht, daß mit seinem Untergang auch die Schädigung der von der Privatinitiative geschaffenen Unternehmungen herbeigeführt wird, denn die geschäftliche Betriebsamkeit wird nach dem Rezept der Sozialisierung auf eine öffentliche Organisation übertragen, die in erster Linie von Verwaltungsbeamten geleitet wird, wobei das Mitbestimmungsrecht der Angestellten die Unzulänglichkeit des Bürokratismus wettmachen soll. Jedenfalls aber träte an die Spitze der Geschäfte und der Geschäftsleitung ein Organ, das in seiner bunten Zusammensetzung nichts zu wünschen übrig läßt, dessen überwiegende Teile die Schulung, Erfahrung und Routine sowie den innigen Zusammenhang mit dem Leben und Streben des Unternehmens vermissen lassen und die das volle Gefühl der Verantwortlichkeit gewiß nicht durchweg besitzen, obgleich darunter Angestelltenkategorien sind, für welche das Unternehmen auch jetzt schon die größten Opfer bringt, deren Lohnforderungen, Fürsorge- und Ansehensansprüche in fröhlichstem Maße erfüllt werden, die aber nicht immer zufrieden gestellt sind und die irrtümlich verneinen, vom sozialisierten Betriebe noch größere Vorteile erwarten zu können.

Man spricht davon, daß so viele Unternehmungen zur Sozialisierung „reif“ und „überreif“ sind und man daher nicht zögern dürfe, sie und ihren Ertrag der Allgemeinheit nutzbar zu machen; man übersieht aber dabei, daß der gewaltige Niedergang, welchen das böse Kriegsende heraufbeschworen hat, die meisten Wirtschaftsbetriebe an den Rand des Abgrundes gebracht hat, und daß es an der Zeit wäre, alle Kräfte anzuspannen, um sie vor diesem verderblichen Schicksale zu bewahren, sie neu zu beleben und wieder aufzurichten. Sind Unternehmungen, deren Produktion wegen Mangels an Warennotwendig-

keiten stillsteht, deren Vorräte aufgezehrt, deren Ausgaben und Lasten ins Unermessliche gestiegen sind, wirklich „reif“, in öffentliche Verwaltung überführt zu werden? Ist das Wirtschaftsleben nicht ein zu kostbares Gut, als daß es zum Experimentierobjekt gemacht wird? Sozialisierungsreif sind fraglos doch nur Betriebe, deren wirtschaftliche Lage nicht krank, sondern gesund ist, die leben und blühen, die kapitalgesättigt sind, nicht aber Unternehmungen, die verarmt und verbettelt wurden, die ausgeblutet und erschöpft zu Boden liegen und nach der Sanierung rufen, vor allem aber nach der Kapitalaushilfe und nach dem Kredit, der ihnen frische Arbeitslust einflößt und Arbeitsgelegenheiten schafft.

Woher aber soll der öffentliche Verband und die gemeinwirtschaftliche Anstalt als Unternehmer diese Mittel herbeischaffen? Wie soll sich die Kapitalbildung betätigen, wenn der Kredit versagt, dessen diese Betriebe zu ihrem Wiederaufbau bedürfen, nachdem ihre eigenen Gelder entweder durch den Staat und seine Schulden abgeschöpft und weggesteuert wurden oder durch die Entwertung der Kaufkraft so maßlos gelitten haben? Der ohnehin überschuldete Staat und die autonomen Verbände, deren Finanzen nach dem eigenen Zeugnis des Staatssekretärs für Finanzen zerrüttet sind, wollen gemächlich auf ihren Schuldenstand immer noch neue Schuldtitel türmen, mit diesen Schuldpapieren die Aktien der Teilhaberschaft zurückdrängen und als Gipfel sozialisierter Finanztechnik die Banken und Geldinstitute, deren Hilfskraft nahe daran ist, zu versiegen, dazu zwingen, ihre Einlagen oder Reserven in solchen Schuldscheinen anzulegen, deren Fundierung und Sicherheit rein in der Luft hängt. Die Zwangsentwöhnung birgt auch den Keim der Zwangsanleihe in sich und scheut sich nicht, das Kapital dem schlimmsten Ungefähr auszuliefern, wo doch jede Industrie Kapital und Kredit im Inlande, aber auch im Auslande, das strenge Kritik übt, suchen muß.

Der ganze Bau der Sozialisierung, von dem Fundament der öffentlichen Betätigung angefangen bis zur Spitze der Verwaltung, der die verlässliche Abschätzung der notwendigen ökonomischen Lebensbedingungen des Unternehmens fehlt, erdrückt den Tragballen der wirtschaftlichen Ordnung; vor allem krankt aber das Problem an der Ausschaltung der Verantwortlichkeit gegenüber den Gläubigern und ihrer Gemeinschaft. Die Sozialisierung schließt die Risiken, die sonst das eigene Kapital treffen, kurzerhand aus, um sie leichten Sinnes auf den gezwungenen und geduldbigen Gläubiger zu wälzen, und wird somit ein züchtiges, ohnmächtiges Gebilde, das den Stürmen, von denen die Weltwirtschaft durchbraut wird, nicht standhalten kann.

Alles, was früher nur gut und teuer war, um die Industrie zu fördern, wie Expropriation zugunsten des Unternehmers, Subvention, Steuererleichterung, Privilegien und dergleichen, wird jetzt gegen den Unternehmer gerichtet, zu seinem Schaden gewandt; der Unternehmer wird expropriert, er wird aus seiner legitimen Beschäftigung verbannt, er wird mit Steuerlasten überbürdet und er muß es als besondere Gunst würdigen, wenn ihm gnädiglich noch eine Beteiligung offen gelassen wird, die aber keineswegs jenes Maß erreichen darf, daß er bei dem von ihm geschaffenen und emporgebrachten Unternehmen noch eine entscheidende Rolle zu spielen und ein ausschlaggebendes Wort zu reden hätte. Die Fachkenntnis wird durch Verwaltungsstreberium, die Routine und Konzeption durch den Untertisch, der Erwerbssinn des Unternehmers durch die Begehrlichkeit der öffentlichen Massen ersetzt und damit Elementen zur Herrschaft verholfen, unter denen alles eher als eine geschäftliche Blüte keimen und sprießen kann.

## Eine Arbeitsarmee.

Sozialisierungs-vorschlag eines Sozialrevolutionären.

Wien, 22. April.

Ein stürmisches Drängen und sehnüchliches Begehren ist in unserer Zeit. Ungelärt, widerspruchsvoll, mit bösen Trieben untermischt, die gerissene Konjunkturmenschen zu wecken und für sich zu nützen suchen, gefährlich wie Gift. Aber es ist in diesem Wollen, das aus einem Menschenalter geboren wurde, das mehr erlebt, erlitten und auch geleistet hat, als sobald eines zuvor, steckt viel gesunde positive Kraft, die herauszulösen, loszuschälen aus der horstigen, bitter-schmeckenden Schale, das eigentliche Problem unserer Tage ist.

Der ungebändigte Kapitalismus, der die nationale Arbeit dem Streben nach Gewinn unterordnete und aus unserer Kultur ein Brandopfer des Jähzähentums machte, ist auf einen starken Widerstand gestoßen. In den Millionen, denen sich während des Krieges eine ganz andere Art zu schauen und zu urteilen erschlossen hat, ist der Unwille gegen die Ungerechtigkeiten dieser entsetzlichen Wirtschaftsordnung erwacht und verlangt grundsätzliche Reform. Der Besitzlose will nicht mehr zu einer Arbeit zurückkehren, die ihm nichts bietet, als ein ausichtsloses Proletariatsdasein, er will seinen Anteil an den Gottesgaben der Welt, will ein gesichertes Sein, eine friedliche Existenz für sich und die Seinen, vielleicht ein Stück heimatischen Bodens unter seinen Füßen, auf dem er ein freier Mann sein kann. Natürlich suchen Heber, die ihre eigenen Herrschgelüste befriedigen möchten, Gewalt über die Massen zu gewinnen, indem sie die Instinkte des Neides und der Rachegier in der Menge aufstacheln. Aber über alledem darf man nicht verkennen, daß im Urgrunde der Forderungen, die sich heute oft so ungebärdig zum Worte melden, eine tiefe soziale Berechtigung wirkt und nach Erfüllung strebt, ein da und dort weitab irrendes Gottsuchertum, das die Mammonsaltäre stürzen will, vor denen die Menschheit ihr eigenes Fleisch und Blut geopfert hat.

Auch der Sozialisierungs-gedanke ist so entstanden. Was man bisher an Vorschlägen dafür gehört hat, ist unausgefallen oder bleibt an der Oberfläche. Die Entwürfe Dr. Bauers, die der Sozialisierungs-Kommission unterbreitet wurden, riefen allgemeine Enttäuschung hervor. Aber es drängt die Zeit. Da meldet sich jetzt zu einem neuen ernstlichen Vorschlage eine Stimme, wo man sie vielleicht am wenigsten erwartet hätte: Aus der Wiener Volkswehr. Vielleicht wäre dies nicht so überraschend, wenn die Sozialdemokratie in ihrem Streben, rasch eine Parteiwaffe in die Hand zu bekommen, nicht die Volkswehr überstürzt und wahllos geschassen und die Einrichtung dadurch mit vielen Schwächen behaftet hätte. Zum Glück lassen sich die Menschen nicht in ein Schema pressen. — Der Volkswehrrührer, von dem der Vorschlag zur Lösung der dringlichsten und gefährlichsten sozialen Aufgabe ausgeht, ist ein Sozialrevolutionär und große grundsätzliche Unterschiede trennen den Christlichsozialen von ihm. Aber in seinem Plane ist eine gesunde Initiative, die auch wir schätzen müssen und die in der Sozialisierungs-Kommission Beachtung erheischt.

Der Oberleutnant Lunzer von dem Volkswehrrückzug bataillon in der Siebenbrunnengasse, einem der am weitesten links stehenden militärischen Truppenkörper, hat vor seinen Soldaten einen Gedankengang entwickelt, der, kurz gesagt, in folgendem gipfelt: Auf dem jetzigen Wege steuert Deutschösterreich dem Bankrott zu. Wir verzeihen unsere Kreditfähigkeit in Anleihen für Lebensmitteleinführen und kürzen so, um unser Leben kümmerlich zu fristen, gegenüber dem Auslande in eine Schuldnechtschaft, die unsere Kinder und Kindeskinde der Fremde tributpflichtig machen wird. Wir vernechten. Gewalttätig können wir diesen Zustand nicht abschütteln. Wir können ihm nur entgegenarbeiten, indem wir unsere brachliegenden Arbeitskräfte mobilisieren, zu einer Arbeit, die uns von der Einfuhr und damit vom ausländischen Kapital weniger abhängig macht und für die Ausfuhr Gegenwerte erzeugt. Unsere Wälder sind das nächste Reservoir unserer Kraft. Indem wir das schlagbare Holz in rationaler Arbeit heraus-schaffen, in großzügiger Organisation, wie wir sie im Krieg gekent haben, mit Drahtseil- und Seilbahnen und dem kostarmen Auslande als Zahlungsmittel darbieten, gewinnen wir die Mittel zur Beschaffung der Rohstoffe, die wir zur Wiederbelebung unserer Industrie aus dem Auslande brauchen und zugleich Raum für Ackerbau und Viehzucht und industrielle Heimstätten. Dann können wir an großzügige Arbeiten für die Ausnützung unserer unerschöpflichen heimischen Wasserkräfte gehen, die uns unabhängig machen können von Kohle und Petroleum des Auslandes. Wir errichten große Kraftwerke, die Licht und Kraft in jede Werkstatt, in jedes Bauernhaus senden und für eine neue Industrie Möglichkeiten schaffen. So beginnt die ganze Volkswirtschaft wieder zu arbeiten, mit frischen Kräften und pumpt sich wieder Kraft in die Lungen. Um dies zu erreichen, begründen wir eine Armee der Arbeit, die nützlicher ist, als die jetzige, mit der wir uns aus Mangel an allem gegen einen äußeren Feind nicht wehren können und die wir gegen einen inneren nicht brauchen, weil diesem ebenso die Mittel mangeln wie uns. Keine kostspielige, unproduktive Wehrmacht steht, wo jeder gesunde Arm zum Wiederaufbau notwendig ist, sondern eine Armee der Arbeit. Aber es ist nicht damit getan, daß man jetzt dem Arbeiter sagt: „Geh dahin oder dorthin, dort wirst du Arbeit bekommen.“ Der Arbeiter will wissen, daß er sich zu einer besseren Zukunft aufarbeiten kann, daß ihm ein sicherer Anteil am Leben gehört, daß er für sich und die Seinen eine auskömmliche Existenz und ein menschenwürdiges Sein erringen wird. Lunzer denkt sich dies innerhalb einer großen staatlichen Gemeinwirtschaft, die aber nicht durch Eingriffe in die und jenen alten Betriebe, sondern durch einen von Grund aus erfolgenden Neuaufbau neben den bisherigen Privatbetrieben geschaffen wird. „Unsere Bedingung lautet, daß der Boden, auf dem wir arbeiten, alle Werkzeuge für unsere Arbeiten und die Erzeugnisse unserer Arbeit mit dem Augenblick, wo wir zu arbeiten beginnen, verstaatlicht sind und ausschließlich dem Staate erhalten bleiben. Dagegen verpflichten wir uns, im Bewußtsein, daß unser Staat nur durch Arbeit erkämpft werden kann: Wie wir durch vier Jahre von Weib und Kind getrennt waren, auch eine neuerliche Trennung von unseren Familien auf uns zu nehmen. Wie wir durch vier Jahre, fern der Heimat, für fremde Interessen ungewohnte Arbeit ertragen, jetzt freiwillig, um unser Land zu retten, an jedem Orte in Deutschösterreich jede Arbeit, so weit unsere Kräfte reichen, durchzuführen. Und außerdem jederzeit mit unserer Waffe bereit zu stehen, um für die Freiheit des Proletariats zu kämpfen. Wir bleiben Volkswehr und leisten freiwillig jede Arbeit. Wir erheben bloß auf eine der geforderten Arbeit entsprechende Verpflegung Anspruch.“

Diese wahrhaft heroische Formel ist von über fünfhundert Volkswehrrückzügen des Bataillons Siebenbrunnengasse unterschrieben worden. Es ist der Geist von Männern, die sich als die Pioniere einer neuen Zeit fühlen. Sie wollen in einem größeren Kreise, in der ganzen Volkswehr, werden und die Armee der Arbeit, eine Organisation strenger Arbeitsdisziplin, noch in diesem Frühjahr aufstellen. Es wird Leute geben, die den Plan als utopisch ansehen, es gibt auch grundsätzliche Einwände gegen eine Verstaatlichung, die etwa nicht bestimmte Wirtschaftszweige, sondern nach und nach die Gesamtwirtschaft erfassen wollte, aber man muß einräumen, daß ein idealer Zug das Wollen dieses Planes durchdringt, der gerade deshalb Erfolg verspricht, weil er eine gewisse opferbereite, großzügige Hingabe für das allgemeine Wohl voraussetzt. Mit

solchen jeitlichen Mitteln können große Werke vollbracht werden.

In dieser Zeit, in der die Leidenschaften zu höchst gehen und die brüderliche Verständigung unter den Menschen zu zermalmen scheinen, muß man von solchen Erscheinungen doppelt achtsamvoll Akt nehmen. Sie befestigen den Glauben an die Menschheit. Mag diese auch in weitgetrennte Lager gespalten sein, so gibt doch die rebliche Liebe zum Volke eine große gemeinsame Plattform der Verständigung für alle Ehrlichen. Und das ist bessere Wehr des Bolschewismus als Kanonen und Panzerautos.

24. IV. 1919

## Enteignung ohne Entschädigung?

Von einem angeesehenen Juristen.

Wien, am 2. April.

Zu dem angekündigten Gesekentwurf, betreffend die Errichtung von Volkspflegestätten, sind einige sachliche Feststellungen notwendig, die in folgenden Punkten zusammengefaßt seien:

1. Die Errichtung von Volkspflegestätten ist vollständig gerechtfertigt und dringend notwendig. Aber auch der beste Zweck heiligt nicht unzulässige Mittel. Der Gesekentwurf beinhaltet dadurch, daß „Schlösser, Paläste und andere bezartige Luxuswohngebäude“ ohne Entschädigung nach jeweiligem Ermessen der Regierung, und zwar ohne zeitliche Beschränkung, enteignet werden können, einen Gewaltakt. Er schießt auch insofern, als es sich vornehmlich um eine zeitweilige Fürsorge für die Bedürfnisse der heutigen Generation von Kriegsbeschädigten, mithin um ein vorübergehendes Bedürfnis handelt, mit der Enteignung weit über das Ziel hinaus. Er greift in das Eigentum und wohl-erworbene Rechte mit schonungsloser Hand ein, gibt der Regierung ein willkürliches, unbegrenztes Entschädigungsrecht, das wie ein Damoklesschwert über einzelnen und ganzen Familien bleibend hängen und jede Rechtsicherheit zerstören wird. Alle Rechtsunsicherheiten lähmen die öffentliche Ordnung und das Wirtschaftsleben. Seit der Konfiskation der Adelsgüter durch den Konvent der französischen Revolution hat ein derart gewaltsamer Eingriff in die Rechtsordnung seitens einer Regierung nicht stattgefunden.

2. Der Gesekentwurf ist gesekesrechtlich verfehlt, weil er die in Frage stehende Last nicht entsprechend der Kraft des Einzelnen auf die Gesamtheit nach einem progressiven Maßstabe verteilt, auch nicht die Möglichkeit schafft, die Last zeitlich zu verteilen, sondern weil er willkürlich nur einzelne, und zwar bei weitem nicht durchwegs die wirtschaftlich Stärksten und nicht die etwa durch Wuchergewinne Reichgewordenen herausgreift und ihnen Objekte wegnimmt, die durch den Zufall der Lage usw. besonders zur Wegnahme geeignet erscheinen. Weil einer gerade ein solches Gebäude geerbt hat, — sein Vater hat darin gewohnt, sein Großvater, sein Urgroßvater, — muß er hinaus, wird zum Opfer des Gesekes, während seinem Nachbar, der in einer kleinen, aber viel luxuriöseren Villa wohnt und eine Million in Baren nicht rechtmäßig geerbt, sondern irgendwie in Kriegsbequisitionen ergattert hat, vielleicht auf Kosten der Gesundheit derer, die heute Volkspflegestätten brauchen, nicht ein Heller für diesen Zweck enteignet wird. Dieses Vorgehen steht in direktem Widerspruch mit den Prinzipien der geplanten, umfassenden Aktion der „Vermögensabgabe“ und insbesondere auch mit der Programmrede des Staatskanzlers Dr. Renner vom 15. März 1919, laut welcher ein „brutaler Rechtsbruch“ — und das will der Gesekentwurf — in wirtschaftlichen Fragen ausgeschlossen sein sollte. Ebenso gut wie Gebäude usw. könnten künftig auch Grund und Boden, bewegliches Vermögen, Gehalte, Pensionen konfisziert werden. Damit verläßt aber die Regierung den Rahmen des Rechtsstaates. Hieran wird durch die Gesekesform der Vorlage nichts geändert.

3. Die sachlich sehr dürftige Motivierung des Gesekentwurfes besagt, daß die Opfer, die hier den „Höchstbegüterten“ zugemutet werden, als gerechtfertigte Sühne für unverantwortliches Leid der Massen zu

verstehen seien. Das ist eine Aufreizung und Aufhebung der Massen gegen einzelne, eine Hauschallanprangerung ohne Untersuchung und Richterpruch.

Staatskanzler Dr. Renner schreibt, daß da der Staat kein Geld habe, um die Volkspflegestätten zu errichten, eben jene Gebäude enteignet werden; dies sei das „Auskunftsmittel“. Das heißt also: Wenn man etwas braucht, so nimmt man es eben dort, wo man es findet. Ist das nicht auch die Moral des Briganten? Geradezu als Hohn erscheint die Bemerkung Doktor Renners, es sei zu erwarten, „daß die Höchstbegüterten diese ihnen auferlegte Sühne“ willig auf sich nehmen“. Dabei ist nicht mit einem Worte davon die Rede, daß bei der Auswahl der zu enteignenden Gebäude wirklich nur die Höchstbegüterten herangezogen und die Vermögensverhältnisse und die bisherigen Leistungen des Eigentümers für die Allgemeinheit einer selbstverständlich gesetzlich zu bestimmenden Beurteilung unterzogen werden. Gegenüber einem solchen Eingriff in wohl-erworbene Rechte ist der in der Begründung enthaltene vage Hinweis auf die Grundsätze der Billigkeit durchaus ungenügend.

4. Dr. Renner bezeichnet in dem sozialdemokratischen Regierungsblatte den brutalen Rechtsbruch, um den es sich handelt, als Uebernahme der Verfügungsgewalt über Schlösser und Paläste seitens der Staatsregierung, und spricht an anderer Stelle von „Kommunisierung“. Von dem Rechte, das Recht bleiben muß, wenn nicht unsere ganze Kultur und Zukunft zusammenstürzen soll, von irgendeiner anderen Modalität, den gewünschten Zweck zu erreichen, ist in seinen Ausführungen keine Rede. Seine Darlegungen sind sozusagen der Auftakt zu weiteren Angriffen, welche das sozialdemokratische Regierungsorgan heute unter dem Schlagworte „Die Anwälte der Paläste“ bringt. Dort wird in einer Polemik gegen Stimmen, die sich gegen die Enteignung ohne Entschädigung ausgesprochen haben, bereits von einer „Eigentumsbestie“ gesprochen. Bisher ist der Rechtsbegriff des Eigentums noch durch das Allgem. Bürgerl. Gesekbuch (§ 365) geschützt. „Woher soll aber,“ heißt es in diesem Aussätze, „der arme Staat die Mittel nehmen, wenn es ihm verboten wird, zu nehmen? Und wo soll er es denn nehmen, wenn es ihm verwehrt sein soll, es denen zu nehmen, die es haben?“ Jeder Einbrecher wird sich diese Logik zunutze machen dürfen. Sind wir wirklich schon jenseits von Recht und Unrecht, jenseits von Gut und Böse? Wohlgemerkt: Nicht gegen den an sich löblichen Zweck der Volkspflegestätten, sondern dagegen muß mit aller Macht gekämpft werden, daß dieser Zweck auf so willkürliche, einseitige, allen wirtschaftlichen und juristischen Grundsätzen der Lastenverteilung höhnsprechende Weise erreicht und damit die Rechtsicherheit untergraben werden soll. Das sozialdemokratische Regierungsorgan geht so weit, zu behaupten, die Nationalversammlung werde sich wohl davor hüten, in die soziale Spannung unserer Zeit mit der Ablehnung oder Abschwächung des Gesekentwurfes „neuen Brandstoff zu werfen“. — Zuerst wirft man den Brandstoff der Aufreizung unter die Massen, dann bezichtigt man diejenigen, welche ihn abwehren, selbst der Brandstiftung. Quis tulerit Gracchos de seditione querentes!

5. Der Gesekentwurf stellt demnach einen brutalen Gewaltakt dar, der mit den Grundsätzen unseres Rechtes (§ 365 WGB.) in direktem Widerspruch steht; er schießt über das erforderliche Ziel hinaus, überträgt der Regierung dauernd die Macht zu willkürlichen Eingriffen, die auf das Tiefste in die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der betreffenden Staatsbürger einschneiden und eine allgemeine Rechtsunsicherheit schaffen. Der Gesekentwurf steht weiters im Widerspruch mit den wirtschaftlichen und juristischen Grundsätzen einer gerechten Verteilung der öffentlichen Lasten auf die Gesamtheit der Staatsbürger, daher auch mit den programmatischen Erklärungen der Regierung vom 15. März 1919 über die Vermeidung des Rechtsbruches; er bietet weiters keine objektive Gewähr für eine, alle in Betracht kommenden Verhältnisse der betreffenden Gebäudebesitzer berücksichtigende Auswahl der in Frage kommenden Objekte. Auch fehlt jeder Nachweis, woher und in welchem Maße die für die Einrichtung, die sehr umfangreichen Adaptierungen solcher Gebäude und den Betrieb der Volkspflegestätten erforderlichen Mittel genommen werden

sollen. Ein etwaiger Hinweis auf die betreffenden freiwilligen Organisationen genügt nicht, da dieselben zumeist selbst nur über beschränkte finanzielle Mittel verfügen. Der erwünschte sozialpolitische Zweck muß daher auf andere, gerechtere und sorgfältiger überdachte Weise angestrebt werden.

6. Nach Artikel 5 des von der Republik übernommenen Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger ist das Eigentum „unverleßlich“; „eine Enteignung gegen den Willen des Eigentümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesek bestimmt“. Nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und der ausdrücklichen Anordnung des § 365 des WGB. ist der zu Enteignende für die Abtretung seines Eigentums „angemessen zu entschädigen“. Nach der herrschenden Rechtsüberzeugung ist unter dem im Artikel 5 erwähnten „Gesek“ eben der § 365 des WGB. gemeint. Zweifellos hat demnach das Staatsgesek die allgemeine Rechtsauffassung rezipiert, daß mit Enteignung notwendig die Entschädigung verbunden ist. Da der Gesekentwurf von diesem Grundsätze abweicht und daher dem Staatsgrundgesek über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger widerspricht, so bedarf ein diesbezüglicher Beschluß der Nationalversammlung zu seiner Gültigkeit der qualifizierten Zweidrittelmehrheit.

### Die Sozialisierungsentwürfe.

Von Dr. Rudolf Brichia.

Erster Sekretär des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft.

Wien, 24. April.

Die Regierung hat die angekündigten Gesetzentwürfe über die Durchführung der Sozialisierung heute der Nationalversammlung zur Beratung übergeben. Dem Hauptgesetze, das sich mit der Enteignung von Wirtschaftsbetrieben beschäftigt, sind Gesetzentwürfe angeschlossen, welche die Organe für diese Aktion schaffen, ihnen die erforderlichen Ermächtigungen geben und die innere Ordnung in den Betrieben nach den neuen Gesichtspunkten regeln sollen.

Es ist unmöglich, schon heute in eine Detailkritik der Gesetzentwürfe einzutreten, so vielfältig und kompliziert sind die Fragen, die sich in ihnen aufrollen. Es sollen daher nur die prinzipiellen Gesichtspunkte sein, zu denen im folgen-

den einige Bemerkungen gemacht werden — um so mehr, als es sich bei diesen Gesetzen vielleicht weniger um den Gesetzestext als um die Richtlinien handelt, die in ihnen zum Ausdruck kommen und die maßgebend sein werden für die praktische Ausführung der Tendenzen, denen die Vorlagen dienen. Da muß nun zuerst hervorgehoben werden, daß sich, wie aus einer Reihe von Bestimmungen hervorleuchtet, die Verfasser der Entwürfe selbst der ungeheuren Schwierigkeiten der ihnen gestellten Aufgaben nicht unbewußt geblieben sind. Man kann ihnen zubilligen, daß sie sich bemüht haben, sich wenigstens mit einzelnen Fragen der großen Probleme auseinanderzusetzen, soweit es ihnen die Wünsche weiter Kreise ermöglichten, welche an die Sozialisierung die Hoffnungen auf eine rasche Besserung der kritischen wirtschaftlichen Lage knüpfen. Freilich, den Hauptchwierigkeiten konnten sie nicht gerecht werden und über die Hauptbedenken können sie dem besorgten Wirtschaftspolitiker keine beruhigende Antwort geben. Ob ein kleiner, in seinen wirtschaftlichen Grundfesten erschütterter Staat, der heute sechs Millionen Menschen zählt, davon einen großen Teil kleiner Landwirte, und der belastet ist mit einem Kapitals- und Kreditapparat, mit einer Beamtenhierarchie, die eingestellt waren auf ein Wirtschaftsgebiet von fünfzig Millionen Menschen, ob ein Staat, der gezwungen sein wird, seine Wirtschaftspolitik nach den Gesichtspunkten anderer Wirtschaftsgebiete zu orientieren, neue Wege in der Gesamtorganisation seiner Wirtschaft in dieser Zeit beschreiten kann, diese Frage ist offen geblieben. Daß wir so ziemlich alles für die Wiederaufnahme der Produktion vom Auslande brauchen, Kredit, Rohstoffe, Hilfsstoffe, Lebensmittel und Fertigwaren für den Beginn des Wirtschaftens, daß wir des Vertrauens des Auslandes nicht entbehren können, ist die Ueberzeugung aller. Ja, wir werden überhaupt nicht beginnen können, wenn sich das ausländische Kapital nicht für unsere Bodenschätze, für unsere brach liegenden Kraftquellen, für unsere hoch entwickelten, technisch geschulten Arbeiter und für unsere wertvolle kaufmännische und technische Intelligenz interessiert und die Mittel zur Verfügung stellt, um alle diese Kräfte in wirtschaftliche Werte umzusetzen.

Schon da erhebt sich die bange Frage: Wird das Ausland geneigt sein, sein Kapital in Unternehmungen zu investieren, die auf völlig neuen, vom Standpunkt des ökonomischen Nationalismus noch unerprobten Methoden aufgebaut und geführt werden, werden wir Kredite erhalten für Betriebe, die morgen einer völligen Umänderung unterzogen, enteignet werden können? Und weiter, wird der einzelne Unternehmer sich der heute nicht leichten Aufgabe unterziehen, seine persönlichen Beziehungen, seinen Kredit, das Vertrauen, das man in seine im praktischen Wirtschaftsleben erprobte Erfahrung setzt, auszunützen, um die vielfältigen Schwierigkeiten zu überwinden, die Sorge, Verantwortung und Mühe auf sich nehmen, um zu den Rohstoff- und Kreditquellen des Auslandes zu gelangen, die oft — das kann nicht scharf genug betont werden — dem Staat, seinen Verbänden und seinen gemeinwirtschaftlichen Organisationen gar nicht zugänglich sind, wohl aber dem einzelnen? Werden sich Unternehmer finden, die Patente und Lizenzen erwerben, die Gefahren ihrer Einführung tragen, wenn sie scheitern müssen, sie mit ihren Betrieben zu verlieren? Dennoch liegt in dieser Ausnützung des Bagemutes, der technischen Begabung unserer hochkultivierten Bevölkerung mehr denn je die Hoffnung, daß es bei uns besser werde. Wir werden alles, was in unserem beschränkten Gebiete an wirtschaftlicher Kraft und Fähigkeit lebt, anspannen müssen, um dem Auslande, dessen Hilfe wir brauchen, das Vertrauen in die Entwicklungsmöglichkeit unserer Wirtschaft zu gewähren. Aber Kredit und kommerzielle Betätigung sind noch auf einem zweiten begründet: auf dem Vertrauen zur Rechtsordnung und Rechtssicherheit, auf der Ueberzeugung, daß der Staat das Recht des einzelnen mit seiner ganzen staatlichen Autorität schütze, auf der Sicherheit, der Stetigkeit der staatlichen Rechts- und Willensbildung. Und dies gilt doppelt, wenn dieser Kredit vom Auslande kommen soll. Gerade weil der Staat rechtlich nicht gezwungen werden kann, kommt es auf das Rechts-

und Oskar Nedbal standen am ersten Abend nebeneinander. „Drei Dirigenten“ — schrieben wir damals — „scheint das nicht um zwei zu viel? Zu gleichmäßiger Entwicklung kann ein neues Orchester nur in ein und derselben Hand gelangen.“ Das Orchester gelangte tatsächlich in eine einzige Hand, und in die beste. Nedbal hatte mühelos seine Mitbewerber aus dem Felde geschlagen.

Was das Tonkünstlerorchester unter ihm geworden, wie glücklich es mit seiner losgeherischen Frische die ruhigere Solidität des Vereinsorchesters ergänzte, ist bekannt. Und nicht minder bekannt, wie Nedbal in seinen Programmen neben Klassik und Romantik die moderne Produktion gepflegt hat. Er hielt schon zu einer Zeit zu Mahler, da noch ein gewisser Mut zu solchem Bekenntnis gehörte; neufranzösische, skandinavische, russische, nicht zuletzt Wiener Moderne fanden in ihm den aufmerksamsten, liebevollsten Verkünder und Ausleger. Und noch einmal soll der brave Johann Joachim Quantz erhalten, den wir kürzlich bemüht haben. Er verlangt von einem „Anführer der Musik“, daß er „eine vernünftige und billige Subordination einzuführen wisse“. Haben seine Verdienste ihm Hochachtung, sein freundliches Bezeugen und leutseliger Umgang Liebe erworben, so wird solches nicht schwer sein“. Nedbal erwarb Autorität durch seine Verdienste als Führer und Erzieher seines Orchesters und wahrte sie durch leutseligen Umgang. Musterhaft sein Fleiß, seine Gewissenhaftigkeit, seine Zuverlässigkeit. Die weiche Wiener Luft hat ihn nicht lässig, wohl aber den Gutmütigen nur liebenswürdiger gemacht. Mit dem kraftstrotzenden Manne, der das Bult mit seiner mächtigen Leiblichkeit völlig zu verdecken pflegt, würde eine Figur aus dem Wiener Musikleben scheiden — aber so weit geht erfreulicherweise die Gefahr nicht. Nedbal bleibt uns als Mitbürger und als Künstler erhalten, auch — das wird manche Zähren trocknen — als Operettenkomponist. Und damit brechen wir diese flüchtige Würdigung ab. Wir setzen jenes „Fortsetzung folgt“ darunter, das wir uns auch dem künstlerischen Wirken Nedbals in Wien beigelegt denken.

Julius Korngold

Die Vorlagen über die Sozialisierung.

Wien, 24. April.

Der Nationalversammlung wurden heute vier Gesetzesentwürfe unterbreitet, welche die Sozialisierung der Betriebe regeln. Der Wortlaut dieser Vorlagen, soweit diese nicht bereits bei uns veröffentlicht worden sind, ist der folgende:

Gesetz über die Enteignung von Wirtschaftsbetrieben.

Dieser Entwurf wurde in seiner ersten Fassung bereits von uns abgedruckt. Die Änderungen an diesem ersten Entwurf sind die folgenden:

Die im Entwurfe festgehaltene Unterscheidung zwischen Vollenzeignung und Teilenteignung wurde fallen gelassen. Die Vorschriften erlassen die Enteignung in allgemeiner Form. Hinsichtlich der Teilenteignung wird folgendes verfügt: Einzelne selbständige Teile der Unternehmung (Werkstoffe, Berechtigungen und ähnliches) samt den darauf haftenden oder damit zusammenhängenden Kosten und Verbindlichkeiten können bei der Enteignung der Unternehmung ausgespart werden. Auch kann die Enteignung auf einen oder mehrere selbständige Teile einer Unternehmung beschränkt werden. Auf den wirtschaftlichen Zusammenhang der Gesamtunternehmung und auf die Vermeidung eines aus dessen Zerreißung entstehenden Schadens, insbesondere durch Gefährdung der Versorgung mit Roh- und Hilfsstoffen, ist Bedacht zu nehmen.

§ 3. Die Bestimmungen über die Entschädigung wurden folgendermaßen geändert:

(1) Die Entschädigung hat dem Werte der Unternehmung zur Zeit des Enteignungsbeschlusses zu entsprechen. In der Regel setzt sich die Entschädigung zusammen aus dem Liquidationswert und aus einer nach dem Ertragswert zu berechnenden bestimmten Zusatzrente.

a) Der Liquidationswert ist gleich dem gemeinen Werte der einzelnen Vermögensobjekte der Unternehmung. Während des Weges vorgenommene Investitionen sind nicht einzurechnen, soweit sie bereits abgeschlossen sind; soweit dies nicht geschehen ist, sind sie mit jenem Werte anzulegen, die sie nach dem Urteile von Sachverständigen für die weitere Betriebsführung besitzen. Die seit dem 1. April 1919 gemachten Aufwendungen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Unternehmung oder zur Beschaffung von Betriebsstoffen werden nach angemessenen Abschreibungen in ihrem vollen Betrage mitgezählt. Die Abschreibungen sind Verhältnisse, die in der Abicht hervorgerufen wurden, um eine Erhöhung der Entschädigung zu erzielen.

b) Der Ertragswert wird aus den Reinerträgen der letzten sieben Friedensjahre vor der Enteignung in der Weise bestimmt, daß von den sieben Reinerträgen das höchste und das niedrigste ausgeschlossen, aus den übrigen fünf Reinerträgen der Durchschnitt gezogen und mit 12% vervielfacht wird. Innerhalb der sieben Rechnungsjahre erfolgte Veränderungen des Grundkapitals sind entsprechend zu berücksichtigen. Ertragssteigerungen, die der Unternehmung nachweislich als Folge von Einwirkungen aus der Umgebung zugerechnet werden können, bleiben außer Betracht. Bei Unternehmungen, die noch nicht durch sieben Friedensjahre bestanden haben, ist der Ertragswert durch Sachverständige zu erheben, wobei außerordentliche Kriegsgewinne außer Rechnung zu stellen sind.

c) Wenn der Ertragswert höher ist als der Liquidationswert, bildet dieser Überschuss die Grundlage für eine Zusatzrente, die dem Enteiigneten neben dem Entschädigungsbetrag in der Höhe von vier vom Hundert des Liquidationswertes auf die Dauer von 20 Jahren zukommen hat. Die auf 20 Jahre berechnete Rente kann in eine länger währende Rente gleichen Wertes umgerechnet werden.

(2) Die Staatsregierung ist ermächtigt, im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen besondere Bestimmungen über die Berechnung der Entschädigung bei den einzelnen Wirtschaftsbereichen zu erlassen.

§ 4. (1) Bei Aktiengesellschaften kann die Enteignung auch durch Übernahme von Aktien stattfinden, bei deren Wertbestimmung von den im § 3 festgelegten Grundregeln auszugehen ist.

(2) Bei der Enteignung von Wohngebäuden und von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben, die mit einer industriellen Unternehmung eine wirtschaftliche Einheit bilden, wird die Entschädigung gemäß den Bestimmungen des § 3 ermittelt. Die Berechnung der Entschädigung bei selbständigen Wohngebäuden und selbständigen landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betrieben wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§ 5. 1. Der Unternehmer hat, wenn die Beteiligten nicht etwas anderes vereinbaren, in Anrechnung auf die Entschädigungssumme zu übernehmen:

a) die Lasten, die auf den zur enteigneten Unternehmung gehörigen Sachen und Rechten haften, soweit sie in deren Liquidationswert (§ 3, 2. a) Deckung finden;

b) alle zur Unternehmung gehörigen Schulden, soweit sie in der Entschädigungssumme nach Wegfall der in a) bezeichneten Verbindlichkeiten Deckung finden.

Rechte die Entschädigungssumme zur Deckung aller dieser Ansprüche nicht hin, so sind zunächst die unter a) genannten Ansprüche nach ihrer Rangordnung zu decken. Der Rest der Entschädigungssumme entfällt verhältnismäßig auf die nicht zum Range gelangten Ansprüche der in a) bezeichneten Art und auf die übrigen Schulden, soweit diese Ansprüche und Schulden zur Unternehmung gehören.

2. Mit der Übernahme einer Verbindlichkeit durch den Unternehmer wird der bisherige Schuldner frei. Dingliche Rechte, die im Liquidationswerte der haftenden Sache nicht Deckung finden, erlöschen.

3. Der Unternehmer haftet ohne Rücksicht auf die Höhe der Entschädigungssumme für die Verbindlichkeiten, die nach Fälligkeit des Enteignungsbeschlusses bis zur Übernahme der Unternehmung im Rahmen der ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder mit Zustimmung des zuständigen Staatssekretärs eingegangen worden sind (§ 9, Absatz 1).

4. Wird als Entschädigung auch eine Rente geleistet (§ 2, Absatz 2, e), so ist sie zum Zwecke der Berechnung, soweit die Entschädigungssumme zur Deckung der Schulden hinreicht, zu kapitalisieren. Nähere Vorschriften werden durch Vollzugsanweisung erlassen.

§ 6. (1) Ist ein zweiseitiger Vertrag von Enteigneten und dem anderen Teile noch nicht oder nicht vollständig erfüllt, so tritt der Unternehmer in den Vertrag ein; er kann aber den Eintritt ablehnen, wenn der Vertrag nicht in der ordentlichen Geschäftsführung begründet war oder an dem Zweck mangelte.

(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Vollzugsanweisung zu bestimmen, inwieweit das im § 1 vorgetragene Enteignungsrecht Gemeinden bis zu 20.000 Einwohnern eingeräumt wird.

§ 3. Die Gemeinden sind berechtigt, mit Zustimmung der Staatsregierung auch andere innerhalb ihres Gebietes befindliche, in Privatbesitz stehende Unternehmungen, die im wesentlichen dem öffentlichen Bedarfs dienen, im Sinne des § 1 zu enteignen.

§ 4. Auf Verlangen des Betriebsinhabers ist der Betriebsinhaber verpflichtet, gemeinsame Beratungen über die Verbesserung der Betriebsbedingungen und über allgemeine Grundsätze der Betriebsführung abzuhalten. Die Betriebsräte haben das Recht, allfällige von Betriebsinhaber die Vorlage eines Geschäftsberichtes, eines Rechnungsschlusses und einer Lohnstatistik zu verlangen. In jenen Unternehmungen, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, kann die Vorlage einer Bilanz im Sinne der Steuerordnungen verlangt werden.

§ 2. Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Vollzugsanweisung zu bestimmen, inwieweit das im § 1 vorgetragene Enteignungsrecht Gemeinden bis zu 20.000 Einwohnern eingeräumt wird.

§ 3. Die Gemeinden sind berechtigt, mit Zustimmung der Staatsregierung auch andere innerhalb ihres Gebietes befindliche, in Privatbesitz stehende Unternehmungen, die im wesentlichen dem öffentlichen Bedarfs dienen, im Sinne des § 1 zu enteignen.

§ 4. Auf Verlangen des Betriebsinhabers ist der Betriebsinhaber verpflichtet, gemeinsame Beratungen über die Verbesserung der Betriebsbedingungen und über allgemeine Grundsätze der Betriebsführung abzuhalten. Die Betriebsräte haben das Recht, allfällige von Betriebsinhaber die Vorlage eines Geschäftsberichtes, eines Rechnungsschlusses und einer Lohnstatistik zu verlangen. In jenen Unternehmungen, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, kann die Vorlage einer Bilanz im Sinne der Steuerordnungen verlangt werden.

§ 5. In die Verwaltung von Unternehmungen, die der Versorgung mit staatlich bewirtschafteten Lebensmitteln dienen, ist nur mit Zustimmung des zuständigen Staatssekretärs zuzulassen.

§ 6. Das Recht der Gemeinden zur Enteignung von Grund und Boden von Wohnhäusern und Unternehmungen zur Errichtung von Wohnhäusern wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Errichtung von Betriebsräten.

§ 1. Betriebsräte der Arbeiter und Angestellten werden errichtet in allen Betrieben, in denen dauernd wenigstens 10 Arbeiter oder Angestellte gegen Entgelt beschäftigt sind, insbesondere: a) in allen gewerblichen Betrieben; b) in den Betrieben des Bergbaues und dessen Nebenbetrieben; c) in allen dem Personen- und Güterverkehr dienenden Betrieben; d) in allen privaten und öffentlichen Bauarbeiten; e) in allen dem Geld- und Kreditverkehr dienenden Betrieben, wie Banken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften, Pfandleihanstalten; f) in Versicherungsanstalten jeder Art, wie Versicherungs- und Rentenanstalten, Kranken- und registrierten Hilfskassen sowie deren Verbänden; g) in den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie deren Verbänden; h) in den Betrieben der Monopolverwaltung; i) in den Kanzleien von Advokaten, Notaren, Patentanwälten, behördlich autorisierten Zivilingenieuren, Handelsmaklern, Privatgeschäfts- und Arbeitsvermittlungsinstituten, Aushaftungsinstituten; k) in Sanitätsanstalten jeder Art, wie Spitälern, Heil- sowie Erholungsanstalten und -heimen; l) in Hotels, Pensionen, Gast- und Schankbetrieben; m) in den Betrieben von Unternehmungen für Beleuchtung, Unterhaltung und Schaulust, wie Unterhaltungsanstalten, Theatern, Eingpielhallen, Kinos; n) in den Betrieben von Unternehmungen für die Herstellung von Druckzeugnissen oder deren Vertrieß. In den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und deren Nebenbetrieben werden Betriebsräte dann errichtet, wenn die Zahl der dauernd gegen Entgelt beschäftigten Arbeiter oder Angestellten mindestens 20 beträgt.

§ 2. Bei den öffentlichen Betrieben sowie bei den vom Staatsamt für Betriebswesen betriebenen oder seiner Aufsicht unterstellten Unternehmungen der Eisenbahnen, der Schiffahrt, der Post, des Telegraphen- und Telefons werden den Betriebsräten entsprechende Einrichtungen auf Grund besonderer Vereinbarungen zwischen den zuständigen Verwaltungsstellen und dem beteiligten Personal und dessen Organisationen durch besondere Vorschriften getroffen.

§ 3. Die Betriebsräte sind berufen, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Arbeiter und Angestellten im Betriebe zu fördern und zu sichern. Ihre Tätigkeit soll sich nicht auf die Störung des Betriebes beschränken. Insbesondere fallen folgende Aufgaben in ihren Rechts- und Pflichtkreis:

1. Wo kollektive Arbeitsverträge bestehen, die zwischen dem Unternehmer oder dem Unternehmerverband einerseits, den Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten andererseits abgeschlossen sind, haben die Betriebsräte a) die Durchführung und Einhaltung dieser kollektiven Arbeitsverträge zu überwachen; b) unter Mitwirkung der Gewerkschaften der Arbeiter und der Angestelltenorganisationen mit dem Betriebsinhaber Ergänzungen in jenen Punkten der Kollektivverträge zu vereinbaren, deren Sonderregelung in den Verträgen selbst vorgesehen ist. Diefen Ergänzungen kommt der Charakter eines Kollektivvertrages zu.

2. Wo kollektive Arbeitsverträge nicht bestehen, sollen die Betriebsräte solche Verträge im Einvernehmen mit den Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten anbahnen.

3. Die Festsetzung von Löhnen und Arbeitsbedingungen sowie die Festsetzung von Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen kann, soweit diese nicht durch die kollektiven Arbeitsverträge geregelt sind, nur mit Zustimmung des Betriebsrates unter Mitwirkung der Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten erfolgen. Kommt eine Einigung mit dem Unternehmer nicht zustande, so entscheidet das Einigungsamt. Auf Antrag des Betriebsrates kann das Einigungsamt durch beidseitige Sachverständige behufs Feststellung der für die Berechnung der Löhne und Arbeitsbedingungen in Betracht kommenden Umstände in die darüber Aufschluß gebenden Bücher und Aufzeichnungen des Betriebsinhabers Einsicht nehmen lassen. Die Sachverständigen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4. Die Errichtung und Änderung der Arbeitsordnung kann nur mit Zustimmung des Betriebsrates erfolgen.

5. Die Betriebsräte haben die Durchführung und Einhaltung der Gesetze und Vorschriften über Arbeiterschutz, Arbeiterversicherung und Unfallversicherung zu überwachen, erforderlichenfalls die zuständigen Aufsichtsbehörden anzurufen, und anderen Erhebungen teilzunehmen. In den der Gewerbe- und Bergwerksinspektion unterliegenden Betrieben sind die vorgeschriebenen Befestigungen unter Teilnahme des Betriebsrates durchzuführen.

6. Die Betriebsräte haben sich die Aufrechterhaltung der Disziplin in den Betrieben angelegen sein zu lassen. Disziplinarstrafen können nur gemäß der Arbeitsordnung und nur durch ein Schiedsgericht verhängt werden, in welches sowohl der Betriebsinhaber als der Betriebsrat je einen Vertreter entsenden. Diese wählen gemeinsam einen Dritten als Vorsitzenden.

7. Die Betriebsräte kontrollieren die Lohnauszahlung durch Überprüfung der Lohnlisten. Über die Zulässigkeit anderer als zur Strafe für Disziplinarverstöße erhaltener Lohnabzüge entscheidet über ihr Verlangen ebenfalls das Schiedsgericht.

8. Der Betriebsrat nimmt teil an der Verwaltung der Wohlfahrtsvereinigungen, wie Wohnvereinigungen, Betriebskonsumvereinigungen, Pensions- und Unterstützungskassen sowie der Errichtung zur Abgabe von Lebensmitteln und sonstigen Bedarfsartikeln. Die näheren Regelungen dieser Teilnahme erfolgt durch das Staatsamt für soziale Verwaltung.

9. Die Betriebsräte können die Entlassung eines Arbeiters oder Angestellten mit der Begründung anfechten, daß sie aus politischen Gründen im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Mitglied des Betriebsrates oder deswegen erfolgt sei, weil der Betroffene vom Vereins- oder Koalitionsrecht Gebrauch gemacht habe. Erachtet das Einigungsamt die Entlassung als begründet, so ist die Entlassung ungültig.

10. Auf Verlangen des Betriebsrates ist der Betriebsinhaber verpflichtet, gemeinsame Beratungen über die Verbesserung der Betriebsbedingungen und über allgemeine Grundsätze der Betriebsführung abzuhalten. Die Betriebsräte haben das Recht, allfällige von Betriebsinhaber die Vorlage eines Geschäftsberichtes, eines Rechnungsschlusses und einer Lohnstatistik zu verlangen. In jenen Unternehmungen, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, kann die Vorlage einer Bilanz im Sinne der Steuerordnungen verlangt werden.

11. Die Betriebsräte können auch sonst eigene Anregungen beim Betriebsinhaber und bei den Behörden vorbringen und nach Maßgabe etwa zu ihrer Verfügung stehender Mittel (§ 13 und 5) entweder selbständig, der Wohlfahrt der im Betriebe Beschäftigten dienende Einrichtungen treffen oder sich an derartige Maßnahmen und Veranstaltungen beteiligen.

§ 4. Für selbständige Betriebsabteilungen können besondere Betriebsräte bestellt werden, deren jeder eine verhältnismäßige Anzahl von Vertretern in den Hauptbetriebsrat des Gesamtbetriebes entsendet. Die Abgrenzung der Aufgaben des Hauptbetriebsrates und der Betriebsräte der Abteilungen erfolgt durch die Geschäftsordnung. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn eine Unternehmung mehrere Betriebe umfaßt.

§ 5. In die Verwaltung von Unternehmungen, die der Versorgung mit staatlich bewirtschafteten Lebensmitteln dienen, ist nur mit Zustimmung des zuständigen Staatssekretärs zuzulassen.

§ 6. Das Recht der Gemeinden zur Enteignung von Grund und Boden von Wohnhäusern und Unternehmungen zur Errichtung von Wohnhäusern wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§ 1. Betriebsräte der Arbeiter und Angestellten werden errichtet in allen Betrieben, in denen dauernd wenigstens 10 Arbeiter oder Angestellte gegen Entgelt beschäftigt sind, insbesondere: a) in allen gewerblichen Betrieben; b) in den Betrieben des Bergbaues und dessen Nebenbetrieben; c) in allen dem Personen- und Güterverkehr dienenden Betrieben; d) in allen privaten und öffentlichen Bauarbeiten; e) in allen dem Geld- und Kreditverkehr dienenden Betrieben, wie Banken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften, Pfandleihanstalten; f) in Versicherungsanstalten jeder Art, wie Versicherungs- und Rentenanstalten, Kranken- und registrierten Hilfskassen sowie deren Verbänden; g) in den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie deren Verbänden; h) in den Betrieben der Monopolverwaltung; i) in den Kanzleien von Advokaten, Notaren, Patentanwälten, behördlich autorisierten Zivilingenieuren, Handelsmaklern, Privatgeschäfts- und Arbeitsvermittlungsinstituten, Aushaftungsinstituten; k) in Sanitätsanstalten jeder Art, wie Spitälern, Heil- sowie Erholungsanstalten und -heimen; l) in Hotels, Pensionen, Gast- und Schankbetrieben; m) in den Betrieben von Unternehmungen für Beleuchtung, Unterhaltung und Schaulust, wie Unterhaltungsanstalten, Theatern, Eingpielhallen, Kinos; n) in den Betrieben von Unternehmungen für die Herstellung von Druckzeugnissen oder deren Vertrieß. In den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und deren Nebenbetrieben werden Betriebsräte dann errichtet, wenn die Zahl der dauernd gegen Entgelt beschäftigten Arbeiter oder Angestellten mindestens 20 beträgt.

§ 2. Bei den öffentlichen Betrieben sowie bei den vom Staatsamt für Betriebswesen betriebenen oder seiner Aufsicht unterstellten Unternehmungen der Eisenbahnen, der Schiffahrt, der Post, des Telegraphen- und Telefons werden den Betriebsräten entsprechende Einrichtungen auf Grund besonderer Vereinbarungen zwischen den zuständigen Verwaltungsstellen und dem beteiligten Personal und dessen Organisationen durch besondere Vorschriften getroffen.

§ 3. Die Betriebsräte sind berufen, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Arbeiter und Angestellten im Betriebe zu fördern und zu sichern. Ihre Tätigkeit soll sich nicht auf die Störung des Betriebes beschränken. Insbesondere fallen folgende Aufgaben in ihren Rechts- und Pflichtkreis:

1. Wo kollektive Arbeitsverträge bestehen, die zwischen dem Unternehmer oder dem Unternehmerverband einerseits, den Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten andererseits abgeschlossen sind, haben die Betriebsräte a) die Durchführung und Einhaltung dieser kollektiven Arbeitsverträge zu überwachen; b) unter Mitwirkung der Gewerkschaften der Arbeiter und der Angestelltenorganisationen mit dem Betriebsinhaber Ergänzungen in jenen Punkten der Kollektivverträge zu vereinbaren, deren Sonderregelung in den Verträgen selbst vorgesehen ist. Diefen Ergänzungen kommt der Charakter eines Kollektivvertrages zu.

2. Wo kollektive Arbeitsverträge nicht bestehen, sollen die Betriebsräte solche Verträge im Einvernehmen mit den Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten anbahnen.

3. Die Festsetzung von Löhnen und Arbeitsbedingungen sowie die Festsetzung von Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen kann, soweit diese nicht durch die kollektiven Arbeitsverträge geregelt sind, nur mit Zustimmung des Betriebsrates unter Mitwirkung der Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten erfolgen. Kommt eine Einigung mit dem Unternehmer nicht zustande, so entscheidet das Einigungsamt. Auf Antrag des Betriebsrates kann das Einigungsamt durch beidseitige Sachverständige behufs Feststellung der für die Berechnung der Löhne und Arbeitsbedingungen in Betracht kommenden Umstände in die darüber Aufschluß gebenden Bücher und Aufzeichnungen des Betriebsinhabers Einsicht nehmen lassen. Die Sachverständigen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 2. Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Vollzugsanweisung zu bestimmen, inwieweit das im § 1 vorgetragene Enteignungsrecht Gemeinden bis zu 20.000 Einwohnern eingeräumt wird.

§ 3. Die Gemeinden sind berechtigt, mit Zustimmung der Staatsregierung auch andere innerhalb ihres Gebietes befindliche, in Privatbesitz stehende Unternehmungen, die im wesentlichen dem öffentlichen Bedarfs dienen, im Sinne des § 1 zu enteignen.

§ 4. Auf Verlangen des Betriebsinhabers ist der Betriebsinhaber verpflichtet, gemeinsame Beratungen über die Verbesserung der Betriebsbedingungen und über allgemeine Grundsätze der Betriebsführung abzuhalten. Die Betriebsräte haben das Recht, allfällige von Betriebsinhaber die Vorlage eines Geschäftsberichtes, eines Rechnungsschlusses und einer Lohnstatistik zu verlangen. In jenen Unternehmungen, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, kann die Vorlage einer Bilanz im Sinne der Steuerordnungen verlangt werden.

§ 5. In die Verwaltung von Unternehmungen, die der Versorgung mit staatlich bewirtschafteten Lebensmitteln dienen, ist nur mit Zustimmung des zuständigen Staatssekretärs zuzulassen.

§ 6. Das Recht der Gemeinden zur Enteignung von Grund und Boden von Wohnhäusern und Unternehmungen zur Errichtung von Wohnhäusern wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Errichtung von Betriebsräten.

§ 1. Betriebsräte der Arbeiter und Angestellten werden errichtet in allen Betrieben, in denen dauernd wenigstens 10 Arbeiter oder Angestellte gegen Entgelt beschäftigt sind, insbesondere: a) in allen gewerblichen Betrieben; b) in den Betrieben des Bergbaues und dessen Nebenbetrieben; c) in allen dem Personen- und Güterverkehr dienenden Betrieben; d) in allen privaten und öffentlichen Bauarbeiten; e) in allen dem Geld- und Kreditverkehr dienenden Betrieben, wie Banken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften, Pfandleihanstalten; f) in Versicherungsanstalten jeder Art, wie Versicherungs- und Rentenanstalten, Kranken- und registrierten Hilfskassen sowie deren Verbänden; g) in den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie deren Verbänden; h) in den Betrieben der Monopolverwaltung; i) in den Kanzleien von Advokaten, Notaren, Patentanwälten, behördlich autorisierten Zivilingenieuren, Handelsmaklern, Privatgeschäfts- und Arbeitsvermittlungsinstituten, Aushaftungsinstituten; k) in Sanitätsanstalten jeder Art, wie Spitälern, Heil- sowie Erholungsanstalten und -heimen; l) in Hotels, Pensionen, Gast- und Schankbetrieben; m) in den Betrieben von Unternehmungen für Beleuchtung, Unterhaltung und Schaulust, wie Unterhaltungsanstalten, Theatern, Eingpielhallen, Kinos; n) in den Betrieben von Unternehmungen für die Herstellung von Druckzeugnissen oder deren Vertrieß. In den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und deren Nebenbetrieben werden Betriebsräte dann errichtet, wenn die Zahl der dauernd gegen Entgelt beschäftigten Arbeiter oder Angestellten mindestens 20 beträgt.

§ 2. Bei den öffentlichen Betrieben sowie bei den vom Staatsamt für Betriebswesen betriebenen oder seiner Aufsicht unterstellten Unternehmungen der Eisenbahnen, der Schiffahrt, der Post, des Telegraphen- und Telefons werden den Betriebsräten entsprechende Einrichtungen auf Grund besonderer Vereinbarungen zwischen den zuständigen Verwaltungsstellen und dem beteiligten Personal und dessen Organisationen durch besondere Vorschriften getroffen.

§ 3. Die Betriebsräte sind berufen, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Arbeiter und Angestellten im Betriebe zu fördern und zu sichern. Ihre Tätigkeit soll sich nicht auf die Störung des Betriebes beschränken. Insbesondere fallen folgende Aufgaben in ihren Rechts- und Pflichtkreis:

1. Wo kollektive Arbeitsverträge bestehen, die zwischen dem Unternehmer oder dem Unternehmerverband einerseits, den Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten andererseits abgeschlossen sind, haben die Betriebsräte a) die Durchführung und Einhaltung dieser kollektiven Arbeitsverträge zu überwachen; b) unter Mitwirkung der Gewerkschaften der Arbeiter und der Angestelltenorganisationen mit dem Betriebsinhaber Ergänzungen in jenen Punkten der Kollektivverträge zu vereinbaren, deren Sonderregelung in den Verträgen selbst vorgesehen ist. Diefen Ergänzungen kommt der Charakter eines Kollektivvertrages zu.

2. Wo kollektive Arbeitsverträge nicht bestehen, sollen die Betriebsräte solche Verträge im Einvernehmen mit den Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten anbahnen.

3. Die Festsetzung von Löhnen und Arbeitsbedingungen sowie die Festsetzung von Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen kann, soweit diese nicht durch die kollektiven Arbeitsverträge geregelt sind, nur mit Zustimmung des Betriebsrates unter Mitwirkung der Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten erfolgen. Kommt eine Einigung mit dem Unternehmer nicht zustande, so entscheidet das Einigungsamt. Auf Antrag des Betriebsrates kann das Einigungsamt durch beidseitige Sachverständige behufs Feststellung der für die Berechnung der Löhne und Arbeitsbedingungen in Betracht kommenden Umstände in die darüber Aufschluß gebenden Bücher und Aufzeichnungen des Betriebsinhabers Einsicht nehmen lassen. Die Sachverständigen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4. Die Errichtung und Änderung der Arbeitsordnung kann nur mit Zustimmung des Betriebsrates erfolgen.

5. Die Betriebsräte haben die Durchführung und Einhaltung der Gesetze und Vorschriften über Arbeiterschutz, Arbeiterversicherung und Unfallversicherung zu überwachen, erforderlichenfalls die zuständigen Aufsichtsbehörden anzurufen, und anderen Erhebungen teilzunehmen. In den der Gewerbe- und Bergwerksinspektion unterliegenden Betrieben sind die vorgeschriebenen Befestigungen unter Teilnahme des Betriebsrates durchzuführen.

6. Die Betriebsräte haben sich die Aufrechterhaltung der Disziplin in den Betrieben angelegen sein zu lassen. Disziplinarstrafen können nur gemäß der Arbeitsordnung und nur durch ein Schiedsgericht verhängt werden, in welches sowohl der Betriebsinhaber als der Betriebsrat je einen Vertreter entsenden. Diese wählen gemeinsam einen Dritten als Vorsitzenden.

7. Die Betriebsräte kontrollieren die Lohnauszahlung durch Überprüfung der Lohnlisten. Über die Zulässigkeit anderer als zur Strafe für Disziplinarverstöße erhaltener Lohnabzüge entscheidet über ihr Verlangen ebenfalls das Schiedsgericht.

8. Der Betriebsrat nimmt teil an der Verwaltung der Wohlfahrtsvereinigungen, wie Wohnvereinigungen, Betriebskonsumvereinigungen, Pensions- und Unterstützungskassen sowie der Errichtung zur Abgabe von Lebensmitteln und sonstigen Bedarfsartikeln. Die näheren Regelungen dieser Teilnahme erfolgt durch das Staatsamt für soziale Verwaltung.

9. Die Betriebsräte können die Entlassung eines Arbeiters oder Angestellten mit der Begründung anfechten, daß sie aus politischen Gründen im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Mitglied des Betriebsrates oder deswegen erfolgt sei, weil der Betroffene vom Vereins- oder Koalitionsrecht Gebrauch gemacht habe. Erachtet das Einigungsamt die Entlassung als begründet, so ist die Entlassung ungültig.

10. Auf Verlangen des Betriebsrates ist der Betriebsinhaber verpflichtet, gemeinsame Beratungen über die Verbesserung der Betriebsbedingungen und über allgemeine Grundsätze der Betriebsführung abzuhalten. Die Betriebsräte haben das Recht, allfällige von Betriebsinhaber die Vorlage eines Geschäftsberichtes, eines Rechnungsschlusses und einer Lohnstatistik zu verlangen. In jenen Unternehmungen, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, kann die Vorlage einer Bilanz im Sinne der Steuerordnungen verlangt werden.

11. Die Betriebsräte können auch sonst eigene Anregungen beim Betriebsinhaber und bei den Behörden vorbringen und nach Maßgabe etwa zu ihrer Verfügung stehender Mittel (§ 13 und 5) entweder selbständig, der Wohlfahrt der im Betriebe Beschäftigten dienende Einrichtungen treffen oder sich an derartige Maßnahmen und Veranstaltungen beteiligen.

§ 4. Für selbständige Betriebsabteilungen können besondere Betriebsräte bestellt werden, deren jeder eine verhältnismäßige Anzahl von Vertretern in den Hauptbetriebsrat des Gesamtbetriebes entsendet. Die Abgrenzung der Aufgaben des Hauptbetriebsrates und der Betriebsräte der Abteilungen erfolgt durch die Geschäftsordnung. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn eine Unternehmung mehrere Betriebe umfaßt.

§ 5. In die Verwaltung von Unternehmungen, die der Versorgung mit staatlich bewirtschafteten Lebensmitteln dienen, ist nur mit Zustimmung des zuständigen Staatssekretärs zuzulassen.

§ 6. Das Recht der Gemeinden zur Enteignung von Grund und Boden von Wohnhäusern und Unternehmungen zur Errichtung von Wohnhäusern wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§ 1. Betriebsräte der Arbeiter und Angestellten werden errichtet in allen Betrieben, in denen dauernd wenigstens 10 Arbeiter oder Angestellte gegen Entgelt beschäftigt sind, insbesondere: a) in allen gewerblichen Betrieben; b) in den Betrieben des Bergbaues und dessen Nebenbetrieben; c) in allen dem Personen- und Güterverkehr dienenden Betrieben; d) in allen privaten und öffentlichen Bauarbeiten; e) in allen dem Geld- und Kreditverkehr dienenden Betrieben, wie Banken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften, Pfandleihanstalten; f) in Versicherungsanstalten jeder Art, wie Versicherungs- und Rentenanstalten, Kranken- und registrierten Hilfskassen sowie deren Verbänden; g) in den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie deren Verbänden; h) in den Betrieben der Monopolverwaltung; i) in den Kanzleien von Advokaten, Notaren, Patentanwälten, behördlich autorisierten Zivilingenieuren, Handelsmaklern, Privatgeschäfts- und Arbeitsvermittlungsinstituten, Aushaftungsinstituten; k) in Sanitätsanstalten jeder Art, wie Spitälern, Heil- sowie Erholungsanstalten und -heimen; l) in Hotels, Pensionen, Gast- und Schankbetrieben; m) in den Betrieben von Unternehmungen für Beleuchtung, Unterhaltung und Schaulust, wie Unterhaltungsanstalten, Theatern, Eingpielhallen, Kinos; n) in den Betrieben von Unternehmungen für die Herstellung von Druckzeugnissen oder deren Vertrieß. In den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und deren Nebenbetrieben werden Betriebsräte dann errichtet, wenn die Zahl der dauernd gegen Entgelt beschäftigten Arbeiter oder Angestellten mindestens 20 beträgt.

§ 2. Bei den öffentlichen Betrieben sowie bei den vom Staatsamt für Betriebswesen betriebenen oder seiner Aufsicht unterstellten Unternehmungen der Eisenbahnen, der Schiffahrt, der Post, des Telegraphen- und Telefons werden den Betriebsräten entsprechende Einrichtungen auf Grund besonderer Vereinbarungen zwischen den zuständigen Verwaltungsstellen und dem beteiligten Personal und dessen Organisationen durch besondere Vorschriften getroffen.

§ 3. Die Betriebsräte sind berufen, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Arbeiter und Angestellten im Betriebe zu fördern und zu sichern. Ihre Tätigkeit soll sich nicht auf die Störung des Betriebes beschränken. Insbesondere fallen folgende Aufgaben in ihren Rechts- und Pflichtkreis:

1. Wo kollektive Arbeitsverträge bestehen, die zwischen dem Unternehmer oder dem Unternehmerverband einerseits, den Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten andererseits abgeschlossen sind, haben die Betriebsräte a) die Durchführung und Einhaltung dieser kollektiven Arbeitsverträge zu überwachen; b) unter Mitwirkung der Gewerkschaften der Arbeiter und der Angestelltenorganisationen mit dem Betriebsinhaber Ergänzungen in jenen Punkten der Kollektivverträge zu vereinbaren, deren Sonderregelung in den Verträgen selbst vorgesehen ist. Diefen Ergänzungen kommt der Charakter eines Kollektivvertrages zu.

2. Wo kollektive Arbeitsverträge nicht bestehen, sollen die Betriebsräte solche Verträge im Einvernehmen mit den Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten anbahnen.

3. Die Festsetzung von Löhnen und Arbeitsbedingungen sowie die Festsetzung von Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen kann, soweit diese nicht durch die kollektiven Arbeitsverträge geregelt sind, nur mit Zustimmung des Betriebsrates unter Mitwirkung der Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten erfolgen. Kommt eine Einigung mit dem Unternehmer nicht zustande, so entscheidet das Einigungsamt. Auf Antrag des Betriebsrates kann das Einigungsamt durch beidseitige Sachverständige behufs Feststellung der für die Berechnung der Löhne und Arbeitsbedingungen in Betracht kommenden Umstände in die darüber Aufschluß gebenden Bücher und Aufzeichnungen des Betriebsinhabers Einsicht nehmen lassen. Die Sachverständigen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 2. Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Vollzugsanweisung zu bestimmen, inwieweit das im § 1 vorgetragene Enteignungsrecht Gemeinden bis zu 20.000 Einwohnern eingeräumt wird.

§ 3. Die Gemeinden sind berechtigt, mit Zustimmung der Staatsregierung auch andere innerhalb ihres Gebietes befindliche, in Privatbesitz stehende Unternehmungen, die im wesentlichen dem öffentlichen Bedarfs dienen, im Sinne des § 1 zu enteignen.

§ 4. Auf Verlangen des Betriebsinhabers ist der Betriebsinhaber verpflichtet, gemeinsame Beratungen über die Verbesserung der Betriebsbedingungen und über allgemeine Grundsätze der Betriebsführung abzuhalten. Die Betriebsräte haben das Recht, allfällige von Betriebsinhaber die Vorlage eines Geschäftsberichtes, eines Rechnungsschlusses und einer Lohnstatistik zu verlangen. In jenen Unternehmungen, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, kann die Vorlage einer Bilanz im Sinne der Steuerordnungen verlangt werden.

§ 5. In die Verwaltung von Unternehmungen, die der Versorgung mit staatlich bewirtschafteten Lebensmitteln dienen, ist nur mit Zustimmung des zuständigen Staatssekretärs zuzulassen.

§ 6. Das Recht der Gemeinden zur Enteignung von Grund und Boden von Wohnhäusern und Unternehmungen zur Errichtung von Wohnhäusern wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Errichtung von Betriebsräten.

§ 1. Betriebsräte der Arbeiter und Angestellten werden errichtet in allen Betrieben, in denen dauernd wenigstens 10 Arbeiter oder Angestellte gegen Entgelt beschäftigt sind, insbesondere: a) in allen gewerblichen Betrieben; b) in den Betrieben des Bergbaues und dessen Nebenbetrieben; c) in allen dem Personen- und Güterverkehr dienenden Betrieben; d) in allen privaten und öffentlichen Bauarbeiten; e) in allen dem Geld- und Kreditverkehr dienenden Betrieben, wie Banken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften, Pfandleihanstalten; f) in Versicherungsanstalten jeder Art, wie Versicherungs- und Rentenanstalten, Kranken- und registrierten Hilfskassen sowie deren Verbänden; g) in den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie deren Verbänden; h) in den Betrieben der Monopolverwaltung; i) in den Kanzleien von Advokaten, Notaren, Patentanwälten, behördlich autorisierten Zivilingenieuren, Handelsmaklern, Privatgeschäfts- und Arbeitsvermittlungsinstituten, Aushaftungsinstituten; k) in Sanitätsanstalten jeder Art, wie Spitälern, Heil- sowie Erholungsanstalten und -heimen; l) in Hotels, Pensionen, Gast- und Schankbetrieben; m) in den Betrieben von Unternehmungen für Beleuchtung, Unterhaltung und Schaulust, wie Unterhaltungsanstalten, Theatern, Eingpielhallen, Kinos; n) in den Betrieben von Unternehmungen für die Herstellung von Druckzeugnissen oder deren Vertrieß. In den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und deren Nebenbetrieben werden Betriebsräte dann errichtet, wenn die Zahl der dauernd gegen Entgelt beschäftigten Arbeiter oder Angestellten mindestens 20 beträgt.

§ 2. Bei den öffentlichen Betrieben sowie bei den vom Staatsamt für Betriebswesen betriebenen oder seiner Aufsicht unterstellten Unternehmungen der Eisenbahnen, der Schiffahrt, der Post, des Telegraphen- und Telefons werden den Betriebsräten entsprechende Einrichtungen auf Grund besonderer Vereinbarungen zwischen den zuständigen Verwaltungsstellen und dem beteiligten Personal und dessen Organisationen durch besondere Vorschriften getroffen.

§ 3. Die Betriebsräte sind berufen, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Arbeiter und Angestellten im Betriebe zu fördern und zu sichern. Ihre Tätigkeit soll sich nicht auf die Störung des Betriebes beschränken. Insbesondere fallen folgende Aufgaben in ihren Rechts- und Pflichtkreis:

1. Wo kollektive Arbeitsverträge bestehen, die zwischen dem Unternehmer oder dem Unternehmerverband einerseits, den Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten andererseits abgeschlossen sind, haben die Betriebsräte a) die Durchführung und Einhaltung dieser kollektiven Arbeitsverträge zu überwachen; b) unter Mitwirkung der Gewerkschaften der Arbeiter und der Angestelltenorganisationen mit dem Betriebsinhaber Ergänzungen in jenen Punkten der Kollektivverträge zu vereinbaren, deren Sonderregelung in den Verträgen selbst vorgesehen ist. Diefen Ergänzungen kommt der Charakter eines Kollektivvertrages zu.

2. Wo kollektive Arbeitsverträge nicht bestehen, sollen die Betriebsräte solche Verträge im Einvernehmen mit den Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten anbahnen.

3. Die Festsetzung von Löhnen und Arbeitsbedingungen sowie die Festsetzung von Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen kann, soweit diese nicht durch die kollektiven Arbeitsverträge geregelt sind, nur mit Zustimmung des Betriebsrates unter Mitwirkung der Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten erfolgen. Kommt eine Einigung mit dem Unternehmer nicht zustande, so entscheidet das Einigungsamt. Auf Antrag des Betriebsrates kann das Einigungsamt durch beidseitige Sachverständige behufs Feststellung der für die Berechnung der Löhne und Arbeitsbedingungen in Betracht kommenden Umstände in die darüber Aufschluß gebenden Bücher und Aufzeichnungen des Betriebsinhabers Einsicht nehmen lassen. Die Sachverständigen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4. Die Errichtung und Änderung der Arbeitsordnung kann nur mit Zustimmung des Betriebsrates erfolgen.

5. Die Betriebsräte haben die Durchführung und Einhaltung der Gesetze und Vorschriften über Arbeiterschutz, Arbeiterversicherung und Unfallversicherung zu überwachen, erforderlichenfalls die zuständigen Aufsichtsbehörden anzurufen, und anderen Erhebungen teilzunehmen. In den der Gewerbe- und Bergwerksinspektion unterliegenden Betrieben sind die vorgeschriebenen Befestigungen unter Teilnahme des Betriebsrates durchzuführen.

6. Die Betriebsräte haben sich die Aufrechterhaltung der Disziplin in den Betrieben angelegen sein zu lassen. Disziplinarstrafen können nur gemäß der Arbeitsordnung und nur durch ein Schiedsgericht verhängt werden, in welches sowohl der Betriebsinhaber als der Betriebsrat je einen Vertreter entsenden. Diese wählen gemeinsam einen Dritten als Vorsitzenden.

7. Die Betriebsräte kontrollieren die Lohnauszahlung durch Überprüfung der Lohnlisten. Über die Zulässigkeit anderer als zur Strafe für Disziplinarverstöße erhaltener Lohnabzüge entscheidet über ihr Verlangen ebenfalls das Schiedsgericht.

8. Der Betriebsrat nimmt teil an der Verwaltung der Wohlfahrtsvereinigungen, wie Wohnvereinigungen, Betriebskonsumvereinigungen, Pensions- und Unterstützungskassen sowie der Errichtung zur Abgabe von Lebensmitteln und sonstigen Bedarfsartikeln. Die näheren Regelungen dieser Teilnahme erfolgt durch das Staatsamt für soziale Verwaltung.

9. Die Betriebsräte können die Entlassung eines Arbeiters oder Angestellten mit der Begründung anfechten, daß sie aus politischen Gründen im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Mitglied des Betriebsrates oder deswegen erfolgt sei, weil der Betroffene vom Vereins- oder Koalitionsrecht Gebrauch gemacht habe. Erachtet das Einigungsamt die Entlassung als begründet, so ist die Entlassung ungültig.

10. Auf Verlangen des Betriebsrates ist der Betriebsinhaber verpflichtet, gemeinsame Beratungen über die Verbesserung der Betriebsbedingungen und über allgemeine Grundsätze der Betriebsführung abzuhalten. Die Betriebsräte haben das Recht, allfällige von Betriebsinhaber die Vorlage eines Geschäftsberichtes, eines Rechnungsschlusses und einer Lohnstatistik zu verlangen. In jenen Unternehmungen, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, kann die Vorlage einer Bilanz im Sinne der Steuerordnungen verlangt werden.

11. Die Betriebsräte können auch sonst eigene Anregungen beim Betriebsinhaber und bei den Behörden vorbringen und nach Maßgabe etwa zu ihrer Verfügung stehender Mittel (§ 13 und 5) entweder selbständig, der Wohlfahrt der im Betriebe Beschäftigten dienende Einrichtungen treffen oder sich an derartige Maßnahmen und Veranstaltungen beteiligen.

## Das Enteignungsgesetz.

Der von uns kürzlich veröffentlichte Gesetzentwurf über die Enteignung von Wirtschaftsbetrieben ist in der Sozialisierungskommission weitgehenden Abänderungen unterzogen worden, die sich fast ausschließlich auf die Entschädigungsbestimmungen beziehen. Die sonstigen Änderungen sind untergeordneter Natur. Die scharfe Unterscheidung zwischen Voll- und Teilenteignung ist aufgegeben, wenn natürlich die Teilenteignung zugelassen wird, bei der jedoch, wie jetzt ausdrücklich hervorgehoben wird, auf den wirtschaftlichen Zusammenhang des Unternehmens und auf die Vermeidung einer aus dessen Zerreißung entstehenden Schadens, insbesondere durch Gefährdung der Versorgung mit Roh- und Hilfsstoffen, Bedacht zu nehmen ist. Das Recht des Uebernehmers, Angestellte der Unternehmung einjährig zu kündigen, beginnt erst bei einem Jahresbezug von 30.000 K, statt von 12.000 K im ursprünglichen Entwurf. Die Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen soll nach dem neuen Entwurf unmittelbar nach dem Enteignungsbeschluss stattfinden, und nicht, wie früher, erst nach der Uebernahme. Gewisse Vorschriften über die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes, die früher einer Vollzugsanweisung vorbehalten waren, werden nunmehr im Gesetze selbst (§ 12) gegeben, es werden auch Anfechtungsmöglichkeiten des Schiedspruches erwähnt. Und schließlich hat der Enteigner, der den Betrieb zum festgesetzten Termin vor einer getroffenen Vereinbarung übernimmt, die ganze, von ihm angebotene Entschädigung und nicht bloß 20 Prozent derselben gerichtlich zu erlegen.

Die weitaus wichtigste Abänderung betrifft, wie erwähnt, die Bestimmung über die Entschädigung. Während nach dem ursprünglichen Entwurf auch die künftigen Ertragsaussichten des Unternehmens berücksichtigt werden sollten — wodurch die Ablösungssumme rechtlich ganz unbestimmbar geworden wäre — hat jetzt die Entschädigung dem Wert der Unternehmung zur Zeit des Enteignungsbeschlusses zu entsprechen. Die Details der Einlösungsbedingungen entsprechen einem Kompromiß zwischen den Vorschlägen der Kommissionsmitglieder Generaldirektor Günther und Breiner.

Die bezüglichen Paragraphen des Gesetzentwurfes, 3 und 4, denen noch § 5, der sich auf überschuldete Unternehmungen bezieht, anzufügen wäre, lauten:

### § 3.

Die Entschädigung hat dem Werte der Unternehmung zur Zeit des Enteignungsbeschlusses zu entsprechen.

In der Regel setzt sich die Entschädigung zusammen aus dem Liquidationswert und aus einer nach dem Ertragswerte zu berechnenden befristeten Zuzahlung.

a) Der Liquidationswert ist gleich dem gemeinen Werte der einzelnen Vermögensobjekte der Unternehmung. Während des Krieges vorgenommene Investitionen sind nicht einzurechnen, soweit sie bereits abgeschrieben sind; soweit dies nicht geschehen ist, sind sie mit jenem Werte anzusetzen, die sie nach dem Urteile von Sachverständigen für die weitere Betriebsführung besitzen. Die seit dem 1. April 1919 gemachten Auswendungen zur Erhaltung und Ausgestaltung der Unternehmung oder zur Beschaffung von Betriebsstoffen werden nach angemessenen Abschreibungen in barem voll vergütet. Nicht mitzueranschlagen sind Verhältnisse, die in der Absicht hervorgerufen wurden, um eine Erhöhung der Entschädigung zu erzielen.

b) Der Ertragswert wird aus den Reinertragsnissen der letzten sieben Friedensjahre vor der Enteignung in der Weise bestimmt, daß von den sieben Reinertragsnissen das höchste und das niedrigste ausgegliedert, aus den übrigen fünf Reinertragsnissen der Durchschnitt gezogen und mit 12 $\frac{1}{2}$  vervielfacht wird. Innerhalb der sieben Berechnungsjahre erfolgte Veränderungen des Grundkapitals sind entsprechend zu berücksichtigen. Ertragssteigerungen, die der Unternehmung nachweislich als Folge von Einfuhrschutzzöllen für ihre Erzeugnisse zugeflossen sind, bleiben außer Anschlag. Bei Unternehmungen, die noch nicht durch sieben Friedensjahre bestanden haben, ist der Ertragswert durch Sachverständige zu ersehen, wobei außerordentliche Kriegsgewinne außer Rechnung zu stellen sind.

c) Wenn der Ertragswert höher ist als der Liquidationswert, bildet dieser Ueberschuß die

Grundlage für eine Zuzahlung, die dem Enteigneten neben dem Entschädigungskapital in der Höhe von 4 vom Hundert des Ueberschusses auf die Dauer von 20 Jahren zuzukommen hat. Die auf 20 Jahre befristete Rente kann in eine länger währende Rente gleichen Wertes umgerechnet werden.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen besondere Weisungen über die Berechnung der Entschädigung bei den einzelnen Wirtschaftszweigen zu erlassen.

### § 4.

Bei Aktiengesellschaften kann die Enteignung auch durch Uebernahme von Aktien stattfinden, bei deren Wertbestimmung von dem im § 3 festgelegten Grundbegriff auszugehen ist.

Bei der Enteignung von Wohngebäuden und von landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben, die mit einer industriellen Unternehmung eine wirtschaftliche Einheit bilden, wird die Entschädigung gemäß den Bestimmungen des § 3 ermittelt. Die Bemessung der Entschädigung bei selbständigen Wohngebäuden und selbständigen landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betrieben wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

### § 5.

1. Der Uebernehmer hat, wenn die Beteiligten nicht etwas anderes vereinbaren, in Anrechnung auf die Entschädigungssumme zu übernehmen:

a) die Lasten, die auf den zur enteigneten Unternehmung gehörigen Sachen und Rechten lasten, soweit sie in deren Liquidationswert (§ 3, 3. 2a) Deckung finden,

b) alle zur Unternehmung gehörigen Schulden, soweit sie in der Entschädigungssumme nach Abzug der in a) bezeichneten Verbindlichkeiten Deckung finden.

Reicht die Entschädigungssumme zur Deckung aller dieser Ansprüche nicht hin, so sind zunächst die unter a) genannten Ansprüche nach ihrer Rangordnung zu decken. Der Rest der Entschädigungssumme entfällt verhältnismäßig auf die nicht zum Zuge gelangten Ansprüche der in a) bezeichneten Art und auf die übrigen Schulden, soweit diese Ansprüche und Schulden zur Unternehmung gehören.

2. Mit der Uebernahme einer Verbindlichkeit durch den Uebernehmer wird der bisherige Schuldner frei.

Dingliche Rechte, die im Liquidationswerte der haftenden Sache nicht Deckung finden, erlöschen.

3. Der Uebernehmer haftet ohne Rücksicht auf die Höhe der Entschädigungssumme für die Verbindlichkeiten, die nach Fällung des Enteignungsbeschlusses bis zur Uebernahme der Unternehmung im Rahmen der ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder mit Zustimmung des zuständigen Staatssekretärs eingegangen worden sind (§ 9, Absatz 1).

4. Wird als Entschädigung auch eine Rente geleistet (§ 2, Absatz 2, c), so ist sie zum Zwecke der Berechnung, wie weit die Entschädigungssumme zur Deckung der Schulden hinreicht, zu kapitalisieren. Nähere Vorschriften werden durch Vollzugsanweisung erlassen.

Es ist demnach mindestens der Liquidationswert, d. i. der Bilanzwert des Unternehmens zur Zeit der Enteignung — im Gesetz ist nicht genau gesagt, für welchen Tag die Bilanz aufzustellen ist — zu vergüten, und zwar nach Wahl des Uebernehmers entweder in barem oder in vierprozentigen Teilschuldverschreibungen zum Nennwert. Um die Unternehmer in der Zwischenzeit von neuen Investitionen nicht abzuschrecken, ist bestimmt, daß Investitionen, die nach dem 1. April 1919 gemacht werden, nach angemessenen Abschreibungen in barem voll zu vergüten sind. Außer dem Liquidationswert ist aber noch der Ertragswert festzustellen, und zwar durch Kapitalisierung des durchschnittlichen Reinertragsnisses der letzten sieben Friedensjahre — gemeint ist wohl der letzten sieben Jahre mit Ausschluß eventuell dazwischen liegender Kriegsjahre — unter Ausscheidung des günstigsten und des ungünstigsten Jahres, nicht, wie bei den meisten Eisenbahnkonzessionen, der beiden ungünstigsten Jahre. Dieses Reinertragsnis wird auch nicht auf Basis eines 4- oder 5prozentigen Zinsfußes, wie das bisher üblich war, kapitalisiert, sondern auf Basis eines 8prozentigen Zinsfußes, d. h., es wird nicht mit 25 oder 20, sondern nur mit 12 $\frac{1}{2}$  multipliziert. Dabei sollen Ertragssteigerungen, die der Unternehmung nachweislich als Folge von Einfuhrzöllen für ihre Erzeugnisse zugeflossen sind, außer Anschlag bleiben. Diese Bestimmung hat wieder den Kaufschuldencharakter, zumal sie nicht einmal ausdrücklich auf künftige Zollerhöhungen beschränkt bleibt; auf Grund dieser Bestimmung könnte man sämtliche Industriebilanzen in Verlustbilanzen umwandeln, sie sollte entschieden ausgemerzt werden. Der Ertragswert kommt dann in Betracht, wenn er höher ist als der Liquidationswert. Doch müßte ausdrücklich gesagt werden, daß bei diesem Vergleich der Liquidationswert um den Betrag der seit 1. April 1919 gemachten Investitionen gekürzt werden muß, sonst könnten diese Investitionen die Einlösungssumme verkürzen. Die Differenz zwischen Ertragswert und Liquidationswert wird nur zu

4 Prozent kapitalisiert, die so berechnete Summe erhält der Enteignete als Zuzahlung zur Entschädigungssumme, jedoch nur durch 20 Jahre lang.

Die Entschädigung ist demnach wesentlich geringer als sie bisher bei Ablösung von Eisenbahnen der Fall war. Ein Beispiel soll das zeigen. Nehmen wir an, der Bilanzwert wäre 100 Millionen Kronen, der durchschnittliche Reinertrag 8 Millionen Kronen. Auf Grund der früheren Eisenbahnkonzessionen hätte der Enteignete in diesem Fall eine Rente von 8 Millionen bis zum Tode des Heimfallsrechtes bekommen, die zu 5 Prozent kapitalisiert ein Kapital von 160 Millionen ergeben hätte, zumindest aber die Verzinsung und Amortisation eines Kapitals von 140 Millionen Kronen bis zum Heimfall gestattet hätte. Nach dem Enteignungsgesetz wird aber der Reinertrag zu 8 Prozent kapitalisiert, ergibt also genau ein Kapital von 100 Millionen Kronen, genau so viel wie der Liquidationswert; der Enteignete erhält aber nur den Liquidationswert. Man kann daraus ersehen, daß ein Unternehmen schon außerordentlich gut gehen muß, um mehr als den Liquidationswert zu erhalten; der Liquidationswert ist allerdings nicht zu verwechseln mit dem Aktienkapital, er wird meist wesentlich höher sein als dasselbe. Nehmen wir nun aber schon an, der Ertragswert wäre um 10 Millionen Kronen höher als der Liquidationswert, so bekommt der Enteignete keineswegs diese 10 Millionen Kronen; er erhält nur 20 Jahre lang 4 Prozent Zinsen von diesen 10 Millionen Kronen, was selbstverständlich einen viel geringeren Kapitalwert bedeutet. Auch werden solche zwanzigjährige Rentenpapiere nur eine sehr beschränkte Marktfähigkeit haben.

Aber wie dem auch immer sei, daran ist nichts auszusetzen. Ob der Aktionär mehr oder weniger erhält, er ist nicht entrechtet. Auch der Bilanzwert ist immerhin eine Entschädigung. Möglicherweise werden diese Bestimmungen die Unternehmer veranlassen, mehr auf den Bilanzwert als auf den Ertragswert zu setzen, die Unternehmung in sich immer wertvoller zu machen, was ja keine schädliche Wirkung wäre. Nur müssen die unklaren und dehnbaren Bestimmungen, auf die wir oben hingewiesen, eliminiert werden. Das Recht muß klar sein. Durchaus ungenügend sind jedoch die Bestimmungen bezüglich der neuen Investitionen. Die bloße Zurückzahlung der Investitionsausgaben — noch dazu nach Abzug von Abschreibungen — wird für niemanden ein Anreiz sein, solche Ausgaben zu machen. Für die Vergangenheit braucht man den Unternehmer nicht zu belohnen, aber für zukünftige Aufgaben muß man ihm seinen Lohn lassen. Den Ertragswert künftiger Investitionen müßte man ihm in einem ganz anderen Maße zu rechnen.

Die Bestimmung des § 4, wonach bei Aktiengesellschaften die Enteignung auch durch Uebernahme von Aktien stattfinden kann, wobei die Wertberechnung des § 3 zugrunde zu legen ist, ist schwer zu verstehen. Die oben berechnete Ablösungssumme wird doch unter die Aktionäre verteilt, die Aktionäre erhalten für ihre Aktien entweder die Barbeträge ausgeschüttet oder sie erhalten die staatlichen Schuldverschreibungen. Wozu braucht der Staat die Aktien zu übernehmen? Er kann es ruhig der Gesellschaft überlassen, die Aktien einzulösen. Die Enteignung durch Aktienübernahme hat doch nur dann einen Sinn, wenn der Staat, um die Verhandlungen und die Rechnung zu ersparen, freihändig einen Preis für die Aktien bietet oder die Majorität auf dem Markt kauft. Dann gilt aber die Wertberechnung des § 3 selbstverständlich nicht.

Auch § 5 ist nicht ganz leicht zu verstehen. Hier handelt es sich um überschuldete Unternehmungen. Warum sollte der Staat solche übernehmen? Und wenn, wieso ergibt sich da eine Entschädigungssumme? Es ergibt sich ein Passivum der Bilanz, das der Staat übernehmen müßte, da er doch die Schulden nicht entrichten darf. Die Entschädigungssumme muß zur Deckung aller Lasten und Schulden ausreichen.

Die Kritik dieses Gesetzentwurfes ist durch diese Bemerkungen noch keineswegs erschöpft. Insbesondere wird die Rückwirkung der Enteignung auf unsere gesamte Volkswirtschaft noch eingehend zu prüfen sein.

Freitag, 2. April 1919

# Zeitung

1704

## ten Sachen

vierteljährlich 9.75 M. In Groß-Berlin und Umgegend durch eigene Boten  
st durch die Post. — Anzeigen: Zeile 1 M. u. 60%, Ten-rangszuschlag.  
e Zelle. Keine Verbindlichkeit für Aufnahme in eine bestimmte Nummer.  
rin SW 63, Kochstr. 22-26, und in allen Geschäftsstellen des Verlages.

26 Fernsprech-Zentrale: Ullstein & Co., Maritzplatz 11800,  
11801, 11802 bis 11850, sowie 15 280, 15 281, 15 282 bis 15 291.

## Welt-Rätelsystem.

Von  
Georg Bernhard.

Der Völkerbundsentwurf der deutschen Regierung, der gestern morgen in der „Vossischen Zeitung“ veröffentlicht wurde, ist an und für sich dankbar zu begrüßen. Es ist ein erfreuliches Zeichen, daß die deutsche Regierung in dieser Frage, die nun einmal alle Völker gleichermaßen beschäftigt, Aktivität entfaltet, und daß sie mit einem eigenen Vorschlag in Paris auftreten wird. Der deutsche Regierungsentwurf enthält auch gegenüber der letzten Fassung des Wilsonschen Völkerbundsentwurfes eine große Reihe von Vorzügen. Er bemüht sich, die demokratische Gleichheit der Völker festzulegen; im Gegensatz zu Wilsons Entwurf räumt er wirklich sämtlichen Staaten gleiche Rechte ein und verhindert ebenso sehr die Majorisierung der Kleinen durch die Millionenvölker, wie er umgekehrt der geplanten Diktatur der sieghaften Sieger im Weltkrieg einen Strich durch die Rechnung macht.

Aber auch der deutsche Entwurf ist doch im Grunde nichts weiter als eine papierne Verfassung. Sie wäre gerechter als die Verfassung, die die Entente dem Völkerbunde geben möchte. Und sie würde die besten formal-demokratischen Grundsätze, die in der Verfassung der Staaten verwirklicht werden könnten, auf die Beziehungen der Staaten zueinander übertragen. Jedoch eben nur formal-demokratische. Genügt das? Sogar in den Staatsverfassungen bilden Paragraphen und Worte nur den Rahmen, der vom Geist und von den tatsächlichen Verhältnissen ausgefüllt wird. Ob die in der Verfassung versprochenen Gleichheit vor dem Gesetz auch wirklich durchgeführt wird, hängt im wesentlichen von der Macht ab, die die einzelnen Gruppen im Staat geltend machen können. Sowohl das Genie einzelner führender Persönlichkeiten, als insbesondere wirtschaftliche Machtverhältnisse bestimmter Klassen können, mindestens zeitweilig, die besten Bestimmungen einer Verfassung außer Kraft setzen oder sie überhaupt dauernd unwirksam machen. Was für die individuellen Klassen innerhalb eines Staates zutrifft, gilt auch für die Beziehungen ganzer Völker zueinander. Die Tatsache, daß im Staatenkongreß und im Weltparlament jedem Staat das gleiche Recht verbürgt ist, gibt noch gar keine Bürgschaft dafür, daß er dieses gleiche Recht auch wirklich auszuüben vermag. Wird durch die Erkenntnis solcher Verschiedenheiten unter Umständen sogar schon der Ausfall von Schiedsprüchen nicht unwesentlich beeinflusst, so wird ihre Durchführung erst recht zweifelhaft, und deshalb sind auch die schönsten Vereinbarungen über Verkehrsfreiheit, Schutz der nationalen Minderheiten und ähnliches nur solange als zu Recht bestehend anzusehen, wie die mächtigsten Staaten oder Staatengruppen sich daran halten.

Dabei soll hier gar nicht immer nur an die körperliche Macht, die sich durch Volkszahl und Waffentkraft kundgibt, gedacht werden. Im Gegenteil: viel wichtiger erscheint uns die Gefahr der „friedlichen“ Unterdrückung durch die ökonomischen Verschiedenheiten der Staaten. Diese ökonomischen Verschiedenheiten können innerhalb eines Völkerbundes genau so gut bestehen wie innerhalb der staatlichen Gemeinschaft. Wie in dieser staatlichen Gemeinschaft der eine die Produktionsinstrumente besitzt, an den die übrigen ihre Arbeitskraft verkaufen müssen, wie im Staat der andere wesentliche Teile des Grund und Bodens sein eigen nennt und durch diesen Besitz seine Mitbürger ausbeutet, so teilt sich, wenn die Dinge in der Welt nach Friedensschluß ebenso aussehen werden wie augenblicklich, die Welt in solche Völker, die einen großen Teil der Rohstoffe der Erde besitzen, und in solche, die diese Rohstoffe beziehen müssen. Man kann, um diesen Vergleich ganz durchzuführen, geradezu von Ausbeuterstaaten und ausgebeuteten Staaten sprechen. Und wie diese Formal-Demokratie in jeder Staatsverfassung, wenn sie zur wirklichen Demokratie werden soll, durch eine soziale Demokratie ergänzt werden muß, so müssen auch im Völkerbund die formal-demokratischen Paragraphen durch soziale Ausgleichen zwischen den Völkern erst zu wirklicher demokratischer Weltung gebracht werden.

Wer diese Auffassung der Dinge billigt, der wird sogar unter Umständen in dem deutschen Entwurf eine gewisse Gefahr erblicken. Der Wilsonsche Entwurf des Völkerbundes ist auch in seiner zweiten Redaktion schon in formeller Beziehung so ungeheuerlich ungerecht, daß namentlich die Kleinen Staaten ihn gar nicht annehmen können. Er

demokratischen Staatsorganisation bisher der Fall war. In die Stelle der künstlich juristischen Konstruktion, die nun einmal jede Staatsverfassung hat, tritt die Gruppierung des lebendigen Lebensgesetzes, die Gruppierung, die sich aus dem Schaffen und Steben und Produzieren der Völker selbst ergibt. Das ist ja auch gerade das Menschpferische und Gesunde des Rätegedankens innerhalb der einzelnen Volksgemeinschaften, das dieser Idee ein ewiges Leben beschert wird und das ihr heute weit über die eigentlichen Arbeiterkreise hinaus bei allen denen Freunde verschafft, die durch organische Gestaltformale Rechtsgebilde ersetzen möchten. Es ist nämlich nicht wahr, wenn dem Rätegedanken immer zum Vorwurf gemacht wird, daß er die Herrschaft der Massen privilegiert. Wenn, wie ja jetzt selbst die deutschen unabhängigen Sozialdemokraten es wollen, im Rätegedanken Handarbeit und geistige Arbeit sich vereinigen, so ergibt sich ganz von selbst, daß allen schaffenden Kräften der Platz im System angewiesen wird, der ihnen nach seiner tatsächlichen Wirkung auf die Allgemeinheit und im Dienst der Allgemeinheit zukommt. Und das Gleiche gilt für die Kesslersche Uebertragung des Rätegedankens auf das internationale Gebiet. Denn hier treten die Völker, die die größeren Massen besitzen, nur insoweit in den Vordergrund, als es ihnen nach der Vielheit ihrer Organisationen auf geistigem und materiellem Gebiet zukommt.

Man kann mit Recht einwenden, daß es etwas Künstliches und Widerspruchsvolles hat, wenn der Rätegedanke für eine internationale Völkervertretung ausgewertet wird, während die rein formal-demokratische Idee im Staatsleben noch alleinherrschend ist. Es wäre natürlich organischer, wenn aus nationalen Räten die internationalen Räte herauswachsen würden. Aber der Rätegedanke marschiert auch national. Keine Regierung der Welt wird sich sehr lange mehr sträuben können, in irgendeiner veredelten Form den Rätegedanken in ihr politisches Berufsleben aufzunehmen. Für Deutschland zeigt der bekannte Antrag Cohen-Kassler den bequemsten und vernünftigsten Weg: Die Kammer der Arbeit neben der formal-demokratischen parlamentarischen Kammer. Und es scheint geboten, diesen Kompromißweg auch für den internationalen Weltvrat, den Kessler vorschlägt, zu wählen. Es müßte die Aufgabe der deutschen Unterhändler sein, in der Diskussion über die Gestaltung des zukünftigen Völkerbundes eine Verschmelzung des deutschen Regierungsentwurfes mit dem Kesslerschen Entwurf durchzusetzen. Das Staatenhaus nach dem Regierungsentwurf soll durch den Weltvrat als Weltoberhaus ergänzt werden. Dann mag man es der Entwicklung überlassen, welche der beiden Ideen sich als stärker und fruchtbarer erweist. Und je nachdem, ob in der zukünftigen Entwicklung in den einzelnen Ländern die Kammer der Arbeit oder die alte parlamentarische Organisation mehr Macht und Ansehen an sich zieht, je nachdem wird sich parallel auch im Völkerbund die gleiche Entwicklung vollziehen. Jedenfalls darf es das deutsche Volk mit großer Genugtuung begrüßen, daß aus seiner Mitte, aus dem idealen Drang heraus, der Not der Völker zu steuern, seit langem die erste neue geistige Idee zum Plan einer friedlichen Verbindung der Völker geliefert worden ist. Hoffentlich sind sich der Bedeutung dieser Tat auch die Unterhändler Deutschlands in Paris bewußt.

dann einen allgemeinen Jahrtag, den wir kaum durch die Ablösung unserer Schul liquidieren könnten. In Rumänien, wo in den letzten Jahren vor dem Kriege eine ähnliche Kreditkrise durch zu große Anleihen der Kaufleute im Ausland eingetreten war, konnte man die Ernte ausführen und damit bezahlen. Man mußte aber trotzdem ein Valutadarlehen aufnehmen und 250 Millionen Franken ausborgen. Wie sollte sich unser armer Staat in einer solchen Situation helfen! Der Kredit, den unsere Geschäftswelt im Ausland hat, dieser Kredit ist nicht für lange Dauer ausreichend, wir müssen deshalb vorsichtig sein und vor allem Material für die Produktion, aber Fertigfabrikate nur im äußersten Notfall einführen. Das aber können wir nur entscheiden, wenn wir die Dinge in der Hand haben und die individuelle Freiheit des Einkaufens beschränken.

Man darf auch nicht überschätzen, wieviel unsere arme Bevölkerung kaufen kann, wenn die Preise der eingeführten Artikel hoch sind. Die teure italienische Seife, die nun in Innsbruck in reichem Maße zu haben ist kann die Bevölkerung nicht kaufen, sie muß zur Kriegsseife zurückkehren. Wenn wir aber den Preis des Fettprozent bei den Seifen berechnen, so kommen wir darauf, um wieviel billiger das Fettprozent in den heimischen Kriegsseifen ist als in den italienischen Seifen. Bei einer siebzigprozentigen italienischen Toiletteseife kostet das Fettprozent zwei Kronen, bei der dreißigprozentigen Kriegsseife kostet es nur 37 Heller. Bei der italienischen Waschseife kostet das Fettprozent 50 Heller, bei der Waschkriegsverbandsseife 17 Heller. Wir sehen, daß die staatliche Bewirtschaftung imstande gewesen ist, die Preise der Seife nach ihrem Fettgehalt niedrig zu halten. Hätten wir die Seife nicht staatlich bewirtschaftet, dann hätten wir ganz andere Preise erlebt und die Menge wäre keineswegs vermehrt worden, wie unsere Teuerung uns täglich beweist.

Als Oesterreich zusammengebrochen war, haben wir die Bewirtschaftung der Textilfasern aufgehoben und dabei haben wir in der kürzesten Zeit eine Teuerung von 100 bis 150 Prozent erlebt. Man wird vielleicht sagen, das war nur möglich, weil wir in Deutschösterreich keine Textilfasern oder nur in sehr kleinen Mengen erzeugen und die Not die Ursache der Teuerung ist. In Tschechien, wo die Textilfaserproduktion eine reichere ist, betrug trotzdem die Erhöhung des Preises 300 bis 400 Prozent. Selbst bei den Hadern wurde eine Erhöhung des Preises um 50 bis 100 Prozent erzielt, trotzdem Deutschösterreich ein Hadern produzierendes Land ist. Wie wenig der Industrie und den Konsumenten mit der Aufhebung der staatlichen Bewirtschaftung gedient ist, zeigt wohl am besten, daß in der Kaustschulindustrie sofort an die Stelle der Kaustschulzentrale ein Einkaufskartell getreten ist, das sich in nichts von der staatlichen Bewirtschaftung unterscheidet, als daß die staatliche Beaufsichtigung fehlt und die Kapitalisten einfach tun können, was sie wollen. Auch hier hat die staatliche Bewirtschaftung verhängend gewirkt, denn während die im Lande erzeugten Gummifauger das Stück 85 Heller kosten, kosten die in Bimpassing bei einer Revolte gestohlenen Gummifauger, die in den Schleichhandel gekommen sind, das Stück 4 Kronen und die italienischen, die nun eingeführt werden, sogar 8 bis 12 Kronen! Wer könnte sich solche Gummifauger kaufen? Ob wir dann einführen oder nicht, das ist für die Lebenshaltung des Volkes vollständig gleichgültig.

In einzelnen Industrien regt sich selbst das Bedürfnis nach dem gemeinsamen Einkauf, so bei der Baumwollindustrie und auch die Kaustschulfirmer werden weiterhin gemeinsam einkaufen und 25 Prozent davon an die kleinen Unternehmungen abtreten.

Diese Beispiele zeigen deutlich, wohin die Aufhebung der staatlichen Bewirtschaftung führen würde. Wir würden wahrscheinlich zu unerhört hohen Preisen kommen, einige wenige große Kapitalisten, die im Ausland größere Kredite haben, können neuerlich aus ihrer Monopolstellung heraus viele Millionen verdienen und die Wirtschaft, die wir nun organisieren müssen, damit unsere Produktion wieder in Gang kommt, wird nichts anderes erreichen als eine vollständige Anarchie.

Man täusche sich doch nicht, wenn heute damit agitiert wird, es sei nun die Blockade aufgehoben, nun können wir wieder freien Handel treiben und dann werde Milch und Honig fließen. Die Agitatoren des freien Handels vergessen immer eines: im Frieden hatten wir eine Welt des Ueberflusses und nun stehen wir in einer Welt des Mangels. Niemand in der Welt sind die Warenvorräte so groß, daß ein Ueberfluß vorhanden ist. Wir werden unter der Knappheit des Krieges durch Jahrzehnte leiden und diese fordert eben Beschränkungen, die wir nicht aufheben können, wenn wir nicht zu schweren wirtschaftlichen Katastrophen kommen wollen.

Die Agitation für den freien Handel, das hat die Verhandlung in dem Ausschuss gezeigt, hat aber einen anderen Hintergrund, als man vorgibt. Man hofft, wenn man die private Wirtschaft in ihrer alten Freiheit und in ihrer alten Organisation herstellt, dann werde man die Massen besser versorgen, ihre Sehnsucht nach der Sozialisierung einschläfern und dann werde man die Sozialisierung leichter verhindern können. Haben doch die Vertreter der Christlichsozialen Partei, die Herren Gimpl und Seidl, erklärt, ihre Partei werde nur die Sozialisierung der großen Industrien mitmachen, die Sozialisierung der kleinen Industrien oder des Gewerbes und der Landwirtschaft werde sie nicht mitmachen. Für den Ernst, mit dem diese Partei den Gedanken der Sozialisierung erfährt hat, zeugt wohl am besten die Tatsache, daß es gerade die Christlichsozialen sind, die nun alles versuchen, um die Nationalversammlung dahin zu locken, wo sie sich selbst die größten Schwierigkeiten für die kommende Sozialisierung bereiten würde: zur Wiedererrichtung der freien Wirtschaft. Man kann die freie Wirtschaft in jeder Form erst einführen, wenn wir zu einer Verbesserung unserer Valuta durch eine ausreichende Vermögensabgabe kommen und wenn wir wissen werden, welche Industrien wir sozialisieren müssen. Jeder andere Weg muß von der Arbeiterchaft entschieden bekämpft werden. Heute würden wir nur die letzten Reste an Organisation zerstören und wir würden nur die Anarchie der Wirt-

Arbeiterzeitung

## Der freie Handel und der Weg zur Sozialisierung.

Der Ausschuss für Handel und Gewerbe beendete heute die Verhandlung der Anträge, die die „Freimachung“ der Wege für den „freien“ Handel bezweckten. Die Herren Christlichsozialen haben in ihren Wein viel Wasser gegossen, und so wurde aus dem Antrag, der fordern wollte, daß der Abbau der kriegswirtschaftlichen Zentralen beschleunigt in die Wege geleitet werde, der bescheidene Wunsch, daß der Abbau der Zentralen, „soweit sich ihr Bestand nicht mehr als notwendig erweist“, in die Wege geleitet werde. Derart wurde er auch beschlossen, und eine Bedeutung hat er danach keineswegs. Die Einsetzung des „Comités“, das die wirtschaftliche Demobilisierung „überwachen“ soll, wurde gleichfalls beschlossen, dagegen wurden die Anträge auf Aufhebung der staatlichen Bewirtschaftung von Heu und Stroh (Gimpl) und der Knochenzentrale (Buchinger) dem Landwirtschaftlichen Ausschuss überwiesen. Zum Berichterstatter für das Haus wurde der Abgeordnete Kollmann bestellt; es wird also möglich sein, die wahre Natur der Begeisterung für den berühmten freien Handel auch im Plenum darzulegen.

Mit Recht konnte im Ausschuss von sozialdemokratischer Seite darauf hingewiesen werden, man könne nicht auf der einen Seite für die Sozialisierung eintreten, wie es die Christlichsoziale Partei zu tun vorgibt, und auf der anderen Seite die Wiedererrichtung der ungefunten kapitalistischen Ordnung durch die Einführung des freien Handels fordern. Die staatliche Bewirtschaftung wird vielfach geradezu die Vorbereitung für den weiteren Ausbau der Wirtschaft sein müssen, die uns zur Sozialisierung führen soll. Man denke zum Beispiel nur an die Vorarbeiten, die von einzelnen industriellen Wirtschaftverbänden geleistet worden sind, so bei der Verwertung von chemischen Fetten, wo heute tatsächlich vielfach die Lohnarbeit der Industrie an die Stelle des privaten Unternehmers getreten ist. Solche Vorarbeiten und solche Organisationen einfach zu zerstören, wäre eine unnütze Verschwendung von Arbeitskraft und Organisationsstalent. Wir werden, da wir die gesamte Wirtschaft nicht auf einmal sozialisieren können, gewiß wieder für bestimmte Funktionen freie Handelsbeziehungen eintreten lassen müssen, aber man muß sehr vorsichtig prüfen, welche Funktionen frei von jeder staatlichen Führung sein können.

Wie verheerend die Aufhebung der staatlichen Bewirtschaftung wirken müßte, haben einige Erwägungen gezeigt, die in der Debatte aufgetaucht sind. Wenn wir nun die staatliche Bewirtschaftung aufheben und jeder Kaufmann kauft, was er will, vor allem dann seinem freien Ermessen folgt, wenn er die Valuta durch Auslandskredite beisteilt, so werden nicht vor allem die Bedarfsartikel für den privaten Konsum und die industrielle Wiederbelebung eingeführt, sondern vielfach Fertigfabrikate, die vor allem oft Luxusgegenstände sein werden. Man wird Seidenblusen einführen, weil die nun den höchsten Preis haben, aber nicht Mohrseide, um unsere Textilfabriken zu versorgen. Die Kredite, die unsere Handelswelt aufnehmen müßte, wären aber in kürzerer oder längerer Zeit, vielfach zu ein und demselben Zeitpunkt zurückzahlen und wir hätten

amisation  
n Handel  
alisten,  
die ihre  
hoffen,  
die die  
schon  
sie durch  
inführen  
Syänen  
t i o n  
ist war  
frei der  
n, was  
te, durch  
t. Wir  
irtschaft-  
von der  
für den  
seinem  
t, oder  
für den  
nicht in  
en.  
ler die  
heit der  
Wirtschaft  
= Wahl  
Organti-

## Die Sozialisierung.

Ein Industrieller schreibt uns:

Die Sozialisierung im Sinne der vier Gesezentwürfe, die der Nationalversammlung unterbreitet worden sind, schafft eine neue Welt, in die man sich erst wird eingewöhnen müssen. War früher jeder Wirtschaftsbetrieb ein Staat im Staate monarchistischer Art, so muß er jetzt — das ist eine unabweisliche Forderung der Zeit — eine Republik in der Republik sein. Die Schaffung der Betriebsräte, ihre Befugnisse, die Art ihrer Wahl und ihr weitgehender Einfluß sind nichts anderes als Ausfluß republikanischen Geistes. In diesem Sinne ist diese Institution zu begrüßen. Viele der den Betriebsräten zugewiesenen Agenden sind in ihren Händen gut aufgehoben. So stellt die durch sie ausgeübte Ueberwachung von Arbeiterschutz, Betriebshygiene, Unfallverhütung und Arbeiterversicherung, ferner die Teilnahme an der Verwaltung, der Wohlfahrtseinrichtungen, der Lebensmittelbeschaffung zc., eine wertvolle Mitarbeit für die Betriebsaufsicht dar. Allerdings sollte ihnen die Aufrechterhaltung der Disziplin, die ja auch eine Notwendigkeit für das Wohl aller ist, mehr ans Herz gelegt sein, als es durch den Wortlaut des Gesetzes geschieht. Im großen und ganzen wird es in jedem einzelnen Falle von der Persönlichkeit der Betriebsräte abhängen, ob diese Institution das betreffende Unternehmen als solches fördern wird, denn die Individualität in ihrem großen Einfluß auf den Erfolg kann auch durch noch so weitgehende Sozialisierung nicht wirkungslos gemacht werden.

Der Gesezentwurf über Betriebsräte wird in jenen Industrien, die den Sinn unserer Zeit richtig beurteilen, am wenigsten als folgenschwerer Eingriff betrachtet werden, ist doch die Heranziehung der Arbeiterschaft bei der Lösung neuer betriebstechnischer Fragen, bei der Neuordnung von Löhnen und Preisen und bei ähnlichen Anlässen schon in den letzten Jahren in vielen Betrieben zur Gewohnheit geworden und haben doch viele Industriezweige bereits seit geraumer Zeit die Erfahrung machen können, daß Unterhandlungen mit den Vertretern der Organisationen gewisser Berufsgruppen in den meisten Fällen die Aufrechterhaltung geordneter Verhältnisse gefördert haben und für den ganzen Betrieb von Vorteil waren.

Anderes steht es jedoch mit den Gesezentwürfen betreffend gemeinwirtschaftliche Anstalten und die Enteignung von Wirtschaftsbetrieben. Schon der Titel dieser Gesetze, insbesondere der des letzteren Gesetzes ist geeignet, in der Industrie panischen Schrecken hervorzurufen. Der feine Fühler der Börse hat heute bereits reagiert und die Aktien einzelner Unternehmungen, die für die Sozialisierung vermeintlich in erster Linie in Frage kommen, sind schon entsprechend gefallen. Allerdings sind die Bestimmungen, die die Industrie stark zu beunruhigen geeignet wären, in der neuen Fassung der Gesezentwürfe, wenn man sie mit der vor etwa 14 Tagen veröffentlichten, ursprünglichen Fassung vergleicht, wesentlich abgeschwächt. Insbesondere weist die Art der Berechnung des Entschädigungsbetrages, der ein gewisses Minimum, den „Liquidationswert“, d. i. der gemeine Wert der einzelnen Vermögensobjekte der Unternehmung nicht unterschreiten darf, auf die ehrliche Absicht hin, nach Recht und Billigkeit zu verfahren. Der zusätzliche Geschäftswert allerdings ist weniger reichlich bemessen und fällt sogar sehr larg aus, wenn man berücksichtigt, daß er nicht voll ausbezahlt wird, sondern daß der Enteignete nur durch 20 Jahre 4 Prozent des Betrages als Rente erhält. Muß aber dieser Betrag auch noch zur Deckung von Schulden des früheren Unternehmers herangezogen werden, so wird er zu diesem Zweck kapitalisiert, so daß der tatsächlich ausbezahlte Betrag nur etwa 60 Prozent des zusätzlichen Geschäftswertes oder noch weniger beträgt.

Von den Bestimmungen des Gesetzes über die gemeinwirtschaftlichen Anstalten wird in vielen Kreisen neben der Teilnahme der Arbeiterschaft und der Angestellten im Verwaltungsausschuß dieser Unternehmungen, insbesondere ihre Beteiligung am Reinertragnis als ein wichtiges Moment betrachtet werden. Gerade in diesem Belange wird man aber oft irrige Anschauungen finden. Die Berechnung der auf den einzelnen Arbeiter oder Angestellten entfallenden Ertragnisanteile ergibt Resultate, die gerade in den Kreisen, denen diese Beteiligung zum Vorteil gereichen soll, Ueberraschungen hervorzurufen dürften.

Zunächst kommt es natürlich auf die Zahl der Arbeiter im Verhältnis zum Gesamtgewinn des Unternehmens an. So beschäftigen beispielsweise Maschinenfabriken viele Arbeiter im Verhältnis zu ihrem Gewinn; auf einen Arbeiter

entfallen im Durchschnitt etwa 300 Kronen des Gesamtgewinnes. Fabriken der elektrotechnischen Branche verwenden bekanntlich sehr wenige Arbeiter und machen sehr große Umsätze, so daß es hier leicht vorkommen kann, daß einem Gewinn von etwa 1.000.000 Kronen eine Arbeiterzahl von 100 gegenübersteht, d. h. 10.000 Kronen pro Arbeiter. Aber auch die hier angegebenen Ziffern stellen noch nicht die Grenzen dar. Es werden nun in den verschiedenen Industriezweigen die Arbeiter an der Schaffung derartiger, aus ihren Ertragnisanteilen resultierender, gemeinsamer Fonds in ganz verschiedener Weise partizipieren und es wird hiedurch einerseits nicht die erstrebenswerte Gleichheit und gerechte Ausnützung aus den Erträgen erzielt werden, andererseits wird aber die Beteiligung der Arbeiterschaft an den Erträgen in dieser Form nicht jene große aneifernde und fördernde Wirkung besitzen, wie sie möglich wäre, wenn ein Teil des Reinertragnisses jedem einzelnen, und zwar womöglich nach seinen Leistungen individualisiert zur Auszahlung käme.

Es kann natürlich nicht über alles, was die Gesezentwürfe enthalten, in wenigen Worten gesprochen werden. Jeder Paragraph gäbe für sich allein genügend Stoff zu einer längeren Auseinandersetzung. Aus der Besprechung der meisten Paragraphen würde aber hervorgehen, wie ungeheuer schwierig es ist, durch ein derartiges Gesetz einen Rahmen zu schaffen, in dem alle Industriezweige in ihrer ungeheuren Verschiedenartigkeit Platz haben. Bei vielen Industriezweigen wird ja wahrscheinlich überhaupt nicht an die Sozialisierung gedacht werden können und es wäre infolgedessen vielleicht vorteilhaft gewesen, die Gesetze oder ihren Titel so zu formulieren, daß die diesen Industriezweigen angehörenden einzelnen Unternehmungen nicht überflüssigerweise verängstigt werden. Denn darüber darf man sich wohl keinem Zweifel hingeben, so mild auch die Sozialisierungsgesetze gefaßt werden, eine Säumnung oder zumindestens ein Erschlaffen des Interesses wird bei jedem Unternehmen eintreten, sobald diese Gesetze in Rechtskraft erwachsen. Dieser negative Teil der Wirkungen ist nicht zu vermeiden. Ihm stehen die volkswirtschaftlichen und ethischen Vorteile des Sozialisierungsprinzips gegenüber. Ob diese Vorteile den Erwartungen entsprechen und ob insbesondere der über allem stehende Wunsch nach Steigerung unserer Produktionsverhältnisse mit Hilfe dieser Gesetze — oder vielleicht trotz dieser Gesetze — in Erfüllung gehen kann, wird erst die Zukunft zeigen. Nebenfalls ist noch viel Teilarbeit zu leisten, denn es werden bei der Behandlung der einzelnen Industriezweige noch Probleme aufgerollt werden, deren Lösung speziell im Rahmen dieser Gesezentwürfe große Schwierigkeiten bereiten wird.

## Der Komplex der Sozialisierungsvorlagen.

Die Sozialisierungsvorlagen lassen wohl gewisse Richtlinien der für Deutschösterreich geplanten Methoden erkennen, aber sie enthalten noch kein scharf umrissenes Programm. Vor allem fehlt die Bezeichnung jener Industrien und Unternehmungen, deren unmittelbare Sozialisierung in Aussicht genommen ist. Der Mangel dieser Orientierung ist der größte Uebelstand dieses Vorlagenkomplexes. Wären die Objekte der Sozialisierung genau bezeichnet, so könnten alle anderen Industrien frei aufstehen, sich auf die Friedenswirtschaft umstellen und das Ihrige zu der so notwendigen Erhöhung unserer Produktivität beitragen; unter den gegebenen Umständen aber muß jede Initiative gelähmt werden, da kein Kapitalist Geld in ein Unternehmen stecken wird, um es bestenfalls nach einigen Jahren ohne Zinsen zurückzubekommen; um diese böse Folgewirkung auszuschalten, müßte man für Reinvestitionen eine weit höhere Entschädigung bieten, die Abidung der Reinvestitionen müßte auf einer ganz anderen Basis festgesetzt werden; sonst würden nicht einmal die Abschreibungen investiert werden, es würden in der Zwischenzeit höhere Dividenden ausgeschüttet werden. Die Unbestimmtheit der Enteignungsvorlagen in bezug auf ihr Objekt hat allerdings sehr reale Ursachen. In Deutschland ist die Sozialisierung relativ leicht. Dort hat man die großen Rohstoffsyndikate, vor allem das Kohlenyndikat und das Kaliyndikat, die als die gegebenen Sozialisierungsobjekte erscheinen. Es ist gewissermaßen ein Experiment auf die Möglichkeit der Natheauschen Zwangssyndikate, wiewgleich die geplante Organisation sich nicht ganz im Rahmen seiner Vorschläge bewegt. Es bleibt ein Experiment, aber kein aussichtsloses. Auf diesem großen Terrain kann die staatliche Zusammenfassung der Produktion gewisse Vorteile bieten, welche die Nachteile der staatlichen Bewirtschaftung vielleicht mehr als auszugleichen vermögen. Aber in Deutschösterreich haben wir keine in Betracht kommende leicht zu konzentrierende Rohstoffproduktion, wir haben keine kartellierten Industrien, die die Basis von Zwangssyndikaten bilden könnten. Alle ehemaligen österreichischen Kartelle und Trustes, wie das Eisenkartell, die Kohlenkonventionen, das Petroleumkartell, das Zuckerkartell, die Bündelholztruster haben den weitaus größten Teil ihrer Gliedfabriken in den Nationalstaaten außerhalb Deutschösterreichs. Dies dürfte auch der Grund sein, warum der Gesetzentwurf über die Industrieverbände, den Dr. Bauer in seiner Rede vor den Wiener Gewerkschaften angekündigt hat, noch nicht publiziert ist; es fehlt an dem Substrat; dem Staatssekretär Dr. Bauer scheinen die Kriegsverbände als solche vorzuschweben, das wird aber keine produktionsregelnden und fördernden Syndikate, das sind Zwangsorganisationen, die sich auf die Verteilung beziehen und selbst in der Kriegsnot nicht günstig gewirkt haben; es wäre traurig, wollte man sie noch über die Uebergangszeit hinaus aufrecht erhalten. Daher könnte man in Deutschösterreich nur einzelne Unternehmungen sozialisieren; man spricht von der Alpinen Montangesellschaft, von der Wolfsegg-Trauntaler Gewerkschaft, von den Beitscher Magnesitwerken. Es ist schwer zu glauben, daß die Verstaatlichung und die gemeinwirtschaftliche Organisation, die ja nichts anderes bedeutet, als eine bürokratische Verwaltung, die durch die Mißverwaltung der Arbeiter und Konsumenten noch behindert wird, die Agilität, Leistungsfähigkeit und Produktivität dieser Unternehmungen irgendwie fördern wird. Bestenfalls würden diese Betriebe auf ihrer heutigen technischen Höhe gehalten werden, aber in der Weiterentwicklung gegenüber den ausländischen Privatunternehmungen zweifellos zurückbleiben.

Die auf die rasche Sozialisierung getichteten Begehungen der Bolschewiken in Rußland, der Kommunisten in Bayern und Ungarn sind sicherlich ganz außerordentlich gefährlich und können die Volkswirtschaft eines Landes auf Jahrzehnte hinaus vollständig ruinieren. Aber gedanklich verlocken sie durch glänzende Perspektiven. Sie ermöglichen die zentrale Leitung der gesamten

Volkswirtschaft nach einem einheitlichen Plan, sie gestatten die Ausschaltung der Luxusproduktion zugunsten lebensnotwendiger Güter, die Beseitigung der sogenannten „falschen Kosten“ in größtem Umfang, nicht nur der Kosten für die Umwege der Verteilung, für die Kellame, sondern auch die Beseitigung ganzer Gewerbe, wie des Bankgeschäftes und des Börsenhandels und die Verwendung der darin Beschäftigten in der unmittelbaren Produktion. Man kann zwar daran zweifeln, ob die bloß statistisch orientierten Staatszentralen die Gehirnfunktionen des wirtschaftlichen Organismus, die Dirigierung des Güterkapitals an jene Stellen, wo sie die fruchtbarste Arbeit leisten, so gut besorgen werden wie Banken und Börsen. Man kann auch fragen, ob der einzige wirkliche Vorteil der vollen Sozialisierung, die Gewinnung des Luxuskonsums der Begüterten zur Verteilung an alle Staatsbürger — denn das arbeitende Kapital muß auch der sozialistische Staat aus der Produktion zurückbehalten — die Umwälzung und den vielfachen Verlust der individuellen Freiheit lohnt; man kann fürchten, daß nach einigen Generationen die leitenden Beamten eine hierarchische Kaste bilden und wie im sozialistischen Staate der peruanischen Inka Luxusgegenstände für sich produzieren lassen werden. Aber die Möglichkeit besteht jedenfalls, daß in einem so geleiteten Staat die Produktion der lebensnotwendigen Güter gesteigert wird, namentlich wenn er als geschlossener Handelsstaat bestehen kann, der auf Auslandsbezüge nicht angewiesen ist.

Wir sind natürlich weit davon entfernt, es etwa zu beklagen, daß man bei uns und in Deutschland dieser gefährlichen Lockung widerstanden und sich mit einer langsamen und vorsichtigen Annäherung an die sozialistischen Ideale begnügt. Aber dann sollte man sich durch aus auf das Erreichbare, Mögliche, Aussichtsvolle und Unschädliche beschränken und gar nichts bloß des sozialistischen Scheines halber tun. Die Bedrohung der ganzen Industrie mit der Sozialisierung nur deshalb, weil man nicht weiß, welche Unternehmungen man wirklich sozialisieren können, halten wir für eine solche Scheinaktion. Wir, die wir unsere Industrie zum größten Teil erst neu schaffen und ihre Produktivität auf das Neueste erhöhen müssen, um uns von den Wunden des Krieges zu erholen, wir, die wir genötigt sein werden, dem ausländischen Kapital einen gewissen Einfluß auf unsere Produktion einzuräumen, um aus unserer gegenwärtigen Kollage herauszukommen, wir haben nun einmal wenig wirkliche Sozialisierungsmöglichkeiten und sollten jede Justament-Sozialisierung ängstlich meiden. Das Einzige, was wir auf diesem Gebiete tun könnten, wäre die Realisierung des Goldscheidschen Vermögensabgabeprojektes, die zu nichts verpflichtet, nichts verdirbt, aber viele Möglichkeiten offen läßt, die zu gegebener Zeit Wirklichkeiten werden können.

Dagegen billigen wir vollkommen den Gesetzentwurf über die Betriebsräte, der Umwandlung der absoluten in die konstitutionelle Fabriksverfassung. Würde man dieses Prinzip zum ausschließlichen Leitmotiv der Sozialisierung machen, wie es in England zweifellos der Fall sein wird, so könnte man die Rechte der Arbeiter noch weiter ausgestalten und manche Bestimmungen aus dem Gesetzentwurf über die gemeinwirtschaftlichen Organisationen herübernehmen. Auf diese Art kann man nicht nur eine materielle, sondern auch eine soziale Besserstellung der Arbeiter erzielen, ihre ganze Stellung zum Unternehmen verändern. In England verspricht man sich von der Durchführung der Leitfänge des Whitley-Reports, die den Aufbau paritätischer Organisationen der Arbeiter und der Unternehmer, von der Fabrik angefangen bis zu den Branchen- und Reichsverbänden zum Gegenstand haben, die Herstellung eines harmonischen Verhältnisses zwischen diesen beiden Klassen und den Wegfall der bisherigen Arbeitertaktik, mit ihren Leistungen zurückzuhalten. Ueberdies dürften in England die Eisenbahnen und die Kohlenwerke verstaatlicht, bezw. sozialisieren werden. Dies kommt für uns nicht in Betracht. Denn die Bahnen sind schon verstaatlicht, und über nennenswerte Kohlenwerke verfügen wir nicht.



II.

Morgen- und Abendblatt mit täglich einmaliger Postverendung:

Monatlich	9 K 20 h
Vierteljährig	23 K - h
Halbjährig	46 K - h
Jahrespreis	92 K - h

Mit täglich zweimaliger Postverendung:

Monatlich	9 K 20 h
Vierteljährig	23 K - h
Halbjährig	46 K - h
Jahrespreis	92 K - h

Für das Ausland:

Mit täglich einmaliger Postverendung:

Für Deutschland vierteljährig 29 K  
Für die andern Länder des Westpostvereines 31 K.

Bei den Postämtern vierteljährig  
In Deutschland Markt 15., Schwab  
Nr. 19., Bulgarien Nr. 21.

Inserate übernehmen alle renommieren in- und ausländ. Annoncenbüreau.

53. Jahrgang.

fortschrittlichen Bürgertum versagt ist, muß es jedes Stück Boden in zähem Ringen erstreiten. Die unerläßliche Vorbedingung lautet: Eintracht und Geschlossenheit. Eigenbrötelei angesichts der Urne wäre ein politisches Verbrechen am Bürgertum und nicht in letzter Linie an der Zukunft Wiens, der Stadt, die Bürgerfleiß und Bürgergeist gebaut und geziert haben. Es gilt, im Landtage den Gegensatz zwischen Stadt und Land zu mildern, es gilt, im Gemeinderat die erschreckende finanzielle Lage — das Defizit der Gemeinde für das kommende Verwaltungsjahr wird, wie Bürgermeister Dr. Weiskirchner berechnet, 250 bis 300 Millionen betragen — der Bejundung zuzuführen. Der Weg ist steinig, und in erster Linie wird der Mittelstand, das Bürgertum den harten, spitzen Schotter unter seinen Füßen empfindlich spüren. Die finanzielle Reparatur wäre unmöglich ohne einen großzügigen Wirtschaftsplan, ohne wohldurchdachte Neuformung des ökonomischen Systems. Im Gemeinderate Wiens wird wohl zunächst die Probe auf die Richtigkeit der Sozialisierungsgrundsätze versucht werden — darf sich da das fortschrittliche Bürgertum abseits halten? Ein heißer Atem der Geschichte weht uns an; wir schreiten in eine neue Epoche. Es ist die Pflicht des fortschrittlichen Bürgertums, das stolze Erbe seiner Vergangenheit in die kommende Zeit hinüberzuretten, das Wertvolle seines Besitzes und seiner geistigen Kraft zu sichern und zu wahren zum Besten der Zukunft der Stadt und des Staates. Der nächste Sonntag muß die freisinnigen Bürger einträchtig und geschlossen bei der Urne sehen.

Bürgertum und Proletariat.

Von Hugo Ganz.

Die „besitzende“ Klasse soll auf das Armeinderbänkchen gedrückt werden. Nicht anders läßt sich der Satz denken, mit dem der Staatskanzler Dr. Renner selbst im Osterartikel der „Arbeiter-Zeitung“ eine Gesetzesvorlage einbegleitet, deren Zweck durchaus löblich, deren Methode ansehbar ist. Dr. Renner sagt, die entschädigungslose Enteignung der Schlösser und Paläste sei das erste, aber lange nicht das letzte Opfer, das „Feudale und Kapitalisten dem Volke zu bringen hätten als Sühne für das, was an dem Volkswesen und insbesondere an der Jugend gesündigt worden ist. . .“ Von wem gesündigt? Doch wohl von den „Feudalen und Kapitalisten“. . . Denn sonst könnte man sie nicht haftbar machen. Und die entschädigungslose Enteignung des Besitzes ist die Strafe für ihre Sünden. Man straft den einzelnen. Man nimmt ihm einen Besitz, der andern, Minderbemittelten, in die Augen stechen mag. Man macht dem Reibe Zugeständnisse unter dem leichtsinnigen Titel einer Sühne für ein Unrecht, das begangen worden ist, wenn auch nicht gerade an denen, an denen die Strafe vollzogen wird. Die Zugehörigkeit zu einer Klasse wird gestraft. Man darf sich nicht einbilden, den klugen und hochgeschätzten Männern, die an der Spitze der sozialdemokratischen Partei stehen, etwas sagen zu können, was sie nicht selber wissen. Man muß ihnen aber sagen, daß sie sich mit dieser Vorlage und zumal mit der Beurlaubung des Staatskanzlers auf eine abschüssige Bahn begeben, auf der haltzumachen nicht in ihrer Macht stehen wird.

Den drohenden Ortus beschwört man mit doch nicht; man regt nur die Appetite, als heute abzuwehren Pflicht ist, ist auch nicht die humanitäre, auf die Besserung des Loses er bedachte Sozialismus, sondern das zügellos bewaffnete Verbrechertum, das auf Geißel und Rache ausgeht, mit dem es aber für die Regierung keinerlei Kompromisse geben in. Eine Regierung kann durch einen Putsch nicht gerettet werden, aber sie geht moralisch unter vor dem Sturze hervor, wenn sie den Rechtsboden nicht unter den Füßen verliert. Sie begräbt sich und den Staat, wenn sie vor dem Sturze von dem Rechtsboden abgingen läßt. Die Verhängung einer Strafe für die Angehörigen einer bestimmten Klasse gerichtsmäßig festgestellt Schuld des einzelnen ist Parteijustiz, Massenjustiz, eine Verwühlung des Fundaments der Staaten, von allen rechtlich Denkenden ohne Unterschied der Parteistellung bekämpft werden muß. Magisches Geschrei und beschwichtigendes Ignoranz dürfen niemand davon abhalten, das zu sagen. Es geht um die Ehre des Staates, die für einen taktischen Augenblickserfolg, der obendrein zweifelhaft ist, nicht sein darf.

Wirt. Zeit. 25. Jahrgang 1895  
 monatl. K 6.20, Viertel. K 15.00  
 Die wöchentliche Postsendung  
 monatl. K 6.70, Viertel. K 10.60  
 halbj. K 33.--, ganz. K 77.20  
 Die zweimal wöchentliche Postsendung  
 der Samstag- und Sonntags-  
 ausgaben (mit Posten)  
 vierteljähr. K 5.95, halbj. K 11.55  
 ganzjährig . . . . . K 22.55  
 Die wöchentliche Postsendung der  
 Samstagblätter (mit Posten)  
 vierteljähr. K 4.15, halbjähr. K 8.05  
 ganzjährig . . . . . K 16.75  
 Für die an Austräger, Verschleiher  
 u. Vermittler bezahlten Beiträge über-  
 nehmen wir keine Haftung.

### g mit Deutschland.

#### abrcheinliche Volksabstimmung in chland.

gesamte Stadtverwaltung den verschiedenen  
 ministeriellen Departements Polens unterstellt  
 werden soll.

#### Die erste Staffel der deutschen Delegierten.

Die gestern in Versailles eingetroffene deutsche  
 Mission besteht aus dem Legationsrat Baron von  
 S e i n e r, dem Finanzdelegierten Max Barburg,  
 dem Telegrapheninspektor Walter, dem Tele-  
 graphensekretär Gübel, den Sekretären P r o p p  
 und R o s e, dem Verpflegsbeamten D u n k e r  
 und zwei Dienern. Sie wurden vom Obersten  
 Henry, Chef der französischen Militärmission, und  
 dem Spezialkommissär Dudaille empfangen und  
 nahmen im „Hotel des Reservoirs“ Aufenthalt.

#### Die deutsche Delegation 100 Personen.

Berlin, 26. April. (Privat.) Die Reise der  
 deutschen Friedensdelegation nach Marseille, die  
 mit allen Begleitpersonen inzwischen auf nahezu  
 190 Personen angewachsen ist, erfolgt in drei  
 Teilen. Am Montag gehen zweizüge nach Ver-  
 sailles ab. Die deutsche Hauptdelegation  
 geht unter Führung des Grafen Brodorski  
 M a n y a u mit dem ersten Zuge. Mit dem zweiten  
 Zuge werden auch Pressevertreter befördert werden.  
 Die Ankunft in Versailles soll nach ungefähr  
 26stündiger Fahrt Montag beziehungsweise Dienst-  
 tag abends erfolgen. Einzelne Beamte des Aus-  
 wärtigen Amtes und des Telegraphendienstes be-  
 finden sich bereits in Versailles, um die technischen  
 Vorkehrungen für die Arbeiten der Delegation zu  
 vollenden.

Österr.

## Darf der Staat zum Räuber werden?

Von Dr. Wolfgang Madjera.

Wir haben bisher dem Himmel Dank dafür  
 gesagt, daß wir von der Woge kommunistischer  
 Beglückung- die unser östliches und unser west-  
 liches Nachbarland überslutete, verschont ge-  
 blieben sind.

Aber unserer Regierung erschien dieser ver-  
 hältnismäßig glückliche Zustand wohl als unzeit-  
 gemäÙ, sie war der Meinung, daß Deutschöster-  
 reich unbedingt seinen Tribut an die moderne  
 Massengeisteskrankheit entrichten müsse. Und so  
 überreichte sie dem der Nationalversammlung am  
 vorigen Donnerstag einen Gesetzentwurf, der  
 einen gewissen Teil des Privatbesitzes in Deutsch-  
 österrreich kommunistiert, der den Schutz des  
 Eigentumsrechtes für die Besitzer von Palästen  
 und Schlössern außer Kraft setzt. Um aber diesem  
 schweren, überaus bedenklichen Eingriff in die  
 Rechtsordnung eine höhere Weihe zu verleihen  
 und um ihn mit dem Anscheine sittlicher Ent-  
 rüstung wider seine Gegner verteidigen zu  
 können, besann man sich auf den sonst so oft  
 verpönten und verworfenen Satz „Der Zweck  
 heiligt die Mittel“. Man verquickte die kommuni-  
 stische Tat mit einem menschenfreundlichen Ge-  
 danken, um im Bedarfsfalle mit einer geschickten  
 Wendung diejenigen, die jene rechtswidrige Tat  
 bekämpfen, als Feinde des armen, leidenden  
 Volkes verdächtigen zu können. Kranke, unter-  
 anährte Kinder, bedauernswerte Krüppel, denen  
 die Kriegsfurie schwere Wunden geschlagen hat,  
 werden als Sturmböcke benützt, mit deren Hilfe  
 in den Grundsatze der Sicherheit des Eigentums  
 Bresche gelegt werden soll.

Es handelt sich aber in diesem Streitfalle gar  
 nicht darum, ob den kranken Kindern und den  
 Kriegsbeschädigten geholfen werden müsse; denn  
 das ist überhaupt nicht fraglich. Es handelt sich  
 auch nicht darum, ob man den reichen Leuten,  
 die Paläste und Schlösser besitzen, wohlgeant  
 sei oder nicht; denn das Recht muß unabhängig  
 von Zu- und Abneigung gehandhabt werden.  
 Worum es sich handelt, ist einzig und allein die  
 Frage, ob es der im Staate organisierten Allge-  
 meinheit zusteht, um irgendeines Zweckes willen,

abgesehen vom Falle des strafgesetzwidrigen  
 Erwerbes, das Eigentumsrecht des einzelnen  
 aufzuheben. Und hierauf ergibt sich als Antwort  
 ein ganz entschiedenes Nein.

Es bestehen natürliche Rechte des Menschen,  
 die mit ihm geboren werden und deren Ver-  
 letzung ein Verbrechen wider die Natur ist. Zu  
 diesen Rechten gehört das Recht zu leben und  
 sich zu ernähren, gehört das Recht, sich zu ver-  
 ehelichen und eine Familie zu gründen, gehört  
 das Recht des Besitzes. Alle diese Rechte übt  
 der einzelne, übt der Armenisch aus, bevor er  
 sich mit anderen zu einer Gemeinschaft zu-  
 sammenschließt, bevor er Staaten gründet,  
 ja er vereinigt sich mit anderen nur zu dem  
 Zweck, um diese Rechte gesicherter genießen und  
 wirksamer schützen zu können. Der einzelne ist  
 nicht um der Gemeinschaft, sondern die Gemein-  
 schaft ist um seinerwillen da.

Die Frucht, die der Naturmensch im Walde  
 pflückt, das Wild, das er erlegt, wird sein Besitz.  
 Er kann beides selbst verzehren, er kann es  
 zum Tausch gegen andere Gegenstände, die er  
 zu besitzen wünscht, hingeben, er kann es ver-  
 schenken. Auch über die Erzeugnisse seiner Ge-  
 schicklichkeit verfügt er nach freiem Gutdünken.  
 Und schließlich vererbt der Wilde, bevor er in  
 die Gefilde des großen Geistes übersiedelt, seinen  
 schönsten Schild, seine besten Waffen und seine  
 Haustiere an seine Söhne. Auch das Erbrecht  
 ist kein Gnadengeschenk der Gesamtheit, sondern  
 ein Recht, das der einzelne kraft seiner mensch-  
 lichen Natur besitzt. Ob das Objekt des Besitzes  
 Skoloznüsse, Waffen, Ochsen oder Paläste sind,  
 kommt selbstverständlich für das Wesen des  
 natürlichen Eigentumsrechtes nicht in Betracht.

Die Gemeinschaft, die sich im Staate organi-  
 siert, ist nichts anderes, als ein Verband zum  
 Schutz der natürlichen Rechte. Der Staat darf  
 also nichts unternehmen, was diese Rechte be-  
 schränkt, insofern nicht zur Wahrung der Rechte  
 aller insolge ihres Zusammenstufes gewisse  
 Einschränkungen unumgänglich sind. So darf  
 die Gesamtheit, um die Rechte der einzelnen zu  
 schützen, solche, die diesen gefährlich sind, ihrer  
 Freiheit berauben, ja durch Töning unschädlich  
 machen, sie darf auch durch Abschredungsmittel  
 Gefährdungen der Rechte ihrer Mitglieder hint-  
 erhalten. Sie darf ferner solche Rechte umge-  
 halten oder sogar aufheben, die nur durch die

### Eine Kampfabstimmung im Sozialisierungsausschuß.

Die Einführung der Betriebsräte. — Die Christlichsozialen und die Sozialisierung. — Die gekränkten Sozialdemokraten.

Der Sozialisierungsausschuß hat heute unter Vorsitz seines Obmannstellvertreters Heindl das Gesetz, betreffend die Errichtung von Betriebsräten, in Verhandlung gezogen.

Zu Beginn erklärte Abg. Dr. Simpl, die Christlichsozialen sind prinzipielle Gegner des Kapitalismus, der seine Macht dazu benützt, um das Volk auszubeuten. In der Sozialisierung erblicken sie ein Mittel, um diese schädliche Wirksamkeit des Kapitalismus zu paralysieren und sind deshalb, abgesehen von ihrer Weltanschauung, schon aus diesem Grunde Freunde der Sozialisierung. Es muß aber festgestellt werden, daß in der Anschauung in bezug auf Eigentum zwischen Christlichsozialen und Sozialdemokraten ein wesentlicher Unterschied besteht. Nach Auffassung der Christlichsozialen ist das Eigentum ein primäres Naturrecht, hervorgehend aus der menschlichen Natur selbst, weshalb sie in erster Linie das Recht auf Eigentum betonen und dieses Recht vor allem entschieden gewahrt wissen wollen, soweit es nicht zum Schaden des Allgemeinwohles arbeitet. Die in der Nationalversammlung abgegebenen Erklärungen des Staatssekretärs Dr. Bauer in Verbindung mit den im Hause unterbreiteten Sozialisierungsvorlagen haben in der Öffentlichkeit vielfach Beunruhigung hervorgerufen, da sie den Anschein erwecken, als ob die Sozialdemokratie nichts anderes wolle, als auf gesetzlichem Wege das zu erreichen, was die Kommunisten mit Gewalt wollen, ein Weg, auf dem wir Ihnen niemals folgen können.

Die Christlichsozialen stehen auf dem Standpunkte, daß in erster Linie die Produktion in Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe gehoben werden muß, weil wir gezwungen sind, Waren auszuführen und die Valuta zu verbessern. Unsere Aufgabe besteht jetzt vor allem darin, unter Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Staate die Arbeitsfreudigkeit in den breiten Massen des Volkes zu heben. Es muß daher jener Weg beschritten werden, der mit Sicherheit zur Hebung der Produktion führt. Wenn gezeigt werden kann, daß durch die Sozialisierung die Arbeitsfreudigkeit und die wirtschaftliche Hebung des Volkes erzielt wird, dann sind die Christlichsozialen Freunde der weitestgehenden Sozialisierung.

Abg. Dr. Butte (grd.) tritt gleichfalls für die Hebung der Produktion ein, verlangt einen Ausgleich zwischen den Interessen der Arbeiter und Unternehmer, doch dürfte dabei auf keinen Fall die private Initiative ausgeschaltet und keine gefährlichen Experimente gemacht werden. Wilde Sozialisierungen, gehören aus den Gehirnen von Theoretikern, müssen ausgeschlossen bleiben, keinesfalls dürfen Nebelwörter als Rahmengesetze angenommen werden. Er fordert positive klare Arbeit und rasche Verabschiedung des Gesetzesentwurfes.

Der Ausschuß beschließt sodann, auf Grund der Vorlage in die Spezialdebatte einzugehen.

#### Landwirtschaft und Sozialisierung.

Abg. Wiesmaier (Christl. Soz.) beantragt die Streichung des letzten Absatzes des § 1 („In den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und deren Nebenbetrieben werden Betriebsräte dann errichtet, wenn die Zahl der dauernd gegen Entgelt beschäftigten Arbeiter oder Angestellten mindestens 20 beträgt.“) — Abg. Ebersch (Sozdem.) stellt den Antrag, den letzten Absatz zu § 1 zu streichen und als neuen Punkt C anzufügen: „In allen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft.“

Abg. Dr. Michael Mahr (Christl. Soz.) beantragt, dem Beginn des § 1, Absatz 1, folgende Fassung zu geben: „Betriebsräte der Arbeiter und Angestellten werden errichtet in allen Betrieben, in denen

#### dauernd wenigstens 20 Arbeiter und Angestellte

zusammen gegen Entgelt beschäftigt sind.“ (Vorlage: „Betriebsräte . . . wenigstens 10 Arbeiter oder Angestellte gegen Entgelt beschäftigt sind.“) — Abg. Dr. Butte stellt den Antrag, dem § 1, Absatz 1, Eingangspassus, folgende Fassung zu geben: „ . . . wenigstens 20 Arbeiter und Angestellte gegen Entgelt beschäftigt sind und in jenen Betrieben, welche nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung als fabrikmäßige Betriebe anzusehen sind, insbesondere.“ Er beantragt weiter, an Stelle des letzten Absatzes folgenden Punkt C dem Absätze 1 anzufügen: „Landwirtschaftliche Nebenbetriebe, Holzabstoßungen und Betriebe der Holzveredlung.“

Abg. Dr. Simpl stellt den Antrag, dem zweiten Absätze folgende Fassung zu geben: „Auf landwirtschaftliche Betriebe, insoweit sie nicht unter obige Aufzählung fallen, haben die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.“

Bei der Abstimmung wird der Antrag Butte zu § 1, Eingangspassus angenommen. — Der Antrag Ebersch, die Landwirtschaft betreffend, zu Punkt C, wird abgelehnt. — Der Antrag Butte als Punkt o die Bestimmung zu sehen: Landwirtschaftliche Nebenbetriebe, Holzabstoßungen und Betriebe der Holzveredlung, wird angenommen. — Der 2. Absatz des § 1 wird nach dem Antrage Dr. Simpl angenommen. Die übrigen Anträge werden zurückgezogen.

#### „Politische Konsequenzen.“

Staatssekretär Dr. Bauer betont hierauf, daß das Ergebnis der Abstimmung möglicherweise politische Konsequenzen haben werde. Das Ergebnis dieser Abstimmung stehe in einem gewissen Gegensatz zu den Verhältnissen im Hause (?). Unter anderem seien auch Bestimmungen abgelehnt worden, die auf Vereinbarungen zwischen dem Staatssekretär Stöckler und dem Redner beruhen. Er müsse sich vorbehalten, über die durch die Abstimmung

geschaffene Lage der Staatsregierung Bericht zu erstatten.

In der Nachmittagsitzung erklärte ebenso der Obmann der Sozialdemokraten Dr. Ebersch namens der sozialdemokratischen Ausschußmitglieder:

Bei der Abstimmung über § 1 sei die Fassung der Regierungsvorlage (?) durch die „bürgerliche Mehrheit“ des Ausschusses derart abgeändert worden, daß dieses Gesetz für eine große Zahl von gewerblichen Arbeitern, insbesondere aber für die landwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellten, vollständig unwirksam werde. Die Regierungsvorlage sei im Kabinett beraten und angenommen worden und insbesondere sei die Anwendung dieses Gesetzes auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die mehr als 20 Arbeiter beschäftigten, zwischen den Staatssekretären Dr. Bauer und Stöckler vereinbart worden. Nichtsdestoweniger haben Mitglieder einer Partei, die in der Staatsregierung vertreten ist, geschlossen gegen die Fassung der Regierungsvorlage gestimmt. Es sei auch offenbar geworden, daß Mitglieder der bürgerlichen Parteien, die sich in der Sozialisierungs-Kommission für die von der Regierung nunmehr vorgeschlagene Fassung des § 1 erklärt haben, in der Vormittagsitzung gegen diese Fassung votierten. In diesem Vorgehen der bürgerlichen Parteien zeige sich das „Bestreben nach Bildung einer neuen Parlamentsmehrheit“. Die Frage, ob sich bei dem Bestande einer rein bürgerlichen Parlamentsmehrheit Konflikte zwischen Arbeitern und Kapitalisten derzeit auf dem Boden parlamentarischer Verhandlungen lösen lassen, wollen wir nicht erörtern. Feststellen wollen wir nur die Tatsache, daß die gegenwärtige Regierung auf Grund eines Aktionsprogrammes gebildet wurde, in welchem der feierliche Entschluß zur ernstlichen Sozialisierung unserer Volkswirtschaft enthalten ist. Wir müssen in dem geschlossenen Vorgehen der bürgerlichen Parteien am Vormittag eine Stellungnahme gegen uns und gegen die von uns unterstützte Regierung erblicken und es daher unserer Partei überlassen, inwieweit sich für sie aus diesem Vorfall weitere Konsequenzen ergeben. Mit diesem Vorbehalte nehmen wir an den weiteren Beratungen teil.

#### Keine politische Demonstration.

Abg. Dr. Mahr erinnert gegenüber der sozialdemokratischen Erklärung daran, daß das Meritum der heute vormittag zum Beschlusse erhobenen Anträge, wie aus dem Motivenbericht ersichtlich ist, bereits in dem Minoritätsvotum Seipel ausgesprochen erscheint, das in der Sozialisierungs-Kommission angenommen wurde, ohne daß von sozialdemokratischer Seite darin eine politische Demonstration erblickt worden wäre. Schon mit Berufung auf diese Tatsache könne also in der heutigen Abstimmung eine politische Demonstration nicht gesehen werden.

Abg. Dr. Butte verweist darauf, daß er bereits zweimal gegen die Behandlung protestiert habe, die die Sozialisierungskommission seitens des Staatssekretärs Dr. Bauer erfahren habe. Dem Vorstandsbeschlusse, wonach die Majoritäts- und Minoritätsvoten den Vorstandsmitgliedern vorgelegt werden sollen, damit sie als parlamentarische Ausschuß- und politische Parteienvertreter ihr Votum dazu abgeben, wurde nicht entsprochen. Nicht nur den Arbeitervertretern, sondern auch den Vertretern der anderen Organisationen müsse das Recht zustehen, die Gesetze mit ihren Organisationen zu beraten.

Abg. Dr. Eisler behält sich vor, am Schlusse der Beratung die Reassumierung der heute vormittag gefaßten Beschlüsse zu beantragen.

In Fortsetzung der Spezialdebatte wurden sodann die §§ 2 und 3 erledigt, wobei auf Antrag des Abg. Dr. Butte eine Reihe von Änderungen angenommen wurde, die teils stilistische Abänderungen betreffen, teils eine präzisere Fassung einzelner Bestimmungen darstellen. — Die Beratungen werden morgen nachmittag, 3 Uhr, fortgesetzt werden.

#### Die Wiederbesiedlung der gelegten Bauerngüter.

Der Landwirtschaftliche Ausschuß trat heute vormittag in die Beratung des Gesetzesentwurfes über die Wiederbesiedlung gelegter Bauerngüter und Hausleranwesen ein. Im Verlauf der Debatte gab Abg. Stöcker namens der Deutschen Bauernpartei die Erklärung ab, die Partei stehe auf dem Standpunkte, die in Frage stehende, im Rahmen eines Staatsgesetzes gefaßte Regierungsvorlage greife in den Wirkungsbereich der Landesgesetzgebung über, wogegen Verwahrung eingelegt werden müsse. Die Partei des Redners wolle, daß bei der Frage der Enteignung des Großgrundbesitzes die Verhältnisse der einzelnen Länder, insbesondere die von Steiermark, sachgemäß gewürdigt und berücksichtigt werden. Wir wollen, daß das enteignete Gebiet der Verfügung der Landesorgane und nicht der Staatsorgane untersteht. Die einzelnen Länder, welche den neuen Staat Deutschösterreich bilden, hätten sich diesem Staate angeschlossen, unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß ihre Landesordnungen aufrecht bleiben. Solange die gegenwärtigen Landesordnungen gelten, dürfe kein Eingriff in die Angelegenheiten der Landeskultur seitens des Staates Deutschösterreich erfolgen, und daher seien alle mit dem Abbau des Großgrundbesitzes und der inneren Besiedlung überhaupt zusammenhängenden Fragen der Landesgesetzgebung vorzubehalten. Redner beantragt daher die Rückverweisung der Vorlage an die Staatsregierung.

Ministerialrat Dr. Dagenbichler erwiderte auf die Ausführungen des Abg. Stöcker, die Abgrenzung zwischen Reichs- und Landesgesetzgebung sei keine völlig scharfe. Die Regelung des Wiederbesiedlungswesens geht aber nicht nur über die Interessensphäre einzelner Länder weit hinaus, sondern es würde eine länderweise Behandlung der Materie auch populationspolitisch insofern bedenklich sein, als deshalb ein Abströmen der bodenhungrigen Bevölkerungsschichten in das Land der günstigsten Siedlungsbedingungen unvermeidlich wäre. Auf die gewiß nicht außer acht zu lassenden, voneinander etwa abweichenden Interessen der einzelnen Länder wird und kann bei Ausarbeitung der Vollzugsanweisung entsprechend Bedacht genommen werden.

Nach längerer Debatte, an welcher sich u. a. die Abg. Gruber, Hollersbacher, Huber Joh. beteiligten, wurde der Antrag Stöcker auf Rückverweisung des Wiederbesiedlungsgesetzes an die Staatsregierung abgelehnt und der Gesetzesentwurf mit einigen Abänderungen zum Beschlusse erhoben. — Zum Berichterstatter für

## Zu den Sozialisierungsgesetzen.

### Das Rothschild'sche Argument gegen die Sozialisierung.

Man kennt die alte Anekdote, nach welcher ein Rothschild, Mitglied des Hauses Rothschild, im Jahre 1848 von einem Kommunisten zur Teilung seines Vermögens aufgefordert, diesem einen Pfennig übergab, als den nach der Bevölkerungsziffer auf eine Person entfallenden Teil seines Vermögens. In der reichsdeutschen Presse werden jetzt vielfach ähnliche Einwendungen gegen die Sozialisierung erhoben. Der „Berliner Börsencourier“ berechnet, daß im Jahre 1913 die 209 Aktiengesellschaften der Bergbau-, Hütten- und Salinenindustrie mit einem Aktienkapital von 1399 Millionen Mark eine Gesamtdividende von 146 Millionen Mark oder 10,5 Prozent bezahlten. Da die Gesamtarbeiterzahl des Bergbaues 1.051.000 Mann betragen habe, so würden bei entschädigungsloser Enteignung und gleicher Produktivität wie bisher per Kopf und Arbeitslag rund 50 Pfennig entfallen, gegenüber einem derzeitigen durchschnittlichen Tagesverdienst von 12 Mark. (Diese Berechnung ist vielleicht nicht ganz einwandfrei, da ja nicht alle Bergbauunternehmungen Aktiengesellschaften sind.) Der Präsident der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft, Geheimrat Rommerjandt Deutsch, beleuchtet in einer kleinen Broschüre das Verhältnis des Anteiles von Arbeit und Kapital am Ertrage einer größeren Anzahl von Industrieunternehmungen. Er stellt eine Rechnung für 68 prosperierende Industriegesellschaften auf, die während der letzten zehn Jahre im Durchschnitt 215 Millionen Mark (oder 10 Prozent des Aktienkapitals) verteilten, während ihre Ausgaben für Gehälter und Löhne jährlich 1424, ihre Steuern und sozialen Lasten 217 Millionen Mark erforderten. Würden die Dividenden zur Gänze auf die 784.000 Arbeiter und Angestellten verteilt, so erhielte jeder per Kopf und Arbeitsstunde 11 Pfennig oder 270 Mark per Jahr. Die Gewinnbeteiligung, welche die Arbeiter der Zeitfristung erhalten, habe niemals mehr als 150 bis 200 Mark jährlich ausgemacht.

Man muß zugeben, daß diese statistischen Hinweise immerhin geeignet sind, die finanziellen Aussichten der Arbeiter im Falle der Sozialisierung als nicht gerade großartig erscheinen zu lassen, zumal doch keine Ablösung ohne Entschädigung beabsichtigt ist und die Arbeiter eigentlich nur auf die künftigen Steigerungen des Ertrages rechnen können. Dabei ist es sehr fraglich, ob unter den gegenwärtigen Verhältnissen und gerade infolge der Sozialisierung die Rentabilität der Industrie sich auch nur auf dem bisherigen Niveau wird behaupten lassen. Die Abschreibungen und Reservierungen wird der Staat keineswegs den Arbeitern zugute kommen lassen können; ja wenn alle Unternehmungen sozialisiert werden, müßte jede Unternehmung die Mittel für künftige Investitionen zur Gänze aus den eigenen Erträgen aufbringen, da sich kein Privatkapital mehr bilden könnte, das für Kapitalvermehrungen oder Obligationenkauf zur Verfügung stünde.

Man darf demnach wohl sagen, daß die Hoffnung, die wirtschaftliche Position der Arbeiter und Angestellten durch Ausschaltung der Aktionäre zu verbessern, kein genügendes Motiv für eine so tiefgreifende Umwälzung, wie es die Sozialisierung ist, darstellt. Nur die sichere Aussicht, durch einheitliche Leitung der Wirtschaft ihren Ertrag zu vervielfachen und qualitativ — lebensnotwendige Güter statt Luxusmittel! — zu verbessern, nur die Gewißheit, daß der Staat ein besserer Unternehmer ist als das Privatkapital könnte die Sozialisierung rechtfertigen.

### Industrieaktien und Industrieobligationen.

Es ist selbstverständlich, daß sozialisierte Unternehmungen sich neues Kapital zu Investitionen nicht durch Aktienemissionen beschaffen werden. Man wirft den Aktionär nicht hinaus, um ihn wieder hineinzulassen. Das Beste wäre es, sich das erforderliche Kapital durch Rücklagen aus den Gewinnen zu sichern. Aber dafür werden die am Ertrage beteiligten Arbeiter und Angestellten nicht immer zu haben sein. Man hat bisher auch den verschiedensten Eisenbahnen das Geld für Investitionen entweder aus den laufenden Staatseinnahmen oder durch staatliche Rentenemissionen beschafft. Dr. Bauer aber sieht die separate Selbstbeschaffung der sozialisierten Unternehmungen durch Industrieobligationen voraus und will die Banken und Sparkassen verpflichten, einen bestimmten Prozentsatz aller fremden Gelder in solchen Obligationen anzulegen. Sind diese Obligationen mit der Garantie des Staates ausgestattet, dann sind sie Staatspapiere, und hiedurch ließe sich der Anlagezwang allenfalls rechtfertigen. Nur haben

dann die Steuerträger für eventuelle unrentable Investitionen aufzukommen, und die Gefahr liegt nahe, daß nicht ökonomisch gewirtschaftet wird, weil eben der Staat für alles aufzukommen hat. Genießen aber die Obligationäre die Staatsgarantie nicht, dann wäre der Anlagezwang für Spargelder ein Verbrechen. Der Staat hat sich bisher mit Recht der Ausgabe von Industrieobligationen gegenüber ablehnend verhalten. Es galt auch immer für unsolid, einen relativ großen Teil des Anlagekapitals von Industriegesellschaften, die hoch von der Konjunktur abhängen, durch Obligationenausgabe zu beschaffen. Erhalten die Aktionäre keine Dividende, so ist es ihr Schaden; können aber die Obligationenzinsen nicht bezahlt werden, so ist das Unternehmen insolvent; die Gefahr heftiger Krisen und Zusammenbrüche ist viel größer. Stimmt doch das ganze Glend der Südbahn aus ihrer unsoliden Finanzierung, welche den größten Teil des Baukapitals durch die Ausgabe von Prioritäten statt von Aktien beschaffte.

### Der Liquidationswert des Enteignungsgesetzes.

Nach dem Entwurf des Enteignungsgesetzes soll die Entschädigungssumme hauptsächlich auf Grund des Liquidations- und nicht des Ertragswertes berechnet werden. Wie kompliziert die Feststellung dieses Liquidationswertes meist sein wird, und welche Schwierigkeiten sich hierbei ergeben werden, läßt sich aus folgender Zuschrift erkennen, die wir von Dr. Markus Ettinger erhalten haben:

1. Der Liquidationswert wird nach dem Schlusse des Enteignungsbeschlusses bestimmt. Wenn somit mit Einbruch in einer Periode der höchsten Geldbewertung die Enteignung erfolgt, so wird der ganze Verlust aus der nachträglichen Wertsteigerung des Geldes auf Rechnung des Staates zu legen sein. Daran ändert nichts die Bestimmung, wonach Investitionen aus der Kriegszeit, inwieweit sie nicht abgeschrieben sind, nur nach ihrem Werte für die weitere Betriebsführung zu veranschlagen sind; denn es gibt eben eine große Anzahl von Objekten, bei welchen die Kriegsinvestitionen nur eine geringe Rolle spielen. Ueberdies sind die aus Rücksicht auf die Kriegsgewinnsteuer zu einem großen Teile bereits abgeschriebenen Kriegsinvestitionen immerhin eine Grundlage für die Steigerung des Ertragswertes während der Friedenszeit, falls man unter Friedenszeit auch die Zeit nach Friedensschluß versteht. Man denke, daß unter Umständen in einem Betriebe viele Millionen während der Kriegszeit investiert worden sind. Nur wenn die Enteignung unmittelbar nach Friedensschluß erfolgt, könnte die Einwirkung der abgeschriebenen Kriegsinvestitionen auf den Ertragswert eine geringe sein. Es wäre überdies erforderlich, darüber Klarheit zu schaffen, ob nicht eine Kollision mit den Bestimmungen über die Vermögenszuwachssteuer und die Abgabe vom Vermögensstamme plaggreift. Die Ausschaltung der Kriegsinvestitionen aus dem Liquidationswerte würde überdies in den meisten Fällen eine radikale Vermögenszuwachssteuer gerade nur bei den enteigneten Betrieben beinhalten, so daß alle nicht enteigneten Betriebe, deren Unternehmer somit ihre Erwerbchancen nicht verlieren, von dieser verschleierte Vermögenszuwachssteuer frei bleiben würden und vielleicht bloß von der allgemeinen Vermögenszuwachssteuer getroffen würden. Diese allgemeine Vermögenszuwachssteuer wird aber den Charakter einer Subjektsteuer haben und sicherlich gewisse Milderungen für kleine Vermögen beinhalten. Die hier verschleierte Vermögenszuwachssteuer stellt jedoch in Wahrheit eine Objektsteuer dar, welche ohne Rücksicht auf die Größe des Reinvermögens der Unternehmer eingehoben wird. Sollen also die Investitionen zuerst Gegenstand einer Vermögenszuwachssteuer und Abgabe vom Vermögensstamme und dann nochmals Gegenstand einer entschädigungslosen Enteignung werden?

Enblich ist in Erwägung zu ziehen, daß der Verkaufswert der einzelnen Betriebs-einrichtungen unendlich größer als der wahren Ertragswert des Betriebes als Ganzes sein kann, und daß deshalb die von der Enteignung bedrohten Unternehmer rasch die betreffenden maschinellen Einrichtungen einzeln verkaufen würden, wenn nicht als Mindestgrenze jener Liquidationswert gesetzt würde, welchen der Marktpreis der einzelnen Einrichtungsstücke repräsentiert. Man denke an die für Kriegszwecke an ökonomisch ungünstigen Standorten eingerichteten Kriegsunternehmungen, welche auf die Dauer keinen Ertrag verprechen. Wäre da nicht der bessere Ausweg, nur das Vermögen des Unternehmers um die Vermögenszuwachssteuer und um die Abgabe vom Vermögensstamme zu verkürzen, im übrigen aber eine loyale Entschädigung für den wirklich vorhandenen Liquidationswert ohne Rücksicht auf Abschreibungen oder Kriegsinvestitionen zu bezahlen? Dabei müßte freilich der Liquidationswert provisorisch für den Zeitpunkt der Selbstwertung und dann noch einmal nach einer Reihe von Jahren für den Zeitpunkt des konsolidierten Geldwertes bestimmt festgestellt werden.

2. Neue Investitionen seit 1. April 1919. Aus Besorgnis vor Abschreckung der Unternehmer von Neuinvestitionen wird im § 3 festgesetzt, daß die Investitionen vom 1. April 1919 unter allen Umständen voll vergütet werden. Dies wird den Anreiz zu einer Umwandlung des fiktiven Kapitals in Betriebs-einrichtungen bei jenen Unternehmungen bieten, welche eine Enteignung gewärtigen. Je größer diese Investitionen sein werden, desto weniger Anreiz wird dann die Enteignung für öffentliche Korporationen bieten. Damit wird der Unternehmer einen Anlaß mehr dazu besitzen, sich des im Werte bedrohten fiktiven

Kapitales, wie Kriegsanleihe, Banknoten und dergleichen, durch Ankauf von Sachgütern zu entäußern. Dies um so mehr, als er etwa in hohem Maße Kriegsgewinner ist und somit ohnehin in Wahrheit auf Risiko des Staates mit seinem Vermögenszuwachs spekuliert. Er weist sich nämlich die Anschaffung als Fehl-investition, so verringert sich eben damit der Vermögenszuwachs. Nur für den Fall der raschen Einhebung der Vermögenszuwachssteuer würde dieses letztere Argument gegenstandslos werden."

30. IV. 1919

# Krise im Sozialisierungsaus- schuß.

## Eine Kampfabstimmung mit poli- tischen Folgen.

Jeder Arzt weiß, daß ein Mensch nicht wochenlang im Fieber liegen kann. Entweder muß das Fieber aufhören und er findet Mittel, die durch die Krankheit verursachten Einbußen wieder zu ersetzen, oder er stirbt früher. So geht es auch unserem Staate und unserer Gesellschaft, an denen jetzt die gewagtesten Experimente versucht werden. Eines der bedenklichsten darunter ist sicherlich die Sozialisierung, die heute im zuständigen Ausschusse zur Erörterung kam. Dürfen wir das Ergebnis der Kampfabstimmung, deren Schauplatz der Sozialisierungsausschuß heute war, bereits als ein Zeichen der Vinderung des Fiebers ansehen? Erfreulich war es auf alle Fälle, daß sich bei dieser Gelegenheit gegen die geradezu an Wahnsinn grenzende Entartung volkswirtschaftlichen Denkens, wie sie in der letzten Zeit wiederholt an leitender Stelle zu Tage trat, ein Widerstand zeigte, der eine Mehrheit gegen die auf den Umsturz alles Bestehenden gerichteten Bestrebungen ergab. Jedenfalls stehen wir vor einer Krise, und wenn diese auch im Augenblick noch überbrückt werden sollte, so hat sie doch die Unmöglichkeit eines dauernden Zusammengehens der Christlichsozialen mit den Sozialdemokraten erwiesen; denn als Vertreter bürgerlicher und bäuerlicher Interessen müssen sich die Christlichsozialen vor allem als Vertreter der Anschauung fühlen, daß das Eigentum nicht im sozialistischen oder sozialdemokratisch-kommunistischen Sinne aufgefaßt werden darf. Was sich aus dieser Sachlage weiter ergeben wird, läßt sich im Augenblicke noch nicht sagen. Ob die Bauer, Deutsch e tutti quanti künstlich die erste Violine spielen können, muß abgewartet werden und ebenso ist zu überlegen, wo diese Kräfte und die durch sie vertretenen Bestrebungen zu treffen sein werden, wenn aus dem nicht bloß taktischen, sondern tief in das Wesen der Dinge eingreifenden Gegensatz, wie er heute offenbar wurde, sich die Unmöglichkeit einer gemeinsamen Regierung der oberwähnten beiden Richtungen herausstellen wird. Abg. Ebersch hat die Möglichkeit einer bürgerlichen Mehrheitsbildung angedeutet. Nun wird man auch beiläufig erkennen, warum die Sozialdemokraten mit solchem Fanatismus dabei beharrten, die Vertretung Deutschböhmens und des Sudetenlandes in der deutschösterreichischen Nationalversammlung auszuschalten.

Der Sozialisierungsausschuß trat heute vormittags zu einer Sitzung zusammen, in der das Gesetz, betreffend die Errichtung von Betriebsräten, in Verhandlung gezogen wurde.

Berichterstatter Hueber leitete die Verhandlung ein.

### Eine Erklärung der Christlichsozialen.

Abg. Dr. Gimpl erklärt, die Christlichsozialen sind grundsätzliche Gegner des Kapitalismus, der seine Macht dazu benützt, um das Volk auszubeuten. In der Sozialisierung erblicken sie ein Mittel, um diese schädliche Wirksamkeit des Kapitalismus zu paralysieren, und sind deshalb, abgesehen von ihrer Weltanschauung, schon aus diesem Grunde Freunde der Sozialisierung. Es müsse aber festgestellt werden, daß in der Anschauung in bezug auf Eigentum zwischen Christlichsozialen und Sozialdemokraten ein wesentlicher Unterschied bestehe.

Nach Auffassung der Christlichsozialen ist das Eigentum ein primäres Naturrecht, hervorgehend aus der menschlichen Natur selbst, weshalb sie in erster Linie das Recht auf Eigentum betonen und dieses Recht vor allem entschieden gewahrt wissen wollen, soweit es nicht zum Schaden des Allgemeinwohlles arbeitet. Die in der Nationalversammlung abgegebenen Erklärungen des Staatssekretärs Dr. Bauer in Verbindung mit den im Hause unterbreiteten Sozialisierungsvorlagen haben in der Öffentlichkeit vielfach Beunruhigung hervorgerufen, da sie den Anschein erwecken, als ob die Sozialdemokratie nichts anderes wolle, als auf gesetzlichem Wege das zu erreichen, was die Kommunisten mit Gewalt wollen, ein Weg, auf dem wir ihnen niemals folgen können.

Die Christlichsozialen stehen auf dem Standpunkte, daß in erster Linie die Produktion in Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe gehoben werden muß, weil wir gezwungen sind, Waren auszuführen und die Valuta zu verbessern. Unsere Aufgabe besteht jetzt vor allem darin, unter Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Staate die Arbeitsfreudigkeit in den breiten Massen des Volkes zu heben. Es muß daher jener Weg beschritten werden, der mit Sicherheit zur Hebung der Produktion führt.

Wenn gezeigt werden kann, daß durch die Sozialisierung die Arbeitsfreudigkeit und die wirtschaftliche Hebung des Volkes erzielt wird, dann sind die Christlichsozialen Freunde der weitestgehenden Sozialisierung.

### Die Auffassung der Großdeutschen Vereinigung.

Abg. Dr. Butte gibt die Erklärung ab, daß alles getan werden müsse, um die wirtschaftliche Produktion zu heben. Es muß einen modernen Weg geben, um die Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vereinen. Auf keinen Fall darf die private Initiative ausgeschaltet werden; ebenso dürfen keine gefährlichen Experimente durchgeführt werden. Wilde Sozialisierungen, geboren aus den Gehirnen von Theoretikern, müssen ausgeschlossen bleiben. Die Sozialisierung muß aus der allgemeinen Entwicklung der Menschheit entspringen, keinesfalls aber dürfen Rebellbilder als Rahmengesetze angenommen werden. Redner ist für das Eingehen in eine positive klare Arbeit und spricht sich für eine rasche Verabschiedung des vorliegenden Gesetzesentwurfes aus.

Der Ausschuß beschließt sodann, auf Grund der Vorlage in die Spezialdebatte einzugehen.

In der Spezialdebatte beantragt Abg. Wiesmaier die Streichung des letzten Absatzes des § 1. (In den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und deren Neben-

betrieben werden Betriebsräte dann errichtet, wenn die Zahl der dauernd gegen Entgelt beschäftigten Arbeiter oder Angestellten mindestens 20 beträgt.)

Abg. Ebersch stellt den Antrag, den letzten Absatz des § 1 zu streichen und als neuen Punkt c einzufügen: „In allen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft“.

Abg. Dr. Michael Mayr beantragt, dem Beginn des § 1, Absatz 1, folgende Fassung zu geben: „Betriebsräte der Arbeiter und Angestellten werden errichtet in allen Betrieben, in denen dauernd wenigstens 20 Arbeiter und Angestellte zusammen gegen Entgelt beschäftigt sind.“ (Ausschussvorlage: „Betriebsräte . . . wenigstens 10 Arbeiter oder Angestellte gegen Entgelt beschäftigt sind, insbesondere.“)

Abg. Dr. Butte stellt den Antrag, dem § 1, Absatz 1, Eingangspassus, folgende Fassung zu geben: „... wenigstens 20 Arbeiter und Angestellte gegen Entgelt beschäftigt sind und in jenen Betrieben, welche nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung als fabrikmäßige Betriebe anzusehen sind, insbesondere.“

Er beantragt weiter, an Stelle des letzten Absatzes folgenden Punkt o) dem Absätze 1 anzufügen: „Landwirtschaftliche Nebenbetriebe, Holzabstodungen und Betriebe der Holzveredlung.“

Abg. Dr. Gimpl stellt den Antrag, dem zweiten Absätze folgende Fassung zu geben: „Auf landwirtschaftliche Betriebe, inwieweit sie nicht unter obige Aufzählung fallen, haben die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.“

### Eine Kampfabstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Butte zu § 1, Eingangspassus, angenommen.

Der Antrag Ebersch, die Landwirtschaft betreffend, zu Punkt c) wird abgelehnt.

Der Antrag Butte, als Punkt o) die Bestimmung zu setzen: Landwirtschaftliche Nebenbetriebe, Holzabstodungen und Betriebe der Holzveredlung wird angenommen.

Der zweite Absatz des § 1 wird nach dem Antrage Dr. Gimpl angenommen.

### Staatssekretär Dr. Bauer

betont, daß das Ergebnis der Abstimmung möglicherweise politische Folgen haben werde. Das Ergebnis dieser Abstimmung stehe in einem gewissen Gegensatz zu den Verhältnissen im Hause. Unter anderem seien auch Bestimmungen abgelehnt worden, die auf Vereinbarungen zwischen dem Staatssekretär Stöckler und dem Redner beruhen. Er müsse sich vorbehalten, über die durch die Abstimmung geschaffene Lage der Staatsregierung Bericht zu erstatten. Der Ausschuß vertage sich sodann bis 4 Uhr nachmittags.

In der Nachmittagsitzung des Sozialisierungsausschusses gab Abg. Ebersch namens der sozialdemokratischen Ausschußmitglieder eine Erklärung ab, in der es u. a. heißt:

Stellungnahme der Sozialdemokraten zum Abstimmungsergebnis.

Wir stellen fest, daß die Regierungsvorlage im Kabinett beraten und angenommen wurde und daß insbesondere die Anwendung dieses Gesetzes auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die mehr als Arbeiter beschäftigen, zwischen den Staatssekretären Dr. Bauer und Stöckler vereinbart wurde. Nichtsdestoweniger haben Mitglieder einer Partei, die in der Staatsregierung vertreten ist, geschlossen gegen die Fassung der Regierungsvorlage gestimmt. Es ist auch offenbar geworden, daß Mitglieder der bürgerlichen Parteien, die sich in der Sozialisierungskommission für die von der Regierung nunmehr vorgeschlagene Fassung des § 1 erklärt haben, in der Vormittagsitzung gegen diese Fassung votierten.

In diesem Vorgehen der bürgerlichen Parteien, die geschlossen gegen berechtigte und zeitgemäße Forderungen der Arbeiter auftreten, zeigt sich das Bestreben nach Bildung einer neuen Parlamentarität. Die Frage, ob sich bei dem Bestande einer rein bürgerlichen Parlamentsmehrheit Konflikte zwischen Arbeitern und Kapitalisten derzeit auf dem Boden parlamentarischer Verhandlungen lösen lassen, wollen wir nicht erörtern. Feststellen wollen wir nur die Tatsache, daß die gegenwärtige Regierung auf Grund eines Aktionsprogramms gebildet wurde, in welchem der feierliche Entschluß zur ernstlichen Sozialisierung unserer Volkswirtschaft enthalten ist.

Wir müssen in dem geschlossenen Vorgehen der bürgerlichen Parteien am Vormittag eine Stellungnahme gegen uns und gegen die von uns unterstützte Regierung erblicken und es daher unserer Partei überlassen, inwieweit sich für sie aus diesem Vorfall weitere Konsequenzen ergeben.

Mit diesem Vorbehalte nehmen wir in den weiteren Beratungen der Regierungsvorlage über das Gesetz, betreffend die Errichtung von Betriebsräten, teil.

Abg. Dr. Mayr erinnert gegenüber der sozialdemokratischen Erklärung daran, daß das Meritum der heute vormittags zum Beschlusse erhobenen Anträge bereits in dem Minoritätsvotum Seipel ausgesprochen erscheint, das in der Sozialisierungskommission angenommen wurde, ohne daß von sozialdemokratischer Seite darin eine politische Demonstration erblickt worden wäre. Schon mit Berufung auf diese Tatsache könne also in der heutigen Abstimmung eine politische Demonstration nicht gesehen werden.

Abg. Dr. Butte verweist darauf, daß er bereits zweimal gegen die Behandlung Einspruch erhoben habe, die die Sozialisierungskommission seitens des Staatssekretärs Doktor Bauer erheben habe. Dem Vorstandsbeschlusse, wonach die Majoritäts- und Minoritätsvoten den Vorstandsmitgliedern vorgelegt werden sollen, damit sie als parlamentarische Ausschuß- und politische Parteimitglieder ihr Votum dazu abgeben, wurde nicht entsprochen.

In Fortsetzung der Spezialdebatte wurden sodann die §§ 2 und 3 erledigt, wobei auf Antrag des Abgeordneten Dr. Butte eine Reihe von Abänderungen angenommen wurde, die teils stilistische Abänderungen betreffen, teils eine präzisere Fassung einzelner Bestimmungen darstellen.

1. IV. 1919

# Das letzte Gutachten der Sozialisierungs-Kommission.

## Die Sozialisierung der Hochseefischerei.

Die Sozialisierungskommission, die Anfang April infolge Differenzen mit der Regierung ihr Amt niederlegte, hatte bereits am 19. März ein Gutachten über die Sozialisierung der Hochseefischerei überreicht. Man wird kaum annehmen dürfen, daß diese Arbeit direkt eine Unterlage für Maßnahmen der Regierung abgeben wird; denn war es schon vorher der „Ergeiz“ der Reichsregierung, möglichst selbständig und vor allem nach außen unabhängig vorzugehen, so drängt sich jetzt — nachdem es zum Bruch und zur Amtsniederlegung gekommen ist — um so mehr die Vermutung auf, daß das Gutachten der Sozialisierungskommission in irgend einer Schublade der verärgerten Bürokratie verkümmern soll. Ein solches Schicksal wäre unverdient und, wie wir glauben, auch nicht zum Nutzen des deutschen Volkes. Denn diese Arbeit hat — über ihre Bedeutung als Revolutionsdokument hinaus — einen hohen sachlichen Wert. Sie zeigt vorbildlich, wie ein solches Problem angefaßt werden muß, und daß eine noch so radikale Gesinnung nicht den Charakter der Wissenschaftlichkeit zu verwischen braucht. Man muß gerade bei diesem Gutachten die Unvoreingenommenheit der Verfasser, das Fehlen jedes Doktrinarismus anerkennend feststellen. Deshalb hat man bei diesem Bericht durchaus nicht das Gefühl einer hübschen, theoretischen Arbeit, vielmehr gewinnt man die Ueberzeugung, daß hier sehr praktisch vorgegangen wurde — ja, darüber hinaus wird man ernstlich prüfen müssen, ob das Verhalten der Reichsregierung der Sozialisierungskommission gegenüber nicht eine Sabotage am Aufbau des neuen Deutschlands bedeutet. Am 12. März machte die nicht ganz unbeeinflusste „Deutsche Allgemeine Zeitung“ die Mitteilung, daß bereits an amtlicher Stelle über die Frage der Versicherung und der Hochseefischerei abschließende Urteile vorlägen, so daß gewissermaßen die Arbeit der Sozialisierungskommission überflüssig sei. Wo ist das abgeschlossene Urteil, das am 12. März bereits der Regierung vorlag? Irgendwie geäußert hat sie nichts mehr. Die Regierungsinitiative ruht in märchenhaft dunklem Schoß.

Wir geben im Folgenden den verschmähten Kommissionsbericht inhaltlich wieder:

Von zwei verschiedenen Seiten erfolgte der Anstoß, der die Sozialisierungskommission veranlaßte, sich mit der Frage der Hochseefischerei zu beschäftigen: Einmal, das Bemühen der Marinehöfen, für die Schädigung vieler Existenzen, die mit der Kriegsmarine zusammenhängen, einen Ausgleich durch Gründungen großer Unternehmungen für Hochseefischerei zu finden, auf der anderen Seite das Verlangen vieler Matrosen und Kapitäne der Hochseefischerei nach Sozialisierung ihres Gewerbes. Von den Schiffen, die als Betriebsmittel in Betracht kommen, sind zwei Kategorien zu unterscheiden. 60 Fischdampfer, das sind 20 Prozent sämtlicher Dampfer, sind während des Krieges an die Marine zur Benutzung für Kriegszwecke vermietet worden; zugleich wurde denselben das Recht vorbehalten, die Schiffe zu einer im Voraus bestimmten Kaufsumme zu erwerben. Die Erwerbung hätte um so weniger ein finanzielles Opfer verursacht, als nach den Verträgen die Mietsumme, die in den meisten Fällen 40 Prozent bedeutete, auf die Kaufsumme angerechnet werden sollte. Entgegen dem Antrag der Sozialisierungskommission hat die Reichsregierung jedoch diese Schiffe bereits privaten Firmen übergeben, so daß der Vorteil des Optionsrechts fortfiel.

Das Reich besitzt außerdem zur Zeit 99 Minenschiffe, die sich zum Umbau als Fischdampfer eignen; diese sind Eigentum des Reiches und von ihm gebaut. Gerade sie sind aber Gegenstand des Streites um die Sozialisierung, da aus dieser Flotte die Reedereien für ihre durch das Reich gecharterten, im Krieg verlorenen 51 Schiffe Naturalersatz verlangen. Die Kommission ist jedoch der Ansicht, daß eine Gewährung von Beihilfen, die pro Schiff zirka 630 000 Mark betragen würden, vorzuziehen sei, weil Vorteile, die eine Ueberführung reichseigener Schiffe in sozialisierte Betriebe bietet, durch dieses Gegenargument nicht ausgeglichen werden können.

Der von der Kommission vertretene Vorschlag sucht eine Organisationsform für die deutsche Hochseefischerei vorzuschlagen, die der Eigenart dieses Gewerbes entspricht, die Initiative des Einzelnen, namentlich der Kapitäne nicht ausschaltet und dem handwerksmäßigen Charakter des ganzen Betriebes entsprechend von sofortiger völliger Konzentration absteht. Da von den 99 Minenschiffen augenblicklich etwa 35 noch gebraucht werden, so wäre die Einbeziehung eines Teils derjenigen Schiffe geboten, die während des Krieges an das Reich vermietet wurden. Dieses müßte nunmehr im Wege der Entleerung geschehen, da das Reichsmarineamt von seinem Optionsrecht leider keinen Gebrauch gemacht hat. Die Entleerung soll in einem derartigen Umfang erfolgen, daß jeweils mindestens die Hälfte aller fahrenden Schiffe für sozialisierte Betriebe tätig sind. Radikalere Forderungen ist die Kommission aus praktischen Erwägungen nicht gefolgt. Zunächst bricht gegen die Zusammenfassung aller Betriebe die sehr starke Zersplitterung dieses Wirtschaftszweiges. Die Hochseefischerei wird namentlich in den kleinen Partenreedereien noch ganz handwerksmäßig betrieben. Bei der Zusammenfassung der Kleinbetriebschiffe bedarf es zwar keiner Umformung des technischen Apparats, mithin entfielen eine große Schwierigkeit, die sich sonst einer Sozialisierung des Handwerks entgegenstellt; jedoch erscheint es der Kommission freilich, ob die Ueberführung gerade kleiner und mittlerer Reedereien, die besonders eng mit dem gesamten Wirtschaftskreislauf des Nordseegebietes verflochten sind, so vielversprechend wäre, daß eine Zerstückung dieser Verflechtungen sich rechtfertigen würde. An der Hochseefischerei bleibt der Kleinbetrieb mit seinem Ertrag nicht allzu weit hinter dem des Großbetriebs zurück, denn der Großbetrieb arbeitet nicht mit einer anderen Maschinenriehe wie die Kohlen gegenüber dem Handwerk, sondern bleibt kombinierter, rationaler gestaffelter Handwerksbetrieb. Aus diesem Grund dürfen die Erfolge durch eine etwa ersiehbar Zusammenlegung der Schiffe zu größeren Betrieben nicht überschätzt werden. Jedenfalls wird sich in der über die Hälfte der Schiffe verfallenden sozialisierten Hochseefischerei bald zeigen, ob und inwieweit der Großbetrieb etwa durch Einrichtung der Flottenflotten zu größeren Erträgen gelangen kann.

Ausgangsgrund für die Stellung der Kommission war jedoch ein anderer Umstand. Obwohl der deutsche Markt bedeutend mehr Fische aufnehmen kann, als die Hochseefischerei zu fangen imstande ist, kann trotz alledem nicht der ganze Fang in Deutschland abgesetzt werden. Der deutsche Westen, Rheinland und Westfalen, liebt günstiger für den Transport der in Holland gelandeten englischen Fische und kann daher den Fang, der in den Nordseehäfen gefischt wird, gar nicht aufnehmen. Soweit dieser Fang aus Kabeljau und Schellfische besteht, könnte er in den heißen Sommermonaten gar nicht in Deutschland konsumiert werden. Daher entwickelte sich die volkswirtschaftlich durchaus zweckmäßige Geschäftspraxis, einen großen Teil des deutschen Fanges in Aherdeen zum Verkauf zu bringen. Durch eine völlige Sozialisierung der deutschen Hochseefischerei könnte der Verkauf dieser Fische in Aherdeen erschwert werden, obwohl die englische Fischindustrie ein Interesse am Warena derselben hat. Käme es zu einer Gegenbewegung der englischen Fischindustrie, so müßte ein Teil des deutschen Fischfangs in Fabriken verarbeitet und dann exportiert werden; hierdurch würde die sozialisierte Fischerei von vornherein mit Aufgaben belastet, denen sie vielleicht nicht gewachsen wäre.

Der Organisationsplan ist folgender: Aus den Dampfern sind Unternehmungen von 20 bis 25 Schiffen zu bilden in Form von Genossenschaften n. b. S. oder Aktiengesellschaften, in die das Reich die Schiffe einbringt und demgemäß in den Besitz der Anteile oder Aktien gelangt. Die Betriebsführung erfolgt wie im privaten Betriebe. Ähnlich wie in diesen sollen die Bezüge der Kapitäne und Matrosen gestaltet sein, insbesondere soll nicht von dem Ertrag der Beteiligung am Bruttoertrag abgewichen werden. An technischen Fragen hätten Betriebsräte der Kapitäne und Matrosen mitzuwirken; die Leitung der Unternehmungen soll möglichst Freiheit erhalten, eine Einbeziehung des Betriebs in den Etat soll nicht erfolgen. Die einzelnen Unternehmungen wären in einem Verband zusammenzufassen. Dieser Verband müßte mindestens die Unternehmungen als Verband umfassen, er hätte die Beschaffung von Netzen, die Belieferung von Eis, die Ausführung von Reparaturen zu regeln; dadurch wäre es möglich, die Preisbestimmung ausschlaggebend zu beeinflussen, so daß nicht, wie augenblicklich, die wirtschaftlich überlegenen Netzfabriken den Nutzen der Fischerei an sich ziehen könnten.

Aus den gesamten HochseefischereiuUnternehmungen, den sozialisierten wie den privaten, wäre ein Wirtschaftskörper zu bilden,

dem die Verwertung der Fische obliegen soll. Das „Deutsche Fischkontor“ soll als juristische Persönlichkeit konstruiert werden und aus 30 oder 45 Mitgliedern bestehen, von denen ein Drittel Vertreter der Allgemeinheit und Konsumenten, je ein weiteres Drittel Vertreter der Unterzeichner bezw. der Betriebsleitungen und der Matrosen bezw. Kapitäne sein soll. Von diesem Kontor bleibt die Heringsfischerei und die mit Segelschiffen ausgeflossene. Das Kontor soll keine Erwerbsgesellschaft sein, sondern für eine sachgemäße Verteilung der Fische auf die einzelnen Auktionsplätze sorgen. Der geschäftsführende Ausschuss des Fischkontors überweist die Erträge aus den einzelnen Fängen den Reedereien und vermittelt den Verkauf an die Fischmehlfabriken. Von einer Sozialisierung des Handels soll abgesehen werden, da dies bei der Schwierigkeit und Empfindlichkeit des Marktes sehr bedenklich wäre. Eingegen wird es Aufgabe des Kontors sein durch entsprechende Propaganda den Absatz zu fördern. Außerhalb des Fischkontors soll der Verkauf von Fischen ins Ausland von jeder Gesellschaft auf eigene Rechnung erfolgen. Es können also vom konturierenden Ausland her keine Einwendungen gegen die Sozialisierung erhoben werden.

Die Sozialisierungskommission gibt sich selbst, wie dies aus verschiedenen Stellen ihres Berichts hervorgeht, keinen übertriebenen Hoffnungen auf einen großen materiellen Erfolg hin. Der Handwerksbetrieb der Fischerei wird rationaler arbeiten können, das Fischkontor soll die Anarchie in den Absatzverhältnissen beseitigen. Maßgebend für den Standpunkt der Kommission ist jedoch die Ueberzeugung, daß sozialisiert werden soll, wo es volkswirtschaftlich möglich ist. Dieser Grundgedanke ist zu Beginn der Revolution bis tief in die bürgerlichen Reihen hinein programmatisch erklärt worden. Kann man also keine Gründe anführen, die eine erhebliche Schädigung der Wirtschaft in Aussicht stellen, so wird man sich für die Ueberführung in die stilllichere Wirtschaftsform erklären müssen. In dem Umfang, wie die Kommission die Sozialisierung der Hochseefischerei vorschlägt — eine Form, die unter Ausrechterhaltung der Initiative jede Bürokratisierung zu vermeiden sucht — scheint uns dieselbe zum mindesten sehr erwägenswert. Die Bedeutung der Hochseefischerei für die deutsche Wirtschaft wuchs vor dem Krieg ständig. 1912 betrug die Ausbeute der Seefischerei in Nord- und Ostsee 40 1/2 Millionen Mark. Bei dem augenblicklichen Tiefstand unserer Viehwirtschaft gewinnt naturgemäß die Fischverföhrung für die Allgemeinheit an Bedeutung. Wie man sich aber auch zur Sozialisierung der Hochseefischerei stellen wird, niemand, der einen Funken von Erneuerungswillen in sich hat, wird billigen können, daß diese Frage und die Arbeit der Sozialisierungskommission diskussionslos verschwinden soll.

# Die Einführung der Betriebsräte.

Der Zwischenfall, der durch die gestrige Kampfabstimmung im Sozialversicherungsausschusse über den Umfang der Einführung der Betriebsräte entstanden ist, wird erst am Freitag seine Lösung finden. Schon durch diese Vertagung der Entscheidung wird der parteipolitische Zwang der überflüssigen Scharfmacherei der Sozialdemokraten offenbar. Immerhin hat das wüste Loben der sozialdemokratischen Presse die Situation erschwert, da das Geschrei vom „eisernen Festhalten“ unter allerlei Drohungen und Beschimpfungen den Eindruck eines sozialdemokratischen Diktates nur verschärft und die christlichsozialen Abgeordneten sind natürlich ebenso entschlossen, an ihrem Standpunkte festzuhalten. Unter solchen Umständen sind die Aussichten für den angekündigten Antrag der Sozialdemokraten, die gestrige Abstimmung umzuwerfen und den Text des Kommissionsberichtes wieder herzustellen, keine günstigen; der Antrag wird am Freitag im Ausschusse zur Abstimmung kommen.

Eine der stärksten Beschwerden der Sozialdemokraten bildet es, daß durch die gestrige Abstimmung eine Vereinbarung mit den christlichsozialen Regierungsmitgliedern gebrochen worden sei. Dr. Bauer hat gestern selbst im Ausschusse behauptet, daß eine solche Vereinbarung zwischen ihm und Staatssekretär Stöckler getroffen worden sei. Eine solche Vereinbarung besteht aber nicht. Dies haben die Christlichsozialen heute im Ausschusse festgestellt, dies mußte auch der Regierungsvertreter zugeben, der für Dr. Bauer in die Presse sprang, dies geschieht schließlich der Staatskanzler Dr. Renner selbst unumwunden zu, der damit seinen Parteigenossen in aller Form desavouiert. Dr. Renner muß heute — offenbar als Ergebnis des heutigen Kabinettsrates — feststellen:

Bei der Feststellung der Zahl von Betriebsangehörigen, die die Voraussetzung für einen eigenen Betriebsrat bilden sollen, hat es sich nicht um persönliche Vereinbarungen zwischen dem Herrn Staatssekretär Dr. Bauer und dem Herrn Staatssekretär Stöckler gehandelt, und auch nicht um Vereinbarungen des Herrn Staatssekretärs Doktor Bauer mit der christlichsozialen Partei, sondern um die Beratung der Gesetzesvorlage der Sozialisierungskommission im Kabinettsrate selbst. Bei dieser Beratung hatte Staatssekretär Dr. Bauer den Entwurf der Sozialisierungskommission vertreten, der zehn Arbeiter für die Schaffung eines Betriebsrates vorschlug. Herr Staatssekretär Stöckler beantragte eine höhere Zahl. Die verschiedenen Auffassungen wurden sodann durch den Kabinettsbeschluss im Kompromißwege ausgetragen. Die Regierungsvorlage beruht also auf der Entscheidung des Kabinettsrates, die im Kompromißwege einhellig getroffen wurde.

Es bestehen jedoch heute zwei Tatsachen: erstens, daß die gestrige Behauptung Dr. Bauers über diese Vereinbarung unrichtig ist, und zweitens, daß die von den Sozialdemokraten so heftig bekämpfte Einschränkung der neuen Betriebsorganisation auf Betriebe mit zwanzig und mehr Arbeitern oder Angestellten der ursprünglichen Vorlage Dr. Bauers entnommen ist. Es wird Sache des Staatssekretärs Dr. Bauer sein, aus diesen beiden Tatsachen für sich jene „politischen Konsequenzen“ zu ziehen, die er als erster den Christlichsozialen angedroht hat.

Was die Ausschaltung der landwirtschaftlichen Betriebe, mit Ausnahme der Nebenbetriebe, der Holzabfuhr- und Holzverdelungsbetriebe, betrifft, so bestehen die bäuerlichen Vertreter gleichfalls auf dem Ergebnisse der gestrigen Abstimmung mit der Begründung, daß in der kleinen und mittleren Landwirtschaft ein Bedürfnis nach einer solchen Betriebsorganisation nicht besteht und daß deren Einführung in diese Betriebe lediglich ein parteipolitisches Interesse der Sozialdemokraten ist. Anders liegen allerdings die Verhältnisse beim Großgrundbesitz. Aber würde man dort diese Organisation einführen, so würde dies naturnotwendig auch auf die übrige Landwirtschaft zurückwirken, die sich dann auf die Dauer dem gleichen Schicksal kaum entziehen könnte. Um den Großgrundbesitz zur sozialen Organisation heranzuziehen, stehen andere Wege zur Verfügung,

die den Klein- und Mittelbesitz fördern, nicht ihn schwächen sollen.

Im übrigen verlief die heutige Ausschußsitzung ohne jeden Zwischenfall. Wir berichten hierüber:

Zunächst gab Abg. Dr. Mayr namens der Christlichsozialen folgende Erklärung ab: Gegen den Teil der gestern namens der sozialdemokratischen Mitglieder des Ausschusses abgegebenen Erklärung, als ob die Abstimmung der bürgerlichen Parteien über § 1 der Vorlage eine politische Stellungnahme gegen die sozialdemokratische Partei und die von ihr unterstützte Regierung bedeuten würde, wurde unjenseits gestern sofort Stellung genommen und diese irrige Auffassung zurückgewiesen. Wir waren aber nicht in der Lage, dem weiteren Borwurfe der Moyalität zu begegnen, die darin lag, daß die Regierungsvorlage im Kabinettsrate angenommen und zwischen den Staatssekretären Dr. Bauer und Stöckler vereinbart worden sei. Nach den von zuständiger Stelle nunmehr erhaltenen Aufklärungen stellen wir folgendes fest: Bizelanger, Fink und die Staatssekretäre Stöckler und Berdit haben in der erwähnten Sitzung des Kabinettsrates ausdrücklich erklärt, daß dem Gesetzentwurfe auf dieser Basis unmöglich zugestimmt werden könne und daß vor ihrer Zustimmung zu demselben auch die Christlichsoziale Vereinigung gehört werden müsse. Staatskanzler Dr. Renner erklärte hierauf ausdrücklich, man könne nicht verlangen, daß die Staatssekretäre die Meinung der Klubs zu vertreten haben und diese nichts mehr zu reden hätten. Man könne auch ohne Studium so rasche Beschlüsse nicht fassen. Die Staatssekretäre Stöckler und Berdit haben tatsächlich nicht für den Gesetzentwurf und nur deshalb nicht gegen denselben gestimmt, weil sie die Einbringung desselben in die Nationalversammlung nicht verhindern wollten.

Sektionschef Dr. Krasny erklärt hierauf ähnlich wie die vorerwähnte Mitteilung des Staatskanzlers, daß im Kabinettsrate Staatssekretär Stöckler festgestellt habe, daß der Ausdehnung der Institution, wie sie die Kommission beschlossen hatte, nicht zugestimmt werden könnte, und daß dann ein Kompromißantrag, welcher für die Einführung der Betriebsräte in die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft die Zahl von zwanzig Arbeitern oder Angestellten als Voraussetzung feststellte, im Kabinettsrate angenommen worden sei.

Abg. Elbersch meint namens der Sozialdemokraten, die ablehnende Haltung der Staatssekretäre der christlichsozialen Partei (siehe (1)) bei der Stellung des Kompromißantrages aufgegeben worden zu sein. Jedenfalls sei eine ablehnende Haltung der beiden Staatssekretäre gegenüber diesem Kompromißantrage nicht (?) erfolgt.

Der Ausschuss setzte sodann die Spezialdebatte fort. Es wurden zu § 3 (Aufgaben der Betriebsräte) eine Zahl von Änderungsanträgen gestellt. So wurde beantragt, daß der Betriebsinhaber die gemeinsamen Beratungen über die Befreiung des Betriebes allmonatlich abhalten müsse; ferner wurde beantragt, daß die Verpflichtung zur Vorlage der Bilanz nur in Betrieben mit mehr als 50 Arbeitern und erst von Rechnungsjahr 1920 an bestehen solle; daß für Florbühnen, wenn sie nur einen Mindestverdienst festsetzen sollen, nur in dieser Hinsicht die Zustimmung der Betriebsräte erforderlich ist.

Diese Anträge werden den Parteien zur Beratung vorgelegt werden; die Abstimmung darüber erfolgt in der nächsten Sitzung, die am Freitag nachmittags stattfindet.

## Aus dem Finanzausschusse.

Der Finanz- und Budgetausschuss hat heute das Gesetz, betreffend die Einhebung der inneren Abgaben und Lizenzgebühren für eingeführte Verbrauchsgegenstände und Gegenstände des Staatsmonopols angenommen, ebenso das Gesetz, betreffend die Ermächtigung der Regierung zu Zoll- und handelspolitischen Verfügungen, um den gegen die Verträge und die Zollgemeinschaft verstoßenden Maßnahmen anderer Staaten mit entsprechenden Gegenmaßnahmen zu begegnen.

Abg. Kraft verlangte hierbei, daß die Regierung die Bestimmungen über die Sperrverordnungen ehestens der Nationalversammlung zur Beschlußfassung unterbreite und beantrage, daß die Regierung verpflichtet sei, die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen der Nationalversammlung, falls sie versammelt ist spätestens am Ende jedes Monats, sonst bei ihrem Zusammentritte zur Beschlußfassung vorzulegen; ferner beantragte er, die Wirksamkeit des Gesetzes mit 31. Dezember 1919 zu begrenzen. Auch diese Änderungen wurden angenommen.

Nach einem Referate des Abg. Dr. Mayr wird das Gesetz über die Änderung des Dienstverhältnisses der Kanzleioffizianten und Kammeroffiziantinnen, der Kanzleihilfen und Kammerhilfen, ständigen Aushilfsdiener und Landpostdiener angenommen. Den Bericht an das Haus wird Abg. Dr. Mayr erstatten.

## Wohnungsnot und Vermögensabgabe.

Von einer mit Wohnungspolitik seit Jahren verdienstlich tätigen Persönlichkeit geht uns folgende Anregung zu:

Durch demagogische Gesetze wird die Wohnungsnot nicht gelindert, sondern werden nur Kulturwerte zerstört. Die einmütige Ablehnung des Gesetzes über die Enteignung von Palästen und Schlössern ohne Entschädigung seitens aller vernünftig denkenden Menschen zeigt, daß der Bevölkerung trotz aller Treibereien der gesunde Sinn des Rechtsgefühles nicht abhanden gekommen ist. Um in den Abgrund nicht noch tiefer hineinzustürzen, müssen wir den Weg der ehrlichen Arbeit betreten, denn nur dieser kann uns wieder herausführen.

Die Wohnungsnot hat einen Umfang angenommen, an dem jede Voraussicht zunichten wurde. Abhilfe kann nicht durch Fiktion geschehen, sondern nur durch ganze Arbeit. Zum Bauen gehören Land, Baumaterial und Geld. Architekten, Baumeister, Arbeiter. Land ist genügend vorhanden und vernünftige Enteignungsgesetze wie das belgische von 1869 werden es der Allgemeinheit verschaffen. Architekten, Baumeister und Arbeiter sind im Ueberflusse vorhanden, Baumaterial im Rohstoffe gleichfalls. Haben wir derzeit nicht genug Ziegeln, so werden wir Erdaustoffe verwenden, deren Zahl heute schon in die Hunderte geht. Der Zweck dieser Zeilen ist es die Möglichkeit der billigen Geldebekämpfung zu beweisen.

Wir benötigen für die erste Bauzeit, um reichlich mit Geld versorgt zu sein, circa 300 Millionen. Derjenige, der für die Zwecke der Wohnungsfürsorge Geld mit 2 1/2 bis 3 Prozent Verzinsung zur Verfügung stellt, wäre von der Vermögensabgabe für diese Beträge nicht betroffen. In aller kürzester Zeit wären

300 Millionen gezeichnet. Einerseits entgingen dem Staate dadurch bei durchschnittlich 30prozentiger Abgabe 90 Millionen an direkten Einkünften, andererseits wäre es aber eine Entlastung von vielen Millionen Kronen an Arbeitslosenunterstützung, eine Befruchtung der Industrie und des Handwerks, wie sie besser nicht gedacht werden könnte. Diese 90 Millionen wären ein fruchtbarer Regen, der goldene Früchte zeitigen würde. Der Herr Staatssekretär für Finanzen möge diesen Vorschlag noch vor Torfschlus in Erwägung ziehen. Für Hunderttausende Mitbürger wird dadurch Arbeit und für Tausende ein Heim geschaffen.

Fabricius

1.11.1919

# Problem der sozialen Revolution.

## Die Eigenart des Räteystems.

Von Max Adler.

Der entscheidende Vorzug des Räteystems vor dem parlamentarischen System, ja geradezu das, was seinen eigentümlichen politischen Sinn und seine entwicklungsfördernde geschichtliche Bedeutung ausmacht, liegt, wie wir sahen, darin, daß es die Bildung eines einheitlichen, nicht mehr von Klassegegensätzen gespaltenen Vertretungskörpers ermöglicht. Auf diese Weise kommt eine die verschiedensten Schichten der werktätigen Bevölkerung umfassende Volksvertretung zustande, die erst einen wirklichen Gemeinwillen darzustellen vermag. Aber freilich ist dafür Voraussetzung, daß alle die wirtschaftlichen Gegenwartsinteressen, deren Wahrung sonst das Um und Auf der parlamentarischen Parteikämpfe ist, wobei es sich also nur darum handelt, wer besserer Repräsentant des bürgerlichen Staates sein soll, entschieden zurücktreten hinter dem gemeinschaftlichen gesellschaftlichen Umwandlungsinteresse, das über den heutigen Zustand von Staat und Gesellschaft, das heißt über die Klassenspaltung, hinausführen kann. Und dies macht wieder nötig, daß die Gewählten in diesem Vertretungskörper auch alle dieselbe prinzipielle ablehnende Stellung zum Staate und zur Gesellschaft des Kapitalismus haben, daß sie also Vertreter der sozialistischen Idee sind. Daraus ergab sich auch die Konsequenz, das Wahlrecht zu den Arbeiterräten auf die Zugehörigkeit zu einer sozialistischen Organisation aufzubauen.

Da tritt uns aber der Einwand entgegen, daß wir damit den ungeheuerlichen Vorwurf machen, die Herrschaft einer Partei gesetzlich zu begründen, und damit ein neues Vorrecht schaffen. Eine solche Ansicht stützt sich bloß darauf, daß sie die Stellungnahme für den Sozialismus ohneweiters mit der einer politischen Partei im herkömmlichen Sinne des Wortes gleichsetzt, was aber dem revolutionären Wesen des Sozialismus und seiner geschichtlichen sowie kulturellen Bedeutung durchaus nicht entspricht. Zunächst wäre zu sagen, daß selbst wenn der Sozialismus seiner ganzen Beschaffenheit nach wirklich nichts anderes wäre als eine politische Partei, die Festlegung seiner Vorherrschaft im Staate durch Gesetze gar nichts dem Wesen einer politischen Partei Fremdes wäre, sondern höchstens nur offen und ehrlich ausgesprochen würde, was jede Partei, die zur Macht gelangt, wirklich tut und, soweit sie kann, auch durch Gesetze zu befestigen versucht. Es ist ja das Ziel der sozialistischen Politik, die Herrschaft des Proletariats, natürlich des sozialistischen Proletariats, aufzurichten, und die Herrschaft ist nun einmal nicht anders möglich, als daß der Herrschende für sich das Vorrecht der Macht und der höchsten Gewalt im Staate in Anspruch nimmt. Das Entscheidende ist aber, daß dieses Verhältnis der Herrschaft und der Machtergreifung beim Sozialismus nun einen ganz anderen Charakter erhält wie bei jeder anderen politischen Partei, weil der Sozialismus eben nicht bloß politische Partei, sondern darüber hinaus Vertretung des Ganzen der Gesellschaft ist, freilich einer Gesellschaft, die erst im Werden ist. Das eigentümliche Wesen jeder bloßen politischen Partei liegt darin, daß sie lediglich einseitige Interessenvertretung im Staate und in der Gesellschaft ist: sie vertritt die

Interessen der großen oder der kleinen Grundbesitzer, des Kapitals oder der Kleinbesitzer, der Industrie oder der Handwerker, des Adels, des Bürgertums oder des Bauernstandes. Alle diese Interessenvertretung sucht nur die Macht im Staate für sich zu gewinnen, nicht um diesen Staat zu überwinden, sondern um in ihm zu herrschen, um ihn für ihre Zwecke besser auszunutzen. Diese Parteien lassen den sozialen Aufbau von Staat und Gesellschaft völlig unangetastet und sind insofern alle, so feindselig und aufbegehrend sie sich auch zuweilen gehalten, durchaus konservativ, ja antirevolutionär. Sie wollen die Gesellschaft gar nicht anders haben, als sie heute ist, sie wollen sie nur für sich haben. Ist hierin also das eigentliche Wesen einer politischen Partei erkannt, dann ist sofort klar, daß der Sozialismus überhaupt keine politische Partei in diesem Sinne ist. Gewiß vertritt auch er besondere Interessen, die Interessen der Arbeiterklasse, des Proletariats, aber — und das macht das Revolutionäre im Sozialismus aus — nicht als Arbeiterinteressen, sondern als Gemeinschaftsinteressen. Solange man den Sozialismus nur so versteht, als ob er die Interessen des Arbeiterstandes zu vertreten hätte, also nur den Kampf bedeuten würde für die Verbesserung des Loses der Arbeiterklasse in Staat und Gesellschaft, hat man sein eigentliches Wesen verkannt. Das wäre bloße Gewerkschaftsbewegung, die an sich noch lange nicht Sozialismus und gesellschaftliche Revolution bedeutet. Revolutionär, das heißt geschichtlich fortentwickelnd, wird der Sozialismus erst, wenn der Gedanke des kommunistischen Manifestes sein Lebens- und Bewegungsprinzip geworden ist, daß sich das Proletariat als die unterste Schicht der Gesellschaft nicht erheben kann, ohne den ganzen auf ihm lastenden Gesellschaftsbau der kapitalistischen Ordnung umzustürzen, daß es nicht frei werden kann, ohne sich vom Klassenstaat zu befreien. Sobald aber dies der Sinn des politischen Machtstrebens des Sozialismus wird, dann verwandelt sich, wie dies bereits Lassalle in unvergänglich schönen Worten dargelegt hat, die Vertretung der Sonderinteressen des Proletariats in die Vertretung der Interessen eines neuen Gemeinschaftsinteresses. Und was bloß als politische Partei erscheint, weil es sich im Kampf um die Macht auf denselben Boden mit den anderen Parteien stellen muß, das ist in Wirklichkeit die Organisation aller gesellschafts-erneuernden Kräfte gegenüber dem gesellschaftlichen Stillstand, ja Rückschritt.

Unter dem gleichen Namensklang der Partei verbergen sich also zwei grundverschiedene Wesenheiten. Und die Forderung, einen rein sozialistischen Vertretungskörper in der Verfassung des Staates zu verankern, bedeutet nicht die Stabilisierung einer Parteiherrschaft, sondern den ersten Schritt zur Beseitigung bloßer Parteiherrschaft, zur Überwindung des Klassencharakters der Gesellschaft, zum Aufbau einer solidarischen Gemeinschaft menschlicher Arbeit.

Und dieses revolutionäre Ziel kann das Räte-system nur erreichen, wenn es ganz und konsequent sozialistisch aufgebaut ist. Denn sonst würde es binnen kurzem zu einem Instrument kleinlicher und lächerlichster Betriebs-, Werkstätten- und Bürointeressenvertretung entarten. Schon treibt der ebenso schnell populär wie mißverständlich gewordene Gedanke des Arbeiterrates die seltsamsten Blüten, wenn ganz reaktionäre oder durchaus noch vom ständischen Geiste erfüllte Körperschaften sich beeilen, ihre „Arbeiterräte“ zu entsenden,

die sonst die Berührung mit den Arbeitern als eine soziale Degradierung vermieden. Man mag über die Notwendigkeit des Räteystems Zweifel hegen, man mag der Anschauung sein, daß die Entwicklung des Kräfteverhältnisses der Parteien in den Nationalversammlungen uns überall binnen kurzem bereits die sozialistische Majorität bringen wird und damit vielleicht einen weniger komplizierten und sicheren Weg zur Diktatur des Proletariats eröffnet. Da nun aber einmal die Bewegung für das Räte-system die Proletariatsmassen ergriffen hat, so steht nun einfach das Problem so: Entweder entartet das Räte-system zu einem Organismus bloßer ständischer und beruflicher Interessen ohne prinzipielle Beziehung zum Sozialismus und damit zu einer bloß unendlich verschlechterten Wiederholung der Nationalversammlung, oder es wird zum einheitlichen Organ des gesellschaftlichen Umbildungswillens. Das letztere ist aber nur möglich, wenn es sich auf der Zugehörigkeit zum Sozialismus aufbaut. Und in dieser Hinsicht ist dann dieses Vertretungssystem der werktätigen Bevölkerung so wenig eine Parteiherrschaft, daß gerade in ihm die Parteierklärung des heutigen Sozialismus überwunden werden kann. Denn es ruft nicht etwa bloß die Sozialdemokratie in die Arbeiterräte, sondern ebenso die sogenannten Kommunisten, die Sozialrevolutionäre und überhaupt alle Richtungen des klassenkämpferischen Sozialismus: kurz, es macht nicht eine Partei, sondern eine Idee zum Organisationsprinzip dieser Vertretung. Das heißt aber nun nicht etwa, daß eine reine Gesinnungsherrschaft gegründet, also eine neue Kirche aufgerichtet werden soll. Eine solche Meinung wäre entweder eine arge Verleumdung oder eine demagogische Entstellung der ganzen Arbeiterbewegung. Sondern die sozialistische Idee als Organisationsprinzip der Arbeiterräte heißt nur, daß der Neuaufbau der Gesellschaft ohne einen, alle Mitarbeiter an diesem Werke durchbringenden einheitlichen Geist nicht möglich ist. Und will man durchaus mit Worten spielen, will man durchaus eine Kampfgemeinschaft um dieser notwendigen Einheit ihrer revolutionären Gesinnung willen eine Kirche nennen, dann ist es eben die Kirche der Zukunft, die Lassalle gemeint hat und deren Fels nur das sozialistische Proletariat sein kann.

Nichts anderes als ein Spiel mit Worten ist es, wenn man die Beordnung des Räteystems neben die Nationalversammlung für die Zeit des Ueberganges, in der wir uns jetzt befinden, als die Schaffung eines Oberhauses, als die Wiederbelebung der verrufenen Institution des Zweikammersystems schlecht zu machen sucht. Auch hier wird ein altes Wort, das einen ganz anderen Inhalt bezeichnet, auf eine neue Sache angewendet. Das Zweikammersystem hat seine undemokratische und reaktionäre Bedeutung daher, daß es in dem Herrenhaus, in der Adelskammer eine auf den Privilegien der Geburt, des Standes und Besitzes gegründete Einrichtung enthielt, die zu dem ausgesprochenen Zwecke da war, den Volkswillen, soweit er überhaupt in dem Abgeordneten-hause zum Ausdruck kam, zu kontrollieren und einzuschränken. Das Oberhaus war ein Ueberbleibsel der alten ständischen Verfassung, der letzte Rest der ursprünglich in der Feudalmonarchie herrschenden Stände des Adels und der Kirche, denen sich zuletzt die Vertreter der Plutokratie zugesellten. Der Zentralrat der Arbeiter-räte, der neben die Nationalversammlung als zweite Kammer treten würde, wäre kein Ueberbleibsel einer Ständevertretung, sondern der Anfang einer Gesellschaftsvertretung, er wäre kein Hemmschuh der Demokratie, sondern im Gegenteil ihr wichtiger Mauer-

## Grundbesitzteilung.

Von Dr. Wilhelm Nebinger.

So wie der Krieg aus Verfolgungswahn der Völker und in momentaner Umnachtung ihres gesunden Sinnes begonnen worden ist, so hat er, Böses fortzeugend, auch Wahnsinn im Gefolge. Wenn man von dem Prager Beschluß, alle Grundbesitze bis herab auf 50 Sektar meist parzellenweise zu verteilen, hört, so glaubt jeder Fachmann, wohl einen Irrten reden zu hören.

Wohl niemand wird heute verlangen, es solle alle Großindustrie in Handwerksbetriebe rückverwandelt oder es solle jede große Dampfmaschine zer schlagen und aus ihrem Material eine Anzahl kleiner Maschinen gebaut werden. Vielmehr sieht ein jeder ein, daß eine Maschine von 500 Pferdekraften weniger Gebäude- und Raum, weniger Wartepersonal und Kohle braucht, als zehn Maschinen von 50 Pferdekraften erfordern. Aber es gibt scheinbar viele sogenannte Volkswirte, die eine Gutswirtschaft mit ihrem eingearbeiteten Beamtenapparat, mit ihren genau auf die jetzige Bodenfläche berechneten Direktionsgebäuden, Scheunen, Ställen, Maschinen und Einrichtungen für ein Butterbrot halten, das man beliebig zerschneiden darf. Sie ist doch ein der Volkswirtschaft dienender Organismus, der seine Rentabilität und damit Sinn und Leben verliert, wenn man ihm seine Glieder nach einem Schema auf einem Prokrustesbett amputiert! Man denkt scheinbar an Dänemark oder Holland, dessen blühende Landwirtschaft wenig Großbetriebe aufweist, vergisst aber, daß der Boden dort viel fruchtbarer ist, daß die Kleinbetriebe in Generationen langer Arbeit mit Gebäuden und Inventar wohl ausgerüstet wurden, und daß die Bauernschaft dort auf weit höherem geistigen Niveau steht. Bei uns sind heute eben größere Einheiten vorhanden und sind lebende Werkzeuge der Volkswirtschaft. Ihre Gebäude und Einrichtungen sind viele Millionen wert, stellen einen bedeutenden Faktor im Volksvermögen dar, und würden durch eine Grundbesitzteilung entwertet.

Gerade Böhmen ist durch seine landwirtschaftlichen Großbetriebe berühmt. Seine monumentalen Meierhöfe, seine intensiven Zuckerrüben- und Brennereiwirtschaften imponieren selbst einem Engländer oder Amerikaner. Böhmen wird um diesen Besitz von anderen Ländern, namentlich von Nieder- und Oberösterreich, beneidet. Es verdankt ihm zum großen Teil den Vorsprung in seiner agrarischen Produktion. Was leistete nicht sein Großbetrieb für die Landeskultur durch wissenschaftliche Bewirtschaftung, durch Saatwahl, Kunstbindung und Viehrassenverbesserung! Laut Statistik ist sein Sektarertrag an Getreide und Hackfrüchten um 20 bis 40 Prozent größer als beim Kleinbetrieb. Dieser Mehrertrag ging für den Staat bei einer Bodenzerstückelung zum großen Teil verloren. Bei den Getreiderequisitionen der letzten Jahre lieferte der Großgrundbesitz nach amtlicher Erhebung mehr als das Doppelte, in einzelnen Bezirken fast das Vierfache der Kleinbeitragsleistung ab.

Bevölkerungspolitische Erwägungen sprechen freilich für den Kleinbetrieb, aber ihnen allein dürften wir nur folgen, wenn wir ein primitiver Avararstaat wären. Um die vorhandene dichte städtische und industrielle Bevölkerung zu ernähren und um exportieren zu können, sind Großbetriebe — freilich in richtiger Mischung mit Kleinbetrieben — unbedingt nötig. Dies hat zum Beispiel erst unlängst in Amerika eine große Enquete wissenschaftlich festgestellt. Gerade die Kriegszeit hat den Städtern zum Bewußtsein gebracht, wie sehr sie in ihrer Versorgung vom Großbetrieb abhängig sind. Ohne diesen würde die Milchzufuhr fast aufhören, denn der Kleinbesitzer verbraucht seine Milch selbst. Polizeiverordnungen sind dagegen machtlos. Bäuerliche Volkseigenenschaften lassen sich erst in jahrzehntelanger Arbeit einbürgern. Der Großbetrieb kann Maschinenkraft besser ausnützen. Nur für seine großen Felder lohnt sich ein Dampfpflug. Er beschäftigt pro Sektar weit weniger Leute; sein großer Stall ist mit Dünger- und Futterbahnen ausgestattet und verlangt pro Kub weniger Wartepersonal; dadurch hat er weniger Selbstversorger zu befriedigen und kann mehr Produkte in die ferneren Konsumzentren liefern. Wenn wirklich die größte Wirtschaft nur fünfzig Sektar umfassen würde, so hätte es keinen Zweck mehr

Verlagsort: Leipzig. Preis: in RM 8.4, einschließlich Bestellgeld, bei den auswärtigen Vertriebsstellen 10.4 RM, einschließlich Bestellgeld, bei den deutschen Postanstalten 8.4 RM, ausschließlich Bestellgeld. Preis für die Anzeigenzeile oder deren Raum 1.4, ausgleich 20% für die Faksimilezeile oder deren Raum 4.4. Teuerungszuschlag. Anzeigen von Stellenwachen und Familienanzeigen ohne Teuerungszuschlag. Für die Aufnahme von Anzeigen an bestimmt vorgeschriebenen Tagen oder in bestimmten bezeichneten Ausgaben wird keine Verantwortlichkeit übernommen. Vertriebsstellen: Koblenz C. Heideheim, Erfurt J. P. Houben, Lannop Admittung, Mainz Metzger Veri., Anat. Mannheim D. Frenz, Wilhelm (R.) H. Boedecker Buchh., M. Giedrich E. Schellmann, Roul. H. Orenfeld, Howwid Felix Trumm, Romschall C. A. Koehnerath, Rheinf. O. Berger, Ruhrort Andree & Co. Saarbrücken S. C. Schlot, Siegburg A. Fritz, Seligen Id. Elven, Wiesbaden H. Oled. - Sonst. Vertriebsstellen in Deutschland in allen größ. Städten: Haasenstein & Vogler, Rud. Mosse, Drupe & Co., G. m. b. H., Invalidendank, Bremen Herm. Wälder, Wih. Schöller.

Zum Ausbau des Rätegedankens.

★ Berlin, 13. Mai. (Telegr.)

Der treibende Grundgedanke der Revolution, den breitesten Schichten der Bevölkerung stärkere politischen und wirtschaftlichen Einfluß auf die Gestaltung unserer gesamten gesellschaftlichen Verhältnisse einzuräumen und zu sichern, hat sich nach zwei verschiedenen Richtungen hin ausgewirkt. Politisch insofern, als es unsere ganze Staatsverfassung von Grund aus umgestaltete, insbesondere in Preußen ein veraltetes, auf Vorkherrschaft oberrichterlicher Klassen berechnetes Wahlrecht durch ein neues, den alten Obrigkeitsstaat durch den parlamentarisch regierten, ersetzte. Die Rückwirkungen davon auf die Verfassungen der andern Bundesstaaten und des Reichs sind bekannt. Durch die gesamte Wahlrechtsgebung ist für jeden Reichsbürger die Möglichkeit zur Wahrnehmung seiner politischen Rechte in breitem Umfang gesichert, und darüber hinaus über die bloße Betätigung bei der Wahl vermöge des parlamentarischen Systems auch der Einfluß auf die Verwaltung. Aber alles, was nach dieser Richtung erzielt wurde, hat den Strömungen, den Wünschen und Hoffnungen, die in der Revolution mit elementarer Wucht zutage traten, nicht genügt. Von vornherein war daneben auch das Empfinden und Verlangen vorhanden, daß es mit der Erläuterung reichspolitischer Rechte allein nicht getan sei, daß den Massen vielmehr auch vermehrter Einfluß auf die Gestaltung unserer gesamten privaten und Volkswirtschaft sowohl bei ihrer Zielsetzung wie bei der Verteilung ihrer Erträge eingeräumt werden müsse. Dieser Gedanke und die Anerkennung seiner Berechtigung auch durch die Unternehmer hat mehr oder weniger bewußt bereits in der Bildung der sogenannten Arbeitsgemeinschaft bei Ausbruch der Revolution Ausdruck gefunden. Darüber hinaus ist er dann durch die Verordnung vom 23. Dezember 1918 über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten fortgebildet worden. Aber dabei blieb man nicht stehen. Von Anfang an erblickte man vielmehr in der Durchführung des sogenannten Rätegedankens die Möglichkeit der Verwirklichung aller jener treibenden Wünsche, also in der Zusammenfassung der Arbeiterschaft in sogenannten Räten, über deren Gestaltung allerdings die Auffassungen von vornherein meist auseinandergingen. Dabei schwebte in mehr oder weniger bestimmter Form das Ziel vor, diese über das ganze Gebiet des Reiches verbreiteten Räte in Gruppen und schließlich auch in einer Zentralinstanz zusammenzufassen. Wie groß die Bedeutung war, die man diesem Gedanken beilegte, ergibt sich daraus, daß in der neuen Verfassung ausdrücklich die Zustimmung gegeben wurde, daß die Arbeiterräte verfassungsmäßig zu verankern seien. Demgemäß hat die Reichsregierung eine Änderung des Artikels 34 der Reichsverfassung vorgeschlagen, in dem gesagt wird:

Die Arbeiter sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern, an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen und ihre tariflichen Vereinbarungen werden anerkannt. Die Arbeiter erhalten zur Wahrnehmung ihrer Ziele und wirtschaftlichen Interessen nach Betrieben und Wirtschaftsgebieten gegliederte gesellschaftliche Vertretungen in Betriebs- und Bezirksarbeiterräten und einem Reichsarbeiterrat. Die Bezirksarbeiterräte und der Reichsarbeiterrat treten zur Erfüllung gesamtwirtschaftlicher Aufgaben und zur Mitwirkung bei der Ausführung der Sozialversicherungsgeetze mit den Vertretungen der Unternehmen zu Betriebswirtschaftsräten und einem Reichswirtschaftsrat zusammen. Sozialpolitische und wirtschaftspolitische Gesetzentwürfe von grundlegender Bedeutung sollen von der Reichsregierung vor ihrer Einbringung beim Reichstag dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorgelegt werden. Der Reichswirtschaftsrat hat das Recht, selbst solche Gesetze beim Reichstag zu beantragen, die ebenso wie die Vorlagen der Reichsregierung oder des Reichstags zu behandeln sind. Den Arbeiter- und Wirtschaftsräten können auf den ihnen überwiesenen Gebieten Kontroll- und Verwaltungsbefugnisse übertragen werden. Ausbau und Aufgaben der Arbeiter- und Wirtschaftsräte sowie ihr Verhältnis zu andern sozialen Selbstverwaltungskörpern werden durch Reichsgesetz geregelt.

Das waren die grundsätzlichen, vor einer Reihe von Wochen von der derzeitigen Reichsregierung gemachten Vorschläge zur Regelung des Rätegedankens, zur „Verankerung“ der Räte in der Verfassung. In ähnlicher Richtung bewegten sich andre aus sozialistischen Kreisen hervorgegangene Vorschläge, wenn auch mit erheblichen Abweichungen im einzelnen sowohl hinsichtlich der Organisation der Räte wie auch der ihnen zuzuwiesenden Befugnisse. Aber Betriebsräte, territorial abgegrenzte Bezirksräte und schließlich ein Zentralrat mit möglichst weitgehenden Rechten, das waren die Grundgedanken, von denen man auch hierbei ausging. Allerdings wurde dabei die Zusammenfassung dieser Räte mit Organisationen der Unternehmer mitunter scharf abgelehnt.

Der Regierung hat unterdessen die Aufgabe obgelegen, einen Gesetzentwurf zur Ausgestaltung ihrer eignen Vorschläge unter Berücksichtigung der mittlerweile lautgewordenen Meinungen und Wünsche anzuarbeiten. Dem Vernehmen nach soll ein solcher Entwurf mittlerweile fertiggestellt worden sein, ohne daß allerdings bisher über seinen Inhalt amtlich etwas bekanntgegeben worden ist. Soweit wir erkunden können, ist man bei der Aufstellung dieses Entwurfs im wesentlichen an eine Umgestaltung der in der Verordnung vom 23. Dezember 1918 vorgesehenen Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und ihre Ersetzung durch Betriebsräte herangetreten. Solche Betriebsräte sollen in allen Betrieben eingerichtet werden, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeitnehmer, das heißt Arbeiter oder Angestellte, beschäftigt werden. Je nach der Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten soll auch die Zahl der Mitglieder der Betriebsräte sich erhöhen. Sie soll nicht weniger als drei und am allgemeinen nicht mehr als 25 betragen. Durch besondere Vereinbarung mit den Arbeitgebern kann jedoch eine Erhöhung auf 40 Köpfe vorgenommen werden. Die Wahl zu den Betriebsräten erfolgt durch die Betriebsversammlungen geheim und unmittelbar nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Arbeiter und Angestellte müssen in den Betriebsräten vertreten sein. Die Betriebsräte errichtet werden, hören die auf Grund der Verordnung vom 23. Dezember 1918 errichteten Arbeiter- und Angestelltenausschüsse auf zu bestehen. Als Befugnis hat man für die Betriebsräte im allgemeinen die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer gegenüber den Arbeitgebern in Aussicht genommen, daneben aber auch ihre Mitwirkung an der Verwaltung von Betriebswohlfahtseinrichtungen, die Unterstützung der Arbeitgeber bei der Betriebsleitung, ferner ihre Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern. Den Arbeitgebern wird die Verpflichtung auferlegt, den Betriebsräten die gewünschten Aufschlüsse zu geben, die Lohnbücher vorzulegen, Auskunft über den Stand von Aufträgen zu erteilen, vor jeder Einstellung und vor jeder Entlassung eines Arbeitnehmers den Betriebsrat in Kenntnis zu setzen usw. Das Verfahren bei Einsprüchen der Betriebsräte gegenüber Neueinstellungen oder Entlassungen wird im einzelnen genau geregelt. Auch sind Bestimmungen vorgesehen, die verhüten sollen, daß Zugehörigkeit zu irgendwelchen Organisationen politischer Art zum Anlaß von Einsprüchen gemacht werden kann. Der Betriebsrat wählt einen Obmann, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer, und endlich ernimmt er noch eine besondere Vertrauensperson zur Entgegennahme von Mitteilungen des Arbeitgebers über die für die Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern maßgebenden Gründe.

Das sind in großen Umrissen die Befugnisse, die man anscheinend den Betriebsräten zugebacht hat, und mit denen man ihre Stellung innerhalb der Betriebe zu umgrenzen versuchen will. Wenn sich diese jetzt ausgearbeitete vorläufige Vorlage, wie verlautet, in der Tat hierin in einer Reihe von Einzelbestimmungen erschöpft, so lassen sie zunächst eins vermischen, nämlich die Zusammenfassung der zahllosen einzelnen Betriebsräte zu einer größeren organischen Einheit und am letzten Ende zu irgendeinem Zentralorgan. Und gerade das hat doch eigentlich bei allen Erörterungen über das Rätegedanken und dessen Aufbarmachung für unsere gesellschaftliche Ordnung von Anfang an vorgeschwebt. Deshalb ist auch vorauszusetzen, daß Vorschläge der erwähnten Art, die, genau betrachtet, eigentlich nur darauf hinauslaufen, die bereits bestehenden Arbeiter- und Angestelltenausschüsse in ihren Zuständigkeiten genauer zu umschreiben, eigentlich nirgendwo besondere Befriedigung hervorrufen werden. Dies um so weniger, als sie sich im Grunde genommen auch von jenem oben erwähnten grundsätzlichen Vorschlag der Reichsregierung zu Artikel 34 der Reichsverfassung ganz erheblich unterscheiden.

106 14

Sonntag, 18. Mai 1919

# Zeitung

1704

## ten Sachen

vierteljährlich 3.75 M. In Groß-Berlin und Umgegend durch eigene Boten  
 durch die Post. — Anzeigen: Zeile 1 M. u. 60%, Teuerungsausschlag  
 Zeile. Keine Verbindlichkeit für Aufnahme in eine bestimmte Nummer.  
 ein SW 68, Kochstr. 22-26, und in allen Geschäftsstellen des Verlages.

26 Fernsprech-Zentrale: Ullstein & Co., Moritzplatz 11.800,  
 11.801, 11.802 bis 11.850, sowie 15.280, 15.281, 15.282 bis 15.291.

## envorschläge.

### Sozialisierung in Oesterreich.

Von

Dr. Gustav Stolper.

Finanzpolitischer Mitarbeiter der „Vossischen Zeitung“.

\* Wien, im Mai.

Vor etwa vier Monaten hat der Staatssekretär des Aeußeren, Dr. Bauer, damals noch nicht Mitglied der Nationalversammlung, in einer Flugschrift den „Weg zum Sozialismus“ vorzuzeichnen versucht, die namentlich das bekannte Aktionsprogramm von Karl Rautsky auf das schärfste beeinflusst hat. Die Flugschrift war die Legitimation dafür, daß bei der Neubildung des Kabinetts nach den Wahlen Mitte Februar Otto Bauer mit der Leitung der Sozialisierungsarbeiten betraut wurde. Der Staatssekretär geht nach dem Programm methodisch vor — wie weit sich die Absichten Bauers in die Wirklichkeit umsetzen lassen, bleibt abzuwarten. Die ersten vorbereitenden Schritte sind wohl mehr unter dem Gesichtspunkt zu beurteilen, daß sie nichts werden als daß sie wirklich eine Umgestaltung der Wirtschaftsordnung herbeiführen. Aber daß die Regierung nur einen weit gezogenen Rahmen absteckt und sich Vollmacht erhalten lassen will, diesen Rahmen mit einem ihr beliebigen Inhalt zu füllen, ist nicht geeignet, die Bedenken gegen die deduktive Methode Otto Bauers abzuschwächen. Die Sozialisierungskommission, die die Nationalversammlung eingesetzt hat, besteht in Deutsch-Oesterreich außer dem Vorstande von fünf Abgeordneten (zwei Sozialdemokraten, zwei Christlichsozialen und einem Großdeutschen) aus etwa zwanzig sachverständigen Delegierten verschiedener Interessentenkreise, Regierungsdirektoren und staatswissenschaftlichen Fakultäten; aber diese Kommission hat nicht, wie die aufgelöste reichsdeutsche, Entwürfe auszuarbeiten, sondern lediglich die Vorlagen der Regierung zu begutachten. Die Regierung kann ihre Anregungen zur Kenntnis nehmen oder übergehen, und die moralische Autorität dieser Kommission ist schon dank ihrer wenig glücklichen Zusammensetzung nicht sehr groß. Die Hauptarbeit fällt somit den Mitarbeitern des Staatssekretärs zu. An der Spitze des Büros steht Professor Lederer aus Heidelberg, der ebenfalls auch Mitglied der deutschen Sozialisierungskommission gewesen ist, und Sektionschef Krahn, der namentlich als Fachmann in Fragen der Elektrizitätswirtschaft gilt.

Die Regierung hat der Nationalversammlung zunächst vier Vorlagen unterbreitet, die die Sozialisierungskommission in wenigen Tagen durchberaten hat, ohne wesentliche Änderungen daran vorzunehmen. Die erste der Regierungsvorlagen betrifft die Errichtung von Betriebsräten. Sie sollen gewissermaßen den sozialen Unterbau für das ganze Sozialisierungswerk bilden. Betriebsräte sollen in allen Betrieben errichtet werden, in denen wenigstens zehn Arbeiter oder Angestellte beschäftigt sind. Schon hier hat der Widerstand der bürgerlich-agrarischen Mehrheit der Nationalversammlung eingesetzt. Im Sozialisierungsausschuß ist mit den Stimmen der Christlichsozialen und Großdeutschen die Mindestgrenze der Beschäftigten auf zwanzig hinaufgesetzt worden — auf diese Weise soll das ganze Klein- und Mittelgewerbe — auf die Betriebsräte bewahrt bleiben — und die Errichtung von Betriebsräten in der Land- und Forstwirtschaft ausschließlich auf die industriellen Nebenbetriebe beschränkt werden. Wie das Klein- und Mittelgewerbe lehnt die Landwirtschaft ihre Beteiligung an der Sozialisierungsverfassung ab. Die Abstimmung im Sozialisierungsausschuß, die gleich am ersten Tage der Beratung der Vorlagen stattfand, hat eine politische Krise hervorgerufen, die zur Stunde noch nicht beigelegt ist. Staatssekretär Dr. Bauer drohte mit der Sprengung der sozialdemokratisch-christlichsozialen Regierungskoalition, und der „Vollzugsausschuß der Arbeiterräte Deutsch-Oesterreichs“ veröffentlichte am Vortage des 1. Mai eine „ernste Warnung“, worin gegen den „Zusatz der Art. 117“ (als welche die bürgerliche Mehrheit in der gesetzgebenden Körperschaft bezeichnet wurde) auf die tatsächlichen Machtverhältnisse hingewiesen und unterstellt die Viltatur des Proletariats angekündigt wurde, wenn die Nationalversammlung der Sozialisierung weitere Schwierigkeiten bereiten sollte. Wer die gespannte Situation in Wien kennt, hat diese Drohung nicht leicht genommen. Tatsächlich haben die bürgerlichen Parteien sofort dagegen Protest eingelegt und die christlichsozialen Agrarier die eine Drohung mit der anderen der Loslösung der Provinzen von der Hauptstadt, also der Sprengung des deutsch-österreichischen Staates beantwortet. Daß inzwischen die Räteherrschaft in Budapest und München ihr Ende gefunden hat, erleichtert den mehr geschobenen als schiebenden sozialdemokratischen Führern ein Kompromiß, aber der Zwischenfall hat besonders drastisch die ganz unmögliche Struktur des deutsch-österreichischen Staates enthüllt, in dem die radikale Zweimillionenstadt Wien in ständigem unvermitteltem Gegensatz zu einer weit überwiegenden konservativen Kleinbürgerlich-bäuerlichen Provinz steht, die kaum doppelt soviel Einwohner zählt als die Hauptstadt und diese in

manz vergesellschaftet werden. Ob die Schwereisenindustrie gleichfalls in die Sozialisierung einbezogen wird, ist noch nicht entschieden, doch scheinen die Arbeiterverhältnisse bei der Alpine Montan-Gesellschaft darauf zu drängen. Gemeinwirtschaftlich wird jedenfalls der Ausbau der Wasserkraft organisiert werden, obwohl die Finanzierung in diesem Falle nicht geringe Schwierigkeiten bereitet. Schließlich studiert die Regierung die Zwangssozialisierung des Forstbestandes. Für die weiter verarbeitende Industrie bereitet die Regierung die generelle Zwangssozialisierung vor. Die Aufgaben dieser Syndikate, die ungefähr nach dem Muster der Wirtschaftverbände aufzubauen wären, bestanden hauptsächlich in der Rohstoffbeschaffung und Aufbereitung, daneben aber in der technischen Ausgestaltung der Industrie im Sinne einer Spezialisierung, Typisierung und Normalisierung — das alles unter ausschlaggebendem Mitbestimmungsrecht der Arbeiter und Angestellten, die in der Leitung der Zwangssozialisierung zusammen mit den Vertretern des Staates eine maßgebende Rolle spielen werden.

Wie weit die bürgerlichen Parteien den Sozialdemokraten auf diesem Wege Gefolgschaft leisten, hängt wohl von der weiteren Gestaltung der politischen Verhältnisse ab. Die verständigen Führer der Sozialdemokraten sehen wohl ein, daß sich die soziale Revolution Europas nicht gerade in Deutsch-Oesterreich zu Ende führen läßt, daß man hier nicht weiter gehen kann als vor allem in Deutschland. Aber die Massen drängen und die Einheit der sozialdemokratischen Partei läßt sich vorläufig nur um den Preis ihrer Radikalisierung aufrechterhalten. So sucht man Zeit zu gewinnen, bis bessere Rohstoff- und Kohlenversorgung das Meer der Arbeitslosen vermindert und der vollzogene Anschluß an Deutschland die deutsch-österreichische Regierung der Entscheidung über Art und Maß der Sozialisierung überhebt. Wie aber unter diesen Umständen, da dem Wiener Radikalismus keinerlei Gegengewicht in einer organisierten staatlichen Macht geboten werden kann, ein deutsch-österreichischer Staat außerhalb des Reiches möglich sein soll, ist eine Frage, auf die auch die überzeugtesten Anhänger eines „beyond-berlin“ keine Antwort wissen. Sollten die konservativen Kreise, die heute gegen den Anschluß arbeiten, mit ihrer Politik durchdringen, dann werden sie wohl die ersten sein, die unter dem Schutzmantel des unhaltbaren deutsch-österreichischen Staates verschüttet werden.

## Die Sozialisierung der Landwirtschaft

Von einem gründlichen Kenner unserer landwirtschaftlichen Verhältnisse.

Die der Nationalversammlung unterbreiteten Sozialisierungsgesetze nehmen auch die Sozialisierung landwirtschaftlicher Betriebe in Aussicht. Ein eigenes Gesetz über das Recht der Gemeinden zur Enteignung von Grund und Boden wird angekündigt.

Um die ganze Tragweite der Sozialisierung in der Landwirtschaft zu erfassen, müßte die eine Hauptfrage eine klare Beantwortung erfahren: Was soll mit der Sozialisierung, der Vollsozialisierung, nicht der Verstaatlichung einzelner Betriebe, erreicht werden? Die Erzeugung der größtmöglichen Menge von Nahrungsmitteln auf möglichst ökonomische Weise oder die Schaffung von möglichst vielen selbständigen Existenzen, welche wirtschaftlich so gestellt sind, daß sie nach Deckung des Eigenbedarfes noch so viel hervorbringen, daß ein Geklecktes für den Bedarf des Verbrauchsortes abfällt?

Entscheidet man sich, dem letzteren Ziele zuzustreben, so würde das zu einer Aufstellung der großen Gutskörper und auch der großen Bauerngehöfte führen, und wir würden ähnlichen Verhältnissen zusteuern, wie sie heute tatsächlich in den östlichen Ländern bestehen; die Gutskörper würden aufgeteilt, die früheren Arbeiter werden Besitzer, bebauen so viel, als sie für sich benötigen, vielleicht ein wenig mehr, um sich im Wege des Tauschhandels einige Bedarfsartikel aus der Stadt zu verschaffen, die großen Flächen aber, von denen die Konsumzentren lebten, bleiben verödet liegen, und Jahre wird es bedürfen, um sie wieder in Kultur zu setzen. Nun gehören aber zu jedem Gute Gebäude, Inventar an Geräten, Maschinen usw. Mit dem Verschlagen des Gutsbesitzes würden aber natürlich diese Gebäude, landwirtschaftliche Fabriksanlagen, Molkereien, Stallungen, Schuppen, große Dreschgarnituren, Dampfpflüge u. überflüssig, sie würden nicht mehr benötigt, verfallen und werden bestenfalls auf Abbruch oder als Material verkauft; der neuentstehende Kleinbesitz aber müßte neu aufgebaut werden. Welche unendlichen Kapitalverluste sind nicht auf diese Art in Rußland entstanden!

Nun liegen die Verhältnisse bei uns nicht so wie in der Ukraine, wir haben ja überhaupt nicht jene Latifundien wie dort, und es braucht eine Landaufteilung ja nicht gleich wie dort von Mord, Totschlag, Raub und Brandlegung begleitet zu sein, auch ist unser Bauer viel ernster, ruhiger und arbeitsamer, aber es darf nicht vergessen werden, daß er immer mehr und mehr von der alten Natural- und Hauswirtschaft abgedrängt und bemüht wird, zur Geldwirtschaft überzugehen, Gesinde, Arbeiter und Wanderarbeiter aufnehmen muß und hiemit jene Selbständigkeit verliert, die es ermöglichte, daß er, oft sogar unter schwierigen Verhältnissen schlecht wirtschaftend, doch die schwersten Zeiten überdauern konnte.

Fern sei es von mir, die Wirtschaft des Bauern herabsetzen zu wollen, aber er wirtschaftet anders und verfolgt auf seinem Hofe andre Ziele als der Gutsbesitzer oder der Großpächter. Der Bauer erzeugt in erster Linie Nahrungsmittel zur Selbstversorgung und verkauft den Ueberschuß, ohne so genau die Kosten der Erzeugung zu berechnen, wie dies im Großbetrieb geschieht, welcher für den Markt produziert; in der bäuerlichen Wirtschaft verrichten die Familienmitglieder zahlreiche Arbeiten, die überhaupt nicht in Rechnung gestellt werden, und kann so in manchen Artikeln sogar die Konkurrenz mit dem Auslande aufnehmen werden.

Entschliebt man sich nun zur Schaffung großer landwirtschaftlicher Betriebe, so müßte natürlich der kleine Bauernhof verschwinden, aus den zusammengelegten Bauernhöfen und Gütern würden Wirtschaftskörper gebildet werden, auf welchen der ehemalige Besitzer als Leiter oder als Arbeiter tätig wäre. Nun könnten solche neugebildete Wirtschaftshöfe auf zwei Arten geführt werden. Entweder man bildet Genossenschaften, welche unter Leitung gebildeter Fachkräfte stehen, nach

staatlich festgesetzten Preisen verkaufen und die Einnahmen teilen, oder aber es wird eine vollkommene Verstaatlichung durchgeführt, das heißt, der ehemalige Bauer wird Lohnarbeiter auf dem Staatsgrund. Wird sich der Bauer dazu hergeben, nachdem er früher Herr auf eigener Scholle war, nun staatlicher Lohnarbeiter zu werden? Ich glaube kaum, aber selbst wenn dies zu erreichen wäre, welche ungeheuren Mittel müßten aufgebracht werden, um diese Ueberführung in eine andre Wirtschaftsform zustandezubringen!

Angenommen, in einem Orte ist ein Gutsbesitz mit 300 Joch und 50 Bauerngehöfte mit zusammen 1500 Joch, also 1800 Joch, mit 500 Stück Großvieh, 400 Schweinen, 200 Schafen und Ziegen, 1000 Stück Geflügel und 100 Bienenstöcken. Das sämtliche lebende und tote Inventar wird übernommen, Privateigentum gibt es ja nicht. Es müßte daher ein großer Hof gebaut werden, um dort auf billige Weise das Vieh unterzubringen, mit maschinellen Einrichtungen füttern zu können; ebenso müßten Vorrichtungen zum billigen Transport des Strohes, Heues, Düngers usw. geschaffen werden. Nun weiß jedermann, daß teure Bauten die Rentabilität einer Landwirtschaft unterbinden; heute kann aber nur teurer gebaut werden, die alten Gebäude, welche nun nutzlos leerstehen, waren abgeschrieben, haben die Wirtschaft nur mit Erhaltungskosten belastet, die neuen aber würden in diesem Falle die Wirtschaft ungemein hoch durch die notwendige Verzinsung des Anlagekapitals belasten und das Erträgnis verschwinden lassen.

Wie würde es nun mit der Lohnfrage aussehen? Im Zeitalter der Demokratie gehen die Entlohnungen rapid in die Höhe. Es würde also auch in diesem Falle mit einer allgemeinen Lohnerrhöhung, das heißt Produktionsverteuerung zu rechnen sein; ganz besonders in den Betrieben mit Betriebsräten. Denn es wird sich weder der Preis der Nahrungsmittel noch die Entlohnung für dem Staate geleistete Arbeit nach Angebot und Nachfrage richten, sondern beides wird von Käten oder Verwaltungskörpern nach politischen Momenten bestimmt. Der Getreidepreis, der Viehpreis werden ein Politikum allerersten Ranges, über welches in den Parlamenten entschieden wird. Werden die Preise für Nahrungsmittel hoch sein? Gewiß nicht. Können die Löhne für den Landarbeiter wesentlich niedriger sein als für den städtischen? Gewiß nicht. Kann ein Betrieb bei hohen Gesehungskosten und billigen Preisen bestehen? Nein. Er braucht einen Zuschuß, es wird also der Staat einen Zuschuß auf die einzelnen Güter zahlen müssen.

Nun eignet sich aber durchaus nicht alles Land zur Bebauung im großen; im Gegenteil, unsre Heimat mit ihrem wechselnden Gelände, Höhen, tief eingeschnittenen schmalen Tälern und stark geneigten Hängen bedingt zum großen Teile eine Bearbeitung in kleineren Flächen. Dort müßte unbedingt ein kleiner Grundbesitz belassen werden, wenn überhaupt dieses Land intensiv ausgenützt werden soll. Wie wird nun das Verhältnis dieses Kleinbauern zum Staatsarbeiter auf dem großen Staatsbetriebe sein? Glaubt man, daß dieser sich nach wie vor von Morgengrauen bis abends abradern wird, um bei niederen, staatlich fixierten Getreide- und Viehpreisen sich auf seiner ihm vom Staate zur Bewirtschaftung übergebenen Hufe zu halten, wenn er sieht, daß sein Nachbar im fruchtbaren Tal bei viel leichterem Arbeit hohen Lohn bekommt? Entweder wird er eine staatliche Unterstützung beanspruchen und wird ein staatsverhaltendes Element zu sein, ein vom Staate unterhaltener Bauer, oder er verläßt seine unfruchtbare Heimat und zieht in die Ebene, und wir werden im großen das erleben, was doch hintangehalten werden soll, die Entvölkerung des Landes.

Es ist unmöglich, auf alle Einzelfälle der Wirtschaft und die sich ergebenden Schwierigkeiten hinzuweisen. Ein Umstand sei jedoch noch besonders hervorgehoben. Jedermann weiß daß die Landwirtschaft im Kriege große Einbußen an Inventar aller Art erlitten hat; Gebäude, Acker, Maschinen sind in sehr schlechtem Zustande. Es ist wenig und schlechtes Vieh vorhanden, die Saatzuchten sind ruiniert; das alles muß wieder hergestellt und aufgefüllt werden. Diese Nachschaffungen sind sicher aus den Erträgnissen der künftigen Jahre zu ent-

nehmen. Nun wird aber die wirtschaftende Genossenschaft nicht geneigt sein, auf eine eventuelle Gewinnverteilung zu verzichten, sie wird nicht geneigt sein, ihre Gewinne im Betriebe zu investieren. Es wird also der Staat diese Investitionen vornehmen müssen, und hier stehen wir vor Riesensummen, welche uns, die wir doch jetzt an große Zahlen gewöhnt sind, doch in Schrecken versetzen würden.

Dies nur einige jener schwerwiegenden Bedenken, die sich einem aufdrängen, wenn man das Problem der Sozialisierung landwirtschaftlicher Betriebe überblickt. Haben wir aber auch sonst nicht gesehen, daß bei uns der Staat überall als Unternehmer verjagt hat? Bei den Staatsbahnen, den Staatsforsten, Salinen, überall ein Erträgnis weit unter dem, das gute Privatverwaltung wirklich erzielt hat oder erzielen könnte. War die Wirtschaft unserer verschiedenen staatlichen Einrichtungen während des Krieges so ermutigend, daß wir mit Zuversicht einer weiteren Bergesellschaftung aller Produktionszweige entgegensehen können? Gewiß nicht!

Wir sollten im Gegenteil aus der Kriegswirtschaft lernen, daß nur bei Heranziehung aller zu gemeinsamer Arbeit unter vollster Verantwortlichkeit des einzelnen für sein Handeln, aber auch unter größtmöglicher Ausnützung der jedem Berufsstande innewohnenden Vorzüge die Gesamtwirtschaft auf jene Höhe gebracht werden kann, welche nötig ist, um den vielen an uns in der Zukunft herantretenden Aufgaben gerecht zu werden.

20. IV. 1919

## Der Gesetzentwurf über Betriebsräte.

Der Gesetzentwurf über Betriebsräte, aus dem die Bestimmungen über das Mitbestimmungsrecht der Angestellten bereits in der gestrigen Abendausgabe der „Vossischen Zeitung“ mitgeteilt wurden, sieht für alle Betriebe mit mindestens 20 Arbeitnehmern die Einrichtung von Betriebsräten vor, die in Betrieben mit weniger als 50 Arbeitnehmern aus 3, mit 50—100 Arbeitnehmern aus 5 Mitgliedern bestehen. Bei 100—1000 Arbeitnehmern erhöht sich die Zahl der Mitglieder für je 100 weitere Arbeitnehmer, in solchen von 1000 und mehr Arbeitnehmern für je 500 weitere Arbeitnehmer um je eines. Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt 25; die Mitgliederzahl kann durch Tarifvertrag bis zu 40 festgesetzt werden.

Als Betriebe im Sinne des Gesetzes gelten auch Geschäfte und Schreibstuben von Angehörigen der freien Berufe, von Vereinen, Gesellschaften und Körperschaften. Ausgenommen sind die Schiffsfahrtsbetriebe, für die ein besonderes Gesetz ergeht. In Betrieben mit selbständigen Abteilungen können, in Betrieben mit mehr als 5000 Arbeitnehmern müssen Abteilungsbetriebsräte gebildet werden. Bestandteile eines einheitlichen Unternehmens können sich zu einem gemeinsamen Betriebsrat zusammenschließen; ist ein solcher nicht errichtet, so kann, wenn die Betriebsversammlungen mit Zustimmung des Arbeitgebers es beschließen, ein Gesamtbetriebsrat errichtet werden.

Die Arbeitermitglieder des Betriebsrats werden von den Arbeitern, die Angestelltenmitglieder von den Angestellten aus ihrer Mitte in gemeinsamer, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundzügen der Verhältniswahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl kann auf Mehrheitsbeschluss in gemeinsamer Wahl aller Arbeitnehmer erfolgen. Wahlberechtigt sind alle mindestens 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer, wählbar die mindestens 24jährigen Wahlberechtigten, die deutsche Reichsangehörige sind und am Wahltag mindestens einen Monat dem Betrieb angehören. Die Betriebsversammlung bzw. Abteilungsbetriebsversammlung wählt einen dreiköpfigen Wahlvorstand und dessen Vorsitzenden.

Die Aufgaben des Betriebsrats sind: Wahrnehmung der Interessen der Arbeitnehmer des Betriebes und Unterstützung des Arbeitgebers in der Erfüllung der Betriebszwecke; insbesondere Überwachung der gesetzlichen Arbeiterschutzvorschriften, Durchführung der maßgebenden Tarifverträge, Mitwirkung bei der Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse, Regelung des Erholungsurlaubes, des Lehrlingswesens, ferner Vereinbarung der Arbeitsordnung mit dem Arbeitgeber, Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer, Förderung des Einvernehmens zwischen Arbeiterschaft und Arbeitgeber, in den Fällen beabsichtigter Arbeitseinstellung Herbeiführung einer ordnungsmäßigen und geheimen Abstimmung, Mitwirkung an der Verwaltung von Betriebswohlfahrtseinrichtungen, Unterstützung des Arbeitgebers bei der Betriebsleitung durch Rat und durch Sorge für einen möglichst hohen Stand der Arbeitsleistungen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Betriebsrat ausnahmslos über alle die Arbeitnehmerverhältnisse berührenden Vorgänge vertraulich in Kenntnis zu setzen, soweit dadurch keine Betriebsgeheimnisse gefährdet werden und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Insbesondere hat der Arbeitgeber dem Betriebsrat auf Verlangen die Buchführung vorzulegen und ihn über den Bestand an Aufträgen zu unterrichten.

Gegen jede Kündigung kann der Betriebsrat binnen fünf Tagen Widerspruch erheben. Der Arbeitgeber hat, wenn der Einspruch gegen die Einstellung als berechtigt anerkannt ist, den Eingestellten zum nächsten Vertragstermin zu entlassen; ebenso hat er auf Entscheidung des Schlichtungsausschusses gegebenenfalls die Kündigung zurückzunehmen, den Dienstvertrag mit dem Arbeitnehmer zu erneuern und gegebenenfalls Schadenersatz zu leisten.

Die erstmalige Wahl zum Betriebsrat soll innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes stattfinden. Mit Vollziehung der Wahl hören die vorhandenen Betriebsräte, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse zu bestehen auf.

Nicht unter das Gesetz bezüglich der Errichtung eines Gesamtbetriebsrats sowie bezüglich der Aufgaben der Betriebsräte und der Aufsichtspflicht des Arbeitgebers fallen die Behörden des Reichs, der Gliedstaaten, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Träger der Sozialversicherung.

## Ein neues Sozialisierungsprogramm.

Wien, 21. Mai.

In der heutigen Sitzung der Nationalversammlung hat der Vizekanzler Josef Fink namens des Kabinetts eine neue Erklärung über die Sozialisierungsabsichten der Regierung abgegeben. In der vorigen Woche war nämlich die Regierung von der Nationalversammlung aufgefordert worden, zu erklären, in welchen Betrieben sie eine Sozialisierung beabsichtige. Diese Erklärung wurde heute in allgemeiner Umrissen gegeben. Die Sozialisierung soll sich in erster Linie auf die beiden wichtigsten Kraftquellen, Kohle und Elektrizität, und auf die beiden wichtigsten Rohstoffe, Eisen und Holz, beziehen. In die Bergesellschaftung sollen einbezogen werden die Kohlenwerke, die nicht ausschließlich der örtlichen Versorgung oder der Versorgung einer einzelnen Unternehmung dienen, deren Bestandteil sie sind, sowie der Kohlen Großhandel; weiter die Gewinnung von Eisenerz und Roheisen nebst der damit unmittelbar verbundenen Weiterverarbeitung und die Gewinnung anderer nutzbarer Metalle; sodann die Elektrizitätswirtschaft und die hierzu erforderliche Ausnützung der Wasserkraft; ferner die Forst nebst der Holzindustrie und der Großhandel in Holz. Endlich sollen noch die großen militärararischen Betriebe an besondere gemeinwirtschaftliche Anstalten übertragen werden. Ueberdies wird die Sozialisierung einzelner Zweige der chemischen Industrie, die monopolistischen Charakter tragen, erwogen.

Die erste Gruppe der in die Sozialisierung einzubeziehenden Betriebe umfaßt den Kohlenbergbau. Auch in Deutschland ist die Sozialisierung von dem Plan einer Verstaatlichung der Kohlenwerke ausgegangen. Deutschösterreich ist kein kohlenreiches Land. Die Kohlenproduktion umfaßt vor dem Kriege ohne die böhmischen Braunkohlengruben im Ganzen nur 26 1/2 Millionen Meterzentner Braunkohle und 875.000 Meterzentner Steinkohle. In die Verstaatlichung sollte einzubeziehen sind einzelne Kohlenwerke, welche den lokalen Bedarf bestimmter Gemeinden decken, wie beispielsweise das Pöllingsdorfer Kohlenwerk der Gemeinde Wien, ferner solche Kohlenhächte, welche Bestandteile anderer Unternehmungen bilden und ausschließlich dem Verbrauch dieser Unternehmungen dienen, wie die Kohlengruben der Alpinen Montangesellschaft oder anderer gemischter Betriebe. Die wichtigsten Kohlenwerksunternehmungen in Deutschösterreich, welche hierbei in Betracht kämen, sind die Kohlengruben der Graz-Köflacher Bahn, die vor dem Kriege jährlich rund 4 Millionen Meterzentner Braunkohle erzeugt haben und in der Bilanz der Gesellschaft mit 5 1/2 Millionen Kronen zu Buch stehen. Sodann die Wolfssegg-Trauntaler Kohlenwerke mit einer Kohlenproduktion von rund 4 Millionen Meterzentner und einem veranlagten Kapital von 11 Millionen Kronen, die Hartner Kohlengruben bei Gloggnitz mit einem Kapital von 3 1/2 Millionen Kronen und mehrere kleine Betriebe. Auch der Kohlenhandel soll sozialisieren, beziehungsweise in eine besondere gemeinwirtschaftliche Anstalt umgestaltet werden. Das wäre ein Monopol des Kohlenhandels, der namentlich in Wien einen bedeutenden Umsatz hat, da hier vor dem Kriege alljährlich rund 3 Millionen Meterzentner Kohle umgesetzt worden sind.

Einen wesentlich größeren Umfang hat in Deutschösterreich die Gewinnung von Eisen, welches eines der Hauptgebiete der Sozialisierung bilden soll. Die Erzeugung stellte sich im letzten Jahre vor dem Kriege auf 20 Millionen Meterzentner und war fast zur Gänze bei der Alpinen Montangesellschaft vereinigt. Im Kriege wurde die Erzeugung vorübergehend bis auf 23 Millionen Meterzentner gebracht. Ebenso soll in die Sozialisierung einbezogen werden die Roheisenerzeugung und die damit unmittelbar verbundene Eisenverarbeitung sowie die Gewinnung anderer nutzbarer Metalle. An Roheisen wurde vor dem Kriege alljährlich 6 Millionen Meterzentner erzeugt, davon der größte Teil gleichfalls bei der Alpinen Montangesellschaft. Nebst dieser Gesellschaft besaßen sich mehrere Unternehmungen der Eisenindustrie mit der Verarbeitung des anderwärts gewonnenen Roheisens zu Stahl und anderem veredelten Produkte. Aus der Erklärung des Vizekanzlers ist zu schließen, daß nur ein Teil dieser Werke in die Verstaatlichung einbezogen werden dürfte. Von den größeren Eisenverarbeitungsbetrieben sind insbesondere hervorzuheben die Gußstahlwerke der Firma Böhler in Kapfenberg, die im Kriege eine so große Tätigkeit erlangen haben, die Egghier Eisenwerke, die Leobersdorfer Eisen- und Stahlwerke, das von den Stoda Werken erworbene Fischerische Eisenwerk in Traisen, die Ferlach Eisenwerke und die steirische Eisenindustrie-gesellschaft, endlich die großen Eisengießereien, wie die Gesellschaften Waagner, Heid u. a. m. Das nominelle Kapital der Gesellschaften, welche Eisen erzeugen oder verarbeiten, summiert sich mit 175 Millionen Kronen, die man die Marktwertung selbst bei den jetzigen ermäßigten Preisen in die Veranschlagung einbeziehen, so würde man wahrscheinlich zu einem Mehrfachen dieser Kapitalsumme gelangen. Von anderen gewonnenen Mineralien, die hierbei in Betracht kämen, ist namentlich Blei und Magnit hervorzuheben, die in mehreren großen Betrieben vereinigt sind. Die Gesammtwürde über die Sozialisierung des Kohlenbergbaues und der Eisenindustrie sollen in der nächsten Woche der Sozialisierungskommission zugehen.

Die dritte Gruppe der Sozialisierung umfaßt die Elektrizitätswirtschaft nebst den Wasserkraften. Deutschösterreich hat eine bedeutende Elektrizitätsindustrie, welche in mehreren großen Betrieben vereinigt ist. Diese größeren Werke sind Siemens-Schuckert, die A. E. G.-Union, die Gesellschaft für elektrische Industrie, die Brown Boveri-Werke, die Firma Stern & Hagerl. Hierher gehören auch die elektrischen Rabelwerke, die Leobenfabriken und eventuell einzelne

der Wiener Maschinenfabriken, welche auf die Herstellung elektrischer Kraftmaschinen eingerichtet sind. Das nominelle Kapital der Elektrizitätsgesellschaften stellt sich auf 100 Millionen Kronen, wozu noch offene Reserven von 40 Millionen Kronen treten. Die Wasserkraften sind eines der Gebiete, welches für die Sozialisierung besonders maßgebend sein soll. Nach dem im Kriege erschienenen Kataster haben die in Deutschösterreich vorhandenen Wasserkraften insgesamt 1.200.000 Bruttohorsekraften, wovon allerdings nur 126.000 Horsekraften ausgebaut sind. Das Kapital, das in den Wasserkraften zu investieren wäre, ist ziffermäßig nicht zu erfassen, dürfte aber jedenfalls mehrere hundert Millionen Kronen erreichen, wobei die Schätzungen bis zu einer halben Milliarde und auch darüber hinausgehen.

Die Sozialisierung soll ferner die großen Forste nebst der Holzindustrie und dem Holzhandel erfassen. Die Forste Deutschösterreichs repräsentieren in den Alpenländern und den dazu gehörigen Gebieten Nieder- und Oberösterreichs eine Waldfläche von 36 Millionen Hektar, wovon 15 Millionen Hektar Großwaldbesitz darstellen. Dieser Waldbesitz ist am größten in Niederösterreich, Steiermark und Tirol. Von der Fläche sind 55 Prozent mit Nutholz bestockt. Der Wert der Wälder in Deutschösterreich wird von fachmännischer Seite auf 6 Milliarden Kronen geschätzt. Der Wert des jährlich geschlagenen Holzes in Deutschösterreich wird auf 500 bis 600 Millionen Kronen veranschlagt.

Weiter beabsichtigt die Regierung, die militärararischen Betriebe an gemeinwirtschaftliche Anstalten zu übertragen. Von diesen Betrieben besitzt Deutschösterreich eine Anzahl großer Unternehmen, die nach dem Abschlusse des Krieges allerdings zum großen Teile unbeschäftigt sind und die allmählich auf die Erzeugung von Friedensartikeln umgestaltet werden sollen. Die größten dieser Betriebe sind das Arsenal in Wien, die Pulverfabrik in Blumau, die Steyrer Waffenfabrik, die Hirtenberger Patronenfabrik, die Patronenfabrik der Firma Roth, die Enzesfelder Munitionsfabrik, endlich die Werke der Gesellschaft Dynamit Nobel, die allerdings jetzt schon den Uebergang zur friedlichen chemischen Industrie gefunden haben. Auch andere große Unternehmungen, wie die Bernsdorfer Metallwarenfabrik, haben Kriegsmaterial erzeugt. Das Kapital dieser militärararischen Betriebe stellt sich ohne Rücksicht auf das Agio auf rund 150 Millionen Kronen. Einzelne Zweige der chemischen Großindustrie sollen gleichfalls in die Sozialisierung einbezogen werden. Der größte Teil der chemischen Industrie des alten Oesterreich befindet sich allerdings nicht auf dem Territorium unseres Reichstaates. Die größten Unternehmungen sind die schon erwähnte Gesellschaft Dynamit Nobel, die Stickstoffwerke und die Gesellschaft für chemische Industrie. Endlich hat der Vizekanzler einen Abbau des landwirtschaftlichen Großbesitzes in Aussicht gestellt, wofür das bereits eingebrachte Wiederbesiedelungsgesetz einen ersten Schritt bedeutet. Von der Gesamtfläche des Grundbesitzes in Deutschösterreich, welche 97 Millionen Hektar darstellt, sind 3-22 Millionen Hektar ein Besitz mit einer Fläche über 500 Hektar.

Wenn man alle diese Objekte, welche das Gebiet der Sozialisierung bilden sollen, überblickt, so gelangt man zu dem Ergebnis, daß es sich um eine Kapitalinvestition von Milliarden handeln muß. Auch die gegenwärtige Erklärung des Vizekanzlers ist noch in sehr allgemeinen Umrissen gehalten und schafft nicht jene Sicherheit, welche für die Produktion unbedingt notwendig ist. Die Gesetzgebung müßte erklären, welche bestimmten Werke sie verstaatlichen will und unter welchen Bedingungen die Erwerbung beabsichtigt ist. Jetzt werden nur die Produktionsgruppen umschrieben, wobei auch innerhalb dieser nur erklärt wird, daß einzelne Zweige unter mehr oder minder genauer Bezeichnung von der staatlichen Bewirtschaftung erfaßt werden sollen. Damit wird die gewünschte Sicherheit nicht erreicht, eine Investitionstätigkeit bei Unternehmungen, deren Charakter zweifelhaft erscheint, weiter eingedämmt und die wirtschaftliche Erholung nach der schweren Krise unmöglich gemacht werden.

27.7.1919

### Sozialisierung der Presse.

Am 22. d. fand ein vom Journalisten- und Schriftstellerverein „Concordia“ veranstalteter Diskussionsabend statt, der den Berufsgenossen Gelegenheit geben sollte, sich über die viel erörterte Frage einer „Sozialisierung der Presse“ auszusprechen.

Vizepräsident Schreier, der den Vorsitz der zahlreich besuchten Versammlung führte, gab seinem Bedauern darüber Ausdruck, daß von den eingeladenen amtlichen Disputanten Sachmännern der Sozialisierungsaktion keiner erschienen sei.

Der Referent Dr. Wengraf legte in eingehender Beweisführung dar, daß das Zeitungswesen ein völlig ungeeignetes Objekt für Sozialisierungspläne darstelle. Er besetzte sich zunächst mit den Verhänden, die in dieser Richtung in München unternommen wurden, sowie mit den bekanntesten Sozialisierungsplänen Dr. Neuraths und zeigte, wie hier regelmäßig eine soziale Reformtheorie nur als Maske politischer Unterdrückungsabsichten diene. Nach einer kurzen Darlegung der Theorie und Praxis des Syndikalismus, der im Westen nur darauf hinauslaufe, eine kleine Anzahl kleiner Kapitalisten zu erzeugen, gest der Referent zur eigentlichen sozialistischen Erfassung des Problems über. Das Wesen des Sozialismus ist: Uebergang von der Privat- zur Gemeinwirtschaft. Also: Beseitigung jedes Privatigentums an Produktionsmitteln. Die sozialistisch organisierte Gesellschaft, oder lagen wir kurzweg: der Staat — denn der Staat ist ja nichts als die organisierte Gesellschaft, ist es heute und wird es immer sein —, der Staat als Herr aller Produktionsmittel nimmt die Produktion und

damit anseich auch die Verteilung der Güter in die Hand. Der Staat ist der Herr des gesamten Wirtschaftslebens, er errechnet die Bedürfnisse der Bürger, stellt eine Skala dieser Bedürfnisse auf, erteilt die notwendigen, bis an den Lurusbedarfsmüssen, und Hilfststoffen nach die Zuteilung von Roh- und Hilfsstoffen und Halbfabrikaten für die staatlich geregelte Produktion.

Wie ist nun die Zeitung in diesen Mechanismus einzufügen: Man könne sich vorstellen, wie die wirtschaftliche Neutralisierung im sozialistischen Staate das Bedürfnis an Drucken, an Lettern und Papier bemeißelt — nämlich für alle geschäftlichen Zwecke. Aber kann für die geistigen Zwecke. Aber kann der Staat bemessen, wie viel und welche Bücher die Menschen lesen wollen, welche Bücher ihr Wohlfallen erregen und daher die höchsten Aufschreiffen erreichen? Und kann der Staat bemessen, welche Zeitungen die Menschen lesen wollen und wie viel Papier die beliebte und wie viel die unbeliebte Zeitung braucht? Auch im sozialistischen Staat wird es hoffentlich Parteien geben, politische, soziale, vielleicht auch religiöse, moralische, philosophische Parteien. Vielleicht wird es dort erbitterte Kämpfe zwischen den Anhängern der idealistischen und der materialistischen Philosophie geben. Aber um was immer gekämpft wird, gekämpft man um was immer der Staat den verchiedenen Parteien die Produktionsmittel für ihre Literatur und ihre Presse rationieren? Ausgeschlossen. Das wäre eine politische Bevormundung, die den sozialistischen Staat zum Metternichschen Benjunkt machen würde, und politische Revolutionen wären die unvermeidliche Folge

dabon. Das geistige Leben wird also auch im sozialistischen Staat ein freies und individuelles Leben bleiben und in diesem Leben auch im sozialistischen Zukunftsstaat ihre wesentlichen Daseinsformen aus der kapitalistischen Vergangenheit beibehalten müssen.

Man halten wir aber noch nicht beim Zukunftsstaat. Wir leben noch in der kapitalistischen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung, in derselben Ordnung, in der alle die großen weltpolitisch maßgebenden Kulturböcker des Westens leben. Kann man ernstlich daran denken, in unserem westlichen Kulturvolk, dessen politisches und wirtschaftliches Leben völlig von ausländischen Völkern bestimmt wird, eine violierte Gesellschaftsordnung einzurichten? Dabei fällt dieses westliche Kulturvolk noch in Spaltrier, und es bleibt als sozialistisches Herrschaftsgebiet eigentlich nur Wien mit ein paar benachbarten Industriebezirken übrig. Und hier stäubt man sozialisieren zu können und vollends das Zeitungswesen sozialisieren zu können, das selbst in einer völlig sozialisierten Welt immer eine individualistische Insel bleiben wird?

Die Zeitung ist nicht das Haus, wo sie gedruckt wird, nicht die Maschinen, mit denen sie gedruckt wird, nicht das Papier, auf dem sie gedruckt wird, die Zeitung ist kein grob materielle Betrieb, sie ist ein Stück Geisteslebens, ein auf tausendfachen Beziehungen und Verbindungen zwischen Redaktion und Leserkreis, zwischen Politik und Gesellschaft beruhendes Gebilde, durchaus von individuellen Reaktionen, Gewohnheiten und Arbeitsmethoden bestimmt, also nach keinerlei Schemata zu behandeln und unter den gegebenen Zeit- und Wirtschaftsverhältnissen schlechthin unsozialisierbar, aller menschlichen Voraussicht nach aber auch in aller Zukunft unsozialisierbar.

Man sagt uns freilich, die bürgerliche Presse sei eine Waffe des Kapitalismus, und diese kapitalistische Waffe müsse stumpf und unschärflich gemacht werden. Aber das ist Politik und nicht Wirtschaft, und wenn die Sozialisierung das Prinzip einer neuen Wirtschaftsordnung sein soll, die sich über der verfallenden kapitalistischen Ordnung erhebt wie kann man aus diesem wirtschaftlichen Entwicklungsprinzip ein politisches Gewaltprinzip machen wollen? Das ist in der Tat nur Parteipolitik, die nach ideologischen Verflechtungen sucht, um die nackte Herrschaft der Partei zu verhüllen. Es ist ein bester Kniff dieser Sophistik, das Wort Kapitalismus doppeltinnig, je nach Bedarf, zu verwenden, das eine Mal, um die unrichtige Uebermacht der Minorität zu bezeichnen, das andere Mal einfach als technische Bezeichnung der bestehenden Wirtschaftsordnung. Nun ist es ja gewiß, daß die moderne Zeitung aus der kapitalistischen Wirtschaftsordnung hervorgegangen ist, das heißt aus dem sozialen Instanz des Bürgertums und aus der Wirtschaftsordnung, die mit ihm aufgestiegen ist, aus der Ordnung des individuellen Unternehmungsgeistes und der freien Konkurrenz. Aber diese aus der kapitalistischen Wirtschaftsordnung entstandene Zeitung ist ein bleibender Kulturgewinn, wie die Wissenschaft, die Technik und die Kunst dieser Periode, und die Zeitung kommt nicht nur einer herrschenden Klasse, sondern allen Klassen zugute und ist für alle Parteien und Schichten ein Instrument ihrer freien Betätigung. Auch die sozialistische Arbeiterpresse ist ein Kind dieser kapitalistischen Zeit und konnte nur in dieser Zeit ihre Größe und Bedeutung erreichen. Warum soll der Teil dieser in der kapitalistischen Weltordnung gewordenen Presse jetzt betrübten dürfen, daß

28.7.1919

ng

**Preis der Anzeigen:**  
 Die kleine Zeile 1.-, Abendblatt unter Text 1.50,  
 Reklamen 1.3.-, Abendblatt 1.4.-, 50% Teuerungszuschlag, Stellengesuche 1.- ohne Teuerungszuschl.  
 Familienanzeigen Sondertarif. Platz- u. Datenvorschr. ohne Verbindlichkeit. — Anzeigen nehmen an: Geschäftsstelle Frankfurt a. M.: Gr. Eschenheimerstr. 33/37, Schillerstr. 20, Mainz, Berlin: Mauerstr. 16/18, Dresden A: Waisenhausstr. 5, München: Perusastr. 5, Offenbach: Bieberoratz. 34, Stuttgart: Poststr. 7, Zürich: Nordstraße 62. Unsere Agenturen und die Annoncen-Expeditionen.  
 Verlag und Druck der Frankfurter Societäts-Druckerei G. m. b. H.  
 Postscheckkonto Frankfurt (Main) 4436.

## Die Sozialisierung der Kohlenwirtschaft und die Verbraucher.

Von Oberbürgermeister Siegrist (Karlsruhe).

Das Reichsgesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft bezweckt bekanntlich die gemeinwirtschaftliche Organisation der Kohlenwirtschaft Deutschlands durch das Reich. Diese sogenannte Sozialisierung der Kohlenwirtschaft soll die Kohlenschätze des Deutschen Reiches und deren Verteilung der privaten Ausbeutung entziehen und sie gemeinwirtschaftlich, d. h. zu Gunsten der Gesamtheit des deutschen Volkes regeln. Die Sozialisierung der Kohlenwirtschaft muß die Erzeugung und Verwendung dieser wichtigsten Naturschätze nach dem Gesichtspunkte des größtmöglichen wirtschaftlichen Nutzens für die Allgemeinheit regeln, die Kohle zum Nationalgut im besten Sinne machen. Wird nun dieser Grundgedanke durch das Reichskohlegesetz erfasst und vor allem, wird er durch die zurzeit vom Reichswirtschaftsamt zu bearbeitende Organisation erreicht werden? Ernste Zweifel sind berechtigt.

Der § 2 des am 13. März von der Nationalversammlung verabschiedeten Reichskohlegesetzes überträgt die Leitung der Kohlenwirtschaft einem zu bildenden Reichskohlenrat. Seine Zusammensetzung soll der des Sachverständigenrats entsprechen, der das Reichswirtschaftsamt bei der Regelung der Organisation zu beraten hat. Dieser Sachverständigenrat besteht aus 50 Mitgliedern, nämlich je 15 Arbeitgeber und Arbeitnehmern (zusammen 30 Vertretern) des Kohlenbergbaues, je 3 Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Kohlenhandels, 4 Mitgliedern aus dem Kreise der Sachverständigen im Kohlenbergbau, Kohlenforschung, Verkehrswesen und Dampfesstechnik. Nur die restlichen 10 Mitglieder sind den verschiedenen Verbraucherkreisen entnommen, nämlich je 2 Arbeitgeber und Arbeitnehmer der kohlenverbrauchenden Industrie, je 2 dem Kleingewerbe und den Genossenschaften, je einer den städtischen und den ländlichen Kohlenverbrauchern.

Schon in dieser Liste tritt auffallend zu Tage, daß zwar die Interessen des Bergbaues in weitgehendem Maße gesichert sind, daß auch der Kohlenhandel eine angemessene Vertretung besitzt. Die an der Kohlenwirtschaft in erster Linie interessierten Verbraucher dagegen, kohlenverbrauchende Industrie, Kleingewerbe, Genossenschaften und die Millionen der übrigen städtischen und ländlichen Kohlenverbraucher erhalten zusammen 10 von 50 Stimmen. Den geschlossenen Interessen der Erzeuger und auch des Handels steht also eine ganz auffallende Minorität von zersplitterten Stimmen der Verbraucher gegenüber. Insbesondere sind die städtischen Hausbrandverbraucher, die die Massen des deutschen Volkes ausmachen, auf vereinzelte Stimmen angewiesen. Noch augenfälliger wird das Mißverhältnis, wenn man die vom Reichswirtschaftsamt vorgesehene Unterteilung des Reichskohlenrats betrachtet. Die Mitglieder des Reichskohlenrats werden nämlich zu je 1/3 die Vorstände folgender beratenden Gesellschaften bilden: 1. technisch-wirtschaftliche Gesellschaft für den Bergbau, 2. sozialpolitische Gesellschaft für den Bergbau, 3. technisch-wirtschaftliche Gesellschaft für die Kohlenverwendung.

Darnach muß es scheinen, als sei das deutsche Volk, dessen Nationalversammlung dieses Kohlegesetz geschaffen hat, zu 2/3 am Kohlenbergbau und nur zu 1/3 an der Verwendung interessiert. Die Gesichtspunkte, nach denen der Reichskohlenrat handeln wird, werden natürlich von den Interessen seiner Mehrheit diktiert sein. Wie steht das Interessenverhältnis tatsächlich? An den Bedingungen für den Kohlenverbrauch ist das ganze Volk von 60 Millionen Männern und Frauen beteiligt, an den Bedingungen für den Bergbau neben den Zechenbesitzern kaum eine Million Bergarbeiter. Bis zur Tagung des Sachverständigenrates konnte man sich der Hoffnung hingeben, weise Einsicht in die ausschlaggebende Bedeutung der Kohlenwirtschaft für die wirtschaftliche Existenzfähigkeit unseres deutschen Volkes werde der Zeitgedanke auch für das Handeln der Produktionsinteressenten sein, eine Majorisierung daher nicht eintreten, sondern gemeinsame Beratung im Sinne des allgemeinen Wohles.

Trotz der ersten Mahnung des Reichswirtschaftsministers Wiffel trat jedoch im Sachverständigenrat der Widerstreit zwischen Produzenten- und Verbraucherinteressen schon sehr deutlich zu Tage. Die Bergarbeitervertreter der verschiedenen Parteirichtungen haben sich ausgesprochen auf den Standpunkt der Produzenteninteressen gestellt und unter Hinweis darauf, daß dadurch eine Verschiebung des Kräfteverhältnisses eintreten würde, die sie nicht zuzulassen gewillt seien, jeder Vermehrung der Stimmen der Verbraucher widersprochen. Ebenso wurde jede Diskussion über die Forderung ausgeschlossen, daß schon in den Richtlinien für die Arbeiten des Kohlenrates Bestimmungen über Preisbemessung nach Reinheit und Herkunft aufgenommen werden möchten, und über den Vorschlag, bestimmten Stellen die Aufgabe zuzuweisen, über die Qualität der Förderung zu wachen. Dies geschah ohne ernstlichen Widerspruch oder mit Zustimmung der Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums. So steht zu befürchten, daß die Nationalversammlung durch die Zusammensetzung des Reichskohlenrates den Vordruck zum Gärtner gemacht hat, daß eine solche Organisation zwar den In-

# Das Enteignungs-gesetz.

(Zweite Lesung im Sozialisierungsausschuss.)

Der Sozialisierungsausschuss hat das Enteignungsgesetz gestern der zweiten Lesung unterzogen und mit einigen hauptsächlich stilistischen Änderungen der bisherigen Fassung genehmigt. Wesentliche Änderungen wurden im § 2 vorgenommen, in dem übereinstimmend mit dessen letztem Satz, der die Einschränkung der Enteignung auf einen oder mehrere selbständige Teile einer Unternehmung zulässt, im Anfangssatz gesagt wird, die Enteignung erfasse „in der Regel“ die Unternehmung als Ganzes. Dort wird die teilweise Enteignung als Ausnahme von dieser „in der Regel“ die Unternehmung als Ganzes erfassenden Enteignung ermöglicht. Zum Schutze vor allzu verspäteten Nachtragsforderungen von Steuern und Gebühren wurde ein vom Abgeordneten Dr. Witte gestellter Resolutionsantrag angenommen, der das Staatsamt für Finanzen auffordert die Liquidierung der enteigneten Unternehmungen durch solche Nachtragsforderungen nicht über ein Jahr hinaus zu hemmen.

Mit der Berichterstattung an das Haus wurde der Abg. Dr. Eisler betraut.

Sodann beschloß der Ausschuss, zur Beratung des Gesetzes über gemeinwirtschaftliche Anstalten und Gesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters ein Subkomitee einzusetzen, in das die Abg. Dr. Eisler, Seidl und Dr. Witte entsendet wurden.

Der Gesetzentwurf hat nach dem Beschluß des Ausschusses nunmehr folgende Fassung erhalten:

§ 1. (1) Die gemäß § 1, Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 181, zu erlassenden Gesetze über die Enteignung von Wirtschaftsbetrieben haben den Gegenstand und Umfang der Enteignung zu bestimmen, sowie den Verhältnissen der einzelnen Wirtschaftszweige angepaßte Grundsätze über die Entschädigung festzusetzen. Bei Bemessung der Entschädigung sind die im Rahmen der ordentlichen Geschäftsführung seit 14. März 1919 gemachten Aufwendungen zur Erhaltung und Ausgestaltung der Betriebe oder zur Beschaffung von Betriebsmitteln (bisherige Fassung: Betriebskosten), nach angemessenen Abschreibungen voll zu vergüten, hingegen Verhältnisse nicht zu berücksichtigen, die in der Absicht, eine Erhöhung der Entschädigung zu erzielen, hervorgerufen wurden.

(2) In diesen Enteignungsgesetzen ist zu bestimmen, inwieweit das Eindernehmen mit den Landesverwaltungen herzustellen ist.

§ 2. (1) Die Enteignung erfaßt in der Regel (die Worte „in der Regel“ waren in der bisherigen Fassung nicht enthalten) die Unternehmung als Ganzes, das ist insbesondere den gesamten Grund- und Bergbaubesitz, die darauf befindlichen Baulichkeiten, die maschinellen und sonstigen Einrichtungen, das gesamte Zugehör. Berechtigungen (Patente, Lizenzen, Konzessionen u. ä.), die vorhandenen Betriebsmittel, Vorräte und Reserven, die zu Investitions- und sonstigen Zwecken angesammelten Fonds, sowie den Gesamthalt der rechtlichen, geschäftlichen und finanziellen Beziehungen der Unternehmung. (2) Einzelne selbständige Teile (Betriebe, Berechtigungen u. ä. der Unternehmung samt den darauf haftenden oder damit zusammenhängenden Lasten und Verbindlichkeiten können bei der Enteignung ausgeschaltet werden. Auch kann die Enteignung auf einen oder mehrere selbständige Teile einer Unternehmung beschränkt werden. Schäden, die aus der Zerreißung des wirtschaftlichen Zusammenhanges entstehen, sind besonders zu vergüten.

§ 3. Das Verfahren zur Enteignung von Wirtschaftsbetrieben wird auf Grund der besonderen Enteignungsgesetze (§ 1) durch den Beschluß der Staatsregierung auf Enteignung der Unternehmung oder des Betriebes eingeleitet. Dieser Beschluß hat ausgesprochen, in wessen Eigentum und Verwaltung die Unternehmung übergehen und mit welchem Zeitpunkte die Uebernahme geschehen soll. Mit der Durchführung ist der sachlich zuständige Staatssekretär zu betrauen.

§ 4. (1) Der Beschluß ist dem Enteigneten sofort zuzustellen und in den amtlichen Blättern kundzumachen. Auch nach der Zustellung haben der Unternehmer und die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen (bisherige Fassung: „hat die Geschäftsleitung der enteigneten Unternehmung“) die Verwaltung und den Betrieb der Unternehmung mit der Aufsicht und Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes weiterzuführen. Änderungen und Erweiterungen der Anlagen, Vertragsabschlüsse und finanzielle Transaktionen, welche über den Bereich des regelmäßigen Geschäftsbetriebes hinausgehen oder eine dauernde Belastung begründen, dürfen ohne Zustimmung des Uebernehmers nicht mehr vorgenommen werden.

(2) Veräußerungen oder dingliche Belastungen von Liegenschaften, Bergbaurechten,

gungen und bürgerlich eingetragenen Rechten, die nach Kundmachung des Enteignungsbeschlusses vorgenommen werden, sind nur gültig, wenn die Zustimmung des Uebernehmers erteilt wird.

(3) Erforderlichenfalls sind nach Zustellung des Beschlusses der Geschäftsleitung ein oder zwei Vertrauensmänner beizugeben, die vom zuständigen Staatssekretär im Einvernehmen mit dem Uebernehmer zu bestellen sind. Diese haben die Interessen des Uebernehmers ohne Hemmung des Geschäftsbetriebes zu wahren. (Dieser Schlusssatz lautete bisher: „Diese haben gegen Beschlüsse, Sanblungen und Unterlassungen, welche diesen zuwiderlaufen, Einspruch zu erheben, über den der Staatssekretär in kurzer Frist endgültig entscheidet.“)

§ 5. Der Beschluß auf Enteignung ist den zuständigen Gerichten behufs Anmerkung in den öffentlichen Büchern und, wenn die Firma im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist, in diesen Registern erforderlichenfalls auch dem Patentamt behufs Anmerkung im Patentregister mitzuteilen.

§ 6. (1) Sofort nach Zustellung des Enteignungsbeschlusses sind mit dem Enteigneten Verhandlungen behufs gütlicher Einigung, insbesondere über den Umfang der Enteignung sowie die Entschädigung einzuleiten. Der Enteignete hat den hierzu entsendeten Organen auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in den Betrieb, die Bücher und geschäftlichen Aufzeichnungen zu gewähren und alle erforderlichen Nachweisungen zur Verfügung zu stellen (§§ 6 und 7 des Gesetzes vom 14. März 1919).

(2) Den Gläubigern und jenen Personen, für die auf den zur Unternehmung gehörigen Sachen und Rechten dingliche Rechte und Lasten haften, ist durch öffentliche Bekanntmachung in den amtlichen Blättern zur Annahme ihrer Ansprüche eine Frist von mindestens drei Monaten mit der Wirkung zu setzen, daß nicht rechtzeitig angemeldete Ansprüche gegen den Uebernehmer nur insoweit geltend gemacht werden können, als sie ihm bekannt gegeben wurden oder aus den öffentlichen Büchern zu ersehen sind. Auf diese Rechtsfolgen ist in der Bekanntmachung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 7. (1) Ueber die Entschädigung und die Uebernahme der Schulden sowie über Rechtsbestand, Höhe und Rang der für die Uebernahme in Betracht kommenden Verbindlichkeiten entscheidet beim Abgang eines Uebernehmens endgültig ein Schiedsgericht mit Rechtswirkung für alle Beteiligten und unter Ausschluß des Rechtsweges.

(2) Das Schiedsgericht wird aus 3 Berufsrichtern, von denen einer den Vorsitz führt, und 4 sachverständigen Laienrichtern gebildet, die nicht öffentlichen Beamte sein dürfen. Von den Berufsrichtern ist je einer dem Gerichtshof 1. Instanz, in dessen Sprengel die enteignete Unternehmung ihren Sitz hat, dem übergeordneten Oberlandesgericht und dem Obersten Gerichtshof zu entnehmen. Von den vier Laienrichtern werden zwei durch die Staatsregierung, zwei durch den Enteigneten gewählt. Die Parteien können sich auch durch Nichtsanwälte vertreten lassen.

§ 8. (1) Wenn die Beteiligten nicht etwas anderes vereinbaren, sind in Anrechnung auf die Entschädigung zu übernehmen:

- a) Die Lasten, die auf den zur enteigneten Unternehmung gehörigen Sachen und Rechten haften, soweit sie in deren vom Schiedsgericht festzustellenden Schätzwerte Dedung finden,
- b) alle zur Unternehmung gehörigen Schulden, soweit sie in der Entschädigung nach Abzug der in a) bezeichneten Verbindlichkeiten Dedung finden.

Reicht die Entschädigung mit Ausschluß der besonderen Vergütung nach § 2, Abs. 2, zur Dedung aller dieser Verbindlichkeiten nicht hin, so sind zunächst die unter a) genannten Ansprüche bis zur Höhe des Schätzwertes der haftenden Sache nach ihrer Rangordnung zu beden. Der Rest der Entschädigung entfällt verhältnismäßig auf die zur Unternehmung gehörigen Schulden einschließlich solcher zur Unternehmung gehöriger Verbindlichkeiten der in a) bezeichneten Art, die im Schätzwerte der haftenden Sache nicht Dedung finden.

(2) Wird eine Verbindlichkeit übernommen, so wird der bisherige Schuldner soweit frei, wie die Uebernahme reicht.

Dingliche Rechte, die im Schätzwerte der haftenden Sache nicht Dedung finden, erlöschen.

(3) Der Uebernehmer haftet ohne Rücksicht auf die Höhe der Entschädigung für die Verbindlichkeiten, die nach Zustellung des Enteignungsbeschlusses bis zur Uebernahme der Unternehmung im Rahmen der ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder mit Zustimmung des Uebernehmers entstanden sind (§ 4).

§ 9. (1) Ist ein zweiseitiger Vertrag vom Enteigneten und dem anderen Teile noch nicht oder nicht vollständig erfüllt, so tritt der Uebernehmer in den Vertrag ein; er kann aber den Eintritt ablehnen, wenn der Vertrag nicht in der ordentlichen Geschäftsführung begründet war oder zu dem Zweck eingegangen wurde, um jemand auf Kosten der Unternehmung nicht gerechtfertigte Vorteile zuzuwenden. (2) Die mit den Arbeitern oder Angestellten mündlich oder schriftlich abgeschlossenen Dienst- und Arbeitsverträge gehen unter Aufrechterhaltung aller hieraus entpringenden Rechte und Pflichten auf den Uebernehmer über. (3) Dem Dienstverwehmer und dem Uebernehmer,

lehterem jedoch nur gegenüber solchen Angehörigen, deren jährliche feste Gesamtbezüge den Betrag von 30.000 Kronen übersteigen, steht das Recht zu, innerhalb eines Monats nach Uebernahme den Vertrag unter Einhaltung einer einjährigen Frist zu kündigen, ohne daß hieraus Erschöpfungsgegen den Enteigneten oder den Uebernehmer entstehen. Von kürzeren geschäftlichen oder vertragsmäßigen Fristen der Vertragslösung kann beiderseits Gebrauch gemacht werden. (4) Pensionsansprüche und sonstige Ansprüche gleicher Art sind zu wahren.

§ 10. Die Abstattung der unter Berücksichtigung der übernommenen Verbindlichkeiten verbleibenden Entschädigung kann nach Wahl des Uebernehmers ganz oder teilweise in amortisierbaren Festschuldverschreibungen geschehen. Nähere Bestimmungen über die Ausgabe dieser Schuldverschreibungen und die hierfür zu bestellenden Sicherheiten werden durch besonderes Gesetz getroffen.

§ 11. (1) Denjenigen, deren Ansprüche angemeldet wurden (§ 6), steht es frei, sich auch am schiedsgerichtlichen Verfahren wegen Feststellung der Entschädigung zu beteiligen. (2) Inwiefern die Kosten des Verfahrens von einem Teile zu erheben oder unter die Beteiligten aufzuteilen sind, entscheidet das Schiedsgericht nach freiem Ermessen. (3) Wenn einer der in § 505 B. 2, 4, 5, 6, 7 und 8 der Zivilprozessordnung (Gesetz vom 1. August 1896, St. G. Bl. Nr. 113) angeführten Gründe vorliegt oder wenn hinsichtlich der Befetzung der Schiedsgerichte oder der Beschlußfassung eine gesetzliche Bestimmung verletzt wurde, kann binnen der in § 506 B. 1. D. bezeichneten Frist beim Obersten Gerichtshof auf Aufhebung des Schiedspruches geklagt werden. Wird der Schiedspruch aufgehoben, so hat das Schiedsgericht eine neue Entscheidung zu fällen. Die näheren Bestimmungen über eine etwa notwendige Bestellung neuer Schiedsrichter werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

§ 12. (1) Ist bis zu dem durch den Enteignungsbeschlus festgesetzten Tage der Uebernahme noch keine Vereinbarung über die Entschädigung und den Uebergang der Verbindlichkeiten getroffen, so kann der Uebernehmer gleichwohl mit Zustimmung des zuständigen Staatssekretärs den physischen Besitz und die Verfügung über die Unternehmung in dem durch den Enteignungsbeschlus festgesetzten Umfangs gerichtlich erlangen. (2) Die Behörden haben zur Besitzübernahme die nötige Unterstützung zu gewähren. Der Vollzug der Besitzübernahme wird dadurch nicht gehindert, daß deren Gegenstand nach Kundmachung des Enteignungsbeschlusses von der enteigneten Unternehmung an einen Dritten übergegangen ist, oder daß sich andere rechtliche Veränderungen hinsichtlich dieses Gegenstandes ergeben haben, es sei denn mit Zustimmung des Uebernehmers geschehen.

§ 13. (1) Die vollzogene Uebernahme ist den zuständigen Gerichten und Behörden behufs Anmerkung in den öffentlichen Büchern und Eintragung im Handels-, gegebenenfalls Genossenschafts- und Patentregister anzuzeigen und durch die hierzu bestimmten öffentlichen Blätter bekanntzumachen. (2) Vom Zeitpunkte der Uebernahme wird der Betrieb der Unternehmung auf Rechnung des Uebernehmers geführt.

§ 14. Nach erfolgter Vereinbarung oder schiedsrichterlicher Entscheidung über die strittigen Fragen geschieht die Auseinandersetzung zwischen dem Uebernehmer und der Unternehmung unter Berücksichtigung der zwischenzeitig entstandenen gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten auf Grundlage eines Zinsfußes von 5 Prozent. Auch ist sodann die Einverleibung des Eigentumsrechtes an den Liegenschaften und die Uebertragung der Forderungen der Unternehmung an den Uebernehmer zu bewilligen.

§ 15. Wenn in der im Enteignungsbeschlusse für die Uebernahme der Unternehmung festgesetzten Frist die Uebernahme nicht vollzogen wurde, so tritt der Enteignungsbeschlus außer Kraft. Für vermögensrechtliche Nachteile, die dem Enteigneten daraus erwachsen sind, ist er von demjenigen schadlos zu halten, zu dessen Gunsten der Enteignungsbeschlus erlassen wurde. Ansprüche solcher Art sind im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

§ 16. Alle mit der Enteignung nach diesem Gesetze zusammenhängenden vermögensrechtlichen Vereinbarungen und die auf Grund dieses Gesetzes erließenden schiedsrichterlichen Entscheidungen sind gebührenfrei.

§ 17. Die Staatsregierung wird ermächtigt, Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere über die Form des Enteignungsbeschlusses, über die Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen, über Form und Wirkung dieser Anmeldung, über das Verfahren vor dem Schiedsgerichte, ferner Bestimmungen über die Behandlung der Simultanhypothesen, über den zeitweiligen Ausschluß von Klagen und Exekutionen bis zur endgültigen Regelung des Ueberganges der Schulden, über Beschränkungen der Exekution auf die Entschädigung sowie über die Herstellung der Grundbuchordnung durch Vollzugsanweisung zu erlassen.

§ 18. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem Vollzug ist die Staatsregierung betraut.

sammlungen obliegt dem Staatsamte für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit dem Eigentümer und unter Beiziehung von Vertretern des Staatsdenkmalamtes und des Archivrates. Wenn die Liegenschaft nicht mehr als Volkshilfegestätte oder zu anderen Wohlfahrtszwecken verwendet wird, steht dem, der zur Zeit der Inanspruchnahme der Liegenschaft Eigentümer war, oder seinen Erben das Recht zu, sie gegen einen angemessenen Preis vom Staat wieder einzulösen.

### Das Verfahren bei der Enteignung von Wirtschaftsbetrieben.

#### Der Bericht des Sozialisierungsausschusses.

Heute liegt der Bericht des Sozialisierungsausschusses über das Gesetz, betreffend die Enteignung von Wirtschaftsbetrieben, in Drucke vor. Der Referent Abgeordneter Dr. Gieseler liest aus:

In voller Uebereinstimmung mit der Staatsregierung war der Sozialisierungsausschuß überzeugt, daß zur Durchführung des Grundgesetzes über die Sozialisierung vor allem die Erlassung eines Enteignungsgesetzes notwendig sei, das allgemeine verbindliche Bestimmungen über das Enteignungsverfahren und die materiellen Grundlagen dieses Verfahrens enthalten müsse. Es schien jedoch dem Ausschusse von vornherein klar zu sein, daß die Bergesellschaftung einzelner Produktionszweige sich nach so verschiedenen praktischen Voraussetzungen vollziehen werde, daß für jedes in Betracht kommende Produktionsgebiet eine genaue, alle speziellen Erfordernisse dieses Wirtschaftszweiges berücksichtigende Normierung unerlässlich sein werde. Da nun eine solche Normierung in jedem Falle Verfügungen erfordert, die in Privatrecht tief eingreifen, unter Umständen Ausnahmen von geltenden Gesetzesbestimmungen erheischen, die im vorhinein gar nicht ermeßelt werden können, so kam der Ausschuß zur Ueberzeugung, daß auch die Bergesellschaftung einzelner Wirtschaftsbetriebe nicht ohne weiteres dem Beschluß der Staatsregierung überlassen, sondern nur durch Gesetze durchgeführt werden könne. Von dieser Ueberzeugung ausgehend, konnte daher der Ausschuß ohne Preisgebung der durch das Grundgesetz über die Sozialisierung geschaffenen Rechtslage ohne weiteres jenen zahlreichen, von mannigfachen Interessentengruppen getragenen Wünschen Rechnung tragen, die an die Stelle einer der Staatsregierung eingeräumten allgemeinen Ermächtigung eine durch Gesetze erfolgende genaue Umschreibung des Umfanges der Sozialisierung anstrebten.

Der vom Ausschuß mit vielfachen Abänderungen der ursprünglichen Vorlage nunmehr vorgelegte Gesetzentwurf verweist daher die Enteignung einzelner oder aller Unternehmungen eines Wirtschaftszweiges an die Erlassung von Sondergesetzen, von denen eines, das Gesetz über die Enteignung von Unternehmungen durch die Gemeinden, der Nationalversammlung bereits vorgelegt und dem Sozialisierungsausschuß zugewiesen wurde, weitere aber nach einer in der Nationalversammlung abgegebene Erklärung der Staatsregierung in Vorbereitung begriffen sind.

Aus dieser wesentlichen Einschränkung des Rechtsgebietes, das durch das vorliegende Gesetz zu regeln war, ergab sich auch die Möglichkeit, die näheren Bestimmungen über das Maß der Entschädigung den zu erlassenden Sondergesetzen vorzubehalten, so daß im vorliegenden Gesetz nur der rechtliche Umfang der Enteignung, die formellen Maßnahmen, mit denen die Enteignung eingeleitet und durchgeführt werden soll, und das Verfahren zur Feststellung der Entschädigung sowie die Verwendung der Entschädigungssumme, namentlich soweit Rechte Dritter in Betracht kommen, zu bestimmen waren. Der Ausschuß hielt es aus diesen Gründen für zweckmäßig, die Gliederung des Gesetzes seiner nunmehr eingeschränkten Bestimmung anzupassen. Der Ausschuß war auch nicht im Zweifel darüber, daß die beabsichtigte Sozialisierung mancher Wirtschaftszweige nur im Einvernehmen mit den daran interessierten Ländern vollkommen gelingen könne. Damit befaßte sich der Ausschuß mit einer auch in mehreren Ländern geäußerten Auffassung in voller Uebereinstimmung. Selbstverständlich ist das Interesse der Länder an der Mitwirkung bei der Bergesellschaftung von Wirtschaftszweigen in den einzelnen in Betracht kommenden Produktionszweigen und ebenso in den einzelnen Ländern nach Maßgabe der besonderen Umstände sehr verschieden. Es mußte daher den Sondergesetzen überlassen werden, nähere Bestimmungen darüber aufzunehmen, inwieweit bei der Enteignung einzelner Wirtschaftszweige das Einvernehmen mit den Ländern herzustellen sein wird. Dieser Grundsatz wurde schon im § 1 des Gesetzes festgelegt.

Die von mehreren Mitgliedern des Ausschusses gewünschte vollständige Trennung rein formeller, das Verfahren regelnder und materiellrechtlicher Bestimmungen erwies sich ohne die Gefahr einer übermäßigen Ausführlichkeit und unnötiger Wiederholung im Gesetze als undurchführbar. Der Ausschuß wollte dieser Gefahr um so mehr ausweichen, als es sich um Bestimmungen handelt, die für breite Massen von in der Wirtschaft tätigen Personen von der größten Bedeutung sind und daher auch ihrem Verständnisse zugänglich bleiben sollen.

Im einzelnen hat der Ausschuß die Bestimmungen der Vorlage der Staatsregierung nach Möglichkeit unverändert übernommen und nur dort Änderungen vorgenommen, wo die geänderten Grundlagen des Gesetzes solche erforderten. Zunächst wurde die Frage der Entschädigung grundsätzlich dahin geregelt, daß die einzelnen Enteignungsgesetze genaue Bestimmungen darüber zu enthalten haben. Gegenüber der mit besonderer Beharrlichkeit immer wieder erhobenen Beschwärde, daß die Ankündigung einer umfassenden Sozialisierungaktion ohne nähere Umschreibung ihrer Grundlagen jede Neigung zur Vornahme auch notwendiger Investitionen und zur Gründung neuer Betriebe störe, wurde schon jetzt festgestellt, daß solche nach der Erlassung des Grundgesetzes über die Sozialisierung vorgenommene Investitionen unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen voll zu vergüten sind. Diese Zusicherung machte aber auch die Ergänzung notwendig, daß Maßnahmen, die nur in der Absicht stattfinden, die Grundlage für eine Erhöhung der gefährdeten Entschädigung zu erzielen, nicht vergütet werden.

Bei der Ordnung des Verfahrens ergab sich eine Reihe streitiger Rechtsfragen, die in den meisten Fällen durch Kompromiß zwischen den widersprechenden Auffassungen entschieden wurden. Die lebhaftesten Meinungsverschiedenheiten bestanden in bezug auf den Zeitpunkt des Überganges der Haftung vom Enteigneten auf den Uebernehmer. Es wurde namentlich mehrfach verlangt, daß mit der Erlassung des Enteignungsbeschlusses nicht nur die Verantwortung, sondern auch die Haftung für diese Verantwortung auf den Uebernehmer oder die im Interesse des künftigen Uebernehmers verfügende Behörde übergehe, so daß für

## Die Sozialisierungsgesetze in Oesterreich.

Das Gesetz  
über die gemeinwirtschaftlichen  
Organisationen.

In einem Vortrag in der Vorstandskonferenz der österreichischen Gewerkschaften legte der Staatssekretär für Sozialisierung, Herr Otto Bauer, den Inhalt der vier Gesetzesentwürfe über die Sozialisierung vor, die am 24. April von der Nationalversammlung einem Ausschuss überwiesen wurden. Dr. Bauer führt nach einem Bericht der „Freiheit“ aus:

Ueber den demokratisierten Betrieben werden wir eine sozialistische Organisation aufzubauen suchen, eine Organisation, die den Betrieb den Interessen der Gesamtheit unterordnet. Das wird in den verschiedenen Industriezweigen allerdings nicht gleichmäßig erfolgen können. Im allgemeinen kann man etwa eine teilweise und eine vollständige Sozialisierung unterscheiden.

Die teilweise Sozialisierung wird an Einrichtungen anknüpfen können, die sich schon während des Krieges entwickelt haben. Während des Krieges hat man für Zwecke der Kriegswirtschaft Industriebetriebe vielfach in Industrieverbänden organisiert. Diese Industrieverbände werden wir nicht zerbrechen, wo sie bestehen; im Gegenteil werden wir bestrebt sein müssen, neu zu schaffen, nur werden sie natürlich ganz anders aussehen müssen als bisher. Denn bisher war es so, daß dort die Kapitalisten zusammengesessen sind und daß ein Staatskommissar ein Aufsichtsrecht hatte, was aber fast nur akademische Bedeutung hatte, weil er im allgemeinen von der Sache weniger verstanden hat als die Unternehmer. Das wäre natürlich keine Sozialisierung und so dürfen wir es uns nicht vorstellen. Vielmehr muß der Industrieverband zum Mittel werden, die Betriebe, soweit sie überhaupt in den Händen der Unternehmer bleiben können, der Herrschaft des Staates und der Arbeiter und Angestellten sowie der Konsumenten zu unterstellen, also derjenigen Gruppen, für die der Betrieb da sein soll. Man kann sich das so vorstellen: Nehmen wir etwa in unserer chemischen Industrie die Industrie der Öle und Fette. Da vollständig zu sozialisieren, wird wegen der vielen kleinen und Mittelbetriebe wohl vorerst kaum möglich sein. Aber gerade diese Industriezweige sind schon in solchen Industrieverbänden zusammengeschlossen und wir werden nur die Zusammenfassung ihrer Leitung ändern müssen. Nehmen Sie an, daß wir in diese Industrieverbände z. B. zu je einem Viertel die Unternehmer des Industriezweiges, dann die Arbeiter und Angestellten, dann die Konsumenten und schließlich Fachmänner, die der Staat ernannt, sehen, so haben Sie einen Verwaltungsrat, in dem die Unternehmer nur noch ein Viertel der Mitglieder haben. Und wenn dieser Verbandsleitung alle Rechte eingeräumt werden, die heute den Unternehmern zustehen, die die Verbandsleitung heute bilden, dann sind alle Betriebe, die einem solchen Verband unterstehen, teilweise sozialisiert. Denn wenn ein solcher Verwaltungsrat die Preise für die Waren und die Löhne festsetzt und die Kollektivverträge abschließt, und wenn er die Produktion der einzelnen Betriebe regelt, so geschieht das nun nicht mehr im Interesse der Unternehmer, die ja nur  $\frac{1}{4}$  des Verwaltungsrates bilden, sondern es wird im Interesse aller derer ge-

schehen, die in den Verwaltungsrat getreten sind, also auch in dem der Arbeiter und Angestellten, der Konsumenten und der Gesamtheit.

### Der Gesetzesentwurf über die Industrieverbände.

Der Gesetzesentwurf über die Industrieverbände wird gerade den Gedanken zu verwirklichen haben, für solche kleine und Mittelbetriebe die Sozialisierung so durchzuführen, daß der einzelne Unternehmer der Leitung eines Industrieverbandes unterworfen wird, in der nicht die Unternehmer entscheiden, sondern die Vertreter der allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen. Nun stellen Sie sich einen solchen Unternehmer vor; seine Macht ist von unten her in seinem Betrieb wesentlich begrenzt durch den Betriebsrat und von oben her durch die Verbandsleitung. So kommt man zu einer wesentlichen Einschränkung der Unternehmermacht und der Unternehmer ist dann wirklich nichts mehr als ein anders entlohnter Beamter.

Es ist ganz charakteristisch, daß man in der Praxis trotz aller Verschiedenheit des theoretischen Ausgangspunktes bei allen diesen Fragen zu demselben Ergebnis kommt. In Rußland hat man die Unternehmer zuerst durch ein Dekret hinausgeworfen, aber durch ein zweites Dekret hat man sie wieder hineinbringen müssen, weil man für den Betrieb doch jemanden braucht, der es gelernt hat, den Betrieb zu leiten, und weil in der kapitalistischen Gesellschaft der Arbeiter das in der Regel nicht kann. Der Kapitalist, der als Unternehmer hinausgeschmissen war, lehrte als Direktor wieder in die Fabrik zurück. Dabei hat man ihn in Rußland zunächst auf einen festen Lohn gesetzt, der nicht höher sein sollte, als der der Arbeiter. Nach ein paar Wochen hat sich das aber geändert und man hat sich gesagt: Man muß sie, da man sie braucht, auch am Betrieb interessieren, sonst geht der Betrieb zugrunde. So hat man, nachdem man im Oktober die Unternehmer beseitigt und sie im November als Direktoren wieder zurückgeholt hat, im März schon verfügt, daß sie einen höheren Lohn erhalten als die Arbeiter und auch ein nach dem Betriebsergebnis abgestuftes Einkommen haben können.

Zu diesem Ergebnis, zu dem man in Rußland auf diesem Umweg kam, können wir auch direkt kommen. Wir werfen in solchen Betrieben die Unternehmer gleich nicht hinaus, aber wir schränken ihre Macht ein, indem wir ihnen einerseits von unten die Betriebsräte und andererseits von oben einen solchen Verwaltungsrat hinsetzen, und das, was ihnen dann an Macht bleibt, ist, was ihnen unter diesen Umständen auch wirklich gebührt, nämlich die Macht eines Betriebsleiters. Wenn wir den Gesetzesentwurf über die Betriebsräte der Sozialisierungskommission schon vorgelegt haben, so ist der andere Gesetzesentwurf, der über die Schaffung dieser Industrieverbände, so weit durchgearbeitet, daß hoffentlich auch er sehr bald vorgelegt werden können.

### Vollständige Ausschaltung der Kapitalisten.

Das ist aber nur eine partielle Sozialisierung, und wenn ich auch der Meinung bin, daß man sich in vielen Fällen mit dieser Mittelform wird begnügen müssen, so meine ich doch, daß wir in der eigentlichen Großindustrie zu einer vollständigen Sozialisierung werden schreiten müssen, das heißt zur vollständigen Ausschaltung der Kapitalisten. Wie soll das nun geschehen? Diese vollständige Ausschaltung zerfällt in zwei Akte. Der eine ist der Akt der Enteignung: wir nehmen ihm den Betrieb weg. Der andere ist die Organisierung der neuen Verwaltung, die an seine Stelle treten soll.

Was den Vorgang der Enteignung betrifft, so stellen sich viele Genossen die Sache sehr einfach vor, nämlich so, daß man den Betrieb den Unternehmern einfach ohne Entschädigung wegnimmt. Aber ich gestehe, daß ich diesen Vorgang unter den heutigen Verhältnissen und für unser Land für ganz unmöglich halte, weil er fürchtbares Unheil über uns heraufbeschwören würde. Wenn wir ihnen die Fabrik wegnehmen und das andere Vermögen belassen, so hätten wir dann noch immer keinen heller Betriebskapital. Wir müßten also allgemein alles kapitalistische Vermögen, nicht nur Fabriken, Wohnhäuser

und Grundstücke, enteignen, müßten also auch Wertpapiere und Kriessanleihen für nichtig erklären. Jeder aber, der weiß, wem heute die Kriessanleihen gehören, daß sie nicht nur Kapitalisten gehören, sondern auch Sparkassen, Banken, Versicherungsgesellschaften usw., der weiß, was das bedeuten würde; Sparkassen Kasseienkassen, Banken würden bankrott, jeder Bauer, jeder Kleinbürger, Beamte, Angestellte, Arbeiter würde seine Einlagen verlieren. Wer sich das vorstellt, muß zugeben, daß das schon eine unendliche Schwierigkeit wäre und wahrscheinlich einen Sturm heraufbeschwören würde, dem wir nicht gewachsen wären. Aber selbst das ist nicht das größte Hindernis; viel gewaltiger sind die internationalen Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben können. Eine Reihe der größten Unternehmungen gehört ganz oder teilweise fremden Kapitalisten. Die fremden Länder würden sich das nicht gefallen lassen. Und wenn sie es sich selbst gefallen ließen, so wissen wir doch, daß wir zum Wiederaufbau unserer Volkswirtschaft fremdes Kapital gar nicht entbehren können. Wir können heute schon die Lebensmittel nicht ohne fremden Kredit bezahlen. Wir werden die Rohstoffe, die wir brauchen, nur mit fremdem Kredit beziehen, und wir werden unsere Wirtschaft nur entwickeln können mit fremdem Kapital. Kredit kann man aber nicht erlangen, wenn man vorher eine solche Konfiskation vornimmt, die uns kreditunfähig machen würde. Ich glaube deshalb, daß es unter den gegenwärtigen Verhältnissen ganz unmöglich wäre, eine glatte Konfiskation des kapitalistischen Eigentums durchzuführen.

### Die Art der Enteignung.

Wir müssen es also anders machen. Wir werden, wo wir einen Großbetrieb ganz enteignen wollen, ihm eine Entschädigung zahlen. Dazu ist notwendig, daß wir ein Gesetz schaffen, das regelt, wie eine solche Enteignung gegen Entschädigung zu erfolgen hat. Der Gesetzesentwurf, der der Sozialisierungskommission vorgelegt ist, regelt die Sache beiläufig so: Der Beschluß, daß eine Industrie zu enteignen ist, wird von der Regierung gefaßt. Sobald die Regierung den betreffenden Unternehmern anzeigt, daß ihre Betriebe enteignet werden sollen, kann sie auch sofort die Betriebe übernehmen. Es ist nicht so, wie es bei der Eisenbahnverstaatlichung war, daß diese erst übernommen werden, wenn das Enteignungsverfahren beendet ist. Die Durchführung des Enteignungsverfahrens und die Bemessung der Entschädigungsumme laufen dann weiter vor einem eigenen Schiedsgericht. Was die Entschädigung betrifft, so ist sie zu bemessen nach dem dauerhaften Wert, wobei Kriegsgewinne nicht eingerechnet werden dürfen. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt nicht in Geld, in der Regel wenigstens, sonst müßten wir wieder Banknoten drucken, was schädlich wäre, sondern in der Weise, daß der enteignete Kapitalist besondere Schuldverschreibungen, die er statt der Aktien bekommt, annehmen muß, und zwar zum Nominalwert. Der Gedanke ist einfach: der Mann hat aufgehört, ein Unternehmer zu sein, er hat kein Unternehmerrisiko mehr, er ist nur noch Rentner, es ist daher billig, daß wir ihm zwar in Gottes Namen seine vier Prozent von dem Kapital, das in dem Betrieb steckt zahlen, aber nicht mehr.

### Das Gesetz über die gemeinwirtschaftlichen Organisationen.

Was geschieht nun mit dem Unternehmen, wenn es enteignet ist: es erscheint uns selbstverständlich, daß dieses Unternehmen nicht vom Staate verwaltet werden könne. Bureaukratisieren wollen wir unsere Industrie nicht, sondern die Verwaltung wird durch ein weiteres Gesetz geregelt, durch ein Gesetz über die gemeinwirtschaftlichen Organisationen. Diese Organisationen sind folgendermaßen beschaffen: Wenn wir irgend eine Industrie, zum Beispiel die Eisenindustrie, vollständig sozialisieren wollen, so gründen wir für diesen Zweck durch Vollzugsanweisung eine eigene Anstalt, die heißt z. B. „Deutschösterreichische Eisen-gemeinschaft“. Diese ist eine juristische Person, ist vom Staate vollständig getrennt, wird als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen, und sie übernimmt den Betrieb. Wie wird die Anstalt verwaltet? An ihrer Spitze steht ein Verwaltungsrat, der zu-

ammengesetzt ist etwa zu je einem Drittel aus Vertretern der Arbeiter und Angestellten, die von ihnen gewählt werden oder von den Betriebsräten, zweitens aus Vertretern der Konsumenten der betreffenden Waren und drittens aus Vertretern des Staates, eventuell des Landes oder der Gemeinde, die ein besonderes Interesse daran haben. Auf diese Weise wird der Verwaltungsrat zusammengesetzt, der wieder die Direktion wählt, die den Betrieb zu leiten hat. Das Ganze steht unter der besonderen Aufsicht des Staates, insbesondere die Beschlüsse über die Verwendung des Reingewinnes bedürfen der Genehmigung der Regierung. Es ist vorgeesehen, daß der Reingewinn nach einem festen Schlüssel zwischen dem Staat und den Angestellten und Arbeitern verteilt wird. Der auf diese entfallende Anteil kann entweder auf die einzelnen Arbeiter und Angestellten verteilt werden oder er kann in die Verwaltung des Betriebsrates übergehen, der damit Wohlfahrtsrichtungen schaffen kann. Was zu geschehen hat, darüber entscheiden die Arbeitervertreter allein und es haben dabei die Vertreter des Staates und der Konsumenten nichts dreinzureden.

### Die Kapitalbeschaffung.

Die entscheidende Frage ist die der Kapitalbeschaffung. Denn wenn wir die Unternehmung in der Hand haben, ist damit noch nichts getan, wir müssen auch in der Lage sein, zu investieren und den Betrieb ordentlich zu führen. Aktien kann die Unternehmung nicht ausgeben, denn wir wollen den Kapitalisten, nachdem wir ihn hinausgeworfen haben, nicht wieder hereinkommen lassen. Sie kann sich also Geld nur gegen festen Zins ausborgen, und die Frage ist, ob die Kapitalisten auch Geld borgen werden, da eine Obligation weniger Anziehungskraft hat als eine Aktie. Um aber den gemeinwirtschaftlichen Anstalten das Kapital zu sichern, wurde die Bestimmung aufgenommen, daß der Staatssekretär für Finanzen berechtigt ist, allen Banken, Sparkassen und Kreditgenossenschaften vorzuschreiben, daß sie einen von ihm bestimmten Prozentsatz aller fremden Gelder in solchen Obligationen gemeinwirtschaftlicher Anstalten anlegen müssen. Die Staatsgewalt kann also dafür sorgen, daß den Unternehmungen die notwendigen Mittel beigelegt werden. Das ist ein erster Schritt zur Sozialisierung des Bankwesens. Der Staat schreibt den Banken die Verwendung ihrer Einlagen vor!

### Das Gesetz über die Enteignung durch die Gemeinde.

Hand in Hand mit diesen Gesetzen ist ein weiteres Gesetz, das auch den Gemeinden das Recht gewährt, zwangsweise zu enteignen, was für die Arbeiter von besonderer Bedeutung ist. Wir müssen die Gemeinden in die Lage setzen, Betriebe, die für den lokalen Bedarf arbeiten, z. B. Approvisionierungsgewerbe, Brotfabriken, Brauereien, Fuhrwerks-gewerbe, Ziegeleien, Apotheken usw. zwangsweise zu enteignen, um sie entweder auch kommunal zu verwalten oder solchen gemeinwirtschaftlichen Anstalten zur Verwaltung zu übergeben. Auch dieses Gesetz ist schon vorgelegt worden.

Nun kann man sagen, und es ist auch wahr, daß auch diese sogenannte vollständige Sozialisierung noch immer nicht vollständig ist. Denn der Kapitalist verliert die Macht über das Unternehmen, er wird zum bloßen Rentner, aber als solcher bleibt er noch immer bestehen, denn er hat noch immer das Recht auf den Zinsenbezug von diesem Unternehmen. Das nun schrittweise aufzuheben, ist ein Problem der Steuer-gesetzgebung und eventuell der Veränderungen des Erbrechtes. So wird man im Verlauf einiger Generationen in der Lage sein, das arbeitslose Einkommen restlos auszumergen. Der erste Schritt dazu ist die Vermögensabgabe. Die Befürchtungen, die in der Arbeiterschaft weit verbreitet sind, daß das etwa verschleppt wird, sind ganz unbegründet. Die Sachen sind in der Arbeit.

Wenn es nach dem Gefühl mancher lang dauert, so dürfen sie nicht übersehen, daß es nicht leicht ist, das Gesetz so zu machen, daß es den Leuten möglichst schwer wird, sich ihm zu entziehen, und daß deshalb noch eine Reihe vorbereitender Maßregeln vorangehen muß.

\*) Die Konjunktur. Wochenschrift für Kapital und Arbeit. Richard Calwer. 10. Jahrgang, Heft 33/34. Berlin, am 15. Mai 1919.

## Grundbesitzverstaatlichung.

Von Dr. W. Medinger.

Die in meinem jüngsten an dieser Stelle erschienenen Aufsatz behandelte Grundbesitzverteilung wird vom Kleinagraren verlangt, den dazu vor allem sein eigener Bodenhunger anleitet. Im scharfem Gegensatz dazu fordert der Sozialist die Vergesellschaftung des Bodens, das heißt den Übergang unverteilter Groß- und Mittelbetriebe in den Besitz und die Verwaltung des Staates oder einzelner Gemeinden. Da der Sozialist volkswirtschaftlich höher geschult ist, so sieht er die Notwendigkeit der Großbetriebe für die Ernährung der nicht-agrarischen Bevölkerung vollkommen ein. Er will sie daher erhalten, nur sollen sie eben nicht mehr Privatbesitz bleiben. So ideal er dabei vielleicht auch denkt, sein Un Glück ist, daß er das Pflichtbewußtsein und die Hingabe des einzelnen für die Gesamtheit überschätzt, daß er alles mechanisch regeln zu können glaubt und dem Landwirtschaftsbetrieb fernsteht. Er weiß nicht, wie unerlässlich auf dem Felde und im Stalle das Auge des Herrn ist, wie schlecht die meisten Gemeindevälder geführt werden, und daß der unaeherrte Fortschritt der Landwirtschaft im neunzehnten Jahrhundert gerade der Befreiung vom Gemeinwirtschafts- und Flurzwang zu danken war. In der Landwirtschaft ist der Sozialist, ohne es zu ahnen, feudal und reaktionär.

Warum soll der Privatbesitz verstaatlicht werden? Nur der sozialistischen Lehre zuliebe? Gewiß wirkt der übergroße Reichtum einzelner in einer Zeit allgemeiner Volksverarmung aufreizend; gewiß müssen alle Besitzenden jetzt für frühere Sünden, für Herzlosigkeit und Verschwendung sowie für die schamlosen Spekulationsgewinne einzelner im Kriege bis zu einem gewissen Grade büßen.

Aber eine so ungeheure Maßnahme, wie sie die Verstaatlichung des privaten Grundbesitzes ist, kann ein ernster, von Haß und Liebe unbeeinflussbarer Volkswirt doch nur dann billigen, wenn dadurch die gesamte Güterproduktion gesteigert wird; denn nur durch sie können wir zu einer Ueberschusswirtschaft gelangen und uns aus dem jähigen Elend wieder emporarbeiten. Nun aber ist die Geschichte unserer Staatsbetriebe meist nur eine Geschichte von Mißerfolgen. Nur ganz wenige Betriebe eignen sich zur Vergesellschaftung, seien es solche, die bereits einen in sich selbst ruhenden Nischenorganismus darstellen, oder solche, bei denen die Qualität des Produkts eine gegebene ist oder bei denen das Kommerzielle keine wesentliche Rolle spielt und die keine raschen Entschlüsse verlangen, die also sozwarigen Verwaltungsbetriebe sind. Alle anderen verlangen unbedingt den Egoismus des Besitzers als Triebfeder. Gänzlich ungeeignet zur Vergesellschaftung ist nach dem Urteil aller Kathedersozialisten die Landwirtschaft. Auch Genossenschaftsbetriebe zeigten sich nur für bestimmte Zwecke, zum Beispiel zu Molkereibetrieben, Ein- und Verkauf usw., erfolgreich, nicht aber zur Feldwirtschaft selbst.

Oben meint man, sei die Forstwirtschaft zur Verstaatlichung geeignet. Für große zusammenhängende Gebiete ist dies auch zuzugeben. Selbst die großen Staatsforste Deutschlands zum Beispiel standen nicht auf der vollen Höhe der Privatforste. Bei uns jedoch blieb der Staatsbetrieb hinter dem Privatbetrieb in Holz- wie Geldertrag entschieden weit zurück.

Schuld daran war zum Teil der Kapitalmangel des Staates, der sich aber nur noch verschlimmert hat. Die Staatsforste bauten zu wenig Straßen und Bahnen, errichteten zu wenig Holzindustrien, kurz: sie hatten eine zu geringe Unternehmungslust. Auch ist unsere Beamtenchast vielleicht liebenswürdiger, gewiß aber teilnahmsloser oder leichtfertiger, weniger scharf und gründlich als die deutsche. Der Großteil unserer Beamten braucht einen Chef, der aus Besitzerinteresse hinter ihr her ist. Ich kann nicht glauben, daß sich unser Nationalcharakter mit der Staatsform plötzlich änderte. Wenn eine Aenderung kommt, so braucht sie Zeit, und daher dürfen auch unsere Besitzverhältnisse nur in dem Maße geändert und die Triebfeder des Eigennutzes nur so weit ausgeschaltet werden, als sie durch Pflichtbewußtsein ersetzt wird. Sonst steht die Uhr still. — Augenblicklich ist die Menschheit aber schlechter geworden, nicht besser. Man hat im Kriege erst so richtig defraudieren und betrügen gelernt; auch die fachliche Ausbildung wurde unterbrochen. Daher darf man die Beaufichtigung gerade jetzt nicht vermindern, sonst verfällt unsere Volkswirtschaft in dieselbe sinnlose Vergewaltigung wie unsere Militärwirtschaft und nimmt dasselbe Ende. Ein Experiment, das in Zeiten des Reichturns ertragbar gewesen wäre, kann jetzt tödlich sein. Man muß lernen, den Privateigentümer als einen öffentlichen Sachwalter aufzufassen, der an einer sparsamen und intensiven Wirtschaft nicht etwa, wie ein auf Lantimen gestellter Beamter oder ein Pächter, bloß durch Reinertrag, sondern auch durch die Wertvermehrung seines Besitzes interessiert ist; deshalb ist er lebendiger, erfindischer und unternehmungsfreudiger als jener. Daß einzelne Besitzer faul und unverständig waren, verlangt nicht, daß man sie alle nun umbringe. Wir müssen die Untüchtigen vielmehr tüchtig machen.

Der Sozialist schwärmt für die Latifundien und er will aus allen Grundbesitzern ein einziges ungeheuerliches Staatslatifundium machen. Wir dagegen sehen klar die Mängel der Latifundienwirtschaft. Im landwirtschaftlichen Mittelstand, der natürlich bei einer bis auf 50 Hektar herabgehenden Enteignung vernichtet würde, liegt die wahre Tüchtigkeit. Diesen Mittelstand gilt es also zu stärken. In leistungsfähige mittlere Güter von 200 bis 2000 Hektar und in Waldbesitz im Gebirge bis zu 5000 Hektar sind die riesigen Besitzkonglomerate Böhmens vor allem aufzulösen, nicht also nur in Bawern- und Zwerabetriebe von weniger als 50 Hektar. Laßt uns nicht kleinliche Verhältnisse schaffen! Europa ist im Vergleiche zu anderen Weltteilen kleinlich arm. Ebenjowenig darf die gesamte Landwirtschaft verbeantet werden; statt aufzuwachen würde sie dadurch nur einschlafen.

Welche Folgen hätte die Verstaatlichung für den Fiskus? Wenn man als Rechtsstaat weiter geachtet, seinen Kredit im Auslande nicht verlieren will und auf fremde Kapitalhilfe rechnet, muß man den enteigneten Grund natürlich bezahlen. Allein in Böhmen müßte man dazu viele Milliarden ausbringen. Woher sollen sie in diesen Zeiten genommen werden? Wäre es nicht Unsinn, Männern, die auf ihrer Scholle lebten und arbeiteten, ihr Werkzeug aus der Hand zu schlagen und ihnen dafür ein Paket Banknoten zu überreichen? Man würde dadurch den Kapitalismus, den man bekämpfen will, nur fördern. Werden die Rinsen für jene Milliarden nicht weit höher sein als der Ertrag, der mit Beamtenwirtschaft erzielbar ist? Man blicke doch auf den Ertrag der bisher staatlichen, kaiserlichen und geistlichen Güter: Die Beamten werden sich natürlich gegenseitig ein anaenehmes Leben einrichten. Der bisherige „Ausbeutergewinn“, der zum großen Teil zu Investitionen verwendet wurde, wird aufgeteilt, in alle Winde verstreut, und die Weiterentwicklung unserer leider so zurückgebliebenen Wirtschaft bleibt stehen.

Zweifellos würde der Fiskus viel besser fahren, wenn er die bodenständigen Besitzer nicht wegfließe, sondern sich durch entsprechende Besteuerung zum Mitaneiker der Bodenrente machte. Der Besitzer ist ja ohnedies längst kein freier Eigentümer mehr, sondern viel eher Pächter und Beamter, nur mit dem Unterschied, daß er den Boden, weil er mit ihm verwachsen ist, zu verbessern sucht, an seine Kinder denkt und nicht wie jene sagt: „Nach mir die Sintflut!“

Unsere Besitzverteilung soll also die alte bleiben? Gewiß nicht: Eine Bodenreform ist dringend nötig, aber eine klügere als sie die Proger Parteien planen. Darüber soll in einem abschließenden Aufsatz weiteres gesagt werden.

# Schnell lozialisierte Künste.

## Von einem ungarischen Schriftsteller.

Die Schöpfung der heutigen kommunistischen Entwicklung unter den Budapest Künstlern wird auch in Deutschland mit Verständnis gelesen werden.

### Dichter und Literaten.

Eine ganz kleine, aus fünf oder sechs Schriftstellern bestehende Gruppe, die sich um die Zeitschrift „Ma“ (Seute) scharte, versuchte es, nach Ausrafung der Käterepublik mit einem einzigen Griff die ganze Literatur in die Hände zu nehmen. Das Schlagwort von der Sozialisierung der Literatur wurde ausgesprochen, und im Volkskommissariat für Unterricht wurde eine besondere Abteilung für die Literaturangelegenheiten gebildet, eine Abteilung, der der Schriftsteller Georg Lukács, der Sohn eines mehrfachen Millionärs, (ansonst überzeugter Kommunist) vorstand. Neben ihm wurde die Literatur durch Bela Balázs und zwei Vertreter der Allernmodernsten, Ludwig Kassat und Georg Macek, vertreten. Die Parole der Allernmodernsten ließ: „Fort mit der Klassenliteratur!“ Unter Klassenliteratur wurde im schlagwortreichen Ungarn diesmal alles verstanden, was unter der Klassenherrschaft einen literarischen Erfolg gehabt hatte. Franz Molnár, Eugen Feltel, Franz Herceg und Ladislav Lakatos jagten zu den Klassenliteraten, Alexander Brody hat sich durch eine lähne Mantelwendung getretet (war er nicht seit jeder Kommunist?), Ludwig Biro wurde wegen seiner politischen Ansätze begnadigt.

Nun sollte die Gewerkschaft der Schriftsteller gebildet werden; dies ging jedoch nur unter ersten Schwierigkeiten vor sich. Bei der ersten Versammlung die im Appellaal der Universität abgehalten wurde, erschienen etwa dreitausend Personen. Lauter ungarische Schriftsteller? Alle Damen, die etwa einmal eine Skizze für irgendein Revueblatt geschrieben haben, meldeten sich zur Aufnahme. Es mußte ein anderer Weg eingeschlagen werden, auszufüllen mit der Angabe ihrer schriftstellerischen Tätigkeit. Ingesamt wurden 850 Schriftsteller in die Gewerkschaft aufgenommen, nachdem die Allernmodernsten eine empirische Schlappe erlitten haben, denn nach einem kürzesten Presse-Kampf mußte der Volkskommissar Balázs erklären, daß jeder wirkliche Schriftsteller ohne Unterschied in politischer oder künstlerischer Richtung in die Gewerkschaft aufgenommen wird.

Interessanter dagegen waren die wirtschaftlichen Grundzüge der Käteregierung den Schriftstellern gegenüber. Danach wurden die Schriftsteller als Spezialexemplare behandelt und erhielten das höchste Gehalt, das im Sowjetstaat erreichbar ist (3000 Kronen monatlich). Dafür gehört jedwede literarische Arbeit dem Staat, und dem Autor können sonst keinerlei materielle Vorteile erwachsen. Der Staat kann die Arbeit beliebig in seinen Blättern veröffentlichen, in Büchern ausgeben, in seinen Theatern aufführen lassen oder aber ins Ausland exportieren, wobei die ausländischen Honorare auch dem Staat zufallen.

Es ist begreiflich, daß die erfolgreichen ungarischen Schriftsteller dieses Programm der Regierung mit schmerzlicher Resignation zur Kenntnis nehmen, und einige Schriftsteller, die sich anfangs mit mehr oder weniger großer Begeisterung an die Käteregierung angeschlossen haben, begannen jetzt ihre Begeisterung zu zähmen, obwohl die Maßnahme des Nachsteinkommens bisher nur auf dem Papier existiert, denn die einzige Einschränkung, die die Regierung versetzte, war die, daß keiner eine höhere Summe als monatlich 3000 Kronen aus seinen früheren Bezügen aufnehmen konnte. Die restlichen Beträge wurden den Betreffenden auf ihr Bankkonto gutgeschrieben.

Die Literatur verstummt. Die Zeitschriften sind wegen des Papiermangels eingestellt worden, Bücher erscheinen nicht, die Tätigkeit der Schriftsteller beschränkt sich auf Propagandafestschriften, die sie im Auftrage der Regierung massenhaft herzustellen haben und die sehr gut bezahlt werden, allerdings in leeren Sowjetnoten, die kein Mensch außerhalb Budapests annehmen will. So trifft sich die Budapest Schriftstellerversammlung allabendlich im Dithonklub in stiller Erwartung des Kommenden.

### Maler und Bildhauer.

Auch unter den bildenden Künstlern rissen die Modernen und Allernmodernsten die politische Führung an sich, aber die Künster konnten sich nicht so rasch einlegen wie die Schriftsteller. Die Künstlergewerkschaften sind allerdings rasch zustande gekommen, aber die wirtschaftliche Seite des Künstlerproblems ist noch nicht geregelt. Die rote Fete am 1. Mai wurde unter Heranziehung von zahlreichen Malern und Bildhauern veranstaltet, und Budapest prangte an diesem Tage in einem merkwürdigen Schmuck aus rotem Papierputz und Glanz. In allen verkehrsreichen Orten fanden fünf Meter hohe Niesenstatuen oder aber ebenso große Niesenbüden Lenin, Marx, Engels und Lassalle. Dehn Tage lang

haben die Künstler gearbeitet, bis sie die Statuen, Fresken und anderen Ornamente geschaffen hoben und sie wurden für diese Leistung mit Honoraren von 9000—5000 Kronen belohnt.

### Die Theaterleute.

Am zweiten Tage ihrer Herrschaft erließ die Käteregierung eine Verfügung, wonach das Theater fortan dem arbeitenden Volk gehört soll. Die Billets wurden zum größten Teil beschlagnahmt, und jetzt werden bereits zwei Drittel der Karten bei einzelnen Gewerkschaften verkauft, so daß die Theater allabendlich mit Proletariern gefüllt sind. Doch nicht allein in den Logen und im Parkett spielte sich ein Wechsel ab. Vor allem wurde die „Klassenramette“ verworfen, und die Repertoires aus „politisch zuverlässigen“ Stücken zusammengestellt. Als politisch zuverlässige Stücke wurden unter anderen bezeichnet: „Nathan der Weise“, „Golds Revolver“, Solberons „Hüter von Salamea“, Molieres „Bürger als Edelmann“, einiges von Moliere und Hauptmann, ferner Shaw und für die Operntheater Difenbach, weil der Volkskommissar Lukács bereits in den ersten Tagen erklärt hatte, daß die moderne ungarische Operette vollkommen abgeschafft werden muß. Von ungarischen Profeschülern wurden nur Molnars „Altkom“, Brodys „Schreierin“, dann je ein Stück von Lengyel und Gardonyi angeordnet.

Die Theater wurden natürlich kommuniziert. Zuerst wollte man die Direktoren überhaupt entlassen, und ganz besonders der Schriftsteller Andor Gabor, der unter der Klassenherrschaft mit höchst klugenmässigen Unterhaltungsstücken Hunderttausende verdienten, plädierte jetzt für die Entlassung der Theaterdirektoren, dieser typischen Vertreter des Ausbeutungssystems. Schließlich fanden aber die armen Direktoren, vor allem Deöthy und die beiden Galabds, doch Erbarmen und wurden in ihren eigenen Theatern mit festem Gehalt angestellt. Die Schauspielertage ist derart geregelt worden, daß ein Minimum Gehalt von 1200 Kronen neben dem Stücklohn von 3000 Kronen festgelegt wurde. Dafür sind aber die Schauspieler fortan staatliche Angestellte, und sie können nicht nur in einem bestimmten Theater beschäftigt werden, sondern in allen Budapest Theater aber auch in der Provinz. Aus den festgestellten Schauspielern und Schauspielertinnen ist eine große Kollektivbüchse gebildet worden, die in den Budapest Galerien und in den verschiedenen Provinzialstädten Vorstellungen hält. Eine weitgehende Befähigung finden die Schauspieler in der Propaganda, da sie bei jedem Propagandaumzuge und bei jeder Demonstration mitwirken müssen. So

man dann anstatt des Direktors den Arbeiter hinauswerfen lassen . . .

erbühnen Vorstellungen statt, an er und fast jede Künstlerin teilhaben, daß sich die Bühnen anders begünstigt. Ausnahmen sind jedoch für eine ganz begünstigte Demonstration für die rote Partei eines Lokautos eine Rede mit Ausnahme Brodys Molnár haben sich anfangs noch war er dazu als Journalist Blätter eingestuft worden sind, Diner Wohnung zurück. Eugen dem stillen Wägen des Himmels die Politik Franz Herceg worden und hat drei Wochen im ihn der Chef des Pressedirektorats vony sollte ebenfalls von Chef der italienischen Mission intervenierte, durchzuführen, daß ist, das heißt, in den vier Familienfamilie vom Wohntourist steht aber unter Polizeiaufsicht der sich kommunistisch betätigt. Welchergeheimlich geküßelt, das geküßt wurde und „Fieber“ der Schriftsteller zum Schluß hat bei Reinhardt viel gelernt im Parkett. Angehtlich soll sich schließt beim geküßt haben, daß geküßt werden kann, nur wird

# Volkswirtschaft.

## Die ersten Enteignungs-Sondergesetze.

Das allgemeine Enteignungsgesetz ist bekanntlich durch die Abänderungen, die es im Sozialisierungsausschuss erfahren hat, zu einem ziemlich fastlosen Rahmen- und Verfahrensgefesze geworden. Jede Enteignung ist von Sondergesetzen abhängig gemacht worden. Darum hat sich die Regierung bereit, zwei solcher Sondergesetze, welche die Sozialisierung der Kohlen- und der Elektrizitätswirtschaft betreffen, sofort einzubringen. Der Entwurf über die Sozialisierung der Kohlenwirtschaft wird in der nächsten Woche in der Sozialisierungskommission beraten werden. Der Entwurf über die Elektrizitätswirtschaft wurde bereits in der Sozialisierungskommission und im Wasser- und Elektrizitätswirtschaftsamt beraten und fertiggestellt. Er wird nunmehr einer Beratung mit den Landesvertretungen zugeführt und sodann der Nationalversammlung vorgelegt werden.

### Der Gesetzentwurf über die Vergeellschaftung der Kohlenwirtschaft.

Der Entwurf enthält vier Abschnitte. Der erste regelt obligatorisch die Vergeellschaftung des Kohlenhandels. Der Handel mit Kohle (Uebernahme der Inlandsproduktion, Ein- und Ausfuhr, Aufteilung an die Verbraucher, Preisbestimmung) wird ausschließlich der deutschösterreichischen Kohlenhandelsgemeinschaft, Gemeinwirtschaftliche Anstalt, vorbehalten. Diese gemeinwirtschaftliche Anstalt hat auch die wirtschaftliche Verwertung der Kohle zu fördern, insbesondere Versuchsanstalten für Kohlenuntersuchung und Kohlenvergasung zu errichten und zu erhalten. Alle im Inland gewonnene Kohle ist der Kohlenhandelsgemeinschaft zu überlassen oder nach ihrer Weisung zu verwenden. Die Uebernahmepreise werden, wenn keine Einigung zwischen der Kohlenhandelsgemeinschaft und der Bergbauunternehmung zustande kommt, vom Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Banken festgesetzt. Die Verkaufspreise der Kohle werden von der Kohlenhandelsgemeinschaft festgesetzt. Als Abgabestellen fungieren die Handelsgemeinschaft und die Gemeinden. Doch kann der Kleinverkauf von Kohle auch Personen, die sich bisher mit dem Kohlenhandel befasst haben, übertragen werden, wobei Art der Abgabe und Kleinverkaufspreise durch die Handelsgemeinschaft bestimmt werden.

Die Höhe des Kapitals der Handelsgemeinschaft sowie die Art seiner Beschaffung werden durch ein Statut geregelt. Die oberste Leitung der Kohlenhandelsgemeinschaft und die Ueberwachung ihrer Geschäftsführung obliegt dem Verwaltungsausschuss. Diesem gehören an: 7 Vertreter des Staates, hiervon 5 aus dem Kreise der Staatsbeamten und 2 andere Sachmänner des Wirtschaftslebens; 4 Vertreter der Länder, und zwar 1 für Steiermark, 1 für Niederösterreich, 1 für Oberösterreich und Salzburg, 1 für Kärnten, Tirol und Vorarlberg; 1 Vertreter der Gemeinde Wien; 1 Vertreter der Hauptgeschäftsführung der Kohlenhandelsgemeinschaft; 2 Vertreter des Betriebsrates der Kohlenhandelsgemeinschaft; 2 Vertreter der später zu erwähnenden Kohlenbergbaugemeinschaft; 2 Vertreter des Verbandes der Industrie deutschösterreichs; 1 Vertreter der landwirtschaftlichen Verbände und 2 Vertreter der sonstigen Kohlenverbraucher.

Zur unmittelbaren Führung der Geschäfte wird vom Verwaltungsausschuss mit Bestätigung des Staatssekretärs für Handel eine Hauptgeschäftsführung bestellt, die aus dem Präsidenten der Kohlenhandelsgemeinschaft und drei Mitgliedern besteht, die nicht Mitglieder des Verwaltungsausschusses sein müssen und ihre Tätigkeit ausschließlich der Kohlenhandelsgemeinschaft zu widmen haben. Die Bezüge des Präsidenten und der drei Mitglieder werden durch Statut geregelt; es kann ihnen auch durch das Statut ein Anteil am Geschäftsergebnis zugesichert werden. Die Hauptgeschäftsführung führt alle Geschäfte der Kohlenhandelsgemeinschaft nach freiem Ermessen unter Beachtung der vom Verwaltungsausschuss aufgestellten allgemeinen Richtlinien; ihr unterstehen alle Angestellten, sie vollzieht deren Aufnahme, Beförderung und Entlassung. Das Anfangskapital wird vorzugsweise von der Staatsverwaltung beschafft und ist in der vom Staatsamt der Finanzen zu bestimmenden Art zurückzugeben.

Vom Reingewinn, der nach Abzug der Betriebskosten, des Erfordernisses für die

Verbindlichkeiten, der Steuern und angemessener Abschreibungen verbleibt, sind zunächst 20 Prozent einer Verlustreserve zugunsten, von dem Rest fällt ein Sechstel den Angestellten und Arbeitern der Handelsgemeinschaft zur Verfügung des Betriebsrates zu; das Uebrige ist der Staatsverwaltung zu überweisen, die ihren Anteil zur Bildung eines außerordentlichen Reservefonds verwenden kann.

Der zweite Abschnitt regelt fakultativ die Vergeellschaftung des Kohlenbergbaues. Die Staatsregierung wird ermächtigt, auf Grund des Enteignungsgesetzes innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zugunsten der deutschösterreichischen Kohlenbergbaugemeinschaft solche Kohlenbergbaunternehmungen zu enteignen, welche nicht ausschließlich der örtlichen Versorgung oder der Versorgung einer einzelnen Unternehmung, deren Bestandteil sie bilden, dienen. Als Entschädigung ist nebst einer — nach dem Anlagewert oder dem Anschaffungspreise mit Abschlag angemessener Abschreibungen zu berechnenden — Vergütung für die Taganlagen, Gebäude, Grundstücke, Maschinen und das Bergwerkzubehör durch 20 Jahre eine Förderabgabe für die gewonnene Kohle zu bezahlen, deren Betrag pro Tonne je nach dem Kaloriengehalt im Gesetze festgesetzt werden wird; nur zum Zwecke der Kohleerzeugung eine Förderanlage erst errichtet oder ausgestellt werden, so ermächtigt sich der Fort der Förderabgabe auf ein Drittel. Die Förderabgabe ist für die in jedem Kalenderjahre geförderte Kohle bis 31. Jänner und 31. Juli in barem zu entrichten. Werden nach der Enteignung selbständige Kohlenbergbaue zu gemeinschaftlichem Betriebe vereinigt oder betriebsfähige Kohlenbergbaue zugunsten anderer eingestellt, so wird die auf die vereinigten Bergbaue entfallende Förderabgabe nach dem Verhältnisse der Leistungsfähigkeit der Bergbaue aufgeteilt, wie sie zur Zeit der Vereinigung oder Einstellung bestanden hat.

Hier ist auf eine Lücke des Entwurfes zu verweisen. Es ist nicht klar, ob die Förderabgabe von der ganzen Kohlenproduktion in den enteigneten Betrieben bezahlt werden soll oder nur von der in den bereits bestehenden Schächten gewonnenen Kohle; wie verhält es sich übrigens im letzteren Falle mit den Tagbauern? (Nun, der Red.) Sofern von der Vergütung nach Abzug der von der Kohlenbergbaugemeinschaft übernommenen Lasten für den Enteigneten etwas bleibt, so wird dieser Betrag von der Kohlenbergbaugemeinschaft in vierprozentigen amortisierbaren Teilschuldverschreibungen entrichtet, für die ein Pfandrecht auf alle Siegelstempel und Bergbauberechtigungen samt Zugehör der Kohlenbergbaugemeinschaft bestellt wird. Der Uebernahmesturs wird vom Staatssekretär der Finanzen nach Maßgabe des Durchschnittsgehalts gleichartiger Wertpapiere an der Wiener Börse im letzten Halbjahre bestimmt. Nähere Bestimmungen über die Teilschuldverschreibungen enthält das Gesetz vom .....

Zum Betriebe der enteigneten Kohlenbergbaue sowie auch von neuen Kohlenwerken, von Anlagen zur Verwertung von Kohle sowie zur Erzeugung und Verwertung anderer nützlicher Mineralien wird die deutschösterreichische Kohlenbergbaugemeinschaft (als gemeinwirtschaftliche Anstalt) errichtet. Der Verwaltungsausschuss dieser Gemeinschaft ist ähnlich zusammengesetzt wie der der Kohlenhandelsgemeinschaft, nur daß Staat und Länder aus je fünf Vertretern bestehen; überdies gehören ihr an: ein Vertreter der Hauptgeschäftsführung der Kohlenbergbaugemeinschaft und zwei Vertreter der Betriebsleitungen, fünf Vertreter der Betriebsräte der Kohlenbergbaugemeinschaft, drei Vertreter der Kohlenhandelsgemeinschaft, ein Vertreter der mit der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen betrauten Kreditbank und ein Vertreter des Verbandes der Industrie deutschösterreichs.

Die Bestimmungen bezüglich der Statuten, der Zusammensetzung und Entlohnung des Geschäftsausschusses der Handelsgemeinschaft finden bei der Bergbaugemeinschaft sinngemäß Anwendung. Von dem Reingewinn werden je zehn Prozent einer Verlust- und einer Erweiterungs- und Schürfungreserve zugewiesen, die Angestellten und Arbeiter erhalten hier ein Viertel statt ein Sechstel; der Rest ist zwischen dem Staat und den beteiligten Ländern nach einem vereinbarten Schlüssel zu teilen. Dieser Schlüssel wird schon festgesetzt bei der Ausbringung des zur Geschäftsführung erforderlichen Kapitals, das vorzugsweise vom Staat und den beteiligten Ländern gegen Rückzahlung beizustellen ist und eventuell ebenfalls durch Teilschuldverschreibungen beschafft werden kann.

Der dritte Abschnitt behält die Ansammlung und Gewinnung von Kohlen dem Staate bevor, in ähnlicher, nur etwas schärferer wie die zahlreichen nicht erledigten

Vergewaltungen des letzten Jahrzehnts. Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist eine Verleihung von Grubenrechten auf einen Kohlenanfall nur dann zulässig, wenn der Ausschlag in einem vor dem 14. März 1919 angemeldeten Freischurf erfolgt und das Verleihungsgesetz vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes überreicht worden ist. Bei solchen Verleihungen genügt als Ausschlag (§ 44 a. B. G.) auch ein Bohrloch. Die Rechte aus den vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes verliehenen Grubenrechten und angemeldeten Freischürfen bleiben im übrigen im bisherigen gesetzlichen Umfange aufrecht. Bei Lagerung von Kohlenfeldern steht das Recht zur Streckung des Vorbehaltsfeldes den Besitzern dieser Freischürfen nur innerhalb der im ersten Mah festgesetzten Frist zu. Die Bewilligung zur Verfügung über die bei einem Schurfbetriebe gewonnenen Kohlen (§ 20 a. B. G.) darf nur erteilt werden, wenn der zur Gewinnung der Kohlen berechtigte Unternehmer oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar die deutschösterreichische Kohlenhandelsgemeinschaft nicht innerhalb von vier Wochen Anspruch auf sie erhebt. Wird dieser Anspruch geltend gemacht, so gebührt dem Schürfer nur der Ersatz der Vorkosten- und Lagerungskosten.

Der vierte Abschnitt enthält besondere Vorschriften für den Betrieb von Kohlenbergbauunternehmungen und ermächtigt den Staatssekretär für Handel und Industrie, wenn es zur Deckung des Kohlenbedarfes nötig ist, nach Anhörung der deutschösterreichischen Kohlenhandelsgemeinschaft 1. Besitzern von Grubenfeldern, die auf einen Kohleanfall verliehen sind, auszuweisen, die Kohleerzeugung binnen einer angemessenen Frist aufzunehmen, 2. für Kohlenbergbaue von den Bestimmungen des § 174 a. B. G. abweichende Vorschriften über die Betriebsführung zu erlassen, 3. die Besitzer benachbarter Kohlenbergbaue zur einheitlichen Führung ihrer Betriebe und zur Errichtung gemeinwirtschaftlicher Anlagen zu verhalten.

Kommen die Bergwerkbesitzer dem ergehenden Auftrage nicht nach, so fallen die Grubenfelder dem Staate an; die eventuell schon bestehenden Anlagen werden gegen Vergütung — aber, wie es scheint, ohne Bezahlung einer Förderabgabe — enteignet; Nichtbefolgung von Aufträgen der zweiten und dritten Art werden mit Geldstrafen von 1000 bis 10.000 Kronen geahndet.

Der erste Abschnitt dieses Gesetzes tritt drei Monate nach der Annahme des Gesetzes, der zweite, dritte und vierte am Tage der Kundmachung in Kraft.

### Die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft.

Der Gesetzentwurf über die Elektrizitätswirtschaft macht die planmäßige und einheitliche Versorgung des Wirtschaftsgebietes mit elektrischer Energie und die Nutzung der Wasserkraften, insbesondere der Wasserkraften, für diesen Zweck, zu einer Aufgabe der Gemeinwirtschaft. Diese Aufgabe soll durch Schaffung eines öffentlichen Monopols erfüllt werden, eines Monopols, das zunächst als Landesmonopol gedacht ist, im Einvernehmen mit dem betreffenden Lande im einzelnen Falle aber auch vom Staate ausgeübt werden kann. Das bedeutet unstreitig ein Nachgeben des Staates gegenüber den Ländern, gegenüber ihnen, die auch schon bisher so sehr darauf bedacht waren, die Ausnutzung der Wasserkraften zu einer Landesangelegenheit zu machen. In Deutschland war man dagegen bemüht, die Elektrizitätswirtschaft, ihr Monopol dem Reiche zu sichern. Dort soll das Reichsgebiet an Stelle der bisherigen politischen Zerstückelung, die auch die Stromversorgung vor den einzelnen Landesgrenzen halt machen ließ, in Versorgungsgebiete eingeteilt werden, die nach technisch-wirtschaftlichen Gesichtspunkten zugeschnitten werden sollen, und innerhalb dieser Gebiete sollen die Unternehmer zur Vermeidung der ungefunten Konkurrenz zusammengeschlossen werden.

Die im deutschösterreichischen Gesetzentwurf vorgesehene Monopolisierung der Errichtung und des Betriebes von Unternehmungen zur Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie zur Abgabe an Andere wird zunächst dadurch erreicht, daß künftig keine Konzessionen an Privatunternehmer und auch keine wasserrechtlichen Bewilligungen zum Zwecke der Elektrizitätswirtschaft mehr erteilt werden sollen. Damit wird für die Neugründungen der öffentliche Charakter gesichert. Für die schon bestehenden privaten Elektrizitätsunternehmungen ist die Sozialisierung nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren bei der Enteignung von Wirtschaftsbetrieben vorgesehen. Hierbei ist im ersten Halbjahre nach Vollzug des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes die Liste der zu sozialisierenden Unternehmungen zu veröffentlichen. Alle übrigen Unternehmungen oder die in der Liste enthaltenen, aber binnen zweier Jahre noch nicht soziali-

sierten, sollen dann vor Ablauf von 15 Jahren nicht mehr vergesellschaftet werden. Hier scheint eine Unklarheit vorzuliegen, denn für die Unternehmungen, die nicht in dem Verzeichnis enthalten sind oder deren Vergesellschaftung innerhalb der ersten drei Jahre der Wirksamkeit dieses Gesetzes nicht erklärt wurde, wird gleichmäßig verfügt, daß sie „vor Ablauf von 15 Jahren nicht vergesellschaftet werden können“. Das könnte bedeuten, daß für die ursprünglich in der Liste enthaltenen Unternehmungen, die aber dann drei Jahre lang der Sozialisierung nicht unterzogen worden sind, das Freibleiben von der Sozialisierung sich nur vom 4. bis zum 15. Jahre nach dem Geltungsbeginn des Gesetzes erstrecken soll. Das käme dann aber einem in Wirklichkeit bloß 12jährigen Freibleiben gleich. Die Bestimmung könnte aber auch so verstanden werden, daß die 15 Jahre-Frist für jene Betriebe erst nach Ablauf des dritten, seit Geltungsbeginn des Gesetzes verstrichenen Jahres beginnen soll. In diesem letzteren Falle wäre eine wirkliche Gleichbehandlung beider Gruppen von Betrieben erreicht. Andererseits wäre damit die vielleicht angestrebte Milderung der Aktion in fünfjährigen-Perioden durchkreuzt. In jedem Falle empfiehlt sich die klare Verticierung. Die Bestimmungen über die Grundlagen der Enteignung und über die Beschaffung der hierfür erforderlichen Mittel stimmen im wesentlichen mit jenen des Gesetzes über gemeinwirtschaftliche Anlagen und Gesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters überein.

Neben diesem Vorbehalte neuer Unternehmungen für das Land oder den Staat ist übrigens vorgesehen, daß die Landesämter oder der staatliche Besondere aus volkswirtschaftlich wichtigen Gründen ihre Rechte an andere gemeinwirtschaftliche Anstalten oder Gesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters übertragen können.

Im Nachstehenden lassen wir die wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzentwurfes folgen:

§ 1. Die planmäßige und einheitliche Versorgung des Wirtschaftsgebietes mit elektrischer Energie und die Nutzung der Wasserkraften, insbesondere der Wasserkraften, für diesen Zweck, ist eine Aufgabe der Gemeinwirtschaft.

§ 2. Zur Durchführung dieser Aufgabe wird in jedem zum deutschösterreichischen Staate gehörigen Lande eine gemeinwirtschaftliche Landeselektrizitätsanstalt errichtet.

Der Verwaltungsausschuss setzt sich zusammen aus: a) drei Vertretern des Landes; b) zwei Vertretern des Staates, von denen einer ein Delegierter des Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaftsamtes zu sein hat; c) einem Vertreter der Landeshauptstadt; d) zwei Vertretern der zu einem Unterbezuge vereinigten übrigen Gemeinden; e) zwei Vertretern der Arbeiter und Angestellten; f) einem Vertreter der Hauptgeschäftsführung; g) im Falle der Ausgabe von Teilschuldverschreibungen einem Vertreter des Emissionsinstituts; h) je einem Vertreter der Hauptbetriebsleitungen des Gewerbes, der Industrie und der Landwirtschaft sowie der Organisationen der sonstigen Abnehmer; i) je einem von der Ingenieurkammer berufenen Sachmann der Elektrochemie und des Wasserbaues. Das Statut kann bestimmen, daß überdies in den Verwaltungsausschuss aufgenommen werden: j) ein Vertreter der privaten Elektrizitätswerke, soweit diese in den Versorgungsplan einbezogen sind; k) zwei Vertreter der Betriebsleitungen.

Der staatliche Elektrizitätswirtschafts-Verband.

§ 3. Zur Schaffung jener Einrichtungen und Anlagen, welche der Einheitlichkeit der Elektrizitätswirtschaft und dem Zusammenschluß der Elektrizitätsunternehmungen im gesamten Wirtschaftsgebiete dienen, treten die Landeselektrizitätsanstalten zu einem deutschösterreichischen Elektrizitätswirtschafts-Verband in Form einer gemeinwirtschaftlichen Anstalt zusammen, dem insbesondere obliegt: a) die Herstellung von Fernleitungen auf eigene Rechnung oder im Zusammenwirken mit den beteiligten Landeselektrizitätsanstalten; b) die Unterstützung der Landeselektrizitätsanstalten bei der Aufbringung der für ihre Anlagen erforderlichen Mittel, gegebenenfalls die Uebernahme der Geldbeschaffung für diese; c) die Mitwirkung bei der Aufstellung der Versorgungspläne und der Richtlinien für deren Durchführung (§ 5); d) die mögliche Ausgleichung der Preise der elektrischen Energie im ganzen Wirtschaftsgebiete.

Der Verwaltungsausschuss der deutschösterreichischen Elektrizitätswirtschafts-Verbandes setzt sich zusammen aus: a) je einem Vertreter jeder Landeselektrizitätsanstalt; b) einer der Gesamtzahl dieser Vertreter gleichen Zahl von Vertretern des Staates; c) einem Vertreter der Landeshauptstädte; d) zwei Vertretern der Gemeindeunterbezüge; e) zwei Vertretern der Arbeiter und Angestellten des Verbandes; f) im Falle der Ausgabe von Teilschuldverschreibungen je einem Vertreter der Emissionsinstitute; g) einem Vertreter der Hauptgeschäftsführung des Elektrizitätswirtschafts-Verbandes. Durch das Statut kann bestimmt werden, daß auch noch andere öffentliche Körperschaften, Organisationen der Abnehmer und die Hauptbetriebsleitungen der Landeselektrizitätsanstalten im Verwaltungsausschuss vertreten sein können.

Das Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschafts-Amt.

§ 4. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Behandlung der verwaltungsrechtlichen Aufgaben, die die deutschösterreichischen Staatsämter nach den gesetzlichen Vorschriften und organisatorischen Einrichtungen auf dem Gebiete der Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaft

16. IV. 1919

# Die Betriebsräte.

Von Karl Ba u, Köln.

Der neue Gesetzentwurf über Betriebsräte ist erschienen und der Begutachtung sowohl der Arbeitnehmer- als auch der Arbeitgeber- bzw. Unternehmerverbände empfohlen worden. Nach den obliegenden Berichten scheinen die Angestelltenverbände durchaus noch nicht von den ihnen zugeordneten sehr bedeutenden Vergünstigungen und Erweiterungen ihrer Rechte befriedigt zu sein. Sie erklären den Entwurf für eine Verhöhnung ihrer Bestrebungen und lassen vermuten, daß sie jeden Entwurf so lange bemängeln werden, als sich darin überhaupt noch Rechte für den Unternehmer befinden, die auf die Führung und Entwicklung des Unternehmens bestimmenden Einfluß haben. Andererseits muß der Entwurf von den Unternehmern mit aller Kraft bekämpft werden, weil er als hauptsächlichste Neuerung Bestimmungen enthält, die geeignet sind, die Gesamtarbeitsleistung herabzumindern, Schaffensfreude und Unternehmungsgeist zu ertöten. Nichts wäre verhängnisvoller, ganz besonders auch für die Arbeitnehmer, als Gesetze zu verschaffen, welche das Streben der Menschen, sich durch eigene Kraft und Tüchtigkeit emporzuarbeiten, lähmen können. Wo keine Notwendigkeit für den einzelnen besteht, sich durch Fleiß, Geduld und Umsicht etwaige Lebensvorteile zu verschaffen, wo für sein Fortkommen nur die Tatsache genügt, daß er an irgend einer Stelle steht, da fällt der sonst natürliche Drang, sein ganzes Können einzusetzen, weg. Mit dem Kampf um das Leben erschafft das Leben selbst. Die treibende Kraft bei allem menschlichen Tun ist der ungesunde Eigennutz. Die Quelle allen Fortschritts, der Anlaß zu jedem bedeutenden Werke, die Ursache der großen gemeinnützigen Errungenschaften ist letzten Endes stets der natürliche vollberechtigte Eigennutz. Man entziehe dem Menschen nicht die Möglichkeit, sich durch eigene Tätigkeit zu nützen. Nimmt man ihm die Sorge um sein Wohlergehen, so nimmt man ihm alles, was das Leben wert und würdig macht.

Der Gesetzentwurf will dieses oberste Naturrecht betäuben. Die Arbeitnehmer sollen wie die Mutterhühner vor jedem Ungemach behütet, vor jeder Kräfteprüfung bewahrt werden. Man macht sie dadurch zu geistigen und leiblichen Schwächlingen. Bei den Unternehmern wird dasselbe Ziel erreicht, indem man sie in die betriebsrätliche Zwangsjacke steckt. Die Freiheit wird von der Gleichheit ertötet, die Brüderlichkeit ins Joch gespannt. — Übergehen wir bei der Beurteilung des Gesetzentwurfs flüchtig die Paragraphen 1—14, die sich mit der Bildung der Betriebsräte befassen, so entdecken wir, daß in großen Fabrikbetrieben die Angestellten erheblich in ihren Rechten gegenüber den Arbeitern benachteiligt sind. Im Paragraphen 15 finden wir es bedenklich, daß der Betriebsrat sich nach Abs. 2 auch dann um die Regelung bzw. Einführung von Arbeits- und Lohnmethoden kümmern soll, wenn in dem betreffenden Betriebe keine tarifliche Regelung, also auch wohl kein Bedürfnis dazu besteht. Für alle kleineren Betriebe, für solche von besonderer Eigenart und für diejenigen, welche mit meist ungleichwertigen, verschieden beanspruchten und verwendbaren angestellten arbeiten, dürfte eine Tarifregelung immer unzweckmäßig, ja für die Arbeitnehmer sogar schädlich sein. Hier möge ein Gesetz werden, daß Gehaltstarife für Angestellte vernünftigerweise nur Mindestsätze enthalten sollten, und zwar bis zu einer Altersgrenze, wo der Mensch vollständig erwachsen und im Besitz seiner geistigen und leiblichen Vollkraft ist, also etwa bis zum 23.—26. Jahre. Höhere Gehälter als die für ein Mindesteinkommen festgesetzt muß sich der kaufmännische und technische Angestellte durch eigene Tüchtigkeit, nicht durch träges Verbleiben auf seinem Posten eringen.

Für außerordentlich gefährlich muß im Paragraphen 16 Absatz 1 der letzte Satz angesehen werden. „Insbesondere hat der Arbeitgeber dem Betriebsausschuß auf Verlangen die Lohnbücher vorzulegen und ihn über den Bestand an Aufträgen zu unterrichten.“ Die Durchführung etwaiger Lohnstarife kann der Ausschuss sehr leicht erreichen, indem er sich der Beschwerden solcher Arbeitnehmer annimmt, die weniger als den festgesetzten Mindestlohn erhalten. Durch Einsicht in die Lohnbücher würde aber auch bekannt, wer mehr als den Tariflohn verdient. Das wäre nicht schlimm, wenn nicht erfahrungsgemäß feststände, daß die besonders fleißigen und tüchtigen Arbeiter häufig als lästige Streber angesehen werden und demnach eine drückende Behandlung erfahren. — Eine Offenlegung der Auftragsbestände wird in den meisten Fällen einer Preisgabe wichtiger Geschäftsgeheimnisse gleichkommen. Betriebsänderungen und -vergrößerungen können gewöhnlich nur dann mit Aussicht auf lohnenden Erfolg unternommen werden, wenn sich das Werk oder Geschäft die nötigen Aufträge sichern kann, ehe die Mitbewerber davon Kenntnis erhalten haben. Die Bekanntgabe von Auftragsbeständen kann also einem Betriebe erheblichen unverschuldeten Schaden zufügen, und oft wird ein Unternehmer die Einsichtnahme dem Betriebsausschuß verweigern selbst auf die Gefahr hin, mit diesem und der Schlichtungsbehörde in Streit zu geraten. Solche Zustände sind sehr mißlich.

Eine der verhängnisvollsten Bestimmungen enthält der § 20. Es ist eine ganz ungeheuerliche Zumutung, daß der Unternehmer das, was er in geheimsten Beratungen mit seinen zuverlässigsten Gehilfen ausgedacht und geplant hat, vor seiner Verwirklichung einem Betriebsrat unterbreiten soll, daß er dessen Einwilligung erlangen muß, um eine neue Technik, eine neue Betriebs- oder Arbeitsmethode einzuführen. Hierauf läuft in der Anwendung der kurze Inhalt des Paragraphen 20 tatsächlich hinaus. Wenn dieser Paragraph mit seinem ganzen wuchtigen Unverstand seit 100 Jahren die Welt beherrscht hätte, so gäbe es noch heute keine Maschinenarbeit, keine Eisenbahnen und Dampfschiffe, keine Großbetriebe des Handels, des Gewerbes und der Landwirtschaft und keine Arbeitsteilung. Gegen alle diese Fortschritte hat sich der Kleingeist überall zur Wehr gesetzt. Freilich gäbe es auch keine Sozialisierungsbestrebungen und Betriebsräte. Vielleicht würde damit das Rousseausche Ideal kulturloser Naturmenschen erreicht.

Der § 21 ist ein Attentat auf die unentbehrliche Freiheit jeden Unternehmers, sich als Helfer und Mitarbeiter die geeignetsten Leute zu werben. Der Unternehmer ist an seinen Betrieb unlöslich gefesselt. Wie will man ihm zumuten, Leute zu beschäftigen und mit ihnen zusammenzuarbeiten, die ihm aus irgend einem Grunde untauglich sind oder ungeeignet erscheinen. Die Gründe können manigfacher sachlicher oder persönlicher Art sein. Un-

tüchtigkeit, Unverträglichkeit, Faulheit oder Lieberlichkeit, Unehrlichkeit, widerwärtiges Wesen, Krankheit, leibliche Gebrechen usw. Es verhält sich nichts, ob diese Eigenschaften nur in der Einbildung des Unternehmers oder wirklich vorhanden sind, ob ein Betriebsrat die Gründe für stichhaltig erklärt oder nicht. Ein ersprießliches Zusammenarbeiten ist bei Menschen nicht möglich, von denen der eine dem andern widerwärtig ist, und wenn der eine (hier der Unternehmer oder Betriebsleiter oder Abteilungsleiter) an seinen Platz gefesselt ist, so muß eben der andre gehen. Es gibt nichts Selbstverständlicheres, wenn anders nicht die Hauptsache, der Betrieb selbst, leiden soll. Der Entwurf geht übrigens so weit, daß der Arbeitgeber sogar einen Angestellten, den er einem Verbrechen ertappt oder der ihn beschimpft und tödlich beleidigt hat, nicht entlassen darf, bevor der Betriebsrat darüber gehört worden ist. In all den genannten Fällen und Verhältnissen hat der Arbeitnehmer das gänzlich unbestrittene Recht vollkommener Freizügigkeit. Diese wird ihm freilich in demselben Paragraphen wesentlich, wenn auch ganz bestimmt ohne Absicht, geschmälert. Wie will ein Angestellter wagen, in einem andern Betriebe eine bessere, aussichtsvollere Stellung anzunehmen oder sich auch nur um diese zu bewerben, wenn er gewärtig sein muß, von dem Betriebsrat abgewiesen und beim nächsten Vertragstermin entlassen zu werden. Er wird sich hüten, seine schlechtere, aber sichere Stellung aufzugeben oder nur merken zu lassen, daß er sie aufgeben will, trotzdem er zu einer höheren die Kraft und Fähigkeit in sich fühlt. Sein Streben wird getötet wie das seiner Gefährten verfault, die wissen, daß sie ihre tarifmäßig bezahlte Stellung gar nicht verlieren können, wenn sie sich keines ganz groben Vergehens schuldig machen. Beliebtheit beim Betriebsrat ist eine bessere Gewähr für das Fortkommen als geschäftliche Fähigkeit.

Der Paragraph 22 bestimmt, daß der Unternehmer, wenn er für einen geheimen Geschäftsplan Neueinstellungen vornehmen will, zuerst einem Vertrauensmann der Arbeitnehmer Einsicht in seine Gründe gewähren soll. Zwar soll diese Person, die gar nicht das Vertrauen des Unternehmers zu besitzen braucht, Stillschweigen über die ihr gemachten Angaben bewahren, aber wenn sie es nicht tut, so ist vielleicht der ganze sorgfältige, mühe- und kostenvoll vorbereitete Plan vereitelt. Er wäre es auch, wenn die Vertrauensperson den Betriebsrat zu überzeugen vorstünde, daß die Neueinstellung nicht wünschenswert sei. Eine Strafe für Vertrauensbruch ist nicht vorgesehen, sie können aber auch den Schaden weder verhindern noch wiedergutmachen. Der Erfolg des Paragraphen 20 wird eine weitere Dämpfung des Unternehmungsgeistes und eine Stützung träger Rückständigkeit sein.

Die Paragraphen 23 und 24 enthalten Ausführungsbestimmungen über Einstellung, Kündigung und Entlassung und bezwecken, daß solche durchaus in den Machtbereich der Arbeitnehmer verlegt werden, so daß diese in Wirklichkeit über ihre eigene Brauchbarkeit, Verwendbarkeit und sogar Entlohnung entscheiden. Ein Schlichtungsausschuß, und wenn er noch so einsichtig wäre, könnte die betriebschädliche Haltung einer Angestellten nicht ändern, deren stillen Widerstand nicht brechen. Nicht mehr würden Fleiß, Treue und Tüchtigkeit für die Lebenslage eines Angestellten entscheiden, sondern die Fähigkeit, sich bei seinen Gefährten beliebt oder nützlich zu machen. Mit Klugheit, Weitblick und überragenden Fähigkeiten könnte kein Großbetrieb mit der Gewähr für Erfolg geleitet werden, wenn die Geschäftsführung so, wie es der Entwurf zuläßt, von der beschränkten Meinung der Mehrheit einer großen Angestelltenenschaft abhängt. Die Menge und der Durchschnitt haben niemals etwas Hervorragendes geleistet.

Unser Wirtschaftsleben ist in Grund und Boden vernichtet, nicht zum wenigsten durch die verworrenen Sozialisierungs- und Kommunifizierungsbestrebungen. Es handelt sich bei seiner Wiederaufrichtung nicht darum, daß die bisherigen leitenden Persönlichkeiten die vielbesessenen Kapitalisten oder die zeitigen Führer ihre Macht behalten oder wiedererlangen, auch nicht darum, daß die Unternehmer Herren in ihrem eignen Hause bleiben sollen. Es handelt sich vielmehr darum, daß es überhaupt wieder leitende, selbständige und verantwortliche Persönlichkeiten gibt, denn ohne solche ist eine gedeihliche Wirtschaft nicht denkbar. Wichtig ist nicht das Leben und Schicksal der einzelnen, wichtig ist das Gedeihen und Wohlergehen des Gesamtvolkes. Es muß wieder gearbeitet, gesorgt und gekämpft werden, aber nicht plan- und ziellos oder nach Anweisungen einer zufälligen, urteilslosen Mehrheit, sondern unter der Führung bewährter oder sich bewährender Persönlichkeiten. Diese müssen einerseits am guten Erfolg ihrer Tätigkeit wesentlich beteiligt, andererseits mit ihrer ganzen Stellung, ihrem Ruf und ihrem Gut für den Mißerfolg verantwortlich sein. Solche Führer können nicht von Betriebsräten oder ähnlichen Gebilden ernannt werden, sie müssen sich selbst durchsetzen, ihres Glückes eigne Schmiede sein. Der Tüchtige soll, gleichviel woher er stammt, wie jeder andre freie Bahn haben, und es muß ihm im weitesten Maße Gelegenheit zu wissenschaftlicher, beruflicher und gesellschaftlicher Ausbildung gegeben werden. Mehr aber nicht! Den Weg zum Aufstieg muß er selbst finden. Der Untüchtige mag ihm folgen oder nicht, er soll ihm nur nicht von Gesetzes wegen mit seiner Masse den Weg versperren dürfen.

Der Entwurf ist eine schwachmütige Nachgiebigkeit gegenüber den verhängnisvollen Gleichmachungsbestrebungen. Soweit er die Arbeitnehmer vor Ungerechtigkeiten und böser Willkür der Arbeitgeber schützen will, mag er wohl gut sein, aber da ist er schon ziemlich übersüßig und überholt. Die Kaufmanns- und Gewerbeberichte, sowie die gesetzlich eingerichteten Schlichtungsbehörden verbürgen den Arbeitnehmern alle wohl zu billigen Ansprüche auf Anerkennung ihrer Leistungen und auf würdige Behandlung. Sollte es hier Lücken geben, so wäre es jedenfalls vernünftiger, obengenannte Einrichtungen mit weitem Befugnissen zu versehen und auszubauen, als gerade jetzt in unfruchtbarsten Wirtschaftsnot ein so lächerliches, in seinen Folgen unberechenbares Gesetz zu schaffen, welches für die Arbeitnehmer wohltätig wirken soll, in der Tat aber höchst verderblich für sie und die ganze Volkswirtschaft wirken muß.

## Das Elektrizitätsgesetz.

Weimar, 1. August. (Telegr.)

Der Nationalversammlung geht soeben der bereits angekündigte Gesetzentwurf über die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft zu. Der Entwurf lautet:

### § 1.

Das Reich ist befugt, 1. das Eigentum an Anlagen, welche zur Fortleitung von elektrischer Arbeit in einer Spannung von 50 000 Volt und mehr bestimmt sind und zur Verbindung mehrerer Kraftwerke dienen, 2. das Eigentum an Anlagen zur Erzeugung elektrischer Arbeit (Elektrizitätswerke) mit einer installierten Maschinenleistung von 5000 Kilowatt und mehr, welche im Eigentum privater Unternehmer stehen und nicht ganz überwiegend zur Erzeugung elektrischer Arbeit für eigene Betriebe dienen, 3. Privatunternehmern zustehende Rechte zur Ausnutzung von Wasserkräften für die Erzeugung elektrischer Arbeit mit einer Leistungsfähigkeit von 5000 Kilowatt und mehr, welche nicht ganz überwiegend zur Erzeugung elektrischer Arbeit für eigenen Betrieb bestimmt sind, einschließlich des Eigentums an den in Ausübung dieser Rechte errichteten Anlagen und des Rechts auf Benutzung technischer Vorarbeiten gegen angemessene Entschädigung zu übernehmen.

Auf Antrag eines Landes ist das Reich verpflichtet, dessen beim Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden oder in Ausführung begriffenen staatlichen Leitungsanlagen der in Absatz 1 Ziffer 1 genannten Art zu übernehmen. Zu den elektrischen Werken im Sinne des Absatzes 1 Ziffer 2 gehören alle Anlagen und Einrichtungen, welche mit dem Kraftwerk eine wirtschaftliche Einheit bilden. Die bisherigen Eigentümer können verlangen, daß darüber hinaus solche Anlagen und Einrichtungen mit übernommen werden, die bei einer Abtrennung für sie unverwertbar werden würden.

### § 2.

Anlagen der im Paragraphen 1 Absatz 1 Ziffer 2 genannten Art, die sich im Eigentum einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft befinden, gelten als im Eigentum privater Unternehmer stehend, auch dann, wenn Länder oder Kommunalverbände an diesen Gesellschaften oder Genossenschaften entweder unmittelbar oder durch Vermittlung anderer Gesellschaften oder Genossenschaften beteiligt sind. Die beteiligten Länder und Kommunalverbände können in solchen Fällen verlangen, daß das vom Reich übernommene Elektrizitätswerk einer Gesellschaft übertragen wird, an der sie in einem Umfang beteiligt werden, der ihrer bisherigen Beteiligung an dem Elektrizitätswerk entspricht. Auf die im Paragraphen 1 Absatz 1 Ziffer 3 genannten Rechte und Anlagen finden diese Vorschriften sinngemäße Anwendung.

### § 3.

[Der bei der Abermittlung verstimmelte § 3 wird nachgetragen werden.]

### § 4.

Die Entschädigungen für Übernahme von Anlagen der im Paragraphen 1 bezeichneten Art bestehen in den Bestehungskosten unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen. Die Entschädigung für die Übernahme von Rechten zur Ausnutzung von Wasserkräften für die Erzeugung elektrischer Arbeit besteht in dem Erlaß der Aufwendungen, die dem bisherigen Berechtigten in bezug auf die zu übernehmenden Rechte erwachsen sind.

Die Entschädigung für die Aufhebung eines Betriebs- oder Pachtvertrags gemäß § 3 Absatz 2 besteht in dem Erlaß eines dem bisherigen Betriebsunternehmer oder Pächter durch die Aufhebung des Vertrags entstehenden Schadens. Für den entgangenen Gewinn wird keine Entschädigung geleistet. Umstände des Einzelfalles sind bei Festsetzung der Entschädigung zu berücksichtigen, soweit sonst unbillige Härten eintreten würden.

### § 5.

Das Reich kann verlangen, daß Anlagen zur Fortleitung elektrischer Arbeit und Elektrizitätswerke, auch wenn sie nicht unter § 1 Absatz 1 und 2 fallen, in Gesellschaften, an denen das Reich beteiligt ist, eingebracht werden, wenn den Interessen der Gemeinschaft nicht durch Ausbau elektrischer Arbeit genügt werden kann. Hinsichtlich der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden oder in Ausführung begriffenen sowie der künftig mit Zustimmung des Reichs errichteten staatlichen und kommunalen Anlagen der in § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Art können die Länder und Kommunalverbände daselbe verlangen an das Reich stellen, so lange die Anlagen vom Reich nicht gemäß § 1 übernommen werden. Die bisherigen Eigentümer der einzubringenden Anlagen sind unter Berücksichtigung des Wertes der Anlagen an der Gesellschaft angemessen zu beteiligen.

Die bisherigen Eigentümer können statt dessen die Übernahme der Anlagen durch die Gesellschaft gegen angemessene Entschädigung gemäß § 4 verlangen. In beiden Fällen sind die finanziellen Interessen der hierdurch berührten Länder und Kommunalverbände voll zu wahren. § 1 Absatz 3 und 4, § 3 und § 4 Absatz 3 finden sinngemäße Anwendung.

### § 6.

Die Länder können verlangen, daß sie in Gesellschaften innerhalb ihres Gebietes, an denen das Reich beteiligt ist, bis zu einem Drittel dieser Beteiligung gegen Erstattung der vollen Aufwendung übernehmen, soweit es sich nicht um die in § 1 Absatz 1 Ziffer 1 genannten Anlagen handelt, und soweit durch die Beteiligung der Länder der Anteil des Reiches nicht unter 51 v. H. sinkt.

### § 7.

Kommt eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Beteiligten über die Übernahme und die Einbringung der in den Paragraphen 1 und 5 bezeichneten Anlagen und Rechten zustande, so erfolgt die Übernahme und Einbringung auf Grund dieser vertraglichen Vereinbarung. Kommt eine vertragliche Vereinbarung nicht zustande, so wird in einem Schiedsverfahren festgestellt, welche Anlagen und Rechte auf das Reich zu übernehmen oder in die Gesellschaft einzubringen sind und unter welchen Bedingungen die Übernahme und Einbringung zu erfolgen hat.

### § 8.

Dem Schiedsverfahren gemäß § 7 entscheidet ein Schiedsgericht. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts über die Höhe der Entschädigung oder Beteiligung ist Beschwerde an ein beim Reichsfinanzhof gebildetes Oberschiedsgericht zulässig. Die Entscheidungen im Schiedsverfahren erfolgen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes nach vorheriger Anhörung der Parteien und im Rahmen der Anträge und Parteien. Sie werden den Parteien zugestellt.

### § 9.

Mit Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichts an die Beteiligten geht das Eigentum an den Anlagen und die Rechte gemäß dieser Entscheidung auf das Reich oder die Gesellschaft über.

### § 10.

Der Reichsminister und die von ihm bestimmten Stellen sind berechtigt, jederzeit Auskunft über alle Umstände rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Art zu verlangen, welche sich auf Anlagen und Rechte der in den Paragraphen 1 und 5 genannten Art beziehen. Zur Auskunft verpflichtet sind die Eigentümer, Betriebsunternehmer und Pächter der in den Paragraphen 1 und 5 genannten Anlagen und die Inhaber der im Paragraphen 1 Abs. 1 Ziff. 3 bezeichneten Rechte sowie Personen, die an Gesellschaften beteiligt sind, welchen solche Anlagen oder Rechte gehören, oder welche den Betrieb solcher Anlagen führen. Die Auskunft kann durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Anfrage bei den einzelnen zur Auskunft Verpflichteten erfordert werden.

### § 11.

Die zuständigen Stellen und die von ihnen Beauftragten sind befugt, zur Ermittlung wichtiger Angaben Geschäftspapiere oder Geschäftsbücher einzusehen sowie die Betriebseinrichtungen und -räume zu besichtigen, über die Auskunft verlangt wird.

### § 12.

Das Reich kann aus Gründen des öffentlichen Wohls das Recht zur Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum gegen vollständige Entschädigung für ein Unternehmen verleihen, das zur Erzeugung und Fortleitung und Verteilung elektrischer Arbeit bestimmt ist und an dem das Reich auf Grund dieses Gesetzes beteiligt ist oder bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beteiligt war. Die Verleihung wird von der Reichsregierung ausgesprochen. Bis zum Erlaß eines besondern Reichsgesetzes gelten für die Durchführung der Enteignung die landesrechtlichen Bestimmungen.

### § 13.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er nach § 10 verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich der Vorschrift im Paragraphen 11 zuwider die Einsicht in die Geschäftspapiere oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung der Betriebseinrichtungen und -räume verweigert, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und Geldstrafen bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

### § 14.

Nach dem 1. Juli 1919 getroffene Verfügungen oder abgeschlossene Rechtsgeschäfte, durch die das Abnahmerecht des Reiches aufgehoben oder in seinem Umfang beschränkt wird, sind dem Reich gegenüber unwirksam.

Heimfall- und Rückfallrechte, die durch einen vor dem 1. Juli 1919 geschlossenen Vertrag zugunsten eines Landes oder Kommunalverbandes begründet sind, können auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Wirkung gegenüber dem Reich nach Maßgabe des Vertrags ausgeübt werden, solange die Anlagen und Rechte nicht vom Reich übernommen sind.

Rechte der Länder und Kommunalverbände, Geschäftsanteile von Gesellschaften und Genossenschaften, im Sinne des Paragraphen 2 von privaten Inhabern zu übernehmen, erlöschen, wenn das Reich diese Geschäftsanteile übernimmt.

### § 15.

Das Reich kann die ihm nach diesem Recht zustehenden Befugnisse für das Versorgungsgebiet eines oder mehrerer Länder, oder Teile von diesem den Ländern auf ihren Antrag übertragen. Das Reich hat vor der Ausführung eigener Leitungsanlagen innerhalb eines Landes die Landesbehörden zu hören. Der Stromausgleich innerhalb eines Landes oder Landessteiles soll im Rahmen der vom Reich erlassenen allgemeinen Anordnungen auf Verlangen der Landesbehörden unter deren Mitwirkung erfolgen.

### § 16.

Die von Stromerzeugungsanlagen der Länder in das dem Reich gehörende Versorgungsgebiet geleistete elektrische Arbeit muß im Rahmen des technisch Möglichen gegen angemessene Entschädigung für die Übertragung auf Verlangen des Stromlieferers an zu vereinbarenden Stellen zurückgeliefert werden. Den gleichen Anspruch haben Kommunalverbände zur eigenen Versorgung aus bereits bestehenden Anlagen und ihnen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Stromversorgung dienender Anlagen.

### § 17.

Bei der Verteilung der elektrischen Arbeit ist Vorsorge zu treffen, daß in den Ländern, aus deren natürlichen Energiequellen die Elektrizität erzeugt wird, die jeweilig erforderliche Kraft dauernd zur Verfügung bleibt. Die vom Reich oder einer Gesellschaft, an der das Reich beteiligt ist, in einem Land elektrisch ausgenutzten Energiequellen (Wasserkräfte, Kohlenlager, Ölquellen) sind dem betreffenden Lande auf Antrag wieder zur Verfügung zu stellen, wenn sie im eigenen Lande benötigt werden und weitere zur Ausnutzung gleichgünstige Energiequellen nicht vorhanden sind. Von diesem Recht kann ein Land nur Gebrauch machen, soweit die vom Reich aus dem betreffenden Lande auszuführende elektrische Arbeit größer ist als die eingeführte. Dem Reich sind die für die Ausnutzung der Energiequellen verausgabten Gefehungskosten abzüglich einer angemessenen Abschreibung rückzuerzügen.

### § 18.

Zur beratenden Mitwirkung bei Angelegenheiten der Reichslektrizitätswirtschaft richtet die Reichsregierung mit Zustimmung des Staatenausschusses einen Beirat ein, in welchem die Länder Sitz und Stimme haben.

### § 19.

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt die Reichsregierung unter Zustimmung des Staatenausschusses nach Anhörung des Beirats.

### § 20.

Dem Reichsminister wird für die Durchführung dieses Gesetzes dem Bedarf entsprechend ein Geldbetrag bis zu einer Milliarde Mark zur Verfügung gestellt.

### § 21.

Für die Regelung der Elektrizitätswirtschaft, soweit sie nicht auf Grund dieses Gesetzes erfolgt, ist bis zum 1. Oktober 1920 ein Gesetz einzubringen über die Einführung einer Genehmigung, über die Möglichkeit eines zwangsweisen Zusammenschlusses von Elektrizitätswerken, über das Verfahren in beiden Fällen, über das Enteignungsrecht für elektrische Unternehmungen und über die Einrichtung einer Elektrizitätsverwaltung. Dabei ist eine angemessene Mitwirkung der Länder vorzuziehen.

### § 22.

Die infolge dieses Gesetzes vorgenommenen Rechtsakte sind frei von Abgaben.

14. VII. 1919

## Was wird aus der Sozialisierung des Bergbaus?

Ein gelegentlicher Mitarbeiter, der Einblick in die Verhältnisse bekommen hat, schreibt uns:

Unter den ungeheuren Sorgen, die jeder Tag uns von neuem auferlegt, ist der Dessenlichkeit gar nicht aufgefallen, daß das neue System der Kohlenbewirtschaftung, das nach den Bestimmungen des Sozialisierungsgesetzes bereits am 1. Juli d. J. hätte in Kraft treten müssen, einstweilen noch auf dem Papier steht. Umso dringlicher erscheint es, die Allgemeinheit über das, was demnächst Gesetz werden soll, aufzuklären, nachdem Oberbürgermeister Siegrist aus Karlsruhe bereits an dieser Stelle (I. Morgenbl. vom 28. Mai d. J.) auf die schweren Gefahren hingewiesen hat, die die Zusammensetzung des Sachverständigenrats für die Verbraucher und insbesondere für die Gaswerke bedeutet.

Das Sozialisierungsgesetz ist nur ein Rahmengesetz. Wie der Rahmen auszufüllen ist, das soll der Sachverständigenrat für die Kohlenwirtschaft feststellen. Er hat hinter verschlossenen Türen getagt, aus denen nur von Zeit zu Zeit einige dürftige, seine Arbeit über den grünen Alee lobenden Notizen durch die Presse gingen; gegenüber dem hierbei beliebigen Verfahren spielte sich sogar die Arbeit der Pariser Friedenskongress noch in weitestlicher Dessenlichkeit ab. Das erscheint um so bedauerlicher, als alle sonst üblichen gesetzgeberischen Vorarbeiten fehlen und als die in den ausführlichen Denkschriften der Sozialisierungskommission enthaltenen Gesichtspunkte für die jetzt beachtliche Regelung offenbar völlig ausscheiden. Leider ist die öffentliche Meinung sich nicht darüber im Klaren, welche schwere Gefahr es bedeutet, wenn die Bestimmungen über die Verteilung des wichtigsten Rohstoffes auf Grund der Entscheidung einiger Geheimräte von einem kleinen Sachverständigenkollegium beraten und beschlossen werden, in dem die Verbraucher so gut wie garnichts zu sagen haben.

Wohin soll nun nach den Beratungen im Sachverständigenrat der Weg gehen? Von dem, was die Sozialisierungskommission vorgeschlagen hat, wird kaum etwas Gesetz werden. Man hat die Sozialisierung des Bergbaues ebenso abgelehnt, wie die von Mehrheit und Minderheit der Kommission verlangte Umverteilung der Kohlen an den Haushalt durch die Gemeinden, worüber die Kommunen nicht gerade sehr unglücklich sein werden. Dagegen sollen Bezirksyndikate ins Leben gerufen werden, die aber keinerlei Organisationen örtlicher Verteilungsbezirke, sondern Produktionsyndikate sind, dergestalt, daß das rheinisch-westfälische Kohlenyndikat, das rheinische Braunkohlenyndikat, das mitteldeutsche Braunkohlenyndikat u. s. w. unter anderer Flagge weiterleben werden. Neben diesen Produktionsyndikaten soll, was recht zweckmäßig, aber nicht gerade logisch ist, ein einziges Verbraucher syndikat, nämlich dasjenige der Gaswerke bestehen, wobei man sich fragt, warum nicht auch die Elektrizitätswerke in ähnlicher Weise zusammengefaßt werden sollen. Die Bezirksyndikate sollen — wie bisher — Förderung und Absatz der Brennstoffe in ihren Bezirken regeln; man kann nur hoffen, daß dabei die in ihnen tätigen, bewährten Fachkräfte nicht ausgeschaltet werden und daß auch die enge, in der Praxis erprobte Verbindung mit der Schiffahrt nicht gelodert wird. Bei den Bezirksyndikaten soll nun — und das ist die wesentlichste Neuerung für die Verbraucher — jeder Abnehmer, der mindestens einen Eisenbahnwaggon Kohlen, Koks oder Bricketts benötigt, unmittelbar gegen Barzahlung unter Ausschaltung des Handels beziehen können. Wer einen Bedarf von wenigstens 300 Zentnern Brennstoff hat — und das hat fast jeder Kleingewerbetreibende und jeder Eigentümer eines zentralbeheizten Hauses — braucht also nach diesen Grundsätzen sich in der Zukunft um den Handel garnicht mehr zu kümmern, er schreibt an das Syndikat und erhält durch dasselbe die von ihm benötigte Menge. Man scheint in sich schon einige Zweifel an der Durchführbarkeit einer solchen Maßnahme zu haben und so wird jetzt berichtet, daß der unmittelbare Abruf des Verbrauchers beim Bezirksyndikat sich nur innerhalb einiger Sommermonate vollziehen darf und daß er durch das Syndikat möglichst vom Umschlagsplatz aus befriedigt werden soll; es wäre ja auch eine garnicht zu bewältigende Aufgabe, wenn beispielsweise das rheinisch-westfälische Kohlenyndikat verpflichtet sein sollte, einigen tausend Großverbrauher in Frankfurt a. M. je einen Waggon Kohle ab Woche zu rollen zu lassen, während die Zufuhr aus dem Frankfurter Hafen sich viel zweckmäßiger und billiger vollzieht. Sobald nun bestimmt wird, daß die Zufuhr vom Umschlagsplatz aus stattfinden soll, ist es mit der in der Theorie so einfachen Ausschaltung des Handels ohne weiteres vorbei, denn die Ausladevorrichtungen an den Umschlagsplätzen befinden sich in den Händen des Handels und wenn dem glücklichen Besitzer eines Zentralheizungs-Hauses oder einem Gewerbetreibenden, der über einen Gleisanschluß nicht verfügt, die bestellten 300 Zentner Koks vom Umschlagsplatz zugefahren werden sollen, müssen Syndikate und Verbraucher sich an den Händler wenden, der den Kahn vor seinem Lager entläßt und der die Mengen sub-

Darmstadt, und das ständige Orchester, das unter Herrn Albert Nischels Leitung steht, ist wesentlich verstärkt worden. Preislos lobenswert war die Absicht, aber bei der Verwirklichung ließ sich die Stillwidrigkeit einer solchen Veranstaltung nicht verschleiern. In der riesigen Zirkushalle mit ihren akustischen Ungleichheiten und Mängeln wird die auf künstlichem Boden erwachsene Musik ihres Charakters arg beraubt, und namentlich die Werke intimerer Wesensart müssen, um überhaupt zu wirken, überdeutlich und grell aufgemacht werden. Die Darsteller werden zum stimmlichen Forcieren verleitet, und das Gesamtbild des Kunstwerkes wird vergrößert und verzerrt. Vielleicht, daß die Hauptmängel der Musik durch Abschließen der schallfressenden Galerien einige Besserung fänden? — Von den Bedenken prinzipieller Natur abgesehen, stellte die erste Aufführung am Samstag: „Der Waffenschmied“ von Lorching eine wohl annehmbare Leistung dar. Es zeigte sich dabei unter anderem, wie sehr die akustischen Verhältnisse den Sprechern und den hell gefärbten Gesangston begünstigen. So vermochte ein erprobter Künstler wie der als Waffenschmied gastierende Bassist Herbert Stock (früheres Mitglied der Frankfurter Oper, jetzt an der Berliner Staatsoper), mit seinem kraftvollen, wohlgebildeten Organ weniger gut durchzubringen als der Vertreter des Knappen Georg, Walter Elchner (Darmstadt), ein Tenor von schöner Färbung und hellem Timbre, der auch als Darsteller voll kuffonier Lebendigkeit auftrat. In der Spielleitung war er weniger glücklich; das Zusammen-



Die kleine Zeile N. 1., Abendblatt unter Text N. 150  
Reklamen N. 3., Abendblatt N. 4., 50% Teuerungszuschlag, Stellengesuche N. 1. ohne Teuerungszuschlag.  
Familienanzeigen Sondertarif. Platz- u. Datenvorschr. ohne Verbindlichkeit. — Anzeigen nehmen an: Geschäftsstelle Frankfurt a. M.: Gr. Eschenheimerstr. 33/37, Schillerstr. 20, Mainz, Berlin: Mauernstr. 10/18, Dresden A: Waisenhausstr. 25, München: Poststr. 5, Offenbach: Biebererstr. 34, Stuttgart: Poststr. 7, Zürich: Nordstr. 62. Unsere Agenturen und die Annoncen-Expeditionen.

Verlag und Druck der Frankfurter Societäts-Druckerei G. m. b. H.  
Postscheckkonto Frankfurt (Main) 4430.

### Die Sozialisierung der Elektrizitäts-Wirtschaft.

**Dr. Weimar, 21. Juli.** (Priv.-Tel.) Ministerpräsident Bauer wird am Mittwoch in der Nationalversammlung seine große Programmrede halten. Es ist bekannt, daß sich dabei der Ministerpräsident gegen die Wisselsche Planwirtschaft aussprechen wird. Gleichzeitig wird er aber eine Reihe von wirtschaftlichen Maßnahmen ankündigen, aus denen hervorgeht, daß die Reichsregierung auf dem Gebiete der Sozialisierung praktisch vorzugehen gedenkt. Es verlautet in parlamentarischen Kreisen, daß sich die Sozialisierungsmaßnahmen nicht nur auf den Kalibergbau, sondern auch auf den Braunkohlenbergbau und die großen Erzhüttenwerke erstrecken sollen. Einer der wichtigsten Teile in dem Wirtschaftsprogramm der Regierung ist die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft.

Wir haben die Grundgedanken dieses Beschlusses bereits mitgeteilt, und es ist auch aus süddeutschen Kreisen bereits Einspruch dagegen erhoben worden. Bayern, Baden und Sachsen sind dazu übergegangen, von Staatswegen große Hochspannungsnetze auszubauen, und befürchten nun, daß ihre wirtschaftlichen und finanziellen Interessen durch die reichsgesetzliche Regelung gefährdet werden könnten. Die Reichsregierung glaubt aber, daß gerade auf dem Gebiete der Elektrizität ein völlig einheitlicher Ausbau des ganzen Reiches erfolgen müsse. Jedenfalls wird aber die Elektrizitätswirtschaft entsprechend dem Sozialisierungsgesetz vom März 1919 als Sozialisierungsbereich angesehen.

Bei ihren geplanten Maßnahmen läßt sich die Regierung von folgenden Gesichtspunkten leiten: Die eigenartige Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft ist nicht immer die Wege gegangen, die im Interesse einer möglichst wirtschaftlichen Ausnützung der heimischen Energiequellen und ihrer gerechten Verteilung richtig gewesen wären. Die Zersplitterung in zahlreiche Einzelunternehmungen — zur Zeit bestehen in Deutschland über 4000 Elektrizitätswerke — hat vielfach zur Entstehung unwirtschaftlicher Werte geführt. Private und kommunale Sonderinteressen haben bisher ihrem Zusammenarbeiten, das im allgemeinen Interesse geboten gewesen wäre, entgegengeköpft. Es soll aber auch nicht verkannt werden, daß während der letzten Jahre in manchen Bezirken Fortschritte nach dieser Richtung hin gemacht worden sind. Um einer weiteren Zersplitterung vorzubeugen und eine einheitliche Elektrizitätsversorgung Deutschlands zu schaffen, muß das Reich die Führung in der Elektrizitätswirtschaft übernehmen. Das aber ist in genügend wirksamer Weise nicht durch behördliche Vorschriften irgendwelcher Art, sondern nur dadurch zu erreichen, daß das Reich selbst maßgebender Unternehmer innerhalb der Elektrizitätswirtschaft wird, um als solcher seinen Willen durchsetzen zu können.

Infolge der Bestimmungen des Friedensvertrages über das Saargebiet und der weitgehenden Verpflichtung Deutschlands zu Kohlenlieferungen an das Ausland muß für die künftige deutsche Wirtschaft mit einem großen Kohlenmangel gerechnet werden. Es ist deshalb dringend geboten, zur Elektrizitätsversorgung und damit zur Energiewirtschaft Deutschlands überhaupt in weit stärkerem Umfang als bisher Wasserkräfte heranzuziehen. Bei den sehr hohen Kosten, die mit dem Ausbau leistungsfähiger Wasserkräfte verbunden sind, wird nur das Reich in der Lage sein, eine solche Aufgabe zu übernehmen. Die vorzugsweise in Süddeutschland vorhandenen Wasserkräfte sollen in erster Linie den Interessen des süddeutschen Wirtschaftsgebietes dienen und es ermöglichen, dort Industrien zu nähren. Zugleich aber wird ein Ausgleich zu erstreben sein zwischen diesen Wasserkräften und den in den deutschen Kohlenfeldern, namentlich Mitteldeutschlands, ruhenden Brennstoffenergien. Die Elektrizitätswirtschaft ist im Begriff, aus ihrem bisherigen Entwicklungsstadium herauszumachen, für das ein selbständiges Nebeneinander getrennter, für einen lokal gedrängten Versorgungsbezirk bestimmter Unternehmungen charakteristisch war. Dank dem neuen Fortschritt der Elektrotechnik kann heute elektrische Arbeit in hochgespannter Form auf weite Strecken fortgeleitet werden, ohne daß der damit verbundene Energieverlust sie wesentlich unwirtschaftlich macht. Dadurch ist die Fessel gesprengt, die früher für jedes Elektrizitätsunternehmen in der technischen und wirtschaftlichen Unmöglichkeit lag, einen gewissen verhältnismäßig engen Aktionsradius zu überschreiten. Durch die Benutzung von Hochspannungsleitungen können an den Gewinnungsstellen von Brennstoffen oder an Wasserkräften errichtete und deshalb unter günstigen wirtschaftlichen Bedingungen arbeitende Elektrizitätswerke ihre elektrische Arbeit auch in weit entfernte Versorgungsgebiete noch zu günstigen Preisen abgeben. Durch solche Leitungen kann ein Bedarfsausgleich zwischen den einzelnen Versorgungsbezirken geschaffen werden, ebenso ein Ausgleich zwischen entfernt gelegenen Erzeugungsstellen. Gleichsam als Oberbau über dem lokalen Leitungssystem beginnt deshalb ein Hochspannungsnetz sich auszubilden, das über die Grenzen der Versorgungsbezirke wegstrebt. Immer mehr scheint der Weg dahin zu führen, daß große Energieerzeugungsanlagen an den Gewinnerstellen von Brennstoffen

seiner Tat wiederholt sich die Schöpfung: die hilfreiche Hand, die das Seiende dem Möglichen darreicht. Am Menschen geübt ist die Hilfe kaum begonnen, solange sie nur Stillung einer Not, nicht auch deren Steigerung und Erhebung ist. Der wahre Helfer erzieht zur hohen Not, zum Bewußtsein des innersten Gebotens und des innersten Gebotes, zum Streben nach der Vollenbung. Alle wahre Hilfe ist Erziehung, alle wahre Erziehung ist Hilfe zur Selbstentdeckung und zur Selbstentfaltung. Die Fülle der wahren Hilfe ist der Ausweis des Führertums, als eines Auftrags Gottes. Die Gemeinschaft darf von Gott allein beherrscht und von den Trägern seines Auftrags, den Hilfsreichsten und Hilfsfähigsten, allein geführt werden.

**— [Akademische Nachrichten.]** Aus Karlsruhe wird uns geschrieben: Musikdirektor Dr. S. Poppen hat eine Berufung zum akademischen Musikdirektor der Universität Heidelberg und zum Leiter des dortigen Bach-Bereins erhalten und angenommen; Dr. Poppen wird jedoch seine Tätigkeit an der Technischen Hochschule Karlsruhe, wo ihm ein Lehrauftrag zur Abhaltung von Vorlesungen über theoretische Musiklehre erteilt ist, nicht aufgeben, sondern mit der Heidelberger Tätigkeit vereinigen. — Wie uns aus Erlangen berichtet wird, hat die theologische Fakultät in Greifswald dem o. Professor der praktischen Theologie und Pädagogik, Dr. Dr. Ghr. Burkstümmer in Erlangen, den Ehrendoktor verliehen. — Zur Wiederbesetzung des durch den Rücktritt Geh. Rat A. Heußlers erledigten Lehrstuhls für nordische Philologie an der Berliner Universität ist ein Ruf an Prof. Dr. Gustav Neckel in Heidelberg ergangen. — Prof. Dr. W. Zimmermann, Privatdozent an der Universität Berlin, ist als Professor der Nationalökonomie an die Universität Hamburg berufen worden. — Der Breslauer Anatome, Geh. Rat Prof. Dr. Kallius, hat den an ihn ergangenen Ruf an die Universität Göttingen als Nachfolger Werfels abgelehnt. — Für das Fach der Geographie habilitierte sich in Königsberg Dr. F. Mayer. — Im Juni starb, wie man uns schreibt, in Lissabon der Schweizer Paul Choffat, Direktor der geologischen Landesaufnahme von Portugal. Choffat, der sich auch auf dem Gebiete der Paläontologie große Verdienste gesichert hat, war Diplom-Ingenieur des Polytechnikums und Ehrendoktor der Universität Zürich.

**— [Theater-Mundschau.]** Die Sommer-Volks-Oper im Frankfurter Schumann-Theater brachte Auber's Oper „Fra Diavolo“ heraus, ein Werk, das in Frankfurt seit vielen Jahren nicht mehr gegeben worden ist. Es wird noch einiger Durcharbeitung, namentlich der Chöre, bedürfen, bis die Aufführung „steht“; auch das Orchester vertritt straffere Führung und gelegentliche Dämpfung. War der Gesamteindruck nicht immer befriedigend, so gab es dafür einzelne schöne und gerundete Leistungen. Die Titelrolle hatte in Herrn Favre einen als Darsteller überzeugenden, stimmlich durchweg fesselnden Vertreter. Frä. Bauer gab die Zerline gut im Spiel, musikalisch sicher und temperamentvoll. Als Pamela bot Frä. Leibel durchsichtige Gutes in Gesang und Darstellung. Herr Elshauer, zugleich Aufführungsleiter, entwickelte als Handt. Beppo viel Spielreue und stimmlich pointiertes Ausdrucksvermögen, wobei ihm Herr Kühn als Giacomo sekundierte. Herrn Camphausen's Offizier, Herrn Clemons' hochfester Vord waren charakteristische Gestalten. Der stofflich fesselnden, musikalisch reizvollen Oper brachte die zahlreiche Pörserschaft lebhaftes und wachsendes Interesse entgegen.

**— [Chronik der Künste.]** In der Frankfurter Loge veranstaltete Herr Arthur Franzer einen heiteren Abend. Er regitierte Bekanntes und Unbekanntes von Busch, Thoma, Karl Ettlinger und anderen und fand bei den zahlreichen Zuhörern wohlverdienten Beifall. Am besten gelang dem Vortragenden, der zu gehalten verhielt, eine reizende Spatengeschichte und das mundartliche „Schneewittchen“ von Ettlinger.

**— [Musik den Frankfurter Theatern.]** Die Direktion des Neuen Theaters gibt bekannt: Als nächste Erstaufführung wird für den 20. ds. ein Ludwig-Thoma-Abend vorbereitet. Zur Darstellung gelangt „Waldrieden“, Lustspiel in einem Akt, „Gelächte Schwinger“, Lustspiel in einem Akt und „Die Bedauern“, Komödie in einem Akt.

25. VII. 1919

# Frankfurter Handelsblatt.

Wiedergabe und drahtliche Verbreitung der Artikel mit \* und der Privatdepechen nur mit genauer Quellenangabe „Frkf. Ztg.“ gestattet.

## \* Zur Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft

K Berlin, 23. Juli.

Der Gesetzentwurf über die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft fordert zunächst ein vollständiges Uebernahmerecht nur für private Unternehmungen, sofern diese mehr als 5000 Kw. installierte Maschinenleistung haben und Strom an Dritte abgeben. Dagegen wird dieses Recht auf alle Anlagen — also auch für solche in freistaatlichem oder kommunalem Besitz — zur Fortleitung von elektrischer Arbeit in einer Spannung von 50 000 Volt und mehr ausgedehnt. Während also rein freistaatliche und rein kommunale Elektrizitätswerke unberührt bleiben, sollen künftig alle Hochspannungsleitungen dem Reich zufallen. Der Eingriff des Reiches erstreckt sich sonach auf die Elektrizitätserzeugung und auf ihre Fortleitung, während die Verteilung nicht einbezogen wird. Der technisch-wirtschaftliche Gedanke bei dem Entwurf ist offenbar die Erwägung, daß die Elektrizität heute immer mehr für die Kraftlieferung in Frage kommt. In der Tat entfallen zur Zeit wohl nur ungefähr 10 pCt. der Stromerzeugung auf Licht, dagegen 90 pCt. auf Kraftstromerzeugung. Die Begründung exemplifiziert — nach unserer Meinung nicht ganz zutreffend — ausdrücklich auf die Situation, wie sie bezüglich des deutschen Eisenbahnnetzes vor der Verstaatlichung vorlag. Wie damals der Ausbau des Eisenbahnnetzes Reichsweite wurde, so soll es anheind jetzt auch mit den Höchstspannungsleitungen geschehen. Man will ein elektrisches Wegennetz schaffen, daneben aber auch den Ausgleich zwischen Wasser- und Kohlenkraftwerken fördern, damit das vorhandene Wasser voll ausnützen und den Spitzenbedarf an elektrischer Arbeit dem Dampfkraftwerke entnehmen. Aus diesem Grunde sollen die privaten Unternehmern zustehenden Rechte zur Ausnutzung von Wasserkraften zwecks Erzeugung von elektrischer Arbeit dem Reich zufallen. Soweit die Konzessionen bereits zur Errichtung von Elektrizitätswerken geführt haben, fallen sie unter den Begriff der Elektrizitätswerke und gehen damit auf Grund des § 1 Abs. 2 als mit den Elektrizitätswerken zusammenhängend auf das Reich über. Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß die mangelhafte Ausnutzbarkeit der Wasserkraft und die infolge des wechselnden Wasserstandes der in Frage kommenden Flüsse unregelmäßige Energieerzeugung, namentlich der bayerischen Wasserkraft, den Ausbau bisher stark gehemmt haben. Der Entwurf denkt an eine Verkuppelung der süddeutschen Wasserkraftanlagen mit den mittel- und süddeutschen Dampfkraftwerken, verweist aber über diesem bestehenden theoretischen Problem das, was in praktischer Hinsicht zur Zeit erreichbar, und was noch Zukunftshoffnung ist. Heute liegt die Grenze für Höchstspannungen bei etwa 200 km. Die in Deutschland arbeitende längste Leitung ist diejenige der im Reichsbesitz befindlichen Elektrowerke A.-G. von Bitterfeld nach Berlin mit einer Länge von rund 120 km, während man für die kürzeste Entfernung zwischen süddeutscher Wasserkraft und mitteldeutscher Braunkohle mit zirka 300 km Luftlinie rechnen müssen. Technisch läßt sich wohl noch manches gegen den Entwurf sagen. Die Werke in den großen Verbraucherzentren machen den weitaus größten Teil des Verbrauchs aus, vielleicht 90 pCt. Deren Leistung läßt sich aber nicht überbieten. Die kleinen Werke arbeiten unökonomisch, sind auch an die großen Transportleitungen nicht anzuschließen, weil das die Aufstellung neuer besonderer Transformatoren bedingen würde. Der natürliche Lauf der Dinge geht jetzt schon dahin, daß diese kleinen Werke allmählich aufgesogen werden. Dieser Prozeß war bisher dadurch gehindert, daß wir noch kein Elektrizitätsrecht hatten. Die für eine elektrische Leitung notwendigen Konzessionen unterlagen nicht nur dem Ein- und Ausfuhrverbot der Bundesstaaten, der Durchfuhrerlaubnis der Provinzen, Kreise und Gemeinden, sondern auch den Zugriffen — sofern die Leitung nicht öffentliche Wege benutzte — eines jeden privaten Grundbesitzers. Dazu kamen bei einem Verkauf von Elektrizität noch andere belastende Auflagen der Hoheitsberechtigten wie Tarife, Abgaben vom Umsatz und Gewinn, Erwerbs- und Heimfallrechte usw. Anstatt diese verworrenen Rechtszustände zu lösen, will der Entwurf jetzt das Reich als Unternehmer einführen in einen Wirtschaftszweig, für den die Gewinne zwar nicht schlecht, aber immerhin nicht übermäßig groß sind. Die Einwände, die von allgemeinen Erwägungen aus gegen ein staatliches Unternehmertum gemacht werden könnten, brauchen hier nicht nochmals gestreift zu werden. Dagegen sind einige andere Gesichtspunkte der Beachtung wert. Viele der großen Elektrizitätswerke sind heute schon gemischtwirtschaftliche Unternehmen, die nach § 2 ebenfalls dem Reich zufallen sollen. Die meisten von ihnen haben ihre Bedeutung nur allmählich gewinnen können, etwa durch die Verbindungen ihrer Groß-Aktionäre oder Groß-Anteilseigner mit der Industrie. An dem gemischtwirtschaftlichen Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk, das einen großen Teil der rheinischen Schwerindustrie versorgt, waren von vornherein rheinische Großindustrielle beteiligt, die durch ihre Beziehungen zur Schwerindustrie für einen ständig wachsenden Abnehmerkreis sorgten. Im allgemeinen ist die Vergrößerung des Stromabsatzes gerade an die Großindustrie nicht leicht, weil die Elektrizitätswerke häufig den Werken nur um wenig günstigere Stromtarife bieten können, demgegenüber die Abnehmerwerke es vorziehen, in ihren Dispositionen freizubleiben und dafür gern etwas höhere Strompreise in Kauf nehmen. Wenn jetzt staatliche Instanzen den Privatunternehmer ersetzen sollen, so werden bei dem nun einmal unausrottbaren Mißtrauen vieler Werksleitungen gegen alles Behördliche diese Schwierigkeiten sich noch vermehren. Damit aber würde ein finanzieller Effekt für das Reich eben doch nur dann zu erzielen sein, wenn die Tarife erhöht würden; sie sollen nach der Absicht des Entwurfs ganz der finanziellen Leistungsfähigkeit der verschiedenen Verbraucherguppen angepaßt werden. Aus der Uebernahme der großen Transportleitungen wird aber zunächst wohl überhaupt kein Verdienst bleiben. Das rentiert sich nur dann, wenn die Kohlenpreise am Erzeugerort entsprechend billiger sind als am Orte des Verbrauchs, wie es beispielsweise für den oben erwähnten Fall der Elektro-Werke (Bitterfeld-Berlin) zutrifft. Im ganzen stellt auch der Entwurf selbst fest, daß man in den ersten Jahren „eine bedeutende Finanzquelle nicht erwarten dürfe“. Der Entwurf bedeutet im ganzen die Ausschaltung des Privatkapitals aus einer Industrie, in der es sich bisher immer noch als Träger jeden Fortschritts erwiesen hat. Wenn daraus und aus der künftigen staatlichen Bewirtschaftung der Elektrizitätswerke der beabsichtigte Gewinn für das Reich zunächst ausbleibt, so ist es fraglich, ob man den Eingriff machen soll. Für Elektrizität gehören Erzeugung und Transport in dieselben Hände wie die Verteilung. Hier liegen die Verhältnisse durchaus anders als beispielsweise für Kohle, die Monate lang gelagert und ganz unabhängig von der Förderung erst später dem Konsum zugeführt werden kann, während die Elektrizität in dem Augenblick ihrer Erzeugung sofort zum Verbraucher gebracht werden muß. Diese Verschiedenheit berücksichtigt der Entwurf nicht genügend. Vielleicht läßt er sich mit Hilfe der in Frage kommenden fachmännischen Kreise entsprechend abändern. Auch diese scheinen durchaus der im übrigen selbstverständlichen Meinung, daß Konzessionen zu machen sind. Notwendig wären nach ihrer Meinung vor allem die Schaffung einer einheitlichen Elektrizitäts-Ordnung, weitgehender Zusammenschluß, Bestimmungen darüber, wie Erzeugung, Weiterleitung und Verteilung in eine Hand zu bringen wären. Ob darüber hinaus ein einheitlicher Betrieb unter Reichsaufsicht mit einem Anteil des Reichs an dem über einen bestimmten Satz hinausgehenden Gewinn vorzuziehen, oder der Entwurf anzunehmen wäre, sind Dinge von so entscheidender Bedeutung, daß die in Frage kommenden Instanzen nur nach reiflichster Prüfung entscheiden sollten.

Ueber die einzelnen Bestimmungen noch einige Worte: Der § 1 läßt nur die ganz kleinen Werke unter 5000 Kw aus; bei dieser Leistung fangen die guten Werke an. Vielleicht hofft der Entwurf, daß die kleinen Werke kommunalisiert werden; er behält sich aber im § 5 das Recht vor, die Einbringung der kleinen Werke in Reichs-Gesellschaften zu verlangen. Der Begriff „wirtschaftliche Einheit“ ist natürlich sehr dehnbar. Wenn beispielsweise die Maschinen einer auch an Dritte liefernden Bergwerksgesellschaft mit Hochofengasen betrieben werden, so kann man zweifelhaft sein, ob die für die Gasbereitung notwendigen Hochofen als wirtschaftliche Einheit unter dem Begriff Elektrizitätswerk zu gelten haben, also mit zu übernehmen sind. Sie bilden eine Einheit vielleicht deshalb, weil das Elektrizitätswerk ohne die Hochofen nicht betrieben werden kann. Und wiederum wird diese Beweisführung zu Ende gedacht ein Unsinn, weil dann nicht nur die Hochofen, sondern auch die für die Hochofen notwendigen Anlagen für Kohle und Erzbereitung als wirtschaftliche Einheit angesehen werden müßten. Die im Eigentum von privaten Gesellschaften befindlichen Werke haben nach § 2 auch dann als private Unternehmungen zu gelten, wenn Freistaaten oder Kommunalverbände unmittelbar oder durch Freistellung anderer Gesellschaften daran beteiligt sind. Die private Beteiligung soll in solchen

Fällen durch eine Beteiligung des Reiches ersetzt werden, während die bisher bestehende Beteiligung der Freistaaten und Kommunalverbände auf deren Verlangen in einer neu zu gründenden Gesellschaft in bisherigem Umfang bestehen bleibt. Gegen diese Handhabung werden sich vermutlich nicht wenige Kommunen von vornherein sträuben. Viele von ihnen haben Elektrizitätswerke, die früher rein kommunale Unternehmungen waren, durch Hinzuziehung des Privatkapitals in gemischtwirtschaftliche Unternehmungen umgewandelt, weil sie die private Initiative des Unternehmers nicht entbehren wollten, dem sie trotz allem innerhalb des gemischtwirtschaftlichen Betriebes überlegen blieben. Wenn jetzt das Privatkapital durch eine Reichsbeteiligung ersetzt wird, so sind die Kommunen dem Reich gegenüber die schwächeren und tauschen außerdem für das anregende und unternehmungslustige Privatkapital und dessen Erfahrungen die Beteiligung des Reiches ein, die ihnen wirtschaftliche Vorteile kaum bringt. Die bezüglichlichen Rechte und Pflichten der bisherigen Eigentümer gegenüber Dritten sollen an das Reich übergehen, während Heimfall- und Rückfallrechte erlöschen. Neben Zugungsverträgen über Brennstoffe und Wasser auf der einen Seite, Elektrizitäts-Lieferungsverträgen auf der anderen Seite gehören hierzu beispielsweise die Rechte und Pflichten des bisherigen Eigentümers bezüglich der Verwertung seiner Konzessionsrechte, für die Heimfallrechte und Uebernahmeregichte, die zu Gunsten von Freistaaten und Kommunen vorgesehen sind, wird in dessen eine Ausnahme gemacht. Für die mit der Uebernahme endigenden Betriebs- und Pachtverträge hat das Reich den bisherigen Pächter angemessen zu entschädigen. Der § 4 regelt die Entschädigungsfrage. Er sieht als Entschädigung den „Anschaffungswert“ unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen vor, läßt also den Wertzuwachs und den Ertrag vollständig unberücksichtigt. Ein teuer erbautes Werk, das jahrelang ein schlechtes Erträgnis hatte, wird also höher entschädigt als ein Werk, das bei billigen Baukosten gut rentierte. Darüber hinaus ist der Begriff „Anschaffungswert“ und die Angemessenheit der Abschreibungen schwer zu bestimmen. Manche Kommunen haben selbst gebaut, andere haben den Bau in Regie gegeben, manche Werke haben sich Regiekosten und Bauzinsen zugerechnet. Wie steht es bei den Werken, die ihren Besitzer gewechselt haben, in der Regel doch auf Grund ihres derzeitigen Ertrags? Wie bei Aktiengesellschaften, deren Aktionäre, die ihre Aktien zu verschiedenen Kursen erwarben, doch entschädigt werden müssen? Die Entschädigungsfrage müßte unter allen Umständen genauer gefaßt werden. Für die Uebernahme von Rechten zur Ausnutzung von noch nicht in Betrieb befindlichen Wasserkraften sollen die bisher erwachsenen Aufwendungen ersetzt werden, für die Aufhebung eines Pachtvertrags der dem bisherigen Pächter entstehende Schaden, dagegen nicht ein entgangener Gewinn. Vom Verpächter, der doch evtl. auch einen Schaden haben kann (wenn er z. B. nicht nur ein Elektrizitätswerk, sondern auch Gas- und Wasserwerke oder eine Straßenbahn besitzt), spricht der Entwurf nicht. Nach § 5 können Werke, die nicht unter §§ 1, 2 fallen, also kleinere Werke und Werke, die Freistaaten und Kommunen gehören, in Reichsgesellschaften auf Verlangen des Reichs eingebracht werden. Für die bisherigen Eigentümer wird lediglich eine angemessene Beteiligung vorgesehen. Statt dessen können diese auch die Uebernahme der Werke durch die Gesellschaft gegen angemessene Entschädigung verlangen. Ist das der Weg, auch die Verteilung in die Hand zu bekommen?

Die Begründung verweist wiederholt darauf, daß dem Reich die Möglichkeit gegeben sein müsse, die grossen privaten Elektrizitätswerke zu übernehmen. Schon daraus geht hervor, daß der Grundgedanke des Entwurfs vertragliche Vereinbarungen bezüglich der Uebernahme und des Erwerbs der in Privateigentum stehenden Geschäftsanteile an Elektrizitäts-Gesellschaften anstrebt. Das Uebernahmerecht wird nur als Damoklesschwert angedroht. Der Entwurf nennt übrigens keinen Zeitpunkt dafür. Im Falle des Scheiterns der Verhandlungen hat ein Schiedsverfahren, über das alle Einzelheiten fehlen, evtl. ein beim Reichsfinanzhof gebildetes Oberschiedsgericht zu entscheiden. Unverständlich ist die im § 13 getroffene Bestimmung, wonach nach dem 1. Juli 1919 getroffene rechtsgeschäftliche Verfügungen über Anlagen und Rechte oder über Geschäftsanteile an solchen Anlagen und Rechten,erner nach dem 1. Juli 1919 abgeschlossene rechtsverbindliche Abmachungen dem Reich gegenüber unwirksam sind. Das würde, rigoros ausgelegt, bedeuten, daß alle nach dem 1. Juli 1919 abgeschlossenen Aktienverkäufe wie auch jede Aenderung irgend eines Kohlen- oder Stromlieferungsvertrags dem Reich gegenüber unwirksam sind. Die Begründung schätzt das in großen Elektrizitätswerken investierte Privatkapital auf etwa 1 Milliarde Mark. Wenn man das als richtig annimmt, so stellt die Summe trotzdem nicht den gesamten Geldbedarf des Reichs für die Durchführung dar; man wird damit rechnen müssen, daß auch in Zukunft alljährlich für Erweiterungen und Neuanlagen laufend eine Summe von einigen hundert Millionen Mark wird angewendet werden müssen.

Der Entwurf zeigt manche Lücken. Er erwähnt beispielsweise nichts darüber, wie die Auseinandersetzung mit den deutschen Gesellschaften gedacht ist, die in jetzt abzutretenden Landesteilen liegen, aber trotzdem noch Strom nach Altdeutschland liefern; auch die Werke an der deutsch-schweizerischen Grenze verdienen besondere Beachtung. (Die Kraftübertragungs-Werke Rheinfeld sind eine deutsche Aktiengesellschaft, die Kraftwerke Laufenburg aber eine schweizerische Gesellschaft; beide haben Anlagen auf deutschem und auf schweizerischem Boden.) Der Entwurf soll angeblich bereits nächster Woche der Nationalversammlung vorliegen. Das ist reichlich früh, nachdem er eben erst veröffentlicht worden ist. Nicht nur die davon betroffenen Elektrizitäts-Lieferungs-Gesellschaften, sondern auch die Kommunen, aus deren Kreisen bereits Proteste kommen, haben ein Recht, gehört zu werden, bevor ein derartig entscheidendes Gesetz wirksam wird. Es stehen zu viele Werte auf dem Spiel, als daß irgendwem mit einer Durchbeurteilung des Entwurfs gedient wäre. Die Erzeugerische Betriebsamkeit in allen Ehren, aber eine Uebereilung könnte bei dem Mangel an wirklichen Sachverständigen in der Nationalversammlung mehr schaden als nützen. Schließlich sind die Interessen der Verbraucher und die Wettbewerbsfähigkeit unserer Groß-Industrie wichtiger als die schnelle Erledigung eines Gesetzentwurfes, der die unverkennbaren Spuren einer allzuraschen Fertigstellung in sehr vielen Einzelheiten erkennen läßt.

2./VIII. 1919

# Die Sozialisierung der Elektro-Wirtschaft.

## Der Gesetzentwurf.

Drahtmeldung der „Vossischen Zeitung“.

\* Weimar, 1. August.

Der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft mit Begründung ist heute der Nationalversammlung zugegangen. Er lautet:

Die verfassungsgebende deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Staatenausschusses hiermit verkündet wird.

§ 1. Das Reich ist befugt, 1. das Eigentum an Anlagen, welche zur Fortleitung von elektrischer Arbeit in einer Spannung von 50 000 Volt und mehr bestimmt sind und zur Verbindung mehrerer Kraftwerke dienen, 2. das Eigentum an Anlagen zur Erzeugung elektrischer Arbeit (Elektrizitätswerke) mit einer installierten Maschinenleistung von 5000 Kilowatt und mehr, welche im Eigentum privater Unternehmer stehen und nicht ganz überwiegend zur Erzeugung elektrischer Arbeit für eigene Betriebe dienen, 3. Privatunternehmern zustehende Rechte zur Ausnutzung von Wasserkräften für die Erzeugung elektrischer Arbeit mit einer Leistungsfähigkeit von 5000 Kilowatt und mehr, welche nicht ganz überwiegend zur Erzeugung elektrischer Arbeit für eigene Betriebe bestimmt sind, einschließlich des Eigentums an den in Ausübung dieser Rechte errichteten Anlagen und des Rechts auf Benutzung technischer Vorarbeiten gegen angemessene Entschädigung zu übernehmen.

Auf Antrag eines Landes ist das Reich verpflichtet, dessen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden, oder in Ausführung begriffenen staatlichen Leitungsanlagen der in Absatz 1 Ziffer 1 genannten Art zu übernehmen. Zu den Elektrizitätswerken gehören alle Anlagen und Einrichtungen, welche mit den Kraftwerken eine wirtschaftliche Einheit bilden. Die bisherigen Eigentümer können verlangen, daß darüber hinaus solche Anlagen und Einrichtungen mit übernommen werden, die bei einer Abtrennung für sie unverwertbar werden würden.

§ 2. Anlagen, die sich im Eigentum einer Gesellschaft befinden, gelten als im Eigentum privater Unternehmer stehend, auch wenn Länder oder Kommunalverbände an diesen Gesellschaften beteiligt sind. Die beteiligten Länder und Kommunalverbände können in solchen Fällen verlangen, daß das vom Reich übernommene Elektrizitätswerk einer Gesellschaft übertragen wird, an der sie in einem Umfang beteiligt werden, der ihrer bisherigen Beteiligung an dem Elektrizitätswerk entspricht.

§ 3. Bei Übernahme der in § 1 genannten Anlagen und Rechte gehen die auf sie bezüglichen Rechte und Pflichten der bisherigen Eigentümer und Berechtigten gegenüber Dritten auf das Reich über. Heimfallrechte und Rückfallrechte erlöschen mit der Übernahme. Den Berechtigten ist eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Sie soll in der Regel in einer Beteiligung an den übernommenen Rechten und Anlagen bestehen. Ueber die Anlagen und Rechte abgeschlossene Betriebs- und Pachtverträge endigen mit der Übernahme der Anlagen und Rechte. Das Reich hat die bisherigen Betriebsunternehmer und Pächter angemessen zu entschädigen.

§ 4. Die Entschädigung für die Übernahme von Anlagen besteht in den Herstellungskosten unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen. Die Entschädigung für die Übernahme von Rechten zur Ausnutzung von Wasserkräften für die Erzeugung elektrischer Arbeit bestehen in dem Erlage der Aufwendungen, die dem bisherigen Berechtigten in bezug auf die zu übernehmenden Rechte erwachsen sind. Die Entschädigung für die Aufhebung eines Betriebs- oder Pachtvertrages besteht in dem Erlage eines dem bisherigen Betriebsunternehmer oder Pächter durch die Aufhebung des Vertrages entstehenden Schadens. Für entzogenen Gewinn wird keine Entschädigung geleistet. Umstände des Einzelfalles sind bei Festlegung der Entschädigung zu berücksichtigen, soweit sonst unbillige Härten eintreten würden.

§ 5. Das Reich kann verlangen, daß Anlagen zur Fortleitung elektrischer Arbeit und Elektrizitätswerke, auch wenn sie nicht unter § 1 fallen, in Gesellschaften, an denen das Reich beteiligt ist, eingebracht werden, wenn den Interessen der Gemeinwirtschaft nicht durch Austausch elektrischer Arbeit genügt werden kann. Hinsichtlich der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden oder in Ausführung begriffenen sowie der künftig mit Zustimmung des Reiches errichteten staatlichen und kommunalen Anlagen können die Länder und Kommunalverbände dasselbe Verlangen an das Reich stellen, solange die Anlagen vom Reich nicht gemäß § 1 übernommen wurden. Die bisherigen Eigentümer der einzubringenden Anlagen sind unter Berücksichtigung des Wertes der Anlagen an der Gesellschaft angemessen zu beteiligen. Die bisherigen Eigentümer können stattdessen die Übernahme der Anlagen durch die Gesellschaft gegen angemessene Entschädigung gemäß § 4 verlangen. In beiden Fällen sind die finanziellen Interessen der hierdurch berührten Länder und Kommunalverbände voll zu wahren.

§ 6. Die Länder können verlangen, daß sie in Gesellschaften innerhalb ihres Gebietes, an denen das Reich beteiligt ist, bis zu einem Drittel dieser Beteiligung gegen Erstattung der vollen Aufwendungen übernehmen, soweit es sich nicht um die in § 1, Abs. 1, Ziffer 1 genannten Anlagen handelt und soweit durch die Beteiligung der Länder der Anteil des Reiches nicht unter 51 v. H. liegt.

§ 7. Kommt eine vertragliche Vereinbarung nicht zustande, so wird in einem Schiedsvertrage festgesetzt, welche Anlagen und Rechte auf das Reich zu übernehmen oder in die Gesellschaft einzubringen sind und unter welchen Bedingungen die Übernahme und Einbringung zu erfolgen hat.

§ 8. In Schiedsverfahren entscheidet ein Schiedsgericht. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts über die Höhe der Entschädigung oder Beteiligung ist Beschwerde an ein beim Reichsfinanzhof gebildetes Oberschiedsgericht zulässig.

§ 9. Mit Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichts an die Beteiligten gehen das Eigentum an Anlagen und die Rechte gemäß dieser Entscheidung auf das Reich oder die Gesellschaft über.

§ 10. Der Reichsminister und die von ihm bestimmten Stellen sind berechtigt, jederzeit Auskunft über alle Umstände rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Art zu verlangen, welche sich auf die Anlagen und Rechte beziehen. Zur Auskunft verpflichtet sind Eigentümer, Betriebsunternehmer und Pächter der Anlagen und die Inhaber der Rechte, sowie Personen, die an Gesellschaften beteiligt sind, welchen solche Anlagen oder Rechte gehören oder welchen der Betrieb solcher Anlagen gehört.

§ 11. Die zuständigen Stellen und die von ihnen Beauftragten sind befugt, zur Ermittlung wichtiger Angaben Geschäftspapiere oder Geschäftsbücher einzusehen sowie die Betriebs-einrichtungen und Räume zu besichtigen, über die Auskunft verlangt wird.

§ 12. Das Reich kann aus Gründen des öffentlichen Wohles das Recht zur Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum gegen völlige Entschädigung für ein Unternehmen verleihen, das zur Erzeugung, Fortleitung und Verteilung elektrischer Arbeit bestimmt ist, wenn das Reich auf Grund dieses Gesetzes beteiligt ist oder bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beteiligt war. Die Verleihung wird von der Reichsregierung ausgesprochen. Bis zum Erlaß eines besonderen Reichs-

gesetzes gelten für die Durchführung der Enteignung die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 13. Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er nach § 10 verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wissentlich unrichtig oder unvollständige Angaben macht oder wer vorsätzlich der Vorschrift im § 11 zuwider die Einsicht in Geschäftspapiere oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung der Betriebs-einrichtungen und Räume verweigert, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafen bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 14. Nach dem 1. 7. 19 getroffene Verfügungen oder abgeschlossene Rechtsgeschäfte, durch die das Uebernahmerecht des Reiches aufgehoben oder in seinem Umfang beschränkt wird, sind dem Reich gegenüber unwirksam. Heimfall oder Rückfallrechte, die durch ein vor dem 1. 7. 19 geschlossenen Vertrag zugunsten eines Landes oder eines Kommunalverbandes begründet sind, können auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Wirkung gegenüber dem Reich nach Maßgabe des Vertrages ausgelöst werden, solange die Anlagen und Rechte nicht vom Reich übernommen sind. Rechte der Länder und Kommunalverbände, Geschäftsanteile von Gesellschaften und Genossenschaften im Sinne des § 2 von privaten Inhabern zu übernehmen, erlöschen, wenn das Reich diese Geschäftsanteile übernimmt.

§ 15. Das Reich kann die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse für das Versorgungsgebiet eines oder mehrerer Länder oder Teile von diesen, den Ländern auf ihren Antrag überlassen. Das Reich hat vor der Ausführung eigener Leitungsanlagen innerhalb eines Landes die Landesbehörde zu hören. Der Stromausgleich innerhalb eines Landes oder Landesteiles soll im Rahmen der vom Reich erlassenen allgemeinen Anordnungen auf Verlangen der Landesbehörden unter deren Mitwirkung erfolgen.

§ 16. Die von den Stromerzeugungsanlagen der Länder in das dem Reich gehörende Leitungsnetz gelieferte elektrische Arbeit muß im Rahmen der technisch Möglichen gegen angemessene Entschädigung für die Uebertragung auf Verlangen des Stromlieferers an die zu vereinbarenden Stellen zurückgeliefert werden. Den gleichen Anspruch haben Kommunalverbände zur eigenen Versorgung aus bereits bestehenden eigenen und ihnen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Stromversorgung dienenden Anlagen.

§ 17. Bei Verteilung der elektrischen Arbeit ist Vorsorge zu treffen, daß in den Ländern, aus deren natürlichen Energiequellen die Elektrizität erzeugt wird, die jeweilig erforderliche Kraft dauernd zur Verfügung bleibt. Die vom Reich oder einer Gesellschaft, an der das Reich beteiligt ist, in einem Lande elektrisch ausgenutzten Energiequellen (Wasserquellen, Kohlenlager, Delaquellen) sind dem betreffenden Lande auf Antrag wieder zur Verfügung zu stellen, wenn sie im eigenen Lande benötigt werden und weitere zur Ausnutzung gleich günstige Energiequellen nicht vorhanden sind. Von diesem Recht kann ein Land nur Gebrauch machen, soweit die vom Reich aus dem betreffenden Lande ausgeführte elektrische Arbeit größer ist, als die eingeführte. Dem Reich sind die für die Ausnutzung der Energiequellen verausgabten Herstellungskosten abzüglich einer angemessenen Abschreibung zurückzuerstatten.

§ 18. Zur beratenden Mitwirkung bei Angelegenheiten der Reichs-elektrizitätswirtschaft errichtet die Reichsregierung mit Zustimmung des Staatenausschusses einen Beirat, in welchem die Länder sich und Stimme haben.

§ 19. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt die Reichsregierung unter Zustimmung des Staatenausschusses nach Anhörung des Beirates.

§ 20. Dem Reichsfinanzminister wird für die Durchführung dieses Gesetzes dem Bedarf entsprechend ein Geldbeitrag bis zu einer Milliarde Mark zur Verfügung gestellt.

§ 21. Für die Regelung der Elektrizitätswirtschaft, soweit sie nicht auf Grund dieses Gesetzes erfolgt, ist bis zum 1. Oktober 1920 ein Gesetz einzubringen über die Einwirkung einer Genehmigung, über die Möglichkeit eines zwangsweisen Zusammenchlusses von Elektrizitätswerken, über das Verfahren in beiden Fällen, über das Enteignungsrecht für Elektrizitätsunternehmen und über die Einrichtung einer Elektrizitätsverwaltung; dabei ist eine angemessene Mitwirkung der Länder vorzusehen.

§ 22. Die infolge dieses Gesetzes vorgenommenen Rechtsakte sind frei von öffentlichen Abgaben.



## Betriebsräte.

Mit dem Gesetzentwurf über die Betriebsräte, der der Deutschen Nationalversammlung vorgelegt wurde, ist der erste große Schritt getan zur praktischen Ausführung der Grundgedanken, die über diesen Gegenstand in der Verfassung niedergelegt sind. Wenn es gelingt, das Räteystem in Deutschland zu einem lebensvollen Gebilde zu machen, dann wird man wieder einmal sagen können, daß sich der deutsche Geist in seiner Eigenart gezeigt und bewährt habe. Es ist schon oft geschehen, daß ein anderes Volk eine Anregung gegeben, aber erst das deutsche Volk sie vollkommen durchgeführt hat. Die Räte sind russischen Ursprungs. Sie entstanden, wie bekannt, schon in der ersten russischen Revolution gleichsam als ein Notbehelf, weil es gewerkschaftliche Organisationen nicht gab. Sie sind dann in der zweiten russischen Revolution sofort wieder aufgetaucht und von den Bolschewisten zum Organ der Diktatur des Proletariats gemacht worden. In der deutschen Revolution wollten die Radikalen sie einfach übernehmen, da ja auch sie auf die Diktatur ausgingen. Andere standen den Räten zunächst gänzlich ablehnend gegenüber. So haben sich z. B. Scheidemann und Legien ursprünglich in einem durchaus verneinenden Sinne ausgesprochen; den Räten sollte nur eine vorübergehende Funktion zukommen, sie sollten verschwinden, sobald eine neue gesetzliche Organisation hergestellt sei. Nun ist es aber doch so gekommen, daß gerade in die gesetzliche Organisation das Notwendige eingewoben worden ist. Allerdings nicht das Räteystem des russischen Modells, und diejenigen, die dieses System oder Ähnliches verlangen, werden enttäuscht sein und dürfen es auch sein. Man hat den Gedanken aufgenommen, aber durchgebildet zu dem System einer umfassenden sozialen und wirtschaftlichen Vertretung aller Berufstätigen in demokratischem Sinne. Auch diese Räteordnung hat noch viele und heftige Gegner. Aber es ist sicher, daß diejenigen, die den Gedanken in diese deutsche Form gegossen haben, die wahren Förderer der Gesellschaft sind. Wer sich der Einsicht nicht verschließt oder sie von Interessen trüben läßt, muß sehen, daß die Welt in eine neue Epoche eingetreten ist, in ganz besonderem Maße gilt das aber von den industriellen Ländern. Auch früher schon mußte man sich sagen, daß sich die Arbeiterschaft mit bloßer Sozialpolitik auf die Dauer nicht zufrieden geben werde. Es mußte einmal der Tag kommen, wo sie sich anscheiden würde, grundsätzlich darüber hinauszuweisen. Der Tag mußte kommen, nicht nur deshalb, weil ein so großer Teil der Arbeiterschaft der sozialistischen Weltanschauung huldigt, sondern weil es in der Natur der Dinge liegt, daß die Massen aus der herkömmlichen mehr oder weniger strengen Abhängigkeit herausstreben. Der Krieg und die Revolution haben diesen Entwicklungsprozess sehr beschleunigt, aber auch ohne die großen Weltereignisse wäre es so gekommen. Es ist nur die Frage, wie macht man es am besten, jenem Geiste Genüge zu tun. Die Tatsachen selbst schreiben es vor. Auch wenn die Sowjets nicht vorhanden wären, hätte man auf eine Art Räteystem kommen müssen, das ja, wenn man es nicht einseitig, sondern in umfassender Weise gestaltet, an eine alte Tradition anknüpfen kann, nämlich an die ständische Gesellschaftsverfassung.

Es gibt Gruppen, die ganz bewußt an diese Traditionen anknüpfen möchten und deshalb eine besondere Form des Rätewesens im Auge haben. Sie möchten, daß eine möglichst weitgehende Verschmelzung der Arbeitnehmer mit dem Betriebe eintritt, in dem sie beschäftigt sind, und schlagen zu diesem Zwecke vor, daß den Arbeitern Gelegenheit gegeben werde, durch Erwerbung kleiner Aktien und dergleichen sich an dem Kapital des Unternehmens zu beteiligen. Dies ist aber nicht der Grundgedanke des vorliegenden Gesetzentwurfs. Er entspricht im wesentlichen der gewerkschaftlichen Auffassung, wonach sich der Arbeitgeber mit seinen leitenden Beamten und die Arbeitnehmer als zwei Parteien gegenübersehen. Daß der Entwurf diese Auffassung zu Grunde legt, ist ohne Zweifel auf den Einfluß der Sozialdemokratie zurückzuführen, denn das Zentrum denkt darin wohl anders. Die Sozialdemokratie will nicht, daß die Arbeiter allzu sehr mit dem Betrieb verquickt würden, weil daraus die Gefahr entstehe, daß sie über diesen direkten Interessen die allgemeinen Gesichtspunkte des Sozialismus allzu leicht vergäßen. Wie die Entwicklung gehen wird, kann heute niemand sagen. Aber auch von einem Standpunkte aus, der nicht sozialdemokratisch ist, kann man sich aus allgemeinen Gesichtspunkten mit jener Grundauffassung des Entwurfs einverstanden erklären. Denn gleichviel, wie sich auch die Entwicklung gestalten wird, die heutige Wirtschaftsverfassung ist ein Übergangszustand, und es ist daher erwünscht, daß sie sich nicht allzu sehr konserviere, was aber geschähe, wenn die Arbeitnehmer selbst zu sehr in das konservative Element des Betriebes verflochten würden. Eine gewisse soziale Flüssigkeit, die Möglichkeit der Entwicklung soll bleiben und nicht verbaut werden. Man muß daher der Grundauffassung des Entwurfs zustimmen. Das schließt aber nicht aus, daß eine bessere Arbeitsgemeinschaft als es bisher häufig der Fall war, zwischen den beiden Parteien hergestellt werde. Auch der Gesetzentwurf hat dies im Auge und betont es an verschiedenen Stellen. Die schwere Zeit, in der wir leben, wird noch lange andauern. Man wird sie nur dann überwinden können, wenn man wirklich Hand in Hand arbeitet. Mit einem zugespitzten Klassenkampfstandpunkt ist das nicht zu machen. Eben deshalb sollen ja die

Betriebsräte und die verwandten Organisationen, die bald geschaffen werden, Organe für eine dauernde und stetige Verständigung werden. Die Arbeitnehmer erhalten bedeutende Rechte der Mitwirkung und man muß erwarten, daß dem auch ein erhöhtes Verantwortungsgefühl, ein größeres Interesse an den Angelegenheiten des Betriebes und eine Erhöhung der Arbeitsfreudigkeit entsprechen werden. Es wird in hohem Grade von diesem Geiste abhängen, ob sich die neue Einrichtung bewähren wird. Kein Zweifel, es ist ein Experiment, aber es muß gemacht werden und nur völlige Verblendung kann das übersehen. Dabei hat Deutschland auch eine Mission. Die Welt beginnt wieder aufzumerken und auf Deutschland zu schauen. Als die Sozialisierungsentwürfe in der Nationalversammlung behandelt wurden, war es das erste Mal, daß die englischen Blätter wieder spaltenlange Berichte über innere deutsche Angelegenheiten brachten. Indem wir der Welt ein Beispiel geben, erringen wir wieder einen Platz in ihr. Aber mit der Einrichtung allein ist es natürlich nicht getan, sondern Arbeitgeber wie Arbeitnehmer müssen nun zeigen, daß etwas daraus zu machen ist.

Ueber den äußeren Aufbau der Betriebsräte ist hier nicht viel zu sagen, die Einzelheiten gehen aus dem Entwurf selbst deutlich genug hervor. Nicht richtig erscheint es uns, daß man auch den Lehrlingen das Wahlrecht zu den Betriebsräten geben will. Traglich ist es, ob es zweckmäßig wäre, die Wahlperiode auf ein Jahr zu beschränken, denn es ist zu befürchten, daß dadurch eine zu große Unruhe und Unstetigkeit in diese Sache käme. Es wird sich wohl auch nicht empfehlen, die deutschösterreichische Staatsangehörigkeit im Sinne dieses Gesetzes der deutschen Reichsangehörigkeit gleichzustellen. So sympathisch der Gedanke an sich ist, möchte es sich doch empfehlen, zunächst einmal abzuwarten, wie sich diese internationale Angelegenheit gestalten wird.

Von entscheidender Bedeutung sind die Funktionen, die der Betriebsrat erhalten soll. Die bisherigen Arbeiter- und Angestelltenausschüsse hatten nur beratenden Charakter. Die Betriebsräte aber, die nun an ihre Stelle treten sollen, erhalten in den sozialpolitischen Dingen das „Mitbestimmungsrecht“. Der Paragraph 34 zählt die zahlreichen Aufgaben auf, die hierher gehören. Schon bisher haben sich die Gewerkschaften bemüht, die Arbeitnehmer zu einem dem Arbeitgeber beim Abschluß des Arbeitsvertrages gleichberechtigten Faktor zu machen, und sie haben dabei große Erfolge errungen. Aber der gewerkschaftliche Einfluß hat in der Regel bei dem Abschluß des Tarifvertrages Halt machen müssen. Die erste Aufgabe des Betriebsrates ist es nun, darüber zu wachen, daß die Tarifverträge und alles, was dazu gehört, auch wirklich durchgeführt werden, und überall dort, wo ein Tarifvertrag nicht besteht, im Einvernehmen mit den beteiligten Organisationen der Arbeitnehmer bei der Regelung der Löhne, der Arbeitszeit usw. mitzuwirken. Eine ganz neue Aufgabe ist es, daß der Betriebsrat die Arbeitsordnung mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren hat, die bisher einseitig von ihm erlassen wurde. Es fehlt auch hier nicht der Hinweis, daß der Betriebsrat für das gute Einvernehmen aller am Betriebe Beteiligten wirken solle, und daran schließt sich die Bestimmung, der Betriebsrat habe, um den Betrieb vor Erschütterungen zu bewahren, in Fällen drohender Arbeitslosigkeit im Zusammenwirken mit den Berufsvereinen dafür zu sorgen, daß die Arbeit nicht eingestellt werde, ehe dies in geheimer Abstimmung und mit Zweidrittelmehrheit beschlossen sei. Die Streiks der letzten Zeit haben gezeigt, wie notwendig es ist, die geheime Abstimmung sicherzustellen und dadurch die Arbeiter vor Terrorisierung zu bewahren. Es ist aber allerdings anzunehmen, daß sich die Gewerkschaften gegen diese Bestimmung auslehnen werden, da sie sich die Streikfragen nicht aus der Hand nehmen lassen wollen. Der Betriebsrat hat ferner bei der Vermeidung der Unfall- und Gesundheitsgefahren, an der Verwaltung der Wohlfahrts-Einrichtungen und an der Einführung neuer Arbeitsmethoden mitzuwirken. Dieses letzte ist ein sehr wichtiges Recht, das aber auch leicht mißbraucht werden kann. Wie einst im Beginne der modernen industriellen Entwicklung die Arbeiter die Maschinen zerstückten, weil sie ihnen die Arbeit wegnähmen, so ist es auch heute noch denkbar, daß sich Kurzsichtigkeit gegen die Einführung vervollkommener Maschinen und Methoden wende. Die Arbeiterschaft muß vollkommen darüber im Klaren sein, daß die deutsche Wirtschaft nur dann aufgebaut werden kann, wenn sich solche Kurzsichtigkeit nicht zeigt. Man darf aber hoffen, daß es einem verständigen Vorgehen der Arbeitgeber gelingen werde, die Betriebsräte von dem sachlich Notwendigen zu überzeugen, und wenn es so ist, dann ist allerdings der Weg der Vereinbarung dem bloßen Diktat weit vorzuziehen, weil damit von vornherein zahlreiche Schwierigkeiten behoben sind, die sich sonst erst nachträglich einstellen würden. Größte Wichtigkeit hat das Recht des Betriebsrates, von Einstellungen und Kündigungen Kenntnis zu nehmen und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen Einspruch zu erheben. Es gibt kein Ding in der Welt, das nicht wenigstens zwei Seiten hätte. Auch dieses Recht kann zu Schwierigkeiten führen, auch hier kommt alles darauf an, in welchem Geiste es geübt wird. Damit aber dieser Geist nicht unnötigen Schaden leide, würde es uns zweckmäßig erscheinen, daß die Bestimmung fiele, wonach der Einspruch keine ausschließende Wirkung habe. Es kann sehr leicht zu Mißbilligkeiten

führen, wenn man die Arbeitnehmer nötigt, mit jemandem zusammenzuarbeiten, über den dann der Schlichtungsausschuß das Urteil fällt, der Einspruch sei berechtigt gewesen.

Bestimmungen, die wir für sehr bedenklich halten, finden sich in § 35. Es heißt da, daß der Betriebsrat in Betrieben, die nicht zu Unternehmungen gehören, in denen ein Aufsichtsrat besteht, das Recht hat, vom Arbeitgeber zu verlangen, daß er dem Betriebsrat oder seinem Ausschusse über alle Betriebsvorgänge, die die Arbeitnehmerverhältnisse betreffen, Aufschluß gebe, soweit dadurch keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden. Insbesondere habe der Arbeitgeber auf Verlangen die Lohnbücher vorzulegen und den Betriebsrat über die Leistungen des Betriebes und den Arbeitsbedarf zu unterrichten. In gewissen größeren Betrieben können die Betriebsräte auch verlangen, daß ihnen oder den Ausschüssen alljährlich eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung vorgelegt werde. Man könnte den Wortlaut dieses Paragraphen so auffassen, daß seine Bestimmungen nur für diejenigen Betriebe gelten, die keinen Aufsichtsrat haben. Es ist aber wohl anzunehmen, daß dies nicht so gemeint ist, sondern der Paragraph allgemeine Geltung habe. Wir haben schon bei früheren Gelegenheiten betont, daß es zu unheilvollen Konflikten führen werde, wenn man dem Betriebsausschuß Kompetenzen gäbe, durch die er in den wirtschaftlichen Betrieb selbst eingreifen könne. Andererseits haben wir anerkannt, es sei durchaus begreiflich, daß die Arbeitnehmer auch in diesen Dingen ein gewisses Mitwirkungsrecht beanspruchen, und da man sich nicht einbilden darf, es werde möglich sein über diesen Anspruch hinweg zu kommen, haben wir vorgeschlagen, den Arbeitnehmern eine Vertretung im Aufsichtsrate zu geben, wo ein solcher besteht. Diesem Vorschlag hat der Entwurf Rechnung getragen, da er bestimmt, daß durch ein besonderes hierüber zu erlassendes Gesetz ein oder zwei Vertreter des Betriebsrates in den Aufsichtsrat zu entsenden seien, in den Unternehmungen, wo eben ein Aufsichtsrat vorhanden ist. Wir begründen es, daß diese Anregung aufgenommen worden ist, müssen aber nochmals hervorheben, daß sie ja gerade deshalb erfolgte, damit nicht der Betriebsrat mit Angelegenheiten befaßt werde, die in seiner Hand bedenklich wären. Nun ist ja allerdings nicht davon die Rede, daß der Betriebsrat in die Betriebsleitung eingreifen könne. Aber nach dem Wortlaut des § 35 gibt es eigentlich überhaupt keine Betriebsangelegenheit, keine geschäftliche oder technische Frage, in die man ihm nicht auf Verlangen Einblick geben müßte; denn Betriebsvorgänge, die die Arbeitnehmerverhältnisse nicht berühren, gibt es überhaupt nicht. Es wäre höchst bedenklich, eine größere Anzahl von Personen in Dinge einweisen zu müssen, die, wenn sie aus dem Hause getragen würden, dem Unternehmen großen Schaden bringen könnten. Eben deshalb wäre es das einzig Zweckmäßige, die intimen Einblicke den Vertretern der Arbeitnehmer im Aufsichtsrate vorzubehalten, wo sie ja den Einblick als Aufsichtsrat ohnehin haben und in jedem Ausmaße haben können. In denjenigen Betrieben aber, wo ein Aufsichtsrat nicht besteht, müßte dieser Einblick statt dem Betriebsrate einer Vertrauensperson gegeben werden. Das gilt insbesondere auch für die Einsicht in die Bilanz. Es handelt sich hier um Vertrauensfragen in jeder Hinsicht. Denn auch viele Betriebsangelegenheiten die nicht gerade Geschäftsgeheimnisse sind, sind vertraulicher Natur, und die Arbeitnehmer müssen eben solche Personen zu Aufsichtsräten oder zu Vertrauensleuten wählen, zu denen sie wirklich Vertrauen haben, und von denen sie daher nicht zu verlangen brauchen, daß sie ihnen über all und jedes, was sie in Erfahrung bringen, Mitteilung machten. Diese ganze Organisation kann nur gelingen, wenn Konfliktsmöglichkeiten, so weit es eben gehen mag, ausgeschaltet werden. Das ist aber ganz sicher nicht der Fall, wenn man die Bestimmungen des § 35 aufrechterhält.

17./8. 1919.

## Die Haasliche Verfügung über Privatrechte. Das Ermächtigungsgesetz.

Im Weimar, 16. Aug. (Priv.-Tel.) In zahlreichen Bestimmungen des Friedensvertrages hat Deutschland sich zur Verfügung über Privatrechte seiner Angehörigen verpflichtet. Um diesen und weiteren aus ergänzenden Abkommen sich ergebenden völkerrechtlichen Verpflichtungen genügen zu können, wird die deutsche Regierung, falls ihr die Gegenstände nicht freiwillig zur Verfügung gestellt werden sollten, zur Enteignung schreiten müssen. Der Ausdruck „Gegenstände“ ist dabei im weitesten Sinne zu verstehen. Er umfaßt körperliche Gegenstände (Sachen), aber auch z. B. die elektrische Kraft und auch Rechte. In einem Ermächtigungsgesetz, das der Nationalversammlung vorgelegt ist, will nun die Reichsregierung die Grundlagen schaffen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen. Der Gesetzentwurf sagt:

§ 1. Die Reichsregierung wird ermächtigt, Gegenstände, die auf Grund des Friedensvertrages oder ergänzender Abkommen den alliierten und assoziierten Regierungen oder einer von ihnen oder einem Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte zu übertragen sind, für das Reich zu enteignen.

Soweit die Reichsregierung nicht ein anderes bestimmt, wird die Befugnis zur Enteignung von jedem Reichsminister für seinen Geschäftsbereich selbständig, unmittelbar oder durch eine von ihm zu bezeichnende Stelle ausgeübt. (Enteignungsbehörde.)

§ 2. Die Enteignung erfolgt ohne besonderes Verfahren durch Befehl an den Eigentümer, falls dieser nicht ermittelt werden kann, an den Besitzer der zu enteignenden Sache oder an den Inhaber des zu enteignenden Rechtes. Zur Zustellung genügt die Uebersendung mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein. Die Enteignung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Das Reich erwirbt den Gegenstand mit der Zustellung des Enteignungsbefehles, im Falle der Enteignung durch öffentliche Bekanntmachung mit dem Ablauf des Tages nach Ausgabe des Blattes, in dem die öffentliche Bekanntmachung ergeht. Rechte Dritter an den Gegenstand erlöschen, soweit die Enteignungsbehörde nicht ein anderes bestimmt. — Die enteigneten Gegenstände sind pfleglich zu behandeln.

§ 3. Die Besitzer der enteigneten Sachen sowie die Inhaber von Urkunden über die enteigneten Rechte und über die Eigentumsverhältnisse an den enteigneten Sachen sind zur Herausgabe verpflichtet. Die Enteignungsbehörde kann nähere Vorschriften erlassen.

§ 4. Jedermann ist verpflichtet, der Enteignungsbehörde auf Verlangen die von ihr für erforderlich erachteten Auskünfte zu erteilen. Die Auskunft kann durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Anfrage bei dem einzelnen zur Auskunft Verpflichteten erforderlich werden.

Die Enteignungsbehörden oder die von ihnen Beauftragten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben die Geschäftsbriefe, Geschäftsbücher und sonstigen Urkunden einzusehen, sowie Räume zu beschlagnahmen und zu untersuchen, in denen Gegenstände oder Urkunden sich befinden oder zu vermuten sind, über die Auskunft verlangt wird.

Die Beauftragten (Absatz 2) sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geschwizdriigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung oder Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Das Ergebnis der Auskünfte oder Ermittlungen darf nicht zu vertraulichen Zwecken verwendet werden.

§ 5. Die Enteignungsbehörden sind befugt, Gegenstände, die der Enteignung unterliegen, zu beschlagnahmen. Die Beschlagnahme erfolgt durch Mitteilung an den Besitzer der zu enteignenden Sache oder an den Inhaber des zu enteignenden Rechtes. Zur Zustellung genügt die Uebersendung mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein. Die Beschlagnahme kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß ohne Zustimmung der enteignenden Behörde die Vornahme von Veränderungen an den von der Beschlagnahme betroffenen Gegenständen verboten ist und daß rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese verboten und nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Erwerb durch das Reich mit der Enteignung oder mit der Freigabe. Die beschlagnahmten Gegenstände sind pfleglich zu behandeln.

§ 6. Die Enteignung erfolgt gegen angemessene Entschädigung in Geld oder Wertpapieren, in gleichartigen Gegenständen oder durch Uebernahme von Schuldverbindlichkeiten der Entschädigungsberechtigten. Im einzelnen stellt, falls nicht im Sonderfalle ein besonderes Gesetz ergeht, der zuständige Reichsminister im Einvernehmen mit den Reichsministern der Finanzen und der Justiz für Art und Umfang der Entschädigungen Richtlinien auf, die dem Reichsrat und einem von der Nationalversammlung zu wählenden Ausschuss von 15 Mitgliedern zur Genehmigung vorzulegen sind.

§ 7. Die Entschädigung wird von der Enteignungsbehörde und einer anderen, von dem zuständigen Reichsminister zu bezeichnenden Stelle festgesetzt. Kann die Festsetzung oder die Auszahlung nicht sofort erfolgen, so kann in Anrechnung auf die Entschädigung ein Vorschuss bewilligt werden. Gegen die Festsetzung der Entschädigung kann binnen sechs Monaten von der Zustellung des Festsetzungsbefehles an die Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts nachgesucht werden, das endgültig über die Art und den Umfang der Entschädigung befindet. Sind Rechte Dritter gemäß § 2, Abs. 2 erloschen, so gelten für die Ansprüche an der Entschädigung die Vorschriften der Artikel 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, auch soweit Rechte enteignet sind.

§ 8. Die Vorschriften der §§ 6 und 7 finden entsprechende Anwendung, soweit die Entziehung oder Beeinträchtigung von Gegenständen zu Gunsten der alliierten und assoziierten Regierungen oder einer von ihnen oder zu Gunsten eines Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte in dem Friedensvertrage selbst ausgesprochen oder als wirksam anerkannt ist oder auf Grund des Friedensvertrages durch die alliierten und assoziierten Regierungen oder eine von ihnen erfolgt.

§ 9. Wird von der Enteignung ein Gegenstand betroffen, für den von einer deutschen Behörde ein zur Eintragung des Berechtigten bestimmtes Buch oder Register geführt wird, so ist die Enteignungsbehörde befugt, diese Behörde um die Berichtigung des Buches oder des Registers zu ersuchen.

Die §§ 10 bis 12 enthalten Strafbestimmungen, die bis zu einem Jahre und bis zu 100 000 Mark lauten.

27./VIII. 1919

## Ein Zentralrat der geistigen Arbeiter.

Wien, am 26. August.

Unbeachtet von der großen Öffentlichkeit hat sich heute im großen Saal der Handelskammer am Stubenring ein Ereignis vollzogen, das in seiner Tragweite von weiten Kreisen wohl unterschätzt und verkannt, von vielen vielleicht mißachtet und bespöttelt, aus seiner Wirkung aber hoffentlich bald allgemein ersehen werden dürfte. Nach den vorbereitenden Arbeiten eines Aktionskomitees, das sich vor zwei Monaten aus tatkräftigen, regsamem Männern bildete, ist nun heute das Ziel dieser Bemühungen erreicht, der Zentralrat der geistigen Arbeiter konstituiert und damit eine festgefügte Organisation geschaffen worden, die alle Schichten und Gruppen der geistigen Arbeiter und alle ihre kleineren Vereinigungen zu einem achtungsgebietenden Block vereinigt.

Die Not ist die Mutter dieser Schöpfung. Keine Volksschicht ist von den Folgen der Novemberereignisse so hart betroffen worden wie die der Intellektuellen, ob sie nun freien Berufen nachgehen oder in festen Anstellungen sich befinden oder solche anstreben. Der Zusammenbruch traf sie völlig ungerüstet. In Berufsgruppen zersplittert, nach Bildungsstufen getrennt, in Scheingegenjahren und Eifersüchteleien sich zerreibend, sich vielfach streng nach der staatlichen Bunze der Bildungsgrade von einander absondernd, hatten sie es nie verstanden, sich auf dem Wege der Interessengemeinschaft zu finden, und so standen sie den neuen Verhältnissen, die in ihrem stürmischen Vorwärtsdrängen wie ein Wildbach über alle kleinen Hindernisse und improvisierten Dämme hinweggingen, mit hilflosem Hänberingen gegenüber, einzeln auf sich gestellt oder höchstens an kleine, unermögende Verbände gewiesen. Ihre Forderungen, wenn auch noch so berechtigt und begründet, verhallten ungehört gegenüber den großen Tagesfragen, die die Regierung und die öffentliche Meinung bewegten.

Während die Schichte der manuellen Arbeiter kraft ihrer geschlossenen Organisation sich ungeahnte Rechte und Vorrechte errang und, die Woge der Ereignisse ohne Zaudern ausnützend, auf eine politische, soziale und wirtschaftliche Machthöhe gelangte, die das Maß ihrer Bedeutung sowohl wie ihrer Zahl weit überragt, wurden die geistigen Arbeiter von dem Strudel der Zeit an alle Klippen der Not geschleudert, klammerten sich wohl hin und wieder an demagogische Versprechungen, sahen sich aber immer wieder enttäuscht, dem größten wirtschaftlichen Elend preisgegeben und bald auch von einer sozialen und politischen Entrechtung bedroht. Der alten Tradition des Anstandes und der Gesetzesachtung entsprechend, die einen Bestandteil ihres Standesbewußtseins ausmacht, versuchten sie es trotzdem immer wieder, auf dem alten Wege der Eingaben, Bittschriften und Deputationen eine Verbesserung ihrer Lage zu erreichen, aber immer wieder umsonst. Höchstens ein paar magere Brocken wurden ihnen hingeworfen, mit harten Worten sogar noch manchmal begleitet. Es brauchte lange, bis die eigene Erfahrung und das Beispiel der Umwelt sie dazu bewogen, jenen Weg zu beschreiten, der in unseren Tagen, wo Macht vor Recht geht, allein zum Erfolg und zum Ziel führt. Sie mußten es erst erleben, wie von den heutigen Machthabern mit sozialistischem Augenverdrehen und sophistischem Geslunker der Dienst einer Abwaschfrau der Tätigkeit eines Hochschulassistenten in seiner ideellen und materiellen Wertung vorangestellt würde, sie mußten erst durch die Schule der Enttäuschung, Demütigung und Zurücksetzung gehen fast bis zum Neuzersteren, ehe sie die Brücke zueinander fanden und sich zu einer einheitlichen Organisation zusammenschlossen, die im Notfall auch der Selbsthilfe einen festen Boden und die entsprechende Macht gibt.

Ueber 300.000 geistige Arbeiter sind nun endlich in einem festen Gefüge voll unbeugsamer Entschlossenheit die Stellung zu erreichen, die ihrer funktionellen Bedeutung

zukommt, vereinigt. Eine geschlossene Macht, von deren Qualität zwar keine ungehörlichen Forderungen zu fürchten sind, die aber eben wegen ihrer Qualität die Fähigkeit hat, ihre Angehörigen aus dem unwürdigen Zustand, in dem sie sich vielfach infolge der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und Verwirrung unseres Staates befinden, herauszuführen, wenn nötig mit denselben Mitteln, mit denen die manuellen Arbeiter so viel erreicht haben.

Der Zentralrat der geistigen Arbeiter hat sich, abgesehen von der, wie anzunehmen ist, in einer demokratischen Republik selbstverständlichen politischen Gleichberechtigung, kein politisches Ziel gesetzt, sondern will die unpolitische Oberorganisation aller Organisationen geistiger Arbeiter aller Parteirichtungen sein, lediglich mit der Aufgabe, den Einzelorganisationen einen festen Rückhalt im Lohnkampfe zu geben, Unternehmungen auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge und der materiellen Bedarfsdeckung durchzuführen, den anderen Bevölkerungsschichten gegenüber den Einfluß und Bedeutung in der Gestaltung des öffentlichen Lebens zu wahren und Sachwalter der geistigen Arbeiter gegenüber der Staatsgewalt zu sein.

Vom Standpunkt der christlichsozialen Partei aus ist die Bildung des Zentralrates der geistigen Arbeiter nur zu begrüßen. Im Sinne der Ziele der Partei, die niemals einseitige Klassenpolitik verfolgte, sondern sich stets den Charakter einer Volkspartei gewahrt hat und für die berechtigten sozialen, politischen und wirtschaftlichen Forderungen aller Stände im Verlauf ihrer ganzen Geschichte eingetreten ist, werden die Christlichsozialen auch die Bestrebungen der geistigen Arbeiter, die nun endlich sich eine Mittel- und Einigungsstelle als berufene Wortführerin geschaffen haben, nach wie vor unterstützen, wie sie auch im Rahmen ihrer Parteiorganisationen sich nachdrücklich für die Bildung des Zentralrates der geistigen Arbeiter eingesetzt haben. Sie können in der Konstituierung desselben nur die Einfügung eines unumgänglichen Bestandteiles in die Ge-

off.

919

XXVI. Jahrgang

Die Nationalstaaten der  
Morgensbl. alle: monat. K 6.—  
vierteljährlich. 18.—  
Morgensbl. u. Wiener Stimmen  
monatlich. . . . . K 6.—  
vierteljährlich. . . . . 24.—  
Morgensbl. Wiener Stimmen  
und Neues Montagblatt  
monatlich. . . . . K 9.—  
vierteljährlich. . . . . 37.—  
Bei täglich zweimaliger Vor-  
verendung  
Morgensbl. u. Wiener Stimmen  
monatlich. . . . . K 8,70  
vierteljährlich. . . . . 35.—  
Morgensbl. Wiener Stimmen  
und Neues Montagblatt  
monatlich. . . . . K 9,70  
vierteljährlich. . . . . 39.—  
Für Deutschlands:  
Morgensbl. alle: . . . . . K 28.—  
Morgensbl. u. Wiener Stimmen  
vierteljährlich. . . . . K 28.—

21/X. 1919

## Die erste Sozialisierung.

Die Regierung hat gestern beschlossen, eine gemeinwirtschaftliche Anstalt zu errichten, die den Namen „Vereinigte Leder- und Schuhfabriken“ führen wird. Damit findet das Gesetz über die gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen, das die Nationalversammlung am 29. Juli beschlossen hat und das die Rechtsform der sozialisierten Unternehmungen regelt, zum erstenmal seine Anwendung. Es ist der erste praktische Schritt zur Sozialisierung eines wichtigen Industriezweiges, der gestern beschlossen worden ist. Und wenn auch die Sozialisierung hier vorerst nur auf einem eng begrenzten Gebiet erfolgt, so ist doch die Bedeutung dieses Schrittes nicht geringzuschätzen. Denn wenn irgendwo, ist es auf diesem Gebiet wahr, daß jede praktische Maßregel wichtiger und wirksamer ist als ein Duzend theoretischer Programme.

Als Ausgangspunkt der Sozialisierung benützt der Staat in diesem Falle eine Erbschaft, die ihm der Krieg hinterlassen hat. Die Heeresverwaltung hat während des Krieges in dem Monturdepot in Brunn am Gebirge eine große Lederkonfektionsanstalt errichtet. Die Anstalt war Eigentum des Militärärars, sie wurde aber nicht vom Staat selbst betrieben, sondern kapitalistischen Unternehmungen zum Betriebe überlassen. Neben der Brunner Lederkonfektionsanstalt besaß der Staat auch eine Schuhfabrik in dem Flüchtlingslager Mitterndorf. Nach dem Kriege tauchte nun die Frage auf, was mit diesen Fabriken geschehen sollte. Die Regierung will sie nicht mehr kapitalistischen Unternehmungen zum Betriebe überlassen, aber auch nicht als Staatsbetriebe unter bürokratischer Verwaltung betreiben; sie hat sich daher entschlossen, hier zum erstenmal die neue Rechtsform der gemeinwirtschaftlichen Anstalt anzuwenden.

Die neue Anstalt wird vom Staate gemeinsam mit der Großeinkaufsgesellschaft der Konsumvereine als der Vertreterin der städtischen Konsumenten und mit der Landwirtschaftlichen Warenverkehrsstelle als der Vertreterin der ländlichen Konsumenten gegründet. Der Staat übergibt der Anstalt die Lederkonfektionsanstalt in Brunn am Gebirge, die Schuhfabrik in Mitterndorf und außerdem ein Fabrikgebäude in Wien, in das die Einrichtungen der Mitterndorfer Fabrik übertragen werden sollen, da diese Fabrik nicht in Mitterndorf, sondern in Wien weiterbetrieben werden soll. Die Großeinkaufsgesellschaft der Konsumvereine und die Landwirtschaftliche Warenverkehrsstelle stellen der neuen Anstalt das Betriebskapital bei.

Die Anstalt wird von der Anstaltsversammlung geleitet werden, welche in folgender Weise zusammengesetzt wird: drei Mitglieder der Anstaltsversammlung werden den Staat vertreten, und zwar ein Mitglied das Staatsamt für Finanzen, zwei Mitglieder das Staatsamt für Handel und Gewerbe. Weiter werden die Großeinkaufsgesellschaft der Konsumvereine und die Landwirtschaftliche Warenverkehrsstelle je drei Mitglieder der Anstaltsversammlung ernennen. Die Arbeiter und Angestellten, die in den Betrieben der Anstalt arbeiten, werden vier Vertreter in die Anstaltsversammlung entsenden, und zwar werden drei Vertreter von den Betriebsräten, ein Vertreter wird von der Gewerkschaft der Arbeiter der Schuhindustrie gewählt. Schließlich wird auch die Geschäftsleitung der Anstalt, deren Mitglieder von der Anstaltsversammlung ernannt werden, durch eines ihrer Mitglieder in der Anstaltsversammlung vertreten sein. Die neue Anstalt wird also, wie dies dem Grundgedanken der Sozialisierung entspricht, ausschließlich von Vertretern des Staates, der Konsumenten und der Arbeiter und Angestellten geleitet werden; kein Kapitalist wird die Betriebe der Anstalt beherrschen oder an ihrer Leitung teilnehmen.

Der Zusammensetzung der Anstaltsversammlung entspricht auch die Verteilung der Erträge der Anstalt. Wenn die Betriebe einen Reingewinn abwerfen, so muß die Anstaltsversammlung einen Teil den Arbeitern und Angestellten zuweisen. In der Regel wird den Arbeitern und Angestellten ein Viertel des Reingewinnes zufallen; dieser Gewinnanteil wird

dem Betriebsrat überwiesen, der über seine Verwendung selbständig entscheidet. Die verbleibenden drei Viertel des Reingewinns werden auf den Staat, die Großeinkaufsgesellschaft der Konsumvereine und die Landwirtschaftliche Warenverkehrsstelle zu gleichen Teilen verteilt.

Innerhalb unserer Schuh- und Lederindustrie wird die neue gemeinwirtschaftliche Anstalt große Bedeutung erlangen. In jüngster Zeit machten sich in der Schuhindustrie Bestrebungen zur Bildung eines kapitalistischen Trusts der Schuhfabriken unter Führung der Allgemeinen österreichischen Schuhfabrikengesellschaft bemerkbar. Nun unterliegt es ja keinem Zweifel, daß die Zentralisierung, Mechanisierung und Spezialisierung unserer Schuhindustrie notwendig sind, wenn sie nicht dem ausländischen Wettbewerb erliegen soll. Aber wir können nicht wünschen, daß sich die unvermeidliche Zentralisierung unter der Führung einer kapitalistischen Unternehmung vollzieht, nicht wollen, daß ein kapitalistischer Trust die monopolistische Herrschaft über unsere Schuhindustrie erlangt. So notwendig die Zentralisierung ist, so soll sie sich doch nicht unter der Führung einer kapitalistischen Unternehmung, sondern unter der Leitung einer gemeinwirtschaftlichen Anstalt, nicht im Interesse des Kapitals, sondern im Interesse der städtischen und der ländlichen Konsumenten einerseits und der Arbeiter und der Angestellten der Schuhindustrie andererseits vollziehen. Das nun ist die Aufgabe der neuen gemeinwirtschaftlichen Anstalt. Sobald ihre beiden Betriebe im Gange sein werden, wird sie das größte Unternehmen in unserer Schuhindustrie sein. Denn in ihren beiden Betrieben werden ungefähr 900.000 Paar Schuhe jährlich erzeugt werden können, das ist ungefähr ein Drittel unserer gegenwärtigen Schuhproduktion und ungefähr ein Siebentel unseres normalen Schuhbedarfs. Damit aber wird die neue Anstalt sich nicht begnügen dürfen. Ihre Aufgabe wird es sein, auch andere Unternehmungen der Schuhindustrie und der Lederindustrie unter ihre Kontrolle zu bringen. Zunächst wird es der neuen Anstalt hoffentlich möglich sein, gemeinsam mit der steirischen Landesregierung die Einrichtungen der Lederkonfektionsanstalt in Östling zur Gründung einer weiteren gemeinwirtschaftlichen Schuhfabrik zu vermerken. Ueberdies aber besteht die Absicht, auch größere private Unternehmungen in der Schuh- und Lederindustrie in Aktiengesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters zu verwandeln, die unter die Kontrolle der neuen Anstalt gestellt würden.

Aber die Bedeutung der neuen Anstalt ist auf den Bereich der Schuhindustrie nicht beschränkt. Zum erstenmal wird hier der Versuch unternommen, eine Unternehmung zu gründen, in der nicht mehr das Kapital die Arbeitskraft kommandiert, sondern sich der Staat als der Vertreter der Gesamtheit, die Verbraucher, deren Bedarf das Unternehmen befriedigen soll, und die Angestellten und Arbeiter, die in dem Unternehmen arbeiten, zu gemeinsamer Führung eines großen Unternehmens vereinigen. Wenn dieser Versuch gelingt, so wird er wirksamer, als es die wirksamste theoretische Beweisführung zu tun vermöchte, die Vorurteile gegen die Sozialisierung zerstreuen, dem Sozialisierungsgedanken neue Anhänger werben, seine Anwendung auf andere Industriezweige erleichtern.

Besonders wichtig erscheint es uns, daß mit der Großeinkaufsgesellschaft unserer Konsumvereine auch die Vertreter der bäuerlichen Konsumenten an der Gründung und Leitung der gemeinwirtschaftlichen Anstalt teilnehmen. Gerade jetzt wird von den großdeutschen, aber auch von christlichsozialen Demagogen eine lebhafte Agitation gegen die Sozialisierung in die Bauernschaft getragen. Bauerntage heischlichen Protestresolutionen gegen die Sozialisierung, obwohl ihre Teilnehmer schwerlich wissen, was die Sozialisierung ist und was sie bedeutet. Desto wichtiger ist es, der Bauernschaft durch praktische Versuche zu zeigen, daß die Sozialisierung der industriellen Großbetriebe nicht nur im Interesse der städtischen, sondern ganz ebenso auch im Interesse der ländlichen Verbraucher liegt; daß die Sozialisierung, die die Herrschaft über die Betriebe den Kapitalisten entwindet und an ihre Stelle den Staat, die Verbraucher und die Arbeiter setzt, den bäuerlichen Organisationen ganz so wie den Organisationen der städtischen Verbraucher die Mitherrschaft über die Betriebe gibt, die ihren Bedarf zu decken bestimmt sind. Es ist aussichtslos, die Sozialisierung gegen den Willen der Bauernschaft durchzusetzen; desto wichtiger ist es, die Bauernschaft für den Gedanken der Sozialisierung zu gewinnen. Dazu scheint uns das unmittelbare Zusammenwirken des Staates und der Arbeiterorganisationen mit den Organisationen der Bauernschaft bei der Gründung und Leitung sozialisierter Unternehmungen das beste Mittel zu sein; denn die Bauernschaft wird ihre Vorurteile gegen die Sozialisierung nur dann überwinden, wenn die Sozialisierung ihr selbst unmittelbaren Gewinn, ihren Organisationen unmittelbaren Machtzuwachs bringt. Darum halten wir es für einen prinzipiell wichtigen, für die Zukunft bedeutsamen Erfolg, daß an dieser ersten praktischen Sozialisierungsaktion auch die Vertreter der bäuerlichen Organisationen teilnehmen.

Die Regierung hat zur Teilnahme an der Gründung der gemeinwirtschaftlichen Anstalt ursprünglich die Deutschösterreichische Landwirtestelle eingeladen. Die Landwirtestelle hat sich jedoch nicht

entschließen können, sich selbst an der Gründung zu beteiligen, da ihr die notwendige Organisation zum Vertrieb der Schuhe fehlt. Daher wurde im Einvernehmen mit der Landwirtestelle die zwar vom Staatsamt für Volksernährung errichtete, aber von den bäuerlichen Organisationen kontrollierte und in stetiger enger Verbindung mit den bäuerlichen Organisationen stehende Landwirtschaftliche Warenverkehrsstelle zur Gründung der gemeinwirtschaftlichen Anstalt herangezogen. Die Landwirtschaftliche Warenverkehrsstelle hat hauptsächlich die Aufgabe, die Ausbringung von Lebensmitteln aus unserer Landwirtschaft dadurch zu fördern, daß sie den Landwirten Industrieprodukte zum Austausch gegen Lebensmittel oder als Prämien für die Ablieferung von Lebensmitteln anbietet. Ihre Beteiligung an der gemeinwirtschaftlichen Schuhfabrikation wird es ihr daher ermöglichen, nicht nur der Bauernschaft möglichst viel gute Schuhe zuzuführen, sondern auch durch ihre Organisation des Betriebes der Schuhe die Ausbringung von Lebensmitteln zu fördern und dadurch mittelbar auch den städtischen Verbrauchern zu nützen. Andererseits aber wird natürlich die Großeinkaufsgesellschaft der Konsumvereine über die andere Hälfte der Erzeugnisse der gemeinwirtschaftlichen Schuhfabriken verfügen und sie durch die ihr angeschlossenen Konsumvereine den städtischen, insbesondere den proletarischen Verbrauchern zuführen. Es wird freilich noch längere Zeit währen, bis die neue Anstalt ihre Aufgaben wirklich erfüllen können. Die Betriebe, die, erst eingerichtet, ihren neuen Aufgaben erst angepaßt werden müssen, werden erst in einigen Wochen im Gang kommen können und auch dann wird natürlich der Mangel an Rohle und an Leder die Ausnützung ihrer vollen Leistungsfähigkeit zunächst hemmen. Aber der erste Schritt ist nun doch getan und damit ist ein Unternehmen begonnen, das nicht nur unsere Versorgung verbessert, sondern auch und vor allem den Gedanken der Sozialisierung praktisch erproben, ihm durch praktische Bewährung in einem Industriezweig auch den Weg in andere Industriezweige bahnen soll.

Die gemeinwirtschaftliche Verwertung der Schuhfabriken in Brunn und Mitterndorf bietet ein gutes Beispiel dafür, wie das Erbe verschiedenartigster Betriebe, das die Kriegswirtschaft unserem Staat hinterlassen hat, in den Dienst der Sozialisierung gestellt werden kann. Das Büro der Sozialisierungskommission, das den nunmehr verwirklichten Plan entworfen hat, bereitet eine Reihe ähnlicher Sozialisierungsaktionen vor. Wir hoffen, bald über die Durchführung dieser anderen Pläne berichten zu können.